Digitized by Google

N: 904. Rr

J. germ. 161

Digitized by Google

Digitized by Google

Nothnagel Jen. delin. Fort.

B. Cirot sen. Sculpt. Aug.

Digitized by Google

904.

Christian Gottlieb Riccius

ordentlichen Lehrers der Rechte und Syndici zu Göttingen

zuverlässiger Entwurf von der in Teutschland üblichen Jagtgerechtigkeit

worinn diese

nicht nur nach der Verfassung der ältern und mitlern Zeit durch bewährte Geschichtschreiber unleugbare Gesetze und diplomatische Nachrichten hinlänglich deduciret

sondern auch

aus den heute zu Tage brauchbaren Chur-Braunschweig-Lüneburg- Mainzischen Chur- und Fürstl. Sächsisch- Bair- Pfälz- Mark- Brandenburg- Oesterreich- Schlesisch- Wolfenbüttel- Bremen und Verdisch- Lauenburg- Pommerisch- Magdeburg- Würtenberg- Holstein- Schleßwig- Mecklenburg- Würzburg- Fuldisch- Anhalt- Bentheimisch- Jeverischen und andern Jagtordnungen und Mandaten

wie dann auch

aus den in Teutschland hin und wieder kundbaren Herkommen und Gewohnheiten auch besondern nachbarlichen Fürstlichen Verträgen u. s. w. nach sichern Rechtsgründen ohne Einstreuung unnützer Streitfragen abgefasset und nöthigen Orts erläutert

Zweite vielvermehrte Auflage

Frankfurt am Main
in der Andreäischen Buchhandlung 1772

Digitized by Google

Venator defeſſa thoro cum membra reponit
Mens tamen ad ſylvas & ſua luſtra redit.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn

Herrn

Wilhelm Heinrich

Freiherrn von Grot

Erb- und Gerichtsherrn auf Horn und Jühnde

Sr. Königl. Majestät von Großbritannien und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Braunschweig-Lüneburg

Hochverordneten Landdrost zu Bederkesa

Meinem Hochzuverehrenden Herrn

Digitized by Google

Hochwohlgebohrner Freiherr!
Hochzuverehrender Herr Landdrost
Gnädiger Herr!

Eure Hochwohlgebohrne Freiherrliche Gnaden werden hochgeneigt zu erlauben geruhen, daß Denselben gegenwärtigen Entwurf von der Jagtgerechtigkeit zu widmen ich mir die Ehrfurchtsvolle Freiheit nehme, und meine devote Dienerschaft dadurch zu zeigen mich unterwinde. Die bekannte edelmüthige Gesinnung, womit Eure Hochwohlgebohrne Freiherrliche Gnaden sich vor vielen andern wirklich zu unterscheiden suchen, wird mein Unternehmen um desto eher für entschuldbar ermessen, je eifriger Dieselben einem jeden, der sich den brauchbaren Wissenschaften widmet, oder auf eine andere Weise sich als ein nutzba-

res

res Mitglied des gemeinen Wesens werkthätig erzeiget, eine ganz merkwürdige Geneigtheit angedeihen zu lassen, beflissen seyn. Ich ersuche daher des Herrn Landdrost **Hochwohlgebohrne Freiherrliche Gnaden** diese meine Zueignungsschrift, als ein Zeichen meiner Ehrfurcht auf- und anzunehmen und mir eine Stelle unter **Deroselben** Dienern gütigst einzuräumen. Die allweise Vorsehung Gottes, welcher es beliebet hat **Dieselben** mit recht edlen und vortreflichen Gemüthseigenschaften zu begnadigen, rüste **Sie** ferner mit solchen fortwehrenden Leibeskräften aus, daß **Dero** patriotischer Eifer in preißwürdigen Gesinnungen, Berathschlag- und gesegneter Ausführung nie ermüden, sondern **Sie** die rechtschaffenen Absichten in der Kraft Gottes, allen entgegentretenden Schwierigkeiten ohngehindert, vollführen mögen! Der Höchste erhalte **Deroselben** Hochfreiherrliche Familie, und insonderheit lasse er **Sie** an **Dero** Herrn Sohn, welcher ganz ausnehmenden

und

und unermüdeten Fleiß in seinen Studien allhier beweiset, und als ein künftig geschicktes und würdiges Mitglied zu den wichtigen Bedienungen in hiesigen Königl. und Churfürstl. Landen sich darzustellen, nichts erforderliches verabsäumet, ein wahres Seelenvergnügen erleben und geniessen! Dieses wünschen **Deroselben** gewidmeste Diener insgesammt, welche an **Ihnen** ein Bild der alten ächten adelichen Treu und Redlichkeit verehren; ich aber empfehle **Eurer Hochwohlgebohrnen Freiherrlichen Gnaden** mich zu **Dero** schätzbarsten Gewogenheit und verbleibe mit der vorzüglichsten Hochachtung und Verehrung

Eurer Hochwohlgebohrnen Freiherrlichen Gnaden
Meines hochzuverehrenden Herrn
Landdrosts

gehorsamst-devovirteſter Diener
Christian Gottlieb Riccius.

Digitized by Google

Vorrede

zu dieser zweiten Auflage.

Ich überreiche nunmehr dem geneigten Leser die andere Ausgabe von meinem Entwurf der Jagtgerechtigkeit, worinnen ich die nach der Zeit hin und wieder in den teutschen Landen kundgethane Verordnungen in Jagtsachen an gehörigen Orten einzurücken und das Werk zu fürkommendem Gebrauch gemeinnutzbarer zu machen gesucht habe. Denn es sind in diesem nicht nur die Braunschweig-Lüneburgisch-Cell-Calenberg-Wolfenbüttel-Brem- und Verden und Lauenburgische, sondern auch die Oesterreich-Schlesisch-Mainz-Markbrandenburg-Schleßwig-Holstein-Pommerische Bairische

rische Anhalt-Jeverische Bentheimische und andere Jagtmandate und Verordnungen eingeschaltet und folglich das Werk zum heutigen Gebrauch auch völliger eingerichtet worden, wie ich denn auch zum Beweiß und Erläuterung der Sachen selbst für bequemer und füglicher erachtet habe, den Innhalt der Gesetze selbst gehörigen Orts wörtlich einzurücken, als solchen nur summarisch anzuführen. Denn wenn das Gesetz auf einen vorkommenden Fall nach der Vorschrift des Gesetzes selbst geschickt und zuverlässig angewendet werden soll; so kann die Anwend- und Auslegung weit füglicher sogleich eingesehen, gefasset und auch so erkannt werden, wie der gegenwärtige Vorfall sich gegen das Gesetz wirklich verhält, und ob solcher dem Gesetze gemäß, oder diesem entweder ganz oder nur zum Theil entgegen, und mithin gerecht oder unrecht seye. Es ist überhaupt bedenklich, wenn man ein Gesetz als einstimmig oder nicht einstimmig anziehet, und es finden sich alsdann, wann man es aufschlägt, in solchem vermittelst der eintretenden Umstände des Falls auch Milder- Erweiter- oder Einschränkungen, wie auch besondere Ausnahmen, nach deren Maaßgebung und Vorschrift die Anwendung des

Gese-

Gesetzes entweder Statt findet, oder nicht; und folglich dienet der summarische Auszug zuweilen wenig oder wol gar nichts, und siehet man sich, wann man das Gesetz selbst vor sich nimmt, und den sich ereigneten Vorfall dargegen hält, öfters unrecht oder irrig berichtet. Die Jagtgesetze unserer Zeiten können auch, wann die angezogene Verordnung, so viel der gegenwärtige Vorfall erfordert, völlig dastehet, von einem unstudirten Jägermeister und Jagtbedienten richtig gefasset, und auf die sich ereignenden Fälle zuverlässiger angewendet werden, wenn derselbe nur so viel Vernunft besitzet, daß er die Vorschrift und Absicht des Gesetzgebers gehörig erkennen, und auf den Vorfall geschickt anwenden oder einsehen kann, daß dieser gar nicht dem Gesetze gemäß, noch gerecht, oder auch, daß er solchem wirklich gemäß sey.

Was die Vorrede zur erstern Ausgabe anbetrift, welche vornemlich von dem **Erzjägermeister des Heil. Röm. Reichs** handelt, habe ich auch einige Veränder- und weitere Ausführung für nöthig erachtet, in wie weit die Nachrichten solches verstattet haben. Was ich im Werke selbst zur Erläuterung der Jagtbefugnisse oder Verbindlichkeiten

keiten hin und wieder durch die Urkunden und Verordnungen der mitlern und neuern Zeit einzurücken und das Werk dadurch brauchbarer zu machen dienlich erachtet, auch wie ich diese oder jene Meinung durch Anführung bewährter Rechtsgelehrten zuverlässiger darzustellen gesucht habe, wird ein jeder geneigter Leser gar leicht wahrnehmen können, welcher diese Auflage mit der vorhergehenden nur zu vergleichen sich bemühen will. Ich hoffe diese Ausgabe werde sich auch einer geneigten Aufnahme zu erfreuen haben, da die erstere bei dem vorigen Verleger bereits über 16. Jahre gefehlet, und man mich damals schon um eine weitere Auflage schriftlich ersucht gehabt; weil aber meine Amtsgeschäfte mir in der verflossenen Zeit nicht verstatteten an derselben Vermehr- und Verbesserung eher zu gedenken und solche zu besorgen, als bis die menschliche Verfügung mir solche Musse über mein Vermuthen endlich zu Theil werden lassen; so wird ein jeder den Aufschub gütigst zu entschuldigen belieben, der ich mich übrigens der Gewogenheit des Lesers ergebenst empfohlen haben will. Göttingen den 31. März. 1772.

Digitized by Google

Vorrede
zur ersten Edition.

§. I.

Ich lege dem geneigten Leser meinen nach den Gesetzen und Gewohnheiten unserer teutschen Provinzien abgefasseten Entwurf von der Jagtgerechtigkeit in dieser Hoffnung vor die Augen; es werde derselbe unter den Gelehrten eben so einer gütigen Aufnahme, wie der Landsäßige Adel, gewürdiget werden. Verschiedene Rechtsgelehrte und auch einige grundgelehrte Herren von Adel und Minister, welche die Wissenschaften sowohl als die vernünftige Art nach der Hofmanier unsträflich zu leben besitzen, haben es an dem von mir herausgegebenen Tractat als einen gar leicht abzuhelfenden Fehler angesehen, daß ich, da bei Abhandlung der adelichen Vorrechte weder Bemühung noch ungleiches Urtheil gescheuet worden, dennoch mit keiner Sylbe an das edle und auf den alten Rittersitzen kundbar hafftende Jagtrecht gedacht, sondern es nicht anders, als einen geringschätzigen und kaum einen der Betrachtung würdigen Gegenstand, ganz und gar unberührt vorbeigegangen. Gewiß diese geschickte

Erinnerung wäre wichtig genug gewesen, mir eine Schamröthe abzujagen, wenn ich diesen mich beschuldigten Fehler nicht mit gutem Bedacht gemacht hätte. Dieweil ich aber bei mir längst den Endschluß gefasset habe, denselben mit der Zeit durch eine besondere Ausführung gänzlich abzuhelfen, und dasselbe vollständiger zu liefern, welches ich doch nur, wenn ich es dem Entwurf vom Landsäßigen Adel mit einverleibet hätte, sehr abgekürzt und unhinlänglich anzuführen würde vor nöthig gefunden haben, wenn ich anders einer Sache nicht zu viel, der andern aber zu wenig Recht wiederfahren lassen wollen; so hielte ich es vor weit r[illegible]samer, diese etwas weitläuftige Jagtmaterie lieber als eine Ergänzung des Landsäßigen Adels auf eine Zeitlang auszusetzen, und solche alsdann absonderlich auszuarbeiten; zumahl da es ohnedem manchen viel bequemer seyn möchte, sich des einen ohne des andern bedienen zu können, welchem ich also auch hierinnen nicht habe entstehen wollen.

§. II.

Nun wird vielleicht mancher eine Lobrede der edlen Jagt von mir erwarten, und wol gar vermuthen, ich würde der Diana zu Liebe eine Ehrenpforte aufführen, diese mit allerhand Blumenwerk, Bildern, Devisen und Lichtern auszieren, und mithin dieser den größten Theil meiner Vorrede opfern: Allein diese Göttin bedarf meiner allzuspäten Bemühung nicht.

Es

Es haben andere in ihren Geſchichtsbüchern, Rechtsſchriften, Poeſien und Declamationen *) ſolcher ehedem ſo unverbeſſerliche Lobſprüche beigeleget, und der Jagt bekannten Nutzen, und zuweilen unumgängliche Nothwendigkeit, ſo treflich entworfen und herausgeſtrichen, daß es ſehr mühſam fallen würde, dergleichen Meiſterſtücke der gebundenen und ungebundenen Beredtſamkeit nur nachzuahmen, geſchweige es hierinnen ſolchen gleich zu thun. Sie ſahen auch Gelegenheit genug vor ſich, ihre Gedanken etwas empor zu ſchwingen. Denn die Jagt vergnüget nicht

*) In VINCENTII LVPANI *Commentariis* de *Magiſtratibus & Prafecturis Francorum* ad IACOBVM BROLLATVM Archiepiſcopum Arelatenſem *Lib. I. p.* 28. b. (edit. Pariſiis ao. 1551. in 8vo) heißt es:

MAGNVS VENATOR.

Nihil certe exiſtimo, quod æque Principem deceat, atque venatio, quod ea corpus patientiſſimum reddat laboris, inediæ, frigoris, caloris, otium fuget, ſolam animorum peſtem. Hinc poetæ non injuria fabulantur *Dianam* a Jove *perpetuæ virginitatis* præmium impetraſſe. Quanto vero ſit in precio apud Francos Reges facile judicabit, qui intellexerit *Carolum octavum* accipitrem emiſſe quingentis ſcutatis: venandi porro ſtudioſi fuere & *Cyrus* & *Romani Imperatores*, maximeque *Adrianus* ad reprehenſionem & veſaniam usque. Itaque venaticus apparatus in duas turmas dividitur. Vna eſt *venatorum pendula tuba cornea*, vel *anea* ex humeris inſignium, quibus mos eſt, ſemper inveſtigatorem canem ſecum habere (*Limierum* vocant) nos therelenchum dicere poſſumus: & hæc in duas turmas dividitur, Leucopheorum vel cineritiorum, & alborum canum; nam ab his nomen habent. Altera eſt *accipitrariorum* (*Falconarie*

appel

allein den gröſten Theil des Adels und andere höhere Standesperſonen, ſondern auch ſelbſt die gröſten Prinzen von Europa, die Käiſer und Könige empfunden an ſolcher eine dermaſſen hinreiſſende Luſt und Vergnügung, daß manche öfters einen ziemlichen Theil ihres Lebens darinnen zubrachten. Daß CAROLVS *Magnus* um Aachen viel gejagt, erhellet aus der Urkunde, in welcher derſelbe von der Stifftung Aquisgranenſis Baſilicæ Magnæ redet, und in ANT. MIRAEI *operibus Diplom. Tom. I. p.* 15. befindlich iſt: Noſtis qualiter ad locum, qui *Aquis*, ab

appellant) ſcapo pinnarum inſignium. His atque illis ſtipendium a Rege præſtatur & cuique turmæ aliquis præficitur ex intimis aulæ Regiæ miniſtris, quemadmodum apud Imperatores Græcos *Protoieracarius* præerat venatoribus nutrientibus accipitres, & ferentibus, ut *Procynegus* canibus. Hierdurch legt LVPANVS der Jagt ihr Lob bei, und ſchildert derſelben Einrichtung in Frankreich ab, wie ſolche zu ſeiner Zeit geübet worden. Es werde auch damit verglichen IOH. MICH. DILLHEREI *Hiſtoria priſca Germaniæ, cap. VI. §. 1. not. e. m. p. 56-61.* Oratio ſolemnis *de Laude & jure venationis*, quam recitavit publice Altdorfi ERHARDVS GVSTAVVS a LENTERSHEIM Equ. Franc. ao. M. DC LXXXI. und M. IO. ABRAH. BIRNBAVMS Lob der Jagt, Leipz. 4. 1738 & 1743. Ob die Jagt ein ſolches Vergnügen ſey, wodurch nicht auch zuweilen die Geſundheit Nachtheil leiden ſolte? unterſuchet Herr ANTON WILH. PLAZ zu Leipzig in ſeiner Diſp. *de Illuſtrium oblectamentis noxiis* §. 5. ſehr umſtändlich und gründlich, und ſonderlich erhält die par force-Jagt eben kein Lob. D. MICH. ALBERTI diſp. med. *de Venatione mortifica*, von der krankmachenden Jägerei. Halle 1739. 4.

Digitized by Google

ab aquarum *calidarum* aptatione traxit vocabulum, *ſolito more, venandi cauſa* ingreſſus, ſed perplexione ſilvarum, errore quoque viarum a ſociis ſequeſtratus veni, thermas calidorum fontium & palatia inibi reperi, &c. EGINHARTVS bezeuget im Leben *Caroli Magni* cap. 22. auch: aſſidue exercebatur equitando *ac venando; quod illi gentilitium erat.* quia vix ulla in terris natio invenitur, quæ in hac arte Francis poſſit æquari. Wie denn eben dieſer EGINHART vom erwehnten Carl c. 19. meldet: *filios* more Francorum equitare & armis ac *venationibus exerceri* fecit. Eben dieſer Kaiſer Carl der Groſe widmete derſelben den letzten Herbſt vor ſeinem Ende noch, wie CRANTZ Lib. II. c. 18. p. m. 35. in *Metropoli* meldet: Ipſe (*Carolus Magnus*) more ſolito, quamvis ſenectute confectus, non longe e Regia Aquenſi venatum proficiſcitur; exactoque in ejusmodi negotio, quod erat autumni reliquum, &c. Daher ſchreibet HADRIANVS VALESIVS *Lib.* 21. *Rer. Francic. ad an.* 672. nicht unrichtig: Reges Francorum plerumque *prope ſilvas* ſuas, aut mediis etiam in ſilvis ampla & operoſa extruebant *prætoria*, quæ *Palatia* vulgo dicebantur, illucque *vere* & *autumno venationis cauſa* cum conjugibus & liberis ſecedere conſueverunt. Der ADELMVS ad an. 822. erzählet auch vom *Ludovico Pio* dieſes: peracto conventu, qui *Altiniaci* habebatur, Dn. Imperator *venandi gratia*, *Arduennam* petiit, — peracta autumnali

Digitized by Google

venatione, trans Rhenum ad hyemandum, in loco, qui Francofurd appellatur profectus est. Und eben dieser ADELMVS meldet ad ann. 825. gleichfalls: Peracta *venatione*, Aquisgrani rediens, *Generalem* populi sui *conventum*. more solemni, mense *Augusto* habuit sc. LVDOVICVS *Pius*. Von diesem lieset man auch, daß er nicht nur in der Hirschfeiste, sondern auch so gar den ganzen Winter hindurch sich mit der Jagt vergnüget habe. S. THEGANVS *de Gestis Francor. Lib. IV. c.* 25. MABILLONIVS in *Annal. Benedict. Lib. XXVI. ad ann.* 774. *n.* 123. & 132. Die Könige unternahmen, wie grose Herren noch heut zu Tage zu thun gewohnt sind, ihre Jagten gewöhnlich auch mit ihrer Hofstaat. Daher nennte auch das *Chronicon Montis Sereni* zur Zeit OTTONIS II. des Sächsischen Kaisers, den Königl. Forst *venationem publicam:* Erat circa locum ipsum non procul a castro *Northringe*; quod nunc *Nienburg* dicitur *Venatio publica Imperatoris.* v. MADERI *Antiq. Brunf.* p. 39. Weil nun dergleichen grose Jagtvergnügungen gewöhnlich zur Herbstzeit geschahen, so hiessen sie: venationes autumnales, wie beim EGINHARDO ad ann. 820. 822. 826. zu sehen ist; sie wurden auch venationes ex more, solito, solemnes nach der Mundart des belobten EGINHARDI ad an. 817. 819. 820. benennet. Dieses Jagtvergnügens bedienten sich ebenfalls die teutschen Könige und Kaiser. Ich will mich zwar eben nicht auf das Exempel König

Hein-

Heinrichs des I. berufen, von welchem es beim GODEFRIDO VITERBIENSI, P. XVII. Chron. p. 472. heißt:

Invenere Ducem veterano more ſedentem,
Aucupis officio ſua retia perficientem.
Vt modicas caperet inſidianter aves.
Et quia ſimpliciter fuit his præſentibus auceps,
A modo perpetuo cognomine dicitur Auceps.

Denn dieſe Erzählung halten einige vor ein Gedicht, weil die älteſten und bewährteſten Geſchichtſchreiber ſelbiger Zeit davon nichts meldeten. Indeſſen iſt doch gewiß, daß HENRICVS *Auceps* ein groſer Liebhaber der Jagt geweſen ſey. Der Hammerslebiſche Münch, welcher unter Heinrich dem V. gelebet hat, ſchreibet *in rebus præclare geſtis Imperatorum ab Henrico Aucupe ad Henricum V.* dieſes. HENRICVS Dux Saxoniæ — in Cæſarem eligitur — Vocatus *Auceps*, imo venator — Providus fuit, decorus, agilis, *acer in venatione*, adeo, ut una vice XL. vel plures caperet *feras*. vid. MADERI *Antiqu. Brunſv.* p. 136. Dieſer Erzählung nach hat er nicht nur gevogelt, und mithin thun diejenigen ihm Abbruch, welche ihn den Vogler oder Finkler nennen. Des gedachten Kaiſer Heinrichs I. Nachfolger ſind ebenfalls auch Liebhaber der Jagt geweſen. Vom OTTONE *Magno* ſtellet WITIKINDVS *Lib. II. Annal.* p. 650. und *Lib. III.* p. 655. dieſe Zeugniſſe auf: Cum moraretur (*Otto M.*)

in campis sylvestribus *venationem agens*, obsides Bolizlavi vidimus. Und am andern Orte p. 685. Lib. III. lautet es von ihm also: Exercitandi gratia *venationem agens* Rex in loco qui dicitur Suveldun filius (*Ludolfus*) patri (*Ottoni*) nudatis plantis prosternitur. Vom Kaiser Heinrich dem VI. meldet CONRADVS VRSPERGENSIS in *Chron.* p. 305. Imperatorem *Heinricum VI. vanitatibus, maxime venationibus & aucupiis* fuisse deditum. Daß Kaiser FRIDERICVS I. nebst der Liebhaberei zur Jagt selbst auch ein groser Jäger seiner Zeit gewesen sey, ist mehr als zu bekannt. Er verstund selbst die Geschicklichkeit ein Schießpferd abzurichten, die Hunde zu dressiren, Falken abzutragen und auch andre Vögel zur Jagt zu unterrichten. Beim Schiessen wußte er den Bogen zu spannen, und war so geschickt, daß er jedes Thier, so ihm unter andern gezeiget wurde, zu treffen im Stande war. S. RADEVIC. de *Gest. Friderici I.* ap. VRSTISIVM *Tom. I. p.* 557. Und nach ROLANDINI Zeugniß in *Memoriali temporum Lib. IV.* c. 9. *) heißt es vom Kaiser Friedrich dem II. Impe-

*) ROLANDINVS war ein Grammaticus Patavinus, welcher im Jahr Christi 1276. gestorben. v. VOSSIVS de *Histor. latin.* p. 786. Dessen *Chronic* oder *Memoriale temporum* de *factis in Monarchia & prope ad Marchiam Tarvisianam* vom Jahr Chr. 1180. *ad an.* 1260. ist in MVRATORII *Corp. Mediolan. Script. Tom. VIII.* & PETR. BVRMANNI *Thes. Italiæ Tom. VI.* eingedruckt.

Imperator *Fridericus II.* ibat *aliquando ad venandum*, aliquando *ad paiſſandum*, ipſum namque plurimum hæc & ſimilia delectabant ſolatia. Dergleichen Zeugniſſe könnten ſehr viele von andern Kaiſern aufgeſtellet werden, wenn es vor nöthig erachtet würde derſelben mehrere anzuführen.

§. III.

Zu ihrem größten Glanz und Anſehen ſchien alsdann die ganze Jägerei ſchon damals zu ſteigen, als man unter den Fränkiſchen Königen ihr ein beſonders und angeſehenes Hofamt widmete, welches alles, was zur Jägerei gehörete, in gute und benöthigte Verfaſſung ſetzen, die Direction bei der vorſeyenden Jagt führen, und überhaupt die Königlichen Bannforſt und Wildbannen, wie auch das darinnen lebende Wild beſchirmen ſolte. Der Jägermeiſter wird in ANNAL. FRANC. ad an. 837. Præfectus venationibus regalibus genannt. BORGARETVS Præfectus venatoribus regalibus kömmt in *Annalibus* FREHERI *ad an.* 837. p. 469. PITHOEANI p. 112. & REVBERIANI p. 61. zum Vorſchein, welcher daher als Oberjägermeiſter die übrigen zu dirigiren hatte. Denn daß in dem Fränkiſchen Hofe auch mehr als ein Jägermeiſter geweſen ſey, belehren uns die Nachrichten zur Gnüge. Der bekannte Biſchoff zu Rheims, HINCMARVS, ſagt c. 14. de *Ordin. Palatii*: Similiter quoque 4. venatores & quintus

Falconarius. Conf. Herrn Carl Fried. BVRI Erläut. des Lehnrechts p. 282. und 350. Sind nun vier Jägermeiſter zugleich an dem Hofe der Fränkiſchen Könige geweſen; ſo ſehen wir, warum das Kapitulare de *Villis* c. 47. beim BALVZ. Tom. I. p. 338. von vielen redet, wenn es heißt: *venatores noſtri* & Falconarii vel reliqui Miniſteriales. Mit dieſem verknüpfe den vom *Carolo M.* an ſeinen Sohn *Pipinum*, König von Italien, geſchriebenen Brief, welcher in *Leg. Longobardor.* ap. MVRAT. *S. Rer. Ital.* T. I. P. II. zu leſen iſt, und das Kapitulare I. de an. 802. cap. 39. wie auch Kapitulare III. de an. 811. cap. 3. BALVZ. Tom. I. p. 486.

§. IV.

LIMNAEVS *Jur. Publ. Lib.* V. *c.* 7. *n.* 48. behauptet zwar aus des GOLDASTI *Tom. Unic. Conſt. Imper. p.* 34. daß vor Zeiten in unſerm teutſchen Reiche vier Ober- und vier Unter-Jägermeiſter beſtellt geweſen ſeyn; allein weil uns andere zuverläßlichere Nachrichten und Zeugniſſe mangeln und der HINCMARVS auch nicht einmal der Unterjägermeiſter, ſondern nur der vier Hofjägermeiſter erwähnet; ſo müſſen wir es auch wol dabei bewenden laſſen. Ob aber in den nachfolgenden Zeiten des Heil. Röm. Reichs Erzjägermeiſter einen Unterbeamten, wie andre Erzämter ihre Erbbeamten, angenommen haben, daran wollen viele noch zweifeln; daß aber das nunmehro

Hoch-

Digitized by Google

Hochfürſtl. Hauß Schwarzburg zur Zeit Kaiſer Carls des vierten den Unterjägermeiſter des Marggrafens von Meiſſen als des Röm. Reichs Erzjägermeiſters, vorgeſtellet, zeiget die nachſtehende Erzählung; ob aber das Gräfliche Hauß ſolche Würde als ein Erbamt fortgeführet habe, iſt noch nicht erwieſen, und ausgemacht.

§. V.

Die noch vom Untergange geretteten Urkunden ſagen klärlich, daß den Durchl. Marggrafen von Meiſſen des Reichs-Obriſt-Jägermeiſteramt verliehen, und von verſchiedenen Kaiſern beſtättiget worden. Z. E. Kayſer Carl der vierte belehnte zu Budiſſin am nächſten Dienſtag nach S. Valentins-Tage ao. 1350. den Landgraf Friedrich zu Thüringen, auch Marggrafen zu Meiſſen, in Gegenwart, und die Landgrafen Balthaſar, Ludewig und Wilhelm, deſſen Gebrüder, abweſend zu rechten Fürſtlichen Lehn ewiglich zu beſitzen, das Oſterland, das Land zu Pleiſſen, die Grafſchaften Orlamünde, Rochlitz und Groitzſch mit allen ihren Herrſchaften und Aemtern, damit ſie geehrt und von Alters ausgeſetzt ſind, bei Nahmen mit Mannſchaften, Schloſſen, Veſten, Lehen, geiſtlich- und weltlichen — mit Wildbanen, als E. Röm. Reichs-Obriſten-Jägermeiſter, und die Folge der Jagt uf allen Wälden in deroſelben Landen, und andren Herren

diesel-

dieſelbe Folge zu wehren auf ſolchen Wälden ꝛc. Dieſe völlige Urkunde ſtehet in LÜNIG *Tom. V.* Reichs-*Arch.* 2. Abſ. p. 246. *Ejusd. Corp. Jur. Feud. Germ. Tom. I.* p. 581. HÖNNS *Coburg. Hiſtor. Lib. I.* c. 24. p. 150. GLEICHENST. *Goth. Dipl.* 5. *Th.* p. 212. und in HORNS *Hiſtor.* Hand-*Bibliothec* P. 9. p 986. Es ſoll am nämlichen Tage gedachter Kaiſer Carl den bemeldeten Fürſten auch die Mark zu Meiſſen mit allen ihren Burggrafſchaften, Herrſchaften und Amten ꝛc. mit allen Wildpanen, als H. Röm. Reichs-Obriſten-Jägermeiſter, und die Volge der Jagd auf allen Wälden in derſelben Marck, und andern Herren dieſelbe Folge zu wehren auf deren Wälden ꝛc. zu Lehen gereichet haben. vid. IO. GOTTL. HORNS *Hiſtor.* Hand-*Bibliothec* P. IX. p. 986. Und an eben demſelben Tage ſoll gedachter Kaiſer Carl IV. über dieß auch die Herrſchaft Eiſenberg und zu Torgau und anderswo in ihren Fürſtenthum mit dem Bann, den man heiſſet Obriſte Gerichte und die Wildpan auf demſelben, als ſeinen und des Heil. Röm. Reichs Obriſt-Jägermeiſter, dergeſtalt, daß ſie auf allen andern Herren Wildpanen mit ihren Jägern und Hunden folgen möchten, wenn ſie wolten; und auf ihrer Wildpan ſolte derſelben Folge niemand haben, ꝛc. den obgedachten Land- und Marggrafen zu Thüringen und Meiſſen zu Lehne übergeben haben. Siehe HORN *l. c. p.* 987. Eben in dem 1350. Jahre, Donner-

nerſtags

ſtags nach Invocavit, wurden von dem Kaiſer Carl IV. die Landgrafen von Thüringen und Marggrafen von Meiſſen Friedrich, Balthaſar, Ludewig und Wilhelm nebſt der Pfallantz-Graffſchafft zu Lauchſteden — mit allen Wildbanen, als des Römiſchen Reichs Obriſter-Jägermeiſter, und die Folge der Jagt uf allen Welden in derſelben Pfallantz-Graffſchafft und andern ſeinen Ummeſeſſenen die Volge Zou weren uf ſeinen Höltzern, Förſte, Heiden, Welden, ꝛc. belehnet. Das Diploma davon ſtehet in LÜNIGS *Corp. Jur. Feud. Germ.* Tom. I. p. 583. n. XVII. & XIIX. und in I. P. KRESSII diſp. de *variis JCtionis criminalis in Germania generibus* Obſ. III. §. 18. p. 33. conf. *Europ.* Herold Tom. I. P. II. p. 257. In B. CONRAD. FRIDER. REINHARDI diſſ. de *Officiis Imp. Saxonicis Sect. I.* p. 95. STISSERI Forſt- und Jagd-Hiſtorie der Teutſchen in Beilagen Lit. 22. p. 89. Dieſes Reichs-Ertz-Jägermeiſteramt haben auch der Marggraf zu Meiſſen Friederich, *Severus* genannt, an. 1356. auf dem Weltbekannten groſen Reichstag zu Metz in Gegenwart des Kayſers CAROLI IV. geübet, und mithin erwieſen, daß es nicht ein bloſes Ehrenprädicat oder Titel, ſondern ein wirkliches Ertzamt ſey. BENESIVS a WEITMILE, ein geſchickter Canonicus, welcher zu CAROLI IV. Zeiten gelebet, und deſſen Leben und Geſchichte beſchrieben hat, gedenket in ſeinem Buche, welches meines Wiſſens annoch

annoch unter den gelehrten Böhmen im MSt. herumgehet, endlich auch, nachdem er die Verrichtungen der Ertzämter beschrieben, des Reichs-Ertz-Jägermeisters und dessen Unterbeamtens mit diesen Worten: Vltimo veniunt Principes, (Princeps) *Marchio Misnenſis*, *Archivenator*, & Comes de *Schwarzenburg*, *Subvenator*, cum tribus Canibus venaticis & tubis multis, & magnum facientes ſtrepitum, cervum & aprum portant ad menſam Principis, cum omni alacritate, & factum eſt convivium maximum in die illa, cui ſimile nullus recordatur. vid. CZECHOROD in *Marte Morav.* Lib. IV. c. 2. p. 432. Aus dieſer Erzählung des BENESII folgert der Canzler von Ludewig in der Erläut. der güldnen Bulle, *Tom. II.* p. 648, daß auf dem Reichs-Tag zu Metz der Marggraf zu Meiſſen als Ertzjägermeiſter und der Graf von Schwarzburg ein Schweingehetze durch die Kaiſerl. Zimmer anſtellen und ſpielen müſſen: Allein dieſes ſagt BENESIVS gar nicht, ſondern wenn man die ganze Stelle nachſiehet; ſo hat der Kaiſer damals unter freiem Himmel und blos unter einem aufgeführten Gerüſte und leichter Ueberdachung Tafel gehalten, und wie nun von dem Ertz- und Unter-Jägermeiſter der Hirſch und das Schwein aus der Küche in dem Kaiſerl. Saal zur Tafel getragen worden; ſo mögen zwar die gedachten Jägermeiſter aus der Küche bis zum Saal ein Gehetze mit den Jägerhüften und Windſpielen ein Gethön und Lermen

Lermen gemacht haben, daß aber solches durch die Zimmer mit drei Hunden und mit Blasen unternommen worden, erhellet gar nicht aus BENESII Erzählung. *) Der geschickte und gelehrte Stadtschreiber zu Speyer, Christoph Lehmann in seinem *Chron. Spirensi* Lib. VII. c. 35. p. 694. gedenket dieses von dem Marggraf Friedrich geübten Ertz-Jägermeisteramts auch, aber mit etwas andern Umständen, indem er die Sache so vorträgt: Endlich kamen geritten der Marggraf von Meißen und Graf von Schwarzenburg, **) beyde Jägermeister,

*) In der *Historia Desponsationis & Coronationis Friderici III.* (aliis V.) und seiner Gemahlin *Eleonoræ*, welche NICOLAUS LONGMANN *de Valckenstein* geschrieben hat, heisset es: Interim venatores cum magnis canibus, qui duxerunt *leonem, ursum & magnum porcum sylvestrem*, & mirabilem fecerunt venationem. *Vide* PEZII *Scriptores Rer. Austriac. Tom. II.* p. 582. Wer aber als Jägermeister diese Jagt dirigiret habe, wird nicht gemeldet; doch erhellet hieraus, daß bei Vermählungen auch die Jagtfeierlichkeiten damals nicht verabsäumet worden seyn, wie denn solche auch heute zu Tage bei diesen Gelegenheiten, wo nicht in Höfen, doch in Wäldern beobachtet werden.

**) Von dem Schwarzburgischen Jägermeisteramte handelt auch Herr Heydenreich in der Historie von Schwarzburg *Lib. II* c. I. p. 273. PETER BECKLER P. II. *Historia Hoverea* p. 135. setzet auch: Es kamen auch noch zuletzt der Markgraf zu Meissen, als Ober- und der Graf von Schwarzburg als Unter-Jägermeister darzu, die machten mit ihren Jägerhufften und Windspielen ein grosses Gethön, und erlegten in Gegenwart des Kaysers ein groß Wildschwein und einen prächtigen Hirsch.

Digitized by Google

ſter, führeten die beſten Hunde mit ſich, machten mit ihren Jägern und Jäger-Hörnern ein groß Gethöne, erlegten in Gegenwart des Kayſers einen treflichen Hirſch und ein groß wild Schwein. Als der unſterblich-glorwürdigſte Land- und Marggraf FRIDERICVS *Bellicoſus* das letztemal ſeinen prächtigen Einzug auf das Weltbekannte Coßnitzer Concilium im Jahr 1417. hielte; ſo beobachtete man bei ſolchem, daß derſelbe verſchiedene Falken und Habichte vor ſich hertragen ließ, wodurch er ſeinen führenden Character als des H. R. R. Erz-Jägermeiſter jedermann deutlich zu erkennen gab. IOH. TYLICH in *Chron. Miſnenſi* beim SCHANNAT. in *Vindemiis litterariis Coll. II.* p. 90. beſchreibet den ganzen merkwürdigen Einzug mit berührtem Umſtand ſehr deutlich, welcher daher auch hier angeführet zu werden verdienet: Adfuit & illuſtriſſimus Princeps noſter Marchio FRIDERICVS cum tam ſolemni apparatu, quod ſibi ſimilis in divitiis, potentia, honoribus nunquam aliquis Principum intervenit. Ejus introitus Conſtantiam fuit feria tertia paſcæ an. 1417. hoc ordine: Primo antecedebant SENATORES cum FALCONIBVS & ACCIPITRIS: (*accipitribus*) poſthæc clenodia Principis in caballo torneatico tecto panno optimo: deinde juvenes ſcutiferi (die Pagen, als Schildträger,) & in medio comitatus *Princeps* ſolus, quem ſequebantur XVIII. *Comites*, *Vaſalli ſui*, *barones* & *nobiles* ad numerum *quadrin-*

quadringenti, armis pulcherrimis magnisque *baltheis* argenteis cum *campanellis*, & ibant ordinate bini & bini nullo extraneo intermedio. Dieſes den Marggrafen zu Meiſſen zuſtehende Reichs-Obriſt-Jägermeiſteramt lieſſen ſich Churfürſt Johann Georg II. zu Sachſen vom Kaiſer Leopold ao. 1661. den 28. Aug. erneuern und beſtätigen; und eine fernere Erneuer- und Beſtätigung wurde auch dem Churfürſt Johann Georg IV. den 10. Octob. 1693. zu Theil. Ja der glorwürdigſte Kaiſer Joſeph geruheten in allen Gnaden daſſelbe gleichermaſen dem nunmehr höchſtſeel. König in Pohlen und Churfürſten zu Sachſen, Herrn Friedrich Auguſt, glorwürdigſten Andenkens, ao. 1708. von neuen zu beſtätigen. *Vid.* Lünigs Reichsarchiv. *Part. Spec.* IV. *Abth.* II. *Sect.* n. 79. p. 246. Und bei ſolchen Umſtänden befindet ſich das Churhaus Sachſen in dem wirklichen Beſitz des Erzjägermeiſteramts, wie ſelbſt der Halliſche Univerſitätscanzler Joh. Petr. von Ludewig ad Auream Bullam *Tom.* II p. 650. und der Herr geheime Rath Moſer in *Compend. Jur. Publ. Germ. Lib.* III. c. 8. §. 9. p. m. 175. eingeſtehen. Daß das Obriſt- oder Erzjägermeiſteramt auf den obgemeldeten Markgräflichen Landen zu Meiſſen ehedem gehafftet, iſt wohl unſtreitig; als aber die Albertiniſche und Erneſtiniſche Linie ſich abgetheilet; ſo entſtehet nun die Frage: ob die Churlinie die Jagtfolge auf denen der Erneſtiniſchen Linie zuge-

theilten Markgräflichen Meißnischen Landen heute zu Tage noch prætendiren könne, da man bei der Abtheilung der Lande sich solches Recht nicht reserviret und ausdrücklich bedungen? Die Entscheidung dieser Frage will ich denjenigen überlassen, deren Pflicht und Bedienung es erfordert, dieses zu thun. Wer überhaupt diese Sache weitläuftig untersuchet, geprüfet, und von Chursachsen abgehandelt lesen will, schlage IOH. GOTTL. HORNS *Histor.* Handbibliothec P. IX. p. 1047. sqq. nach. Viele Gelehrte suchen dieses dem Markgrafen zu Meissen, nach Aussage der Kaiserlichen Verleihungs- und Bestätigungsbriefe, so unleugbar zustehendes Erzjägermeisteramt dadurch zu schwächen, indem sie bald diesen bald einen andern hervorziehen, und solchen den Markgrafen von Meissen als einen Mitbeamten aufdringen wollen; Allein man wird mit dergleichen unkräftigen Einwürfen dem Hause Sachsen nichts benehmen, zumal da die Landesherren, welchen die Gelehrten durch ihre allzugelehrte Freigebigkeit ein nicht gebührendes Reichsamt zulegen, dergleichen ungegründetes Befugniß sich selbsten nicht anmasen. Es kann zwar nicht geleugnet werden, daß 1.) kurz nach der Zeit, da wir das Durchl. Markgräfl. Haus Meissen des heil. Röm. Reichs Erzjägermeisteramt auf öffentlichen Reichstag vor dem Kaiser Carl IV. exerciren gesehen, auch der Erzherzog von Oesterreich Rudolph der IV. der Großmüthige und Sinnreiche genannt, dieses Titels

(Einige

(Einige ſagen wegen Kärnthen,) ſich in einigen Diplomatibus bereits ao. 1359. bedienet. Als dieſer ao. 1359. die Bürger zu Prück an der Leita wegen des Bauweins begnadigte; ſo nannte er ſich des H. Röm. Reichs Obriſten-Jägermeiſter, welches Diploma auch von verſchiedenen Reichsfürſten als Zeugen unterſchrieben. *Vid. Pat.* ANTON STEYERI Comment. *pro Hiſtoria Albrecht II. Ducis Auſtriæ, cogn.* Sapientis. p. 276. 293. 299. HUEBERI *Auſtria Illuſtrata* p. 83. kömmt in Diplomate d. ao. 1359. auch *Rudolphus* IV. Sacri Romani Imperii *Supremus Magiſter venatorum* vor. Wir treffen auch in RAYMUNDI DUELLI *Hiſtoria Ordinis Equitum Teutomicorum Hoſpitalis* S. *Mariæ*, vel *Hieroſolymitani*, P. II. p. 22. n. 41. ein Diploma von *Rudolpho* IV. Archi-Duce Auſtriæ d. ao. 1360. an, in welchem dieſer ſich auch: *Rudolphum* IV. Dei gratia Palatinum, *Archi-Ducem* Auſtriæ - - nec non S. R. Imp. *Supremum Magiſtrum Venatorum* nennet. Wie denn auch gedachter *Rudolph* von Oeſterreich eben dieſen Jägermeiſtertitel in des Grafen von WURMBRAND de *Offic. Auſtriac.* p. 301. und in IO. LUD. SCHOENLEBENS diſſ. polem. *de Origin. & prærogat. domus Habsb. Auſtr.* P. II. p. 117. & 118. ſq. führet und ſich auch des H. R. R. Obriſten-Jägermeiſter nennet; und in zweien Diplomatibus d. ao. 1360. welche der Herr geheime Rath Johann Jacob Moſer von Filseck in ſeiner *Biblioth. Manu-*

scriptorum p. 111. vollständig aufstellet, heisset es auch:

Wir *Rudolf* der Vierd von Gots Gnaden pfalentz Ertzherzog zw Oesterreich ze Steyer ze Kerndten - - und des heil. Römischen Reichs Obrister Jegermeister - - *datirt* Wien am Sambstag an *Sand Steffans* Tag,

Und im andern Diplomate eben daselbst p 113.

Wir *Rudolf* der Vierd von Gots Gnaden Ertz-Herzog ze Oesterreich - - und des heil. Röm. Reichs Obrister-Jegermeister, *datirt* Wien an *Sand Peters* und *Sand Pavvl* Abend der heiligen zwelff poten.

Der Autor *) der historischen Remarquen über die neuesten Sachen in Europa *d. ao.* 1705. führet gleichfalls von eben dem Jahre 1360. zwei Diplomata pag. 335. an. In dem ersten, datirt Grätz am Tage Dorotheæ, schreibt er sich: Wir *Rudolf* der Vierdte von Gottes Gnaden Ertz-Hertzog ze Oesterreich ze Steyer, Kärndten, Fürst ze Schwaben und zu Elsassen, Herr zu Crain, auf der Marck, und ze Portenau, des heil. Römischen Reichs Obrister Jägermeister. Desgleichen in dem andern zu S. Veit am Tage S. Gregorii datirten: Wir *Rudolf* von Gottes Gnaden, Pfaltz-

*) Dieser war PETER AMBROS. LEHMANN Königl. Pohln. und Churfächsischer Legations-Secretaire, im Niedersächs. Creise. vid. PFEFFING. Br. Lüneb. Histor. P. I. p. 542. Jöchers Gelehrten Lexicon. P. II. p. 2345.

Digitized by Google

Pfaltzgraf Ertz-Hertzog ze Oſterreich, Steyer und ze Khärndten, Herr ze Crain, und auf der Marck, und ze Portenau, und des heil. Römiſchen Reichs Obermaiſter der Jäger. Ueber dieſes gedenket eben der gemeldete Autor der hiſtoriſchen *Remarques* an beſagtem Orte noch zweier Münzen, auf deren einer dieſe Ueberſchrift: Ruod. Dei Gra. Sac. Romani Imperii *Archy. Magiſter. venator.* Alberti. Ducis. & Johanne. Duciſſe. Primogenitus. Auf der andern aber dieſe: Ruod. Dei Gra. Sac. Romani. Imperii. *Archi. Magiſter. venator.* Alberti Ducis. & Joanne Duciſſæ. Primogenitus. Auf dieſen Münzen bedienet ſich der Erzherzog Rudolph der IV. eben des Titels eines Erzjägermeiſters des heil. Römiſchen Reichs. Sehen wir dieſe Münzen auf der andern Seite an; ſo befindet ſich auf derſelben der Erzherzogliche Titel und dabei: Natus Anno Domini M. C. C. C. XXXIX. Der Freiherr von SENCKENBERG bringet in ſeinen *Selectis Juris & hiſtoriarum Tom.* II. p. 246. ein Siegel des Erzherzogs *Rudolphi* IV. von Oeſterreich d. 1359. in Abſchrift zum Vorſchein, das auf der einen Seite mit Buchſtaben Ringsweiſe ſo beſchrieben ſtehet: *Rudolffus* quartus Dei gratia Palatinus, Archi Dux Auſtriæ, Stirie, Karinthiæ, Sueviæ & Alsatiæ, Dominus in Carniole, Marchiæ ac portusnaonis Natus M. CCC. XXXIX. und auf der andern Seite leſen wir: Rudol. Dei gratia *Sacri Romani Imperii Archi-*

magiſter venator. Alberti Ducis & Johanne Duciſſæ primogenitus. Ein gewiſſer berühmter Mann, deſſen gründliche Einſicht und groſſe Wiſſenſchaft, wie auch vortreflich ausgearbeitete Schriften billig eine beſondere Hochachtung verdienen, vermeinet in einer annoch in den erſten academiſchen Jahren geſchriebenen Exercitatione Jur. Publici, die angeführten Münzen wären bereits ao. 1339. geſchlagen worden, worinn derſelbe ſich aber irret, indem er das Geburtsjahr Rudolphs des IV. vor das Jahr, worinn die Münze gepräget worden, angeſehen hat. Denn auf den gemeldeten Münzen wie auch dem Siegel ſtehet nur, daß Rudolph der IV. im Jahre 1339. gebohren ſey, welches auch ſeine vollkommene Richtigkeit hat. Ferner kann er damals ja als Erzherzog noch keine Münzen haben prägen laſſen, indem er in demſelbigen Jahr erſt gebohren, und ſein Vater Albert der II. Herzog zu Oeſterreich war, wie denn endlich auch Rudolph der IV. der erſte iſt, welcher den Titel eines Erzherzogs von Oeſterreich geführet; und dieſes that er nicht einmal in dem erſtern Jahre ſeiner Regierung ao. 1358. als in welchem derſelbige ſich nur, wie ſeine Vorfahren, Herzog von Oeſterreich, Steyer und Kärnthen genennet; ſondern von 1359. und 1360. bedienete er ſich des Erzherzogl. Titels, wie in den oben angezogenen Diplomatibus und Siegel zu erſehen iſt, und der Autor der hiſtoriſchen *Remarques* l. c. wohl angemerket hat. Derohalben müſſen

die

die gedachten Münzen etwan ao. 1359. und 1360. oder nach dieser Zeit erst seyn geschlagen worden; denn älter können sie gewiß nicht seyn, weil der gemeldete Rudolph der IV. solche als Erzherzog prägen lassen. In Rudolffs IV. Lehnbrief, worinn er Friedrich von Kreußbach zum Obristen Jägermeister in Oesterreich ao. 1359. erkläret, nennet sich *Rudolphus* IV. schon *Archi-Ducem* und den von Kreußbach *Summum Magistrum venatorum Austriæ.* Siehe LVDEWIG *Tom.* IV. *Reliqu. Mst.* p. 289. Die Benennung eines Erzherzogs ist damals noch nicht solemnis oder curalis gewesen, und hat nur einen mächtigen Herzog angedeutet, und wird der oft gemeldte *Rudolphus* IV. in den Verträgen und andern Urkunden bald Archi-Dux bald nur Dux genennet. Wie denn dieser Erzherzogliche Titel weder vom Kaiser Carl dem IV. ihm beigeleget worden, noch die nachfolgenden Herzoge sich dessen bis auf die Zeiten Kaisers Friderici III. ao. 1453. bedienet. Vid. PFEFFING. *Tom.* II. *Vitr. Ill. Tit.* 16. §. 9. b. v. 5. p. 21. 24. *Tom.* III. 2. §. 57. c. p. 248. Und die VII. Probe der prüfenden Gesellschaft zu Halle p. 589. Die Gegner wenden II.) ein: die Herzoge von Pommern genössen gleichfalls die Ehre eines Reichsjägermeisters; und dieses gaben vor Zeiten Herzog Georg und Barnim, Gebrüdere in Ansehung des Fürstenthums Rügen dem Kaiser Carl dem V. zu verstehen, beriefen sich auf die von Königen und Kaisern ha-

Digitized by Google

bende *Privilegia* und Brieve; wolten auch unter andern dieſes Reichsamts wegen vor dem Herzogl. Hauſe Würtemberg den Sitz auf dem Reichstag zu Augſpurg ao. 1542. prætendiren. In THUCELII *Elect. Jur. Publ* p. m. 224. ſtehet der Extract *Memorialis*, welches die Pommeriſchen Herzoge dem Kaiſer damals auf dem Reichstag der ſtreitigen Seſſion halber übergeben und worinn ſie dieſes mit einflieſen lieſſen: Und wollen wir hiermit an dieſem Ort -- auch über daß Ew. Kaiſerl. Maj. untherthänig berichten, daß unſere Vorfahren und wir von Ew. Kaiſ. Maj. Vorfahren, Römiſchen Kaiſern und Königen, mit des heil. Römiſchen Reichs Jägermeiſteramt von wegen unſers Fürſtenthums Rügen, begabt und gewürdiget, laut unſerer *privilegien* und Brieve, ſo wir deshalb, von Römiſchen Kaiſern und Königen haben und zur Nothdurfft alhier zeigen mögen. Dieſes Vorgeben der Herzoge von Pommern ſchien auch nicht ohne Grund zu ſeyn; da ſie ſich getroſt und zuverſichtlich auf ihre damals in Händen habende Briefe und diplomata bezogen *) Wie denn Kaiſer Carl der

*) Der ungenannte Verfaſſer des Alten und Neuen Rügens (d. ao. 173c) ſchreibt beim Jahr 1349: damahlen zogen unterſchiedliche von Adel auf Rügen, und unter denſelben ein Baron von Putbuſch, mit den Pommern

der IV. in einem diplomate von 1348. in welchem er die Herzoge von Pommern Illustres *Barnim*, *Bohuslaus*, *Barnim* & *Wartislaus* Stetinenſium Pomeranorum Principes belehnet, zu verſtehen giebt, daß gewiſſe Stücke unter ihren Lehnſtücken zu dem Reichs-Jägermeiſteramt ausgeſetzt geweſen, womit er, der Kaiſer, ſie auch belehnet haben wolle: Eisdem Principibus noſtris - - *pertinentias, quæ ad magiſtratum venationis Imperii pertinere noſcuntur* -- contulimus, *vid.* MENCK. *Tom.* II. *Script. Rer. Germ.* p. 2013. n. VI. Dieſes Diploma von 1348. bringet, als ein ineditum, worinnen er aber irret, CHRIST. NIC. HELWIGIVS in ſeiner unterm Prof. HARTMANN 1730. zu Kiel gehaltenen diſp. de *differentiis Juris Pomeranici & Provincialis Rugiani poſ.* 19. *lit.* c. p. 23. auch zum Vorſchein. Und SIGFRIED CÆSI Æmingæ diſp. de *Officio Venatoris Imperii Principatus Rugiæ annexo. hab. Gryphiswaldiæ.* 1741. meldet: Die Herzoge wurden als Fürſten von Rügen mit denen zum Reichs-Jägermeiſteramte gehörigen Stücken, Stralſund und was dazu gehörig war, belehnet. Nun läſſet ſich zwar aus dieſem angeführten Lehnsbriefe nicht nothwendiger

Pommerſchen Herzogen zum Kaiſer Carolo IV. nach Mähren, die Huldigung und Lehne einzunehmen; da denn der Kaiſer denen Pommerſchen Herzogen die Würde des Reichsjägermeiſters *conferiret*.

Digitized by Google

Weise der Schluß ziehen, daß die Herzoge von Pommern zu Carl des IV. Zeiten des ganzen Reichs Jägermeister gewesen. Denn wird einer gleich mit denen zum Amte gehörigen Stücken belehnet; so ist es doch noch keine nothwendige Folge, daß er eo ipso auch wirklich das damit verbundene Amt noch habe und wieder bekomme; indem das Amt aufgehoben oder einem andern ohne die sonst darzu geschlagenen Pertinentz-Stücke kann seyn überlassen worden. Indessen bleibet doch einige Vermuthung übrig, daß das Amt, wann man dessen Aufhebung oder Veranlassung an einem andern nicht zu bescheinigen weiß, noch auf dem Grund und Boden hafte. So viel ist im übrigen auch zu bemerken, daß die Herzoge von Pommern auf dem Reichstag zu Augspurg ao. 1542. dieses Reichs-Jägermeisteramt des Fürstenthums annoch zu behaupten getrachtet. S. MICRÆLII *Hist. Pomeran. Lib.* III. p. 380. Endlich leget man III.) auch das Reichs-Jägermeisteramt dem Durchl. Hause Würtenberg, in Ansehung der Grafschaft Aurach, insgemein bei, und meldet der Herr von Ludewig in seinem *Comment. ad Aur. Bull.* Tom. II. p. 650. daß das Haus Würtenberg deshalb mit dem Churfürsten von der Pfalz, als Herzog von Jülich, wegen des Jägerordens, oder des *St. Huberts*-Festes, Streitigkeiten gehabt habe. Wir wollen auf diese bisher angeführte Einwürfe der Gegner kürzlich antworten. Was I.) das Erzhaus Oesterreich

reich betrift; ſo hat es ſich dieſes Jägermeiſteramts Titels nicht weiter als Rudolpus IV. in den gemeldeten und im Jahr 1363. angemaſſet und bedienet, wie die Urkunde in HVEBERI *Auſtria ex Archivo Melicenſi illaſtrata*, p. 86. de ao. 1363. bezeuget, in welcher ſich der Herzog des heil. Römiſchen Reichs-Obriſtjägermeiſter noch nennet. Hingegen in DVELLI *Miſcellaneorum Lib.* I. p. 378. de ao. 1363. p. 382. d. ao. 1363. p. 388. d. ao. 1362. & p. 411. d. ao. 1363. und p. 414. d. ao. 1362. findet ſich der Titel: des heil. Röm. Reichs Obriſter Jägermeiſter nicht weiter. Deſſen ohngeachtet aber hat ſich *Maximilian*, Herzog von Oeſterreich, ſo die *Mariam* zur Gemahlin hatte, doch noch auch: Marggraf des Heil. Römiſchen Reichs und zu Burgau, und des heiligen Römiſchen Reichs Erzjägermeiſter geſchrieben, wie aus JACOBI VNRESTI *Chron. Auſtriaco* beim HAHN *Collect. monum. ineditorum Tom.* I. p. 617. erhellet. Und gewinnet es dabei das Anſehn, daß Rudolphus IV. und Maximilian entweder ſich dieſes Titels eigenmächtig angemaſſet, oder doch ſolchen nur Rudolph der IV. durch faveur ſeines Schwiegervaters, Carl des IV. vor ſeine Perſon erlanget, und Maximilian ſolchen nur nachgeahmet habe; welches allerdings nach den Rechten von keinem Beſtand und von keiner Dauer ſeyn können. Denn da das Durchlauchtigſte Marggräfliche Haus Meiſſen bereits damals in wirklichem und Reichskundbarem Beſitz

des

des Reichs-Erzjägermeisteramts gewesen; so sehe ich keinen hinlänglichen Grund, wie diesem sein öffentlich hergebrachtes und vom Kaiser verliehenes Recht durch eine neuerliche und anderweitige Concession, oder gar wiederrechtliche Anmassung, habe können gekränket und beeinträchtiget werden. Es mag also, woferne es ja eine Kaiserl. Vergünstigung gewesen, nur auf Rudolph des IV. Person sich erstrecket: oder es mögen die Oesterreichischen Erzherzoge auf vermuthlich geschehene Protestation derer in unstreitigem Besitz gewesenen Markgrafen von Meissen davon wol abgestanden haben; Sintemahl in den neuern Zeiten von dem angemaßten Erzjägermeisteramte weiter keine Spur in Oesterreichischen Urkunden und Geschichtschreibern sich eröffnet. *) Was den Einwurf II.) wegen der Herzoge vom Pommern betrift; so hat ihr Jägermeisteramt sich wol nicht weiter als auf das Fürstenthum Rügen und Stralsund erstrecket, und weil dieselbigen Rügen u. s. w. vom Reiche zu Lehn trugen; so betitelten sie solches das Reichs-Jägermeisteramt. Daß aber die Herzoge von Pommern jemals des heil. Römischen Reichs-Obristejäger- oder Erzjägermeister, wie die Herren Marggrafen von Meissen, gewesen und sich dafür geriret, wird sich durch glaubwürdige

*) Vid. IO. GOTTL. HORNS *Histor.* Hand-*Bibliothec.* P. IX. p. 1047. und ALB. GE. SCHWARZII *Hist. finium principatus Rugia.* p. 185. sq.

Digitized by Google

würdige Urkunden nie erweisen lassen; Sondern es lässet sich aus allen Umständen vielmehr schliesen, daß dieses Reichs-Jägermeisteramt nur auf den **Rügen- und Stralsundischen** Territorio gehaftet und sich nicht weiter erstrecket. Es mögen nun gleich die Herzoge von Pommern sich in den nachfolgenden Zeiten mit dem Jägermeisteramte sich nicht weiter haben belehnen lassen; so lese ich doch in Kaiser Carl des IV. Bestätigung derer Freiheiten des Chur- und Fürstl. Hauses Brandenburg vom 18. Jan. 1718. dieses:

> **Und daß auch die Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg gleich denen vorigen Herzogen zu Stettin, Pommern, unser und des heil. Reichs Jägermeister seyn - - zu confirmiren und zu bestättigen — geruheten.** Diese Bestättigung geschiehet auch mit diesen Worten: **Und daß Seiner Liebden Uns und des Reichs-Jägermeister seye.** Siehe des Herrn I. IAC. MOSERS *Diplom. Archiv* des 18. Jahrhunderts. p. 235. & 237.

Die Schriftsteller legen zum Theil III.) dem **Durchlauchtigsten Hause Würtenberg** wol das Jägermeisteramt des Römischen Reichs zu, wie selbsten der **im Würtembergischen Staatsrechte wohl geübte und erfahrne Herr Geh. Rath** MOSER l. c. einräumet: Allein das hohe Herzogliche Haus hat sich dasselbe nie zuzueigen gesucht. In der obgemeldeten Streitigkeit wegen der Session auf dem Reichstag mit

mit den Herzogen von Pommern, erregte es diesen, welche sich das Reichs-Jägermeisteramt anmasseten, nicht einmal deswegen einen Zweifel, sondern stellten nur dargegen vor: wenn man die *Session* und den Rang nach denen Reichsämtern einrichten solte; so würde der Herzog von Würtenberg als des heil. Römischen Reich Ertz-Fähndrich dem Jägermeister wohl vorzuziehen seyn. Aus diesen Begebnissen nun erhellet, daß der Würtenbergische Hof sich damals dieses Amt gar nicht zugeeignet, welcher es nicht würde haben ersitzen lassen, wenn solcher einen sichern und zuverlässigen Grund davon anzugeben gewußt hätte. Die meisten Schriftsteller mögen wol durch die 3. schwarzen Hirschhörner und das rothe Jägerhorn, so die Herzoge von Würtenberg wegen der Grafschaft Aurach oder Urach im Wappen führen, sich haben auf diese ungegründete Meinung verleiten lassen. vid. MAIER de *Jur. Venandi* p. m. 62. Daß aber die alten Grafen von Urach des Herzogthums Schwaben Jägermeister gewesen, und dieses Erbamts halber die gemeldete Jägerzierathen im Wappen geführet, will ich nicht streiten; doch aber keinesweges daraus die Folge ziehen, daß es das Jägeramt des Römischen Reichs gewesen. Wir wissen sonst, daß Conrad der II. König zu Jerusalem und Sicilien, als Herzog in Schwaben, dem Graf Ulrich von Würtenberg etwan ums Jahr 1249. oder

1250.

1250. *) das officium & omne *jus Marschalci, quod ad - - Ducatum per totam Sueviam dignoscitur pertinere*, verliehen. *vid.* LÜNIGS Reichs-*Archiv.* Part. Spec. Cont. II. Abth. 4. Absatz. 7. p. 677. item die gründliche *Deduction*, daß dem Hause Würtemberg das Reichs-Panner-Amt zustehe, in Beilagen *lit. B.* pag. 202. Gleichwie nun die damaligen Grafen von Würtenberg das Marschallamt von dem Herzoge von Schwaben überkommen haben; so hat sich auch wol ereignen können, daß selbige von diesem auch das Jägermeisteramt auf gleiche Weise erhalten. Sölte diese Vermuthung wegfallen; so mag es wol seyn, daß sie das im Herzogthum Schwaben hergebrachte und auf der Grafschaft Urach vielleicht haftende Jägermeisteramt, nachdem sie, die Grafen von Würtenberg, im 13. Jahrhundert die gemeldete Grafschaft an sich gebracht, auch zugleich erlanget haben. Mithin bleibet es bei der wahrscheinlichsten Muthmassung des um ganz Sachsenland hoch- und unsterblich-verdienten Wohl-

*) Es stehet im diplomate wohl das Jahr 1259. weil aber Conrad der II. ao. 1254. bereits todt; so muß die Ausstellung des diplomatis allerdings ein ander Jahr und also vermuthlich 1249. oder 1250. geschehen seyn. Wer das Authenticum in Händen hat, wird den Fehler zu verbessern suchen. Man sehe von diesem Conrad dem II. doch nach, was SCHURZFLEISCH in diss. d. *Conrado Imperatore* §. 7. von ihm anführet.

Digitized by Google

Wohlseel. Herrn G. R. Bernh. von Zech, welche dieser in seinem vortreflichen Europäischen Herold Tom. I. P. II. p. 257. anzeiget, daß die Herzoge von Würtenberg ehedem Jägermeister der Herzoge von Schwaben gewesen seyn. *) Im übrigen ist noch anzumerken, daß zwischen dem St. Huberts-Orden und Feste und dem Reichs-Erzjägermeisteramt nicht der mindeste nexus necessarius sey: und mag also von dem einen auf das andere kein bündiger Schluß gezogen werden. Hierbei kann ich nicht wohl Umgang nehmen, mit zu erinnern, daß der Tartarische König beim Kaiser Friedrich dem II. um ein neues Hofamt im Römischen Reiche, samt einem darzu hinreichenden Lehne angesuchet: allein der Kaiser ließ den räuberischen Competenten damit, daß er ihm das Falkenmeisteramt anboth, spöttisch ablaufen, unangesehn die Gefahr von diesem Raubgesindel täglich je mehr und mehr anwuchs, daß derselbigen der Kaiser auch wegen der Italiänischen Verdrießlichkeiten unmöglich Einhalt thun und solche von den Teutschen Grenzen abhalten konnte. ALBERICUS P. II. *Chron.* ad an. 1238. p. 567. schreibt von des Tartarischen Königes Gesuch also: Rex Tartarorum Imperatori

* Die Würtembergische Gegenverantwortung stehet in THVCELII *Elect. Jur. publ. curiosis.* p. 227. wo aber das angebliche Pommersche Jägermeisteramt nicht directe abgelehnet wird.

peratori Friderico mandans, ut sibi in hoc consuleret, quatenus *officium aliquod in sua curia eligeret*, & de se terram teneret. Ad quod respondisse Imperator fertur, quod *satis scit de avibus*, & bene erit FALCONARIUS.

§. VI.

Wir finden zwar, daß die Kaiser in einem und dem andern *Districte* Jägermeister verordnet haben: daraus aber lässet sich kein Erzjägermeisteramt des heil. Röm. Reichs erzwingen. Beim WOLTERO in *Chron. Bremense* in MEIBOM. Tom. II. p. 39. sq. lesen wir diese Nachricht: Coepit Henricus III. Imperator civitatem construere Goslariensem ex parvo molendino & *domo venationis suæ:* & confirmat illic Comitem de Wernigerode *in piscatorem* suum in *partibus Saxoniæ:* Comitem de *Spegelberg* in *venatorem*, & fecit ibidem officia cætera. Es scheinet daß Heinrich der III. den Grafen von Spiegelberg zu seinem Jägermeister in Niedersachsen gemacht, und zwar über die daselbst dem Kaiser in den Königl. und Kaiserl. Forsten und Waldungen zustehenden Jagten und Wildbannen; indem der Geschichtschreiber mit keinem Worte an das Reich, wohl aber an des Kaisers eigenes Jagthaus gedenket. Mit diesem stimmet auch das CHRONICON OLDENBURGENSE ap. MEIBOM. Tom. II. p. 142. auf gewisse Weise überein. Denn daselbst erzählet SCHIP-

Digitized by Google

HOWER: *Illo in tempore Henricus IV. reformavit Goslarienſem civitatem & confirmavit*; und kommen ſodann vor: Comes Aſcaniæ, *venator avium* in ſylvis & compitis *pro coquina Regis:* Comes de *Spegelberge venator*, & Comes Vernigerodæ *piſcator* in *partibus Saxoniæ.* Hält man nun das *Chronicon Bremenſe* und *Chronicon Oldenburgenſe* gegen einander; ſo erhellet aus dem erſten, daß Heinrich der III. das Jägeramt geſtiftet, aus dem letztern aber, daß ſolches von Heinrich dem vierten ſey beſtätiget oder confirmiret worden. Man leſe hierbei die bündig gelehrte fünfte Ausführung des Badendurlachiſchen Herrn Geheimten Raths IO. IAC. REINHARDS von der Grafen von Spiegelberg Reichsjägermeiſteramte, in deſſen Juriſt- und Hiſtoriſchen Ausführungen. P. I. p. 265. ſqq. Und Kaiſer Sigismund freihete Erchangerum von Seinsheim, und belehnete ihn mit einem Jägeramte ao. 1428. vid. STRVV. de *Allod. Imp.* cap. III. §. 101. p. m. 436. Es iſt auch eine mehr als zu bekannte Sache, daß ein hochlöblicher und hochangeſehener Rath der Kaiſerl. Freien Reichsſtadt Nürnberg die Perſon eines Reichsobriſten Forſtmeiſter der beiden groſen Wälder und Förſte S. Sebaldi und S Laurentii, diß und jenſeit der Pegnitz gelegen, pleniſſimo jure vorſtelle und vertrete. *Vid Jo. Carl* SCHEVRL *de Defersdorf* unter Dr. HILDEBRANDS Præſid. gehaltene diſp. *de Jurib. peculiaribus quibusdam Reipl. Norim-*

Digitized by Google

Norimberg. cap. III. §. 4. p. 48. und insbesondere des Herrn Grundherrns unter des *Professoris Historiarum* Herrn Kölers Præsid zu Altdorf vertheidigte *Commentation. Historic.* ad *Privileg. Norimberg. de Gastro Imperii Forestali Brunn.* Wer wolte aber aus solchen auf einen gewissen District, gewisse Forste und Waldungen, oder auch grosse Stücke Länder eingeschränkten Befugnissen, ohne Kränkung der Wahrheit, auf ein Reichsamt mit seiner Schlußmacherei eilen? Man kann auch hier nachlesen, was der Herr von Ludewig in *Comment. ad Aur. Bull.* Tom. I. p. 152. von dem Wald-Bothenlehn und p. 154. von den Waldbothen und Wildgrafen *) anführet.

*) Die Wild- oder Waldgrafen empfingen von Wäldern, Forstern und den Wildbannen, welche man ihrer Aufsicht anvertraute, diese Benennung, wie FREHERVS ad Part. II. *Orig. Palatin.* c. X. p. 42. und in *Comment.* ad *Magni Ausonii.* Brudugalensis Mosellam p. 14. einiger Masen schon angemerket hat. In Kaiser CONRADI III. Codicillo, wodurch dieser das Closter Cornberg wider die comites judices *concurrentes cum ordinariis* vornemlich in der Grafschaft Rocher in seinen Schutz nimmt, werden dieser Grafschaft comites & *jurisdictionis domini* Waldpoten, wie die Limbergischen ao. 1137. genannt. Die Worte des Codicills lauten also: banno regali interdicimus, ne *comes aliquis* vel quisquam sub eo, *qui vulgo Walpodo* vocatur ullam placitandi, angariandi, vel aliquas actiones faciendi per totam illam abbatiam potestatem habeat. &c. vid. *de* LVDEWIG *Tom.* II. *Relign. MSt.* p. 185.

Digitized by Google

§. VII.

Dieweil nun die teutschen Könige und Kaiser an ihren Höfen gewisse Hofämter und unter solchen, wie oben bereits aus der Fränkischen Historie gezeiget worden, auch das Jägermeisteramt hatten; so suchten nach deroselben Beispiel die teutschen Herzoge, Fürsten, Bischöffe, und Aebte auch ihre Höfe einzurichten. Sie verordneten also einen ordentlichen Jägermeister, welchem sie das Prädicat entweder eines Hof- oder Landjägermeisters, oder nur schlechtweg Jägermeisters anfänglich beilegten. Vid. meinen Landsäß. Adel. P. I. c. 4. §. 9. Diesem nun wurde die Aufsicht und Direction über des Landesherrn gesammte Jägerei und alle dahin gehörige Wildbannen anvertrauet. Z. E. das Stifft Bamberg rechnete schon in der mittlern Zeit unter seine fünf Hofämter das Jägermeisteramt, vid. ECCARDI Tom. II. *Corp. Histor. medii ævi* p. 102. n. 133. Und der Bischoff von Utrecht, welcher 7. Hofämter unterhielte, hatte unter diesen auch den Jägermeister, wie aus HEDAE *Hist. Ultraj.* p. 111. sq. hinlänglich zu ersehen ist. Daß unter denen Dienstleuten der Aebte sich gewöhnlich auch ein Jägermeister befunden, hat durch viele Exempel der berühmte, und nunmehro seel. Herr Rath Pfeffinger ad *Vitr. Illustr.* Tom. II. p. 57. zu erweisen sich bemühet. Die weltlichen und geistl. Reichsfürsten trugen hin und wieder das Jägermeisteramt ihren adelichen

lichen Vasallen zu Lehn auf, und machten zuweilen wol gar ein Erbamt daraus, welches jedem von des erstern Erwerbers Abkömmlingen nach Lehnrecht solte wiederum gereichet werden. Wir wollen dieses durch die Auszüge aus dergleichen Belehnungsbriefen erläutern. Der großmüthige Herzog Rudolph der IV. zu Oesterreich belehnte ao. 1319. und 1362. den frommen, vesten und wohlverdienten Ritter, seinen getreuen lieben Dienstmann, Friedrich von Krevsbach oder Chreuspach und alle seine Lehnserben mit dem Erbjägermeisteramt in Oesterreich. *Vid.* Lünigs *Corp. Jur. Feud. Germ. Tom.* II. p. 353. n. III. und dessen *Cod. Germ. Diplom.* P. II. p. 516. & RAYMVNDI DVELLI *Histor. Ordinis Teutonici*, P. II. p. 22. n. 41. *add.* de LVDEWIG *Reliqu. diplom. Tom.* IV. p. 289. und vornemlich des Reichshofraths-Präsidenten Grafen von Wurmbrand sehr gelehrtes Werk de *Hereditariis Austriac. Provinc. Officialibus.* Die heutigen Erbjägermeister in Oesterreich und in denen zu diesen gehörigen Provinzen hat der seel. STISSER in seiner Forst- und Jagdhistorie der Deutschen cap. 9. §. 84. p. 436. seqq. angezeiget. Die von Braitenstein waren vor Zeiten Erbjägermeister im Königreich Böhmen. vid. HVNDII Bayrisches Stammbuch P. II. p. 54. das Oberjägermeisteramt hat in Böhmen bei der Königl. Crönung nichts zu verrichten. *Vid.* GLAFEY Böhmische Historie. p. 884, sondern es

kömmt nur bei Jagten vor, GLAFEY *l. c.* der König von Preussen, als Herzog zu Schlesien machte im Januario 1752. den Oberjägermeister in Schlesien Herrn Christoph Heinrich Grafen von Reichenbach, in besonderer Betrachtung dessen und dessen Grälichen Hauses Verdienste, zum Erb-Oberjägermeister im Herzogthum Schlesien, dergestalt, daß solche ansehnliche Charge bei seiner Excellence Hause ins künftige beständig bleiben soll. Daß in Bayern Leonhardus Simpertus *de Toerring* Erbjägermeister sey, und in der Mark Brandenburg mit dieser Erbwürde die hochadelichen von *Groeben* auch begnadiget sind, ist aus des seel. Hofraths Buders Diatr. de *feudis officium hereditar.* p. m. 87. & 88. zu sehen. Der Bischoff Johann zu Würzburg reichte das Oberjägermeisteramt des Hochstiffts ao. 1407. Herrn Erckingern von Seinsheim, nachdem dieser vom Grafen Oßwald von Truhedingen dasselbe ao. 1406 erkauft, zu Lehne. *Vid.* Lünigs Reichs-*Archiv.* Part. Spec. Cont. II. unter dem Fürstl. Haus Schwarzenberg in Supplem. nach Grafen und Herren, p. 37. und 38. Dieses gemeldete Oberjägermeisteramt gab Bischoff Laurentius zu Würzburg Joanni, Herrn zu Schwarzenberg ao. 1503. wieder zu Lehn, *) und lauten die in dem beim Lünig

Corp.

*) Dieser Erckinger von Seinsheim kaufte die Herrschaft Schwarzenberg in Franken ao. 1420. und hieß alsdann der Freiherr von Schwarzenberg.

Digitized by Google

Corp. Jur. Feud. Germ. Tom. I. p. 1568. sq. befindlichen diplomate hieher einschlagenden Worte also: Vnd dann von besondern Gnaden zu rechten Mann-Lehn verliehen han unser und unser Stiffts Ober-Jägermeister-Ambt mit seinen Zugehörungen, wie dann das unserm Stifft vermannet und heimgefallen, als das sein Vater, (dieser war *Erckingerus* von Seinsheim an dem bereits gedacht) vom Grafen von Truchedingen an sich erkaufft, wie das bey unsern Vorfahren herbracht ist. Daß das Stifft Bamberg zu Kaiser Heinrichs III. Zeiten auch einen Jägermeister bereits gehabt, erkennen wir auch aus dessen Constitution, so in GOLDASTI *Constit. Imperial. Tom.* I. p. 231. vorkömmt. Von der Oberjägermeisterei und dem Forstamt des Bischoffs zu Basel, kann man die Fürstl. Landsordnung in des seel. Cammer-Assessoris von LVDOLPH *Collectione Statutorum*, p. 654. nachsehen. Der ehemalige Aichstädtische Hofrath von Falckenstein stellet aus einem alten MSto eine Beschreibung der Erbbedienungen des Bisthums Aichstädt in seinem *Codice Diplom. Nordgravienſ.* p. 122. auf, worinn der Erb-Cammermeister zugleich das Amt des Erbjägermeisters versiehet. Ferner bezeuget auch Fridericus a SANDE in *Comm. ad conſuetudines Feudales Gelriæ & Zutphaniæ* p. 34. daß Graf Carl von Egmond das Jägermeisteramt zu Lehn gereichet: venatoris functio, schreibt er,

conceſſa ab Carolo Egmondano Joanni Beningni CIↃ CCCCC XXXVII. Und irre ich nicht, ſo ſind daher die hin und wieder vorkommenden Jägerlehne zu rechnen. *) Es könnten dergleichen Exempel, daß man das Jägermeiſteramt zu Lehn gereichet, aus verſchiedenen Teutſchen Provinzien angeführet werden, wenn etwan die Sache einigem Zweifel unterwor-

*) Ein ſogenanntes Jägerlehn gab der Abt Johannes zu Fulde ao. 1433. Heimen Morem Alheydin deſſen ehrlicher Wirthin und allen ihren Erben mit dieſen Worten: Wir leihen in hiermit in Krafft des Briefs unſer Jägerlehn zu Giſeln gelegen mit Aeckeren, Wiſen - - doch alſo, were es das Heims More, me genante Alheid ſin Ehrliche Wyrthinne oder Ire Erbin das Dienſt der Jäger des vorgerürten Lehins nicht thun möchten, konten oder wulden, ſo ſollen ſie uns, oder unſern Nachkommen davon, und davor jerlichin gebin XVIII. Tornes &c vid. SCHANNATS *Cod. probat. clientela Fuldenſ. beneficiar.* n. 577. p. 359. Eben dieſer SCHANNAT gedenket auch eines Hof- und Bratlehns in ſeinem *Codice alleg.* n. 546. p. 350. und num. 578. p. 359. Eines ganz beſondern Jagtlehns erwehnet DAVID LINDANVS de *Teneramonda Lib.* III. c. I. p. 66. in IO. BAPT. GRAMAYE *Antiquit. Comitatus Flandria*, wenn er ad articulum: *wettere* ſchreibet: Feudum hic quoddam eſt, quod antiquitatis gratia ex veteri membrana erui, ſcripta ann. M. CCC. LXV. *Primarium id feudum erat & capitale*, ut vocant, *ad quod* ex vetuſto *jure & inveterata conſuetudine ſpectabat* venatio per univerſum Teneræmondenſis Domini territorium *cum duobus ſagacibus & venati is totidem. Licebat poſſeſſori ſine delicto venari & Domino* feras capere (id eſt ferinam procurare) *circum campos & circa. Huic* feudatario *dabat* Dynaſto quotannis

worfen; allein da ſie auſer Streit ſind, ſo mögen die wenigen, ſo angezeiget worden, genug ſeyn.

§. VIII.

Ob nun gleich an verſchiedenen Orten aus dem Jägermeiſteramte ein Erbamt gemacht worden; ſo erachtete man es doch an den allermeiſten Höfen vor

annis certam frumenti menſuram *ad alimoniam canum. Neque tenebatur* ad aliud relevagium, *quam venire ad arcem hujus urbis, &* ibi cornu canere (cum ad venationem iret credo, ut indicium eſſet Dynaſtæ, qui antiquitus illic degebat) *& ſimiliter cum ad bellum peregre Dominus* (Teneræmondæ) *proficiſcebatur; eoque profecto in arcem concedere, eamque cum aliis tueri, donec Dominus in ſuam ditionem rediiſſet.* Ein feudum MILITARE verliehe Kaiſer Carl der IV. Nobili *Wernhero* einem Ritter, familiari & fideli ſuo, nemlich einen Hof und deſſelben Ackerbau im groſſen Dorfe Moizina nebſt gewiſſen jährlichen Einkünften mit der Bedingung daß er järlich mit einem abgerichteten edlen Habicht und einem zur Jagd mit dem Habichte abgerichteten Spürhunde dem König in Böhmen dienete. Vid. GLAFEYS *Anecdot* p. 92. In des Franzöſiſchen Königs *Philippi Auguſti* charta Compoſitionis inter Epiſcopum *Laudunenſem* (zu Laon) & *burgenſes* ſuos factæ ao. 1185. wird an ein FEVDVM FERAE gedacht. Denn es heißt in dem Vergleiche: Sciendum autem, quod cum ex Epiſcopi dono & propter prædictæ pacis conceſſionem ſupradictæ pecuniæ & vini haberemus annatim medietatem, illam Epiſcopo quitavimus medietatem propter FEVDVM FERAE & *homagium Ligium* Radulpho de Cociaco, quod Epiſcopo nobis (*Philippo*) dedit. Siehe STEPH. BALVZII *Miſcellan. Lib.* VII. p. 306.

Digitized by Google

weit dienlicher daraus kein Erbamt zu formiren, sondern man trug es einem entweder auf Lebenslang oder nur bis auf Wiederruf auf: starb der bisherige Jägermeister, oder man erließ ihn in Gnaden der Dienste; so stund es in dem Willkühr des Landesfürsten, wen Er von der Noblesse mit dieser adelichen Charge wiederum bekleiden und beehren wolte. Und bei dieser löblichen Verfassung und beliebten Einrichtung ist es an vielen, ja an den meisten Höfen in Teutschland geblieben. Denn weil die Geschicklichkeiten nicht eben erben, und also bei denen Erbämtern sich zuweilen dieser bedenkliche Umstand ereignet, daß, ob der Vater, Großvater u. s. w. gleich vortrefliche und nutzbare Jägermeister abgaben, dennoch der Sohn oder Enkel so eine schlechte Neigung und Geschicklichkeit darzu blicken lässet, daß man seine Stelle, will man ihn von denen nachgesetzten Jagtbedienten nicht zum Gespötte machen und die Jägerei und Wildbannen zu Grunde richten lassen, mit einem zur Jägerei vollkommen qualificirten Substituten versehen, und mithin des Erbbeamten Ungeschicklichkeit mit einem neuerlichen depense wol verbergen muß; so halten es viele Fürsten vor besser, das Amt jederzeit einem darzu von Jugend auf in der Jägerei geübten und hinlänglich geschickten Manne anzuvertrauen, und von aller Vererbung mit gutem Bedachte abzustehen. Wir treffen zu unserer Zeit an den grosen Höfen, der Chur- und Fürsten nicht etwan

etwan einen Jägermeister an, sondern man findet an manchen Obrist- oder Ober-Hof-Ober-Land- und Landjägermeister, *) wie dann auch Ober-Forst- und Forstmeister, welche ebenfalls nebst der Jagt und der Wildbanne auch auf die Chur- und Fürstl. Forste und Waldungen ihre Aufsicht haben, wie die an solche abgelassene Befehle genugsam lehren. Diese hohe Jagt- und Forstbedienungen versehen nun nicht etwan bürgerliche oder Personen von geringerm Stande; sondern nach dem Unterscheid der Höfe wol Gräfliche, Freiherrliche, am allermeisten aber adeliche Standespersonen. Gleichwie nun das studium venandi jederzeit ein præcipuum Principum, Nobilium vel originariæ Ingenuitatis, wenn wir auch biß auf TACITI und *Jul.* CAESARIS Zeiten hinaufsteigen gewesen, wie in dem ersten Hauptstücke dieses Tractats verhoffentlich mit der größten Wahrscheinlichkeit dargethan seyn wird; so bemerken wir auch noch, daß dieselben die hohen Jagt- und Forstbedienungen an Kaiserl. Königl. Chur- und Fürstl. ja Bischöfflichen und vielen Abteilichen Höfen bekleiden und verwalten.

§. IX.

*) Herzog *Augustus* zu Braunschweig-Wolfenbüttel declarirte seinen Sohn *Rudolphum Augustum* zum Ober-Jägermeister im ganzen Lande. Siehe RETHMEIERS Br. Lüneb. *Chronic*: p. 1474. *sqq*.

§. IX.

Hierbei muß ich noch anführen, was maſen der letzte Schleſiſche Piaſtiſche Herzog zur Lignitz und Brieg George Wilhelm im Jahr 1672. den 23. Auguſt bei einer Jägerluſt im Thiergarten bei Brieg den Jägerorden des Goldnen Hirſches geſtiftet. Es hat der berühmte *Chriſtian Gryphius* in ſeinem Entwurf der geiſt- und weltlichen Ritterorden, n. LIX. §. 59. p. 368. ſqq. dieſes Ordens Statuta mit eingerücket, allwo man ſolche, wem es ſo gefällig, nachleſen kann. Man beobachtet auch aus dieſen Jagtgeſetzen, daß ſie bei der Jagt und dem Hetzen nicht Hunger und Durſt leiden ſollen. Denn §. VIII. lautet es alſo: Daß järlich einem jedweden Anweſenden etwas vom Wildprät und Ungariſchen Wein aus dero Keller gereichet werden ſolle, um bei ſelbigen ſich auf der ganzen Ordensgeſellſchaft Geſundheit nebſt guten Freunden luſtig und frölich zu machen, und die Jägermuſic dabei anſtimmen zu laſſen. §. IX. Wollen auch hochermeldete S. Durchl. järlich den 23. Auguſti zum Andenken eine Jagtluſt anſtellen, und in dero Thiergarten nebſt allen vorhandenen Ordenszugethanen ſich bei einer guten Jägermahlzeit rechtſchaffen divertiren, und die Jagt-Wald- und Hifthörner weidlich darzu klingen laſſen.

§. X.

Digitized by Google

§. X.

Im übrigen sehe ich wohl zum voraus, daß mancher beim erstern Anblick dieser Probe des teutschen Jagtrechts das Liedgen mit gerümpfter Nase anstimmen werde: davon ist schon viel geschrieben. Aber es übereile sich ein in Historia jurisprudentiæ venatoriæ obenhin bewanderter Raisonneur nicht zu zeitig, sondern sehe zuerst ein, ob andere den Weg und die Ausführung durch die in denen teutschen Provinzien übliche Rechte so unternommen, und ob sie solchergestalt ihr Augenmerk auf die teutsche Verfassung und das Land übliche Herkommen, ohne unnöthige Einmischung des Römischen juris venandi gerichtet, wie hier geschehen, da man mit den Römischen Gesetzen eher nicht herfür gerückt, als bis sich ein Abgang der teutschen Gesetze geäussert. Denn ich habe allezeit vor nutzbarer gehalten, den Teutschen ihre im Lande üblichen Gesetze ohne Vermischung mit der Römer ihren Satzungen in die Hände zu liefern, woferne es Materien betrift, deren Rechtsgründe aus den teutschen Landesordnungen und bewährten Herkommen einzig und allein herzuleiten und vollständig darzustellen. Denn was hilft es einem wohl, wenn er gleich ganz genau weiß, was nach dem in gegenwärtigem Puncte unangenommenen Jure Justinia-

neo

neo Z. B. bei der Jagt, Rechtens sey, wenn es ihm an der Erkänntniß und Wissenschaft gebricht, was in seinem Vaterlande, oder wo er die Sache rechtlich zu disceptiren, davon die Landesgesetze und rechtlich hergebrachte Gewohnheiten verordnen? Man sehe die bereits vorhandene Jagttractate nach, wie mager die meisten mit Anziehung und Einstreuung der Landesordnungen, und hingegen wie reich sie mit Anführung der JCrorum ihren assertis und Zeugnissen seyn: da man doch in einem Lande selbst weit sicherer auf ein einziges Landesgesetz, als auf eine Mandel Rechtsgelehrten fusen kann. Sind einige Tractate gut, so erstrecket sich ihre Arbeit nur auf ein gewisses Land. Z. B. KRAISSER de Jure venandi erläutert das Bairische Recht, doch ist er so kurz gegangen, daß er wiederum einen Ausleger brauchte, und auser dem Baierlande ist er wenig, ich will nicht sagen, gar nicht wohl zu gebrauchen. Ich kann mich zwar nicht rühmen, daß ich gar zu viele Landesgesetze aufstellen können: aber, wem ist unbekannt, daß die Landesordnungen noch wohl an dem Orte, wo sie in Uebung, aber in andern Ländern desto schwerer, oder wol gar nicht aufzutreiben seyn: mithin siehet man sich genöthiget, an derselben Gebrauch einen unangenehmen Abgang zuweilen mit dem größten Unwillen

willen zu leiden. Solte jemand etwan an Deducirung eines und des andern Puncts ein Mißfallen empfinden, und einer andern Meinung, nach Erforderniß seiner Umstände, beipflichten; so soll es mir gleich viel gelten, wenn derselbe in seinen Gedanken einen Durchstreich durch den ihm unangenehmen Punct macht, und es seinem angeblichen Befugnisse gemäß auf eine andere Art vertheidigen läßt. Denn ich gestehe öffentlich, daß mein Vorsatz nie dahin gegangen, jemanden zum Nachtheil etwas zu behaupten; wie es denn ohnedem, was Privatscribenten durch ihre Sätze und Deductiones Juris zu erweisen suchen, keinem grosen Herrn den mindesten Abbruch oder Beeinträchtigung verursachen kann; sondern es ist und bleibet in Ansehung deroselben hergebrachten hohen Gerechtsamen so gut als nicht gesagt oder nie geschrieben. Hæc præmonenda duxi, ut ille, si recte memini, apud Aristophanem, qui cum macula vestem affeciſſet, quam fullones eluere haud poterant, vitandis obviorum de sordidato amictu admonitionibus importunis: turpatæ indumenti parti chartam & hæc verba adfixit: *Subest macula, parcite monere.*

Indessen

Indeſſen

Adeſto quisquis venationem amas. Sudum eſt Coelum, ad venandum invitat. Quin & camurum cornu, quod Venator, audio? occinit. Quid lente moraris? Quin properas? Experire nobiscum, *non Dianam magis ſylvis ac montibus quam Minervam inerrare videbis*, non *homines* hic, ſed *feras* capi. IO. BERSANDII *Venat. hominum pag.* I.

Die

Digitized by Google

Die in diesem Tractat ausgeführte Hauptstücke sind diese:

Das I. Hauptstück. Von der Jagt überhaupt, worinn solche schon zu TACITI Zeiten 1) den Principibus, Nobilibus und Ingenuis, und insbesondere als ein annexum und Pertinenzstück den alt adelichen Rittergüthern vindiciret ist. 2) Wird gezeiget, wer heut zu Tage zu jagen befuget.

II. - - Von der Hohen- Mittel- und Niederjagt.

III. - - Von der Jagt auf eigenthümlichen Güthern.

IV. - - Von der Jagt auf eines andern Grund und Boden.

V. - - Von der Koppel- oder Mitjagt.

VI. - - Von Gnaden-Jagten.

VII. - - Von der Klapperjagt.

Das

Das VIII. Hauptst. Von der Nachfolge eines verwundeten Wildes in eines andern Jagtbarkeit.

IX. - - Von der Schuldigkeit der Jagtberechtigten in Ansehung ihrer Jagtbarkeit gegen andere.

X. - - Von der Schuldigkeit anderer gegen die Jagtberechtigten in Ansehung dieser ihrer Jagtbarkeit.

XI. - - Von Wilddieben.

XII. - - Wie die Jagt verlohren werde.

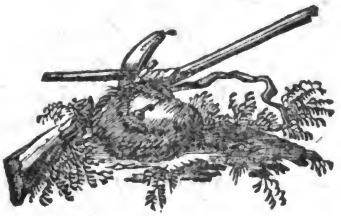

Digitized by Google

Erstes Hauptstück,

von der

Jagt überhaupt.

§. I.

Indem es als ein ziemlicher Verstoß wider die unter denen Gelehrten übliche Gewohnheit angesehen wird, woferne man nicht die Sache, von welcher man sich zu handeln entschlossen hat, in einer kurzen Beschreibung zum Voraus eröfnet; so wird es auch uns obliegen zu melden, daß wir allhier durch die Jagtgerechtigkeit dasjenige Befugniß verstehen, kraft dessen der zu jagen Berechtigte das, auf denen zu seiner Jagtbarkeit gehörigen Feldern und Wäldern und annoch in keines andern Eigenthum wirklich befindliche Wildpret, zu gesetzter Zeit, nach Maßgebung der Gesetze um und zu seinem Nutzen und Gebrauch aufsuchen, verfolgen und fangen mag.

Digitized by Google

§. II.

Hieraus nun folget, daß 1.) nicht ein jeder ohne Unterscheid zu jagen berechtiget sey. Denn welchem die Jagt auf seinem oder anderem Grund und Boden zu üben nicht zustehet, der mag sich nur die aufsteigende Lust darzu vergehen lassen. Sind gleich die annoch in ihrer Freiheit dahin lebenden Thiere nicht eher des andern eigen, als bis er sie per occupationem actualem in seine Macht und Gewalt gebracht hat; so stehet doch das Recht selbige zu jagen und zu fangen, das ist, zu occupiren nicht einem jeden in der Republik zu, wie unten zur Genüge wird angezeiget werden. Zum 2.) erstrecket sich die Jagt nicht auf das Haus- oder von Natur zahmes Vieh: noch auf die zahm gemachten wilden Thiere, welche zwar ausgehen, aber doch endlich wieder kommen. Dergleichen war des Ascanii Hirsch beim VIRGILIO VII. AEN. v. 490. welchen der Poet also beschreibet:

— — *Manum patiens, mensæque adsuetus herili*
Errabat sylvis, rursus ad limina nota
Ipse demum sera quamvis se nocte ferebat.

So lange nun die Zahmgemachten ihre Gewohnheit nicht verlassen; so werden sie auch als zahmes Vieh angesehen, vid. WAGENSEILS disp. *de Venat.* §. IX. Und davon heißt es im Sächsischen Weichbild *art.* 118. Tauben, Krähen, Aelster, Pfauen und ander Federspiel, das nicht grimmend ist, fleucht es zu Felde, es ist gemein. Vid. des seel. Hofrath REINHARTS disp. d. *eo, quod just. est circa Venationem Th.* 4. In CAPITVLARI *Caroli* M. de *ao.* 798. n. XXXV. §. 2. & 3. ap. BALVZIVM *Tom.* I. p. 303. lesen wir schon diese Verordnung: Si quis *cervum domesti-*

domeſticum, ſignum habentem, aut *occiderit* aut *furaverit*, qui *ad venationem faciendam* manſuetus factus eſt, & cum teſtibus comprobare dominus ejus poterit, quod eum in venatione habuiſſet, & cum ipſo duas feras aut tres occidiſſet, mille octingentis denariis, qui faciunt ſolidos quadraginta quinque *culpabilis* judicetur und §. 3. Si quis vero *cervum domeſticum*, qui in venatione adhuc non fuit, aut *occiderit*, aut *furaverit*, mille quadringentis denariis, qui faciunt ſolidos triginta quinque *culpabilis* judicetur. Ihro Kaiſerl. Majeſtät Leopoldus befehlen in der neuen Satz- und Ordnung in dem Erzherzogthum Oeſterreich unter der Enns, *de Juribus Incorporalibus* d. ao. 1679. Tit. 9. §. 3. p. m. 37. ſehr löblich: Wann einer ein Wild, oder Geflügel erziehete, das von und zu Haus zu gehen, oder zu fliegen gewohnet wäre, und jemand fienge, ihme daſſelbe wiſſentlich aufhielte, der iſt es ſchuldig wieder zu geben, ſonſten ſoll er auf fürkommende Klag, in Gewalt erkennt, benebens auch vor Gericht derentwegen abſonderlich geſtraft werden. Desgleichen iſt keinem, auch im Gejaidern, ein ſolch Thier, ſo ein Ring, Glocken oder anders Zaichen, dardurch es für ein erzogen Thier zu erkennen, an ihm trägt, zu fällen geſtattet; ſo aber bey jemanden ein ſolch Thier einkäme, und er nicht wüſte, wem es gehörig, mag er daſſelbe entweder frey von ſich laſſen, oder in ſeiner Verwahrung aufbehalten, und wann ſich inner drey Monathen niemand deßhalben bey ihm anmeldete, ſoll es ihme aigenthümlich verbleiben; es wäre denn ein gemainer Mann, (als Bürger, Bauer und ſonſt gemeiner Mann) der mit ſolchen Sachen, wie obgemeldt, für ſich ſelbſt nicht zu thun hat, der ſoll es bey Straff über drey Tag

verhalten, sondern seiner Obrigkeit zubringen. Vielweniger ist 3.) die Jagt auf das in Gebauern und Thiergarten oder auf andere Art eingeschlossene und verwahrte Wildpret zu erstrecken. Denn diese leben bereits wirklich in des Besitzers Gewalt und Eigenthum, und haben ihren gewissen und rechtmässigen Herrn. Woraus ich dann den Schluß ziehe, daß, wenn ein in den Thiergarten eingeschlossenes Wild aus dessen Verwahrung entwischet oder durchbricht, und sich in des Nachbarn Wald begiebt, dieses dennoch dem erstern Herrn verbleibe: und, wenn es auch von dem Nachbar gefället wird, demselben es nichts destoweniger zuzustellen sey: Woferne es nur, welches man zum voraus setzet, ein Halsband, Klapperwerk oder ander Zeichen an sich trägt, wodurch man es von andern Hirschen und Thieren leichtlich erkennen, unterscheiden und das Eigenthum erweisen kann. Sächß. Weichbild art. 118 GROTIVS L. II. d. J. B. & P. c. VIII. §. 3. Denn dergleichen γνωρίσματα oder Zeichen werden aus keiner andern Absicht dem Wildpret angehangen, als daß solche, wenn sie ohngefehr aus den Thiergarten entrinnen, von andern erkannt und ihrem Herrn wieder zugestellet werden sollen, indem dieser auf solche Art einem jeden zu verstehen gegeben, daß das Thier bereits seinen Herrn habe, welcher sich auch, wenn es über Vermuthen durchgehn und von einem Fremden eingefangen werden solte, wider diesen sein Eigenthum durch das angehangene Zeichen vorbehalten haben wolte. Man beliebe nur zu erwegen, was Ihro Kaiserl. Majestät Leopold in der angezogenen Satz und Ordnung wegen der zahmgemachten Thiere und Geflügel, wann sie dergleichen Zeichen an sich tragen, ernstlich verfüget haben.

§. III.

§. III.

Wolte man einwenden: die Herrschaft über ein wildes Thier habe mit dem natürlichen Besitz desselben ihren Anfang genommen, und wenn man aufhöre dasselbe zu besitzen, so endige sich auch die Herrschaft über dasselbe; oder auch, welches auf eines hinaus läuft: Das Wild wird durch Verliehrung seiner Freiheit unser, also wenn es wiederum seine vorige Freiheit erlangt; so höret es auf unser zu seyn. Gewiß dieses sind recht elende Grundsätze. Denn sie setzen als etwas schon ausgemachtes zum voraus, daß das Eigenthum oder *Dominium* einer Sache nicht länger, als der natürliche Besitz derselben daure, welches augenscheinlich falsch ist, wie der grundgelehrte Appellationsrath und Prof. Juris zu Leipzig Herr Dr. G. G. TITIVS in disp. *de dominio in rebus occupat. ultra possessionem durante* §. 29-39. vortreflich gezeiget hat. Denn hat man das Eigenthum an einer Sache nur einmal erlanget; so wird es auch solo animo behalten; indem der wirkliche Besitz kein wesentliches Stück des Eigenthums ist. L. 13. ff. d. A. R. D. L. 1. C. d. *Serv fugit.* §. 16. J. d. R. D. Und weil es ein Recht ist, das dem Menschen zukömmt; so vermag es auch von einem einmal rechtmäßig erworbenen, nunmehro aber aus dem Thiergarten wieder entlaufenen Thiere nicht unterschlagen werden. Denn sonsten würde ein Dieb oder Räuber, so mir das Meinige heimlich entwendet, oder mit Gewalt entrissen hat, mir gewiß auch das Eigenthum meiner Sache entziehen und sichs erwerben können, welches aber abgeschmackt ist zu behaupten. Ueber dieses gehet es in gemeinem Leben unmöglich an, daß wir unsere Sachen stets, wie eine Schildkröte ihr Dach und ein Fuchs seinen Balch mit uns tragen können. Denn wer will die Sache allezeit cörperlich besitzen und auf diese Weise bewahren? Könnten wir unsere Sachen nicht

animo behalten, oder uns ſolche absque animo derelinquendi durch eines jeden Unternehmen entzogen werden; ſo würden von Stund an, wenn wir aus dem Hauſe, Garten oder vom Acker giengen, oder auch vom Pferde abſtiegen, und wir ſolche nicht mehr in unſerm cörperlichen Beſitze, auch ſie gleich verlohren und folgſam des occupantis ſeyn; welches gewiß die edle Ruhe im gemeinen Leben ſtürzen, und das äuſerliche Band des Friedens aufheben, und mithin wider alle geſunde Vernunft ſtreiten würde. Conf. des ſeel. G. R. GVNDLINGS *Jus. Nat. & Gent.* c. XX. §. 74. Soll ich aber eine Sache durch Verliehrung des natürlichen Beſitzes einbüſen; ſo wird darzu animus derelinquendi nothwendiger Weiſe erfordert; Dieſer Wille aber mangelt in unſerm gegenwärtigen Falle, und wird ſolchem auch durch das angehängte Zeichen offenbarlich widerſprochen, indem durch dieſes der vorige cörperliche Beſitz des Herrn erwieſen, und mithin von dieſem auch das von einem andern bereits eingefangene Wild vindiciret werden kann.

§. IV.

Weil auch die ausländiſchen Thiere, welche derſelben Herr eingeſchloſſen gehabt hatte, und aus dem Behältniß entflohen, ſo beſchaffen ſind, daß einer ſeinen Beſitz und ſein Eigenthum gar leicht erweiſen, und man auch dieſe, ſolten ſie auch in eines andern Wald und Gehäge herumſchweifen, gar bald und genau erkennen und von andern unterſcheiden kann. S. THOMAS. ad *Strauchii Exerc.* VI. §. 28. zumal auch dieſe uſu forenſi vor zahmes Wild zu achten ſeyn; THOMAS. diſp. *de Jure circa colores.* c. III. §. 93. ſo erhellet daraus, daß ſie unter die jagtbaren Thiere nicht zu rechnen, vielweniger als eigenthümlich zu fangen und zu erſchieſſen; ſondern vielmehr dem rechtmäſigen

Herrn

Herrn zuzustellen seyn, wenn man sie auch ohngefehr gefangen bekommen solte.

§. V.

Die Gesetze der Römer nehmen das Wort venatio, venatus in so einem weitläuftigen Verstande, daß sie den Wildpret- Fisch- und Vogelfang unter solchem begreifen, daher sagt auch PLINIVS *lib.* XVI. c. 1. p. m. 133, *fugientes venari pisces*; und PLAVTVS Rudent 4. 3. v. 31 Hunc (*piscem*) cepi in venatu meo. Wie denn auch der Wild- Vögel und Fischfang nach einerlei Gesetzen und Rechten beurtheilet wird, nach Aussage des Legis 9. §. 5. ff. de *Usufructu*, allwo: Aucupiorum quoque & venationum reditum, *Cassius* ait *Lib.* 8. *Juris Civilis* ad fructuarium pertinere. *) Allein die Teutschen nehmen das Wort:

*) Die Römer gründeten sich bei der Jagt auf die natürliche Freiheit, und sahen es als billig an, wie CICERO L. 3. *de fin.* anzeiget, daß derjenige, so ein Stück Wild fienge, sich solches auch acquirirte, daher sie auch demjenigen, welchem die Jagt verwehret wurde, die actionem injuriarum contra prohibentem eingestunden. *L.* 13. §. *fin. de Injur. L.* 2. 9. *ne quid in loco publico.* Denn obschon diese Leges nur von Fischen reden, so kann das argumentum Legis doch auf die Jagt nach dem Jure civili gar wohl angewendet werden. Siehe J. H. von Berger disp. de *Jur. venandi* §. 6. p. 672. in *vol. Dispp.* So viel aber finden wir in den folgenden Zeiten, daß auch in der Römischen Repl. die vornehmsten sich hauptsächlich der Jagt bedienet, wie man denn von dem Kaiser ADRIANO insonderheit rühmet, daß er seine guten Freunde allezeit an der Jagt auch Theil nehmen lassen. S. AELIVM SPARTIAN. im Leben ADRIANI beim *Script. August. Hist. Tom.* I. p. 215. *edit. Hakian.* Indessen

Jagt, in einem engern Verstande und unterscheiden es vom Vögel- und Fischfang; deswegen sind Fischer, Vogelsteller und Jäger bei uns eben nicht nothwendig einerlei, sondern unterschiedene und öfters abgesonderte Verrichtungen: Und daher kömmt es, daß das Amt eines Jägers, Falkonier- und Fisch- oder Teichmeisters auch ganz unterschiedene Personen bekleiden und verwalten. **) Da nun in Teuschland der Vogelfang und die Fischerei mit der Jagt nichts gemein, sondern jede ihre

---

sen erhält K. ADRIANVS in des VINCENTII LVPANI *Commentariis Lib.* I. p. 25. b. (*edit. Parisiis* d. *ao.* 1551. *in* 8vo.) wegen seiner Jagtlust gar ein schlechtes Lob, allwo es von ihm heißt: *Venandi porro studiosi fuere,* & Cyrus, & Romani Imperatores, *maximeque* ADRIANVS *ad reprehensionem & insaniam usque.* Schlecht genüg, wenn das Jagt-Plaisir mehr Zeit gewidmet erhält, als die so theuer anbefohlene Regierungsverrichtungen und Pflichten. Nicht jenes, sondern diese stellen den Regenten als Regenten für, wenn er sich in solchen werkthätig zeiget und erweiset. Ehe auch MAXIMVS wider MAXIMINVM zu Felde zog; so divertirte er sich zuvörderst mit den Vornehmsten auf der Jagt, und folgte dadurch der alten Gewohnheit nach. S. IVL. CAPITOLINVS in MAXIMO und BALBIN. unter den *Script. Hist. Augst.* T. I. p. 149.

**) Daß der Vogelfang von der Jagt selbst in diplomatibus distinguiret werde, erhellet aus einer ansehnlichen Menge der Urkunden, so PFEFFINGER ad *Vitriar. Jur. Publ.* T. III. p. 1082. 1366. 1368. 1387. 1430. aufstellet. Daß auch die Jagt von dem Fischfang unterschieden sey, bestättigen ebenfalls die brieflichen Urkunden, welche der ungemein fleißige PFEFFINGER *l. c.* p. 1077. 1079. 1080. 1084. 1085. 1365. 1366. 1367. 1368. 1369. 1384. & 1430. dem Leser mittheilet.

Digitized by Google

ihre besondere Eigenschaften und Gerechtsame hat; so liegt am Tage, daß der Schluß von der Jagt auf die Fischerei oder den Vogelfang ohne Grund sey. Separatorum enim separata debet esse ratio. *L. fin. ff.* d. *Column.* L. 20. ff. de *Min.* nec ab uno ad aliud licet inferre L. 10. C. de *Prob.* conf. *Augustin.* BARBOSAE *Thesaur. locupl.* voc. *separata.* Dannenhero ist die Jagt verpacht, so giebt es noch keine Folge, daß auch die Fischerei eo ipso mit verpachtet; noch, daß unter der Formel: mit allen Weydwerck, auch die Fischerei mit begriffen sey. Es schreibet also Dr. Andreas NIZSCHIVS in seiner unter dem Herrn Hofrath Reinhart ao. 1726. zu Erfurth gehaltenen disp. *de eo, quod just. est circ. Venationem* §. 14. p. 17. ganz recht: cui jus venandi concessum aut præscriptione acquisitum, non statim etiam *jus aucupii* concessum aut acquisitum intelligitur. *) Wird aber die Fischerei oder der Vogelfang, oder auch diese beide nebst der Jagt einem vergönnet, so geschiehet bei der Erwehnung ausdrücklich, wie der seel. Canzler zu Halle, Joh. Pet. von Ludewig in disp. de *Venatu ejusque Regali* diff. I. wohl bemerket, und durch eine fast unzehlbare Menge der Urkunden zu erweisen stünde. Z. E. in den Urkunden CONRADI Imp. de ao. 1029. in ECCARDI *Corpore Hist. medii ævi Tom.* II. p. 111.

*) Wird die Fischerei in einem Lande mit unter die regalia gerechnet, und hängt einfolglich von des superioris Vergünstigung ab; so verstehet sichs, daß, wenn der Fürst einem das Guth nebst der Jagt zu Lehn reichet: der Fischerei und Flüsse aber nicht gedenket, diese auch nicht zu Lehn gereichet seyn. KESTNER disp. *de singularibus quibusd. German. circ. pers. & res juribus* §. 13. p. 22.

Digitized by Google

Worinnen die Uebergabe des Grafen Ernſti ſtehet, wird die Jagt ſo erkläret und dahin auch erſtrecket, daß ſolche auch den Vogelfang und Fiſcherei, ſo im Walde, Wäſſern oder Teichen ſich findet, zur Jagt, des Reviers wegen mitgerechnet wird: His ſingulis, heiſſet es, ad ſervicium decrevimus dandum — — venationes nemorum ſc. verarum beſtiarum, *avium*, *piſcium*, *apum* examina. Uebrigens iſt wegen des Wors: *venatio*, zu merken, daß ſolches auch zuweilen das Wildprät bedeute, conf. CELLARII *Lexic. L. lingu.* voce *venatio.* wie auch aus Kaiſer Otto des II. Schenkung zu ſehen, als er ao. 974. dem Stiffte Merſeburg einen groſſen Forſt cum banno verehrte. Die in ſolcher hieher einſchlagende Worte ſind dieſe: Qualescunque *venationum* ſpecies (was für Arten von Wildprät) in his modo ſint terminis vel nutriantur, ſeu ex magna procedant ſilva, que *miriquido* dicitur, ut ſint noſtra Imperiali pace ſecura auctoritateve jubemus. *Vid. D. Frid.* WIDEBVRGII diſſ. de *Pagis veter. Miſniæ*, p. 149.

§. VI.

Die Rechtsgelehrten, welche den Grund ihrer Sätze zu unterſuchen ſich bearbeiten, haben zum öftern ſo wol auf dem Lehr- als vor dem Gerichtsſtuhle die Frage aufgeworfen: Ob die Jagtgerechtigkeit ein Recht des Landesherrn, und folglich die Beſitzer der alten Ritter- und adelichen Güther dieſelbe von ihrem Landesherrn durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Begnadigung erlangen müßten? oder: Ob die Jagt zu denen Zugehörungen und ordentlichen Nutzungen eines alten Ritter- und adelichen Guthes gehöre, und dieſen zu Folge dem eigenthümlichen Beſitzer eines ſolchen Guths nebſt andern Einkünften ordentli-

cher

cher Weise zustehe? Diese Fragen, werden nicht etwan zum blosen Mißbrauch der kostbaren Zeit so eifrig gefochten und von beiden Theilen mit mühsamen Gründen zu vertheidigen gesucht; sondern sie haben mehr zu bedeuten, als es beim erstern Anblick manchen bedünken möchte. Denn setzet man als etwas ausgemachtes zum Voraus: die Jagt sey ein *Regale*; so bringet dieser Satz nachstehende Folgerung nach dem Gerichtsgebrauch mit sich. Nemlich, daß 1.) ein adelicher Landsaß, wenn er auch gleich ein uraltes adeliches Ritter- oder Allodialguth besitzet, sich die Jagtgerechtigkeit auf seinem eigenem Grund und Boden, ausser der Belehnung nicht anders, als durch die Verjährung einer undenklichen Zeit, erwerben könne. S. Henr. Christ. STRYK disp. de *Interesse controversiarum in juris foro cap.* V. §. 7. Ja es gehen manche Gelehrten gar so weit, daß sie alle Verjährung der Unterthanen wider den Landesfürsten aufheben, wie der seel. verstorbene G. R. Christian THOMASIVS in disp. *de Præscriptione Regalium ad jura subditorum non pertinente; Cap.* III. §. 3. und andere beim PFEFFINGER *Tom.* III. *Vitriar. illustr.* p. 1354. ausdrücklich gethan. *) Zum 2.) daß die Jagtbarkeit in einer

*) Dem Herrn Thomasius folget sein geschickter Zuhörer Herr Dr. G. BEYER in *Spec. Jur. Germ.* Lib. II. c. II. §. 39. sq. und H. E. KESTNER in disp. *de singularibus quibusd. circ. pers. & res jur. Germanorum* §. 13. p. 23. allwo dieser ausdrücklich setzet: jus venandi contra principem ne immemoráli præscriptione acquiri posse. Diese Meinung findet auch um deswillen bei uns wenig Beifall, weil sie den Reichsgesetzen zuwider läuft. HORNS *Jus Publ.* c. LXI. §. 5. als durch welche die Verjährung genugsam auctorisiret ist. Vid. *Rec. Imp.* d. ao. 1548. §. 54.

Digitized by Google

einer generalen Verleihung des Guths, Schlosses oder Grundes mit seinen Zugehörungen nicht begriffen sey, sondern es in diesem Fall einer besonderen Belehnung erfordere. HEROLD *Obs. Foresl.* beim FRITZSCH in *Corp. Jur. venat. Foresl.* p. 1107. Wie dann auch 3.) wenn die Jagt zu denen Landesfürstl. Gerechtsamen zu rechnen, der Besitzer der Jagtbarkeit seinen Titel, durch welchen er sie erlanget, dem Landesherrn zu ediren verbunden ist; S. STRYK diss. de *Necessitate edendi titulum*, *cap.* III. n. 7. ZIEGLER d. *Jur. Maj.* L. I. c. 3. da sonsten die übliche Vermuthung für jeden Besitzer streitet, und diesen bei dem Besitz durch richterliche Hülfe schützet, bis dargethan worden, daß einem andern das von ihm im Besitz habende Recht mit bessern und evidentern Grunde zukomme. Dahingegen, wenn man die Jagt als eine ordent-

---

§. 54. & 55. *Rec. Imp* d. ao. 1576. §. 100. 104. und das *Instr. Pac. Osnabrug. art.* V. §. 27. Wie dann auch mehr als zu bekannt ist, daß bei den höchsten Reichsgerichten, als dem Reichshofrath und Kaiserl. Reichs-Cammergerichte auf die Præscription erkannt werde. Add. LVBBES gründl. Bewährung des Sr. Königl. Maj. in Großbrittan. in dem Herzogthum Lüneburg zustehenden Jagt-*Regalis* p. 322. und den AVT. du *Droit de l'Empire* p. 450. Worzu noch dieses kömmt, daß der Grund derjenigen Verjährung, von welcher wir hier reden, auf das Alterthum und dem ex lapsu temporis erwachsenen consensum tacitum oder stillschweigende Vergünstigung sich stützet. Vid. des Herrn G. R. BOEHMERS *Jus Eccl. Protest.* L. II. Tit. 26. §. 45. und des Hofrath J. P. KRESSII diss. *de genuina indole & natura vetustatis.* (Siehe unten §. 42.) Gewiß es sind recht Kaiserliche Gedanken, wenn Kaiser Friedrich der I. in einem an Heroldum Bischoffen zu Würzburg und

dentliche Zubehör- und Nutzung des alten Rittergutbs ansiehet oder ansehen kann, dergleichen beschwerliche Umstände wegfallen. Denn alsdann wird selbige 1.) in der ordentlichen Zeit verjähret, und 2.) unter der generalen concession: mit allen Zubehörungen, verstanden; Wie dann auch 3.) derjenige, so in wirklicher Besitzung der Jagtbarkeit zu edirung seines Tituli nicht anzuhalten ist. Da nun von der gründlichen und hinlänglichen Untersuchung: Ob die Jagt in die Classe der niedern Regalien (denn zu den höhern kann sie keinesweges gezogen werden) oder *pertinentiarum fundi seu castri* zu setzen? die bereits angeführte und andere wichtige Folgerungen abhangen; so wird es hoffentlich zu entschuldigen seyn, wenn wir die Gründe beider Meinungen kürzlich aus dem Alterthume hervor suchen, und sie ohne Partheilichkeit erwegen

---

und Herzog in Franken ao. 1168. ertheilten Privilegio und Confirmations-Briefe sich vernehmen läßt: res — — ab Ecclesia & Ducatu Wurtzburgensi *longissimis possessionibus*, ut & *hominum memoriam excedant*, irrefragabiliter habitas & usitatas, nulla volumus deinceps ambiguitate titubare, quia decet firmum semper existere, quod *antiquitate & diuturna possessione* commendatur. *Jo. G.* LEUCKFELDS, *Antiqu. Poeldens. App.* III. p. m. 255. und LÜNIG *Spic. Eccl.* II. haben diese Urkunde, welche verschiedene mit ungünstigen Augen angesehen, abdrucken lassen; es ist aber solches sehr fehlerhaft geschehen, und mithin hat SCHANNAT in *Coll.* II. *Vindem. litterar* n. IX. p. 116. solche richtiger abzudrucken gesorget. Dieses Privilegium aber wird durch Herrn CARL FERD. IVNG *Miscellaneorum Tom.* I. n. XI. p. 213. sqq. sehr heftig angefochten, und die Axt solchem an die Wurzel geleget, wie er schreibet, ob aber dieser urkundliche Baum dadurch umgehauen sey, mag die Welt urtheilen.

wegen, welche von diesen mit mehrerer Wahrscheinlichkeit hervor treten, und in wie weit sie sich gegen die andere vertheidigen könne.

§. VII.

Es ist mehr als zu gewiß, daß die erstere Meinung von einer solchen Menge der Rechtsgelehrten behauptet, geglaubet und angenommen wird, daß sie auch, wenn die Vielheit der Stimmen die richtige Entscheidung ausmachte, allerdings den Vorzug bestreiten würde: Allein, wenn wir das Vorurtheil der ansehnlichen Gegner auf die Seite setzen, in das Alterthum der Zeiten hinauf steigen, und in solchem eine gründliche historische Untersuchung anstellen, und acht haben, wie es damals der Rechtsgebrauch in den teutschen Provinzien mit sich gebracht; so zeiget sichs, daß derjenigen Meinung nicht ohne vielen wahrscheinlichen Grund sey, welche das Recht zu jagen als eine Zubehörung oder Pertinenz des Grundes und Bodens eines alten adel. Ritterguths ansehen. Ich gebe es gerne zu, daß ein Landesherr befugt sey, seinen Unterthanen auch in Jagtsachen eine gewisse Richtschnur zur Erhaltung der wilden Thiere und derselben nützlichen Gebrauch vorzuschreiben und deshalben Jagtordnungen zu ertheilen, wie sie nämlich die Jagt oder den Fang der wilden Thiere und Vögel einzurichten, zu welcher Zeit solche zu üben, und auf was massen ein jeder Jagtberechtigte sich derselben auf seinem und der andern Grund und Boden, und auf was Weise er sich der Jagtfolge zu bedienen, und wie derselben Mißbräuche und die Wilddiebereien bestraft werden sollen. Daß diese gesetzliche Verordnungen zu errichten der Landesherrn Gerechtsamen zuständig sey, wird niemand in Abrede stellen können. Hier aber ist die Rede nur: ob die Jagtgerechtigkeit, als eine Zubehörung eines alten adelichen Ritter-

Ritterguths anzusehen sey? Wenn wir uns zu den ältesten Zeiten wenden, so nehmen wir in denselben wahr, daß unsere Vorfahren zur Zeit der berühmten Geschichtschreiber, des CAESARIS und TACITI, die Ländereien und Wälder nicht einer jeden Privatperson insbesonder zugeeignet; vielweniger eines jeden Grund und Boden gewisse Grenzen gesetzet, noch eines von des andern auf diese oder jene Art abgesondert und unterschieden haben; sondern es wurde von den obrigkeitlichen Personen, welche die Gerichtsbarkeit übten, einer ganzen Völker- und Geschlechtsverwandschaft, die sich in eine Gegend zusammen begeben hatte, ein gewisser Strich Landes, nach Maßgebung der Leute, und wo es ihnen gut geschienen, angewiesen. Diesen angewiesenen Strich Landes vertheilten sie nun nach den Familien oder Geschlechtsverwandschaften unter sich. Und weil des Landes und Waldes überall mehr war, als sie bauen, brauchen und bewohnen konnten; so wurde auch nichts gesondert oder verzäunet. Denn es mochte einer an Feldern so viel bauen als er wolte; so blieb noch allezeit Land übrig. Dieses erweisen die Stellen aus dem *Jul.* CAESARE *Lib.* IV. d. *Bell. Gall.* welcher cap. I. von denen *Suevis* insbesonder schreibet: Sed privati & separati apud eos agri nihil est, neque longius anno remanere uno in loco, incolendi causa licet. Und von den Teutschen meldet er Lib. VI. d. *Bell. Gall.* c. 21. agriculturæ non student (nemlich nach Art der Römer. Die Teutschen machten sich eben nicht viel aus dem Ackerbau, doch Getraide müssen sie gebauet haben, weil sie sonsten weder Brod backen noch Bier brauen können) -- neque quisque agri certum modum aut fines proprios habet. Sed magistratus aut principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum eis, & quo loco visum

sum est attribuunt agri, atque, anno post, alio transire cogunt. Dieses bestärket ebenfalls TACITVS c. 26. d. *Mor. Germ.* allwo er erzählet: Agri pro numero cultorum ab universis per vicos occupantur, quo mox inter se secundum *cognationem* (also liest der Herr Canzler zu Halle von Ludewig mit gutem Grunde,) partiuntur; facilitatem partiendi camporum spatia præstant. Arva per annos mutant, & superest ager, &c. Sehen wir nun die Beschaffenheit des Grundes und Bodens an; so ist leicht der Schluß zu machen, daß, wie das Land und die Wälder einer ganzen Geschlechtsverwandschaft das Jahr über, wo sie sich aufgehalten, gemein; also auch die auf denselben sich aufhaltenden wilden Thiere in Gemeinschaft gewesen seyn; daher wer von den Geschlechtsverwandten das herumstreichende Wild gejagt und bekommen hat, dem ist es auch eigenthümlich gewesen. Wenn wir nun diese den Ingenuis oder Freigebohrnen und auch Edelen daselbst zugestandene Jagtgerechtigkeit nach der heutigen Mundart ausdrücken wollen; so werden wir der Wahrheit keinen Abbruch thun, wenn wir sprechen: Die Jagt wäre damals gemein gewesen, und hätte einem so wol als dem andern Freigebohrnen und Edeln zugestanden. Gleichwie nun der Krieg und die Jagt die beiden Hauptneigungen und professiones waren, welchen die *nobiles* und *ingenui*, oder die heutigen von Adel, damals einzig und allein oblagen; so bemerken wir auch in den Geschichtsbüchern, daß dieselben an den Jagten ein ganz besonders Vergnügen und Wohlgefallen bezeiget, und ihre meiste Zeit, wenn sie nicht in campagne gewesen, damit zugebracht haben. *Jul.* CAESAR Lib. VI. d. *Bell. Gall.* c. 21. versichert uns von den Teutschen überhaupt: vita omnis in *venationibus* atque *studiis rei militaris* consistit, a parvulis labori atque duri-

tiæ

tiæ ſtudent. Und von den Suevis oder Schwaben meldet er inſonderheit, *Lib.* IV. d. *Bell. Gall. cap.* I. multum ſunt in *venationibus:* quæ res & cibi genere & quotidiana exercitatione & libertate vitæ — — & vires alit. Desgleichen ſchreibt derſelbe auch *Lib.* 6. d. *Bell. Gall.* Adoleſcentes *Germanorum in venationibus Urſorum ſe exercent*, & qui plurimos ex his interficiunt, relatis in publicum omnibus, quæ ſint teſtimonio, magnam ferunt laudem. Der oft belobte TACITVS beſtärket eben dieſes *cap.* 15. d. *M. Germ.* von den Teutſchen: quoties bella non ineunt, multum *) *venatibus*, plus per otium tranſigunt, dediti ſomno ciboque. Haben nun die freigebohrnen Teutſchen ſich ſo ſehr mit der Jagt beſchäftiget und vergnüget, ja ihre Glieder dadurch zu den kriegeriſchen Unternehmungen abgerichtet und geſtärket; ſo muß ihnen ohne Zweifel das Recht zu jagen auf ihren Ländereien und den Wäldern zugeſtanden haben; denn ſonſten würde ihnen dieſe Leibesübung nicht Tag vor Tag ſeyn erlaubet geweſen. Will man darwider etwan einwenden: Sed, welches der berühmte *Jo.* SCHILTER *in Exercit. XLV.* §. 4. thut, ut dominio univerſitatis tenuerunt: (nemlich die Teutſchen ihre Ländereien) ita etiam dominium ſylvarum & ferarum in illis multo magis non ad privatos, ſed ad rem publicam pertinuit. Ferarum captura non cuivis promiſcue relicta; ſed ex univerſitatis directione & conceſſione dependebat. Unde quum regnari coepta Germania, principes dominium,

*) Viele leſen: *non multum venationibus.* Dieſe Lesart ſuchet gelehrt zu vindiciren, der berühmte Leydniſche Profeſſor juris, Herr PESTEI, in ſeinem programm. adit. p. 16.

Digitized by Google

nium, quod erat universitatis, jure suo retinuerunt & sibi reservárunt, quæ *Regalia* hinc nuncupata. Inde recte dicitur: *feras esse in dominio principis*, etiam nondum captas, una cum solo: So dienet zur dienstlichen Antwort, daß diese Schilteriänische Philosophie sehr übel gegründet und ein eiteles Gedicht sey, welches die Leichtgläubigen wol annehmen, andere aber verlachen. Denn die aus dem *Jul.* CAESARE und *Corn.* TACITO aufgestellten Zeugnisse versichern, daß einer ganzen Geschlechtsverwandschaft ein gewisser oder angewiesener Strich Landes zugehöret habe; mithin sind alle von einem Geschlechte auch desselben Gemein-Herren gewesen. Ist dieses; so hat auch einer so wol als der andere das Recht zu jagen auf demselben gehabt, und folglich ist solches keinem dererselben untersaget gewesen, welches auch die Zeugnisse von der Freigebohrnen ihrer Lebensart genugsam bestärken. Es stehet auch nimmermehr zu erweisen, daß die Republiken durch Jagtbediente damals ihre Jagten geübet: vielweniger stehet zu glauben, daß keiner, wenn er nicht die Vergünstigung von der Republik gehabt, solche zu treiben befugt gewesen. Denn es waren ja Gemeinjagten, und stund einem so viel Recht als dem andern zu: zumal die ungemein weitläuftigen Wälder so viel Wild in sich hielten, daß es nicht nöthig war, die Jagten einzuschränken. Nehmen wir endlich andere Umstände zu Hülfe, so zeigen diese mehr als zu deutlich, daß es sich bei einem so freien Volke, wie die alten Teutschen waren, im geringsten nicht hat thun lassen, ihnen ein Recht zu nehmen, an dessen Uebung ihr Herz so gar hing. Es machten die gesammten teutschen Völker nicht etwan einen gemeinsamen Staat aus, sondern fast ein jedes Volk war für sich, und hatte seine eigene Verfassung. vid. des seel. *Jo. Jac.* MASCOV Geschichte der Teutschen *Lib.* II. §. 34. p. 47.

p. 47. Die Regimentsart war damals in Teutschland unter einigen Völkern entweder democratisch, oder doch so aristocratisch, daß die *Ingenui* oder heutigen von Adel bei wichtigen Angelegenheiten auch zur Berathschlagung mit gezogen wurden. S. TACIT. d. *M. G. cap.* XV. und, wenn es beliebet, meinen Entwurf vom Landsäßigen Adel P. I. c. 2. §. 8. Derowegen ließ es sich nicht thun, daß man ihnen ihre Freiheit beschnitte oder ganz entzog, zumal der Unterscheid unter den nobilibus und ingenuis nur dieser war, daß jene die ansehnlichen und geehrten Krieges- und Civilbedienungen wirklich bekleideten und verwalteten: diese aber noch ohne eine Amtsbedienung im gemeinen Wesen lebten. Siehe des G. R. *Jo. Gottl.* HEINECCII gelehrte *Elementa Juris Germanici*, §. XXV. LXIII. LXXXVI. Und also durften jene eben nicht sehr viel vor diesen sich heraus nehmen, noch einen merklichen Vorzug suchen. Herrscheten auch gleich in einigen Provinzien Könige, so muste das Regiment doch solchergestalt geführet werden, daß der Edlen und Freigebohrnen hergebrachte Freiheiten dadurch nicht geschwächet, noch gekränket wurden. Darum sagt auch TACITVS d. *M. G. cap.* 7. ausdrücklich von der Teutschen ihren Königen: nec regibus *infinita* aut *libera* potestas. Ferner cap. XI: Rex vel Princeps, prout ætas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate *suadendi* magis, quam *jubendi* potestate, und weiter cap. 43: Trans Ligios Gothones regnantur paulo jam adductius, quam cæteræ Germanorum gentes, *nondum tamen supra libertatem*; und endlich *Lib.* XIII. *Annal.* cap. 54. §. 1. meldet eben unser TACITVS: Verritum & Malorigem regere Frisionum nationem, aber er setzet gar merkwürdig hinzu: *in quantum*

Germani regnantur. Bekennet doch ARIOVISTVS selbst beim CAESARE *Lib.* V. c. 27. sein Regiment sey so beschaffen, daß die Menge über ihn eben so viel, als er über dieselbe, Gewalt habe. Kostete es nicht dem ARMINIO das Leben als er nach einer willkührlichen Gewalt, wider die Freiheit dieses Volks, strebete? TACITVS *Lib.* II. *Ann.* c. 88. So erbittert suchten sie ihre Freiheit zu erhalten! Das Regiment ihrer Könige war nichts gewisses noch beständiges, sondern es kam einzig und allein auf den Willen des unter ihm lebenden Volks an; und auf diese Weise ging ihre Freiheit nicht zu Grunde. Behielte nun ein jeder teutscher Freier seine hergebrachte Freiheit bei jeder Regimentsform so uneingeschränkt und unbeschnitten; so erwächset daher die wahrscheinlichste Vermuthung, daß ihnen auch in der Jagt auf den gemeinschaftlichen Feldern und Wäldern kein Eintrag oder Abkürzung geschehen sey. Denn sonsten würde sich die kriegerische Nation wider die von ihren Regenten unternommene Beeinträchtigung mit gesammter Hand entgegen gestellet, und ihre übliche Gerechtsame mit Nachdruck vertheidiget haben. Zumal es ja andem, daß die Freigebohrnen und der damalige Adel ihre Principes oder Obrigkeitspersonen, welche in den Gauen oder Districten und Dörfern das Recht sprachen, in den Comitiis oder Landtägen selbst erwähleten: Eliguntur, schreibt TACITVS *cap.* XII. d. M. G. in iisdem comitiis & principes, qui jura per pagos vicosque reddunt. Diesemnach äussert sich nicht die mindeste Spur der Wahrscheinlichkeit, daß sie ihren Fürsten etwas eingeräumet, wodurch ihre auf Grund und Boden haftende Gerechtsame einige Verschmählerung erlitten hätten. VEBO EMMIVS *Lib.* II. *Rerum Frisicarum* p. m. 74. ertheilet uns auch die Nachricht, daß die alten

Friesen

Frieſen ſich der Jagtgerechtigkeit bedienen können, wenn ſie nur Muſſe und Belieben darzu gehabt hätten. Venationum - - - omnibus quibus otium aut animus erat, uſus omnino liber Füge hinzu KNIPSCHILD *Lib.* II. d. *Civit. Imper.* c. 7. n 50. Und in Britanien ſtehet die Jagt dem Adel, den Bürgern, und Beſitzern der unbeweglichen Grundſtücke und eigenthümlichen Länderei auch frei. Der Lübeckiſche Syndicus ſchreibet in ſeinem Buche de *uſu genuino Iuris Anglo-Saxonici* p. 204. alſo: addo ſaltim veruſtæ Themidis Anglo-Saxonicæ ſingularia, eaque inſtitutis noſtris conſona dogmata, *de jure venationum* e reſervatorum regalium auguſtiſſimo complexu *exule*, adeoque *nobilibus*, *civibus & immobilium poſſeſſoribus in propriis ipſorum terris e ſylvis ommimode competente.* vid. LEGES CANVTI de *Foreſtis* c. 77. ap. SPELMANNVM *gloſſ.* p. 242. POLYDORVS VIRGILIVS *Hiſt. Angl.* p. 209. FLETA *Lib.* II. c. 40.

§. VIII.

Lehnsſtücke waren zur ſelbigen Zeit in unſerm Teutſchland noch unbekannt, und zeigen ſich von dieſen keine zuverläßliche Spuren: mithin läſſet ſichs auch nicht ſagen, daß der Obereigenthümer oder Lehnsherr ſich die Jagt bei der Belehnung vorbehalten und ausgezogen habe. Und wolte man gleich dawider einwenden: die Fürſten oder Herzoge hätten ja ihre comites, das iſt, ihren Hof und Gefolg, welchen ſie ſich aus den Freigebohrnen zu ihrer Begleitung und Splendeur in Friedens- und zur Bedeckung und nachdrücklicher Hinausführung heldenmüthiger Unternehmungen in Kriegszeiten erkieſet, mit einem Streithengſt, einem Spieß, und mit einer reichlichen Tafel bei ſich ſtatt eines Soldes beehret und begnadiget. TACITVS

cap. XIV. §. 4. so will ich doch daraus noch lange nicht den Schluß ziehen, daß ihnen deswegen auch damals schon Ländereien als ein Lehn *) pro stipendio wären gereichet und gegeben worden, unangesehn es damals ziemlich am Gelde gebrach. Gestünde man in so alten Zeiten bereits eine Lehnsreichung ein; so wälzte man sich den Beweiß auf den Hals, und man würde zugleich mit erweisen müssen, daß die damaligen Principes ein territorium gehabt, von welchem sie die Lehnstücke abgeben, und bei dieser Gelegenheit sich auf dem zu Lehn gereichten Grund und Boden die Jagtbarkeit vorbehalten und ausziehen können. Besassen gleich die Ingenui, wie vorhin hinlänglich angeführet worden, gemeinschaftliche Ländereien, für welche sie die vornehmste Sorge und Wartung den Weibern, Alten und andern in ihrer Familie zum Kriege Untüchtigen überliessen. TACITVS *l. c.* §. 15. (welches aber

*) Damit es einem jeden gleich in die Augen falle, daß es aus der von den Herren Gegnern zu ihrem Behuf angezogenen Stelle nicht zu folgeren sey: so wollen wir diese ganz hersetzen: Si civitas, in qua orti sunt, longa pace & otio torpeat; plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quæ tum bellum aliquod gerunt, quia & ingrata genti quies & facilius inter anticipitia claresçunt, magnumque *comitatum* non nisi *vi belloque tueare*, exigunt enim principis sui liberalitate *illum bellatorem, equum illam cruentam victricemque frameam*, nam *epulæ*, & quamquam incompti, largi tamen apparatus, pro stipendio cedunt; materia munificentiæ *per bella & raptus*. Hätten die Fürsten ihrem Gefolge Lehne reichen, und ihnen dadurch ihren Unterhalt verschaffen können; so wäre es ja nicht nöthig gewesen, durch Gewalt und Krieg solchen vor diese

aber nur von der Direction und Aufsicht der Oeconomie scheinet zu verstehen zu seyn; denn die Knechte mußten die *serviliſche* Dienste in Bestellung des Feldes und Einsammlung der Früchte thun) so äussert sich doch nirgends eine recht wahrscheinliche Spur, daß ihnen diese Güter etwan zu Lehn gereichet worden wären. Non - entis itaque nullæ sunt affectiones. Ist dieses durch hinlänglichen Grund nun nicht zu erweisen: so mangelt es an demjenigen, bei dem es gestanden, *modum beneficii sui* zu bestimmen, L. 119. ff. d. R. J. und stehet also nicht zu begreifen, wie sich dazumal ein Herr die Jagt in andern ihren Güthern ausziehen, oder vorbehalten wollen, cum quisque suarum rerum sit moderator atque arbiter. Kurz diejenigen, so die Lehne zu diesem gegenwärtigen oder einem andern Vorhaben im düstren Alterthume schon zu TACITI Zeiten

diese zu suchen. Vielweniger würde man durch das Kriegsglück und durch Rauben Gelegenheit gesucht haben, seine Freigebigkeit zu zeigen. Und da die nachfolgenden Worte des TACITI uns versichern, daß die Teutschen keine sonderliche Liebhaber vom Ackerbau gewesen seyn, so würden sie also an der Lehnsreichung auch ein gar schlechtes Vergnügen empfunden haben. Die Fürsten und Könige hatten auch, ausser ihren eigenthümlichen Güthern, (welche, wie leicht aus den angeführten erhellet, nicht eben gar zu ansehnlich und ergiebig mögen gewesen seyn,) keine Einkünfte als etwan einen Theil der Strafen, und was das Volk gutwillig an Vieh oder Früchten ihnen reichte. TACITVS cap. 15. conf. D. *Jo. Jac.* MASCOVS Geschichte der Teutschen L. II. §. 34. p. 47.

bei den Teutschen suchen, *) scheinen es nicht genugsam zu überlegen, daß 1) der *Ingenuus* und *Nobilis* eher gewesen, als die Herzoge und Fürsten. **) (Denn aus jener ihren Mittel wurden diese erwählet

*) Will man sagen in den Stellen des IVL. CAESARIS de *Bell. Gall. Lib.* VI. c. 15. und beim TACITO d. *Mor. Germ.* c. 14. & 15. findet man das Lehnwesen gleichsam in der Wiege; so scheinet mir das Gleichniß sehr zu hinken. Denn ein Kind in der Wiege hat das Wesentliche eines Menschen; allein wo findet man bei diesen Geschichtschreibern in den angezogenen Stellen das Wesentliche der Lehne? Die vom TACITO c. 13. beschriebene Comites oder Begleiter der Fürsten dienten zur Friedenszeit denen Fürsten und Vornehmsten zum Staat, zur Kriegszeit aber zum Schutz und Bedeckung dergestalt, daß sie auch ihr Leben für den Fürsten zu wagen und aufzuopfern gehalten waren; hingegen mußte diesen Begleitern oder Comitibus auch von dem Fürsten das Essen und Trinken gereichet werden; (Epulæ, heisset es, & quanquam *incomti*, *largi* tamen *apparatus* pro stipendio cedunt) Allein aus allen diesen erhellet noch keine Anzeige, daß deshalben solchen Comitibus Lehngüter ausgetheilet worden wären; wie denn die Teuschen damals keine eigene, sondern nur, wie oben gemeldet, lauter gemeinschaftliche Güther gehabt. *Vid.* IVL. CAESAR d. *Bell. Gall. Lib.* 4. c. 1. TACITVS c. 26. Wie dieses auch selbst SCHILTER in seinen Anmerkungen über des STRVVII *Syn. J. Feud.* und GVNDLING. in *Gundling.* I. St. n. 1. wie auch GVIL. FORNERIVS *de Feud.* p. m. 9. mit mehrern angezeiget hat.

**) Fürsten und Herzoge waren damals nur Amtstitel. S. Lehmanns Speyerische Chronik, Lib. II. c. 16. & 17. und meinen Entwurf vom Landsäßigen Adel in Teutschland P. I. c. 4. §. 10. not. *. p. 38. und cap. 18. §. 4. not. *. p. 168.

Digitized by Google

wählet und zu den Ehrenämtern erhoben. TACITVS *cap.* VII. XII. und XIII. d. *M. Germ.*) Und daß 2) die Güther derselben viel zeitiger entstanden und bekannt gewesen, als man in Teutschland an ein Fürstenthum oder territorium gedacht, oder es errichtet habe, von welchem man Lehne reichen und folglich einem das Guth mit Einschränk- oder Entziehung der Jagtbarkeit geben können.

§. IX.

Nachdem aber die Gemeinschaft der Felder und Wälder nach und nach unter den teutschen Geschlechtsverwandten meistentheils aufgehöret hatte, und einem jeden das Eigenthum dieses oder jenes Stück Grundes und Bodens angewiesen wurde, oder auch wol ein jeder es sich selbsten zugeeignet; so hielte man die Jagt vor ein *jus acceſſorium & legitimum annexum cujusvis fundi ac ſylvæ*, wie solches aus den alten Gesetzen der Teutschen ganz deutlich zu schliessen. Denn wer Herr von dem Stücke Land, Feld, oder Wald war, genoß auch das Recht auf oder in demselben zu jagen, und sich des Wildprets zu bemächtigen. Wir wollen dieses aus den noch übrig gebliebenen alten Gesetzen erweisen. In den *Leg. Salic.* Tit. 36. §. 1. heißt es: Si quis aliqua de venatione — — furaverit, ſolid. XV. culpabilis judicetur; noch deutlicher aber wird die Sache in den *Leg. Ripuar. Tit.* 42. de *Venationibus* §. 1. vorgetragen, allwo ausdrücklich verordnet wird: wenn einer aus des andern Jagtbarkeit was gestohlen oder verheelet, der solle straffällig seyn. Si quis, sind die Worte, de *diverſis* venationibus furaverit aliquid, aut celaverit, ſeu de piſcationibus V. ſolidos culpabilis judicetur. Diese Gesetze lehren uns genugsam, daß das Wild nicht res nullius, noch die Jagt auf eines andern Grund und Boden ver-

gönnet, ſondern ſie vielmehr ein annexum fundi geweſen ſey. Die *Leges Wiſi-Gothic. Lib.* VIII. §. 22. ex Ed. LINDENB. p. 172. erſtrecken dieſes noch weiter, indem ſolche es vor ein ſtrafbares Verbrechen achten, wenn man nur auf des andern ſeinen Grund und Boden in der Abſicht, diebiſcher Weiſe zu jagen gienge. Si quis ſudes in vinea poſuerit, ſive in campo *propter feras*, & ibi aliquis *dum furtum facere tendat*, inciderit; culpæ ejus oportet adſcribi, qui vulnus exceperit, quod in rem *alienam* fraudulenter ingreſſus eſt.

§. X.

Man darf auch nicht auf die Gedanken gerathen, als wenn die Freiheit, auf ſeinem Eigenthum zu jagen, in den nachgefolgten Zeiten wäre eingeſchränket, oder den Beſitzern etwan gar entzogen worden. Denn es zeigen ſich ſowohl zur Carolinger als der nachgefolgten Kaiſer Zeiten ganz unleugbare Merkmale, daß die Jagt auch den freigebohrnen Franken freigelaſſen worden. Selbſt AIMONIVS *Lib. I. c.* XXI. d. *Geſtis Francorum* meldet: moris eſſe Francorum *venatui* inſiſtere; und eben dieſer Geſchichtſchreiber verſichert gleichergeſtalt, wenn er von dem Könige der Franken CLOTHARIO Lib. III. dieſes Zeugniß hinterläßt: Rex Francorum *Clotharius* — — venationis gratia exercendæ (*cujus ſtudioſos eſſe Francos ſupra meminimus*,) Cotiam ſylvam ingreſſus. &c. Eben dieſes bekräftiget auch der AVTOR de *Geſtis Dagoberti Regis cap.* II. von deſſen Erziehung und Jagtübung AIMONIVS *Lib.* 4. c. 17. p. m. 364. dieſes aufgezeichnet hat: DAGOBERTVS, quippe a CLOTHARIO genitore venerabili *Arnulfo* Metenſi Pontifici ad erudiendum traditus, *pueritiæ* annos *in ſtudiis* exercuit *litterarum*; *adoleſcentiam* vero ſuam *venatibus*, (quem morem *Francorum* princi-

principibus ſæpe fati ſumus fuiſſe familiarem) aſſvefaciens, *agere cervum* quodam die inſtituit. Iſt jemanden dieſes von dem damaligen Herkommen angeführtes nicht Beweiſes genug, dem wollen wir das wichtige Zeugniß des groſen Staatsmannes EGINHARDI, welcher am Hofe Carl des Groſen ſelbſten gelebet, und als deſſen geheimteſter Miniſter die damals üblichen Rechte, und wem ſie zugeſtanden, wol am beſten eingeſehn und gewußt hat, zur Ueberlegung aufſtellen. Dieſer vortrefliche und glaubwürdige Geſchichtſchreiber führet eben das in dem Leben Kaiſer Carl des Groſen von den Franken an, was wir aus dem *Iul.* CAESARE und TACITO von den freigebohrnen Teutſchen angemerket haben, denn er benachrichtiget uns ex edit. REVBER. p. 9. Filios quam primum ætas patiebatur, *more Francorum*, equitare, armis ac *Venationibus* exerceri fecit; und weiter meldet er *cap.* 22. CAROLVS MAGNVS exercebatur aſſidue equitando ac *venando*, quod *illi gentilitium erat*, quia vix ulla in terris natio inveniatur, quæ in hac re *Francis* poſſit æquari. *) Wir finden auch eine dieſer

*) Dieſe und andere aus dem *Julio* CAESARE und *Corn.* TACITO oben angezogene Stellen zeigen klärlich, daß die Jagt nicht den Bauern oder Leibeigenen, ſondern den *Ingenuis*, und *nobilibus* zu üben erlaubet geweſen ſey. Und obgleich im 8ten Theil der *Deſtinctorum litterariorum & fragmentorum Luſaticorum* p. 646. & 648. behauptet werden will, daß die Jagt bei denen alten Teutſchen jedermann, und auch den Knechten frei geſtanden; ſo kann ich doch dieſer Meinung, was die Knechte betrift, nicht beiſtimmen. Denn es ſtund den Knechten nicht einmal das Recht der Waffen zu; Dannenhero findet ſich in denen *Kapitularibus Lib.* V. *cap.* 217.

ſer gleichlautende Stelle in den *Annal. Francorum Metenſ. ad an.* 813. beim *Andr. du* CHESNE *Tom.* II. p. 297. Aſſidue vero exercebatur equitando vel

---

217 u. L. VI. c. 271. das ſcharfe Geboth von CAROLO MAGNO: Servi lanceas non portent. Qui inventus fuerit poſt bannum (nach dieſem Verboth) haſta frangatur in dorſo ejus. Man ſehe nur, wie ſich EKKHARDVS *Jun. d. Caſib. Monaſt. S. Galli*, welcher zu Kaiſ. Conrad des erſten Zeiten gelebet, in Abt Herrmanns Leben beſchweret, daß die Meier des Cloſters S. Gallen, welches Leute von einem ſerviliſchen und von keinem militair-Stande waren, ſich erkühneten Schild und polirte Waffen zu tragen, ihre Güther, ſo Maiereien, als Lehne zu tractiren, und ſich der Jagt, wie Leute vom militair-Stande anzumaſſen. Wären die Meier viri militares und ingenui geweſen; ſo hätte ihnen das wohl angeſtanden; aber da ſie ſich als bloſe Meier und Inhaber der Kloſtergüther ſo viel vor andern Land- und Bauersleuten herausnahmen; ſo hält ſich der Geſchichtsſchreiber darüber billig auf; zumal da ſie die Sorge für die Höfe und den Ackerbau den Kellnern nur überlieſſen, und des Edelmanns, leider! ſpielten. Die eigentlichen Worte des Geſchichtſchreibers beim GOLDASTO in *Script. Rer. Allemann. Tom* I. p. 29. *cap.* IV. ſind dieſe: Nunc Villici majores locorum (*i. e.* die Meyer) de quibus ſcriptum eſt, quia ſervi non timent, tument. *Scutâ & arma polita* geſtare inceperant, tubas alio, quam ceteri Villani, clanctu infare didicerant; canes primo ad lepores, poſtremo etiam non ad lupos, ſed ad urſos & ad Luſcos, ut quidam ait minandos (ich vermuthe es ſoll *venandos* heiſſen,) aluerant apros, Cellarii, (dieſe ſtunden unter den Meyern) ajunt, curtes & agros excolant; nos *beneficia* noſtra curemus & *Venatui*, ut viros decet, indulgeamus. Mich nimmt es dahero ſehr Wunder, wie der berühmte und groſſe Hiſtoricus SIMON FRID. HAHN in ſeiner hiſtoriſch-juridiſchen Ausführung vom Forſt- und Jagtrecht, welche in

vel *venando*, quod illi gentilitium erat, quia vix ulla in terris natio invenitur, quæ in hac arte *Francis* posſit æquari. Wer greift es aber nicht mit Hän-

den,

---

in des gelehrten FR. WILH. PISTORII *Amœnitatibus Hiſt. Jurid.* P. VI. p. 1459. ſqq. ſtehet, fürgeben können, daß jedwedem Menſchen das Jagen frei und offen geſtanden. Hieß es doch noch unter der Regierung Kaiſer Friedrich des I. Si quis ruſticus *arma vel lanceam.* portaverit, vel *gladium*: judex, in cujus poteſtate repertus fuerit, vel arma tollat, vel viginti ſolidos pro ipſis recipiat a ruſtico. Mercator negotiandi cauſa per Provinciam tranſiens, *gladium ſuum* ſuæ ſellæ alliget, vel ſuper ſuum vehiculum ponat; non, ut quem lædat innocentem, ſed ut a prædone ſe defendat. II. *Feud.* 27. §. 5. Ja wer ſolte ſichs wohl einbilden, daß Kaiſer Carl der IV. als er Petrum den Biſchöff zu Florenz ao. 1364. zum Reichsfürſten declariret, unter andern zugeſtandenen und verliehenen Rechten auch den Biſchöfflichen Hofbedienten das Recht Gewehr im Römiſchen Reich zu tragen, mitgetheilet habe. Die in dem Erhöhungs-Decret oder Fürſtenbriefe deswegen eingerückte merkwürdige Clauſel lautet alſo: Item quod *familiares* tui (neml. des Biſchoffes) & ſucceſſorum tuorum impune deferre poſſint quæcunque arma offendibilia, & defendibilia per totum Romanum Imperium, & gaudeant illis privilegiis, & gratiis, & immunitatibus, quibus gaudent *cæteri familiares* noſtræ Imperatoriæ Majeſtatis. *Vid* LÜNIG's *Cod. Italiæ Diplom. Tom.* I. p. 2470. SALLVSTIVS, welcher cap. IV. de *Bello Catilin.* die Jagt unter die ſerviliſche officia rechnet, hat einen und den andern auf die Meinung verleitet, als wenn die Römer zu der Zeit, da ihre Republik annoch ihre Freiheit behauptet, die Jagt überhaupt vor eine denen Freigebohrnen unanſtändige, und nur denen Knechten geziemende Beſchäftigung geachtet hätten; Dannenhero wäre es denen Römiſchen Geſchichtsſchreibern, dem *Jul.* CAESARE und TACITO

deſto

den, daß der Mönch den Eginhard plump ausgeschrieben habe? Doch die Herren machten es damals nicht anders, wenn sie ihre Jahrbücher verfertigten.

Der

---

desto wunderſamer vorkommen, wie ſie angemerket, daß die Teutſchen *ingenui*, *nobiles* und *Principes* damit die meiſte Zeit faſt zugebracht. Allein des SALLVSTII Urtheile ſtehen die Zeugniſſe anderer Römiſchen Scribenten entgegen, mithin gründet ſich der aus SALLVSTII raiſonnement gezogene Schluß auf ein unrichtiges Vorgeben. Der Römiſche Bürgermeiſter CICERO, welcher die Verfaſſung und Gebräuche ſeiner Römer eben ſo wohl als SALLVSTIVS muß inne gehabt haben, giebt uns verſchiedene Stellen in ſeinen Schriften an die Hand, aus welchen ganz deutlich zu verſtehen iſt, daß man die Jagt keinesweges vor eine den jungen und freigebohrnen Römern unwürdige Leibesübung angeſehen noch dafür gehalten. Denn L. II. d. *Natur. Deor.* c. 64. bekennet derſelbe ausdrücklich: Exercemur in venando ad ſimilitudinem bellicæ diſciplinæ. Wie nun die Römer ſich nicht eher in die campagne begaben, als bis ſie ſich hinlänglich in den Waffen geübet; Alſo iſt es auch nicht zu verwundern, daß dieſelben ſich in der Jagt als ein Vorſpiel der militariſchen Verrichtungen geübet, und zum Streit geſchickt gemacht haben. Ferner nennet belobter CICERO *Lib* I. c. 29. d. *Offic.* die ſtudia venandi gar artig honeſta exempla ludendi, welches gewißlich nachgeblieben wäre, wenn man bei den Römern die Jagt nur zu einem Vergnügen der Knechte ausgeſetzet hätte. Und in dem 20. cap. de *Amicitia* ertheilet derſelbe zur Auswahl der Freunde dieſe Regel, daß man nicht eben dieſelben zu Freunden erleſen ſolte, welche in der Jugend gleiches Vergnügen mit uns an der Jagt gefunden: nec, ſi qui ineunte ætate *venandi* aut pilæ ſtudioſi fuerint, eos habere neceſſarios oportet, quos tum eodem ſtudio præditos dilexerunt. Woraus dann deutlich genug erhellet, daß die edlen Römer in ihrer Jugend gejaget. Und endlich,

nach-

Der AVTOR des Lebens Ludovici Pii *ad an.* 817. ſetzet: juxta *morem Francorum*, und *ad an.* 832. ſchreibet abermals: quibus diſpoſitis juxta *morem Franco-*

---

nachdem er das Landleben auf eine gute Art gelobet, ſo ſaget er im CATONE MAIOR. cap. 16. daß der Vogelfang und die Jagt, derer man ſich nach beſorgter Feldarbeit bei müſſigen Stunden bediente, das Landleben ſo angenehm machten, wie das Gewürz die Speiſen. Conditiora, heißt es da, facit hæc ſupervacanei operis AVCVPIVM, atque VENATIO. HORATIVS, der vortrefliche Poet, welchem die Sitten der Römer nicht können unbekannt geweſen ſeyn, nennet die Jagt Romanis ſolemne viris opus, wenn er dieſe ſolchergeſtalt anrühmet:

Pulmenta laboribus empta
Romanis *ſolemne* viris *opus*, *utile famæ*,
Vitaque & membris.

Dieſemnach ſehe ich nicht, wie SALLVSTIVS, und die ſolchem nachfolgen, dieſelbe unter die officia ſervilia ſetzen können. Es will mir faſt ſcheinen, als wenn SALLVSTIVS ſeiner Meinung eben nicht gar zu gewiß geweſen, indem er es an dem Jugurtha, dem König der Numider, lobet, daß er ſeine meiſte Zeit in der Jugend mit der Jagt zugebracht, und ſich dadurch der verderblichen Schwelgerei und dem Müſſiggang entriſſen. Er verſichert von ihm in *Bello Jugurthino*, Jugurtham ſtatim initio ætatis non ſe luxui, aut inertiæ corrumpendum dediſſe, ſed pleraque tempora *venando* tranſegiſſe. Gehen wir in der Römiſchen Hiſtorie fort: ſo ſtellet uns PLINIVS im 8I. Cap. ſeiner Lobrede eine merkwürdige Stelle auf, welche es unwiderſprechlich bekräftiget, daß die edlen Römer längſt vor ſeiner Zeit an der Jagt ihr Vergnügen gefunden haben. Die Stelle aber lautet alſo: OLIM hæc experientia juventutis,

Francorum Regum autumale tempus *venationibus* insumsit.

§. XI.

Dieweil die Sachsen, ehe sie von den Franken unter das Joch geworfen worden, ganz und gar keine Könige hatten, welche ihnen in der hergebrachten Freiheit zu jagen, Ziel und Maaß setzen konnten; so bleibet uns auch wegen dieses Volks kein Zweifel übrig, daß sie sich ebenfalls, wie andere teutsche Völker in ihrer Freiheit erhalten haben. Denn je weniger eine Regimentsart die Freiheit einschränket, je mehr bleiben die Unterthanen bei ihren alten Befugnissen. Nachdem aber die Sachsen von Carl dem Grossen und den Fran-

---

tutis, hæc voluptas erat; *his artibus futuri Duces imbuebantur*, certare cum fugacibus feris cursu, cum audacibus robore, cum callidis astu: nec mediocre pacis decus habebatur submota campis irruptio ferarum & obsidione quadam liberatus agrestium labor. Diese herrliche Abschilderung des ehemaligen Zustandes der Jagtübung lehret uns recht überzeugend, daß die Jagt nicht ein Werk der römischen Knechte, sondern vielmehr eine löbliche Bemühung und Zubereitung zu heldenmäsigen Thaten der edelsten Römer gewesen sey; indem er ausdrücklich meldet, daß die zukünftigen Feldherren die Kunst zu jagen gelernet. Indessen gestehe ichs gar gerne ein, daß die Römer ihre Jagtbedienten ebenfalls auch gehabt, und darzu ihre Knechte gebrauchet, welchen sie es zuweilen aufgetragen, in ihrem Namen zu jagen, wie *Domitius* VLPIANVS L. 12. §. 12. ff. d. Instructo & instrum. legat. und *Jul.* PAVLLVS L. 99. §. 1. ff. d. Legat. & fidei commiss. III. anzeiget. Vid. des Hofrath *J. P.* KRESSII Spec. Jurispr. Privatæ T. II. §. II. not. * pag. m. 108.

Digitized by Google

Franken ao, 804. überwunden, und mit dieſen zu einem Volke *) und folglich derſelben Rechte auch theilhaftig gemacht wurden; ſo iſt es auſſer Streit, daß ſie, die Freigebohrnen, auch ihre Jagtrechte ungekränkt beibehalten haben. Wären dieſe nicht unverletzt geblieben, wie hätte man es doch als ein gravamen unter Heinrich dem IV. anführen können, daß man es ihnen nicht erlauben wolle, derer gemeinſchaftlichen Wälder ſich zu bedienen? welches doch der Poet beim REVBERO in *Script. Rer. Germ.* p. 202. urgiret:

— — *pupillus & advena quivis*
Indigenas prohibent ſylvis communibus *uti.*

Der Gebrauch aber eines Waldes begriff damals auch die Jagt als ein annexum in ſich. Sind ſie nun dieſer in den gemeinſchaftlichen Wäldern ſich zu bedienen berechtiget geweſen; ſo iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß ſolches Befugniß auch einem jedem auf ſeinem eigenen Grund und Boden zugeſtanden habe. Du FRESNE bringt voc. *Foreſtarius de feudo*, p. m. 489. einen Aquitaniſchen Lehnſchein hervor, woraus zu ſehen iſt, daß daſelbſt die Jagt den Freien und Adelichen zugehöret. Denn der Herzog trägt ſeinen Vaſallen das Forſtmeiſteramt ſolchergeſtalt auf: Er, ſi inter-

*) EGINHARD. *in Vit. Carol. M.* ap. REVBERVM in *veteribus ſcriptor.* p. 5, ſchreibt: Eaque conditione a Rege propoſita & ab illis (*Saxonibus*) ſuſcepta, tractum per tot annos bellum conſtat eſſe finitum, *ut - - - Francis adunati, unus cum eis populus efficerentur.*

Digitized by Google

tervenerit aliquem venantem, qui non debeat venari, pro natura sua sc. quod sit nobilis, aut jure suo debeat venari, debet ipsum capere & habere equitaturam suam, si quam habet, & canes, & debet personam reddere in castro Burdegal, & si habeat venationem, primum quarterium debet portare Constabulario & de Gagio tertiam partem. Die Aquitanier sind eines teutschen Ursprungs; mithin hat es daselbst einem Edelmann pro natura sua zu jagen frei gestanden. Wer solte also zweifeln, daß die Teutschen eben diese Gerechtsame geübet haben? Wolte man einwenden: die Fränkische und Sächsische Nation hätten sich dieses Rechts gar leicht begeben können; so beruhet dieses auf einem facto und muß erwiesen werden. Und warum solten wol diese Völkerschaften ein ihrem streitbaren und muntern Naturell so angenehmes Recht verlassen und auf ihre Könige übergetragen haben? zumal da es eine ausgemachte Sache ist, daß zu derselben Zeit die Einkünfte von dem Wildpret zur Erleichterung der Reichsbeschwerden ein sehr weniges beizutragen vermocht. Und wenn man es aufrichtig sagen soll: was bringt wol die Jagt als Jagt, wenn man nemlich bei dieser von der Aufsicht der Förste und Wälder abstrahiret, vor Vortheile? Die Unkosten, welche die grossen Herren zur Unterhaltung der Jagtbedienten, Hunde, Jagtnetzen und andern Jagtbedürfnissen das Jahr über verwenden, übersteigen, wo nicht allemal, doch zum öftern, den eingefangenen, oder eroberten Nutzen. Suchen die Rentkammern zu unserer Zeit nicht selbst die denen Landesherren entlegene Jagt-Reviere, oder wenn der Landesherr selbst kein Liebhaber von der Jagt ist, oder etwan gar in einem andern Lande oder Reiche lebet, die Jagten der herrschaftlichen Waldungen und Districte zu verpachten, wodurch die Kammer öfters mehrere und gewissere Einkünfte

künfte ziehet, als wenn sie die Jagt durch die Forst- und Jagtbedienten verwalten läßt. Die besten Hirsche, Rehe, Schweine und Haasen laufen, im letztern Fall, doch öfters in andre Küche, aus welchen die Rentkammer keine Bezahl- oder Vergütung zu gewärtigen hat. Sed manum de tabula. Was solte man sich davon vor grossen Gewinnst in den weit ältern Zeiten versprechen können, da das Wild in grösserer Menge und in grösserem Ueberfluß, und der Abnehmer viel weniger waren, als zu unsern Zeiten sind? Was man an Kaiserl. oder Königl. Hoflägern brauchte, das wurfen die Königlichen Forste und Wildbannen, deren sie fast in allen Provinzien besassen, überflüssig ab, und konnten es also gar wohl entübriget seyn, das Wild aus den Privatwäldern herzuhohlen, und es denen Privatpersonen zu entziehen.

§. XII.

Dieser bisher behaupteten Meinung stehet auch nicht entgegen, daß in den Kais. und Königl. Forsten und Wildbannen, die Jagt den Unterthanen nicht zugehöret, sondern solche zu den Königl. Einkünften geschlagen gewesen. Die historischen Nachrichten lehren uns, daß schon die Merowingischen Könige in den weitläuftigen und grossen Wäldern und Forsten sich die Jagt, mit Ausschliessung aller andern, willkührlich zugeeignet. Wem dieser Satz ungläublich dünket, beliebe nur die bekannte Geschichte, welche nicht allein der um dieselbige Zeit gelebte, sondern auch dasiger Rechte wohlerfahrne GREGORIVS TVRONENSIS Lib. X. c. 10. uns ausführlich aufgezeichnet hinterlassen hat, etwas zu erwegen. Dum, schreibt dieser, GVNTHRAMVS Rex (der Franken Merowingischen Stamms) per *Vogasum* sylvam venationem exerceret; vestigia *occisi Bubali* deprehendit.

dit. Cuſtos illius ſylvæ (der Forſt-Meiſter oder Wald-Grave) ideo requiſitus, quis in *Regali ſylva* venari præſumſiſſet; *Chundonem* cubicularium prodidit. Rex juſſit eum apprehendi — — vinctusque ad ſtipitem lapidibus eſt obrutus. Hieraus lieget am Tage, daß die Könige ihre Königliche Forſte gehabt, und es eine ſchwere Beſtrafung nach ſich gezogen, in ſolchen ein Stück Wild ohne erlangte Erlaubniß zu fällen. Vielleicht aber wäre dem armen Kammerjunker, woferne es erlaubt iſt nach dem heutigen Stil zu reden, ein ſo hartes nicht widerfahren, wenn die Vollziehung dieſer ſehr ungnädigen Strafe nur ſo viel Zeit gewonnen, bis des Königes Zorn in etwas verrauchet geweſen, und er das Leben eines Menſchen und wilden Ochſens vernünftig vergleichen und überlegen können. Doch die Gewalt gehet zuweilen in die Unmenſchheit über. CAROLI MAGNI Biographus beim *Du* CHESNE erzehlet vom Kaiſer, daß ſelbiger der Jagt wegen die Helfte des Sommers und des Herbſtes in dem Ardennerwald und auf dem weitläuftigen Vangeſiſchen Gebürge ſich aufgehalten, welches uns die ſtarke Vermuthung an die Hand giebt, daß dieſes ebenfalls Königl. Forſte geweſen. In den Longobardiſchen Geſetzen *Lib.* XXII. de *Venationibus*, wird in dem letztern, welches CAROLVS M. ſoll gemacht haben, bei Strafe verbothen, ut nemo pedicas, in *foreſto Dominico* nec in quolibet *Regali loco* tendere præſumat, &, ſi ingenuus hoc perpetraverit, *bannum Dominicum* ſolvat, &, ſi ſervus eſt, dominus illius emendet, ſicut lex eſt, beim BALVZ. in *Leg. Longob. Exerpt.* c. V. p. 349. Hierinn geſchiehet der Privatwälder oder Hölzer keine Erwehnung, ſondern nur des Königl. Forſtes und der ſonſt dem Könige gehörigen Oerter. Von Schlingen und Fußeiſen handeln die *Leges Bur-*

Burgundion. LXXII. Kaiſer Carolus M. verordnet in Capitulari *de Villis & curtis Imperatoris* §. 36. ap. BALVZ. *Tom.* I. p. 336. wegen ſeiner Königl. Forſte und des Wildprets und Federſpiels dieſes: Volumus — ut ſylvæ vel *foreſtes noſtræ* bene ſint cuſtoditæ — & *feramina noſtra* (feras), *inter foreſtes* bene cuſtodiant. Similiter accipitres & ſpervarios *ad noſtrum profectum provideant.* Die Carolingiſchen Könige müſſen in Wahrheit nicht wenige zu ihrer Königlichen Jagt beſtimmte Forſte und Wälder gezehlet haben. In *Capitul.* Caroli Calvi *Tit* LII. §. 32. nimmt der König 15. Forſte aus, in welchen auch faſt nicht einmal die Königl. Prinzen die Jagt zu üben befugt waren. Vid. IOACH. FRID. TRESENREVTER diſp. d. *Villis Regum Francorum* p. 51. ſqu. wo das *Capitulare Tit.* 53. c 32. 33. auch zu leſen. Dieſe Forſte erkläret mit zulänglicher Weitläuftigkeit Du FRESNE im *Gloſſario mediæ & infimæ Latinitatis*, voc. *Foreſte Dominicum* p. m. 483. Wir finden auch noch andere Capitularia der Fränkiſchen Könige, in welchen bei Strafe unterſaget wird, daß Niemand, auſſer der König darinnen zu jagen ſich unterfangen ſolte. Dahin gehöret das *Capitulare* CAROLI M. d. ao. 805. c. 39. ap BALVZ. p. 374. wo es ernſtlich verbothen, ut in *foreſtes noſtras* feramina noſtra nemo furari audeat, &c. wie auch LVDOVICI PII ad an. 819. c. 22. beim BALVZ p. 617. 788. und das bereits angeführte *Capitulare* Caroli Calvi *Tit.* LII. §. 32. Die Waldgrafen oder Königl. Forſtmeiſter mögen viele Wälder zu Forſten gemacht, und vielleicht dieſelben dem damaligen Adel und den Freigebohrnen, welchen in dieſen die Jagt zugeſtanden, ohne Königl. Befehl entziehen haben wollen; König LVDOVICVS Pius aber, der das erlittene Unrecht ſeiner Unterthanen beherzigte, befahl, daß

man die neuerlicher Weiſe zu Forſten gewidmete Wälder, wieder aus dem Forſt- und Wildbann laſſen, ſie den vorigen Eigenthümern wiederum einräumen, und fernerhin dergleichen ohne ausdrücklichen Königl. Befehl nicht unternehmen ſolte. Vid. *Capitul.* Ludovici Pii *de ao.* 819. *cap.* 22. ap. BVLVZ. p. 617. 788. allwo die Königl. Verordnung ſo lautet: De Foreſtibus noſtris, ut, ubicunque fuerint, diligentiſſime inquirant, quomodo ſalvæ ſint & defenſæ: & ut comitibus denuncient, ne *ullam novam foreſtem* inſtituant, & ubi noviter inſtitutas ſine noſtra juſſione invenerint, dimittere præcipiant *) Eine dieſem Ludovicianiſchen Geſetze gleichſtimmige Forſtverordnung finden wir von Joanne König in Engelland in der Charta libertatum conceſſarum beim MATTHAEO PARIſIENSI *ad ann.* 1215. p. 258. allwo der König ausdrücklich anbefiehlet: omnes *boſci*, qui fuerunt afforeſtati per Regem *Ricardum* fratrem noſtrum — ſtatim desafforeſtentur, niſi fuerint *Domini boſci* noſtri.

§. XIII.

Ob nun gleich in den nachfolgenden Zeiten die Kaiſerl. Jagtverordnungen uns faſt abgehen; ſo theilet uns doch GOLDASTVS in *Conſt. Imp.* Tom. III. p. 312. ein diploma vom K. Conrado Salico d. ao. 1029.

*) Es war lege Francica den Privatleuten nicht erlaubt einen Forſt eigenmächtig anzurichten. Das *Capitulare* Ludovici P. befiehlet ausdrücklich: De Foreſtis noviter inſtitutis, ut quicunque illas habet, dimittat, niſi forte indicio veraci oſtendere poſſit, quod per *juſſionem ſive permiſſionem Caroli* genitoris noſtri eas inſtituiſſet, præter illas, quæ ad *noſtrum opus* pertinent.

Digitized by Google

1029. (*Ratisbonæ*) mit, aus welchem erscheinet, daß Conrad der II. an den Oertern seines Eigenthums, (denn daß von diesem die Rede sey, zeiget das Wort *heredum* an, welches gewiß in einem Wahlreiche, wie Teutschland, nicht statt findet.) die Verordnung gestellet, daß niemand in denselbigen zu jagen sich erkühnen solte: In sylvis, lautet es in diplomate, campis, fluminibus & paludibus forestaris, & banni nostri districtu circumvallatis, ea ratione bannum facimus, ut nemo ulterius in iisdem absque domini *suorumque heredum* permissu potestatem habeat, venandi, sagittandi, retia ac laqueos ponendi, aut ullo ingenio feras decipiendi, quæ merito sub *jure banni* continentur. Will man dieser Urkunde etwan deswegen den Glauben absprechen, weil sie nur GOLDASTVS herfür gebracht, als welcher viele falsche und unrichtige mit unter geschoben hat; so dienet zur Antwort, daß dieses bei der angeführten nicht wahrscheinlich, indem in solcher weiter nichts enthalten ist, als was die Gesetze bereits vielfältig anbefohlen, nemlich daß man auf eines andern Grund und Boden ohne des Grundherrns Vergünstigung nicht jagen solle. Wer solte sich aber wol bereden, daß nicht eben das Recht dem Kaiser Conrad auf seinem Eigenthum zugestanden, welches andere auf dem ihrigen zu üben berechtiget gewesen? Dannenhero, wenn wir dieses Diploma recht betrachten, so veroffenbaret sich daraus so viel, daß man die Jagt nur in Königl. Bannforsten untersaget und folglich ein jeder in seinen eigenen Wäldern, welche mit dergleichen Verboth unbelegt gewesen, dieselbe zu geniessen gehabt habe. In regiis forestis nefas erat feras capere; non vero in propriis fundis. *Vid.* Dn. Vice-Cancell. STRVBEN d. *Jur. Villicorum* c. III. §. 3. p. m. 67. Man würde diesemnach sich mit

ſeinem raiſonnement ſtark übereilen, daferne man aus der gemeldeten Kaiſerl. Verordnung den Schluß erzwingen wolte, daß die hergebrachte Freiheit zu jagen durch dieſelbe damals aufgehoben worden ſey, wie *Steph. Chriſt.* HARPRECHT in *Sciagraph. liberæ venationis German. inprimis Sueviæ*, §. 5. vermeinet. Als der Römiſche König Heinrich der Kirche zu *Sutfenne* auf des Grafen *Ottonis* zu Sutfenne Erſuchen einen beſondern Gnadenbrief ao. 1108. ertheilte; ſo wurde des Grafens halber dieſe clauſul mit eingerückt: Item Ipſi Domino Comiti & ejus ſucceſſoribus confirmamus omnimodam Juſtitiam ſuper homines ſuos, qui dicuntur *masmanne* & ſuper eorum prædia. Omnimodamque *juſtitiam* in Menardinghamme & *bannum ferarum* ex utraque parte *Islæ* confirmamus, quod totum Prædeceſſores ejus (des Grafens) & ipſe *ex proprietate ſua*, non *ex dono regali* habet, nec nos invidemus. Siehe LINDEBORNII *Hiſt. Epiſcopatus Daventrienſis* p. 214. Aus dieſer Stelle erhellet auch, daß erwehnter Graf den Wildbann als ſein Eigenthum beſeſſen und ſolchen nicht etwan der Kaiſerl. Begnadigung, nach des Kaiſers eigenem Geſtändniß, ſchuldig geweſen, noch derſelben zu verdanken gehabt. Und in GOLDASTI *Statutis & Reſcript. Imperatorum, Cæſarum, Auguſtorum Regum & Principum* S. R. J. p. 64. zeigen ſich Kaiſ. Friedrichs des I. *Leges caſtrenſes* Roncaliis *anno* 1158. *latæ* in conventu Principum Imperii, allwo n. 22. es heißt: Si quis venatus fuerit cum canibus venaticis, feram, quam invenerit & canibus agitaverit, ſine alicujus impedimento habebit. Wäre nun die Jagt durch CONRADI Salici Verordnung aufgehoben worden, wie wäre es denn gekommen, daß K. Friedrich in ſeinen Legibus caſtrenſibus derſelben ſo unumſchränkt gedenket? Und wie eben RADEVICVS K. Frie-

K. Friedrichs schon gemeldeter Constitution d. ao. 1158. *Lib.* III. c. 26. gedenket; so führet derselbe aus solcher auch an: Si quis birsando (*i. e. venando*) feram, scorpione, balista, arcu occiderit, ejus erit. *Conf.* si placet, WACHTERS *Gloss. German.* voc. Bürschen.

§. XIV.

Und dieser von uns bisher behaupteten Meinung tritt auch das Sächsenrecht bei, welches *Lib.* II. *art.* 61. mit ausdrücklichen Worten verordnet: Jagt ein Mann ausserhalb des Forstes, und folgen ihn die Hunde in den Forst, er mag wol nachfolgen, also, daß er nicht blase, noch die Hunde anhetze. Und mißthut daran nicht, ob er gleich das Wild in dem Forst fähet, seinen Hunden mag er auch wol wiederruffen. Wird in diesem Texte nicht die Jagt ausser dem Forst als eine den Männern, d. i. denen vom Militair- oder Ministerial-Stande gebahrnen, erlaubte Leibesübung angeführet? Gewiß, wenn alle Forste und Wälder Teutschlands Bannforste und also die wilden Thiere des Königs allein gewesen; so müßten die ausgegangenen Bannforstsordnungen auch allgemein seyn, und mithin auf alle Oerter, Wälder und wilden Thiere sich erstrecken; und über dieses diejenigen nur ausdrücklich einer Ausnahme geniessen, in welchen einem und dem andern durch eine besondere Vergünstigung das Jagtrecht eingestanden worden. Dieweil aber dergleichen generales Verboth nie ergangen; so gründet sich die Vermuthung auf eine grosse Wahrscheinlichkeit, daß die Jagt ausser den ausdrücklich gemeldeten und geschlossenen Gegenden allerdings sey erlaubet gewesen und geblieben sey. Denn es bleibet alsdenn bei der bekannten Rechtsregel: exceptio firmat regulam in casibus

non exceptis. Der Kaiſer gab auch zuweilen denen Biſchöffen die Freiheit, daß ſie ihre Wälder und ganze Reviere zu Bannforſten machen durften; dergleichen Freiheit ertheilte Kaiſer OTTO III. dem Biſchoff Heinrich zu Würzburg ao. 1000. S. LÜNIG R. A. P. 2. Spicil. Eccl. c. 4. *lit.* 21. *Würtzb.* §. 5. p. 934. allwo verordnet ſtehet: conceſſimus (der Würzburgiſchen Kirche) potentiam, ut omnis ſilva, quæ ad caſtellum Bernheim ſeu ad villam *Luttershauſen* dictam pertinere videtur, ſicut *Noſtri Juris publici foreſtum*, tuta ac defenſa, munita ac *in perpetuum foreſtata* habeatur, quatenus nullius hominis magna, ſive parva perſona, in eodem foreſto *venationem aliquam exercere*, cervum, cervam, aprum, ſive apram, urſum, ſive capreolum capere præſumat, ſub *noſtro Imperiali Banno.* &c. Kaiſer Heinrich der heilige ſetzet auch ao. 1002. im Privilegio, wodurch er die Gerechtſame der Oßnabrückiſchen Kirche beſtätiget, beim FÜRSTENBERG in *Monum. Paderbornenſibus* p. 214. und SCHATEN *Lib.* 4. *Annal. Paderborn. ad an.* 1002. d. 364. dieſes: Inſuper etiam ad ejusdem Eccleſiæ *quonddam nemus vel foreſtum*, intra hæc loca ſitum: *Farwinckel*, *Bruthauſen*, *Angarn*, *Oſning*, *Seneto*, *Bergerhovel* - - cum omni integritate, in *porcis* videlicet *ſilvaticis*, atque *cervis*, *omnique venatione*, quæ *ſub banno*, *uſuali more*, *ad foreſtum deputatur*, in perpetuum proprietatis uſum donavimus. Eben der K. *Heinricus* verliehe in einer Schenkungsurkunde d. ao. 1008. der Kirche zu Lüttich die Freiheit, daß gewiſſe Waldungen und Gegenden mit der Bannforſtgerechtigkeit verwahret ſeyn ſolten, wie die Urkunde davon in LÜNIGII *Spicil. Eccl.* P. 2. c 4. *Tit.* Lüttich §. 19. p. 491. bezeuget. Viele dergleichen Urkunden und Briefſchaften, ſo dergleichen Wildbannsgerechtigkeiten

denen

denen Bischöffen mittheilen oder bevestigen, hat der seel. PFEFFINGER in *Vitr. Illustr.* T. III. sp. p. 1371. 1372. 1374. 1375. 1377. 1382. zusammengesucht, und die erwehnte Meinung bestärket. Aus allen diesen Begnadigungen aber folget doch nicht, daß alles zu Bannforsten gemacht, und durchgängig denen andern die Jagt benommen worden sey. Die alten teutschen Gesetze entziehen auch denen Unterthanen nicht die Jagt. Der Schwaben-Spiegel *cap.* 237. sagt ausdrücklich: Do Gott den Menschen beschuff, do gab er im Gewalt über Visch und über Vogel und über alle wilde Thier, (nemlich zu der Zeit da Gott Adam in das Paradieß setzte) davon habent die Könige gesetzt das niemant sein Leib noch seinen Gesund verwircen mag mit diesen Dingen (dennoch wurde eine Wilddeube auf eines andern Boden ebenfalls wie ein Diebstahl gestraft, wie bereits oben durch die alten teutschen Gesetze §. 9. erwiesen) doch haben die Herren (die Könige und Fürsten) Pan-Forst. Wer ihnen darinn ichts thut, darüber haben sie Buß gesetzt — — wer in einen Pan-Forst Wild wundet, vellet, oder jaget, der soll dem Herrn, das er da is drey Pfund (sechzig Schilling) der Land-Pfenning geben. Der Sachsen-Spiegel heget mit diesen einerlei Gesetze: Doch gedenket dieser nur *Lib.* II. *art.* 61. dreier Forste. Dessen Worte aber sind diese: Da Gott den Menschen geschuff, da gab er ihm Gewalt über Fisch und Vögel und über alle wilde Thiere. Darumb haben wir das Urkund von Gott, daß Niemand seinen Leib, noch seinen Gesund an diesen dreyen verwircken möge. Doch sind drey Stätte, die man Heyden nennet, in dem Lande zu Sachsen, da den wilden Thieren Friede gewir-

gewircket iſt bey Königs-Bann: ſondern den Beeren, Wölffen, Füchſen. Und diß ſind drey Bann-Forſt. Der eine iſt die Heyde zu Koyme. (in Thüringen, wo noch ein Dorf dieſes Nahmens.) Der andere iſt der Hartz. Der dritte die Moget Heyde oder Prettiniſche Heyde. (Es ſcheinet als wenn der Specnlator ſelbſten nicht gewuſt, welche von dieſen beiden er ſolle zum Bannforſt machen.) Wer hierinnen Wild fähet, der ſoll wetten des Königs-Bann. Das ſind Sechzig Schillinge. Vergleiche hiermit die von dem ſeel. GRVPEN in *Antiqu. Hannoveranis* p. 104. dabei gemachte Anmerkung.

§. XV.

Es ereignet ſich daher ein beſonderer Beweiß, daß die Jagt nicht ad Regalia zu rechnen, indem die Kaiſer und Fürſten ſelbſt ſolche zu denen Zugehörungen und Nutzungen der Güther bis ins ſechszehende Jahrhundert geſchlagen, wie ſolches durch eine faſt unzählbare Menge der diplomatum zu erhärten ſtünde, wenn man es durch einen groſſen Schwarm derſelben darzuthun vor nöthig erachtete. Wir wollen doch einige anführen. In dem Schenkungsbriefe Ottonis Magni, welcher ao. 952. der Abtei Politha ertheilet und MADRI *Antiqu. Brunſu.* cap. IV. n. 3. p. 108. einverleibet worden, wird die Jagt ausdrücklich unter den Pertinenzſtücken gezehlet: Abbatiæ Palithi tertiam partem curiæ noſtræ Palithi *cum omnibus ad hanc rite pertinentibus* — donamus h. e. areis, terris cultis & incultis, — — paſcuis, ſylvis, *piſcationibus*, *venationibus* molendinis &c. Eben dieſer Kaiſer Otto der I. beſchenkte ao. 965. den heil. Märtyrer Mauricium in Magdeburg mit den beiden Städten Loburg und Kuchim: cum omnibus *apendiciis ſuis*

fuis tam in mancipiis utriusque ſexus, quam ædificiis - - ſilvis, *venationibus*, terris, &c. nach Ausſage des Diplomatis beim *Benj.* LEVBER, *diſquiſ. plenaria Stapulæ Saxoniæ* diplom. XV. welches man auch in C. H. HORNS diſp. d. *Burggraviis Magdeburgicis* §. 10. eingerückt findet. Auf dieſe Weiſe wird auch beim erſtbelobten Leuber l. c. in diplomate XXX. XXXII. XXXIII. und XXXV. der Jagt und Fiſcherei unter den Zugehörungen mit Erwehnung gethan. Ferner in Keiſers Otto des II. diplomate d. ao. 978. welches in *Chriſtiani* KNAVTS *Antiqu. pagorum & Comitatuum Principatus Anhaltini* p. 27. befindlich, treffen wir die Jagt nebſt der Fiſcherei ebenermaſſen unter den Pertinenzien an. Wie denn auch ſolches l. c. p. 36. in Otto des III. diplom. d. ao. 996. und p. 3. in Kaiſ. Heinrichs des IV. Decret d. ao. 1073. geſchiehet. Beim LEVCKFELD in *Antiqu. Gandersheimenſ.* p. 107. wird wie in Kaiſ. Ottonis II. diplom. d. ao. 979. unter die Zubehörungen auch piſcationes, molendinæ, und *venationes* mitgerechnet, und p. 116. in OTTONIS III. diplom. d. ao. 990. heißt es ebenermaſſen: cum ſilvis, *venationibus*, aquis, — piſcationibus, und p. 112. d. ao. 996. wiederum: cum — — ſylvis & *ſylvatica utilitate*, *venatu* ac — piſcationibus &c. Kaiſer Otto III. gab ao. 993. einem Sachſen tres *manſos regales* cum omnibus *utenſiliis* ad eos rite pertinentibus in areis, ædificiis, terris — — paſcuis, ſilvis *venationibus*, *Zidelwaide* aquis aquarumque decurſibus, piſcationibus — — ad integrum ſibi in proprium ſolcher Geſtalt, daß gedachter Sachſe damit als mit ſeinem Eigenthum machen könnte, was er nur wolle. Vid. HVNDI und GEWOLDI *Metrop. Salisburg.* T. I. p. 93. Desgleichen finden ſich verſchiedene Documenta in P. SCHATENI. *Ann. Paderb.* in welchen gleichermaſſen

massen die Jagt zu den Zubehörungen des Grund und Bodens geschlagen wird. Als, p. 345. schenkte Otto der III. der Kais. ao. 997. der Magdeburgischen Kirche das Guth *Schiltense* cum omnibus *utensilibus*, quæ — ad eundem locum pertinuerunt, h. e. in censu, quem liberi homines ad prædictum locum solvunt, areis — — agris, pratis, campis, pascuis, silvis, *venationibus*, foresto, aquis, — — piscationibus. Ferner p. 357. kömmt ein diploma Ottonis III. d. ao. 1001. vor, in welchem dieser dem Stiffte Hildesheim und dessen Bischoff Bernwardo das Castell Dalehen cum villis — mancipiis utriusque sexus, silvis & campis, *venationibus*, piscationibus &c. verehret. Und p. 390. erblicket man eine Urkunde vom K. Otto dem III. worinn derselbe auf Vorbitte der ehrwürdigen Aebtissin Geppæ seinem Capellan, dem Bischoff Meinwerco zu Paderborn zwei Königl. mansos oder Hufen und andere Güther cum omnibus eorum utilitatibus, areis sc. ædificiis — — pratis, campis, silvis, *venationibus* &c. übergiebet. In *D. Ferdinandi* VGHELLI Tom. IV. *Italiæ Sacræ* p. 982. zeiget sich Ottonis III. Imp. diploma d. ao. 996. welches in favorem monasterii Brumacensis seu Brugnatensis ausgestellet, allwo unter den Zubehörungen auch die Jagt und Fischerei sich einfindet. Per hoc nostrum, sagt er, præceptum confirmamus — monasterio omnes dotes — — una cum casis, sediminibus, campis vineis, pascuis — silvis ac stellariis — — piscationibus, *venationibus* — — servis, ancillis, aldionibus, & aldianis, mercatis &c. Kaiser Heinrich der I. rechnete in einem Diplomate, so gleichergestalt in des angeführten VGHELLI *Italia Sacra* Tom IV. p. 984. befindlich, die Jagt unter die Pertinenzstücke: cum omnibus, heißt es, suis pertinentiis — — molendinis,

nis, piſcationibus, *venationibus* &c. Und Kaiſer Heinrich der II. ſchenkte auf Vorbitte ſeiner Gemahlin Kunigunda dem Stiffte Paderborn verſchiedene Güther cum L. mancipiis — — villis, perſonis, — — piſcationibus molendinis, ſilvis, *venationibus* &c. nach dem buchſtäblichen Innhalt des Documents beim SCHATEN. *in Ann. Paderb.* p. 425. mit eben dergleichen appendicis trift man auch eines d. ao. 1017. l. c. p. 426. an. Ja K. Heinrich der III. übergab ao. 1083. dem Erzſtiffte Hamburg den Diſtrict Lieſmund *eo more*, *quo Reges & Imperatores ſolent*, cum omnibus appendiciis, miniſterialibus mancipiis utriusque ſexus, nundinis, theloniis, monetis, mercatis — — foreſtis, *venationibus* — — piſcationibus, *vid.* SCHATEN. *Ann. Paderb.* p. 610. Alſo übergab auch Heinrich der III. ao. 1098. den Canonicis der Marienkirche zu Aachen *Harve* cum omnibus appendiciis h. e. mancipiis — — *venationibus* — — piſcationibus &c. Kraft des Diplomatis beim *Aubert.* MIRAEO in *Donat. Belgic.* Lib. I. c. 34. p. 368. Als der Halberſtädtiſche Biſchoff Borchardus ao. 1084. das Kloſter Xuysburg fundirte; ſo gab er ſolchem laut des Stiftungsbriefs in *Chriſt. Franc.* PAVLLINI *Hiſtor. Virginum Collegii Visbecenſis* p. 28. die Stadt Huyesborch cum omnibus ædificiis ſuis — cum mancipiis, vineis, ſilvis — — agris, pratis — — *venationibus*, aquis, piſcationibus. Kaiſ. Conrad der III. übergab ao. 1029. ſeinem getreuen Iboni, einem Geiſtlichen, drei Hufen Landes mit allen Zugehörungen: cum areis — — campis, ſilvis, *venationibus*, molis, molendinis, aquis aquarumve decurſibus, *piſcationibus*, — — &c. *Vid. D. Frid.* WIDEBVRGII diſſ. de *Pagis veteris Miſniæ*. p. 144. In TOLNERS *Cod. Dipl. Palatin.* befinden ſich viele Urkunden, in welchen die Schenkung und

Ueber-

Uebergabe mit den Pertinentiis der Jagt ꝛc. geſchiehet, als n. 24. p. 19. heißt es: cum — — *venationibus* — — piſcationibus; und n. 30. p. 27. cum omnibus ſuis appendiciis, h. e. — — ſilvis, *venationibus*, aquis &c. weiter p. 41. n. 45. cum omnibus appendiciis — — *venationibus*, piſcationibus, &c. In dem Diplomate, in welchem K. Heinrich der II. ao. 1017. der Abtei S. Petri de Piro in der Traviſer Mark verſchiedenes verehrte, lauten die Worte in VGHELLI *Tom.* X. *Ital. Sacr.* p. 208. alſo: Villam — cum ſuis *pertinentiis* videlicet cum manſis, domibus, terris, vineis — — ſilvis, *venationibus*, piſcationibus, &c. hier ſtehet die Jagt und Fiſcherei mit unter den Pertinenzien der villæ. Es ſind von dem unſterblich berühmten PFEFFINGER in *Vitriar. Illuſtr. Tom.* III. p. 1387. *ſqq.* eine groſſe Menge der Urkunden angeführet, aus welchen auch deutlich erhellet, daß die Jagten als Zubehörungen der Güther und Wälder in den alten Zeiten angeſehen und dafür ausdrücklich erkannt worden ſind; Und dieſes iſt auch vom ſeel. SIM. FRID. HAHN. in der Hiſtoriſch-Juridiſchen Ausführung vom Jagt- und Forſtrechte §. 7. ſqq. geſchehen. Siehe dieſe in Herrn WILH. FRID. PISTORII *Amænit. Hiſtorico-Juridicis* T. VI. p. 1482. *ſqq.* Kaiſ. Conrad der IV. gab ao. 1062. der Hamburgiſchen Kirche den Forſt des comitatus Grafens Bernhardi, welcher comitat in dem Bezirk Emirgao, Weſtphali & Angeri gelegen war, mit dieſen Worten: *Foreſtum* etiam *cum noſtro banno regali* per omnem comitatum, iis tantum *venationibus exceptis*, quos nos aut prædeceſſores noſtri, Romani ſc. Imperatores vel Francorum Reges *eccleſiis* vel *Principibus* per regii auctoritatem præcepti largiendo, contulimus. LINDENBROG *in S. R. G. Septentr. Priv.* 26. p. 142. Dieſes

war

war ein Kaiserl. Forst, mithin konnte ihn der Kaiser auch einem andern abtreten, daferne er nur nicht des Reichs, sondern sein Eigenthum gewesen. Die Jagten gingen auch als eine Zubehörung mit auf das Stifft: dieweil aber davon einige Jagten bereits an andere Kirchen und Fürsten verlassen waren; so mußten diese um allen Streit abzuschneiden, auch ausgezogen werden, damit die Hamburgische Stiffts-kirche solche nicht als Zugehörungen insgesammt verlangte. Eben eine so starke Freigebigkeit empfunde von dem überflüssig-milden Kaiser Heinrich dem II. ao. 1002. das Stifft Oßnabrück. Denn dieser rückte in ein Diploma, darinn er selbigem viele Begnadigungen angedeihen ließ, annoch diese Forst- und Wildbanns-Clausel hinein: Insuper etiam ad ejusdem eccleſiæ quoddam nemus vel *foreſtum* intra hæc loca ſitum Farkinikel, Brutuſſen, Angarn, Oſning, Seneto, Bergeshovet, Dremaneri, & Wesfeld, Dumeri *cum omni integritate in porcis* videlicet *ſylvaticis atque cervis, omnique venatione, quæ ſub banno uſuali more ad foreſtum deputatur*, in perpetuum proprietatis uſum donavimus. ea videlicet ratione, ut nullus contumacia deditus *nemus* prælibatum *noſtro ſcilicet banno munitum* ſine prædictæ ſedis Epiſcopi aut Paſtoris licentia *ſtudio venandi* vel aliquod hujusmodi negotium peragendi, ſicut noſtri patres & anteceſſores ſuis prædeceſſoribus ſanxerunt, præſumat intrare, &c. *Vid.* SCHATENI *Annal. Paderb. Tom.* I. p. 365. Der Bischoff Lutolfus zu Naumburg verkaufte ao. 1284. mit Einwilligung des Capitels dem Marggraf Heinrich zu Meissen das Schloß Tyfenowe cum ſilvis ſeu nemoribus — piſcationibus, *venationibus* &c. *vid.* de LVDEWIG *Reliq. Mſt. diplom. & monum. Tom.* IX. p. m. 676. OTTO IV. Imp. gab dem

Stiffte Corvey den Wald Solingen als ein feudum foreſti dergeſtalt, daß es darinnen uſum venandi haben ſolte, und das Jus quod vulgo Wildbann appellatur. SCHATENI *Annal. Paderborn. Tom.* I. *Lib.* IX. p. 921. *) Dieſes Recht beſtätigte auch dem Stiffte Kaiſer RVDOLPHVS. SCHATENVS *Lib.* XII. p. 154. Es gewinnet aber das Anſehen, als wenn das Stifft Corvey ſein Befugniß im Walde Solingen zu jagen und Wildpret zu fangen, entweder in dem Bündniſſe mit OTTONE dem jüngern zu Braunſchweig, SCHATENVS *Lib.* XV. p. 605. oder ao. 1521. als es die *Advocatie* dem Hauſe Braunſchweig aufgetragen, ſ. PAVLLINI *Chronic. Huxarienſe* p. 151. aufgegeben und abgetreten habe. Denn es hat ſich nur einige Stücke groß Wildpret, ſo ihm auf S. Viti Feſte abgegeben worden, nebſt der Niederjagt in denen beim Soling liegenden Feldern, das Brückfeld genannt, ausbedungen. Der ſeel. Hofrath Struv theilet uns in *Hiſtor. Jur.* c. VIII. §. 11. not. ***** p. 706. einen diplomatiſchen Auszug vom Grafen Vlrico von Helfenſtein d. ao. 1302. mit, nach deſſen Innhalt der Graf an den K. Albertum das caſtrum Herwartſtein

*) Die Kaiſer reichten die Forſte auch wol zu Lehn. Kaiſ. Otto IV, gab Witekindo wie oben gemeldet, dem Abt zu Corvey ao. 1198. *feodum foreſti*, quod Solingo dicitur, in præſentia Principum Imperii eo tenore, ut in eo *uſum venandi* habeat & *ius*, quod vulgariter *Wiltban* appellatur, ſine qualibet contradictione exerceat, wie das Document bei dem ſehr oft angezogenen *P.* SCHATENO *Ann. Paderb.* P. I. lib. IX. p. 921. und LÜNIG P. III *Spicil. Eccleſiaſt.* c. 5. *Tit. Corvey* §. 61. p. 101. uns lehret. Welches ſonderlich K. LEOPOLD diploma Viennæ d. 18. Nov. 1697. ſehr umſtänd-

klein so verkaufet, daß er für sich und seine Nachfolger die Jagtbarkeit nebst den Dienstleuten in dem Verkaufe ausdrücklich auszieht und sich vorbehält. Wäre nun die Jagt nicht als ein Pertinenzstück und annexum des castri anzusehen, sondern als etwas von dem Guthe ganz abgesondertes und ipso jure unterschiedenes gewesen; so hätte man keines Vorbehalts gebrauchet. Allein weil sie als eine Zubehör- und ordentliche Nutzung des Guths zu betrachten war; so erforderte es auch die Nothdurft, dieselbe in der Veräusserung des Guths sich mit ausdrücklichen Worten zu reserviren, ausser dem wäre sie mit dem Guthe ipso jure auf den Käufer übertragen worden. Friedrich, Wilhelm und Georg, Gebrüdere, Landgrafen zu Thüringen und Marggrafen zu Meissen, welche ao. 1393. das Schloß, Haus und Stadt Orlamünde an den gestrengen Conrad von Würczeburg vor 500. Mark löthiges Silbers Erfurthisches Zeichens Wisse und Wehre zu einem rechten Pfande einsatzten und überantworteten, zogen sich die Wildbanne nebst einigen andern Befugnissen ausdrücklich aus, damit man dieselbe nicht, wie es sonsten Rechtens, unter die

umständlich bestärket. vid. CHRIST. FRANC. PAULINI *Hist. collegii virginum Visbeccensium, Diœceseos olim Mindensis*, p. 138. Kaiser Fridericus I. reichte auch *Henrico Leoni* ao. 1157. dem Erben des Grafen Ottonis, dessen Grafschaft & *forestum in montanis Hartz* lege in perpetuum valitura, zu Lehn, und zwar dergestalt, ut tam ipse, quam omnes utriusque sexus sui heredes, eadem sæpe dicta *beneficia*, *Comitatum* videlicet, & *Forestum in montanis Hartz* perenni immutabilitate, teneant & possideant, &c. Siehe MADERI *Antiqu. Brunsvic.* p. 117.

Zubehörungen der Pfandschaft rechnete. Conf. *Ioh. Gottlob* HORNS Leben und Heldengeschichte Friedrichs des Streitbaren *in Codic. Diplom.* n. 76. p. 692.

§. XVI.

Da es nun durch viele und hinlängliche Documente erwiesen, daß die Jagtbarkeit zu den Zubehörungen der Länderei und der Wälder gehöre; so scheinet es auch ausgemacht zu seyn, daß solche unter der Verleihung oder Uebergebung der Länder und Wälder, als deren Anhang und Pertinenzstücke stillschweigend mit zu verstehen sey, ungeachtet daran mit keiner Sylbe oder buchstäblich in dem Documente gedacht worden, indem es schon genug ist, wenn es nur anzeiget, daß das Guth mit allen Inn- und Zubehör- und Nutzungen soll übergeben seyn. Denn wenn die Pertinenzstücke oder Nutzungen einer Sache in den brieflichen Urkunden specificiret werden, so kömmt unter denselben gewöhnlich die Jagt mit ausdrücklichen Worten zum Vorschein. Derowegen will man einer so weitläuftigen Anführung aller Einkünfte entübriget seyn, und übergehet also mit Stillschweigen die Jagt auch: es wird aber doch das Guth, Schloß, Wald ꝛc. cum omni utilitate; omni cum integritate; cum tota juris & fructuum integritate, cum omni usufructu; cum omni jure, oder mit allen und jeden Zu- und Innbehörungen an Grund und Boden, auch gesüchten und ungesuchten Nutzungen, Gnaden, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts überall davon ausgenommen, und dergleichen viel in sich schliessenden Ausdrücken übergeben, oder wol gar, cum foreſtibus *cum omnique ſylvatica utilitate* — piſcationibus &c. wie in LEVCKFELDS *Antiqu. Gandersheim.* p. 117. d. ao. 1043. zu sehn, überlassen; so ist

wol

wol kein Zweifel übrig, daß unter solchen nachdrücklichen Ausdrücken die Jagt auch mit zu verstehen sey. Denn umsonst bedienet man sich dergleichen Ausdrückungen nicht. Z. E. als Kais. Heinrich der IV. ao. 1123. fideli suo & *ministeriali*, Eberaldo, ejusque contectali Adelheidi, illorumque successoribus, sylvam quandam, ad regiam curtim *Wisibad* libere & absolute pertinentem, benigno animo schenkte; so geschahe dieses *cum omni utilitate*, que vel in presenti vel in futurum inde provenire potest. Siehe IOANNIS *Spicil. Tabularum litter. veter. Tom.* I. p. 443. Wer ziehet daraus nicht den Schluß, daß der Kaiser auch in dem geschenkten Walde seinem getreuen Dienstmanne die Jagtbarkeit mit eingeräumet haben wolle? Wer solte wohl nicht meinen, daß die Schenkung Werni de Brach d. ao. 1173. beim SCHATENO *in Annal. Paderb.* p. 857. die Jagt zugleich in sich begriffen, obgleich derselben keine buchstäbliche Erwehnung im Documente selbst geschiehet? Denn die daselbst gebrauchten und vieles in sich begreifenden Worte zeigen es genugsam an, wenn sie also lauten: omne patrimonium suum omnem possessionem suam cum *omni usufructuario* *) omnia denique, quæ in rebus mobilibus ac immobilibus habeat, videlicet in servis & ancillis — — silvis, pratis,

*) Es ist ausgemachten Rechtens, daß, wenn einer den Nießbrauch eines Guths hat, alle Einkünfte und Nutzungen auch ihm, dem Usufructuario, allein gehören. L. 7. L. 9. L. 15. d. *Usufruct.* Wie solte ihm also die Jagt, wenn er anders der Jagtrechte fähig, und die Fischereien in seinen eigenthümlichen Wäldern und Wässern nicht zuständig seyn?

Digitized by Google

paſcuis aquis — — piſcationibus — exitibus & reditibus & *in reliquis* quocunque modo poſſunt provenire, *utilitatibus* — — ſub banno regis donavit. In dem Diplomate d. ao. 1208. worinn die Grafen von Limbere den Lehns-nexum remittiren, daß gewiſſe Stücke, Ländereien ꝛc. an das Cloſter Marienthal konnten verkauft werden, befinden ſich eben ſolche Ausdrückungen, welche anzeigen, daß unter den Nutzungen auch die Jagt wol mit eingeſchloſſen geweſen ſey. Das Document lautet ſo: Anno (der Grafen Lehnsmann) ipſum beneficium vendidit cum omni integritate — — ſcilicet cum areis XX. cum jure patronatus. cum pratis, paſcuis, rivis, *nemoribus* cultis ac incultis, acquiſitis & acquirendis & *omni utilitate fructuum* nobis exinde provenientium, &c. *vid. Polyc.* LEYSER Hiſt. *Comit. Wunſtorpienſium* p. m. 26. und p. 49. l. c. geſchiehet auch eine Uebergabe vom Grafen von Wunſtorp: cum pratis, paſcuis, aquis, *ſilvis* cultis & incultis & *cum omni jure.* Wer folgert aus dieſem nicht, daß, da die Waldung mit übergeben, in ſolchem auch die Jagt mit zugeſtanden worden ſey, da man es ohne den mindeſten Auszug cum omni utilitate fructuum, vel cum omni jure beſitzen ſollen? Dannenhero iſt einer gleich nicht in dem Lehnbriefe ausdrücklich mit der Jagt belehnet; ſo kann doch auch nicht ab omiſſione juris venandi in litteris inveſtituræ ad negationem ipſius juris venandi ein bündiges Argument gezogen werden; anerwogen, wenn man die allerälteſten Lehnbriefe bei adelichen, ja ſelbſt fürſtlichen Familien nachſehen wird, deutlich daraus abzunehmen iſt, daß die allerwenigſten Jura und Gerechtigkeiten darinn buchſtäblich und wörtlich ausgedrückt, ſondern gemeiniglich nur etliche darinn ſpecificirt, und nachgehends denenſelben die generalis clauſula: mit allen Rechten,

ten, Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten angehänget, welche dann als otiosa nicht mögen erachtet, sondern vielmehr ex ipsa praxi & exercitio subsequenti quieto erkläret werden müssen. Zumal da man vor dem die Lehnsbriefe gar kurz abgefasset hat, so muß man um desto mehr alles dasjenige darunter verstehen, was ordentlich den adelichen bei solcher Verleih- und Belehnung ex moribus seculi sonsten conferiret worden ist. Derowegen es dann auch hier billig gilt, was die Doctores in solchen Fällen zu sagen pflegen: quod verba secundum usum & consuetudinem *illius temporis*, *quo* actus conceptus est, interpretanda sint. *conf.* des seel. G. R. BOEHMERS *Consult. & Decis. Tom.* I. Part. XI. *Consult.* 17. p. 90. Wir wollen deswegen ein recht illustre exemplum noch anführen. Der Dänische König WOLDEMARVS belehnte ao. 1326. den Hollsteinischen Grafen Gerhard mit dem Herzogthum Jütland und zwar cum — — juribus omnibus Regalibus ac aliis, gedenket aber der Jagt dabei mit keiner Sylbe insbesondere, vid. FARGOW de *Regalibus* in append. p. 179. oder ZSCHACKWIZEN von Rechtsansprüchen hoher Häupter Part. II. p. 498. Wer wolte sich aber, wenn er nicht von aller Erfahrung entblösset ist, einbilden, daß bei einem teutschen Herzogthum die Jagten nicht mit zu Lehn gereichet worden, da man doch von derselben Ausziehung oder Vorbehaltung nichts lieset? Es gebricht auch an Exempel nicht, daß man sich die Jagt bei der Uebergabe der Grundstücke ausziehet, wie des Kaisers Heinrichs Diploma d. ao. 1074. vor die Freysingische Kirche uns belehret, in welchem zwar hundert mansos cum omnibus appendiciis — — piscationibus, aber *exceptis venationibus* ex Wiltmanno in Lethaberge &c. übergeben werden. MEICHELB. *Tom.* I. *Histor. Frising.*

Digitized by Google

p. 268. PFEFFING. *ad Vitr. illustr.* Tom. II. p. 435. Der seel. PFEFFINGER *Tom.* III. *Vitr. illust.* p. 1388. n. (6.) schreibt daher der Wahrheit mehr gemässer als viele andere: Sub generali titulo *appendicarum*, non minus olim comprehensum fuisse *venandi jus ac jus tenendi pascua, prata, areas, ædificia &c.* quorum in memoratis plerisque chartis mentio; indeque concludendum, illud non nisi *improprie* Regalibus annumerari posse.

§. XVII.

Weil nun die Jagtgerechtigkeiten als Zubehörungen und Einkünfte der Güther anzusehen, und solche also den Eigenthümern zuständig sind; so folget aus diesem Grunde auch, daß die Kaiser an denjenigen Orten, wo andere die Jagtbarkeit hergebracht, keine Wildbannen anzulegen berechtiget gewesen; Dannenhero wenn sie dieses vornehmen wollen; so mußte es mit derjenigen, welchen der Grund und Boden zustund, Einwilligung nothwendiger Weise geschehen. Daß aber auch dieses auf solche Art unternommen worden, legen die übrig gebliebenen Urkunden zu Tage. CAROLVS M. beschenkte den Osnabrückischen Bischoff Wihonem mit einem Forst, aber mit Einwilligung und Approbation der mächtigen Einwohner derselben Gegend. Das Document in ALB. CRANTZII *Metrop. Lib.* I. c. 2. d. ao. 804. und in *Monumentis Paderbornensibus*, p. m. 201. stellet die Sache so vor: Carolus M. — Wihoni Ep. Osnab — — quoddam nemus vel forestum — — *innumera collaudatione illius regionis potentum cum omni integritate* in *porcis sylvestribus, cervis*, avibus, piscibus, *omnique venatione, quæ sub banno usuali ad forestum deputatur*, ad similitudinem foresti nostri *Aquisgrani* — — in perpetuum proprieta-

prietatis usum donavimus, ea videlicet ratione, quod si quisquam hoc idem *nemus nostro banno munitum*, sine prædictæ sedis episcopalis licentia studio venandi intraverit, sciat se tam divinæ, quam regiæ ultionis vindictam incursurum: nec non pro delicto 60. *solidos* nostri ponderis, quos nobis *pro banno violato* debere statuimus, redditurum. *) Kaiser Heinrich der II. schenkte ao. 1008. der Kirche zu Lüttich einen Wald cum banno regio und andern Pertinenzstücken; aber dieses geschahe *secundum collaudationem Comprovincialium*, inibi prædia habentium. S. LÜNIG. P. II. *Spicil. Eccl.* c. 4. *Tit.* Lüttich §. XIX. p. 491. Eben dieser Kaiser Heinrich machte auch den Wald Diongrund (*Viragunda*) so dem Kloster Elwangen gehörete, per imperialem potentiam, zum *legali banno foreste* und das geschahe auch communi consultu *fidelium suorum* Ernolt *videlicet* Alemaniæ Ducis & *reliquorum Principum circum habitantium*. Siehe das Diploma in III. WOELCKERI *Hist. Norimb. Diplom. erst. Period. ad an.* 1241. p. 113. Kaiser Lotharius übergab dem Kloster Walckenried ao. 1132. das Kaiserl. Recht, quod *Wildban* dicitur, und ließ dessen Grenzen per fidelem — Christianum & per ministeriales Regni assigniren und bezeugte dabei: sed hæc veraciter & benigne *cum consilio* totius Thuringiæ & Saxoniæ *Principum* fecimus. S. HENR. ECKSTORMII *Chron. Wolckenredense* p. m. 39. Die nachstehenden Urkunden machen die Sache

*) Was der seel. PFEFFINGER in Ansehung dieses Diplomatis zu erinnern, ist in dessen *Vitriar. illustrato Tom.* I. p. 1125. zu lesen.

auch noch deutlich und zuverlässig. Anno 1062. schenkte Kaiser Heinrich IV. dem Stiffte Hildesheim einen Wald, und machte ihn zum Forste und Wildbann mit Einwilligung aller derer selben, quorum prædia & possessiones sitæ erant intra eos terminos, quos scribi jussit Imp. *quoddam forestum & bannum.* Wie nun dieses nach rechtlicher Art vollzogen, so stund alsdann Niemanden weiter frei sich des Juris venandi in dem Bezirk des Wildbanns anzumassen. Vid. SCHATEN. *Ann. Paderb.* P. I. p. 555. Sehr deutlich zeiget sich die darzu gesuchte und erlangte Einwilligung der Interessenten, in K. Ottonis III. Diplomate d. ao. 991. beim PISTORIO in *Script. Rer. Germ.* priv. 3. p. 706. worinn der Kaiser dem Bischoff Miloni und der Mindischen Kirche nicht allein seine Forste Haculinhagi, &c. sondern auch: ob interventum & comprobationem fidelium nostrorum (des Kaisers) Bernhardi Ducis & fratris sui Lutgeri atque Ailhardi comitis *aliorumque provincialium suorum* den Wald Suntel genannt, auf diese Weise zu eigen übergiebet, ut nulla deinceps persona. magna vel parva in dictis foreſtis aut silva venari seu capere præsumat aliquam feram vel bestiam sine licentia & consensu — Milonis &c. Suchten gleich die Eigenthümer eines Waldes, daß der Kaiser diesen mit dem Kaiserl. Forstbann belegte oder verwahrte; so ließ sich doch dieses nicht anders ins Werk richten, als mit geschehener Einwilligung der andern, welche die Jagt daselbst zu üben bisher befugt gewesen. Dieses erläutert die Urkunden Conradi II. oder *Salici* d. ao. 1029. in PISTORII *Script. Rer. Germ* priv. 4. p. 736. und beim PFEFFING. ad *Vitr. illustr.* T. II. p. 211. & 212. sehr vortreflich, allwo der Kaiser sich so vernehmen läßt: Sigeberto Mindensi Episcopo — quandam silvam sitam — in proprietate prædiorum

rum ejusdem ecclesiæ — — & in pago Entergau *cum consensu & collaudatione* Ducis Bernhardi & sui fratris Dietmari, ceterorumque *civium* in eadem sylva usquemodo *communionem venandi habentium* in silvis, campis & paludibus forestari concessimus & banni nostri districtu circumvallavimus, ea videlicet ratione, ut nemo ulterius, in eodem foresto absque Episcopi suorumque licentia potestatem habeat venandi sagittandi, retia aut laqueos ponendi, aut ullo ingenio feras decipiendi, quæ merito sub jure banni continentur, &c. Dieſes bekräftiget ebenermaſſen die vor das Stifft Würzburg ausgeſtellte Charta Kaiſ. Heinrici II. d. ao. 1023. worinn er bekennet: *bannum nostrum super feras* videlicet Cervos & Cervas, sues & capreolas in comitatu Diethmari — — *consentientibus & collaudantibus* Everhardo Episcopo Bambergensi cum suis militibus; *Richardo*, Abbate Fuldensi cum suis militibus; ipso etiam Episc. Würceb. *Megenhardo* cum suis; Ottone comite cum suis, Adelberto cum suis, Gebhardo Comite, ejusque fratre cum suis *ceterisque insuper ejus Regionis comprovincialibus, majoribus & minoribus* ex nostra Imperiali traditione donamus. *Conf.* MEICHSNER *Tom.* IV. *Decis. Cam.* 7. p. m. 45. & 46. *Decis.* 14. p. 198. PFEFFING. *Tom.* III. *Vitr. Ill.* p. 1374. Als ehemals das Kloſter Murhardt hinter Hall in Schwaben, noch in eines Biſchoffs zu Würzburg Händen war, erlangte der Biſchoff Mainhard beim K. Conrado ao. 1026. daß er ihm und dem gedachten Kloſter den Wildbann daſelbſt zu eigen gab, doch mit Erlaubniß der Landesherren, welchen der Wald gemein, oder doch Theil daran hatten. Sylvam quandam juxta monasterium *Murrhardum* — — in partibus *Murrergojæ* & *Kochengojæ*, *Comitum* Henrici & Rugeri sitam — — consentientibus *comitibus locorum*

rum Henrico, Rugero, altero Henrico, fratre ejus Popone, Günthero, Sigisboldo, Sifrido, Hatzone, omnibus *quibus ante hac in prædicta ſylva venari conſueverunt*, tradidimus *Megenhardo*, Epiſcopo Wirzburgenſi — — ex hoc tempore in perpetuum, nomine *Foreſtarii* vel *Sylvatici juris* — — ita, ut nemini fas ſit ullam feram ſine permiſſu ante dicti Epiſcopi & Abbatis. & eorum quibus poteſtatem dederint, *perſequi* & *capere*. S. Ludewig Würzburgiſche Geſchichtsſchreiber, p. 465. *Lünig* P. II. *Spicil. Eccl. cap.* 4. *Tit.* Würzburg. §. XVI. p 940. Kaiſer Heinrich der III. machte ao. 1045. auf Erſuchen des Biſchoffs Hezilonis einen Forſt *collaudantibus* Duce Ottone, Eckberto Comite, item Godiſchalcko Comite, *coeterisque, qui intra prædictos terminos prædia poſſidebant*, ſolchergeſtalt zum Bannforſte, ut nullus deinceps absque Epiſcopi licentia in — terminis poteſtatem haberet venandi. *vid.* SCHAT. *Annal. Paderb. ad dict. ann.* Der bekannte *Wig.* HVND. bringt in *Metrop. Salisb. Tom.* I. p. 317. Kaiſer Heinrich des III. Chartam. d. ao. 1048. zum Vorſchein, in welcher dieſer auf Erſuchen des Biſchoffs Poponis zu Brixen einen gewiſſen und nach ſeinen Grenzen beſchriebenen Forſt, his *omnibus, quos in præſenti conſcribimus*, (ſind Worte des diplomatis.) *laudantibus atque voluntarie conſentientibus*, alſo zum Bannforſt machet und beſtätiget, ut nullus præter voluntatem præfati Epiſcopi in eo præſumat *cervos aut apros, capreolas, canibus venari, arcuque ſagittaque figere*, plagis, laqueis, pedicis, ſeu *quolibet venatoriæ artis ingenio* capere vel decipere. Hiebei ſind auch diejenigen, qui hoc foreſtum fieri laudaverunt, nach der Länge angeführet, damit man auch weiß, wer die laudatores geweſen. Kaiſer

Otto

Otto der III verstattete ao. 988. dem Bischoff zu Worms den Königl. Bannum in den Wäldern um die Stadt Wimpfen und den Flecken Bischoffsheim gelegen, welche Wälder der Bischoff cum Imperatoris licentia & auctoritate, nec non *& voluntate & adsensu bonorum militum in circuitu habitantium* noviter inforestavit, ea videlicet ratione prædicta *sylvarum spatia* concedimus nostra regia potestate a præfato Episcopo *in forestum redigi*, ut *nulla de hinc persona* parva sive magna, *aliquam feram vel bestiam ibi venari* vel capere, *vel insequi* præsumat sine licentia superius jam dicti episcopi sive successorum ejus. *vid.* SCHANNATS *Histor. Episcop. Wormat.* in *Cod. Probat.* p. 28. & 29. Dergleichen Exempel giebt uns auch die Bulla K. Friedrichs des I. von 1555. an die Hand, welche er dem Stiffte Coßnitz ertheilet, und in *Chronico Constantiensi*. p. 624. (*vid.* IOH. PISTORII *Rer. familiarumque Belgicarum Chronicon Magnum*) befindlich ist.

§. XVIII.

Wolte man etwan diese Meinung behaupten: alle Forste und Wälder wären Bannforste, und stünden Niemanden ausser dem Landesherrn, und wem es dieser vergönnet, darinn zu jagen frei; so ist das ein Vorgeben, welches annoch zu erweisen stehet, und sobald wol nicht erwiesen werden möchte. Denn es ist facti, ob die Wälder zu Bannforsten gemacht worden. *) Sind nun alle Forste und Wälder, wie einige

*) Vid. *Heinr.* SPELMANN in *Gloss.* p. m. 240. allwo er umständlich zeiget, wie in Engelland eine Gegend zu einem Bannforste gemachet werde.

nige meinen, Bannforste; Wie kömmt es denn, daß man dieselben erst darzu erkläret, wie die im vorher stehenden §. 17. angeführten Exempel erweisen? So lange als es nun nicht mit hinlänglichem Grunde dargethan) daß dieser oder jener Bezirk zum Königl. oder Fürstl. Bannforst ausdrücklich erkläret worden; so lange muß auch den adelichen Besitzern frei bleiben, sich der Jagt auf ihrem und ihrer Unterthanen Grund und Boden zu bedienen, und streitet die Vermuthung vor dieselben, ungeachtet sie deswegen keinen Lehnbrief eben aufweisen können. Denn wie wolten sonst die Besitzer der Reichs-Allodialgüther zu Rechte kommen, welchen doch die Jagt auf diesen unstreitig gebühret, wenn man darüber von ihnen einen Belehnungsbrief fordern wolte?

§ XIX.

Wendet man ferner ein: **die Reichsfürsten würden von Kaiserl. Maj. mit aller Förstlichen Obrigkeit, Jagten und Jagensgerechtigkeiten ꝛc. belehnet**; so benimmt auch dieses unserm Hauptsatze nichts. Z. E. Als der König in Dännemark CHRISTIERNVS ao. 1474. als Herzog zu Hollstein belehnet wurde; so heißt es in der Urkunde, worinnen man Hollstein zum Herzogthum erklärete: Eidem (Regi Daniæ) tanquam Duci Holsatiæ, Ducatum de Holstein, sic erectum & constitutum in feudum dedimus concessimus, *Caritatemque suam*, recepto prius ab eo, tanquam Duce Holsatiæ *corporali* fidelitatis & obedientiæ *jurameuto*, solemniter *investimus* — — per præsentes — — cum omnibus ducalibus ac Principatuum dignitatibus — — præsertim jure auream argenteamque monetam fabricandi; *venationes bannendi*; &c. *vid.* LEIBNITZ *Tom. I Cod. Diplom. Jur. Gentil.* §. 189. p. 431. & MEIBOM. T. 3. *Rer. Germ.* p. 213.

p. 213. Als der Kaiſer WENCESLAVS ſeinen Bruder zum Faveur ao. 1354. ſub dato in Civitate Metenſi Luxenburg zum Herzogthum machte; ſo ſtund in dem Erhöhungs-Diploma auch dieſes unter andern cum *Bannis* ſive *inhibitionibus venationum*, quæ vulgo *Wildpene* nominant, & pœnis inde ſequentibus conſuetudine vel jure. MEIBOM. *l. c.* p. 212. Es iſt aber dabei denen Herzogen niemals zu Sinne gekommen, daß dadurch denen adelichen Landſaſſen die Jagtgerechtigkeit, ſo dieſe bishero genoſſen und hergebracht, zu entziehen; obgleich Lübbe in ſeiner Jagtdeduction ſolches daraus zu erzwingen ſuchet. Wie denn auch die Rechtsgelehrten zu Helmſtädt in *Collectione ſententiarum*, welche der Herr Vicekanzler STRVBE in *Vindiciis Juris venandi Nobilitatis German.* p. 111. ſq. anführet, erkannt, daß alle Kaiſerliche Conceſſiones und Privilegien, ſalvo jure tertii, zu verſtehen, auch von der Gerechtigkeit der Kaiſer, daß ſie dem Landesherrn wider die Jura der Landesſtande etwas zueignen wollen, nicht zu vermuthen iſt. Denn das Jus banniendi venationes zeiget nichts weiter an, als daß die Landesherren das Befugniß haben, daß Niemand in ihren Bannforſten jagen ſolte; mithin iſt der Lübbiſche Einwurf vergeblich und läppiſch angebracht. Denn dieſe Kaiſerliche Belehnung geſchiehet nur in Anſehung der von den Reichsfürſten zu Lehn tragenden Forſten, Wildbannen, Befugniſſen und Gerechtigkeiten halber, und alſo, *ſalvo jure tertii*, oder der Landesherrlichen Unterthanen, welchen dadurch von Kaiſ. Maj. nichts entzogen wird. Die Kaiſerl. Belehnungen ſind auch nicht allemal in ſo generalen terminis verfaſſet, ſondern ſie werden zum öftern gehöriger maſſen ſo eingeſchränket, daß man es ganz deutlich abnehmen kann, daß den Unterthanen dadurch keine Verabkürzung geſchehen ſolle. Z. E. in dem Lehnbriefe Kaiſ. Maximiliani

miliani I. welchen er Fürst Wilhelm zu Hennebergim Jahr 1500. ertheilet, heißt es: und unter den Wort Wildtpann die Wildtpann auf den *Schlelach* und sonst allen Wildtpann, die er und seine Eltern geübt, gebrauchet und herbracht, begriffen haben, ꝛc. vid. Herrn Joh. Gottl. Horns Samml. zur Hist. Handbibliothec. n. 2. p. 378.

§. XX.

Man giebt auch vor: die Jagten müßten deswegen zu den Regalien gehören, weil man damit von dem Landesfürsten belehnet würde. vid. L. MENGEWEINS unter des seel. *Dr. Tob. Jac.* REINHARTS præsidio zu Erfurth gehaltene disp. *de rebus in dominio publico existentibus* §. 18. Der Herr Professor D. Heinr. Gottl. Francke in Leipzig eröfnete in seiner Anmerkung über den 33. §. cap. I. lit. d. p. 31. der Stisserischen Forst- und Jagthistorie seine Gedanken: ob die Jagt ein regale? dahin: Im übrigen glauben wir, daß zum wenigsten in unserm Heil. Römischen Reiche die Jagtgerechtigkeit deswegen mit zu den Regalien gehöre, weilen die Reichsstände damit nebst andern *Regalien* von den Kaisern beliehen werden. Da die Kaiser die Reichsstände mit denen zu den Ländern gehörigen Pertinenzstücken belehnet, so wird auch öfters der Jagt als ein dergleichen Zugehörungsrecht ausdrücklich mit gedacht. Solte der Gegner Schluß auf einem richtigen und hinlänglichen Grundsatze beruhen; so würde folgen, daß Aecker, Wiesen, Teiche, Bierbrauen und Weinberge, ja alles was in den Lehnbriefen ausgedrückt zu befinden, ebenermassen in die Klasse der Regalien zu rechnen sey. Z. E. Unfridus der Sohn und Erbe D. Aithardi Herrns der Stadt Gravinæ beschenkte

schenkte die Gravinische Kirche und erlaubte ihr auch eine Mühle und einen Backofen anzulegen, vermöge des Diplomatis d. ao. 1092. in VGHELLI *Ital. Sacr.* Tom. VII. p. 116. Die Worte des Schenkungsbriefes sind klar: prædictæ ecclesiæ *molendinum & furnum facere*, ut molat & coquat absque ulla contradictione quibuscunque potuerit. Wer wolte sich aber so vergehen und aus dieser Vergünstigung die Mühlen- und Backofengerechtigkeit zu einem regale machen, wie dieser und jener Regalienvermehrer gethan hat *) Wird jemand mit der Jagt belehnet, so geschiehet solches meistentheils mit dem Lehnguthe, und ist also dieselbe ein *annexum & accessorium feudi vel castri*; bleibet folglich ein Pertinenzstück und Nutzung des verliehenen Guthes, wird auch solcher im Lehnbriefe selbst auf keine andere Art erwehnet; es wäre denn, daß man solche per modum servitutis vel privilegii auf des andern seinem Grund und Boden insonderheit erlangte. Ist es gar ein aufgetragenes Lehn, wie denn dieser weit mehr als der gegebenen in Teutschland, zumal unter den Bischöffen und Aebten seyn sollen; vid. HERTIVS *de Feud. Oblat.* §. 16. und RHETIVS in *Jur. Feud.* p. 45. **) so bleibet die Vermuthung, wenn

*) Vid. HORNII *Jurispr. Feudalis* C. VIII. §. 26. p. m. 176. it. BERGERI *Oecon. Juris* Lib. II. Tit. I. a. 5. n. 2. p. m. 214. und Lib. II. Tit. 2. a. 23. n. 1. p. m. 258.

**) Der berühmte Hessen-Marburgische Vicecanzler Estor hält die gemeine Lehre, daß die Lehne des gemeinen Adels guten Theils aufgetragen wären, vor unrichtig. vid. dessen drittes Stück der auserlesenen kleinen Schriften p. 721. squ. Allein, wie sind denn

wenn der Lehnbrief nicht was anders ausdrücklich besaget, die Auftragung sey mit dem Beding geschehen, daß man wiederum so viel zu Lehn gereichet haben wolle, als man dem Lehnhern aufgetragen; und folglich ist zu vermuthen, daß das aufgetragene Guth ausser der Lehnsverbindung bei seinen vorigen und ihm anklebenden Gerechtsamen so wohl in, als nach der Belehnung verblieben. Ist die Jagtgerechtigkeit mit dem *Allodio* zu Lehne dem Lehnherrn aufgetragen worden; so ist ja dieselbe nicht so wohl dem angenommenen Lehnherrn als dem Aufträger selbst zu verdanken, und folglich hat diese ja dem Lehnmann wieder müssen auch zu Lehn gereichet werden; sonsten würde der angenommene Lehnherr eine schlechte Treue gegen seinen Vasallen erwiesen haben; und mithin ist die Jagt, wie vorhin auch ein Pertinenzstück des Guths geblieben. Ist etwan die bisher vom Besitzer geübte und hergebrachte Jagtbarkeit nicht zur Belehnung mit aufgetragen worden; so scheinet uns nichts im Wege zu stehen, wenn wir sagen, daß selbige der Besitzer annoch jure allodiali üben könne. Daß aber auch unser heutiger Adel vor Alters viele allodia besessen und hin und wieder auch noch besitze, (z. E. in Hollstein, Ostfrießland. vid. STRVV. d. *Allod. Imp.* c. IV. §. 18. p. 505. im Fürstenthum Brieg in Schlesien und anderer Orten,) ist mehr als zu bekannt, und folglich kein Zweifel, daß selbigem die Jagt in solchen und auf ihrer Unterthanen Grund und Boden

---

denn die Stiffte zu den vielen Lehen gekommen, die in anderer Herren Ländern liegen? Conf. SCHOEPFFII *Comment. proxime cit.* §. 2. *sqq.* & EIVSD. *Comment.* de *Feudis Franconicis, inprimis Herbipolensibus* c. I. §. 5. 6. 7. sqq.

Boden zugestanden, und auch noch zustehe, indem solche ein *accessorium* und *annexum fundi*, welche mit dem allodio veräussert wird. *Conf.* des seel. G. R HEINECCII bündigst gelehrte *Elementa Jur. Germanici* §. 77. p. 55. Doch damit es nicht beim blossen Sagen sein Bewenden behält; so wollen wir durch Exempel auch darthun, daß der Adel auf seinen Allodialgüthern die Jagt hergebracht und geübet. In *Petri* LAMBECII *Originibus Hamburg.* p. 40. und in LINDENBROGS *S. R. G. Septentr. edit. Fabricio* inter priv. Archieccl. Hamb. p. 147. findet sich ein diploma vom Erzbischoff Limaro d. ao. 1088. kraft dessen Gerhardus von *Stumpenhusen* der Hamburgischen Kirche super reliquias — — cum chirotheca, *sicut mos est liberis Saxonibus*, tradidit in Asanthorp curtim ipsam & mansos IV. & dimidium, cum areis, ædificiis, terris cultis & incultis — — piscationibus — *silvis, foreslis, venationibus, pastionibus porcorum* &c. Dieses war ein freigebohrner Sachse, und da er die Jagt an das Stifft als sein Eigenthum abtritt und mit übergiebt; so folget, daß ihm solche eigen und als eine Zubehörung seines Allodialguths zugestanden. Der Ritter Swikerus, genannt de Mindelberch, verkaufte ao. 1249. gleichermassen sein Guth Germarsgrave (Germisch) an das Stift Freisingen mit allen seinen Zubehörungen, *videlicet castro* Valchenstain, *mancipiis, rusticis, colonis & aliis Advocatie, vel quoquo alio jure me contingentibus personis, piscinis*, venationibus, *silvis*, nemoribus, *pratis, pascuis*, — & jure judicandi — *pleno jure transtulit in ecclesiam Kathedralem* Frisingensem — *titulo venditionis.* MEICHELB. *Tom.* II. *Histor. Friling.* p. 33. Hier wird die Jagt und die Gerichtsbarkeit des Guths Geemisch an das Stifft Freisingen als Zubehörungen mit verkauft, und mits

hin hat der Verkäufer solche vorher als Eigenthümer des Guths mit diesem pleno jure besessen, und nun auch zugleich verkauft. Desgleichen Herrmann von Schneeberg machte sein Schloß Gerßfeld mit allen seinen Nutzungen, Ehren, Rechten und Zugehörden, und auch sonst alle die Gütter, und alles das er hatte, es war Erb, aigen, Zinß, Gült, Leut, Gutt, Zehenden — — Wasser, Wasserleufft, Wildbahn, Wuhn und Waidt — — Bischoffen Johannsen zu Würtzburg zu Lehn, und übergab es ihm, ao. 1406. vid. RVPRECHTI *Resp. Feudal.* p. 5. in *Car. Frid.* SCHOEPFFII *Comment.* de *Feud. Fuldens. in Francon.* Wäre die Wildbann nebst dem Schlosse nicht als eigen von besagtem Herrmann von Schneeberg besessen gewesen, wie hätte denn dererselben Auftragung können unternommen werden? Daß denen Herren von Adel auf ihrem Allodialgrund und Boden ehedem die Jagtbarkeit zugestanden, erweiset diese unbetrügliche Charta. Anno 1323. verkaufte Werner, Gevert, Ghevert und Ghedevert von Grothe dem Closter zu Medingen das ganze Dorf Zellensen — mit alle dem dat dartho höret — — mit dem gantzen Brudereme Holte, mit Erve — Holterscap, over dat selve Holt *mit Jaghet* — — *mit Eghendome* un mit ale dem Rechte als wi dat hadden von unsen Erven — wi scholet und wilet se des benomedes Gudes waren wor unde wanne se willet als man *Eghen une vri Erve* to rechte waren scall, &c. vid. PFEFFING. *Histor.* des Braunschw. Lüneb. Hauses, P. III. p. 8. Hier wird von denen Herren von Grote das Guth als ein freies Eigenthum nebst der Jagt, welche man als eine Zubehörung des Guths mit ausdrücklichen Worten anführet, mit verkauft: und also ist es unstreitig, daß die Herren von Grote, die sich theils Rittere und Knechte in dem angeführ-

geführten Documente selbst betitteln, auch die Jagtgerechtigkeit auf ihrem freien allodio oder Erbguthe gehabt und hergebracht, ausser dem wäre es umsonst gewesen, wenn sie dieselbige mit veräussern wollen.

§. XXI.

Es finden sich auch Vorfälle, daß die Kaiser die Jagt einem und dem andern Reichsstand nicht zu Lehn, sondern vermuthlich als ein Allodialbefugniß, oder als eine Dienstgerechtigkeit auf eines andern Grund und Boden ertheilet. Z. E. Sigismundus „ G. G. „ Röm. König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, „ und zu Ungarn und Böheimb, Dalmatien, Croa„ tien ꝛc. ꝛc. Konig. Bekennen und thun kund of„ fenbar mit diesem Brief allen den, die ihn sehend „ und hörend, lesen, daß Wir von getreuer merkli„ cher Dienst wegen, die uns und dem Reiche der „ hochgebohrne Bernhard, Marggraf zu Baden, „ Unser lieber Oheimb und Fürst oft williglich gethan „ hat, täglichen thut, und fürbasser in künftigen Zeiten „ thun soll und mag, demselben Bernhardten sei„ nen Erben und Nachkommen, die die Grafschaft „ Hochberg und Isenberg innhaben und besitzen „ werden, von Unsern sonderlichen Gnaden gegeben, „ verschrieben und verschafft haben, gegen, verschrei„ ben und verschaffen nach Rathe viel Unsere und des „ Reichs Getreuen, mit wohlbedachten Muthe, rechter „ Wissen, und Römischer Königl. Machte in Kraft „ diß Briefs für uns und alle unsere Nachkommen, „ also, daß derselbe Bernhard und die obgenannteßne „ Erben und Nachkommen solche Wildpänne, im „ Preißgau am Rhine gelegen, ob Prisach und „ wendig Prisach und darnebend umb und umb, und „ in allen Awen dazwischen, wie die genennt sind, da „ bißher die von Breysach ihn gepflogen hand, zu

„ jagend, geruhlich innhaben, bejagen, beschützen,
„ und behütten sollen, oder dem sie das empfehlend,
„ und sonst niemand anders. Und verbieten darum
„ allen unsern und des Reichs Unterthanen und Ge-
„ treuen, und mit Nahmen dem von Freyburg, Bry-
„ sach und Endingen ernstlich und vestlich mit die-
„ sem Brief, daß sie vorgenannten Bernhard, Marg-
„ grafen zu Baden, Sine vorgeschriebene Erben
„ und Nachkommen, bey den obgenannten Wildpän-
„ nen und Gejägdten, geruhlich, ungehindert, und
„ ungeleidiget bliben lassen sollen, als lieb ihnen seye
„ Unsere und des Reichs schwehre Ungnade zu ver-
„ meiden. Dann wer der wäre, der wider diß Unser
„ Königliche Gemächte und Verschreibung thäte, oder
„ in den vorgenannten Wildpännen jagdte, der soll
„ allemal als dickh er darwieder thäte oder darin jagdte,
„ zwanzig Marckh Lötigs Golds verfallen syn, halb in
„ Unser und des Richs Cammer, und die andre halben
„ dem obgenannten Märckgraf Bernhardten und den
„ obbenannten sinen Erben und Nachkommen; Mit
„ Urkund diß Briefs versiegelt mit Unser Königl. Ma-
„ jestät anhangenden Insiegel. Geben zu Wiene uff
„ Frytag nach St. Paulus tag conversionis, in dem
„ Jahr, da man zählt von Christi Geburth tusendt
„ vier hundert und fünf und zwantzig Jahre, Unsers
„ Richs des Ungarischen in dem Acht und dreyßigsten,
„ des Römischen in dem fünfzehenden, und des Behei-
„ mischen in dem fünfften Jahren. „ So oft als wir wahrnehmen, daß die Besitzer der Lehngüther mit der Jagt heute zu Tage ausdrücklich belehnet werden; so selten ereignet sich der Fall, daß wir die Besitzer der Allodialgüther mit der Jagtbarkeit belehnet sehen. Denn diese wissen, wie der Allodialität des Guths selbsten, also auch der auf demselben hergebrachten Jagtgerechtigkeit gewöhnlich keinen andern Titel anzugeben,

als

als daß ſie und ihre Vorfahren es alſo hergebracht, beſeſſen und benutzet; und bekennet der ſeel. Herr G. R. *Chriſt.* THOMASIVS ſelbſt ad *Huber d. Jure Civitatis* Lib. II. c. 2. n. 16. p. 460 Specialem conceſſionem a principibus factam doceri non poſſe cum notum ſit, *olim omnes ingenui jus venandi* habuiſſe. Und der hochverdiente Hannöveriſche Vicecanzler Herr *D. G.* STRVBEN ſchreibt mit gutem Grunde in *Commentatione d. Jure Villicorum* cap. 3. §. 3. p. 67. Nullum — dubium ſuper eſt, *omnes olim ingenuos atque hodiernam inferiorem nobilitatem venationem exercuiſſe*, jure libertatis naturalis, non ſpecialis conceſſionis, prout fere ubique eam hodie adhuc exercet, quanquam fundis & agris in feudum oblatis, vel datis etiam, uti cum reliquis fundi pertinentibus, ſic venandi jure, *citra tamen ejus ſpecialem expreſſionem*, inveſtiantur multi nobiles. Findet man es aber, daß einer auf ſeinem Allodialgrund und Boden mit der Jagt belehnet ſey; ſo ſind davon wol vermuthlich dieſe Gründe anzugeben, daß entweder in dem Gebiethe oder Revier, wo das allodium gelegen, ehedem eine Königliche oder Fürſtliche Wildbann oder Gehäge mit Einwilligung oder Stillſchweigen der Intereſſenten angeleget geweſen, welche Wildbann, man nach der Zeit dem Beſitzer zu Lehn gereichet. Oder es iſt das allodium von einer Herrſchaft erkauft: die Wildbann aber anfänglich reſerviret und ausgezogen: jedennoch mit der Zeit ſolche insbeſonder dem Beſitzer des Allodialgrundes und Bodens auch verliehen worden. Es kann auch ſeyn, daß die Vorfahren einige von den Bauern zuſammen gekaufte Felder vereiniget, und durch die Landesherrſchaft und Stände in ein frei Guth verwandeln laſſen, auf welchen es dem Beſitzer gar leicht an der Jagt erman-

geln möchte, woferne man sich nicht die Jagt darüber zugleich durch eine Concession ausgebracht, zumal da es nun durch einige Landesverordnungen, und sonderlich durch derselben Ausleger, überhaupt dahin gediehen, daß diejenigen, so aufihren Güthern dieses Recht nicht hergebracht, sich dessen auch nicht anmassen und bedienen sollen. Wie viele haben die Jagtbarkeit dadurch eingebüsset, da sie zu Ersparung der Unkosten dieselbe zu üben unterlassen, welcher sich ein anderer angemasset und alsdann præscribiret. Es giebet auch Provinzien, in welchen die adelichen Güther nicht alle die ihnen sonst zustehenden Gerechtsamen geniessen, wenn der Besitzer nicht auch von Adel ist. Zum Exempel im Clevischen scheinet die Jagt nicht so wohl den Güthern als den adelichen Besitzern eigen und anhängig zu seyn. Denn daselbst wird die Jagtbarkeit so lange auf dem Guthe suspendiret, so lange dasselbe ein Bürgerlicher im Besitz hat, welche aber sogleich wieder in Uebung kann gebracht werden, sobald das Guth abermals einen adelichen Besitzer überkömmt. Vid. *Rec. d. ao.* 1649. §. 54. beim LÜNIG Tom. II. von Landsäss. Ritterscha. p. 1044. Und dieses ist eine gar merkliche Anzeigung des übrig gebliebenen alten Rechts, vermöge dessen denen Ingenuis und nobilibus die Jagt ehedem nur zugestanden habe. (conf. unten §. 32.) In Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg Rescripto, daß nur die Ritterbürtigen im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Marck, welche sich zu Landtagen qualificiren können, die Freijagt haben sollen, d. d. 23. Octobr. 1676. gehet der Befehl an die Clevische Regierung dahin, ein wachsames Auge darüber zu haben; daß 1) die Ritterbürtige, die sich zu Landtägen *qualificiren* können, ihre vermeintlich-habende *Jura Venandi* binnen gewisser Zeit *contra fiscum* der Gebühr aus-

ausführen, warum sie sowohl den Rechten als Landtagesabschieden gemäß mit Bruchten und *Inhibitionen* so lange still gestanden; 2) den unqualificirten aber sollet ihr ganz keine Jagden verstatten, bis sie zu Landtägen sich der Gebühr werden qualificiret haben. Und ob sie gleich ad ordinarium (*processum*) sich berufen wolten, können wir doch aus oberzehlten Motiven nicht geschehen lassen, daß sie, uns zum Präjuditz, darzu admittiret werden. 3.) Was dann die zur Jagt berechtigte Städte betrift, da sind wir zwaren in Gnaden zufrieden, daß sie ihren Privilegien gemäß, die Jagdt behalten, jedoch anderer Gestalt nicht, als was jezt berührte ihre Privilegia in der *litter* klar besagen, und müste auch über dieses mit allem Fleiß dahin gesehen werden, daß jede zur Jagt berechtigte Stadt einen gewissen Schützen halte, und derselbe stets mit Vorwissen und Bewilligung des Magistrats, ausser dem aber nicht schiessen soll; welches ihr auch erwehnten Städten in Unserm hohen Nahmen der Gebühr zu notificiren habt, mit dieser Anzeige, daß im Fall jemand darwieder freventlich handeln würde, derselbe in Haft genommen, nach unserm Jagthause Nergenaw gebracht, und dem Verbrechen gemäß in Bruchten geschlagen werden soll. Vid. LÜNIG *Coll.* I. von Landsässig. Ritterschaft. p. 1101.

§. XXII.

Indem nun die Jagt von den ältesten Zeiten her von den Freigebohrnen, oder unserm heutigen alten Adel und deren Vorfahren, auf den Ritter- und Allodialgüthern, ja auf ihrer Unterthanen Grund und Boden ordentlicher Weise geübet, und ihnen diese

diensame Leibesübung durch ihre Kaiser und Könige, wie auch Landesfürsten (denn daß man in den neuern Zeiten die Sache hin und wieder auf einen andern Fuß zu setzen gesucht, uud auch hin und wieder wirklich gesetzet habe, ist wol andem; aber dieses gehöret zur Ausnahme) nie entzogen, sondern vielmehr durch die Belehnung nebst den Güthern oder die Landesherrlichen Reversalien bestätiget worden; so wird sie auch denen, welche solche redlich und beständig hergebracht, wol als eine Zubehör- und ordentliche Nutzung der Felder und Hölzer hinführo zu lassen seyn, und ihnen wider ihren Willen nicht entzogen werden können, ungeachtet einige Mißgünstlinge der zu jagen berechtigten Vasallen und Unterthanen höhern Orts dahin den Antrag thun möchten. Der berühmte JCtus Sam. STRYK bezeuget in einem Consilio, welches in des Herrn Johann Friedr. Flemmings vollkommenem teutschen Jäger, im Anhang S. 93. befindlich: es könne bis *dato* aus allen in Teutschland *publicirten* Reichsabschieden keine Stelle angezeiget werden, darinnen die Jagten durch ein allgemeines Gesetze denen *privatis* benommen, und allein der Obrigkeit beigeleget worden. Als Ihro Königl. Majestät George der III. König von Großbritannien und Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg der an ihn verpfändeten Grafschaft Bentheim den 24. May 1765. eine Jagtordnung vorschrieb, so bedienten sich Höchstdieselben in solcher Anordnung dieser recht Königl. Gesinnung und Billigkeit gegen die Jagtberechtigten und Interessenten dasiger Grafschaft: Gleichwie nun diese unsere Jagtverordnung keinesweges dahin abzielet, um jemanden sein mit Bestande erlangtes und wohl hergebrachtes Recht zu verkürzen, sondern nur darinn zu versehen, daß Niemand zu Unserem,

serem, derer zur Jagt mit berechtigten und selbst eigenen Schaden, sein Recht mißbrauche; also wollen wir gnädigst und ernstlich, daß ein jeder, dem es angehet, sich nach dieser Unserer Jagtordnung, welche wir denen vorkommenden Umständen nach, zu verändern, zu verbessern und zu vermehren, Uns allewege vorbehalten, auf das genaueste richte. Und befehlen demnach gnädigst Unserer Bentheimischen Regierung und Kammer-Administration, darüber ohnnachläßig zu halten, und gegen die Uebertreter derselben, es seyn zur Jagt Berechtigte, oder Unsere eigene Först- und Jagtbediente oder Jagtpächter, ohne einige *connivenz* mit denen darinnen bestimmten Straffen zu verfahren. In dem Schwedisch-Pommerischen Wolgastischen Lantagsabschiede vom 10. Mart. 1614. n. 35-39. von der Jagtgerechtigkeit erklären sich die Herzoge gegen ihre Pommerische Unterthanen zur Vorbeugung alles Mißverständnisses und aller Weitläuftigkeiten solchergestalt: Als haben wir uns hiemit und in Kraft dieses dahin beständiglich erkläret, daß so viel die Jagt insgemein, als an wilden Schweinen, Rehen, Haasen, Füchsen und dergleichen Wildebredt betrifft, Wir vor uns selbst oder die Unsrigen, davon niemands behinderlich seyn, oder einige Vermuthung zufügen oder zufügen lassen wollen, sondern ein jeder derselben auf dem Seinigen seiner besten Gelegenheit nach zu gebrauchen, und dergleichen Wildebredt zu jagen, zu schlagen, oder zu schiessen ganz unbehindert bemächtiget seyn soll, wie es denn auch in allen unsern Landen und Fürstenthum, so auf dieser Seit der Rügianischen Fahne belegen, nachfolgender Gestalt soll gehalten werden, daß nemlich so wenig von Uns selbst als unsern Dienern

nern in Unserer Unterthanen Güthern oder Dero-selben Eigenthum Grund und Boden, nicht gejagt oder einiges Wildbredt geschlagen werden: Es wäre dann, daß unser in Gott ruhender Herr Vater, unsre hochgeehrteste Voreltern die Herzogen zu Stettin, Pommern, vor uns *in contraria & notoria possessione* gewesen, welches Gebrauch wir uns nicht begeben noch uns verhoffentlich mit Ernst wird angemuthet werden können — — — So viel nun die hohe Jagt, und in *specie* des Hirschen betrifft (denn wegen Schweinen, Rehen, Füchsen, Haasen und andern Wildbredts bleibts bei voriger Verordnung, und ist dessen ein jeder auf den Seinigen zu jagen, zu schlagen und zu schiessen befugt) haben wir uns dahin erkläret, daß wir niemandts unser Stände und Unterfassen des Seinigen, darzu er befugt, und dessen er in Besitz ist, zu entsetzen, oder ihm ichts was zu entziehen gemeinet, sondern einen jeglichen bei dem Seinigen nicht allein lassen sondern auch schützen und handhaben wollen, und sollen ein jeder unter unsern gehorsamen Landständen, der des Jagens und Schlagens oder Schiessens des hohen Wildes, als des Hirschen, in seinen Güthern befugt gewesen, und er oder seine Vorfahren sich dessen gebrauchet, bei solchem Gebrauche und Besitze ungeturbiret, und verunruhet, und es allenthalben bei dem alten Gebrauch und Besitz gelassen werden. Der seel. Herrn. Heinrich Engelbrecht schreibt in Comm. *de Juribus ordinis equestris in Pomerania Svetica & Rugia* c. 2. §. 6. a. p. 56. von der Jagt der Schwedisch-Pommerischen Edelleute denen Landesverordnungen sehr gemäß: Jus venandi illimitatius ordini equestri vindicatur. 1) Ex natura feudorum Pomeraniæ, liquidem in oblatione allodiorum nobiles mini-

minimum remiſiſſe & venationem ut acceſſorium fundi conſervaſſe præſumendum: renunciationes enim jurium eorundemque limitationes cum in facto conſiſtunt libertati naturali repugnante, ab allegante omnino probandæ. 2) Ipſa poſſeſſio vel quaſi ſive exercitium hujus Juris ordini equeſtri in Pomerania adſiſtit. 3) In maxima parte litterarum inveſtituræ, quæ ſunt fundamenta obligationis Domini atque vaſalli venationes absque limitatione collatæ vel potius confirmatæ ſunt, in pauciſſimis convenatio vel prævenatio domino directo reſervata, ceu v. gr. in litteris inveſtituræ *Vol. ab Eichſtædt ſcriptis ao.* 1579. *d.* 30. *April.* factum, quæ tamen ut ſingularia & a libertate naturali recedentia nullo jure extendi poſſe ad alios, facile apparet. 4) Clariſſimæ ſunt ipſæ leges patriæ *Rec.* ſc. provinciales de 1606. §. als wir auch. item *de* 1608. *d.* 8. *Mart.* § *Provinc.* geboten. *&c.* & de 1614. *ibi.* auf einem andern Grund und Boden ſoll weder von dem Landesfürſten noch deſſelben Bedienten gejaget werden, es wäre dann dieſelbe in contraria & notoria poſſeſſione. Ex quibus depromta c. XX. *Ord. Polit. & Tit.* IX. der Holzung — — — Fateor quidem ſupereſſe intimationes quasdam Ducum ERNESTI LVDOVICI ac PHILIPPI IVLII, quibus & nonnullis nobilibus *prævenationem* in ipſorum fundis inſtituendam notam fecerunt; At partim huic juri contradixerunt nobiles, partim quæ individua permiſerunt, non omni ordini equeſtri imputari poſſe & æquitas jubet, & generalis in LL. provincialibus ſtabilita libertas venandi, ubi contraria & notoria Principis convenatio non obſtat, ſicuti e. g. in territorio *Rugiano* VMMANZ, de qua *vid.* HELWIGII Diff. *Jur. Pomer. & Rug.* p. 26.

p. 26. Die Policeiordnung cap. 20. §. betreffend die Jagt in Rügen. Longe & diversa ratio est juris *venandi* & *prævenandi* Principis in sylvis quarundam *urbium*. v. Der Königl. Regierung Jagtpatent vom 22. *May* 1685. *ibi.* Weil auch J. K. M. in den Stettinischen Brüchen, auf der Stralsundischen Wische, und insgemein bei allen andern kleinen Städten &c. item Holzordn. *Tit.* IX. &c. Bis hieher ENGELBRECHT. Solten wir alle teutsche Provinzien durchgehen, so würden wir bei genauer Untersuchung und Prüfung der Jagtgerechtsamen an vielen, ja wol an meisten Orten unwiedersprechliche Merkmale finden, daß die Jagten bei den alten Herrschaften alten Lehn- und Allodialgüthern der Ritterschaft von Zeiten zu Zeiten als Zubehör- und Nutzungen anzusehn und dabei in Uebung gewesen. Kaiser OTTO I. schenkte der Magdeburgischen Kirche die villam Musische ao. 956. und führete in dem darüber ausgestellten Diplomate die Jagten auch unter den Nutzungen und Zugehörungen auf. S. BILDERBECKS Deduction wider die vermeintliche Regalität der Jagten in Anlag. n. 7. p. 367. Desgleichen wird in Kaiser Heinrichs Diplomate von 1042. so dieser der Magdeburgischen Kirche ertheilet, die Jagt ebenfalls unter den Zubehörungen mit erwehnet. *vid.* BILDERBECK *l. c.* n. 8. p. 368. und Kais. OTTO II. schenkte dem Bischoff Gisalhario die villam Geissingen und Mackenrot ao. 978. und unter dieser Oerter Nutzungen stellet sich auch die Jagt ausdrücklich dar. Denen Klöstern wurde die Jagt eben deshalben mit ertheilet, weil sie solche unter die Zubehör- und Nutzungen mit rechneten. Unser alter Adel und die Freigebohrnen genossen sie ebenfalls auf ihrem Grund und Boden, als dessen Nutzung- und Zubehörungen ursprüng-

sprünglich bei und mit den Güthern von allen Zeiten her. Man rechnete die Jagt auch zu unserer Vorfahren Zeit anno 1600. zu denen Zubehörungen, wie Herzogs Ernst zu Braunschweig und Lüneburg Lehnbrief, welchen derselbe denen von Münchhausen über die Wüstrauischen Güther ertheilet, beim seel. BILDERBECK *l. c. n.* 20. p. 376. uns belehret. Wodurch wir sattsam überzeuget seyn können, daß unser alter Adel solche nicht ursprünglich durch Landesfürstl. Begnadigung erhalten, sondern vielmehr selbige als einen Ueberrest der alten natürlichen teutschen Freiheit durch so viele Jahrhunderte glücklich gerettet habe. Nam fuerunt, schreibt mit grosser Ueberlegung der seel. Hofrath *Jo. P.* KRESS c. II. d. *Privileg. agricult. ap. Germanos*, p. m. 65. nobiles ante Duces & nobilium prædia ante territoria & principatus. Quo altius in historia adscendis, eo magis omnis Reipl. forma ad libertatem vel optimatum vel democraticam accedit. (Siehe oben §. 7.) Es urtheilet also der G. R. *Jo. Gottl.* HEINECCIVS in seinen *Elementis Jur. German.* §. 77.* sehr wohl, wenn er setzet: videntur profecto olim omnes ingenui in fundis suis subditorumque *venandi jus* habuisse, *quippe prærogativam ingenuis propriam.* At dum quidam hoc jus *diserte exprimi* petierunt in literis investituræ, id sane fraudi esse non debuisset reliquis, qui eam cautionem non adhibuerunt. Vix itaque dubitandum videtur, quin *tacentibus etiam litteris investituræ*, pro nobili possessore prædii equestris militare debeat præsumtio, eum jus venandi sibi jure vindicare, nisi constet *feudum vasallo de territorio suo dedisse principem*, cujus est statuere, *quem modum esse velit beneficii* sui, L. 119. ff d. R. J. adeoque & litteris investituræ, quid dare voluerit, ostendere. Indessen

steht

stehet nicht zu leugnen, daß die Ingenui oder unsere heutigen Edelleute sich dadurch eben nicht wohl gerathen, als sie das Jagtrecht in die Belehnungsbriefe ehedem ausdrückl. zu setzen gesucht, und es auch erhalten. Denn auf diese Weise ist es nun nach und nach dahin gekommen, daß 1) wenn dieses Befugniß in dem Lehnbriefe nicht buchstäblich ausgedruckt ist, der Fiscus solches den Besitzern an vielen Orten streitig machet, wenn solches durch eine undenkliche Zeit nicht kann dociret werden. Und hält es in der That zuweilen hart, daß dem Besitzer des Ritterguths die Jagt, dem hin und wieder angenommenen Principio zu Folge, nicht aberkannt werde. Ja wenn auch die Jagt gleich überhaupt exprimiret, viele dennoch dafür halten, weil es ihrer Meinung nach eine Regale ist, daß 2) die niedere Jagt nur vergönnet und verliehen sey. vid. WEHNER *in Observ. Pract.* voc. Forstrecht. *) Ist die Jagt 3) in dem Lehnbriefe auf einen gewissen Theil des Lehns eingeschränket, oder bei solchem nur gedacht, bei den übrigen Güthern aber ausser gelassen; so ist dieselbe auf solchen auch nicht zu üben. Vid.

BECH-

*) Es ist diese Meinung, daß man unter der Belehnung mit der Jagt gewöhnlich nur die Niedre Jagt zu verstehen pflegt, in praxi fast überall angenommen. Wenn man aber das Wort: Jagt nach der Logic als ein genus ansieht, so begreift doch wol solches alle Arten der Jagt unter sich, und ist die übliche Auslegung der Vernunftlehre entgegen. Es schreibt daher Joseph Gabr. Ulrich in disp. de *feudo venationis* §. 8, p 20. nicht unrecht, wenn er scherzte: Sed fauni hanc philosophiam non capiunt. Quid? quod nec Juris consulti extra silvam semper *regulam* sequntur legis 174. d. R. J. *semper specialia generalibus injunt.* Solte aber ein

BECHMANNS *Usus. Pract. Feud. Exercit.* VIII. n. 45. p. m. 189. Es wäre denn daß die Belehnung überhaupt mit allen Pertinenzstücken geschehen.

§. XXIII.

Ob nun gleich in einigen Provinzien die Sache in solche Wege gerichtet zu befinden, daß Niemand, ausser wer damit belehnet, zu jagen sich unterstehen darf; so giebt es doch noch weit mehrere Länder, wo die Jagt denen von Adel, welche sie hergebracht haben, ohngeachtet sie deshalber keine Belehnungsbriefe aufweisen können, erlaubet ist. In der Niederösterreichischen Satz- und Ordnung *de Juribus incorporalibus Tit.* 9. von Gejaidern &c. §. 1. lesen wir diese Verordnung: Welche Land-Leute, oder Inhaber der Land-Güther, mit aufgerichteten Zeigen zu jagen, auch sonst hoch- und niedres Wildpräd zu fällen, bishero befreyet gewesen, oder auch solches in langwürigen, stäten ruhigen, und zwey und dryßig Jährigen Gebrauch also hergebracht, und erhalten, die wollen wir noch

---

ein so alter Lehnbrief vorhanden seyn, so in die Zeiten so weit hinaufstiege, als der Unterscheid der Jagten in die niedre und hohe noch nicht üblich gewesen, und das Wort Jagt käme in den alten und folgenden Lehnbriefen vor, und wäre also von Zeiten zu Zeiten beibehalten worden; so sehe ich nicht ein, warum unter dem Wort Jagt nicht die niedre und hohe Jagt auch jetzo verstanden werden solte. Da es mehr als zu bekannt ist, daß die Eintheilung der Jagt in die niedre und hohe nicht über 300. Jahr hinauf steigen soll, und man von solcher ehedem nichts gewust, noch an solche einmal gedacht gehabt.

Digitized by Google

noch hinfüran gnädigst dabey verbleiben lassen, doch Uns, und Unsern Nachkommen an Unsern Landsfürstl. Paan, Wäldern, Forsten, und Gehögen unnachtheilig. Und §. 2: Denen Bürgern, Bauern, und andern gemeinen Leuthen aber, ist gänzlich verbotten, auch dem kleinen Wildpräd, als Haasen, Füchs, und dergleichen, mit schiessen, abschröcken, Zain richten und in andere Wege nachzugehen. Sie sollen sich auch alles Fleis des Vögel-Fangs, mit Netzen, Peern, Schilden, Leimspeidl, Klöben, und dergleichen, enthalten, es werde dann ihnen von denen, so der Orthen Gerechtigkeit haben, insonderheit vergünstiget, oder Bestand-weiß verlassen; widrigen Falls mögen sie auf frischer That wohl gepfändet, oder auch sonsten nach Willkühr der Obrigkeit, gestrafft werden. In K. RVDOLPHI II. Reißgejägte-Ordnung von anno 1581. wird mit Einwilligung aller drei Stände genehmiget: daß alle und jede Edelleute, sie seyn nun Alt oder Neu, so eigenthümliche Edelmanns-Sitz und Güther im Lande, und zu Landleuten angenommen, sich des Reißgejägts zu gebrauchen Macht haben, die andern aber, welche solche Güther im Lande nicht besitzen, ob sie gleich von Adel, darunter gleichfalls die, so Herrnstandes seyn, verstanden werden, sich allein des Hetzens und Beitzens zu rechter Zeit, nach adelicher Lust und altem Herkommen gemäß betragen, auch diejenigen, so bürgerlich Gewerb in Städten treiben, ob sie gleich nobilitirt und geadelt, doch zugleich Edel und Bürgerlich seyn wollen. nicht allein von der Reißgejagtes sondern auch Beissens- und Hetzensgerechtigkeit in dieser Ordnung gänzlich ausgeschlossen seyn sollen. Zum andern sollen allen angenommenen

menen Landleuten von allen ihren unererbten Vesten oder Edelmannswohnungen, obstehender Massen das Reißgejägt zu gebrauchen unverwehrt seyn, doch in allweg die Maß gehalten werden, daß keiner dem andern zu nahe jage, und welche sich nun solches Jagens also gebrauchen, die sollen alle Nacht mit allen ihren Leuten und Hunden wieder zu Haus kommen. Und zwar bei Strafe wenn der darwieder handelt. *Vid.* FRITSCHENS *Corp. Jur. venator.* P. III. n. VIII. p. 69. Was aber in Oesterreich zu jeder Art der Jagt gehöret, kömmt unten vor. Anbei muß ich noch bemerken, daß in dem Privilegio, womit Kaiser Friedrich der Erste die Herzoge von Oesterreich ao. 1156. begnadiget, und das Marggrafthum in ein Herzogthum verwandelt, auch diese Verordnung sich äussert: Cuncta eciam secularia judicia, *Bannum sylvestrium* piscine & nemora in Ducatu Austrie, debent *jure feudali* a Duce austriæ dependere, wie die Worte in der Vorschrift, so der seel. Reichshofrath Freiherr von SENCKENBERG in Gedanken von alten teutschen Rechten, p. 126. ans Licht gestellet, lauten. Von der Jagtgerechtigkeit und dem Waidwerk im Marggrafthum Mähren. Siehe Kaisers *Ferdinandi* II. erneuerte Landesordnung des Marggrafthums Mähren. p. 203. in 4to. Von dem Churfürstenthum Bayern ist zwar bekannt, daß die hohe Jagtbarkeit den Churfürsten als ein *Regale* durch alle Gebiethe und Provinzien *ex antiquissima patriæ consuetudine*, nach dem Bericht des Herrn Barons SCHMIDS ad *Jus Bavar.* Semicent. II. *Controv.* I. n. 8. regulariter zukomme: Jedoch haben auch einige von Adel solches Recht, entweder aus einem von ihren Vorfahren auf sie erwachsenen Erbrecht, oder, aus besonderer Fürstlichen Einwilligung, oder Gnad-

Digitized by Google

und Bittweise, auf Wiederrufen oder gegen jährliche Pension und Zins, hergebracht. ERTELS Pr. Aur. d. *JCt. infer. Lib.* I. c. 7. *obs.* 3. Es bezeuget anbei nebst dem belobten Herrn Canzler SCHMID, auch WAIZENEGGER in disp. d. *Jure venandi* thes. 10. daß daselbst denen Prälaten, und Adelichen auf ihrem und ihrer Unterthanen Grund und Boden das niedere Wildpret zu jagen allerdings frei stünde; gesetzt auch es komme einem oder dem andern Edelmann in Baiern die Jagtbarkeit auf seinem Eigenthum nicht zu; so ist demselben, wenn er der Edelmannsfreiheit fähig und dafür vom Churfürsten erkannt worden, die niedre Jagt doch auf dem Landgerichtsgrunde nachgelassen, vid. *Resol. Gravam. Ludovici* VI. d. ao. 1579. beim LÜNIG Coll. I. von Landsf. Ritterschp. 744. Und räumet deswegen die Gejaidtsordnung der Fürstenthümer Ober- und Niederbaiern, *cap.* II. 8: Es sollen p. m. 782. den Prälaten, Stifftern, denen von Adel und Bürgern von den alten Geschlechtern die Freiheit ein, denen Bauern, Schergen und Wildnern in den Fürstl. Landgerichten ihre Büchsen, Hund oder Netz zu nehmen, und wo das auch nicht helfen wolte, sie darum gefänglich einzuziehen, und zu fernerer Strafe in die Gerichte, darinn die Gefangenen gesessen seyn, zu antworten. Ob nun gleich die Prälaten und Pröbste in Baiern auf dem eigenen Grund und Boden, welcher zu den Klöstern eigenthümlich und mit der Gerichtsbarkeit gehöret, und auf den Fürstlichen Landgerichten und Privatpersonen zuständigen Güthern die niedere Jagtbarkeit erlaubet; so ist doch wohl zu merken, daß die genannten geistlichen Herren auf der Edelmannsfreiheit-fähigen ihren Hofmarchen und der Adelspersonen Herrschaften und zugehörigen Güthern keinesweges jagen dürfen,

weil

weil ein Privilegium zu des Tertii Nachtheil nicht zu erſtrecken ſtehet. *Vid.* ERTELS *Aur. Prax.* d. *JCtione infer.* Lib. II. c. 7. obſ. 4. p. m. 41. In dem zwiſchen Herzog Heinrich Julio zu Braunſchweig-Wolfenbüttel und der Landſchaft daſelbſt zu Saltzdalum den 3. Jun. 1597. errichteten Landtagsabſchiede iſt zum 38. enthalten: die Jagt und Fiſchereien betreffend, iſt in gemein verabſchiedet, daß diejenigen, ſo von alters bei lebendiger Menſchen Gedenken, (jedoch die Zeit, welche weiland Herzog Heinrich der Jüngere von Land und Leuten geweſen, ausbeſchieden) die Jagten und Fiſchereien rechtmäſſiger Weiſe hergebracht, auch hinfüro an den Enden und Oertern da, wie und auf was Art und Weiſe ein jeder ſolches hergebracht, darbei an denſelben Oertern, und auf Art, Maaß und Weiſe, wie berührt, weiter und anderer Geſtalt aber gar nicht, hinführo gelaſſen werden, jedoch gleichwohl ſich deſſen zu rechter Zeit und ohne alle im Felde zufügenden Schaden, gebrauchen ſollen. Herzog Chriſtian zu Zell ſiehet die hohe Jagt im Ausſchreiben an die Beamte vom 4. April und 19. Junii 1612. als ein Regale an, und giebt zu erkennen: Weil nun offenbar, daß ermeldte hohe Jagt ein unſtreitig vornehmes Regalſtücke ſey, auch im ganzen Heil. Röm. Reiche teutſcher Nation dafür geachtet und gehalten wird, (multum ſibi ſumſit concipiens tale quid ex ignorantia adſtruendo) und ſowohl Unſere Vorfahren, — — als auch wir von dem Röm. Kaiſer — — mit den Regalien über dieſes Fürſtenthum belehnet — — deren auch niemand, als der etwan durch — — Unſere — Vorfahren, oder aus erlangter Begnadigung damit angeſehen, oder dieſelbe durch eine beſtändige Verjährung erlanget, geſtändig ſeyn, und dahero Unſere — Vorfahren nicht geſtatten wollen, daß

sich jemand der hohen Jagt gebrauchen solte. — — Solte aber einer und der andere sich davon nicht abhalten lassen, sondern sich etwan auf eine Special-Concession oder beständige Præscription berufen wollen; so kannst du dir (i. e. Beamter) die Originalbegnadigung vorzeigen lassen, Uns davon beglaubigte Abschriften, oder was der Verjährung halber vor Gründe angezogen werden möchten, forderlichst allhier einschicken, Unsers Befehls erwarten. *) Und im letztern Rescript wurde verordnet, daß das Hofgericht nicht über die Sache erkennen solte. Vid. CORP. CONSTIT. LVNEB. CELLENS. cap. VIII. p. 150. & 151. sq. Bei so gestalten Sachen wo der Lex dem Landesherrn die hohe Jagt nur zueignet, so übet zwar der Besitzer eines adelichen Guths die niedre Jagt, die Erwerbung aber der hohen, muß er, entweder durch Verleihung des Landesherrn oder durch die Verjährung, beweisen. In den Braunschweig-Lüneburgischen Landen stehet der Ritter- und Landschaft, wo nicht die hohe, doch die niedre Jagt zu, wie denn im Gandersheimischen Landtagsabschied d. ao. 1601. welcher in der sämmtl. Braunschw. Lüneb. Cellischen Theils Gerichtsordnung p. 873. und in der Kalenb. Landesordn. P. IV. c. 8. p. 21. befindlich, dieses vestgestellet: Zum achten, hat obgemeldte Landschaft des gnädigen Landesfürsten mildes Erbieten, daß S. F. G. dero gehorsame Landstände und Unterthanen bei der Gerechtigkeit

*) Dieses Rescript an die Beamten wegen Schiessens des hohen Wildprets wird in des seel. BILDERBECKS Deduction von der Ritterschaft nicht unfüglich für verdächtig ausgegeben. Siehe BILDERBECKS Deduction gegen die vermeintliche Regalität derer Jagten. c. 2. S. 4. §. 5. p. 112.

keit des Jagens, Kreitzens, Stellens, Rührens, Schiessens, Hüner und Vogelfangs auch Enten und ander Federwildpret nachtrachten, so weit und fern, auch an Enden und Oertern sie oder ihre Vorfahren es vor alters hergebracht haben, ungehindert bleiben, und sich zu einem widrigen nicht bewegen noch Niemands in *possessione vel quasi* obgesetzter *jurium via facti* betrüben lassen, sondern vielmehr, da darwieder gehandelt — wieder abschaffen, auch nicht gestatten wollen, daß der Landstände, Meier oder Köter über oder wieder das Herkommen mit Jägern und Hunden beschweret werden mögen. Als aber dem zu Gandersheim im Braunschweigischen ao. 1601. den 10. Octobr. aufgerichteten und publicirten Landtagsabschiede nicht allerdings nachgelebet wurde; so thaten die Herren Landstände unterthänige Ansuchung, daß seine Hochfürstl: Durchl. Herzog Friedrich Ulrich die ergangenen Contraventionen, und seithero desselbigen Landtagsabschieds von neuem entstandenen Landbeschwerungen in Gnaden remediren möchten. Es erfolgte nun zwar im Jahr 1628. eine gewisse Bewill: und Beliebung: allein das damalige Kriegswesen hemmte die Vollziehung, und wie der obgenannte Herzog im Jahr 1634. gar das Zeitliche segnete; so wurde das Werk so lange ausgesetzt, bis endlich 1639. Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Georg solche erledigte Puncte hinwieder zur Hand nehmen, und zur gewünschten Vollziehung bringen ließ. Wie nun dieses in dem gemeldeten Jahrs 1639. den 3. April zu Hannover publicirten Landtagsabschiede geschahe: so fügte man solchem der Jagt wegen diese Erörterung bei: Ebenergestalt und zum achten sind S. F. G. des Erbietens, daß dieselbe einem jeden Landstand,

und dessen sonderbare Glieder bei seiner Befugniß, auch Besitz *vel quasi* des Jagens hohes und niedriges, rothen und schwarzen Wildbräts, auch Creitzens, Ruhrens und Schießens, imgleichen Feder- und ander Weidewerck, bevorab in dem Seinigen, zu rechter Zeit ruhig und unstreitig, sonsten auch an End und Orten, so weit und ferne es ein jeder beständig hergebracht, oder durch Urtheil und Recht-Spruch erhalten, allerseits unbeeinträchtiget lassen, den Förstern, Jägern und Wild-Schützen der Eingriff und *Turbation* hinführo sich gäntzlich zu enthalten, ernstlich und bei Strafe befohlen, auch denjenigen, welche anstatt des hergebrachten Schiessens oder Jagens ein gewisses Deputat an Wildprät verschrieben, entweder dasselbe entrichten lassen, oder das Schiessen und Jagen hinwiederum verstatten wollen; jedoch sollen diejenigen, welche des Schiessens und Jagens befugt, dessen nach Jagens-Recht und Gewohnheit, ohne was zu Ehren jeweil nöthig seyn möchte, zur Unzeit sich nicht gebrauchen. S. den Landtagsabschied in Pfeffingers Histor. des Braunschweig-Lüneburg-Hauses. P. III. p. 334 squ. Ferner heißt es in der *Resol.* welche denen von Adel im Dannebergischen 80. 1682. gnädigst ertheilet und der angeführten Cellischen Gerichts-Ordnung p. 530 und in CORP. CONSTIT. LVNEBVRG. c. IX. p. 18. squ. mit einverleibet ist: So viel *XV.* die Jagtstreitigkeiten anlanget, wollen wir, daß unsere von Adel in denen Aembtern Danneberg, Lüchow und Hitzacker, welche mit den also genandten hohen Jagten nicht belehnet sind, noch dieselben durch ein solches rechtmäßiges Herbringen, als darzu erfordert wird, behaupten können, sich derselben allerdings enthalten sollen; welchen

aber

aber selbige *concedirt* sind, oder sie sonst jeztgedachter massen hergebracht haben, denselben wollen wir sie auch hinführo gnädigst lassen: Sie sollen sich aber unserer Gehäge — — enthalten und uns darin keinen Eingrieff thun. §. XVI. Wegen der Nieder- oder Unter-Jagten aber, erklären wir uns in Gnaden dahin, daß wir es damit bey dem in unserm Herzogthum Lüneburg befindlichen Herkommen, daß die von Adel auf derer Dörffer, von welchen sie Zehnten, oder in den Dörffern Meyer oder Zinßleute haben, Feldmarcken, die Jagt, jedoch ohne Verwüstung, *exerciren* mögen. Conf. *Ref.* Herzogs *Christian Ludewigs* d. ao. 1652. S. *Corp. Const. Luneb. Cellenf. Cap.* VIIII. p. 19. Daß die Ritterschaft an Orten und Enden, wo sie Zinßleute hat, auch bereits vor der gedachten, und ao. 1682. publicirten Resolution, die Jagt zu üben berechtiget gewesen sey, zeiget uns dieser Lehnbrief. Ihro Durchl. Herzog Ernst zu Braunschweig-Lüneburg belehnten ao. 1602. und 1605. die Herren von Weyhe mit dem ganzen Dorfe Eimcke der Jagt der Oerter, da sie seyn begüttert und Leute haben, wie andere von Adel und Landsassen thun, dar sie begüttert seyn. Conf. PFEFFING. Histor. des Braunsch. Lüneb. Hauses, P. II. p. 337. Bei so bestalten Landtagsabschieden üben die von Adel in den Braunschweig-Lüneburgischen die Niederjagten auf den ausdrücklich obgenannten Oertern frei; der Hohen Jagten aber dürfen sie sich nicht anderst anmassen, sie wären denn damit belehnet, oder sie hätten solche nach rechtlicher Art hergebracht und verjähret. Haben sich nun die Braunschweig-Lüneburgischen Herren von Adel bei der ursprünglichen Gerechtigkeit des Jagens überhaupt mainteniret; so wird es auch dabei sein Be-

wenden behalten. Andere hieher gehörige Braunschweig-Lüneburgische Landesrecesse u. s. w. sind von mir im SPICILEGIO *Juris Germanici ad Engavium Vol.* II. *Lib.* II. §. 229. angeführet, wohin ich den geneigten Leser remittiret haben will. In den Braunschweig-Wolfenbüttelischen *Privilegiis* und Freiheiten, welche ao. 1709. dasiger Ritterschaft bestättiget und LÜNIGS Col. I. vom Landsf. Ritterſch. p. 161. mit einverleibet worden, geschiehet diese gnädigste Versicherung: Bey Jagten und Fischereyen wird ein jeder von Adel gelassen, wie er solche an Orten und Enden hergebracht, dessen sich aber ein jeder zu rechter Zeit und ohne Zufügung eines Schadens im Felde gebrauchen soll. Einige meinen die Jagten wären im Herzogthum Braunschw. Lüneburg des Landesherrn eigen, und liesse sich dieses aus den übriggebliebenen Lehnbriefen erweisen. Z. E. Herzog Magnus hätte ao. 1371. dem Johanniterorden das Haus und Städtgen Gartow mit allen seinen Gerechtigkeiten und insbesonder mit der Jagt, mit allem Weidwerk, Fischereien ꝛc. belehnet. PFEFFING. Historie des Braunschw. Lüneb. Hauses *P. I. p.* 626. Und auf gleiche Weise wäre denen von Bothmern in einem Lehnbriefe d. ao. 1504. und in einem andern d. ao. 1688. mit Lauenbrück vid. PFEFFING. *Histor. cit.* P. II. p. 979. und dem von Hadenberg im Lehnbriefe d. ao. 1514. nach Anführ- und Erzehlung anderer Güther und Gerechtigkeiten auch insonderheit die Jagt concediret worden. Allein alle diese Lehnbriefe erweisen sonst nichts, als daß die Jagt bereits auf den Güthern gehaftet, und man sie als ein Pertinenzstück und Nutzung des wiederum zu Lehn gereichten Grund und Bodens angesehn; wie denn auch diesem zu Folge der Herr Hofr. und Wittenbergische *Ordinarius Auguſtin.* LEYSER

in

in disp. d. *Juribus prædiorum nobilium* §. 41. und in *Medit. ad ff. Vol.* VII. *Spec.* 441. *med.* 3. p. 27. anführet, daß die Wildbanne ehedem unter die Pertinenzstücke der adelichen Güther gerechnet, nach Aussage des Diplomatis Herzog Heinrichs zu Braunschweig d. ao. 1510. in welchem dieser den von Laurentio von Honlage an das Kloster Riddagshausen geschehene Verkauf der Allodialgüther bestätiget; indem daselbst unter die Tobehörungen die Wild-Banne und Fischerey mitgezehlet würde. Woraus denn nach dem Urtheil des LEYSERS folgte, daß nicht nur die niedre, wie einige meinen, sondern auch die Ober-Jagt, zu welchen der Wildbann gehöret, ehemals ein Theil der Nutzung- und Zubehörungen eines adelichen Guths gewesen. Im Receß zwischen Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg-Zell an einem, dann der Ritter- und Landschaft im Herzogthum Sachsen-Lauenburg am andern Theil, dieser ihre Gerechtsame und Freiheiten betreffend d. d. 15. Sept. 1702. wird auch §. XXII. dieses eingerückt: Was den Puct der hohen Jagt, worunter dem Landesgebrauch in Unserm Herzogthum Lauenburg nach, bloß die Jagt nach Hirschen verstanden, die Schweine aber und alles übrige Wild unter dem niedern Wild begriffen wird, betrift; soll unsere Ritterschaft bei dem, was sie, oder ein jeder darunter besitzlich hergebracht hat, geruhig gelassen werden. S. PFEFFING. Br. Lüneb. Hist. P. II. p. 875. und LÜNIGS *Coll.* I. von Landsässigen Ritterschaft. p. 1310. In der bereits vom Herzog *Augusto* zu Sachsen Lauenburg Resolution auf aller dreier Stände des Landes Hadeln, ihm nach geschehener Erbhuldigung, übergebene Gravamina d. d. 20. Sept. 1620. wurden die Stände und Landschaft §. 14. versichert: Und dennoch alle drei Stände unsers Erb-

landes

landes vor alters das jus piscandi & aucupii, die Landschaft aber über das auch das venandi hergebracht, als wollen wir sie auch dabei gänzlich und unbedrängt verbleiben lassen; Jedoch sollen sie sich unsers Beht-Brüche freyen gerne achten, und von der Geeß jederzeit gänzlich äussern und enthalten. LÜNIG *l. c.* p. 1339. In des Bischoffs Franz Wilhelms zu Oßnabrück Capitulation d. d. 20 April 1626. geschiehet auch diese Bestätigung derer Privilegien der Oßnabrückischen Ritter- und Landschaft: §. 28. Es soll auch — — das Dohmcapitul und alle darzu Berechtigte bey der groben und kleinen Jagt und Fischereien, und andern, worzu sie befugt, dabei *manuteniret*, und nicht zugegeben werden, daß einige, so dieses *juris* vor dem Krieg von Alters nicht in possessione gewesen, der groben und kleinen Jagt heimlich oder öffentlich mit Schiessen und Stricken sich gebrauchen sollen und können, sondern ein jeglicher dahin angestrenget werde, daß er sich dem darüber ausgefertigten Landtagsschluß gemäß verhalte. Siehe LÜNIGS *Coll.* l. von Landsäß. Ritterschaft. p. 1529. &c. Im dem Herzogthum Bremen und Verden soll es ebenfalls Herkommens seyn, daß der meiste Theil von Adel auf seinen Feldmarken und den Dörfern, in welchen er Zehnden, Meyer und Zinßleute hat, zu jagen, wie der Braunschweig-Lüneburgische, berechtiget seyn solle. Vid. des Hrn. Vicecanzlers D G. STRVBENS *Comm. d. Jur. Villicorum* c. III. § 3. p. 68. Und des Herrn Ober-Appell. Raths von Pufendorfs *Observ. Iuris uniu. Tom.* I. *Observ. CCXVIII.* p. 559. In dem Privilegio *generali* IX. und *speciali* III. welches Christina die Königin von Schweden den Ständen u. der Ritterschaft in Bremen und Verdischen den 26. Sept. 1651. gegeben, lesen wir diese

Ver-

Verfügung: Daß niemand gegen dasjenige, was ein jedweder wohl- und beständig hergebracht, und weder an hohen noch niedrigen Jagten, Schiessen, und was deme mehr anhängig, Fischereien, Trifften, Weyden, und was er sonsten ungehindert genossen, beeinträchtiget werden, noch die Meyer frembden Jägern einige Dienste leisten, noch ihnen oder ihren Hunden Unterhalt geben, die Beamte und Voigte auch für sich selbst der Jagt sich enthalten sollen. Eben dieses ist auch mit weniger Worte Veränderung in dem Privilegio *speciali* III. wiederhohlet und zugleich verordnet: daß niemand aus der Ritterschaft an demjenigen, was er an Jagten, hohen und niedrigen, Schiessen, und was deme mehr anhängig, ingleichen an Fischereien, Trifften, Weyden, Möhren, und was er sonsten rechtmäßig und ohngehindert genossen, beeinträchtiget werden, noch dero Meyer frembden Jägern einige Dienste zu leisten, noch ihnen oder ihren Hunden den Unterhalt zu geben schuldig seyn; die Beamte und Voigte auch für sich selbst ohne Geheiß, Vorwissen, und Willen der Herren, der Jagten sich enthalten, keiner auch den andern in seinen Jagten, Schiessen, Fischereyen, und andern Gerechtigkeiten beunruhigen noch beschweren sollen. Welche Privilegia auch König Carl IX. in Schweden gedachter Ritterschaft den 20. May 1663. wieder bestätiget. Siehe Herrn IOH. HEINR. PRATIE Abhandlungen zur Erläuterungen der Herzogthümer Bremen und Vehrden. P. III. p. 230. und p. 302. wie auch p. 247. und 309. Und in der Holtz- und Jagtordnung vom 20. Julii 1692. ist §. 2. auch diese Verfügung: Wird auch nöthig seyn, weil fast ein

jeder

jeder von Adel im Lande die hohe und niedre Jagt prätendiret, daß ein jedweder, bey welchem sich ein begründeter Verdacht oder Zweifel, ob er der hohen Jagt, sich anzumassen berechtiget sey, entstünde, seine *Competence* und Befugniß darzu beybringe und beweise, wesfalls die Königl. Regierung ebenfalls Verordnung, mittelst *Præfigi*rung einer gewissen Frist ergehen zu lassen und *public* zu machen hat. 2) Weil auch dem glaubwürdigen Berichte nach das Wildwerck, sonderlich das kleine und Federwild, daher einen merklichen Abgang leidet und ruinirt wird, daß fast ein jeder, wer nur will, sich des Schiessens annimmet, und mit Büchsen und Flinten im Felde herumgehet, solches aber nach diesem nicht weiter zu verstatten; So wird hiermit verordnet und von wegen Ihro Königl. Maj. ernstlich verboten, daß von Zeit der Publication dieser Ordnung, sich niemand, wes *Condition* und Wesen er auch sey, weder Haußmann, Bürger, Bedienter, Soldat noch Officier mit einer Flinte oder Hagel-Rohr, ausserhalb freyer Landstrassen, im Felde oder Gebüsche finden lassen solle, bey Abnahme solcher Flinten oder Röhre, auch andern ernstlichen willkührlichen Bestraffung, worunter denn auch die Schäffer, Hirten, und dergleichen Leute, sowol bey Weidung ihrer Heerden und Viehes mit gemeinet seyn sollen. Eben diese Verordnung stehet in der Herzogthum Bremen und Verden Policey- Teich- Holtz- und Jagtordnung, p. 173. Alle diese Verordnungen sind nach gütlicher Uebertragung und durch die Kaiserliche Belehnung vom Churhause Hannover auch bestätiget worden. Add. PFEFFINGERI Braunsch. Lüneburg Historie P. II. p. 824.

p. 824. ſqq. Von der Ritterſchaft in Hollſtein führet HERTIVS Vol. I. Tom. II. *Opuſc.* p. 374. aus Jon. ab *Elbervelts* Buch de *Holſatia ejusque ſtatu atque ordinibus* Claſſ. 2. dieſe merkwürdige Stelle an: nobiles arces & prædia ſua in his Ducatibus *pleno jure ac dominio*, quemadmodum comites in reliqua Germania, cum *venationibus*, aucupiis atque piſcationibus libere poſſident. Aus dieſem Zeugniſſe erhellet, daß die Hollſteiniſche Ritterſchaft auf ihren Allodialgüthern ſich der Jagt zu erfreuen habe. *) Wäre nun die Jagt ein beſtändiger Ausfluß von der Belehnung, wie kömmt es denn, daß im Hollſteiniſchen ſolche auf den allodiis ſich auch wahrnehmen läſſet? Die Mecklenburgiſche Policeiordnung d. ao. 1572. Tit. von Jagten, ſpricht dem Grundherrn außdrücklich die Jagt zu, mithin rechnet ſie dieſe zu denen revenues des Guthes. So ſetzen, ſagt der Legislator, und befehlen wir, daß hinführo keiner dem ander auf ſeinen und ſeiner Unterthanen Grund-Boden und Güthern, ohne des Grundherrns Erlaubniß und Vorwiſſen Haaſen zu jagen,

*) Allein es giebt auch im Hollſteiniſchen Lehne und ſind nicht alle Güther Allodia. Wegen der Jagten ſchreibet ſich die Ritterſchaft allerhand ſonderbare Rechte zu, und prätendiret ſie von undenklichen Jahren her, auf der Klöſter-Stiffts-Kutiniſchen, und Städte-Ländereien, ſelbige gehabt, und wirklich exercirt zu haben. Siehe davon AMTHORS Hiſtoriſchen Bericht vom Zuſtande der Schleßwig-Hollſteiniſchen Ritterſchaft. §. 78. p. 63. ſqn. und die acta von 1590. in LÜNIGII Coll. II. von der Landſäſſigen Ritterſchaft. p. 957. ſq. wo auch der Lehne Erwehnung geſchiehet.

Digitized by Google

gen, zu schiessen oder hetzen, und Weid-Werck zu treiben, sich anmassen solle, und wenn jemands nur einen oder zween Bauren in einem Dorff, uud weniger den 4. Hufen auf der Feldmarck, und der andere mehr Hufen hätte; so soll der so weniget hat, sich des Jagens nicht unterstehen, wo aber ihrer viel eines Geschlechts ein Dorff oder ihrer viel fast gleich Theil an der Feld-Marck hätten, so sollen sich dieselben ihrer Gerechtigkeit zugleich gebrauchen ꝛc. In denen *assecurations Reversalien* d. ao. 1621. wird das Jagtrecht der Ritterschaft auch ernstlich versichert. LÜNIGII R. *Arch.* S. *Spec. Cont.* II. 4. Abth. 6. Abschn. p 525. Sähe man in den Mecklenburgischen die Jagt nicht als eine Zubehör- und Nutzung des Grund und Bodens an; so würden Ihro Kais. Maj. in Sachen der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft contra den Herrn Herzog zu Mecklenburg ein Rescript folgenden Innhalts von 5. Octobr. 1700. abgehen zu lassen gewißlich allergnädigsten Anstand genommen haben: Wann wir nun, sind die Worte des Kais. Rescripts, in alle Wege dahin zu sehen haben, daß Niemand in seinen hergebrachten *juribus* und Gerechtsamen *turbiret* und beeinträchtiget werde, als haben Dero Ld. solch der *Supplicanten* unterthänigstes Anbringen mit dem gnädigsten Befehl hiemit einschliessen wollen, daß Sie dieselben in ermeldter ihrer hergebrachten Gerechtigkeit und *Possession* des *juris venandi* geklagter massen nicht beeinträchtigen, sondern sie derselben geruhig genüssen lassen, auch deswegen an Uns innerhalb Zeit zweyer Monathen unfehlbar berichten soll. Vid. kurtzer Auszug einiger Kayserl. allergnäd. Verordnungen, welche in Sachen einer löbl. Mecklenbur-

lenburgischen Ritter- und Landschaft ertheilet worden. Classf. 2. Tit. 9. 10. In dem zwischen Herzog Christian Ludewig zu Mecklenburg und der Land- und Ritterschaft daselbst sub dato Rostock den 18. April 1755. errichteten Erbvergleich ist im XVI. Artic. §. 293. sqq. wegen der Jagt dieses verabredet und festgesetzet worden: Bey dem Jagtwesen überhaupt versichern wir Unserer Ritterschaft und denen übrigen Landbegütterten hiemit in bester Form gnädigst, daß wir es deshalb bey dem XIX. Articul der Reversalien vom Jahr 1621. grundsätzlich ein- für allemahl vollkommen verbleiben lassen wollen. §. 294. dem zu Folge, wollen wir keinen Unserer getreuen Unterthanen an seiner Jagtgerechtigkeit, die er über rechtsverwährte Zeit rechtmässig hergebracht, geruhiglich gebraucht, und noch jetzo im Besitz hat, einige Behinderung, Kränckung, oder Beeinträchtigung wiederfahren lassen, weniger das solches von den Unsrigen geschehen, verstatten. §. 300. die Policeiordnung vom Jahr 1572 lit. 13. soll nicht ausser dem Fall, da mehrere von verschiedenen Geschlechden 4. Hufen, und der andere mehr besitzet, erstrecket werden. §. 301. Wir wollen auch den neuen Lehnbriefen eine der hergebrachten und erweißlichen Jagtgerechtigkeit des Orts nachtheilige Bedingung und wider Willen abgenöthigte Verzicht, nicht einverleiben, auch in Ansehung der alten Lehnbriefe, und der darinn enthaltenen Jagtverleihung nichts verfängliches zu und abthun lassen. Es erzehlet auch *Ubb. Emius.* Lib. II. *Rer. Fris.* p. 74. von den alten Friesen: venationum — omnibus, quibus otium aut animus erat, usus omnino liber. Daß auch bei dieser teutschen Nation noch heute zu Tage jedem Besitzer des Grun-

des und Bodens allerhand Wildpret zu fangen und zu jagen frei stehe, berichtet uns *Ulr.* HVBER. *Digress. Justinian.* Lib. IV. c. 19. welcher zugleich erwehnet, daß im Brabantischen die Jagt zu üben ebenfalls nachgelassen sey. *) MYLER de *Principibus & Statibus Imperii Part.* 2. *cap.* 73. §. 3. p. 650. bemerket, daß die Landstände des Herzogthums **Brabant**, so oft sie einen neuen Landesherrn erhielten, sich durch eine besondere Capitulation haben versprechen lassen, daß die Jagt nicht nur der Ritterschaft, sondern auch jeden Einwohner des gedachten Herzogthums frei stehen und verbleiben solte. PFEFFING. *ad Vitr. illustr.* T. 3. p. 1391. Der verstorbene **Stisser** führet in seiner **Forst- und Jagthistorie** c. 1. § 27. p. 26. **Zwar** des seel. GRIBNERS opuscula Jur. publici & priv. an, allein dieser hat **nichts** von **Brabant**, sondern solcher ist nur von PFEFFINGERN l. c. angeführet und eine Sententz aus Gribnern mitgetheilet worden, in welcher aber an **Brabant** gar nicht gedacht worden, mithin hat STISSER dieses Allegatum des Gribners de suo angehefftet, und Gribnern nicht nachgeschlagen. Indessen hat doch der von BEVST in seiner **Jagt- und Wildbanns-Gerechtigkeit** p. 213. dem STISSER nachgeschrieben, und sich von diesem verführen

*) Von der Jagt im Herzogthum Brabant, in Geldern und Zütphen, Siehe SPICIL. m. ad ENGAVII *Germ.* L. II. §. 229. Ehedem haben auch im Stifte Utrecht die Edelleute, Lehnmänner und alle eingebohrne Bürger oder St. Martins-Dienstmann die Jagt zu üben gehabt, wie ANT. MATTHAEVS in Tr. *de Nobilitate* c. 2. p. 10. aus des Herzogs *Albani* consuetudinibus. §. 4. meldet.

Digitized by Google

ren lassen. Sonsten ist auch, sonderlich in Schwaben in zwei grossen Districten das wild ohne Unterscheid desselben einem jeden zu fällen erlaubt, welches man daselbst die freie Pürsch nennet. Diese Jagtfreiheit ist nun an etlichen Orten so wol inn- als ausserhalb Waldes: an etlichen nur inn- an andern aber nur ausser dem Wald: an andern auch nur den Unterthanen auf ihren Güthern und ihren Wäldern vergönnet. Damit nun bei solcher Freipürsch das Wild nicht gänzlich aufgerieben werde; so pflegen die Obrigkeiten sich in solchen Gebiethen gewisser Ordnungen mit einander zu vergleichen, wornach man sich in den Pürschen richtet. Diejenigen lehren den meisten teutschen Landesverfassungen gemäß, welche behaupten, daß in den Landen, wo die Freipürsch üblich und Herkommens, die Vermuthung für solche, oder doch für die Jagtfreiheit der Landsassen auf ihren Güthern sey; unangesehn, ob ihnen andere wiedersprechen. Der Vertrag, welcher zwischen Kais. Maximiliano I. als Erzherzog in Oesterreich und Graf Eberhardten zu Würtemberg wegen der Jagt- und Forstgerechtigkeit am Neckar und Schwarzwalde oder der freien Pürsch halber ao. 1496. errichtet worden, stehet in LÜNIGS *Codic. German. Diplom.* P. II. p. 586, worinnen einige merkwürdige Verfassungen abgeredet und vestgestellet, wie denn auch in einem weiteren Vergleiche eine fernere Einrichtung beliebet worden ist. LÜNIG. l. c. p. 590. Von dieser Freipürschgerechtigkeit in Schwaben handelt nicht allein HARPRECHT in *Sciagraphia liberæ venationis German.* sondern auch der ehemalige Ulmische *Consulent* und *Syndicus Jac.* OTTO in der Freien Pürsch-Beschreibung und *Phil.* KNIPSCHILD Lib. III. d. *Nobilit. immediat.* c. V. Es haben die sämmtlichen Freipürsch-Interessenten, als der Herzog von Würtemberg, das Stifft Buchau,

Fürst von Fürstenberg Mößkirch, die Prälaten Salomswiel, Alschhausen, Ochsenhausen, Schussenried, Ober-Marchtall, Zwyfallten, Beuren, St. Jörgen, auf m Schwarzwald, Urspring, Commenda Ulm, Grafen von Erb-Truchsés, Fugge, Stadion, Castell, die Barons von Roth, von Ulm, Schenck von Stauffenberg, von Welden und viele andere Barones, wie auch die Städte Ulm, Buchau, Ehingen, Riedlingen, Wunderkingen und noch andere unter den 13. und 14. May 1722. eine allgemeine Pürschordnung und Receß, wie es wegen des Waydwercks in beeden Ober- und Untern zwischen der Riß, Donau, und Blau gelegenen freien Pürschdistricten in das künftige gehalten werden soll, verabredet und geschlossen. *) Und ist dessen Anfang so verfasset: Gleichwie in diesem Ober- und Untern Pürschbezirk, so wohl die Herrschaften als Obrigkeiten, als auch Bürger und Unterthanen des freien Pürschens von uralten Zeiten her fähig seyn, und in dessen wirklicher Uebung stehen; also sollen dieselben auch fürterhin dabei gelassen und insonderheit die Bürger und Unterthanen deren keines Weges excludiret werden; hingegen aber 2) die laut Recess, d. ao. 1666. §. 4. & 5. davon bereits excludirte Henker, Wasenmeister, und andre mit dergleichen Macul behaftet, mithin keiner ehrlichen Gesellschaft fähige Leute je und alleweg davon, und von dessen Uebung ausge-

*) Dieser Vergleich stehet in IAC. OTTONIS Freier Pürschbeschreibung *Edit.* 1725. Beilage CCCC. In MOSERI *Diplom. Archiv.* des 18ten Jahrhunderts p. 285. sqq. und in STISSERS Jagt- und Forsthistorie, im *append.* p. m. 132. ed. recent. 115.

ausgeschlossen seyn und bleiben. Damit aber auch 3) Unter dem Nahmen der freien Pürschner, weder die Jauner, Zigeuner, Wilderer, Räuber, Mörder, Landfahrer, Keßler, Tag- und Nachthirten, Steigbettler, und andere dergleichen Gespanen, sich nicht einschleichen, noch auch andere in diesem freien Pürsch-Distrikt nicht zu pürschen befugte Frembde, oder aus denen dieser freien Pürsch nicht zugethanen Orten herseyende Personen, sie seyn wes Condition sie wollen, wie ingleichen auch, die kein Haus noch Hof haben, noch auch von Bürgern und Unterthanen herstammende Beisitzer, oder sogenannte Jungehäusete, zumalen ohne speciale Vergünstigung ihrer Herrschaften, des Pürschens sich unterfangen möchten; So sollen alle diejenigen, die sich der freien Pürsch in das künftige bedienen, und dieselbige gebrauchen wollen und dürfen, von ihren Pürschverwandten, Herrschaften und Obrigkeiten, mit ordentlich gedruckten Pürschpässen, so alle halbe Jahr jederzeit erneuert, und länger nicht, als ein Jahr gültig seyn, auch von denen Herrschaften und Obrigkeiten, ohne wichtige Ursache nicht versagt, hingegen aber von denen freien Pürschnern bei Strafe des Obrigkeitlichen Wiederruffens und Ausschliessung von dem Pürschwesen keinesweges mißbraucht werden sollen, jederzeit versehen, und solchen Paß keiner einem andern, er seye Einheimisch oder Ausländisch, Pürschgenoß oder nicht (ausser es wäre des zur Pürsch Berechtigten sein Sohn) bei gleichmässiger Straf, zu leihen und zu geben befugt, und dannenhero ein jeder insbesondere, wenn er ausser der nächsten Nachbarschaft, darinnen er sonsten wohl bekannt, und daselbst zu pürschen sich begeben würde, allezeit solchen Pürschpaß, (wenn er anders noch gültig) zu seiner Sicherheit, und Entgehung aller etwan sonsten zu besorgen habender Ungelegenheit und um sich damit legitimiren zu können, bei sich zu tra-

gen schuldig und gehalten seyn. Der Leipziger Prof. Herr D. Heinrich Gottlieb Francke beschreibet in seiner Vorrede zu des verstorbenen STISSERS Forst- und Jagthistorie die eigentliche freie Pürsch zu Memmingen in Schwaben, und erörtert in solcher 1) die freie Pürsch in Schwaben überhaupt, sodann 2) insonderheit die Frage: warum die freie Pürsch bei Memmingen bis anhero unbekannt geblieben? 3) von der Benennung, Lage und Grenzen des Waldes und der Gegend bei Memmingen, in welchen die nur erwehnte freie Pürsch exerciret wird, 4) von den Orten und Personen, so daran Theil haben, 5) von der Beschaffenheit, Verfassung und *Directorio* derselben, 6) von dem Ursprung der freien Pürsch in Schwaben, und vornehmlich der Memmingischen, 7) von denen dieserhalb entstandenen Mißbräuchen und Streitigkeiten, ingleichen wie selbige durch verschiedene Schlüsse und Verträge beigeleget worden sind u. s. w. Da der Herzoglich-Würtembergische Rath Herr Gottfr. Daniel Hoffmann eine besondere Disp. *de libera venatione, speciatim Svevo-Memmingensi*, zu Tübingen 1753. gehalten, und diese freie Pürsch in Schwaben durch viele Documente erläutert; so kann auch diese mit des Herrn Franckens angezogene Vorrede verglichen werden. Von der freien Pürschgerechtigkeit handelt auch der von Beust in der Jagt- und Wildbanns-Gerechtigkeit, *Cap.* X. p. 206. *sqq.* und dessen Gesinnung gehet dahin, solche aufzuheben und denen Landesherren privative einzuräumen. Was aber von dieser allgemeinen Pürschfreiheit der Canzler zu Halle J. P. von Ludewig vor Gedanken hege, lässet sich aus dessen vortrefflichen *Disp. d. Venatu ejusque regali* diff. VI. n. 4. p. 56. ganz klärlich ersehen.

§. XXIV.

§ XXIV.

Ob nun gleich die Wahrheit des uralten und aus der natürlichen Freiheit entsprungenen Rechts, vermöge dessen den adelichen Besitzern der alten Ritterschaftlichen Güther die Jagt auf ihren und ihrer Unterthanen Grund und Boden als ein ordinarius fundorum reditus oder ordinarium ćaltrorum emolumentum zustehet, so helle strahlet; so kann doch nicht geleugnet werden, daß man nunmehro davon durch die eingedrungene wiedrige Observanz, das Herkommen, ja wol ausdrückliche Landesverordnungen verschiedener territoriorum nach und nach so abgegangen, daß die Jagt, wo nicht ganz, doch zum Theil, z. E. die hohe Jagt, als ein regale sich an verschiedenen Orten darstellet. Denn ob wohl dieselbe als ein regale per se, welches ex jure Imperii fliesset, durch eine nothwendige Folge nicht kann gezogen werden, indem es sonst niemals ein Recht der privatorum könnte gewesen seyn, noch ihnen dieses auf den Allodialgüthern als ein accessorium annoch zustehet; so haben sich doch viele Fürsten hin und wieder in die Possess des juris venandi einmal gesetzet, und durch eine langwierige continuation derselben das berührte Herkommen bevestiget, sich ein ganz neues und besonders Recht erworben, und es mit möglichster Vorsichtigkeit in solche Wege gerichtet, daß sie es nicht anders als ein regale viele Zeiten geübet und genutzet. *) Diejenigen Do-

*) Diese Observation lässet sich in allen Republiken bei dieser oder jener Gelegenheit anbringen, in welchen viele jura specialia, publicum statum concernentia und regalia durch die besondere Einrichtung und Verfassung des Landes der höchsten Gewalt beigeleget werden; obschon

Hores, welche nach dem eingeſchlichenen Gerichtsgebrauch des Röm. Rechts aus denen mit dieſem gewöhnlich verknüpften Longobardiſchen Lehngeſetzen II. *Feud.* 27. §. 5. *nemo retia* &c (welche Stelle aber nur de retibus & laqueis in alieno poſitis zu verſtehen, nam in ſuo proprio venari licet, GODOFRED. *in not.* ad verb. *nemo.*) und II. *Feud.* 56. die Jagt durch angemaßte extenſiviſche Auslegung mit unter die regalia principum gezogen, und dadurch die in Teutſchland übliche alte Verfaſſung geſchwächet, mögen zu dieſer gemeldeten neuern Einrichtung in verſchiedenen territoriis wol die meiſte Gelegenheit an die Hand gegeben haben. GEORG. BEYER meinet zwar in *Delineatione Juris Germanici Lib.* II. c. 2. §. 9. *ſqq. p. m.* 136. wo die Jagt frei ſey, die Landesherren ſolche nach ihren Gefallen ſodann auch aufheben und ſich zueignen könnten; allein dem ſeel. AVG. von LEYSER *in Medit. ad ff. Vol.* VII. *Sp.* 441. *m.* 4. p. 28. ſcheinet dieſes: diriuſculum eſſe & tyrannidem ſapere. Si hanc principi poteſtatem tribuimus, ut, quicquid

---

ſchon dieſelben nicht ſchlechterdings und per ſe & abſolute aus der höchſten Gewalt entſpringen und herflieſſen. Woraus denn eben das Jus Publicum Speciale oder Particulare quarumcunque Rerumpublicarum ſeinen Urſprung nimmt, und nach dem Unterſchied der Republiken auf unendliche Art und Weiſe unterſchiedlich ſich zeiget. Denn, wofern es per neceſſariam conſequentiam und ſchlechterdings aus der einem Landesherrn zuſtehenden höchſten Gewalt hergeleitet werden könnte; ſo würden ſich bei allen Republiken auch einerlei Rechte und Regalien finden. Dannenhero giebt es einige Regalia, quæ per ſe und aus dem Rechte der höchſten Gewalt oder jure Imperii entſpringen: und einige

quid huc usque cives habuerunt, ex libidine ſua auferat, ac libertatem & facultatem naturalem pro ſuo arbitrio circumſcribat, nihil privatis relinquetur, ſed omnia, ſi non a principe ipſo, tamen ab aſſentatoriis ejus miniſtris rapientur. Urges forſan *legem regiam*, qua populus principi omne imperium ſuum & poteſtatem conceſſerit. Nunquam in Germania hujusmodi lex facta eſt. Eadem ſemper ſingularum provinciarum facies fuit, quæ adhuc totius Imperii eſt. Dum principem ſibi fecerunt cives, non ſe ſuaque omnia ejus arbitrio permiſerunt, nec ei poteſtatem auferendi, quæ ſibi ab initio retinuerant, dederunt, ſed, ut in maximi momenti rebus ipſorum aut, qui eos repræſentant, ordinum conſenſus adhiberetur, voluerunt. Is itaque ſine dubio neceſſarius eſt, quum civibus emolumentum, quo huc usque gaviſi ſunt, auferrur & regale efficitur. Und eben deſſelben Diſp. *de Jure privatorum circa occupationem* c. 2. poſ. 9. Sonderlich laſſe ſich ein

einige auch per accidens, welche per uſum & obſervantiam atque ſpecialem legum provincialium diſpoſitionem entſtehen, welches letztere man vornemlich bei dem zum Regale nunmehro hin und wieder gewordenen Jagtrechte angemerket. Denn ob heute zu Tage die Jagt als ein Regale anzuſehen oder nicht? Das kommt lediglich auf die eigene und beſondere gegenwärtige Verfaſſung eines jeden Landes, Fürſtenthums und Herrſchaft an; Und muß man dabei mehr auf die Landesgeſetze, Landtagsabſchiede, und das beſtändige und im Lande oder Gegend übliche Herkommen ſein Augenmerk richten, als was dieſer oder jener im Lande wohnende JCtus nach ſeinem gefaßten Bedünken deswegen uns bereden will.

Digitized by Google

Patriot gegen der Speichelschlucker Meinung bestens empfohlen und zur Ueberlegung geschrieben seyn, was der seel. AVG. von LEYSER in *Medit. ad ff. Vol. VII. Spec.* 441. *no.* 7. *p.* 30. *sqq.* vorstellet. Denn viele Hofleute binden öfters durch ihre ergriffene schmeichelhafte Grundsätze die Ruthen, womit ihre Nachkommen selbst dermaleinst gepeitschet werden. Daß die Jagt aber hin und wieder zu den Regalien gezogen worden, dazu hat auch dieses viel geholfen, daß viele Unterthanen mit dem Fortgange der Zeit aus consideration vor ihren Landesherrn das Recht zu jagen ihrem Fürsten und Herrn zu Gefallen, Ehren und Ergötzlichkeit auf ihrem eigenen Grund und Boden gutwillig abgetreten. Will man etwan darwieder einwenden: dieser Abtritt wäre nicht libera voluntate geschehen, indem der Fürsten Bitte nicht anders als Befehle anzusehen seyn, und man es nur aus Besorgniß der zu erwartenden Ungnade gethan; so hilft diese Einwendung doch nichts. Denn es ist genug, daß sie es dem Fürsten eingestanden, oder daß sie, da er ihnen die Jagt untersaget, darzu geschwiegen und dabei geruhet, da sie doch, wenn sie es nicht einräumen, noch dabei acquiesciren wollen, es ausdrücklich wiedersprechen, und sich ihr hergebrachtes Recht nach Maßgebung der Reichsgesetze re- und conserviren, und auf Richterliche Erkänntniß provociren können und sollen. Vid. Cammer-Gerichtsordn. d. ao. 1521. Tit 32. §. 1. Dieweil nun dieses hin und wieder nach geblieben; so haben die Landesherren sich in den Besitz gesetzet, und an verschiedenen Orten sich das Jagtrecht der Unterthanen vermittelst der Verjährung völlig erworben. Solte es gar etwan sich ereignet haben; daß die Land- und Ritterschaft auf Landtägen in das sie selbst von der bisher geübten Jagtgerechtigkeit ausschliessende Gesetz ausdrücklich gewilliget, oder auch auf solchen sich nicht

wider

wider die geschehene offenbare Beeinträchtigung ihrer alten hergebrachten Rechte sattsam zu verwahren gesuchet; so mag sie, die Land- und Ritterschaft, sichs auch nunmehro zuschreiben, *) daß sie entweder ihr sonst ursprüngliches Recht zu jagen dem beneficio Principis schuldig, oder es erweisen müsse, quo titulo sie solche von diesem erlanget, wenn sie nicht selbiger gar entrathen will. Denn der Besitz von undenklicher Zeit oder über lebendiger Menschen Gedenken will sogar bei denen, welche die Præscription der Unterthanen wider den Landesfürsten verwerfen, nicht wol Platz finden, ob sie gleich von den meisten Landesgesetzen gebilliget wird.

§. XXV.

Hieraus ist nun leicht abzunehmen, warum in verschiedenen Landen und Herrschaften in Teutschland die

*) Solche Zurechnung leiden einige Landstände nicht ohne Ursache. Denn die vornehmsten der Landsassen und die Ritterschaft haben ja auf den Landtägen viel zu sagen, wenn ihnen nur nicht etwan Furcht, ein geheimes oder offenbares Interesse, oder andere ungenannte Absichten den Mund zur Unzeit schliessen. Mithin schreibet der bekannte Hallische Universitätscanzler J. P. von Ludewig in disp. d. *Venatu ejusque Regali*, diff. V. n. 4. p. 40. mit gutem Grunde: His Landsassiis originariis negare venationes in suis originariis & a forestis regalibus alienissimis fundis, illud, qui fieri possit, nondum vidi. Allwo er aber diese Ursache hinzufüget: præsertim cum hi, omni ævo, cum principe suo fuerint in Regiminis provincialis societate, sine quorum assensu neque lex potuit ferri neque pristini juris aliquid illis eripi aut converti in statum deteriorem respublica. Quod omne docent Recessus Provinciales. (Die Landtagsabschiede.)

Digitized by Google

die Jagt zu den Landesherrlichen Befugnissen oder Regalien gerechnet und gezogen werde; als z. E. in dem Churfürstenthum Brandenburg *Frider.* MÜLLER in *Pract. civil. Marchic. rer. Forens. Resol.* 102. p. 268. In des Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg mit den Landständen von Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städten der Chur- und Mark Brandenburg diß- und jenseits der Oder und Elbe den 26. Julii 1653. errichteten Landtagsreceß heißt es ausdrücklich: zum 68) sind wir gnädigst geneigt, immassen wir uns auch am 29. Junii ao. 1650. gegen die Altmärkische Ritterschaft also heraus gelassen, daß bei den Jagtsachen den Ständen ihre hergebrachte Libertät zu gönnen, einen jedweden bei seiner wohlhergebrachten und zu Rechtbeständigen Possession des Jagens und Schiessens, da er solches befugt, zu schützen, und darwieder von der Jägerei keine wiederrechtliche attentata de facto fürnehmen zu lassen. Es sollen auch die (Churfürstl.) Wildbahnen und Stellstädten weiter nicht, denn sie vor Alters determiniret, nicht ausgebreitet und extendiret werden, und so oft in streitigen Jagtsachen etwas fürgehen solte, welches eine causæ cognitionem erfordern thäte, wollen wir dergleichen Sachen für unsern geheimbden Rath, mit Zuziehung des Oberjägermeisters vornehmen, auch der Justitz allerdings ihren Lauf lassen, und, da etliche de facto turbiret, oder spoliret, sie mit ihren Klagen vernehmen, und, nach Ausweisung der Rechte die Turbatos in possessione schützen, die Spoliatos aber ante omnia in pristinum statum, prævia causæ restitutione, restituiren lassen. *Vid.* LÜNIG. von Landsäss. Ritterschaft. *Coll.* I. p. 917. sq. Und in Churf. Friedrich Wilhelms Marggr. zu Brandenburg Resolutio wegen der Jagtgerechtigkeit derer von Adel in der Uckermark vom 18ten Januar. 1681.

1681. geſchiehet die Churfürſtliche Declaration der Jagt halben dahin: daß Sie einen jedweden mit beſchwerlicher Beweiſung der Niederjagt nicht beleget, und die ausgelaſſene Mandata in ſoweit gnädigſt mildern wollen, daß hinfüro die Ritterſchaft der Uckermark ſich jetztbemeldeter Niederjagt, als Schweine, Rehe und dergleichen, wieder gebrauchen mögen. Was aber das hohe Wild betrift, verbleibet es einen Weg wie den andern davei, daß ſolches Niemands hinführo jagen oder ſchieſſen ſoll, und wollen Seine Churfürſtl. Durchl. ſich wegen der hiebevor gebetenen und von der Ritterſchaft vorgeſchlagenen Conditionen auf ihr weiters Angeben dergeſtalt in Gnaden erklären, daß Seiner Churfürſtl. Durchl. zu ihnen tragenden Landesväterlichen Gnade und Hulde ſie daraus verſpüren ſollen. Siehe MYLII *Corp. Conſtitutionum Marchicarum.* P. IV. p. 795. ſqu. Und in dem Herzogthum Magdeburg *) wird die Jagt auch als ein Regale tractiret, wie die Churfürſtl. Reſcripta in *Jac.* BRUNNEMANNI diſp. d. *Appellatione reſcripto remota.* cap. III. §. 12. ſqu. p. 50. es anzuzeigen ſcheinen. Die Magdeburgiſche Policeiordnung

*) Allein dieſes aſſertum wird dadurch ſehr zweifelhaftig, indem in der Magdeburgiſchen Policeiordnung cap. IX. Sect. II. §. 11. denen Unterthanen die von Alters hergebrachte Jagtgerechtigkeit vom Landesherrn beſtätigetwird. Vid. THOMASII diſp. d. *Præſcript. regalium* &c. Cap. III. §. 15. Und weil es in dem Königl. und im Herzogthum Magdeburg d. XI. Martii 1713. *publicirten Edict* heiſſet: Befehlen auch ſolchemnach allen und jeden unſern Vaſallen und Unterthanen, denen einige Jagtgerechtigkeit verliehen, oder welche dieſelbe ſonſten beſtändig hergebracht, hiermit ꝛc.

Ja

nung c. 9. Sect. XI. §. 9. p. 106. verfüget davon dieses: Dargegen soll ein jeder, der Weyde-Werck zu treiben befugt, auf sein und seiner Leute Eigenthum, Grund und Boden damit verbleiben, es wäre dann derselbe aus erweißlichen alten Herkommen der Kuppeljagt befugt. Und §. 10. Keiner unserer Lehnleute und Unterthanen soll Macht haben, in seinem eigenthümlichen Gehölze, alwo uns (dem Churfürst) das Jagt- und Mastungs-Recht zustehet, zu Schaden unserer Wildbahn, die Mast durch die Viehe-Trifft zu verröden, oder dieselbe zur Ungebühr aufsammlen zu lassen, &c. Ferner §. 11. p. 108. Gleichergestalt soll auch denen Städten, die es also ersessen, und geruhig hergebracht, das Niederweidewerk, mit jagen, schiessen und hetzen zu üben, so wohl auf ihren eigenen, als der anstossenden Grund und Boden nochmals frey verbleiben, und sie deren, jedoch vorbehältlich der uns jedes Orts zustehenden Kuppeljagten, nicht gehindert werden, doch sollen sie die ordentliche Zeit, als von Bartholomäi biß Faßnachten,

zu

Ja daß es kein Regale sey, ist nunmehro, da der Lehns-nexus ao. 1717. in der Marck Brandenburg und dem Herzogthum Magdeburg aufgehoben, aus der allergnädigst ertheilten assecuration ganz füglich zu behaupten: Wie dann auch, sunt verba Serenissimi Regis, *inspecie* die *Vasallen* bei der völligen Freiheit, der Jagten, wie dieselbe ihnen in ihren Lehnbriefen verschrieben, oder durch eine geruhige funfzigjährige Possession behauptet werden können, mainteniret werden sollen. Vid. LÜNIGS *Corp. Jur. Feud. Germ.* Tom. II. p. 845. & 993.

zu halten schuldig seyn. Die Sächß. Rechtsgelehrten rechnen die Jagten in Sachsen ebenfalls auch unter die regalia, vid. SECKENDORFFS Fürsten-Staat P. III. c. 31. n. 5. §. 1. LYNCK. ad *Inst.* d. R. D. §. 12. & ad ff. d. *Acq. R. D.* th. 8. MENCK. *Theor. & Prax. Pand.* eod. tit. §. 5. p. m. 1131. BERGER *Oec. Jur.* Lib. II. Tit. II. a. VII. p. m. 225. und SCHAVMBVRG in der Einl. zum Sächsischen Rechte P. II. §. 1. p. m. 315. welcher das Churſächsische Recht völlig abhandelt. Dieweil aber die Landesgesetze in Sachsen die Jagtgerechtigkeit ehedem nicht mit zu den Regalien geschlagen, und die allermeisten, und insbesonder die alten Schriftsässigen Rittergüther allda die Jagt zu üben berechtiget sind, und daferne ja hin und wieder ein oder das andere alt adeliches Guth dieses Recht nicht in Uebung, solches nur eine ungewöhnliche Ausnahme von der Regel machet, und es sich dessen wohl ehedem mag begeben haben; so scheinet es auch der in Sachsen hergebrachten Verfassung nicht ungemäß zu seyn, *) wenn man die Jagtbarkeit als eine Zubehörung und ordentliche revenue eines alt adelichen Ritterguths vor Zeiten auch daselbst ordentlicher Weise betrachtet. Die Churſächsische Landsordnung d. ao. 1555. Tit. daß keiner auf des andern &c. saget überhaupt: So soll auch ein

*) Nachdem der glorwürdigste Land- und Marggraf Friedrich der Streitbare das Herzogthum Sachsen bekam, und der daselbsten befindlichen Ritter- und Landschaft ihre habende Gerechtsame ao. 1423. bestätigte; so wurde dabei der Jagt mit ausgedrückten Worten gedacht; es lautet aber davon in dem ausgestellten Bestätigungsbriefe also: Wir wollen sie (die Erbare Mann-

ein jeder, der zu jagen befugt auf seinen und seiner Unterthanen Eigenthum bleiben, und bey 100. fl. Strafe auf eines andern Grund und Boden nicht jagen, hetzen und Weydewerck treiben. S. COD. AVGVST. P. II. p. 161. Indessen daß in Churſachſen heute zu Tage die Jagt zu den Regalien mit gezogen werde, will ich nicht ſtreiten. Denn das Mandat von 1676. in COD. AVGVST. *Tom.* I. p. 359. und die DECIS NOVISS. d. ao. 1746. n. 4. bezeugen dieſes ſehr deutlich. Vermöge des Privilegii, welches dem Herzog Heinrich von Oeſterreich vom Kaiſer Friedrich dem erſten ao. 1156. ertheilet worden, kann allda auch das *bannum ſilveſtrium & ferinarum*, wie das diploma redet, zu denen Regalien mit gerechnet werden. Die Worte des diplomatis lauten davon alſo: Cuncta etiam ſecularia judicia *bannum ſilveſtrium* & *ferinarum*, piſcine & nemora in Ducatu Auſtriæ debent *jure feudali* a Duce Auſtriæ *dependere*. vid. Beat. Lib. Baron. de SENCKENBERG Gedancken von alten Teutſchen Bürgerl. und Staats-Rechten p. 126. Da der Liefländiſche Adel von urſprünglichen Teutſchen herrühret und unter den Schwerdträgern zum teutſchen Reiche gehöret; ſo wird es nicht ganz unſchicklich ſeyn an deſſelben Jagtrecht zu gedenken. Der Liefländiſche Adel

---

Mannſchafft) ouch laſſen by Jhren Golden, ſeten, gliten, Jagten, Gerichten, Graſe, Holczern, Weyde und Waſſern als ſie das von aldere by Iren Eldern gehabit und hergebracht habin. Vid. Herrn *Jo. Gottlob* HORNS Leben und Helden-Geſchichte Friedrichs des Streitbaren in Cod. Diplom. Frider. p. 877.

Adel bekam von SIGISMVNDO AVGVSTO dem König in Pohlen ao. 1561. die Bestätigung der Liefländischen Privilegien, welche in *Caſparis* von *Ceumern Theatro Livonico* p. 90. abgedruckt iſt, und alſo lautet: Quemadmodum antiquitus omnibus Livoniæ *Proceribus*, *Nobilibus*, *Equitibus*, *Vaſallisque*, libera in univerſum huc usque ferarum luſtra atque meatus fuerunt, ipſaque *venatio liberrima:* ita ſylvarum, nemorum, paſcuorum, pratorumque actuum *liberrimum* habuerunt *uſumfructum*, quod ex feris beſtiolisque ſylveſtribus *pelles*, quos vulgo Wildwerck nominant; ex nemoribus, ſylvisque omnium lignorum uſum qualemcunque meliore fructu habere obtinereque potuerunt, quod Waldwerck dicimus, in omnibus ſpeciebus ejusdem in cinerum, ſive *liquoris picei extractione*, ſive aliis lignorum diverſis ſectionibus iis comparari poterat; ita quoque mutua atque tranſitoria fiat, & eſt adhuc hodie ſervitus, qua ultro citroque *alter in alterius fundo* liberrima habet apum paſcua & mellifluas arbores. Quemadmodum hæc omnia *iuveſtiturarum* monumentis longiſſima præſcriptaque *conſuetudine* adhuc hodie ab *omnibus Nobilibus* obtinentur & ſervantur: ita quoque *omnes nobiles* atque *proceres Livoniæ* hactenus habuerunt jus *coquendæ cereviſiæ*, illiusque ad ſuas tabernas *vendendæ poteſtatem* absque ullius impedimento vel *datiarum* vel *aſſiſiariorum* gravamine (i. e. ohne Zoll und Accisbeſchwerung). Dasjenige, was zur Erläuterung aus der Liefländiſchen Landsordnung *Tit.* X. hieher dienlich, hat STIESSER in ſeiner Forſt- und Jagthiſtorie. c. 1. §. 29. p. m. 26. und 27. angeführet. Im Heſſenlande ſcheinet die Jagt als ein regale tractiret zu werden, denn in der Fürſtl. Heſſiſchen Jagt- und Forſtordnung beim

Digitized by Google

FRITSCH P. III. *Corp. Jur. venat.* p. 181. heißt es: Vor andre soll hinführo keiner, er sey wer er wolle, ohne diejenigen, so von weiland unsern — Vorfahren — oder auch von uns aus Gnaden Jagens-Gerechtigkeit haben, Hunde zu halten verwilliget seyn. Und §. dieweil, p. 182. und da sie einen oder den andern, so nicht von weiland unsern — Vorfahren oder uns damit (mit dem Haasen jagen) aus Gnaden berechtiget seyn, betreten, und nichts schriftliches solcher Berechtigung halber vorzuweisen hatten, denselben sollen sie ꝛc. Der Commenthurherr der Balley Hessen hat mit denen Herren Landgrafen von Hessen wegen der Jagt auch Streitigkeit. Diese Balley hat sich zwar der hohen Jagt begeben; nach dem §. 16. des Carlstädtischen, Marburgischen und Casselischen Vertrags ist dem teutschen Orden die Jagtgerechtigkeit nach den kleinen Wildprett, wo er solches hergebracht, fernerhin zu exerciren die freie Hand gelassen worden; dem aber zuwieder soll derselben sehr vielen Orten und Districten durch die Fürstl. Jäger und Förster, die man nicht genug zu flattiren, und von ihren mißgünstigen Vorhaben, dem Orden Tort zu thun, durch keinerlei Vorstellungen, abzubringen vermögend gewesen wäre, in seiner ruhigen Possession um so öfter gestöhret und recht chicanirt worden seyn. Die Beschwerden und an denen Ordensjägern ausgeübte Mißhandlungen, werden in dem historisch-diplomatischen Unterricht und Deduction von des hohen teutschen Ritterordens und insbesondre der Balley Hessen, p. 71. umständlich angeführet, und dieser Erzählung auch dieses angefüget: Die Commende Schiffenberg (welche nicht einmal in territorio, noch weniger de territorio Hassiaco, sonder auf Nassau-Saarbrückischen Grund

und

und Boden gelegen ist. — —) würde von Hessen-Darmstadt nicht weniger, auf gleiche Masse in Ansehung ihres uralten juris venandi überaus sehr gekränket, und so hart tractiret, daß man den Orden die Jagt in dem Hüttenbergischen Districtu nicht nur de facto und vor der Faust absprechen, sondern auch nicht einmal in den eigenen Hölzungen, Feldern und geschlossenen Fluhr, solche privative lassen wolle, vielmehr dem benachbarten Oberförstern allen Willen verstattete, seine Possession gegen die Commende auszuüben &c. Und in eben der angezogenen Deduction der Balley Hessen p. 146. wird auch versichert, daß die Herren Landgrafen die hohe Jagt in des Ordens Waldungen blosserdings vi pacti, nicht aber ex jure territoriali erlangt; dahingegen dem hohen Orden, auch in dem hochfürstl. Hessischen Territorio, die Jagt nach kleinen Wildpret, wie hergebracht, dadurch noch mehr bestätiget worden. Es hätte also ausserdem, weder der Orden auf dem Hessischen, noch das hochfürstliche Haus Hessen auf des Ordens Territorio weiter etwas acquiriret. In dem zwischen Chur-Maynz und Hessen im Jahr 1583. errichteten so genannten Merlauischen Vertrag, ist unter andern, wegen der Jagt im Maynzischen von dem Churfürsten zugestanden:

> Daß die Herren Landgrafen zu Hessen auf den Maynzischen Theil des Gemenges, wie auch im Momberger Wald, und anderen Maynzischen Wäldern, zu jagen haben sollen und mögen, dadurch gleichwolen denen Maynzischen Amtsleuten, nach Füchsen, Hasen und Rehen mit gewöhnlichen Hasen-Garn zu stellen und zu jagen, auch nicht benommen seyn soll &c.

Wer würde aber in diesem ähnlichen Fall, sagt der Deducent, auf eine Superioritæt, welche Hessen über Chur-Maynz hätte, so unbedachtsam schiessen wollen? Im übrigen bezeuget auch der Deducent, p. 145. daß viele Adeliche Landsassen in Hessen in ihren Waldungen, ausser der Beholzung, die hohe und niedere Jagt hatten. Die Herren Grafen von Reussen scheinen auch die Jagt als ein ihnen zustehendes regale anzusehen. Denn es stehen in der Reuß-Plauischen Jagt- und Forstordnung beim FRITSCH l. c. p. 269. diese Worte: Alldieweil in unserm eigen, wie auch unserer Unterthanen Gehöltze, es sey Bürger oder Bauer, das Vogel-Stellen, Weide-Werck treiben, uns allein zuständig, so wollen wir, daß sich dessen Niemand vor sich unterfange.

§. XXVI.

An denjenigen Orten, wo man die Jagt als ein regale zu betrachten hat, da äussern sich auch die oben §. 6. berührten Folgerungen mehr als zu merklich. Dannenhero wer sich auf den Besitz seiner Jagtgerechtigkeit wider den Landesfürsten beruset, muß den Titel seiner Possession darthun. BRVNNEM. *Cent.* 4. *Dec.* 24. Nimmt der Landesherr den, so die Jagt übet, in Anspruch, so wird er pendente lite nicht bei der Jagt geschützet; doch nehmen sie die zehnjährige Possession aus, HORN *in Jurispr. Feudal.* c. VIII. §. 50. p. m. 192. Der Churf. Friedrich der Dritte zu Brandenburg declarirte den 9. May 1689. daß denenjenigen, welche sich solcher Jagten halber in *possessione immemorialis temporis fundi*ret, solche *possessionem* aber nicht erwiesen, das *Exercitium inhibi*ret, dabey aber eine Zeit von 3. Monathen, in welcher sie ihre gerühmte *possessionem immemoria-*

lem,

lem, wie es zu Recht erfodert wird, darzuthun schuldig seyn sollen, gesetzt werden; denenjenigen auch, welche solche *Possession* in dem gesetzten *termino* erweißlich machen würden, die Jagten wieder frey gelassen; denen aber, die solchen Beweiß nicht vollführen würden, sich derselben beständigst zu äussern, anbefohlen werden solte; es wäre dann, daß diese letztere an solchen Oertern gelegen, da es unserm Gehege nicht schädlich, welchen Falls wegen eines jährlichen *Canonis* des Gebrauchs halber ein Vergleich entworfen, und Uns zu unserer gnädigsten *Approbation* und *Ratification*, davon unterthänigster Bericht abgestattet werden soll. Vid. MYLII *Corp. Constit. Marchicarum Tom.* IV. p. 602. & 604. Indessen glaube ich, soll einer im Brandenb. und Magdeburgischen dabei geschützet werden; so wird er wol zu seiner Sicherheit 50. Jahr dociren müssen, kraft der in vorstehender Note *) angeführten assecuration d. ao. 1717. Indessen wird er auch vermittelst des von 50. Jahren hergeführten Beweises in petitorio zu schützen seyn. Ist das Jagtrecht ein Regale in einem territorio; so gehet es nicht anders als durch den Willen des Landesherrn auf die Unterthanen. HORN. V. *Resp.* 6. p. 273. Dieser Wille aber äussert sich ausser der Verjährung nun entweder durch ein insbesondere gegebenes Privilegium, oder aus dem Lehnbriefe eines Guths; und wird den schwankenden Muthmassungen oder gemachten Auslegungen nicht Gehör gegeben. Diesemnach lässet sich die geschehene Vergünstigung der Jagt nicht aus einer blossen Belehnung mit der Ober- und Niedergerichtsbarkeit schliessen. *) Denn die Gerichtsbarkeit

*) Es wäre dann, daß durch beständig hergebrachte Gewohnheit in einem Lande der Schluß von der Ober- und Nieder-

und die Jagt haben keine nothwendige Verknüpfung miteinander. GRIBNERI *opuſcul. Iur.* Publ. *Tom. I. Sect.* 4. pag. 134. *I. H. de* BERGER diſp. de *jure venandi* §. 17. p. 682. WERNHER *Obſerv. Forenſ.* Vol. V. P. VII. *Obſerv.* 9. p. 45. ERTEL *Ann. Prax. de ICtione inferiori* Lib. II. cap. VII. Obſ. I. p. 35. Obgleich dieſen SCHILTER *Exercit.* 4. §. 18. BERGER. *Oec. Iur.* p. m. 227. und HORN in *Acceſſ. ad Iurispr. Feudal.* p. 53. hier wiederſprechen. Wie ſich denn auch dieſelbe nicht aus den Worten des Lehnbriefs: und ſonſt mit allen Gnaden und Gerechtigkeiten ꝛc. bei einer ſolchen Landesverfaſſung erzwingen läßt. WERNHER *Obſ. Sel. For.* Vol. V. P. VII. *Obſ.* 9. p. 47.

§. XXVII.

Iſt die Jagt in dem Lehnbriefe nicht ausgedrückt, und es kann auch derſelben Uebung durch die in dem Lande übliche Verjährung nicht dargethan werden; ſo wird ſich einer auch wol dieſer; wenn er auch ein Ritterguth beſitzet, nicht leichtlich anmaſſen dürfen. Wenn ſich zuträgt, daß ein Landesfürſt, das Recht zu jagen zweyen an einem Orte zu unterſchiedenen Zeiten zu Lehn reichet; ſo fraget ſich, welcher von Ihnen dem andern

---

Niedergerichtsbarkeit auf die Jagt vor gültig erkennet würde; und wenn dieſes ſeine Richtigkeit hat, ſo ſind alsdann die bekannten Sprüchwörter: wohin der Dieb mit dem Strange, dahin gehöret auch der Hirſch mit dem Fange; imgleichen: So weit die Strafgerichte, ſo weit gehet auch der Forſt, von einiger Gültigkeit, welche auſſer dem ſehr übel angewendet werden.

Digitized by Google

dern vorgezogen werde? da kann nicht anders als dem Erstern der Vorzug zugesprochen werden. Denn da der Lehnherrn das Recht schon an dem Erstern vergeben, so kann er solches nicht einem andern nochmals ertheilen. Concessio enim semper in dubio intelligitur facta sine præjudicio & læsione prioris, maxime cum Princeps præsumatur *circumventus* importunitate impetrantis vel priorem concessionem oblivioni tradidsse. Siehe J. H. de BERGER Disp. de *jure venandi* §. 18. p. 684. Belehnet ein Fürst jemanden mit eines andern Jagtbarkeit, und der Belehnte weiß, daß diese einem andern zugehöret, so leistet der Lehnherr dem Vasallen die Gewehr nicht: es wäre dann, daß dieser zur Zeit der Belehnung sich die Gewehr bedungen hätte. II. *Feud.* 25. Sind aber dem Lehnmanne die Umstände unbekannt, alsdann lebet der Herr zur Gewehr und Vertretung verpflichtet. II. *Feud.* 8. & 25. MOHR d. *Jur. venand.* P. II. c. 2. n. 16. In dubio hält man dafür, daß die Jagtgerechtigkeit mehr dem territorio als der Gerichtsbarkeit anklebe, wo nemlich die Gerichte und andere Rechte abgesondert sind. Petr. Zeig. P. I. *Qu.* 15. n. 54. Sind also der Besitzer eines Lehnguths und Gerichtsherr wegen der Jagt streitig; so wird diese dem Besitzer des Guths, nicht aber dem Gerichtsherrn in dubio zuerkannt. *Renatus* CHOPINVS d. *doman. Gallic.* Lib. 3. T. 22. n. 6.

§. XXVIII.

Wo man in einer Provinz die Jagt als ein regale ansiehet, da vermuthen die Gelehrten auch, wenn es nicht anders ausgemacht ist, daß solche nicht privative sondern *cumulative* den Vasallen und Unterthanen gegeben seye. MEV. P. I. Dec. 44. *H. E.* KESTNERI disp. de *Singularibus quibusdam Germa-*

nor. circa personas & res juribus §. 13. Woraus sie dann die Folgerung ziehen, daß dem Lehnherrn oder dem Landesfürsten auf der Vasallen ihren Güthern die Mit- ja gar die Vorjagt zustehe, es möchte einer nun die Jagt ausdrücklich oder stillschweigend erlanget haben. WEHN. *Observ.* voc. Forstrecht MEISCHNER T. 3. *Decis. Camer.* 33. n. 17. Und daher käme es auch, daß in Vergünstigung der Jagt der Lehnsherr gewöhnlicher massen excipiret würde, HERTIVS *Resp.* 348. n. 7. Hätte sich nun gleich ein Fürst die Vor- oder Mitjagt nicht ausbedungen; so wäre doch nie zu vermuthen, daß er sich solcher begeben, weil es ein actus meræ facultatis, welcher nach ergangenem und nicht respectirten Verboth erst zu verjähren anfienge; und also stünde dieses Recht dem Lehnsherrn noch zu. HOMBORG d. *Jure Convenandi* p. 12. es wäre dann daß dieser sich seines Rechts ausdrücklich begeben hätte. TITIVS in *Jur. Priv.* Lib. VIII. c. 14. §. 10. Allein wenn es mir vergönnet ist, meine Gedanken zu eröfnen, ob einem Lehnsherrn die Vor- oder Mitjagt gebühre? so achte ich dafür, daß dieses nicht sowol eine quæstio juris als voluntatis sey. Denn es kömmt hier allerdings auf die Frage an: **Wie, und wie viel der Lehnsherr an der Jagt dem Vasallen erlauben wollen?** Welche Frage nirgends gründlicher her, als aus den Lehnsbriefen zu entscheiden ist: und kömmt es in Ermangelung dieser, oder, wenn sie davon keine Erklärung thun, mehr auf das an einem oder dem andern Orte übliche und bekannte Herkommen, als auf die von den Rechtsgelehrten zusammen geraffte Vernunftsschlüsse an. Daß aber dieses erwehnte Herkommen in unsern teutschen Provinzen nicht universell, sondern nur particularis sey, zeiget die kundbare Erfahrung. *And.* BEIERI disp. *d. Occupat. & venat. ferarum illicita*

P. II.

Digitized by Google

P. II. th. 3. habit. Jen. 1691. Z. E. in Thüringen soll der Landesherr auf den meisten adelichen Feldern das so genannte Vorjagen haben. LEYSER *Iur. Georg.* Lib. III. c. 12. n. 70. Und von den Fürsten von Schwarzenburg versichert uns eben dieses *Abasv.* FRITSCH. Tr. d. *Convenatione* membr. 2. §. 2. add. *Corp. Iur. venat.* P. III. Conf. 28. wie wir bereits angemerket haben. Wer will aber diese besondere Territorial-Gewohnheiten auf alle teutsche Provinzen erstrecken? Denn die schwankende Regel: ubi viget Landsassiatus, ibi jus præveniendi aut convenandi Principes habent in Vasallorum fundis, findet an vielen Orten in Teutschland nicht Platz. Die Gründe, worauf die Gegner ihre obgemeldete Meinung bauen, sind sehr unkräftig. Denn daß die Jagt in dubio cumulative, nicht aber privative vergönnet sey, beruhet auf einem nichtigen Vorgeben, indem es ausgemachten Rechtens ist, daß dem Vasallen als einem Usufructuario alle Früchte und ordentliche Einkünfte der ihm zu Lehn gereichten Sache, wenn nicht etwas nahmentlich ausgezogen, zukomme. L. 7. 9. 15. ff. d. *Usufr.* Zumal da er nicht allein den bloßen Nießbrauch, sondern auch das nutzbare Eigenthum an dem Lehne besitzet. II. *Feud.* 23. conf. des Herrn Vicecanzler D. G. STRVBENS gründlichen Unterricht von Regierungs- und Justitzsachen p. 114. BEYERI *Spec. Iur. Germ.* Lib. II. c. 2. §. 50. J. F. HOMBERGS *I. Publ.* c. X. §. 65. Und diesem zu Folge schreibt auch der Herr G. R. BOEHMER Tom. I. P. II. *Consult.* 16. n. 6. p. 88. sehr gründlich: Princeps investiens aliquem cum jure venandi, non videtur *cumulative* concessisse jus venandi ex juris feudalis natura. Add. COCCEI. *Iur. publ. prud.* c. XXIII. S. 2. §. 57. Dannenhero ist auch der Vasall in seinem nützlichen Eigenthum und denen ihm zu Lehn

Digitized by Google

gereichten Nutzungen nicht zu turbiren, L. 15. §. 6. ff. d. *Uſufr.* und genieſſet er folglich auch das Recht einem andern von der Jagt, womit er auch belehnet worden, auszuſchlieſſen. ROSENTHAL in Synt. d. *Feud.* cap. VIII. cl. 2. SCHULTES ad *Modeſt. Piſtor.* P. I. c. 15. Wie denn auch ferner wohl zu erwegen, daß die regalia in feudum data (wir *diſputiren* aus dem Grundſatze der Gegner) allezeit privative, was den geruhigen Gebrauch des Vaſallen anbetrifft, concediret werden. CARPZ. P. III. *Conſt.* 17. Def. 32. und bei dem concedirenden Fürſten nur das Obereigenthum verbleibe; Woraus nun folget, das ein Landesfürſt die Vor- und Mitjagt auf der Vaſallen ihren Güthern in dubio zu üben, eben nicht befugt ſey, KRESII *Spec. Juris priv.* L. I t. 2. §. 9. p. m. 110. HERTIVS *d. Superior. terr.* §. 49. BERGER *Oec. Jur.* L. II. tit. II. §. 7. n. 3. p. 226. und deſſen P. II. *Suppl. ad El. D. F.* p. 2077. STRYK. *Exam. Jur. Feud.* cap. IX. Qu. 29. RHETZ *Comm. ad I. Feud.* Lib. I. tit. II. §. 1. n. 11. p. 149. SCHRAD P. III. d. *Feud.* cap. IV. n. 49. ROSENTHAL l. c. cap. II. cl. 15. n. 2. Will ſich jemand was reſerviren; ſo muß er ſolches verſtändlich ausdrücken, e. g. Doch behalten wir uns die Vor- und Kuppeljagt bevor. BERG. *Oec. Jur.* l. c. Z. E. in der Chur-Brandenb. Holz- und Jagt-Ordnung des Herzogthums Magdeburg d. ao. 1687. wird §. IX. den Städten, die es alſo erſeſſen und geruhig hergebracht, das Nieder-Weidewerk, mit Jagen, Schieſſen und Hetzen zu üben, ſo wohl auf ihrem eigenen, als dem anſtoſſenden Grund und Boden nochmals frei gelaſſen, es geſchiehet dieſes aber vorbehältlich der Jhro Churf. Durchl. jedes Orts zuſtehenden Kuppeljagten. In der Churbrandenburgiſchen erneuerten Hinter-Pommeriſchen Jagt- und Holzordnung

ordnung *Tit.* XII. von Jagten in FRITSCHII *Corp. Iur. venat.* P. 3. p. 519. heißt es auch ausdrücklich: Auf der Städte, Wäldern, Büschen und Feldern, worauf seine Churfürstl. Durchl. die Vorjagt haben, soll ebenmässig keiner, dem es von seiner Churfürstl. Durchl. nicht noch gegeben worden, zu jagen, zu hetzen und zu schiessen — — sich unternehmen. Als ao. 1396. der Römische Kaiser Wentzeslaus an Herdegen und Peter Waltzner Gebrüdern das Jagthaus zu Prunn in des Reichsforst bei Nürnberg gelegen, Pfandtsweiß nebst der Wildpenne und Federspiel überließ; so bedung Er sich doch die Jagt aus, wenn er oder seine Nachkommen dahin kommen solten: Doch daß dasselbe Hause uns und unsern Nachkommen Römischen Kayserrn und Königen offen seyn soll zu unsern Gejagten und Freuden, ohne ihren Schaden, nach Aussage derer diplomatum in des Herrn *Leonhardi Grundherrs ab Altenthan & Weyerhaus* unter dem Præsidio des *Prof.* J. D. KOELERS gehaltenen disp. d. *Castro Imperii foreſtali Brun.* p. 46. 47. 50. 52. Mangelt dieser Vorbehalt: tunc interpretatio contra eum, qui clarius loqui seu scribere & debuisset & potuisset, est facienda, L. 39. ff. d. *Pact.* Ein anders aber ist zu sagen, wenn ein Fürst auf seinem Amts-Revier einem von seinen Bedienten oder Vasallen jure feudi usufructus &c. die Koppeljagt verstattet. Denn in diesem Fall verstehet sichs, daß der Concedens sich diese auf seinem Amts-Revier vorbehalten. Weil die streitige quæstion nur von der zu Lehn gereichten Jagtbarkeit auf des Vasallen eigenem Grund und Boden handelt; so übergehen wir die für den Adel militirende und oben vom §. 6. biß 24. deducirte præsumtionem juris, daß nemlich selbiger, der alte Adel, dieses Recht nicht erst

erst durch Landesfürstl. Begnadigung auf seinen fundis originariis erlanget, sondern solches als eine kostbare reliquie der alten Teutschen natürlichen Freiheit gerettet und hergebracht habe, vid. STRVBEN. l. c. Es kann sich ein Landes- und Lehnsherr auch nicht auf die Vor- und Kuppeljagt berufen, wenn der Vasall die Jagt wider denselben durch undenkliche Zeit præscribiret, wie solches Pabst INNOCENTIVS III. in cap. 15. X. d. *Præscript.* verb. adiudicantes *pleno jure* subjectas erhärtet. Aus diesen ist nun leicht einzusehen, daß in dubio dem Lands- und Lehnsherrn die Vor- und Kuppeljagt auf der adelichen Landsassen ihren Güthern keinesweger ipso jure zukomme. Dieses bezeuget auch von dem Herzogthum **Braunschweig-Wolffenbüttel** HOMBORG in disp. d. *Jure convenandi* cap. I. §. 12. mit diesen Worten: in specie in Ducatu *Wolferbytano*, si nobiles jus venandi per præscriptionem acquisivere, Serenissimus hactenus, (*uti a rei venatoriæ peritis accepi*) nunquam convenatum prætendit. Die Sache beruhet, wie gesagt, auf einer besondern Verfassung eines Landes und derselben Gewohnheit. Und wir werden auch in den Landesgesetzen, schriftlichen Verträgen und Urkunden gewahr, daß die Landesherren sich die Mitjagt, wenn sie sich derselben bedienen wollen, ausdrücklich ausbedingen, welches wol nicht nöthig, daferne es ein in der Landeshoheit nothwendig gegründetes Befugniß wäre. Die Zeugniß liegen am Tage. Als beim Anfang des vorigen Jahrhunderts im Fürstenthum **Pfalz-Neuburg** die Frage aufgeworfen wurde: ob die Jagt *cumulative* oder *privative* zu verstehen; und ob an den Oertern, da die **Landstände der Jagt befugt**, dem regierenden Landesfürsten, dann dessen Amtleuten und Dienern das Mitjagen zugelassen? so verwilligte PHILIPP LVDEWIG in der **Erläuter- und Vermehrung der Landes-**

Landesfreiheit des Fürstthums Neuburg d. ao. 1607. daß zwar Er, der Pfaltz-Graff, dessen Söhne, Erben und Nachkommen, wenn sie in eigener Person Lusts halben an einem oder dem andern Ort, da ein Landes-Stand das Waidwerchs zu treiben befugt, hetzen und jagen wolten, dergleichen unverwehrt und frey seyn solle. Doch denen Ständen hierdurch ihrer hergebrachten Gerechtigkeit ungeschmählert verbleiben. Vid. LÜNIGS Coll. von Lands. Ritterscb. Tom. I. p. 1164. Herzog Ludewig und Wilhelm zu Baiern machten ao. 1516. in der Erklärung der Landesfreiheit der Fürstenthümer Ober- und Niederbaiern P. III. art. 16. wo und weme die Füchß, Haasen, Hüner und Vögel zu fahen zugelassen sey, diese Vorsehung, daß den Bürgern in den Städten von Geschlechtern, absonderlich in den vier Hauptstädten, München, Landshutt, Ingollstadt, Straubingen und andern Städten vergönnet und zugelassen seyn solle, daß sie Füchß, Haasen, Hüner, Wachtel und Vogel fahen und schiessen möchten, ausgenommen um Menzing bey München, und wo wir uns in der Nähe, umb die vorbenennten Haubtstätt uns zu sondern Lust, zu Zeiten ichts zu hägen schaffen würden, darinn wir uns doch, unvärlich und zimlich halten sollen, daselbs sollen sie alsdann alles Waidwerck, dergleichen das Hetzen, an unsern Panförsten, Vorhölzern und Awen, wie vorstehet, underlassen, aber Wachtel und Hüner zu fangen und zu schiessen, mit den Kloben, und auf den Vogelheerden zu Vogeln, auch in den Feldern, Füchß und Haasen zu hetzen soll ihnen unverbotten seyn, wie vor Alters auch gewest, und Herkommen ist, vid. Bayrisch. Land-R. d. ao. 1616. in fol. p. 434.

Was

Was in der erklärten Landesfreiheit und Gejaidsordnung von dem kleinen Weidwerk in Ansetzung der 4. Hauptstädten, München, Landshut, Straubingen und Ingolstadt verordnet, verstehet sich nicht auf jeden des Raths, vielweniger auf die gemeine Bürger, sondern nur auf die Geschlechter, oder welche von Ihro Churf. Durchl. dafür erkannt werden. Einfolglich haben sich diese des kleinen Weidwerks bei Vermeidung willkühriger Strafe zu enthalten, und diese sich dessen nicht anders, als für ihre Person zu gebrauchen, keinesweges aber durch Jäger oder andere Schützen, als welche ihnen hiemit ein für allemal abgeschaft seyn, zu exerciren, wie die Verordnung vom 19. Junii 1673. lautet und durch die Verordnung vom 14. Mart. 1692. wird auch verfüget: Ausser denen Cavaliers und Geschlechtern soll keinem, wer der auch seye, erlaubet seyn in dem weiten Feld bei München zu hetzen, oder zu bürschen, Hüner und Wachteln zu fangen, wie denn die Cavaliers und Geschlechter sich nicht unterstehen sollen, vor 12. Uhr in das Feld zu reiten, weniger ihre Diener hinaus zu schicken, wenn nicht ihre Principales sich in Person dabei befinden. — — Im übrigen sollen sich mehr berührte Cavaliers und Geschlechter Waydmännisch verhalten, damit man nicht ihnen widrigen Falls die Jagt einziehen müsse. *Vid.* des Herrn von AVFFSERS Waldordn. (Erlang. 1748.) im Aufzuge der Churbaierischen Jagtmandate §. 25. & 34. p. 47. 52. Das Bairische Mandat vom 23. Jan. 1728. verlanget dieses. Auſſer der würcklichen Cämmerer oder *Patricien* von den Geschlechtern soll sich Niemand des kleinen Weydwercks in dem weiten Felde bey München gebrauchen, und jenen erlaubt seyn, daß sie durch eine unter sich gemachte Anlage 2. Jäger auf eigene Kosten zur Aufsicht über gedachtes

weite

weite Feld halten mögen. *ibid.* §. 39. p. 54. In den bekannten Chur- und Fürstl. Sächß. Compactis oder dem Zeitzischen Vertrage, durch welchen ao. 1567. die Gebrechen, so das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen noch in dem Lande gehabt, beigeleget und erörtet worden, und in LÜNIGS Reichs-*Archiv. Part. Spec. Contin. II. Abth. IV.* p. 321. zu lesen, finden sich einige Artikel in welchen sich das Haus Sachsen auf der Unterthanen Jagtbarkeiten die Mitjagt oder Vorjagt ausbedungen. Zum Exempel p. 329.

Hans von Einsiedel zum Gnandstein Rehe-Jagd.

Alsdann Hanß von Einsiedel zum Gnandstein fürbracht, daß ihme die Rehe- und Schwein-Jagt auf der Borckauer Fluhr, und dem darinnen liegenden Rauholzer Höltzlein gebühre und zustände, darinnen ihm unser Herzog Johann Wilhelms Jäger-Amt alle Verhinderungen und Einhalt thate; Und aber Unsere beyderseits Räthe, aus Vorlegung eines Vertrags- und Verschreibung-Briefs, so wir, der Chur-Fürst (Augustus) *ao.* 1550. als wir das Amt damahls gehabt, der Erbaren Mannschafft in der Altenburgischen Pflege geben lassen, so viel befunden, daß denen von Einsiedeln zu Gnandstein solche Jagt gegen Abtrettung und Einraumung der hohen Jagt auf dem grossen Holtz, die Phan genannt, geeignet und verschrieben, wie auch folgends im Naumburgischen Vertrag (d. ao. 1554.) das Amt Altenburg anderer Gestalt nicht, denn mit Fürbehalt eines jeden Gerechtigkeit, so er zu derselben Zeit darinnen gehabt, übergeben und angewiesen; So wollen wir Herzog Wilhelm es auch dabey lassen, und berührte

berührte Jagt des Orts auf dem Rauboltzer Holtz denen von Einsiedeln ferner nicht fechten, jedoch behalten wir uns für, wenn wir selbsten oder durch unsere Jägermeister und Befehlhaber, Hoch-Wild-Schwein- und Rehe-Jagten in der Lehen anstellen und halten würden, daß wir das Rauboltzer Holtz und den Ort der Borckauer Fluhr daselbst in die Stallung mit einziehen, über dieselbige, wie über andere Fluhren selbst persöhnlich zu unser Fürstl. Lust uns der Fuchs-Jagt zu gebrauchen mögen. Dergleichen Ausbedingung der Mitjagt zeiget sich auch in dem hochbelobten und angeführten Zeitzischen Vergleich l. c. p. 339. art. Jagt auf der Platten. So haben wir doch, (erkläret sich der Churfürst Augustus) aus nachbarlichen Willen, und in Ansehung, daß unser Vetter die daran stossende Jagt, freundlich bewilliget, das S. L. (Johann Wilhelm) auf dem benannten Ort der Platten (so mit dem Gerichten und Eigenthum in den Hof Borstendorf gehörig,) die hohe Wild-Jagt haben und gebrauchen mögen, jedoch daß den Besitzer und Innhaber solcher hohen Wild-Jagt, Hirsch, Schweine und Rehe auch nicht benommen, sondern wann es ihme gefällig, jederzeit zu gebrauchen freystehe, immassen wir Hertzog Johann Wilhelm Befehl und Beschaffung thun wollen, daß von unserm Jäger-Amt den Innhaber zu Borstendorff derenthalben keine Hinderung noch Inhalt geschehen solle. So viel dann die Haasen- und Fuchs-Jagt und ander Weidewerck auf der Platten und andern Borstendorffischen Güthern anlanget, die soll den Innhabern des Guths Borstendorff alleine bleiben und zustehen. Endlich treffen wir auch in dem angezogenen Zeitzischen Vertrag l. c. p. 344. art.

Hege

Hege-Seulen, Jagt und Gerichte zwischen Saltza und Heringen eine hieher dienliche Stelle an, welche uns auch einen Auszug der Mitjagt eröfnet. Nemlich es lassen Herzog Johann Wilhelm geschehen, daß die Herren Schencken auf dem Mühlholtz, so ihr Lehn und dann auf ihren eigenthümlichen daran stossenden Hölzlein und dem Füchs-Loch, die Haasen- und Fuchs-Jagden haben sollen, jedoch behalten der Herzog sich vor, daß sie durch ihren Wind-Hetzer berührte Jagt auf solchen Hölzlein auch gebrauchen mögen, wie dann die (Herzogliche) Räthe aus genommener Erkundigung sollen befunden haben, daß es also für Alters hergebracht und gehalten. Als Herzog *Franciscus* zu Lauenburg, Joachim von Bülow mit dem Guthe, Haus und Hof zu Gudow und Seggeran nebst den Jagten ao. 1568. belehnete; so wurde dem Lehnbriefe auch diese Bedingung ausdrücklich mit einverleibet: Jedoch behalten wir Uns für die Vorjagt an hohen Wilde und Schweinen, wie unsere Vorfahren Christlicher Gedächtniß alle Jahr solche Vorjagt auch daselbst gehabt haben. S. PFEFFINGER Braunsch. Lüneb. Historie P. II. p. 243. sq. Die Landesherren haben sich zuweilen in ihrer Vasallen und Landsassen Gehege 8. oder 14. Tage vor Bartholomäi einen Jagtdurchzug entweder in eigener Person, oder vermittelst ihrer vornehmsten Bedienten bei der Belehnung vorbehalten. In Thüringen, wenn der Lehnsherr dem Vasallen die Niederjagt verstattet, so halten sie dafür, er habe sich die Vorjagten reserviret, und könnte derselbe solche 8. oder 14. Tage eher als der Vasall anstellen. LEYSER I. GEORG. *Lib.* 3. c. 7. §. 70. p. 576. Die Fürsten von Schwartzburg haben solche auf ihrer Vasallen

Güther auch hergebracht. FRITSCH d. *convenatione* m. 2. §. 2. Solche Vorjagt wird durchs Herkommen gemeiniglich auch bestättiget, wie solches aus der Fürstl. Sächsisch. Querfurtischen Forst- und Jagtordnung XII. Hauptp. §. 20. erhellet. Vergleiche die Churbrandenb. Hinterpommerische Jagt- und Holzordnung *Tit.* XII. §. Auch befindet man Auf der Insul Rügen und Ummantz *) kömmt dem Landesherrn die durchgängige Mitjagt auf seiner Landsassen Güther zu. S. Königl. Policeiordn. d. ao. 1681. *cap.* 20. p. 37. Füge hiezu Receß d. ao. 1614. Allein im Mecklenburgischen ist durch den zwischen Herzog Christian Ludewig zu Mecklenburg und der Mecklenburgischen Ritterschaft ao 1755. geschlossenen Erbvergleich die Vorjagt in den adelichen Güthern gänzlich aufgehoben und die Güther davon erlediget worden. Der §. 304. ist deshalben also verfasset: In Ansehung der Uns nach dem Innhalt der Reversalien bishero zugestandenen Vorjagten in den Adelichen Güthern, wollen wir für Uns und Unsere Nachkommen Unserer Ritterschaft dahin einen Beweiß von Unserer Landesväterlichen Liebe und Mildigkeit hiemit gegeben haben, daß wir Uns sothaner Vorjagt

*) *Ummantz* ist ein klein Ländgen, und kann vor eine Insel passiren, weil es rund um mit Wasser umflossen, doch kann man an der Seite des Adelichen Hofes Glode durchfahren, oder reiten. Es ist ohne Zweifel Terra continens mit Rügen vormalen gewesen, zumal die Sturmwinde und ungeheuren Wasserfluthen rerum faciem leicht verändern können. Davon siehe weiter nach das alte und neue Rügen. (gedruckt 1730. in 4to.) p. 339. squ.

Digitized by Google

jagt von nun an für alle Zeiten verziehen und Unserer Ritterschaft samt allen Landbegütherten, welche dieser Vorjagtgerechtigkeit unterworfen gewesen, davon entlediget erklären. Wie wir dann solches hiemit für Uns und Unsere Nachkommen wissentlich thun, Uns der Vorjagt gänzlich begeben, mithin Unsere Ritterschaft samt allen Landbegütherten von der Schuldigkeit die Landesfürstl. Vorjagten auf ihren Feldern zu erleiden, für jezt und stets frei und losgesprochen haben wollen. Wer mehr dergleichen Vorbehalte und Erlassungen der Mitjagt zu colligiren beliebet, wird deren genug in Fürstl. Vergleichen und Landtags-Recessen aufsuchen können; wir wollen dem Leser mit mehrern nicht belästigen noch aufhalten.

§. XXIX.

Die Jagtgerechtigkeit und Wildbann ist entweder mit der Förstlichen Obrigkeit verknüpfet, oder ohne diese, zwischen welche sich dann ein gar merklicher Unterscheid zeiget. Denn die Förstliche Obrigkeit begreifet auch die Rechte in sich, Geboth und Verbothe über die zur Jagt gehörigen Sachen zu geben und zu vollstrecken. Wem also die Förstliche Obrigkeit zukommt, der hat 1) in Jagt- und Waldsachen das merum imperium und kann folglich die Wilddiebe criminaliter bestrafen, gesezt auch, daß die Cent- und voigteiliche Obrigkeit einem andern in dem ganzen Districte zukäme. Er vermag 2) Holz- Wald- oder Forstordnungen zu machen, zu publiciren, und die Uebertreter derselben zu bestrafen. HERT. d. *Superiorit. territ.* p. 302. Es stehet 3) ihm auch das Recht zu jagen und zu hegen frei; es wäre denn, daß sonst jemand eines von diesen beiden zu üben im rechtrichen Besitz seye. Er geniesset 4) auch das Recht,

entweder zu erlauben oder zu verbiethen, gewisse Stücke Wald zu Aeckern, Neubrüchen, Todtland zu machen oder zu rödtern; und dahero erwächset ihm das Recht den Neubrüch-Zehenden, Todt-Zehenden, zu fordern. *) 5) Kann er das Ausstocken dem Eigenthumsherrn untersagen, und 6) die Zainung oder Hegung der jungen Gehaue **) gebiethen, und befehlen, daß die Dornsträucher und unnützes Strauchwerk ausgehauen, und die Geisse und Schaafe nicht in die Förste getrieben werden. Es stehet ihm 7) auch frei, das allzuviele Holzen oder unziemliche Abhauen der Bäume in den Wildfuhren, oder im Forste zu untersagen, damit sich auch das Wild bergen könne. Es gehören ihm auch 8) die Windfälle oder Windbrüche; es wäre dann, daß das Eigenthum des Waldes einem andern zustehe. Der Hunds- und Forsthafer, wo er hergebracht

*) In dem Vergleiche, welchen der erste Fürst Heinrich der Fette zu Anhalt ao. 1239. mit dem Abt Gebhardo zu Nienburg im Anhaltischen wegen des juris Advocatiæ über das Kloster Nienburg aufgerichtet, wurde auch nebst der Jagt der Punkt wegen der neuen Brüch und der Holzmiethe verglichen: De sylva tandem & *Mirica* (de hac voce kann man HORNS Handbibliothec p. 846. nachschlagen) in quibus Ecclesia Nienburgensis fuit per me H. Comitem hactenus impedita taliter concordavimus, quod ego G. Abbas & successores mei, qui fuerunt pro tempore, ad omnes usus nostros etiam *venandi* & *bersandi* eadem silva & *Mirica* utamur. Volentes etiam utilitati ecclesie providere, in hoc etiam concordavimus, ne eadem *Mirica* propter fundi sterilitatem *in novalia redigatur*. Advocatus, sive Comes non exigit a modo illud, quod *Vorstmede* dicitur. Siehe BEKMANNS Anhaltische Historie P. V. p. 71.

**) Denn, wenn das Gehaue wieder mit Holz bestiehet, so ist zu sorgen, damit an solchem kein Schade geschehe

bracht, ist 9) auch ein Pertinenzstücke des Forstrechts und Wildbanns: und daher wird dieser Hafer auch der Jägerhafer genennet. HVNNIVS d. *Jur. venandi* th. 5. 10) Darf er Heg- oder Forstseulen und Markungen setzen: wie auch 11) das Büchsen tragen und Losschiessen im Walde verbiethen, und 12) die Abschaffung der spitzigen Zäune, und 13) Knüttelung oder Brügelung der Bauer- oder Hirtenhunde gebiethen. Weiter ist er 14) berechtiget Jagtfrohnen von denen im Bezirk der Förstlichen Obrigkeit gesessenen Unterthanen zu fordern, als Haltung der Hunde, Führung der Netze, Garn und Hunde ꝛc. Ferner 15) Forstmeister, Wacht- Forst- und Schutzknechte zu halten, anzunehmen und wieder abzuschaffen. Und endlich 16) Forsthäuser aufzurichten und zu bauen, und was dergleichen mehr; wie auch 17) das Recht zu verbie-

---

schehe, sondern sie, die jungen Gehau, bis aufs 4. 5. ja wol 8te Laub nach Gelegenheit geschonet, und die, welche in solchem verbottenen Gehau gegrasset, Vieh getrieben, mit Axt oder Hauen darinnen gegangen, oder sonsten auf eine oder andere Art Schaden zugefüget, gestrafet werden. KNIPSCHILD d. *Civit. Imp.* c. 7. n. 51. In dem Herzogthum Wolffenbüttel, und in der Nachbarschaft, wie auch im Stiffte Hildesheim ists Herkommens, daß man in den jungen Lehden nicht hüten mag, bis sie sieben Jahr erreichet. Und im Herzogthum Zelle wird das Tännenholz geheget, bis es dem Viehe genugsam entwachsen: Policeiordn. cap. 51. §. Und sollen auch. conf. HAHN. disp. d. *Jure pascendi* Thes. 23. Vergleiche PFEFFING. *Vitr. illustr. Tom.* III. p. 1414. das Churſächs. Mandat d. 1730. die Altenb. Landsordn.

then Vogelheerde zu schlagen oder zu erlauben. PFEFFING. *Vitr. illustr. Tom.* III. p. 1403.

§. XXX.

Ob nun schon die Vasallen zuweilen mit der Förstl. Obrigkeit oder dem Forstrecht pflegen belehnet zu werden; so schliesset doch diese das Jagtrecht nicht eben in sich. Jus foresti concessione meri & mixti imperii non continetur, cum jus foresti majus ac potentius sit *jure venandi*, & simul jus prohibendi & mulctandi complectatur. BERGER d. *Iur. venandi* §. 17. Dannenhero wenn einer gleich mit der Jagt allein belehnet worden; so hat er dadurch weder das Eigenthum des Waldes noch die Förstliche Obrigkeit erlanget. Sed & *sylva* in feudum concessa haud quaquam hodie *venatio* comprehensa censetur. SCHRADER de *Feudis Part.* 3. c. 4. m. 47. BERGER de *Iure venandi l. c.* Daferne aber ein Edelmann, der sonsten die Obergerichte hat, mit einem Walde nebst der Jagtbarkeit auch hohes Wild zu fangen, vom Landesherrn belehnet wird; so halten verschiedene Gelehrte dafür, daß dem Belehnten auch das Forstrecht gebühre. LEYSERI *Ius Georgic.* Lib. III. c. II. §. 41. Wenn einem die Regalien generaliter und indefinite zu Lehne gereichet worden; so wird die Jagt auch mit unter den Regalien begriffen, vornemlich auch deswegen, weil die Jagt nicht von derjenigen Art derer Regalien ist, welche dem Kaiser in Sonderheit als ein Zeichen der höchsten Gewalt und Præeminentz vorbehalten sind. SIXTINVS de *Regalibus Lib.* I. c. 18. n. 53. BERGER disp. *de Iure venandi* §. 17. *inter dispp. Sel.* p. 683.

§. XXXI.

§. XXXI.

Den Unterscheid der Wildbahns-Gerechtigkeit und des Forstrechtes, oder der Förstlichen Gerechtigkeit, bemerket man auch an den Höfen, allwo diese beiden Bedienungen von einander gesondert zu befinden. Für die Jagt und derselben gehörige Einrichtung sorget der Jägermeister: Unter diesem stehen die Jagtjunker, Jagt-Pagen, Wildmeister, Unterjäger und alle Jagtbedienten. Für die Wälder und Förste aber der Forst- oder Oberforstmeister, welcher seine Sorge dahin richtet, daß die Wälder nicht verwüstet, sondern zu vielen Nutzungen im guten Stande erhalten werden: Unter diesem stehen die Forstbedienten und Forstknechte.

§. XXXII.

Wer die Jagtbarkeit auf seinem eigenen Grund und Boden üben will, dem muß in Ansehung seiner Person auch keine Verhinderniß im Wege stehen. *) Denn obwol in Ober- und Niederbaiern denen Edelleuten auf ihren Hofmarchen die niedre Jagt zustehet: so darf sich doch ein Unadelicher, wenn er so eine Hofmarche oder prædium nobile erlanget, (es kann aber ohne Churfürstl. *Special*-Befehl und Bewilligung nicht geschehen, *vid.* den Entwurf vom Landsf. Adel *P. II.* c. 20. §. 3.) der Jagt nicht bedienen, sondern sie fället, so lange der Unadeliche im Besitze der Hofmarche ist, dem Landesherrn anheim, ungeachtet der Besitzer die Gerichtsbarkeit und andere auf dem Guthe hafftende Freiheiten überkömmt, und gebrauchen

*) Ein Exempel von dem Herzogthum Cleve ist oben am Ende des §. 21. angeführet worden.

brauchen mag. Vid. *Casp.* SCHMIDIVS L. B. *de Hasebach & Prunbach in Com. ad J. Bavar.* in *App. Semic.* 2. *Controv.* 2. n. 2. & squ. Woraus erhellet daß die Jagt im Beierlande weder ein pars ordinariorum fructuum fundi, noch ein Ausfluß der niedern Gerichtsbarkeit seye, wie man sehr deutlich aus dem Churbaierischen *Decret.* d. 29. Dec. 1667. erkennen kann. Dieweil nun die Jagt daselbst einen, so der Edelmannsfreiheit fähig und dafür erkennet ist, erfordert; so kann man sicher schliessen, daß in Baiern das jus venandi nicht nothwendig ein dinglich Recht sey, welches den Höfen und Hofmarchen beständig anhängig, sondern, daß es zuweilen auch nur ein personelles Recht, in soferne es den Edelmannsfreiheit fähigen Besitzern zugeeignet wird. Wir werden also keines Irrthums uns unterwürfig machen, wenn wir das jus venandi als ein gemischtes Recht zuweilen ansehen, das theils dinglich, so ferne es sich über die Grenzen der Hofmarche nicht erstrecket, sondern dieser genau inhæriret; theils auch persönlich, dieweil es nicht auf alle Besitzer, sondern nur auf diejenigen übergehet, welche der Baierischen Edelmannsfreiheit fähig, oder sonst vor Edelleute von Churfürstl. Durchl. sind erkannt und declariret worden: welches sie aber, wenn es nicht bekannt ist, darthun müssen. Vid. Churbair. *Decret.* d. 29. Dec. 1667. und d. 29. Junii 1673 Es ist also der kleine Wildbann in Baiern nach seiner Eigenschaft mehr zur Edelmannsfreiheit als Hofmarchsgerechtigkeit gehörig: Ja, wenn man nach der neuern Verfassung reden will; so hat der kleine Wildbann mit der Voigtei oder Hofmarchsgerichtsbarkeit gar keine Verwandschaft. ERTELS *Prax. aur. d. lection. infer. Lib.* I. c. 7. obs. 21. p. m. 65. Bei diesen bewandten Umständen pfleget und soll auch die Jagtbarkeit bei Veräusser- und Verkaufung der Hofmarchen

marchen nicht allezeit, oder doch zum wenigsten nicht in einen genauen Anschlag gebracht werden. Denn ist der Käufer ein wirklich dafür erkennter Edelmann, so hat er sich eo ipso der Jagt auf der acquirirten Hofmarche zu erfreuen: ist er aber keiner, so agirte er inutiliter, wenn er sie kaufte. Denn da es ihm am Adelstand mangelt; so darf er sich solcher nullo modo anmassen. Indessen aber, wenn der Käufer ein Edelmann, welcher aber gegenwärtig nur noch nicht mit einem Privilegio Nobilitatis Bavaricæ versehen ist; so scheinet es die Klugheit zu erfordern, in dem Kaufbriefe verständ- und umständlich auszudrücken, wo? und wie? der Besitzer sich der Jagt zu bedienen befugt seyn solle. Denn es kann sich solchem Falls gar wol ereignen, daß Churfürstl. Durchl. dem adelichen Besitzer die Edelmannsfreiheit in Gnaden angedeihen lassen. Sonst lehret die heutige Erfahrung, daß die Jagt bei keinen Hofmarchen als ein Pertinenzstücke derselben pfleget unter die Einkünfte mit gerechnet zu werden. *Conf.* KLOCK. *Vol.* II. *conf.* 8. n. 24. Diese mit der Baierischen Edelmannsfreiheit Begnadigte haben sich nicht nur der Nieder-Jagt auf ihren Hofmarchen, sondern auch in andern anliegenden Gründen, Wiesen und Wäldern zu erfreuen, so, daß sie sich auch zuweilen ganz ausschweifend rühmen: Sie möchten jagen, so weit sich das Blaue am Himmel erstreckte. Vid. Churbaierisch. *Decret.* d. 29. Dec. 1667. d. 17. Junii 1669. d. 19. Jun. 1673. Dieses den insbesonder privilegirten Bairischen von Adel eingestandene Jagtbefugniß ist zwar general und erstrecket sich auch auf die Churfürstl. Landgerichtische Gehölze und Gründe; (siehe oben §. 23.) aber es ist dabei wol in Obacht zu nehmen, daß ein so privilegirter von Adel in eigener Person zu seiner Lust, nicht aber durch bestallte Jäger, und Gewinnstes halber jagen

möge. *) Indessen sind von dieser Einschränkung einige Personen gnädigst befreiet, als die Wittwen und Dames, so der Adelsfreihet annoch fähig sind, und endlich die in Churfürstl. Dienste engagirte von Adel, welcher Umstände es nicht verstatten, daß sie sich selbst der Jagt bedienen können. *Conf.* Churbair. *Decret.* d. 27. Aug. 1669. §. 2. Diese dem privilegirten Adel überhaupt vorher eingeräumte Freiheit zu jagen, hat man hin und wieder in Baiern so beschränket, daß man sie nicht weiter als auf dem Landgerichte oder Amte, in welchem die Hofmarch, Sitz und Seedl gelegen, erstrecket haben wolle. Wie sich denn auch solche dahin nicht deuten und ziehen läßt, wo dem Churfürsten von Baiern die Jagtbarkeit zugehöret: und heißt es in der Erläuterung der Landesfreiheit, P. III. art. 14. Doch an unsern Pan-Forsten und derselben Vorhöltzer, on Mittel daran stossend, auch in den Auen, der Wildfuer, sollen sie solch Waidwerch meyden und unterlassen. Und art. 15. auch die andern freyen Höltzer und Wälde, daran wir das Gejaid von Alters im Gebrauch hergebracht haben, damit nicht gehen sein. Dieweil nun auch im Decret d. 19. Jun.

*) Die Jagt auf denen Churbeierischen Landgerichts-Gehölzen und Grunde kann von dem privilegirten Adel nicht an einem andern cedirt werden. Nec si venatio *ad voluptatem* fuerit concessa, alteri cedi potest, cum hic jus venandi *ad persona voluptatem* sit restrictum, qualitasque certæ personæ electa, *arg.* L. 31. ff. d. *Solut.* L. 8. L. 11. ff. d. *usu & habit.* Vid. *Dn.* REINHARDT disp. d. *eo quod justum est circa venationem* thes. XVI. (conf. c. III. §. 7.)

Digitized by Google

19. Jun. 1673. vers. Zum andern dieſe merkwürdige Worte: auf ihren Hofmarchen, als auch Ihro Churf. Durchl. Land-Gerichten, ſtehen; ſo läſſet ſich aus dieſen gebrauchten Ausdrücken der Schluß ziehen, daß die zu jagen Berechtigte weder auf den Feldern und Wäldern der gleichergeſtalt privilegirten, noch auch der andern adelichen und unadelichen Hofmarchen, welche vor der Edelmannsfreiheit fähige noch nicht erkannt worden, ſich der Jagt anzumaſſen befugt ſeyn. Conf. ERTEL de *Iſtione inferiori*, Lib. II. c. 7. obſ. 5.

§. XXXIII.

Daß die Stiffter von denen Kaiſern Wälder und Bannförſte nebſt denen Jagtgerechtigkeiten ſchon in den alten Zeiten erhalten, laſſen uns die annoch vorhandenen Urkunden gar nicht zweifeln. LVDOVICVS Pius ſchenkte dem Fuldiſchen Abt *Rabano* eine gewiſſe villam ſolcher Geſtalt: villam proprietatis noſtræ vocabulo Mulemheim, ſitam in pago Suvalavet juxta fluvium Altmule, quam nos cum alio prædio noſtro i. e. Cella, quæ ſolæ vocatur ad Fuldenſem Eccleſiam pertinentem & Altheim villa quadam, quæ omnia prius in noſtra immunitate habuimus, eo quod *Locus venationes antiquorum Regum anteceſſorum noſtrorum fuerit*, ſancto Bonifacio Martiri in jus & poſſeſſionem tradimus. Siehe SCHANNATS *Trad. Fuldenſ.* p. 178. Wie denn auch eben dieſer Kaiſer dem Stiffte Fuld ao. 839. die villam Geismara & Borſaha cum terminis ſuis & omnibus appendiciis — — — piſcationibus, *venationibusque*, *quæ in eisdem ſylvis eſſe* noſcuntur, übergeben. *Vid.* SCHANNAT *l. c.* p. 177. & 178. Kaiſer OTTO II. giebt auch in ſeiner Urkunde de ao. 980. zu erkennen, daß ihn der Fuldiſche

sche Abt Werinharius ersucht mit einem gewissen Forst so zu begnadigen, ut nullos in eo *venationis* aut *alterius Commodi* usum sine illius ac futurorum Abbatum licentia possit habere. Der Kaiser benannte auch den ganzen Forst-District, und bestätigte solchen also: ut nemo præter licentiam prædicti Abbatis successorumque illius *in eodem foraſto* — — dehinc *venari* aut *alium aliquem usum habere*, si Regiæ vel Imperialis gratiæ particeps esse velit, præsumat. *vid.* SCHANNAT. *l. c.* p. 337. HENRICVS II. der Kaiser giebt in einem an das Stifft Fulde ao. 1012. ausgestellten diplomate Nos — omnia bonæ — cum Abbatiis. Comitiis, Centis, Judiciis, theloniis, monetis, *Bannis*, districtibus, *Wiltbannis*, Jurisdictionibus quibuscunque. quæ idem fuldense monasterium possidet, infra regnum nobis datum. vel quæ in futurum adipisci poterit — — confirmamus. S. SCHANNAT. *Buch. vet. in Tradit. Fuldenſ.* p. 244. Eben dieser Kaiser eignete auch gedachtem Stiffte Fulde ao. 1013. den Wald Zanderhart zu, welchen derselbe juris sui regni foreſtum nennet. S. SCHANNAT. l. c. p. 244. Und wiederum ao. 1015. verliehe eben der Kaiser dem Stiffte Fulde *Wiltbannum* super diversas suas feras in einer im Diplomate beschriebenen Gegend. SCHANNAT. l. c. p. 245. Ja Heinrich der IV. Römische König oder vielmehr seine Mutter Agnes unter deren Vormundschaft er lebte, räumete ao. 1059. dem Stiffte Fulde den Wildbann über einen sehr grossen District ein; Ab altare S. Bonifacii Vuilbannum super quoddam foreſtum ejusdem Fuldenſis Eccleſiæ proprium, und hierauf wird der District und dessen Grenzen beschrieben, und beigefüget: in proprium dedimus atque tradidimus, ea videlicet ratione, ut — Abbas ceterique sui succeſſores

Digitized by Google

ceſſores *liberam ejusdem Vuiltbanni poteſtatem habeant*, nullusque ſine ſuo ſuorumque conſenſu in prænominatis terminis *venari præſumat* &c. und ferner: conſenſerunt — — ceterique alii quicunque aliquod *prædium* aut *beneficium*, ſive *Advocationem* in his præſcriptis terminis poſſederunt, ſic habeant, ut idem *Sigifridus* Abbas, omnesque poſt eum Fuldenſis Eccleſiæ Abbates tam *piſcandi* quam *venandi* præfatam poteſtatem habeant. S. SCHANNATS *Buch. veter.* in *Trad. Fuldenſ.* p. 320. LVDOVICVS IV. Imp. ertheilte auch ao. 908. Udalfrido dem Biſchoff zu Eichſtädt das Recht in einem gewiſſen Diſtrict zu jagen, die Schweine zu mäſten u. ſ. w. vid. FALCKENST. *Cod. Dipl. antiq. Nordgau.* p. 20. Deſſen aber ohngeachtet ſind den Herren Geiſtlichen die Jagten bereits im ſechſten Jahrhundert im Concilio Agathenſi *Can.* 15. & 55. von den Kirchenvätern unterſaget worden. Ja wir finden, daß in den Synodis Epaunenſi, Meldenſi, Aurelianenſi und Francica unter dem Pabſt Zacharia, welcher in der Mitte des 8ten Jahrhunderts lebte, eben dieſes Verboth geſchehen, wie beim ZIEGLER d. *Jur. Maj.* L. II. c. 14. §. 37. zu erſehen iſt. Man darf ſich dieſes nicht Wunder nehmen laſſen. Die heil. Kirchenväter, und ſonderlich Auguſtinus und Hieronymus waren, nach dem Berichte Gratiani in *Can.* 9. 10. 11. 13. 14. *Diſt.* 86. ſolche ſchlechte Jagtpatrone daß ſie derſelben ſehr üble Empfehlungsſchriften an die Nachwelt überlaſſen haben. Dannenhero finden wir von Carolo Magno d. ao. 769. ap. BALVZ. *Tom.* I. p. 191. *Kapit.* 3. bereits dieſe Geſetze: Nec non & illas

Digitized by Google

illas venationes *) & sylvaticas vagationes cum canibus omnibus *servis Dei* interdicimus. Similiter

*) Es muß den Aebten und Mönchen schon vor Caroli M. Zeiten auf ihren eigenthümlichen Grund und Boden nicht frei gestanden haben zu jagen, indem die Kaiser und Könige, wenn sie solchen von ihren eigenen oder Königl. Forsten ein Stücke Wald geschenket, sich die Jagt gewöhnlich auf den verschenkten Güthern ausgezogen oder vorbehalten haben. Stund man ihnen gleich mit der Zeit die Jagten zu, so entdecken doch die dabei mit vorkommenden Ursachen, daß sie dieses nur als ein besonderes Privilegium erhalten. Das Diploma Caroli M. welches der gelehrte Benedictiner Mönch MABILLON in *Codic. Diplom.* p. 611. aufstellet, und dessen Innhalt in *Annal. Benedict.* Lib. XXV. n. 87. ad. ann. 789. p. 293. wiederhohlet, eröffnet uns dieses mit vieler Wahrscheinlichkeit. CAROLVS D. G. Rex Francorum — — notum sit, qualiter concessimus Autlando Abbati & Monachis ex monasterio SITHIV, (qui est in pago Tervanense; heißt es in *Caroli Magni* diplomate d. ao. 771. beim AVB. MIRAEO *Tom.* I. *oper. dipl. & histor.* p. 495.) ut ex nostra indulgentia, *in eorum proprias sylvas* licentiam haberent; eorum homines (also durften sie nicht selber) venationem exercere, unde fratres (die Klosterbrüder) consolationem habere possint: tam ad volumina librorum tegenda (es scheinet, daß sie fein fleißig geschrieben, oder es doch wenigstens bei ihrem Gesuch, wie es heute zu Tage bei grossen Herren geschiehet, obgleich es nicht wahr und erdichtet, vorgeschützet haben.) quamque ad manicias (Handschuhen) & zonas faciendas, salvas forestes nostras, quas ad opus nostrum (zur Königl. Jagt) constitutas habemus. Hieraus ist ersichtlich, 1) daß sie solche nur aus Gnaden dem Abte und den Mönchen erlaubet, in ihren eigenthümlichen Wäldern zu jagen. Zum 2) daß sie solche nur durch ihre Leute, und nicht selber haben üben dürfen,

liter ut accipitres & falcones **) non habeant. *Add.* CANISII *Lect. antiqu. Tom.* III. p. 354. allwo

fen, weil es dem Wohlstand der Geistlichen vermöge der Gesetze nicht convenable gewesen; und 3) daß sie solche nur zu ihren nothwendigen Bedürfnissen erhalten. Ja als eben der Kaiser Carolus M. ao. 774. das Kloster S. Dionysii mit zwei Oerter cum portione *silvæ* Aquilinæ certis leuvis seu limitibus circumscripta beschenkte; so geschahe dieses cum utrisque ferarum generibus, cervorum scilicet capreolorum seu capolorum: ex quorum coriis libros ipsius sacri loco cooperiendos constituit; nec non etiam ex supra venatione infirmorum fratrum corpora ad tempus reficienda, reparanda & roboranda. Wie das *Codicill.* in MABILLONII *Annal. Benedict.* Lib. XXIV. n. 52. p. 229. ad an. 774. anzeiget. Solte diese durch die Jagt gemachte Leibesbewegung eine Arzenei für die schwachen Brüder seyn; so gewinnet es das Ansehn, daß die Gesunden daran keinen Theil nehmen dürfen: Vielleicht aber hat dieses zugelasse Jagt-Divertissement viele Jagtbegierigen Brüder krank gemacht. Es kann auch gar leicht geschehen seyn, daß nach Publication dieser Begnadigung mancher wird am malo hypochondriaco zu laboriren angefangen haben, welches Unglück gewißlich ihm nicht aufgestossen wäre, wenn ein so gnädigstes Jagt-Rescript nicht publiciret worden.†) In dem Stiftungsbriefe der Santonischen Abtei S. Mariæ, d. ao. 1047. ap. SARMATHANOS, wird der Aebtissinn zu gute dieses eingestanden: statuimus, ut quotannis Abbatissa misso venatore suo, quomodo poterit, habeat de præfata sylva *ad recreandam femineam imbecillitatem* aprum unum cum sua fera (*apri femina*) cervum cum cerva, damum cum dama, caprum cum caprea. *Vid. Du* FRESNE voc. *fera* p. 375.

†) Was der seel. HAHN in der Historisch-Juridischen Ausführung vom Jagt- und Forstrechte §. IX.

wo eben dieſes d. ao. 1074. wiederhohlet wird. Sonſten findet ſich auch unter denen Kapitul. Comitiorum

§. IX. wider dieſe Diplomata einwendet, kann man in des Herrn WILH. FRID. PISTORII *Amœnitatibus Hiſtorico-Juridicis. Part.* VI. p. 1488. *ſqu.* nachleſen und erwegen.

**) Es war dem Wohlſtande der Herren Geiſtlichen ſchon von langen Zeiten her entgegen, ſich mit Hunden und Jagtvögeln zu divertirrn, und mit dieſen die Jagt zu exerciren. Vermöge des bekannten Edicti *Carolomanni* I. & *Pippini* beim GOLDASTO in *Conſt. Imper.* p. 15. wurde Gervilio, der Erzbiſchof zu Mainz unter andern auch aus dieſer Urſache, weil er mit Vögeln und Hunden geſpielet, mit Einwilligung der Biſchöffe gänzlich abgeſetzet, und ſind die in dem gemeldeten Edict befindlichen Worte dieſe: Gervillionem Moguntinum Pontificem, qui, quod hominis cæde pollutus ſit, ſacerdotio fungi non poteſt, & *quod cum avibus & canibus luſerit, quod Epiſcopo fas non eſt*, cum omnium Epiſcoporum calculis exauctoravimus & depoſuimus. (Dieſe Geſchichte von *Gervilio*, ſo nennet ihn *Othlonus*, wird auch von dieſem in vita S. Bonifacii in CANISII *antiq. lection. Tom.* II. P. I. p. 356. *edit.* BASNAGE angeführet, wie ſie denn auch in SERRARII S. *Rer. Moguntinarum* ſich findet.) In VTONIS II. Biſchoff zu Naumburg charta vor die Pforte d. ao. 1168. in IVSTINI PERTVCHII *Chron. Portenſi.* p. 32. leſen wir dieſes Verboth: Ut autem quietius fratres domino ſervire poſſint, cum Apoſtolica & noſtra firmamus auctoritate, ut nullus omnino clericus aut laicus intra terminos eorum venationibus audeat vacare, aut conſimilibus nugis operam dare. Dieſer Biſchoff muß kein eitel geſinnter Mann geweſen ſeyn, ſonſten würde er ſeinen Kloſterbrüdern nicht ſo ein Verboth bekannt gemacht haben. Ehedem trugen nur die weltlichen Fürſten, Grafen und Herren, wenn ſie auf die Jagt zogen,

tiorum generalium *cap.* 15. dieſes Verboth: ut Epiſcopi & Abbates & Abbatiſſæ cuplas canum (Rup-

---

zogen, Vögel oder Falken auf der Hand. Conf. *Chriſt. Schlegeln* de *Numis Hersfeld.* §. 30. p. 72. welches man ebenfalls bei beſonderen Feierlichkeiten gethan hat. *Vid.* MENCK. S. R. *Germ. Tom.* I. p. 2186. a. Die Jagt mit Vögeln iſt ſchon zur Fränkiſchen Könige Zeit bekannt geweſen. Gunthramnus Boſo ſagt beim GREGORIO *Turonenſi* L. 5. *Hiſt.* c. 14. zu Meroveo: Ut quid hic, quaſi ſenes & timidi reſidemus, & ut hebetes circa Baſilicam occulimur: veniant enim *equi noſtri*, & *acceptis accipitribus* cum canibus *exerceamur venatione*, ſpectaculis patulis. Und im Pacto *Legis Salicæ* Tit. VII. heißt es: Si quis *accipitrem* furaverit de arbore — — ſi quis de pertica *accipitrem* furaverit — —. Si quis *ſparvarium* furaverit — — culpabilis judicetur. Ueberdieſes gedenket auch HERTIVS de *Super. territ.* p. 502. einer chartæ Königs Rudolphi, in welcher er dem Grafen von Catzenelnbogen villam Tibure cum *capturis Falconum* abtritt. Wir treffen ſo gar auf den Siegeln das Frauenzimmer ſo abgebildet an, daß dieſe einen Vogel auf der Hand halten, wie ſolches aus dem ſigillo der Mechtildis, Landgräfin zu Heſſen d. ao. 1279. in des Herrn Vicecanzlers Jo. Ge. ESTORS Specim. I. *Juris publ. Haſſiaci* zu erkennen. Und ſchreibt der Herr ESTOR l. c. p. 57. davon alſo: quid denotet avis, quæ manui Mechtildis inſidet, res in vulgus nota eſt. Nam quum mulieribus (& principibus juventutis, qui nondum equites creati erant,) vix convenirent arma, ſpata ſcilicet, aut vexillum; venationem tamen non dedecere illas rebantur Germani, pro amore ſuo vetuſtiſſimo in venationem, ejus ſigna uſurparunt. Falconum vero & accipitrum uſus in venando penes Germanos erat maximus, quarum avium figuras feminarum Principum ſigilla cuncta referunt. Nachdem aber die Biſchöffe, Stiffter und Klöſter die weltlichen Rechte erhiel-

(Ruppel-Hunde) non habeant: nec falcones, nec accipitres, nec jaculatores. In *Caroli* Calvi *Kapit. Tit.* 41. §. 9. lautet das abermals wiederhohlete Geboth also: venationem quoque nullus tam sacri ordinis exercere præsumat: neque arma *militaria* pro

---

erhielten; so vermeinten diese, es stünden ihnen auch die weltlichen Sitten und Lustbarkeiten nicht übel an, und trieben also ihr Spiel öffentlich mit Hunden und Vögeln; welche Aufführung aber ihnen nicht allein die Hussitten beim MENCK. Tom. I. S. R. G. p. 1236. a. durch die Worte: etliche Pfaffen tragen Vögel auf der Hand, vorwerfen; sondern sie wird auch hin und wieder sehr beissend durchgenommen. In *Thoma Capuani Dictatore Epistolarum*, so in des seel. Herrn Hofr. HAHNS *Coll. Monum. veter. & recent.* Tom. I. p. 309. befindlich ist, bekommen die unberechtigten geistlichen Herren Jäger diese Gesetzpredigt: De cujus manu psalterium cadere non deberet, ut monachus oracioni & leccioni vacando, propria manu defers accipitrem saltusque perlustras, clamores emittens, canes insequens, loquax & clamosus in silvis: in ecclesiis vero raucus & mutus. Diese Gesetzpredigt könnte man auch denjenigen Geistlichen halten, die auf ihre Predigt bei den Weinbutelgen in den Weinschenken studiren. In HENRICI ALBANI Bischoffs und Apostolicæ Sedis Legati Erinnerung an die Clerisey, daß sie ihr Leben bessern solten, heißt es auch: Itane vobis studia honestiora non suppetunt, *ut in avibus ludere, nec venationibus pudeat occupari.* Dum etiam vobis superfluitas refecatur *crinium*, ab hujus vanitatibus abstinendum potius mementote. S. *Codic. Diplom. Viennenjem* ap. LVDEWIG *Tom* II. *Reliqu.* p. 440. Man kann auch hierbei des VENANTII DIANAE Königl. und Kaiserl. Jagtgeschichte, die 48. Geschichte p. 283. squ. nechlesen, worinnen auch von der Jagt derer Herren Priester und Religiösen gehandelt wird.

Digitized by Google

pro qualicunque ſeditione portare audeat. Pabſt Nicolaus verordnete ao. 860. ut nullus clericus venationi inſiſtat. PISTOR. *S. R. Germ. Tom.* I. p. 1037. & 1093. *Tom.* III. p 68. und Pabſt Leo IX. beſchloß nebſt dem Kaiſer Heinrich dem III. und 42. Biſchöffen auf dem Concilio zu Mainz ao. 1043. ne miniſtri altaris vel Monachi *canes aut aves ad venandum* ſequantur, & ne turpa lucra ſectentur. *Vid.* PISTOR. *S. R. Germ. Tom.* I. p. 1037. 1092. *edit.* STRVV. Der Pabſt Eugenius III. ließ in ſein Decret, ſo beim OTTONE FRISINGENSI Lib. I. d. *Geſt. Frider.* c. 35. zu leſen, mit einflieſſen: illi qui Domino militant, ne quaquam in *veſtibus pretioſis* nec cultu formæ, *nec canibus vel accipitribus*, nec aliis, quæ portendunt laſciviam debent intendere. Der Pabſt NICOLAVS II. ließ in ſeinen Decretis im eilften Jahrhundert auch dieſes bekannt machen und denen Biſchöffen und Geiſtlichen darnach zu leben auferlegen: Ut Epiſcopi & clerici arma non ferant, *neque venatui*, neque *aucupio ſtudeant*, neque tabulis aut teſſeris ludant. Siehe STEPHANI BALVZII *Miſcell. Lib.* 7. p. 67. n. 6. Damit auch nach der Zeit das Jagen und die Ausſtreifungen der Geiſtlichen in die Wälder mit Hunden, Habichten und Falken unterbleiben mögen, ſo heißt es im geiſtlichen Rechte: omnibus *ſervis Dei* venationes & ſylvaticas vagationes cum canibus, & accipitres aut falcones habere interdicimus, C. 1. & 2. X. d. *Cler. venatore.* Cap. I. *in fin.* X. *ne Clerici vel Monachi negot. ſecul. ſe immiſc.* Und zwar um deswegen, damit ſie nicht durch dieſe Luſt verſtrickt den Gottesdienſt verlieſſen, und ihre Diener mit ſich nehmen. C. 13. *Diſt.* 86. Handelte nun ein Biſchoff darwieder; ſo ſolte er drei, ein Presbyter aber zwei Monathe von der communione ausgeſchloſſen, ein Diaconus aber von

allem Amte suspendiret, und endlich ein geringerer Ordensmann willkührlich gestraffet werden. c. 2. *Dist.* 34. BERG. disp. d. *Jure venandi* §. 7. Doch daß man die Herren Geistlichen nicht gar zu sehr band; so fing man nach und nach an, und schränkte die gegebenen Jagtverbothe auf die Klapper- oder Geschreijagt ein, und erlaubte den Geistlichen, wenn sie nicht Mönche waren, daß sie sich mit der stillen Jagt e. g. durch Netze, Schleiffen, zur Gesundheit und recreation beschäftigen möchten, cap. I. *Clement. de Stat. monach. & canon. regul.* §. porro, und §. si quis. indem diese nicht so ein Lerm und Getöse machte, als wenn an die Bäume geklappert oder geschossen, in das Hifthorn gestossen und mit Hunden gehetzet wird. CORVIN. *Jus Can.* L. IV. tit. 32. *ibiq. Boehm.* Ja, wie aus dem BARBOSA ad cap. I. X. d. *Cler. venat.* und andern Auslegern des Canonischen Rechts bekannt ist, so gilt heute zu Tage die Vermuthung: in dubio venationem non tam voluptatis, quam potius *recreationis causa* factam esse. *) Im Concilio Tridentino *Session.* 24. im Decreto *de Reformatione generali* cap. 12. findet sich annoch diese gar löbliche Verordnung: ab illicitis venationibus & aucupiis abstinendum obtinentibus dignitates & præbendas in Ecclesiis Cathedralibus aut collegiatis. Die Baieri-

*) Hierbei machet der Herr Hofrath Tob. Jac. REINHARDT in disp. d. *eo quod iust. est circ. venationem* thes. VIII. diese reflection: Ita citra difficultatem colligi poterit, qui factum sit, ut tam exiguus, tantum non nullus harum prohibitionum hodienum in Germania, imo universa fere Europa, conspiciatur effectus.

Digitized by Google

Baierische Jagtordnung, welche unten §. 35. angeführet, verbiethet den Pfarrern und andern Priestern ausdrücklich die Jagt, wie die l. c. wörtlich enthaltene Stelle besaget. Bestehen der Geistlichen ihre Einkünfte mit in der Jagt, oder sie sind damit auf eines andern Grund und Boden versehen; so können sie auch wol die Klapperjagt durch ihre ordentliche Jäger vornehmen und treiben lassen. LAVTERB. P. III. *Colleg.* ff. Tit. d. *Acqu. rer. Domin.* §. 21. p. m. 173. Das Verboth des geistlichen Rechts lässet sich keinesweges auf die Bischöffe *) und gefürsteten Aebte in Teutschland, welche zugleich, wo nicht Reichs- doch ansehnliche Landesstände und Herren seyn, applicireu, denn diese üben die Jagt nicht als Geistliche, sondern als Landesherren oder als Reichs- oder Landesstände. *Vid.* FROMMANS disp. d. *Condomin.*

*) Es scheinet, als wenn die Jagt, da solche den Priestern und Mönchen, oder überhaupt den geistlichen Orden durch die Canones, Concilia und Verordnungen der Kirche untersaget gewesen, auch anfänglich nicht den teutschen Bischöffen zugestanden, sondern haben diese sich solcher erfreuen wollen; so mußten sie Kaiserl. Vergünstigung darzu ausbringen. Conf. ZIEGLER. Comm. d. *Episcop.* L. 4. c. 19. §. fin. GASSERVS schreibt in *Annal. Augstburgensibus* ap. MENCK. *Tom.* I. *Script. Rer. Germ.* p. 1392. von Brunone Bischoffe zu Augsburg ad ann. 1019: Primus denique *venandi jura*, hactenus sacerdotibus non concessa, Episcopatui suo, quem primus fratris Imperatoris clementia in principatum Germanici Imperii evexit — — a Cæsare *precario* acquisivit. Diese Stelle hat mich auf die Gedanken gebracht, daß auch die Fürstl. Stiffter nicht anders die Jagt zu üben befugt gewesen seyn, als wann sie vom Kaiser mit solcher entweder per modum privilegii

territ. p. 48. Bei den Proteſtanten iſt die Jagt den Geiſtlichen für ihre Perſon auch unterſaget, BRVNNEM. *J. Eccl.* L. I. c. 6. *ibiq.* STRYK *theſ.* 10. §. 10. In Baiern iſt den Pfarrern und andern Prieſtern die Jagt ausdrücklich verbothen, in der Ober- und Nieder-Baieriſchen Gejaidtsordnung c. XI. vom Verboth des Reiß-Gejaidts. Siehe Baieriſch. Landrecht p. 781. Denn das Wildpret iſt eben nicht das Kleinod nach welchem die Prediger und Kirchenlehrer jagen ſollen, damit ſie ſolches ergreifen möchten. Beſitzen ſie aber Jagtberechtigte Güther, v. g. Lehne; ſo mögen ſie auch dieſes Befugniß auf ſolchen durch Jagtbediente exerciren. WESENB. Tit. d. *Acqu. Rer. Domin.* Denn das würde im geringſten den Herrn Geiſtlichen nicht kleiden, wenn ſolcher mit den Hunden und mit der Pürſchbüchſe den Haaſen nach-

---

legii oder per inveſtituram begabet worden. Denn man findet in den an die Stiffter ertheilten Fundations Belehnungs-Confirmations-Traditions-und andern Schenkungsbriefen, womit Kaiſer und Könige die Stiffter begnadiget, ſehr ofte der Jagt ausdrückliche Erwehnung und Verleihung. Z. E. in dem Stiftungsbriefe des Hochſtiffts Bamberg wird das Stifft gleich mit der Jagt ao. 1007. belehnet. Siehe auch das Præceptum OTTONIS III. Imp. d. ao. 1000. in SCHANNATS *Coll.* II. *Vind litter.* p. 108. *Henrici* II. Imp. d. ao. 1017 p. 109. und *Conradi* II. Imp. d. ao. 1034 p. 110. Dem Biſchoffe zu Worms wird der Forſt mit der Jagt durch die Belehnung auch zu Theil. Vid. SCHANNATS *Cod. Probat. Hiſtor. Epiſcopatus Wormatienſis* p. 34. n. 40. Siehe unten *Cap.* II. §. 2. *not.* *. und des G. R. HEINECCII *Elem. Jur. German.* p. 407. not.*) nach, allwo dergleichen Exempel colligirt zu befinden.

nächeilen, sich hinter dem Strauch ansetzen, und endlich das geschossene oder gefangene Wildpret z. E. Haasen oder Füchse an der Büchse nach Hause tragen wolte, indem an solcher unanständigen Verrichtung sich die Schwachen leicht ärgern könnten. *) Man füge hinzu, was PFEFFINGER *ad Vitriarium Tom.* III. p. 1388. n. (7) aus den Conciliis aufstellet.

§ XXXIV.

Daß den freien Reichsstädten, als Ständen des Reichs, auf ihren territoriis die Jagt nebst der Forstlichen Obrigkeit zustehe, daran zweifelt wol niemand, es wäre dann, daß ein oder der andere benachbarte Fürst auf diesem oder jenem Strich des Reichsstädtischen territorii die Jagtbarkeit als eine speciem servitutis hergebracht hätte. Daß Besage

*) Ein Geistlicher, der mit einer Flinte den Vögeln nachtrachtet, verirt in einer unzuläßlichen Handlung, zumal wenn es auf fremden Feldern geschiehet, und zur Zeit da er sein Amt abwarten solte; Daher ist er, wenn er auch durch die geringste Verwahrlosung jemanden Schaden thut, denselben zu ersetzen verbunden: Da man nun auch die Cantores zu denen Geistlichen rechnet; so müssen sie auch, nach dem Jure Canonico des Jagens und Büchsentragens sich enthalten. v. g. Gehet der Cantor unter der Schule auf dem Felde herum, schiesset nach Lerchen, und verursachet dadurch, daß die Pferde, welche auf dem Acker z. E. im Pflug gespannet, schüchtern werden, mit dem Pfluge durchlaufen, und eines dadurch ein Bein zerbricht, daß es nicht mehr zu gebrauchen ist; so ist der Cantor den Werth des beschädigten Pferdes nebst dem Interesse wegen des Versäumnisses und der Fütterung zu erlegen verbunden Cont. J. H. d. BERGER P. II. *Resp.* 31.

einer uralten teutschen oder vielmehr verteutschten, jedoch allerdings beglaubten Urkunde Kais. Friderici II. de ao. 1223. dem vesten Heinrich Waldstromer Ritter und Gramlieb seinem Bruder das Obristforstmeisteramt des Waldes bei Nürnberg, demselben Wald zu hauen und zu geniessen, verliehen, anbei aber befohlen haben, das Wild auf demselben Wald im Vorst zu bestellen mit der järlichen Sültz dem Wilde zu geniessen und zu machen, als sie gebürt. Und wenn der Kaiser oder dessen Nachkommen nicht gegenwärtig wären, an deren Statt das Wild zu jagen und zu geniessen, gleichwie er auch anno 1273. mit der tertia fera investiret: nicht weniger denen Waldstromern die jura venationis noch ao. 1337. und 1376. vom K. Ludovico und Wenzeslao bestättiget worden sind; woraus erhellet, daß der Wildbann auf denen Nürnberger Wäldern des Kaisers und des Reichs gewesen und dieselbe darüber disponiret haben, inmassen aus der unter dem Vorsitz des Prof. Kölers von Herrn Leonhard Grundherrn von Altenthann und Weyershaus gehaltene Disp. de *Castro Imperii foreſtali*, *Brunn* und dessen append. p. 42. sq. zu ersehen, daß K. Wenceslaus ao. 1395. Conrad Waldstromer, seinen Bruder und Vettern das Kaiserl. Haus zu Brunn in des Kaisers und des Reichs-Forst bei Nürnberg gelegen, an Herdegen Valtznern abzutreten gebothen habe. Dieser war nun Münzmeister, zu Nürnberg, und erhielte zugleich Kaiserl. Befehl, das Jagthaus auszubessern, und in guten Stand zu setzen. Als aber diese Ausbesserung der sehr eingefallenen Veste Brunn auf 400. gute Rheinische Gülden betrug, und der Kaiser in seiner Cassa wol nicht eben so viel Geld vorräthig besaß; so setzte er, der Kais. Wenceslaus solche Vest oder Jagthaus nebst der Wild-

Digitized by Google

Wildbann und Federspiel den Gebrüdern Valtznern ao. 1396. vor die gemeldete Summe so lange Pfandweiß ein, bis solche von dem Kaiser an selbige wieder bezahlet würde; Indessen behielte sich der Kaiser für sich und seine Nachfolger nicht allein das Oefnungsrecht in besagter Vest, sondern auch die freie Jagt, doch ohne Schaden der Besitzer, ausdrücklich bevor. *vid. disp. cit.* p. 27. Damit aber die Verpfändung und Verlassung an die Valtzner der Kaiserl. freien Reichsstadt Nürnberg unnachtheilig seyn möchte; so ertheilte K. Wenceslaus eben dieses Jahr noch 1396. der Stadt deshalben ein besonderes Diploma, daß 1) gemeldete Verpfändung der Stadt auf keine Weise an ihren Rechten einen Abbruch thun solte, sondern die Valtzner blieben dadurch 2) verpflichtet der Reichsburg und der Stadt allezeit zu Dienste zu stehen, wie dann 3) nach der Valtzner Ableben, die Veste Brunn an die Stadtbürger zurücke fallen, unverletzt und beständig unzertrennt bleiben solte. Ueberdieß waren 4) die Valtzner gehalten ihre habende Rechte und Anforderungen an Niemanden, als an einen Nürnbergischen Bürger abzutreten, wie sich denn auch endlich 5) Herdegenus Valtzner selbst in einer eigenen Handschrift erkläret, daß er auf keine Art und Weise der Stadt Nürnberg schaden, noch durch seine daselbst aus Kaiserl. Gnade erlangte Befugnisse, die Gerechtsame, welche der Stadt auf das Jagthaus Brunn competirten, beeinträchtigen oder infringiren wolte. Siehe *Disp. cit.* §. 15. p. 29. *squ.* Der Besitz des oft angezogenen Jagthauses Brunn wurde indessen der Valtznerischen Familie auch durch Kaiser Rupertum ao. 1401. bestätiget. KOELER und GRVNDHERR *disp. cit.* §. 17. p. 32. Als aber nach der Zeit die Wittwe Herd. Valtznern, Margaretha in ihrem letztern Willen das Jagthaus Brunn und

ihre auf demselben zustehende und bishero geübte Rechte an ihre Tochter und Verwandte Conrad Toplern und Margarethen Peslerin vermacht hatte; so intervenirte der hochpreißliche Nürnbergische Rath und verstattete nicht, daß das Jagthaus Brunn mit seinen Rechten von denen Valtznern in frembde Hände käme, sondern suchten vielmehr, Kraft derer so viel er in Händen habenden Privilegiorum, sein altes Recht wieder herbei zu hohlen und das Jagthaus mit seinen verkauften Befugnissen, dem Römischen Reiche und sich zur Erhalt- und Beschützung des beständigen Bandes zwischen der Reichsburg und Nürnberg und der oft gemeldeten Veste Brunn gebührend zu vindiciren und von neuen zuzueignen. Diese Zueignung ließ sich *Conrad Toplerus* und *Margareta Peslerin* so gefallen, daß sie dieselbe durch ihren solemnen Verzicht ao. 1462. auch bestärkten und gutsprachen. Siehe *Disp. cit.* §. 18. p. 32. Es soll die Veste Brunn zu den Reichsgüthern gehören, welche zur Reichsburg gewidmet waren, und konnten folglich so wenig von der Burg, als diese von der Stadt veräussert und gesondert, wol aber armata manu zur Zeit des Interregni von denen unbefugten Innhabern durch die Stadtburger vindiciret werden. *Vid. disp. cit.* §. 10. Wer mehrere Nachricht von den Gerechtsamen, welche die Kaiserl. freie Reichsstadt Nürnberg in ihren zwei Kaiserl. Reichsforsten zubehörig, nachlesen will, schlage auch die vom Herrn *Jac. Christ. Oelhafen* de Schœllenbach unter des Prof. *Deinlins* Vorsitz gehaltene Disp. de *Præstationibus Gallinariis* p. 30. *not.* * & p. 43. *not.* * Heinrich Hildebrands disp. de *Jur. peculiaribus quibusd. Reipl. Norimberg.* p. 46. desgleichen Prof. Chr. Gottl. Schwartzens Exerc. *de Buticulariis Norimbergensibus* und endlich Jo. Sig. Schreiber Disp. de *Judicio Cæsareo — Foresiali Nori-*

Norico, hab. Altorf. 1711. nach, so wird es ihm an Nachrichten nicht fehlen. Hierbei kann man auch Kaiser Heinrich des VII. diploma anführen, in welchem derselbe dem Rath zu Nürnberg die Verwüstung des Waldes wieder zum besorgenden Anwuchs empfiehlet. *Henricus* VII. Romanorum Rex mandat prudentibus viris, Sculteto, consulibus & civibus in Norimberga, ut *silvam* ad Imperium pertinentem & juxta Norimbergam ex utraque parte ripæ, quæ *Pegniz* dicitur sitam, sed huc usque *vastatam*, *in arbores redigi* curet ao. 1309. *Vid.* de LVDEWIG *Tom.* X. *Reliq. Mst.* p. 165. n. 13. Und das nachstehende diploma Kaiser Heinrich des VII. d. ao. 1309. wird das Forstamt des Reichsforsts zu Lehne gereichet: Henricus VII. R. R. concedit officium foresti Imperialis in Nurmberg Ottoni *Forstmeistero* — — genero providi viri *Conradi* dicti *Eselor* Sculteti Nurnbergensis ac omnibus suis *heredibus talium feudorum capacibus*, cum novalibus in feudum. *de* LVDEWIG *l. c. n.* 14. p. 166. CARL der IV. ertheilte der Stadt Nürnberg ao. 1350. am S. Georgen Tag beim LÜNIG. *Part. Spec.* des Reichsarch. Cont. 4. 2. Theil. 35. Abs. Tit. Nürnberg §. XII. p. 93. auch dieses Privilegium: Wollen — — daß die Wald, und der Forst, die beederseit des Wassers der Pegnitz gelegen seind, bei Nürnberg, es sey an Wasser, Waid, Holtz, Fürreiten, Nutzung, und mit aller Zugehörung bey der Stadt Nürnberg, ewiglich und ungehindert bleiben sollen, mit allen Rechten, Freyheiten, guten Gewohnheiten, als Sie von alters, von Römischen Kayserm und Königen, unsern Vorfahren seel. und auch von Uns, herbracht, und kommen sind. &c. Was *Budigler* oder *Buticularius* in denen alten Nürnbergischen Documen-

cumenten, ingleichen anderswo *Aurarii* seyn? Wovon das Wort Wildpret herzuführen? samt allerhand Waldanmerkungen, davon siehe die *Gundlingiana* P. 36. n. 6. p. 72-92. nach. Daß die Kaiserl. Reichsstadt Franckfurth am Mayn mit der Jagtgerechtigkeit versehen sey, belehren uns dieser höchstansehnlichen Stadt *Reformatio* P. IX. Tit. IX. und insbesondere sehr ausführ- und umständlich des ausbündig gelehrten Herrn Dr. ORTHS Anmerkungen über dieselbe P. III. p. 669. Der Kaiser Friedrich der III. gab dem Magistrat der Reichsstadt Augspurg ao. 1462. ein Privilegium, welches die Viehtrifft, das Fischen und Waydewerck anbelangte, solcher Gestalt: daß sie alle und jede ihre Gerechtigkeit oder alt Herkommen ihrer Viehtrifft, dem sie bei ihrer Stadt anhalb oder derhalb der beeden Wasser, der Lechs oder Werlach, und auch in denselben beeden Wassern zu fischen und Weidewerk zu üben, und zu treiben, und von alters hergebracht, genutzet und genossen haben, und an sie von Alters herkommen ist, auch hinführo zu ewigen Zeiten inne haben, gebrauchen, nutzen und geniessen sollen und mögen, von allermännigliche ungehindert. LÜNIGS Reichsarch. *Part. Spec. Cont.* IV. p. 106. Wegen der Reichsstadt Leutkirch im Algöw gelegen, ist aus dem zwischen dem Oesterreichischen Landvoigt in Ober- und Nieder-Schwaben an einem, und der Stadt Leutkirchen am andern Theil ao 1512. getroffenen und vom K. Maximiliano I. bestätigten Vergleiche in LÜNIGS Reichsarchiv. *P. Spec. Cont.* IV. p. 1293. dieser Artikel insbesondere zu bemerken: Zum 4ten Jagens und des Waidwercks halber, so sollen die von Leutkirch und ihre eingesessene Bürger, als obsteett, bey ihrem Brauch bleiben, und das Waidwerckh mit Jagen und allen Stücken und Sachen das

Waid-

Waidwerck berührend hinführo üben und brauchen, auch ohne Irr- und Verhinderung ains Landvoigts. Daß die Reichsstadt Eßlingen auch die Jagtgerechtigkeit, so weit sich derselben Gebiete erstrecket, hergebracht habe, erkennet man sehr deutlich aus dem Rescripto, welches besagte Stadt 1433. vom Kais. Sigismundo erhalten und so lautet: Wir SIGMVND von Gottes Gnaden Röm. Kaiser zu allen Zeiten Merer des Reichs, und zu Hungern und zu Beheim, Dalmatien, Croatien ꝛc. ꝛc. König, bekennen und thun kundt offenbar, mit diesem Brief, allen die ihn sehen oder hören lesen, das wir vernommen haben, wie Unsere und des Reichs liebe getreuen, die Bürgermeister und Rathe der Stadt Eßlingen und ihre Bürger, Gebauere und andere ihre Untersassen viel Eintrag und Ansprach haben, von der Grafschaft von Würtenberg, darum daß dieselben Leute zustunden, ihren Schaden zuwenden, Wilde von ihren Erdreich trieben, mit schiessen oder sonst nit niederfellen dürfften. Nun haben wir gedacht, daß ihn daran ungütlich geschiht, wann wir das Recht und Gewonheit, die wir von Schickung des allmächtigen Gottes dem heil. Reich fürgesetzet seyn, in demselben Reiche allezeit und überall gesehen und gemerket haben; So ist das auch in unsern Königreichen zu Hungarn und Behaim und andern weiten Landen Recht und gantz gemein, wer ein Wild, es sey was es sey, auf eines andern Manns Erdreich und Güther drittet, daß dann desselbe solch Wild ziemlichen und mit Recht schiessen, oder sonst fellen mag, wie Im das möglich ist, seinen Schaden zu wenden, und ist der Herrn von dessen Erdreich es komt keiner Puß noch poen verfallen, und dero Orten, daß unsere und des heiligen Reichs-Stadt Eßlingen und Ihre Unterthanen, über solch Land breitig und alt Herkommen nicht getrungen werden; So se-

tzen

tzen und klären Wir durch Gemachs und Friedenswillen von Römischen Kaiserlichen Macht Vollkommenheit mit rechten Wissen und mit Rathe unser getreuen in Kraft dieses Briefes, wo ein Wild es sey klein oder groß von der ehegenannten Grafschaft von Wirtenberg auf den obgemelten von Eßlingen oder Ihrer Bürger und Untersassen Erdtreich kommet, daß sie denn als vorgeschrieben stehet, solche Wild zimlichen und mit Recht schiessen und fellen mögen, wie Ihn das möglich ist, Ihren Schaden zuwenden, und sollen die Herren, von des Erdtreich das Wild kommet, keiner Puß noch pœn verfallen seyn, es wäre dann, daß sie dem Wild uf des Herrn Erdtreich nachfolgten, so geschehe was recht sey; Und wir gebieten darumb dem wohlgebohrnen Ludewig und Ulrichen, Gebrüdern Grafen zu Wirtenberg Unsern und des Reichs lieben getreuen, die jetzund seyn und ihren Erben und Nachkommen, und sonst allermänniglich, von der ehegenannten Kaiserl. Macht ernstlich mit diesem Brief, daß sie die ehegenannten von Eßlingen und die ihren, an solchen Unsern Gnaden und Gesetzen nicht hindern, noch Ihn darein sprechen, Sie nicht beleidigen oder bekümmern in kein Weiß, als lieb Ihm sey unsere und des Reichs schwere Ungnad zu vermeiden, und bey einer pœn dreyßig Marck lötiges Goldes, halb in Unser und des Reichs Kammer, und halb denen ehegenannten von Eßlingen und den Ihren unläßlich zu bezahlen. Mit Urkund dieses Briefs versiegelt mit Unserm Kaiserl. Majestät Insiegel. Geben zu Rome nach Christi Geburth 1400. Jahr und darnach im 33. Jahr an St. Lorenz Tage. Unserer Reiche des Hungerischen im 47sten, des Römischen im 42sten, des Böheimb. im 14. und des Kaiserthums im ersten Jahre.

Ad mandatum Dni Imperatoris
Caspar Slick, Miles: Cancellarius.

In

In des Kaisers Maximiliani I. als Erzherzogs zu Oesterreich Declaration, d. ao. 1516. daß sein mit Würtenberg der frey Pürsch &c. halber ao. 1490. errichteter Vergleich (vid. LÜNIGS *Cod. German. Diplom.* P. II. p. 586. & 590.) der Stadt Eßlingen an ihrer freien Jagtgerechtigkeit nicht præjudicirlich seyn solle, heißt es: daß wir demnach als Regierender Herr und Landesfürst zu Oesterreich, erkläret und declariret haben, wissendlich in Krafft ditz Briefs, also, daß die gemelten Bürgermeister und Rath zu Eßlingen und Ihr Nachkommen unverhinderlich des gemelten Vertrags und Vorbehalts der Fürstl. Obrigkeit, solche frey Pierß an den Enden und in dem Gezirck, so uns laut desselben Verträgs zugetheilt ist, haben, nutzen, niessen und gebrauchen, daselbs Jagen und das Waidwerck treiben sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch, daß sie solches auch ziemlicher Weise halten, und nemlich daß ein Rath Ihre Bürger und Einwohner, so aigen Hund darzu haben, und das Waidwerck vermögen, und nicht der gemeine Mann, so deß nicht statthafft ist, solch jagen üben und treiben unfährlich. Vid. LÜNIG. *Cod. German. Dipl.* p. 596. Daß die Reichsstadt Ulm auch die Jagtgerechtigkeit zu üben befugt sey, bezeuget derselben Weidewercks-Ordnung, Ulm 1639. in 4to. Sonsten ist auch bekannt die *Species facti* der von der Stadt Schwäbisch Hall, auf Brandenburg-Onolzbachischen ohnstreitigen Hohen und Niedern-Jagens- dann Wildbahns-*District* ohnbefugt neuerlich und *Receß* wiedrig gesetzten Wildbann betreffend. *in fol.* Ob aber die Jagt den Landstädten auf den zur Stadt gehörigen Fluhren und Waldungen auch so ursprünglich zustehe, wie den alten adelichen

chen oder Rittersitzen und Güthern, das läßt sich sogleich überhaupt nicht bejahen noch ausmachen: denn es möchte der Beweiß durch Anführung der Landstädte fast unmöglich oder doch über alle Massen schwer fallen. Daß es aber viele Landstädte giebt, welche mit der Jagt versehen sind, kann durch viele Exempel unwiedersprechlich erwiesen werden. Die berühmte Stadt Leipzig übet die Ober- Mittlere und Niedre Jagtbarkeit auf denen zu ihrem Stadt-Weichbild gehörigen Fluhren, Dorfschaften und Gehölzen sonder Zweifel. Vid. LÜNIGS Reichsarch. *P. Spec. Cont. IV.* P. II. p. 599. SCHNEIDERS Leipziger Chronik. p. 136. sq. In dem Diplomate, wodurch Kaiser Heinrich der andre, oder *Sanctus* dem Merseburgischen Stiffte ao. 1021. die Stadt Leipzig mit ihren Zugehörungen schenkte, war unter solchen auch schon die Jagt begriffen, besage der Urkunde, so in DU MONT *Corps Diplomatique du Droit des gens Tom. I.* P. I. p. 42 und VOGELS *Annal. Lipsienſibus*, p. 13. befindlich ist, *Unum*, nemlich *oppidum* Lipsk *nominatum* — — *cum omnibus pertinentiis ſuis*, *terris cultis & incultis*, *agris*, *areis*, *ædificiis*, *ſylvis*, venationibus, *molendinis*, *pratis*, *paſcuis* — — *& omnibus* — — *utilitatibus ad idem oppidum pertinentibus* — *donamus*, *concedimus & largimur* — Merseburgensi *Eccleſiæ*. Aus dieser Urkunde erhellet, daß dazumal, als die Stadt Leipzig an das Stifft Merseburg verschenket worden, die Jagt als ein Pertinenzstücke schon unter denen Stadtbefugnissen mit begriffen gewesen sey. Marggraf Friedrich der Gestrenge und dessen Bruder Wilhelm gaben der Stadt Rochlitz in Meissen auch unter andern die Freiheit in bestimmter Zeit in der Mulde zu fischen, Vogel im Walde und Haasen auf ihren Güthern zu fahen. Siehe M. Sam. Gottlieb Heinens

nens Beschreibung der Stadt Rochlitz *cap.* 14. §. 6. p. 298. Der Rath der Bergstadt Freyberg in Meissen erhielt den 14. Aug. 1589. die freie Hohe, Mittel und Niederjagt im Hospitalwalde und andern Fluhren erblich. S. Iccanders Beschreibung der Bergstadt Freyberg *cap.* 20. p. 72. Die Stadt Mittweida in Meissen hat sonsten ein ziemlich weites Jagtrevier gehabt, allein es ist derselben davon mehr nicht übrig verblieben, als daß sie auf ihren Feldern zwischen der Rochlitzer Strassen und Lauenhaynischen Feldern, biß an den Zschopenstrom desgleichen in dem Zschocher und Rathswalde der Niedern Jagt berechtiget seyn. Vid. M. CHRIRT. HERMANNS Beschreibung der Stadt Mittweida. p. 273-277. Von der Jagt in Zwickau findet man in SCHMIDTS *Chron. Cygnenſi.* oder Zwickauischen Chronik Nachricht. In denen zwischen dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen und der Stadt Erfurth ao. 1483. errichteten *Concordatis* §. 12. wird diese Versicherung der gemeldeten Stadt gegeben: Wir sollen und wollen auch die von Erfurth an Wildpahn, Beyssen und Weidwercken, in ihren Gerichten, Höltzern und Feldern, wo sie das von alten Herkommen und von Rechts wegen haben sollen, nicht hindern. S. DU MONT *Corp. Diplom. Tom.* III. P. II. p. 112. LÜNIGS Reichsarch. *P. Spec. Cont.* I. Abth. IV. Abschn. II. p. 16. LIMNAEI *J. Publ.* T. II. Lib. 4. c. 8. n. 85. Heute zu Tage genüssen die Erfurthischen Bürger und Unterthanen auf den bestimmten Stadtfeldern oder Weichbild nur die niedre Jagt nach Bartholomæi, und können solche 6. Monath üben. S. *Receß Execut. d. dato* Erfurth ao. 1667. §. 8. Zur niedern Jagt rechnen sie allda: die Haasen, Dachse, Feld- und Rebhüner, Schnepffen, Enten, und dergleichen Wasservögel

gel, it. wilde Tauben, Drosseln, Grammetsvögel, Lerchen, Wachteln, und die räuberische Thiere: Habichte, Geyer, Reiger und Eylen. Und ob den Bürgern gleich allda auch erlaubet ist, Trappen, Vasanen, Auerhänen zu fangen oder zu jagen, so müssen doch solche dem Hrn. Stadthalter überbracht werden, welcher denen Bürgern dafür das Schießgeld reichen läßt. S. CONR. WILH. STRECKERS disp. *de Jure civitatis Erfurtensis singulari.* c. 2. S. 1. §. 13. p. 43. sqq. Daß die Stadt Gotha die Jagt hergebracht habe, ist bekannt, und kann man aus dem so betittelten *Gotha Diplomatica* davon überzeuget werden. Die gesammten Sechsstädte in der Oberlausitz, wie auch die Städte in Niederlausitz, wenn solche Städte auf den Landtägen zu erscheinen befugt, genüssen in beiden Marggrafthümern die Jagtgerechtigkeit auf ihren Stadtfluhren und in ihren Hölzern. Die Oberlausitzische Stadt Zittau hat auf ihrem Bezirk und Stadtdörfern die Jagt, und diese kömmt gedachter Stadt auch in dem jetzt so genannten Königsholze zu, nach Aussage des mit K. Carl dem IV. als König in Böhmen, ao. 1363. und der Stadt geschlossenen Verkaufs. Denn in eben diesem heisset es ausdrücklich, daß der Kaiser Judici, Juratis, toti communitati *civitatis Zittaviensis*, sylvam *regalem* dictam *Kunigswalde* sitam inter *Heinrichdorf* (i. e. hodie Groß-Hennerdorf) & *Oderwitz* Zittaviensis districtus — — cum venationibus, aucupationibus, mellicidiis, pratis &c. verkauft habe. S. HOFFMANNS *Scriptores Rer. Lusaticarum. Tom.* IV. p. 200. Man hat auch zu dieser Absicht der Sechsstadt Zittau Forst- und Jagtordnung d. a. 1730. fol. (pl. 8.) Von der Jagt des Raths der Stadt Görlitz handelt Samuel Grosser in den Lausitzischen

schen Merkwürdigkeiten I. p. 159. Hannover ist ebenfalls mit der Jagtgerechtigkeit belehnet, wie man aus der Nachricht erkennet, welche der seel. CHR. VLR. GRVPEN in *Originibus & antiquitatibus Hannover.* p. 174. uns mittheilet. Die grossen und alten Städte im Fürstenthum Calenberg haben auch die Jagtgerechtigkeit hergebracht. BILDERBECK. *De. duct.* wieder die Regalität der Jagt. c. 2. S. 4. §. 11. In wie weit die Stadt Göttingen ihre in alten Zeiten geübte Jagtgerechtigkeit der gnädigsten Landesherrschaft überlassen, und in wie weit sie solche noch bis diese Stunde besitze und exercire, ist aus dem Stücke des zwischen Herzog Erich und der Stadt im Jahr 1582. den 19. Junii errichteten transacts, welches der Zeit- und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen, *Lib.* II. c. 14. §. 4. p 117. eingeschaltet, zu ersehen, allwo solches Befugniß nachgelesen werden kann. Die Stadt Lüneburg und Ulzen im Lüneburgischen haben auch die Jagt hergebracht. Siehe die Bilderbeckische Deduction vom vermeinten Jagtregale im Anhange 371. und des Herrn von PVFFENDORFS *Tom.* III. *Observ. Jur.* 191. p. 527. *squ.* Die Stadt Ottendorff erhielt auf ihre eingegebene gravamina ao. 1656. vom *Julio Henrico* Herzog zu Sachsen und Herrn zu Lauenburg unter andern auch dieses zur Resolution: Bürger, welche liegende Gründe auf dem Lande hätten, könnten sich des Jagens, gleich denen Landsassen ausserhalb Fürstl. Geheges bedienen. D. W. B. Historischer Bericht von dem Lande Hadel und des Landes Wursten. p. 134. Von der Jagt der Stadt Hildesheim, Vogelfang und Fischerei, siehe IO. BARWARD LAVENSTEIN *in Historia Diplomat. Episc. Hildesiensis.* P. I. *Lib.* II. c. 4. §. 2. p. 84. Die Stadt Königsberg in der Neu-

mark ist auch mit der Jagt begabet. Vid. Augusti Rehrbergs Historischen Abriß der Stadt Königsberg in der Neumark 1. Abth. 6 c. 6. §. p 34 und vornemlich §. 12. p. 36. Noch sind die Königsberger begnadiget mit dieser Gerechtigkeit, daß sie in denen zu dieser Stadt gehörigen Brüchern und Püschen, Rehe, Schweine und anders Wildwerck von geringer Sorte schiessen und jagen mögen. Von der Stadt Soest in Westphalen schreibet auch M. THOMAS FORSTMANN in disp. histor. *de fascium Susatensium vicissitudine* (habita Jenæ 1703) §. 15. p. 15. Videlicet non ultimo nominando veniunt loco, quod v. c. præ ceteris Westphalicæ oppidis, SVSATVM non solum *in proprio*, sed & in *vicini principis fundo* cujusvis generis *feras venandi* jus obtineat. Von ao. 1418. haben die Königsberger in Franken (gehöret nach Hildburghausen) die Nieder-Jagtgerechtigkeit in ihrer Fluhrmarkung zu exerciren, wie dieses Ge. Paul HOENN in der Sächß. Coburgischen Historie. 1. Buch c. 42. p. 259. uns berichtet. In der Prolongation und Extension der Mannheimer Privilegien de ao. 1690. in 4to art. VII. p. 13. ist in Ansehung der Jagt auch dieses beliebet: Die Mannheimer Einwohner sollen Macht haben zu jagen und zu fischen, so weit der Mannheimer Gerechtigkeit oder Gemarckung sich erstrecket, ausgenommen das hohe Wild, und das Fischen in denen uns zuständigen bishero genutzten und gehägten Wassern, darinnen Niemand fischen mag; dieweil aus diesen Wasser Ihro Churfürstl. Durchl. Küche mit Fischen versehen wird, die Stadtgraben gleichfalls ausgenommen, indem die Fische darinnen zu Behuf der Stadt und selbigen Magistrats müssen verwahret werden. In den wahrhaften und gewissen Privilegien

der

der Stadt Mannheim in der Churpfaltz gelegen d. ao 1652. stehet *art.* VI. eben auch dieses; allein ausser den Worten: in denen Uns zuständigen, bishero genutzten und gehägten Wässern heisset es: in den zweyen alten Neckern. Von der Städte Jagtgerechtigkeit im dem Marggrafthum Mähren siehe FERDINANDI II. verneuerte Landesordnung des Marggrafthums Mähren, p. 203. squ. Daß auch Stettin in Pommern die Jagt zu üben, kann man aus Dr. HERINGS Nachricht von der alten Stadt Stettin p. 23. ersehen. Das alte und berühmte Geschlecht der Borken in Pommern besaß ehemals eine jetzt unbekannte Stadt Wulffsberg genannt; dieser gab gemeldete Familie das Stadtrecht, welche prærogativ des Adels man noch bei mehr Familien in Pommern antreffen wird, und zugleich auch die Jagt. Das Document d. ao. 1343. stehet in CHRIST. SCHÖTTGENS alten und neuen Pommerlande p. 47. im ersten Stücke, die hieher gehörige Stelle aber lautet also: *Item prædicti* cives *infra terminos prædictæ* civitatis *si placet*, cum Veltribus eorum, vulgo dictis Winde (i. e. Windhunden.) *vulpes & lepores fugare & capere, tempore tantum* æstivali *&* extra nivem *pacifice poterunt.* Die Stadt Rostock im Mecklenburgischen hat die Jagt und Fischgerechtigkeit schon in alten Zeiten hergebracht und in Uebung gehabt. Ich habe das diesen Satz erweisende diploma d. ao. 1218. bereits in meinem Entwurf von den Statuten p. 104. angeführet; sie haben auch dieses Befugniß von denen Herzogen 1482. 1702. bestätiget erhalten. *Vid.* LÜNIGS Reichsarch. *P. Spec. Cont.* IV. P. II. p. 692. 693. 703. und 725. Und in der Policey-Ordnung eines Erbahren Raths der Stadt Rostock, welche 1576. den 14. Apr. publiciret wor-

den, heisset es im Artikel vom Jagen: Vor Alters her ist unserm Bürger, so Jagthunde, Wind und Pferd gehalten, frey gewesen, auf der Stadt Güthern zu jagen, und wird solches auch noch keinem Unserer Bürger gewehret, so ferne er sich des Jagens zu Unzeiten, und wenn billich das Wild geheget werden soll, nicht gebrauchet. Das Schiessen aber, wodurch viel Wildes verdorben, verödet und verwüstet wird, soll hiermit bei Verlust des Rohrs und willkührlicher Strafe gänzlich abgeschaffet seyn; jedoch wollen wir hierunter das Federwildwerk, so an andern Oertern, dann auf der Warnow (flumen ita dicitur) angetroffen wird, nicht gemeinet haben. Es wird sich auch ein jeder vleissig vorsehen, daß er allein auf der Stadt Felder bleibet, und sonst kein fremd Feld berühre, thäte jemand darwieder, und es würde geklaget, soll er wie billig gestraft werden. Wir gebiethen auch ernstlich, daß keiner fremde Winde, Jagthunde, Netze, und Garn, bei willkührlicher Strafe, auf die Heide bringe. Allein, ob nun gleich die Stadt Rostock die hohe und niedre Jagt bishero geübet; so wurde sie doch 1715. gezwungen solche an den Herzog zu cediren und mußte sich begnügen lassen, auf den Feldern die wegziehenden Vögel, als Enten, Schnepffen und alles andere kleines dahin gehöriges Gefieder nur zu schiessen. *vid.* LÜNIG *Coll. II.* vom Landsäß. Ritterschaft p. 524. und MOSERS *Diplom. Archiv.* p. 203. Allein dieser erzwungene und vom Kaiser cassirte Vertrag ist nunmehro von keiner Gültigkeit. Denn in dem ao. 1755. von den Landständen mit dem Herzog Christian Ludewig geschlossenen Erb-Vergleich § 294. squ. ist die Jagt der Ritterschaft und denen Landbegütterten und denen getreuen Unterthanen, die solche über rechtsverwährte Zeit rechtmässig hergebracht,

u. s. w.

u. s. w. wieder frei gelassen worden, und mithin wird die Stadt Rostock sich auch wiederum in den vorigen Stand seithero gesetzt befinden. Herzog Johannis hat ao. 1587. der Mecklenburgischen Stadt Schwerin das Jagtrecht bestätiget, wie die Urkunde in des seel. von WESTPHALEN *Monum. inedit Tom.* IV. p. 1161. uns belehret. In dem Culmischen Privilegio, durch welches allerhand Freiheiten und Rechte den Preussischen Städten von dem teutschen Orden daselbst ao. 1251. zugestanden worden, findet sich unter andern auch, daß die Bürger von einem jeglichen Thiere, das sie fangen, pflichtig seyn sollen, dem Orden den rechten Schinken zu geben, ausgenommen Bäre, Schweine, und Rehe. Volumus etiam, sind Worte des beim *Petro* de DVSBVRG. in *Chron. Prussiæ.* p. 457. (ist in 4to.) befindlichen privilegii, ut de *qualibet fera*, quam ipsi vel eorum homines ceperint, exceptis ursis, porcis & capreolis, *armum* dextrum *Domui nostræ* reddere teneantur. Siehe HARTKNOCH. alt und neues Preussen, cap. 7. §. 4. p. 551. allwo es auch teutsch zu befinden. Dieses ganze PRIVILEGIVM CVLMENSE ist in *Juribus municipalibus terrarum Prussiæ.* Dantisci 1685. in 4to. gleich vorne angedruckt. Wir wollen zur reichlichern Erläuterung dieses §. noch dreier Landstädte gedenken, welche sich der edlen Jagtbarkeit auch zu erfreuen haben. Die Churfächsische Stadt Wittenberg genüsset die Hasenjagt: davon heisset es in dem vom Churfürst Friedrich dem Streitbaren der Stadt ertheilten diplomate d. ao. 1424. worinn er derselben ihre Privilegien bekräftiget, also: Ouch wollen wir sie bie — — Hasen yadt, hetzen und beissen lassen, als sie das vor gehalden haben und herkommen ist. Vid. HORNS Lebens- und Helden-Gesch. Friedr. des

Streitb. in *Cod. Dipl.* n. 291. p. 890. Die Jagtgerechtigkeit wurde der Stadt Braunschweig in dem mit Herzog *Rudolpho Augusto* ao. 1671. errichteten Vergleiche auch nicht entzogen, sondern vielmehr an denen Orten, allwo sie in ruhiger und unstreitiger *Possess* sich biß anhero befunden, noch fernerhin gnädigst gegönnet. Dieserwegen wurde dem errichteten Vergleiche auch dieser Artikel mit einverleibet: Fünfftens hat man an Seiten der Stadt gebührend gesuchet und gebeten, daß Ihnen die Jagt-Gerechtigkyit sowohl in dero Eigenthum und Feld-Marckten, als auch ausserhalb derselben *respective* auf hohes und niedriges Wild zu *exerciren* unbehindert gelassen werden möge, welches S. F. Durchl. ihnen an denen Orten, da sie in geruhiger und unstreitiger *possession* solcher Jagt-Gerechtigkeit sich bißhero befunden, auch fürderst gnädigst zu gönnen versprechen lassen. PFEFFINGER l. c. P. III. p. 59. Unter den Gerechtsamen, welche der, im Fürstenthum Calenberg gelegenen Stadt, Münden zuständig sind, befindet sich auch die Jagtgerechtigkeit, welche nach dem Bericht des Herrn Pfeffingers in der Br. Lün. Hist. P. II. p. 709. so wohl was die Niedere als Oberjagt betrifft, von Seiten der Bürgerschaft von undenklichen Jahren her, in dem über der Fehre disseits dem Hochfürstl. Hessischen so genannten Reinhardswalde gelegenen und der Stadt eigenthümlich zugehörenden Holze, der Knick genannt, so wohl als auch in denen darunter liegenden und an die Fulde und Weser stossenden Feldern, Wiesen und Garten, exerciret werden. Die Städte in Ungarn und andre Oerter genüssen daselbst auch die Jagtfreiheit, wie THOM. LANSIVS in *Oratione pro Hungaria* bezeuget. KLOCK de *Ærario*

rio c. 5. n. 51. Dahin gehöret auch der Ort im Herzogthum Lüneburg welcher genennet wird im Freien. S. ENGELBRECHT *Compend. Jurisprud. ad lit. ff. de acquir. rerum domin. th.* 5. wovon ich oben Cap. 18. 26. schon mit gehandelt habe. Daß im Schwedischen Pommern die Städte auch die Jagtgerechtigkeit zu genüssen haben, erhellet aus der Pommerischen *Ordin. Politica cap.* 20. worinnen wir diese Verfügung finden: daß einem jeden auf dem Lande und bey den Städten frey sey und bleibe, was Er an einem und andern Wild auf seinem Grund und Boden antrift zu jagen, zu schlagen, zu schiessen, derselbe auch des Jagens, Schlagens oder Schiessens des hohen Wildes als der Hirsche in seinen Güthern allhie in Pommern gebrauchen könne, wenn Er und seine Vorfahren in possessione dessen gewesen und darinn unperturbiret geblieben. Dabei aber ist dieses zu merken, daß der Landesherr in einiger Städte Waldung die Vorjagt hergebracht und zu geniessen. Conf. die renovirte Pommerische Holzordnung *Tit.* IX. Es ist in dieser auch die Verfügung getroffen, daß, was die Vorjagten anbelanget, kein anderer als der General-Gouverneur im Nahmen der hohen Landesherrschaft dieselbe gebrauchen möge. Es würde über die Massen mühsam und fast unendlich fallen, die Jagtberechtigten Landstädte nur mit dem Nahmen zu berühren; wir wollen also einige Landesordnungen lieber hier reden und den Beweiß führen lassen, zumal da es sehr glaubbar, daß, wenn diese der Jagtberechtigten Landstädte halber eine ausdrückliche Vorsehung thun, solche auch, wo nicht alle, doch zum Theil der Jagtbarkeit auf gewisse Masse theilhaftig gewesen, und noch sind. Z. E. die Fürstl. Sächß. Magdeburg. Lands-Ordnung, von Wildtbahn,

Jagten ꝛc. gedenket der Städte, also: Gleichergestalt soll auch den Städten, die es also ersessen und herbracht, nicht allein auf ihren; sondern auch der anstossenden Gründe und Boden zu jagen, hetzen und ander Weide-Werck zu treiben, was sie dessen vor Alters befugt gewesen, nachmahls frey bleiben und nicht daran gehindert werden. Churfürst Joachim Friedrich zu Brandenburg verspricht in dem, seinen Landesständen den 11. Martii 1602. gnädigst ertheilten Revers dieses. Sonsten wollen wir einen jeden, wie auch die von Städten bey ihren Jagten wie sie dieselben beständig hergebracht, und in Besitz haben, ungehindert bleiben lassen; auch denen Städten, Pferden und Dienern, wenn sie auf der Jagt aufwarten, Futter, Mahl und Zuschlag geben. Sonst aber ingemein die Capitel und Städt mit dergleichen *Oneribus* verschonen. LÜNIGS Collect. von Landsäß. Ritterschaft *Tom.* I. p. 884. In dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Marck, allwo die Jura venandi nur den Ritterbürtigen, die sich zu Landtägen qualificiren können, kraft Churf. Friedrichs Wilhelms zu Brandenburg *Rescripts* vom 23. Octobr. 1676. vergönnet, wird den Städten die Jagt in so weit gelassen, als sie buchstäblich damit privilegirt: und sind die hieher dienlichen Worte diese: Was denn die zur Jagt berechtigte Städte betrifft, da seyn wir zwar in Gnaden zufrieden, daß sie ihren Privilegien gemeß, die Jagt behalten, jedoch anderer Gestalt nicht, als was jetzt berührte *Privilegia* in der *litter* klar besagen; und müßte auch über dieses mit allem Fleiß dahin gesehen werden, daß jede zur Jagt berechtigte Stadt einen gewissen Schützen halte, und derselbe

selbe stets mit Vorwissen und Bewilligung des Magistrats, ausser dem aber nicht schiessen solle. Vid. LÜNIGS Coll. v. Landsf. Ritterschaft. p. 1102. Was die Jagt der Städte im Fürstenthum Weimar betrift, das ist aus der Weimarischen Policei- und Landsordnung XXXIV. zu ersehen, allwo diese verordnet: Es soll auch ein jeder von Graven und Herren, Adel und Stedten den andern in seinen Gerichten, Weichbild und Fluhren mit Jagen, Hetzen, Pürschen und Weide-Werck treiben, nicht berühren: doch unser Wild-Fluhren und hergebrachte Amts-Gehege hierin ausgezogen, bey Peen hundert Gülden. Hieraus lässet sichs nun leichtlich urtheilen, daß den Städten im Weimarischen Fürstenthum die Jagt wol zustehen müsse, ausser dem würde ihnen nicht seyn geboten worden, auf ihrem Weichbild und Fluhren nur die Jagt zu üben. Die Consuetudines Ultrajectinæ, so ehedem auf Befehl des Herzogs von Alba gesammlet worden, verstatten nicht allein den Edelleuten und Lehnsmannen des St. Martinsstiffts zu Utrecht; sondern auch den Bürgern, weil diese des Stiffts Dienstleute, die Jagt §. 43. Dat alle Edelluyden Leenmannen van den Strichte van Utrecht, end *allen geboren Borgeren*. van Ouds genaempt S. Martens *Dienstmannen* mogen jagen, vliegen, ende vangen Hasen, Veldhoenderen, Conynen, Vossen, Wachtelen, ende dierglyke, sonder eenigh grof wilt te mogen vangen. Vid. MATTHÆI *de Nobilitate* in *præf.* Es will daraus erhellen, daß diese Vergünstigung sich nicht weiter als nur auf die niedre Jagt erstrecket. Zuweilen wird die den Städten zubehörige Jagt nur auf den in denselben wohnenden Stadtadel oder die sogenannten adelichen Geschlechter eingeschränket: die übrigen unadelichen Bürger aber von diesem Edelsmanns-

befug-

befugniſſe gänzlich ausgeſchloſſen. Z. E. Herzog Wilhelm und Ludewig thun dieſes in der Erklärung der Landes-Freyheit der Fürſtenthümer Ober- und Nider-Bayern d. 24. April 1516. ausdrücklich, P. III. art. 14. (welche in dem ao. 1616. zu München in fol. gedruckten Land-Rechte p. 432. zu finden, durch dieſe nachſtehende Verfügung: Item Waidwerchs halber, haben wir bewilliget und zugelaſſen, daß nun für an den Prälaten, Stifftern, Edelleuthen, Bürgern in unſern Stätten von Geſchlechten, (ut talibus agnitis) als ſonderlich in unſern vier Hauptſtätten, München, Landshutt, Ingolſtadt, Straubing und in andern Stätten, da ſie es vorher, aus ſonder Freyheit, oder ſonſt in gewöhnlichen Gebrauch, vor Alters hergebracht haben, Reher, Schwein und Beeren zu fahen erlaubet ſeyn ſoll, das Ihnen auch unſer Jägermeiſter, Förſter und andere unſere Ambt-Leute geſtatten ſollen. Mit dieſem Baieriſchen Geſetze ſtimmen die erklärten und vermehrten Landes-Freyheiten des Chur-Pfälziſchen Fürſtenthums Neuburg P. III. art. 13. in LÜNIGS Coll. l. von Landſ. Ritterſchafft p. 1146. ſq. vollkommen überein. Und in der Gejaidts-Ordnung der Fürſtenthümer Ober- und Nieder-Bayern, welche ebenfalls im Bayriſchen Land-Recht d. ao. 1616. in fol. eingedruckt zu finden, heißt es l. c. p. 781. Cap. X. Weme das Reiß, Gejaidt und klein Waid-Werck erlaubet ſey, davon alſo: Hierinne ſoll es bei deme, was den Prälaten, Stifftern, Edelleuten, Bürgern in Stätten, ſo von alten Geſchlechten, als ſonderlich in den vier Hauptſtätten, München, Landshutt, Ingolſtatt, Straubingen, und in andern Stätten, da ſie es vorher aus ſonderer Freyheit,

Freyheit, oder sonst in gewöhnlichen Gebrauch vor Alters, hergebracht haben, Reher, Schwein und Beern zu fahen, auch Hüner, Wachtel und Vögel zu fangen und zu schiessen, mit dem Kloben und auf dem Vogel-Heerd zu vogeln, auch in den Feldern, Füchs und Haasen zu hetzen, gebürt het, und wie es vor Alters auch gewesen und Herkommens ist, gelassen werden, doch daß keiner durch seine Diener, oder sonderbar darzu bestellte Leute hetzen lasse, er habe denn die Hunde selbst zu Hauß oder in seiner Unterhaltung. Indessen was die gemeldeten Bairischen Geschlechter anbetrifft, so ist zu merken, daß, wenn sie von Alters her des kleinen Waidewerks, ausser den Burg-Fried, nicht in Uebung gewesen, auch sich dasselbe nicht anmassen können. Haben sie aber deswegen besondere Freiheit oder es besitzlich hergebracht; so sind sie dessen auch befugt. ERTEL. Pr. Aur. d. *Iction. infer.* Lib. II. c. 7. obs. 2. & 4. Zu Halle in Sachsen haben die Herren Pfänner oder Saltz-Juncker in dem so genannten Pfänner-Gehäge die Jagt zu treiben das Recht, wovon des Herrn Canzlers zu Halle Jo. Pet. von Ludewig disp. d. *Venatu ejusque Regali* p. 57. nachzulesen ist. Des postulirten Administratoris zu Magdeburg, Herren Christian Wilhelms, Marggrafens zu Brandenburg Concession und Vergleichunge mit Einem Erbaren Rath zu Halle, das aufs neue abgesteckte Gehege, auch Schiessen, Hetzen und Wachtelbeitzen belangende, sub dato den 30. April ao. 1616. stehet in des ANDREAE OCKELS Tr. *de Palatio regio seu Scabinatu Hallensi* p. 175. völlig eingedruckt, und sind in solchem die fünf Gehege-Stangen, in wie weit der Stadt Gehege-*Revier* sich erstrecket, deutlich beschrieben, und auch gemeldet, wie

es

es nicht die Meinung haben soll, daß sich Jedermänniglich aus der Stadt Halle, als Handwercks- und sonst gemeine Leuthe, Saltzwürcker, Bornknechte, oder Hallknechte, oder andere Müssiggänger und Taglöhner, sich solcher Gerechtigkeit gebrauchen sollen, sonder wie es von Alters Herkommen, soll der Rath der Stadt Halle, es Niemand vergünstigen, dann denjenigen, so es ohne Abbruch und Schmehlerung ihrer häußlichen Nahrung üben und gebrauchen können. u. s. w. Daß auch in dem Herzogthum Magdeburg Städte vorhanden seyn, welche das Nieder-Weydewerck mit jagen, schiessen und hetzen zu üben befugt, erhellet aus der Policeiordnung *cap.* 9 S. 11. §. 11. p. 108. Wolte etwan einer von Adel sich in die Städte wohnhaftig niederlassen, und alsdenn in dem Stadtbezirk der Jagt sich bedienen, so würde er mit seinem neuerlichen und unbefugten Unternehmen doch wol nicht fortkommen. Z. E. in dem Stiffte Halberstadt practicirte man dieses ehemals: allein der Homagial-Recess, welchen Churf. Friedrich Wilhelm zu Brandenburg und die Stände des Hochstiffts Halberstadt ao. 1650. getroffen, verwirft dergleichen Vornehmen solchergestalt: Weil wir aber in Erfahrung gebracht, daß einige von Adel bürgerliche Häuser in Städten erkaufen, und gleichwohl der Jagten in den Bezirck daselbst sich gebrauchen wollen; so erklären wir hiermit, daß wir hinführo solches nicht gestatten werden, halten auch gnädigst davor, daß die gesammte Stände hierunter mit uns wohl einig seyn werden, weil die Jagt als ein *regale* zu bürgerlichen Häusern nicht gehöret, und also *in hoc respectu* nicht vor eine wohl hergebrachte Gerechtigkeit, sondern ein neuerlich *attentatum* zu halten. Vid. LÜNIGS Coll. I. von Landsf. Ritterschaft. p. 1110. §. 11 8.

Hier

Hier ist billig die Frage noch zu annectiren: Ob den Städten und Bürgern, welche in Thüringen und Meissen vermöge Kaiserl. Privilegiorum befugt sind, Lehngüther, welche mit Ritterpferden verdienet werden, an sich zu kaufen, (vid. meinen Landsäß. Adel P. II. c. 20. §. VI.) auch auf ihren *acquirirten* Lehn- oder Rittergüthern die Jagt zustehe? Worauf ich mit Ja antworte, es wäre denn, daß sie bei dem Verkauf ausgezogen, oder zur selbigen Zeit nicht mehr bei dem Guthe gewesen; ausserdem gebühret sie den Städten oder Bürgern so wohl als den Adelichen, indem sie, die Städte und Bürger, kraft Kaiserl. Begnadigung ihre acquirirte Rittersitze, wie die von der Ritterschaft besitzen, nutzen und gebrauchen mögen. Vid. meinen Lands. Adel l. c.

§. XXXV.

Die teutschen nobiles und ingenui gaben ihren Knechten oder Bauern wol Land zu bauen, und davon ihren Unterhalt zu ziehen, aber die Jagten stunden sie diesen nicht ein, sondern diese behielten sie als ein Vorspiel und Zubereitung zu ihren militairischen Verrichtungen vor sich zum voraus. *Vid.* oben §. 10. in not. *. und THOMAS. ad HVBERI *J. Civit. Lib.* II. S. 4. c. 2. n. 19. Kaiser Friedrich der I. soll II. Feud. 27. §. 5. *Si quis rusticus*, die Jagt den Bauern und andern geringen Leuten bereits ausdrücklich untersaget haben, indem er verordnet: nemo retia sua, aut alia quælibet instrumenta ad capiendas venationes tendat. Die Landesfürsten hatten auch genugsame Ursachen nicht einem jeden von ihren Unterthanen die Jagtbarkeit ohne Unterscheid zu verstatten. Denn würden die Bürger, Handwerker und Bauersleute nicht von der Jagtbarkeit ausgeschlossen; so würden sehr viele selbige so mißbrauchen, daß sie

unter

unter dem Vorwand des Jagens nicht allein viele unfertige Händel unternehmen, sondern auch ihren Handel und Wandel, Gewerbe und Haushaltung schändlich verabsäumen, und bei ihrer Jagtsucht faul und Bettler werden. Diese Ursachen finden sich auch bei der in dem Würtenbergischen Lande ao. 1551. *publicirten Constitution*, allwo der Legislator mit trockenen Worten saget: weil viele dem Wildpret im Schiessen nachtrachten; das Büchsen tragen auch im Reichsabschiede verbotten worden, benebenst die Wildpret-Schützen bißhero Trotz und Gefahr gegen unsere Person nnd Gesinde bezeiget; überdem diese leichtfertige Buben im faulen Leben und Müßiggang, zu ihrer und ihrer Weib und Kinder Verderben, in Höltzern sich verstecket; endlich noch allerhand Räuberey, Blackerey, Mord und Aufruhr verursachet; so wollen wir, daß ein jeder, so bißher Feuer- und andere Büchsen gehabt, über Feld und sonsten in andere Wege sie nicht mehr führen und gebrauchen solle. Und in dem vom 12. Nov. 1680. publicirten Würtenbergischen Rescripto sind diese nachstehende Worte betrachtungswürdig: Zur Erhaltung allgemeiner Ruhe — — sonderlich, daß der Haußmann von Faullentzen und üppichen Fürwitz abgehalten, um so vielmehr bey seinen Amts- und Berufs-Geschäfften embsiger angestrenget und gebunden werden möchte. Ja Herzog Ludewig bedienet sich in der Constitution d. ao. 1588. dieser hieher eben einschlagenden Worte: Denn so bald sie sich einst dem Wildpret-Schiessen ergeben; so werden sie werckloß, Faullentzer, Verthuer, Schwelger, Verderber Weib und Kinder. Conf. CARPZ. *Pr. Crim.* P. II squ. 84. Gewiß an denjenigen Orten, wo jedem Bürger

ger nachgelaſſen die Jagt zu treiben, findet ſich zuweilen eine ziemliche Menge jagtſüchtiger Bürger, verdorbener Studenten und junger Lappen, welche die in den **Würtenbergiſchen Verordnungen** entworfene Lebensart vollkommen vorſtellen. Beiſpiele davon zeiget der Herr Hofr. und *Ordinarius Aug.* LEYSER in diſp. d. *Juribus præd. nobilium, inprimis Saxonicorum* §. 40. welcher auch §. 41. hinzufüget: alia nobilium ratio eſt. His otiari quodammodo permittunt. Ich könnte dergleichen von einigen der Jagt berechtigten Städten auch aufſtellen, ſed exempla ſunt odioſa; manum ergo de tabula. Der gelehrte Touloußiſche Anteceſſor, *Ant. Dadin.* ALTESERRA giebt über die angeführten Urſachen, warum man dem gemeinen Volk die Jagt entzogen, in ſeinem vortrefflichen Werkgen de *Ducibus & Comitibus Galliæ provincialibus*, *Lib. III. cap. XIV. p. m.* 398. noch eine andere an, welche aber zu unſerer Zeit nicht ſo ſehr zu befürchten iſt. Plebeiis certe, ſchreibt er, in Gallia & Germania venatione in hunc diem interdictum, ne a re ruſtica vel opificiis avocarentur, & *militares Spiritus novarum rerum ſemper cupidos* & turbarum auctores Venatu contraherent. Ferner, würde auch das Wildpret gar bald, wenn jedermann zu jagen die Erlaubniß hätte, aufgerieben und in einem Revier gänzlich ausgerottet werden. Man ſiehet, leider! wie ſelten und dünne das Wildpret an denſelben Oertern ſich zeige, wo nur etliche die Jagt zu üben berechtiget ſind. Und was würde endlich vor ſchädlicher Hader und Streit bei einer ſo ſtarken gemeinſchaftlichen Ergötzlichkeit entſtehen, L. 77. §. 20. ff. d. *Legat.* II. wenn z. E. ihrer zwei, drei, oder auch wol vier nach einem Haaſen zielten, und ein jeder ihm durch ſeinen Schuß das Leben entriſſen, und alſo acquiriret zu haben vorgeben würde? u. ſ. w.

Die Landesherren sahen also wegen des starken Mißbrauchs Ursache genug vor sich, daß sie die Jagten, was die Bürger und Bauern betraf, ziemlicher Massen einschränkten, oder sie ihnen wol gänzlich untersagten. Und dieses haben sie auch wirklich gethan. Kais. Maj. Leopold erklären sich in der Neu Satz- und Ordnung des Ertz-Hertz. Oesterreichs unter der Enns *d. Juribus Incorporalibus* Tit. 9. von Gejäidern, §. 2. ausdrücklich: Denen Bürgern, Baurn, und andern gemainen Leuthen aber ist gäntzlichen verbotten, auch dem kleinen Wildpräd, als Haasen, Füchs. und dergleichen, mit Schiessen, Abschröcken, Zain richten, und in andere Wege nachzugehen. Und im Churfürstenthum Ober- und Nieder-Baiern ist den gemeinen Bürgern und Bauern die Jagt ebenfalls ganz und gar abgeschnitten: wie aus der Gejaidts-Ordnung Cap. IX. vom Verbott des Reiß-Gejaidts in dem Land-Rechte p. m. 781. zu ersehen ist, allwo nachdrücklich verordnet wird: Dagegen soll in sondern Ernst allen Bürgern, die nit aus den Stätten, von den alten Geschlechtern sein, immassen die Landts-Freyheit Erklärung vermag, sambt allem gemeinen Volck, und sonderlich aller Bawrschafft, Schäffern und andern, die deß Waidwerchs nit befuegt, als Gerichts-Schreibern, Pfarrern und andern Priestern, die Haasen, Füchs und Dachs auch Antvögel, Ringltauben, und dergleichen zu schiessen, oder sonst in was Wege das geschehen möcht, auch Feder-Wildpret mit den Netzen, Garn, Schilten, auch auf alle andere Weiß zu fahen, und in unsern Landen gentzlichen, und gar verbotten sein und bleiben, welcher aber solches überfehrt, so offt er das thut, sol er von der Gerichts-

richts-Obrigkeit, deß Orts es geschicht, zusambt Nemung der Büchsen, Hund, Netz, Garn und Zeugs, nach Gelegenheit des Verbrechens jederzeit gebührlich gestrafft, der Geistlichen Verbrechen aber, da sie weiter als mit Abnehmung der Hund und Jaids-Zeugs zu straffen, ihrer *Ordinariis* angefügt werden. In denen Herzogthümern Ober- und Nieder-Schlesien liessen Kais. Leopold d. 4. May 1701. ein Jagtpatent publiciren, worinn die Jagtübung den unbefugten Jagtgeistern ernstlich untersaget wurde. Der Gesetzgeber giebt seinen Willen also zu erkennen: Erstlich das unbefugte Jagen, Hetzen, Schiessen und Stellen und alles andere Weidewerck, wie es insgemein und insonderheit Nahmen haben mag bey ein hundert Ducaten Straf (wovon dem Angeber das Drittel zuzueignen) vorhin öffters verordneter maßen, führohin gäntzlich abgestellet und verbotten wird. Und dieses zwar andertens Jedermanniglichen ohne Unterscheid, was Standes und Wesens er immer seyn möge, gesessen oder unangesessen, dergestalt, daß nicht allein die Handwerkspursche, Kreuter und Kreuterknechte, Stadtsoldaten, Herrenbedienten, Kaufmannsdiener, Bürger und Studenten, sondern auch Kaiserl. Bedienten und die in Quartier und Besatzung liegende, marchirende, und sonst durchs Land ziehende Soldaten von Officiren oder Gemeinen, hierunter zu verstehen. Vid. BRACHVOGELIANA *Collectio* Schlesischer *Privilegiorum, Statutorum & Sanctionum. Tom.* I. n. 34. p. 301. *sqq.* In der Holtz- Mast- und Jagtordnung des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz *d. dato* Berlin den 2. *Dec.* 1750. wird Tit. XVI. §. 1. ernstlich verordnet, daß Niemand, er sey wes Standes er wolle, Frembder oder Einländer,

vom Militair - oder Civil - Stande, oder wer er sonsten immer seyn mag, sich unterstehen soll, auf frembden Grund und Boden, woselbst er zu jagen kein Befugniß hat, und zwar so wenig auf denen zu unsern Aemtern gehörigen, als auf Unserer Vasallen Städte und anderer Landeseingesessenen Heiden, Wäldern, Feldern, oder Fluhren zu jagen, zu hetzen, zu schiessen, zu stellen oder auf andere Art die Jagt zu exerciren. Und §. 2. wird den Forstbedienten aufgegeben: ohne Unterscheid, allen und jeden, welche mit Flinten oder Büchsen sich ausserhalb den ordinairen Landstrassen in Königl. Gehegen und Jagtrevieren sich finden lassen, das Gewehr abzunehmen, und in das Amt abliefern sollen. §. 3. Diejenigen, sie seyn Frembde oder Einheimische, so auf unsern Heiden und Gehegen ausserhalb der Landstrasse mit Gewehr sich sehen und zu schiessen gelüsten lassen, und von unsern Forstbedienten ertappet werden, sollen, ob sie gleich nicht geschossen, 30. Rthlr. zur Strafe erlegen, und eher nicht losgelassen werden, bis die Bezahlung erfolgt, oder wenn sie nicht vermögend, nach Proportion am Leibe bestraft werden. §. 4. Dergleichen Strafe auch diejenigen unterworfen seyn sollen, die auf unsern etwan verpachteten Jagten, dem Pächter zu Schaden, oder auch auf Unserer Vasallen, Städte und anderer Landeseingesessenen Grund und Boden verbotener Weise der Jagt sich anmassen.

§. XXXVI.

Die Meier mögen alle Nutzungen, was nur zum Nießbrauch eines Guths gehöret, einheben: Und solte man also meinen, sie wären auch der Jagten, welche ordentlicher Weise Einkünfte des Grundes und Bodens seyn, sich zu bedienen haben. Allein es leidet dieses nach der in Teutschland üblichen Verfassung ordent-

ordentlich seinen Abfall. Denn an den meisten Orten übet solche nur der Guthsherr auf den Feldern und Ländereien, welche zu dem Meierhof geschlagen, mit nichten aber der Meier; welches um destoweniger zu verwundern ist; wenn wir bedenken, daß der allermeisten Meierer erster Ursprung aus dem Bauerstande sich herschreibe. Vom Herzogthum Calenberg, Wolfenbüttel, der Grafschaft Hoya und dem Bischoffthum Hildesheim vergewissert uns der hoch angesehene und unsterblich berühmte Herr Vicecanzler *D.* G. STRVBE in *Comment.* d. *Jure Villicor.* c. III. §. 3. daß die Jagt in dasigen Districten den Meiern nicht, sondern den Grundherren zustehe. Doch mangelt es auch nicht an Meiern, die vor andern sich weit trifftigere Rechte zu erfreuen haben; und bezeuget der hochbelobte Herr STRVBE l. c. daß die 7. Stiffts-Meyer der Probstey Bucken, in der Grafschaft Hoya gelegen, die Jagt übten. Auf diese sieben Meyer-Höfe, zu Mandelen, Stendern, Essen, Bucken, Wührden oder Wenholde, Magelsen und Mebringen mit samt ihren Hövermeyern und Tegenden ist die Kirche zu Bucken ehemals *fundiret* worden. Dieses sind nun die 7. Erbstiffts-Meier, deren Höfe anfänglich curtes Dominicales, oder Königshöfe gewesen, und nach diesem als Stiffts- und Capitels- oder aliment-Höfe zu achten, de quibus præbendæ fratribus miniſtrantur, wie das Document beim Herrn STRVBEN *l. c.* p. m. 8. redet. Deren Besitzer gehörten zu den villicis majoribus, stunden im miniſterio des Stiffts, indem sie vor Zeiten als miniſteriales Eccleſiæ Buccenſis, wie der wolseelige Herr G. R. BOEHMER deducirt, von aller Voigtei befreiet lebten, und ein jeder nur jährlich was gesetztes dem Klostervoigte reichen, und ihn anbei zweimal des Jahrs bewirthen muste. *Vid.*

das Diploma beim Herrn STRVBE c. I. §. 3. Diese sieben Meier distinguiren sich auch von andern noch heute zu Tage sehr merklich, nicht allein nur dadurch, weil man sie mit zu der Versammlung der Hoyischen Landstände berufet, sondern auch, weil sie vor Alters her die Jagten und Fischereien *ad exemplum nobilium* exerciren, da doch bekannt, daß in Teutschland keine servilis conditionis homines, sondern allein die Edlen und Freigebohrnen das Jagtrecht geübet. *Vid.* MATTH. *de Nobilitate* Lib. I. c. 2. Wie denn die Edelleute über derselben Bauerfluhren und Aeckern das Jagtrecht aus keinem andern Grunde an den Orten, wo es nicht unter der Hand ad regalia gezogen, behaupten, als weil den Bauern und eigenen Leuten, dergleichen Befugniß nicht zugestanden, und die Bauerhöfe von den Guthsherren dependiret, welche sich aber auf denselben die Jagt ex jure antiquo sibi solis competente verbehalten, und continuiret haben, indem die Bauern nach ihrem Stande solche nicht gebrauchen und üben konnten. *Vid.* des G. R. BOEHMERS Tom. I. P. II. *Consult. & Decis.* 73. p. 344. Da nun der sieben Erbstiffts-Meier ihr Zustand so qualificirt, so lässet sich mit vieler Wahrscheinlichkeit der Schluß machen, daß sie ingenui und von ministerial oder militair-Stande gewesen seyn. *)

Solte

*) Daß man die Meier zuweilen aus den Freigebohrnen, ja wol aus den Edlen des Landes genommen, erweiset der Herr Vicecanzler STRVBEN in *Comm. d. Jur. Vellic.* c. I. §. 5. & 11. conf. meinen Entwurf vom Landsäß. Adel, P. I. c. 25. §. 4.

Solte dieſes auch noch über Vermuthen einigen Zweifel unterwürfig ſeyn: ſo haben die gemeldeten 7. Meier vielleicht nach des Herrn Vicecanzlers STRVBENS l. c. c. III. §. 68. Urtheil deswegen die Jagt zu üben, quod clerici curtium villicalium domini ob prohibitionem juris Canonici ipſi venatui operam dare non poterant, neque ideo prout nobiles, illud jus ſibi reſervarunt, ſed lubenter id *tranſtulerunt in Villicos*, adminiſtratores ac conductores curtium ſuarum. Es bezeuget der erſt angeführte Herr AVTOR auch, daß die Einwohner des Lüneburgiſchen Amts Ilten das Jagtrecht zu üben hergebracht. Vom Braunſchweiger Lande bezeuget I. GVIL. DE GOEBET Diatr. *de jure venandi* P. I. §. XI. *lit. d.* p. m. 89. *Terræ Brunſuicenſes*, quosdam habent *agreſtes*, quibus ex *ſpeciali* privilegio facultas conceſſa, in certa plaga *feras captandi.* Mihi videtur iſtis paucioribus, plerumque in confiniis habitantibus, *jus venandi eſſe datum*, ut ſeſe ad bellum & arcendum hoſtem a limitibus, idoneos redderent. atque ſic cum delectus eſſet faciendus, aptiores eſſent ad militiam, ad inſtar Romanorum illorum, quibus agri *limitanei*, ſimilitudinem quandam cum feudis noſtris habentes attributi erant. *Cod. Theod. Lib.* VII. *tit.* XV. In Chriſtian Ludewigs Herzogs zu Lüneburg-Zelle *Reſolutio* vom 18. Dec. 1652. Dero Ritter- und Landſchaft wegen des Jagens bei damaligem Landtage ertheilet, befindet ſich auch dieſes Befugniß: Und bleibet ſonſten einem jedweden auf den Feldmarken, da er ſeine Guthsleute und Zehenden hat, die Koppeljagt, auch Stellen und Schieſſen, ſo weit ſolches ein jedweder gebührlich herbracht, nicht unbillich vorbehalten. *Vid.* CORP. CONSTIT. LVNEB. CELLENS. *cap.* IX. n. 3. p. 22. Da nun dieſe

Landtags-Resolution nicht von dem Adel allein redet, sondern es heißt: ein jedweder; so folget, wenn die Städte oder andere Landeseingesessene allda Guthsleute oder Zehenden zu erheben, sie auch auf derselben Fluhren oder Feldmarken die Jagt zu geniessen, wenn sie selbige nur rechtsbeständig hergebracht haben. Conf. des Herrn Ober-Appell. R. v. PVFFENDORFS *Tom.* III. *Observ.* 191. p. 527. *squ.* Wolte heute zu Tage ein Fürst einem wohlverdienten Bauer die Jagt auf seiner Hufe und Buschwerk angedeihen lassen: so sehe ich nicht, was bei der heutigen Verfassung, da man die Bauern auch bewaffnet, eben einzuwenden sey, wenn nemlich dadurch Niemanden an seiner Jagtbarkeit ein Abbruch geschehe. Vid. HARPPRECHT d. *Venat. precar.* §. 19.

§. XXXVII.

Wenn nun gleich die Jagt den zu jagen Berechtigten alleine zukömmt; so ist doch durch dieses das moderamen inculpatæ tutelæ wider einen Löwen, Bär, Wolf ꝛc. welcher auf den Menschen losgehet, und ihn in Lebensgefahr setzet, nicht aufgehoben, sondern es stehet auch heute zu Tage frei zu Beschirm- und Erhaltung seines Lebens dergleichen Thiere zu erlegen L. C. d. *Venat. ferar.* Denn ist es erlaubt in diesem Fall einen Menschen zu entleiben, warum nicht auch ein nach unserm Leben würklich trachtendes Thier? L. 2. & 3. C. *ad Leg. Cornel. d. Sicar.* allwo die Worte: quia defensor propriæ salutis in nullo peccasse videtur, sehr wohl angebracht sind. *Conf.* das Sächs. Landr. Lib. II. art. 62. Daher schreibt auch der seel. Hofrath REINHARDT in disp. *d. eo, quod just. est circa venationem* Thes. 9. Hanc enim (*bestiam iucursantem*) qui occiderit, principum jura neutiquam violasse dici poterit, utut vel maxime nullam

nullam ejus occidendi facultatem acceperit. Und IOH. HENR. de BERGER in disp. *de Jure venandi* §. 13. bestärket auch dieses: Alioquin bestiam *incursantem* & vitæ periculum *intentantem*, hodienum impune occidi, nemo facile inficias ibit. Quemadmodum etiam jus occidendi a jure venandi expresse distinxit. *Imp.* HONORIVS *L.* 1. *C. de Venat. ferar.* Die Chur-Bayrische Gejaidts-Ordnung cap. 16. p. m. 786. im Bayrisch. Land-R. setzet ausdrücklich: Doch beynebenst unverwehrt seyn, ein solch Thier, als Wolff, Bären, Luchsen, zu Rettung seiner eigenen Person, oder seines Viehs, zu erlegen. Wir finden auch in denen Alemannischen und Bojoarischen Gesetzen, daß die alten Teutschen auch Hunde auf die Wölfe abgerichtet gehabt, und wer einen solchen Hund erschlagen, drei Solidos dafür büssen müssen: LEX ALEMANN. *Tit.* XXXII. §. 5. apud GEORG. p. 233. Si quis *canem pastoralem*, qui *lupum mordet* & pecus *ex ore ejus* tollit, & ad clamorem ad aliam vel ad tertiam villam currit, occiderit, cum tribus solidis componat. Desgleichen verordnet auch LEX BAJWARIORVM Tit. XIX. §. 8. ap. GEORG. p. 321. Qui vero *pastoralem* (canem) qui *lupum mordet*, occiderit, cum tribus solidis componat. Es war zwar sonsten ex constitutione Kais. Friedrichs 2. *Feudor.* 27. §. 5. Bäre, Schweine und Wölfe den privatis auch in fundo alieno zu fahen und zu tödten erlaubt: Und HONORIVS verstattete L. I. *Cod. Theodos. de Venat. ferar.* die Freiheit, die Löwen zu erlegen: Ja das Schwaben-Recht cap. 237. meldet: Allen Thieren ist Fried gesetzt, ane Wolffen und Pern, an den pricht nyemand kain Fried. Das Sachsen-Recht stimmet diesen bei, und setzet: daß in dem Lande zu Sachsen den wil-

den Thieren Friede gewircket sey bey Königs-Bann: sonder den Beeren, Wölffen, Füchsen. Land-R. *Lib.* II. *art.* 61. Aber gleichwie der Bären, wilden Schweine und Füchse wegen, heute zu Tage die Sache ganz anders ist; so darf doch auch Niemand, ausser zur Rettung seines Lebens, wenn er durch jemandes andern Jagtbarkeit zu gehen, den schädlichen wilden Thieren auf eines andern Grund und Boden nachstellen, es sey denn daß der daselbst Jagtberechtigte darein verwilligte. Ueberhaupt muß man sich auch hier nach der Anordnung und den Herkommen eines jeden Landes richten. In der Oesterreichischen Jäger- und Reiß-Gejaidtsordnung d. ao. 1743. wird zum 25) verordnet: Die Bären, Wölf, Füchs, Ottern, Wildkatzen und andere schädliche Thiere mögen solche von einem jeden seines Gefallens, jedoch nur in seiner eigenen hohen Wildbahn, und zugleich dabei habenden Reißgejaid, und zwar sowohl die Bären, als dis andere ersterwehnte Thiere zu aller Zeit geschossen und gefangen werden: Denenjenigen aber, so in Unserer Wildbahn das Reiß-Gejaid allein haben, sollen die Bären zu fangen oder zu schiessen (dann das Schiessen in denen Wäldern und Auen, wie auch denen darinnen befindlichen, oder nahe daran gelegenen Wiesen und Feldern, wie schon oben gemeldet worden, in Unsern ganzen Wildbahnen, auch denen, so das Reißgejaid darinnen haben, auf alles ohnedem gänzlich inhibiret ist) bei 100. Ducaten zu Unserm Obristen Jägermeisteramt zu erlegender Strafe auf keine Weise erlaubet, im übrigen aber die Legbüchsen, Schlageisen und Fallbaum auf die Bären zu richten, nicht weniger das Ludern, und dieses zwar generaliter nicht allein auf die Bären, sondern auf alles Wild, zu keiner Zeit zugelassen seyn solle. In der Churfürstl. Maynzischen

schen erneuert- und verbesserten Wald- Forst- und Jagtordnung d. 5. Nov. 1744. findet sich cap. XVI. §. 6. wegen des Wolfjagens diese Verfügung: Diejenigen, so von uns aus Gnaden des Jagens befreyet seynd, dieselbe lassen Wir auch dabey, ausgenommen das Wolfsjagen, von welchen Niemand als der Schultheiß, Fauth, oder Landschöpf, dann der Haimberger, Hirt und Dorfhüter frey seyn sollen; diejenigen auch, so Alters halben selbst nicht kommen können, wie ingleichen die Wittweiber sollen an ihrer Statt einen Dienstbotten, so sie deren haben, auf diese so nothwendige Jagt schicken, wohl erwogen nicht allein Uns an Unserer Wildfuhr, sondern vielmehr unsern Unterthanen an ihrem säuerlich erzogenen Viehe, durch die schädliche Raubthiere viel Schadens zugefüget wird. Wie wir dann die auf den Wolfjagten ungehorsamlich Ausbleibende, Zuspätkommende, und zu frühe ablaufende, nach Ausweisung Unserer Buß-Ordnung schärffer als bey andern Jagten bestrafft haben wollen. Die Chur-Bairische Gejaidts-Ordnung *cap.* XVI. p. m. 785. redet davon so: So vil aber die schädliche Thiere, als Wölff, Beeren, Luchsen, Otter, Eltes, wild Katzen und dergleichen *) belangen thut, soll menniglichen dieselben zu jeder Jahrs-Zeit zu fahen, und wie man

*) Und daher ist das teutsche Sprüchwort entsprungen: es haben Otter und Biber kein Gehäge. Doch welcher in Baiern eine Otter nach Hofe bringt, demselben soll nebst Lassung des Balgs dasjenige, was von alters gebräuchlich, gegeben werden. Bayr. Gejaidt-

man kann, zu gewinnen erlaubet seyn, doch sollen die, so die Waidmannschafft zu treiben unbefugt, schuldig seyn, solches mit Vorwissen dessen, deme der Orten die Jagtbarkeit zustehet, zu thun ꝛc. Es ist diese Verordnung sehr nöthig, daß die Nachstellung der schädlichen wilden Thiere nicht ohne Vergünstigung der Jagtberechtigten geschehen solle; es würde sonsten unter diesem Vorwande gar leicht die Jagt unbefugt getrieben, und der zu Jagen Berechtigte, um sein Wildpret gebracht werden. Zuweilen erlangen diejenigen, welche ein schädliches Thier erlegen, gar eine Belohnung. Von Wölffen findet sich im Churfürstenthum Sachsen, daß über die vormals gehaltene Wolfsjagten die Churſächsischen Unterthanen Beschwerde geführet, was massen dieselben zu ihrem grossen Schaden und vieler Ruin angestellet würden; dahero der Churfürst Johann George der IV. am 11. Octobr. 1693. den Befehl an die Kreiß- Haupt- und Amtleute ergehen lassen, weil doch der zu Austilgung der Wölfe abgezielte Zweck mit leichtern Kosten nach Art und Weise, wie es etwan in andern Ländern practiciret würde, bewerkstelliget, auch die Unterthanen vieler Ungelegenheit überhoben, und darbei conserviret werden könnten, daß solche Wolfsjagten gänzlich aufgehoben, und an deren statt, denen Forstbedienten und andern hiermit frei gegeben würde, die Wölfe zu schiessen, und auf zulässige Art zu fangen: auch vor jedes

jaidt-Ordn. cap. XVI. In den Churbrand. und Magdeb. Landen dürfen keine Biber und Ottern geschossen werden. Vid. STISSERS Forst- und Jagthistor c. 6. §. 73. p. m. 234.

jedes ins nächste Amt gelieferte Stück zehen Gülden bezahlen zu lassen: Dargegen die Dorfschaften, dieser Erleichterung wegen, und zu Ueberhebung derer darzu erforderten schweren Dienste, Unkosten und Ungemachs, ein jährliches Geld zu erlegen, sich erklären solten. Siehe CODIC. AVGVSTEVM P. II. p. 583. Nachgehends aber ist diese Verordnung dahin abgeändert worden, daß solche nicht nur von einem jedweden, der die Jagt hat, wenn er auch nur mit der Nieder-Jagt alleine belehnet, gefället, sondern auch dem, so einen Wolffs-Balck In die Wildmeisterey, worunter die *Refiere* einbezircket, einliefert, jederzeit allda zweene Thaler, zwölff Groschen zur Ergötzlichkeit gereichet werden sollen. Chur-Sächß. *Mandat* d. 8. Nov. 1717. COD. AVGVST. T. II. p. 612. Wenn jemand in Baiern die Bälg von den obgenannten umgebrachten schädlichen Thieren nach Hof bringt, pflegt man ein gewisses Geld zur Belohnung zu geben, wie ERTEL in Pr. Aur. d. *Iction. infer.* Lib. II. c. 7. obs. 3. bezeuget. In der Mark Brandenburg war vormals in denen ausgegangenen Edicten eine Belohnung vor einen alten Wolf, so geschossen, gefangen oder getödtet wurde 6. Rthl. vor einen jungen 3. Rthlr. vor einen, so noch im Lager gefunden wurde, oder die sonsten sehr klein, 2. Rthl. gesetzet; allein in dem Patent, wie es wegen Tilgung der Wölfe in der Neumark, Sternberg und incorporirten Kreisen zu halten, und was vor jeden Wolf zum Recompens bezahlet werden soll, sub dat. Berlin den 22ten Febr. 1724. ist der Recompenz erhöhet: So haben, heißt es, doch nunmehro zu mehrerer Anfrischung und Anwendung eines unverdrossenen Fleisses und Mühe — resolvirt, daß — — vor einen alten Wolf 16. Rthl. vor einen jungen

Wolf,

Digitized by Google

Wolf, der schon aus dem Nest gelaufen, 8. Rthlr. vor einen aus dem Nest genommenen jungen Wolf 4. Rthlr. 12. Gr. bezahlet werden sollen. Woher aber die Vergeltungen genommen werden sollen, ist im §. 4. angezeiget; und wie es mit den Bälgen zu halten, weiset der §. 5. Ingleichen wird §. 6. auch die Vorsicht genommen, damit nicht in denen benachbarten Ländern geschossene vor hiesige geschossene oder gefangene Wölfe ausgegeben werden können. *Vid.* MYLII *Corpus Constit. Marchic.* P. IV. p. 741. *squ.* Es wird auch vermöge dieses Patents jedermann erlaubet die Wölfe zu erschiessen und gehörigen Orts einzuliefern und die Belohnung dafür zu erhalten. Ein besonders Reglement, wie es wegen der Wolfsjagten in der Chur- und Neumark, auch dem Herzogthum Pommern zu halten, wurde daselbsten auch am 20. Januar. 1734. publiciret, und zugleich verordnet, wo nur ein oder 2. Wölfe in der Gegend verspüret würden, so verlohnte sichs der Mühe nicht, ein Wolfszeug hinzuschicken und eine Wolfsjagt zu halten, sondern es sollen die Königl. und adelichen Heidebedienten davon sofort avertiret werden, um den Wolf aufzusuchen und todt zu schiessen. Wogegen ihnen nicht nur die geordnete Prämien dafür gegeben, sondern über das vor jeden Wolf oder Luchs noch ein species Ducaten solchem Königl. Forstbedienten, oder adelichen Jäger, oder Schützen, welcher dieses Raubthier liefert, aus der Kreiskasse baar bezahlet werden soll. Wie denn in diesem Reglement vieles die Jagt der Wölfe betreffendes sehr umständlich angeordnet zu befinden ist. *Vid.* MYLII *Corp. Constit. Marchicar.* P. IV. Sect. I. p. 765. *Jqu.* Und in dem Edict *Heinrici Julii*, Herzogs zu Braunschweig d. ao. 1590. lesen wir verordnet: daß ein Forst-Diener vor einen

nen erlegten Wolff oder Luchs nach Zurückgebung der Zähne, Leber, Gurgel und Balges einen Thaler: *item* vor einen Geyer 3. gute Groschen empfangen solle. Demjenigen, welcher im Fürstenthum Gotha bei der allgemeinen Verfolgung der Wölfe einen Wolf erleget, soll einen halben Reichsthaler zur Verehrung gegeben werden. Vid. die Beyfugen zur Goth. Land-Ordn. P. 3. n. II. p. m. 352. Die Forstbedienten im Hannöverischen sollen die Raubvögelfänge einliefern; und solcher wegen soll alle Quartal unter des Oberforst- und Jägermeisters Hand eine Rechnung eingesandt werden, wie denn der Bezahlung halber darauf Verordnung erfolgen soll. Vid. Calenb. L. Ordn. P. IV. c. 4. p. 309. England nähret jetzo keine Wölfe. Edgardus König in Engelland legte es Rudovallo, dem Prinzen von Wallis, als einen Tribut auf, daß er alle Jahre dreißig Stück Wölfe liefern mußte. Vid. FORSTNER. *ad Cornel. Tacit.* p. m. 854. Dadurch wurden die Wölfe alle aufgesucht und aufgerieben, ja gänzlich ausgerottet.

§. XXXVIII.

Da bei einem vom Landesherrn, oder dessen hohen Befehl von den nachgesetzten hohen Bedienten angestellten Wolfsjagen der Nutzen und das Beste der gesammten Einwohner desselben Districts befördert wird; so müssen auf demselben die Unterthanen der Edelleute und Guthsherren, welche sonst ordentlicher Weise zu den Jagtfrohnen nicht verbunden sind, auch die vorgeschriebene Dienste thun; indem dieses Wolfsjagen zur Jagtfolge gehöret. Vid. FRITSCH *d. Jure Sequelæ* c. II. n. 14. RICHTER. Vol. I. P. 3. Conf. 4. TITII *Jus Priv.* L. IIX. c. 14. §. 12 In der Königl. Holz- Mast- und Jagtordnung für das Her-

Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz de dato Berlin den 2. Dec. 1750. Tit. XXIII. von den Wolfsjagten §. 1. p. 35. findet sich diese Anordnung: Wann Wölfe auf Unsern Heiden oder Gehegen sich finden; so werden überhaupt alle Unsere Forstbedienten ernstlich befehliget, dieselben auf alle Art zu verfolgen und zu vertilgen, insonderheit zur Winters Zeit, und nach gefallenen neuen Schnee, ihnen nachzusetzen, sie zu schiessen oder fest zu machen, und zu fangen; Wie denn Unsere Unterthanen, die ohnedem vormals Jagtdienste zu thun schuldig gewesen sind, auf Verlangen des Oberforstmeisters von Unsern Kriegs- und Domainenkammern darzu beordert werden müssen; Und sind wir der Hoffnung, es werden auch unsere Vasallen, deren Dörfer nahe an unsern Heiden belegen, oder gar mit unsern Amtsdörfern vermischet seyn, zu Tilgung dieser Raubthiere ihre Unterthanen mit zu Hülfe geben, zumalen dieses ihnen nicht zur consequence und Nachtheil gezogen werden soll. §. 2. Was die Luderstellen anlanget; so sind die Abdecker schuldig, auf Unserer Wolfsjäger Anordnung nicht nur die Luderstellen richtig zu halten, sondern auch das Luder an solche Orter zu bringen, woselbst es ihnen angesaget wird, und können dieselbigen über die Entlegenheit, wenn es nicht weiter als 3. Meilen ist, sich nicht beschweren. In dem Fürstenthum Calenberg ist durch Herzog *Ernesti Augusti* vom 13. Aug. 1687. und durch das Königl. Cammerausschreiben vom 17. Febr. 1717. dieses der Jagtfolge halber verordnet: daß die Ausschösser zu denen Wolfsjagten als einer Landfolge ohnweigerlich erscheinen, von denen Klapperjagten hergegen allerdings befreiet seyn und bleiben, was aber die Sau- und Hirschjagten belanget, die Ausschösser weiter darzu zu erscheinen nicht gehalten seyn sollen, als wann der

Landes-

Landesherr in eigener Person gegenwärtig, gestalt auſſer dem die Ausschußleute damit sollen verschonet werden. Siehe *Corpus Constit. Provinc. Princip. Calenbergici Tom.* III. n. 64. & 68. p. 204. & 209. Die Braunschweig-Lüneburgische *Resolution* d. 20. Julii 1695. thut deswegen diese Verfügung: Die Jagtfolgen aber anlangend, sollen dieselbe (der Guthsherren Leute) zwar gehalten seyn, solche nebst denen unsern Aemtern angehörigen Guths-Leuten erstlich bei denen Wolfsjagten — — da die zu aller Einwohner selben Districts Nutz und Besten mit gereichet — mit zu verrichten ꝛc. Fürstl. Braunschw. Lüneb. Zell. Theils Gerichts-Ordn. p. 570. und *Corpus Constit. Luneb. Partis Cellenſis cap.* IX. n. 25. p. 58. Calenberg. Lands-Ordn. P. 4. c. 4. p. 326. Desgleichen werden in Danneberg-Lützow- und Hitzackerischen Aemtern des Adels Unterthanen zu den Wolfsjagten auch erfordert, laut der *Resolution* Herzogs Georg Wilhelms zu Braunschw. Lüneb. Zell. d. ao. 1682. §. 9. Wir wollen gnädigste Verordnung thuen, daß unserer von Adel Guths-Leute zu keinen andern als Wolffs- und denen hohen Jagten und zwar zu diesen leztern des Jahrs nur einmal gefordert — — die Wolffs-Jagten, auch durch unsern Ober-Jägermeister oder Ober-Förster nicht unnöthiger Weise angestellet, und also die Leute zur Ungebühr nicht damit beschweret werden sollen, wiedrigenfalls, und da jemand unter dem Schein der Wolffs-Jagten selbige zu andern Jagten oder Diensten zu gebrauchen, sich unternehmen solte, wollen wir nicht unterlassen derentwegen ernstes Einsehn zu thuen. Vid. Fürstl. Braunschw. Lüneb. Zellisch. Theils Gerichts-Ordnung p. 525. CORP.

CONST. LVNEB. CELLENS. *cap.* IX. p. 15. §. 9. PVFENDORF d. *Ictione Germanica* p. 140. und LÜNIGS Coll. I. von Landſ. Ritterſch. p. 1236. In der Lüneburgiſchen Landes-*Reſol.* d. ao. 1695. n. 5. geſchiehet ebenfalls der Jagtfolge Erwehnung, und wird die hohe Jagt auf die Schweinjagt, wenn ſelbiges Wild mit den hohen Tüchern beſtellt wird, auch erſtrecket und von ſolchen erkläret. Die Jagtfolgen aber anlangend, ſollen dieſelben (die Guthsherren Leute) zwar gehalten ſeyn, ſolche nebſt Unſeren Aemtern angehörigen Guthsleuten erſtlich bey denen Wolffs-Jagten; zum andern, bey den groſſen Hirſch- und Schweine-Jagten, wenn ſelbiges Wild mit den hohen Tüchern beſtellet wird; und dann drittens bei denen ſo genannten Streif-Jagten, da nach wilden Schweinen gejagt wird, wann bey dieſen letztern Wir Uns oder Unſere Succeſſores in eigener Perſon ſelbſt befinden, &c. Und n. V. §. 9. die Wolfs-Jagten durch Unſeren Ober-Jägermeiſter oder Ober-Förſter nicht unnöthiger Weiſe angeſtellet, und alſo die Leute zur Ungebühr damit beſchweret werden; wiedrigenfalls, und da jemand unter dem Schein der Wolfsjagten, ſelbige zu andern Jagten oder Dienſten zu gebrauchen ſich unternehmen wird, gegen denſelben ein ernſtes Einſehen geſchehen. Siehe CORP. CONSTIT. LVNEB. CELL. c. 9. n. 15. p 58. & 60. In dem Braunſchw. Lüneburgiſchen Fürſtenthum Calenberg ſind die Ausſchöſſere bei denen Wolfsjagten auch zu erſcheinen ſchuldig, ob ſie gleich bei denen Klapperjagten ſich einzufinden nicht gehalten, auch mit dem Erſcheinen bei Sau- und Hirſchjagten zu verſchonen, wenn nemlich der Landesherr ſelber nicht gegenwärtig, wie das Ausſchreiben der

Kö-

Königl. und Churfürstl. Kammer vom 17. Febr. 1717. in folgenden besaget: Man hat in der Verordnung vom 13. Aug 1687 gefunden, daß die Ausschösser zu denen Wolfsjagten als einer Landfolge ohnweigerlich erscheinen, von denen Klapperjagten hergegen allerdings befreyet seyn und bleiben; Was aber die Sau- und Hirschjagten belanget, die Ausschösser weiter darzu zu erscheinen nicht gehalten seyn sollen, als wann der Landesherr in eigener Person gegenwärtig, gestalt ausserdem die Ausschußleute damit sollen verschonet werden. Wie demnach mehr gedachte Ausschösser, wenn sie bey denen anzustellenden Sau- und Hirschjagten, in denen Fällen, da der Landesherr selber nicht gegenwärtig, nicht erscheinen, solcher wegen nicht straffällig; also werden sie auch deshalben bey denen Land-Gerichten zur Bestraffung weiter nicht einzuwrogen seyn. Wornach ihr (die Landgerichte) euch achten werdet. Siehe die Calenbergische Landes-*Constitut.* P. III. *cap.* 3. *n.* 68. p. 208. *sqq.* Wegen der Wolfsjagt ist in des Herzogthums Magdeburg Policeiordnung *Cap.* 9. *Sect.* XI. §. 26. p. m. 119. diese Verfügung ebenfalls auch festgestellet: Werden — alle unsere Lehnleute und Unterthanen Unsers Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit, sie stehen immediate unter uns oder unsern Aemtern oder unsern hohen und niedern Stifftern, denen von der Ritterschaft und sonsten, welche von alters her in die Wolfsjagt laufen, oder ihre Leute und Unterthanen darzu zu senden schuldig gewesen, hierdurch befehliget, daß ein jeder auf unsers Oberforstmeisters Zuschreiben, die bedürfende Bespannung des Jagtzeuges und Mannschaft hierzu abfolgen lassen, auch ein jeder seine anbefohlne Amtsklöster und andere

Unterthanen, so viel derselben jedesmal nöthig, Mann vor Mann, entweder selbst, oder durch eine andere tüchtige Person, mit bei sich habenden Barten oder Axt zu jederzeit, wann, wie oft und an welchem Orte unser Oberforstmeister sie erfordern wird, nebst einem richtigen Verzeichniß derselben Nahmen und dem Landknechte oder Voigt unweigerlich gestellen, der Wolfsjagt und Verfolgung mit allem Fleiß abwarten, und ohne unsers Oberforstmeisters Erlaubniß von der Jagt nicht wieder weggehen lassen, bis zu Endigung der fürhabenden Jagten; diejenigen aber, so in die Wolfsjagt zu laufen, oder ihre Leute und Unterthanen zu senden nicht schuldig, und es niemals vorhero gethan haben, sollen auch hinfüro darzu nicht angehalten werden, es sey denn, daß einer und der andere freiwillig die Hand mit anlegen, und zu Vertilgung der schädlichen Raubthiere etwas contribuiren wolte, deme es zu keiner Consequenz gereichen, sondern von Uns in Gnaden erkannt werden solle, allermassen wir die Wolfsjagten mit grossen Kosten halten lassen, und es gleichwohl ein Werk ist, welches sowohl zu des ganzen Landes, als eines jeden in Sonderheit Nutzen und Bestes gereichet, und dahero unsern Unterthanen, allein billig nicht aufgebürdet werden kann. Im Herzogthum Bremen und Verden ist in der Holz- und Jagtordnung §. 15. p. 180. squ. anbefohlen, daß die Wolfsjagten mit des Oberjägermeisters oder Königl. Regierung Vorwissen und Gutachten angestellet, der Tag derselben publice abgekündiget, solche zu bequemer Zeit, und nicht wenn nöthige Feldarbeit vorhanden unternommen, und in allen Aemtern und Börden eine gewisse Anzahl Wolfspfannen oder Garn darzu vorräthig angeschafft werden sollen. S. der Herzogthümer Bremen und Verden Policey- Teich- Holtz- und Jagt-

Ord-

Ordnung l. c. Füge dieſem auch bei das Reſcript vom 22. Sept. 1724 von Wolfsjagten in angezogener Bremiſch. und Verdiſcher Policey- Teich- Holtz- und Jagt-Ordn. p. 1127. ſqu. In des Churf. Friedrich Wilhelms zu Brandenburg mit ſeinen Landſtänden der Mark Brandenburg dis- und jenſeits der Oder und Elbe ao. 1653. am 26. Julii errichteten Landtagsreceß findet ſich von der Wolfsjagt auch dieſes: denenjenigen, ſo in die Wolfsjagten mit zu laufen, und dieſelben mit zu verrichten nicht ſchuldig ſind, ſoll ſolche ſervitut nicht aufgedrungen werden, ſondern was einem und dem andern über die Schuldigkeit iſt geſchehen, wollen wir ſelbſt nicht anders, als ein præcarium halten, und werden es die Stände ihnen ſelbſt zuträglich und dienlich zu ſeyn befinden, daß ſolche ſchädliche Thiere, nach Möglichkeit weggeräumet werden, diejenigen, ſo zu den Wolfsjagten verbunden, wollen wir civiliter tractiren, und über die behörige Zeit nicht aufhalten laſſen. Da aber einem und dem andern in die Wolfsjagten zu laufen, oder andere zur Jägerei gehörige Servitia zu leiſten, ſolte angemuthet werden, welcher derer nicht geſtändig iſt und præſumtionem libertatis de jure für ſich hat, wollen wir in ſolchen Fällen auch dem Rechte ſeinen Lauf laſſen und das onus probandi keinen andern, als denen es die jura communia zuerkennen, auftragen. Solten auch ſub prætextu der Wolfsjagten, zu Unzeiten Jagten angeſtellet, und die Leute præpoſtere angetrieben werden, wollen wir ſolche abuſus insgeſamt mit Ernſt inhibiren und abſtellen laſſen. Siehe LÜNIGS Landſäſſige Ritterſchaft. *Coll.* I. p. 918. Man vergleiche hiebei das Markbrandenb. Edict wegen der Wolfsjagten und wie es damit zu halten, vom 14. Nov. 1688. allwo verſchiedenes zu

beobachten dabei vorgeschrieben ist. MYLII *Corp. Constit. Marchic.* P. IV. p. 598. n. 45. Und das *renovirte* Edict wegen den Wolfsjagten, vom 31. Octobr. 1696. ap. MYLIVN. l. c. p. 623-627. Ob nun gleich im Chur-Maynzischen die Wolfsjagten unbekannt, so ist doch mehr als zu bekannt, daß daselbst denen Raubthieren sehr nachgestellet werde. Denn die Chur-Maynz. Wald-Forst- und Jagt-Ordnung d. 5. Nov. 1744. c. 2. §. 17. p. m. 109. verordnet ausdrücklich dieses: Weilen auch unsern Forstknechten und Förstern, welche hin und wieder zur Vertilgung der Wölfe, Luchsen, Fischottern und dergleichen Raubthieren ihre Fallen legen, solche Fallen von leichtfertigen Leuten aufgehoben und entfernet werden; als sollen Unsere Forstbeamte solchen Falldieben fleissig nachforschen lassen; und so oft jemand auf dergleichen Diebstahl betreten würde, jedesmals um 20. Gulden abstrafen; wo aber der Thäter nicht heraus zu bringen seyn würde, solle jene Gemeind, in deren Bezirk dieser Diebstahl geschehen, allenfalls jedoch nach Befund deren Umständen, und nach Beschaffenheit des hierbei sich etwan äussernden Verdachts, nicht nur zur Ersetzung der entkommenen Fallen angehalten, sondern auch mit der obgemeldeten Strafe angesehen werden. In des Königs Christian des Sechsten von Dännemark Holtz- und Jagt-Verordnung für die Herzogthümer Schleswig und Hollstein, wie auch die Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Rantzau vom 24. April 1737. §. 56. lesen wir auch diese Verfügung: Damit auch die Wölfe, wodurch der Unterthanen Vieh auf allerhand Weise grosser Schade zugefüget wird, desto besser ausgerottet werden mögen; wollen wir allergnädigst, daß dazu nach Unsers Oberjägermeisters Veranstaltung und schriftlicher Ordre einige Jagten, so oft es nöthig erachtet

achtet wird an den Orten angestellet werden, allwo man vermeinet, daß es zum Wolfsfang am dienlichsten seyn könne; Nur daß es nicht zu solcher Jahrszeit geschehe, wann der Bauer mit seiner Saat oder Erndte beschäftiget ist, damit derselbe dieserhalben in seiner Haushalt- und Handthierung nicht verhindert werde. Es wird im §. 57. 58. 59. 60. 61. und 62. auch verordnet, daß die Amts-Unterthanen und aus jedem 12. tüchtige und verständige Leute darzu erfordert, wer oder welche solche Jagt mit anordnen und dirigiren, wie die Aussenbleibenden gestraft, wie die Wolfsjagt angestellet, und daß die Abdecker alles Aas und Luder an die angewiesene Oerter hinschaffen, ja was diejenigen, welche alte oder junge Wölfe todt oder lebendig bringen, für einen Recompens bekommen; Ingleichen wie die Füchse ausgerottet werden, wie auch was diejenigen, so die Raub- und Stoßvögel vertilgen, für jedes Stücke zur Belohnung erhalten sollen; welches alles umständlich in dem Dänischen CORPORE CONSTITVTIONVM REGIO-HOLSATICARVM, p. 1277. squ. nachgelesen zu werden verdienet; Füge auch hinzu daselbst p. 1295. 1296-1298. wo Erläuterungen des vorhergehenden vorgeschrieben. Es wird in dem Schleßwig-Hollsteinischen auch alle Jahr einmal eine Klopfjagt gehalten, welche man auch Streiff-Jagten nennet, diese geschehen ohne Zeug nur mit Treibleuten, Schützen und Hetzhunden. Bei diesen Wolfs- und Klopfjagten müssen alle und jede in dem Amts-Districte erscheinen: hingegen keine andre davon ohne erhebliche Ursachen und Ehehaften aussen bleiben, als die, welche specielle privilegia exemtionis darüber in Händen haben, und wird die auf das Ausbleiben in der Holz- und Jagtverordnung determinirte Strafe der 24. ßl. für jeden Tag, da die Klopfjagt gehalten wird, und

der Angesagte nicht erschienen, bezahlt. Vid. das Dänische CORP. CONSTITVT. REGIO - HOLSATICARVM, p. 1298. Welchergestalt sich die Unterthanen der Fürstl. Sächß. Gothaischen Aembter, der gräflich- und adelichen Gerichte, wie auch die Bürger in Städten bei der allgemeinen Verfolgung der schädlichen Raubthiere der Wölfe, jedesmal mit der Folge zu verhalten, zeiget das *Mandat. d. ao.* 1656. in der Goth. Lands-Ordn. P. 3. n. XI. p. m. 349. *squ.* sehr ausführlich an. Die Unterthanen bezahlen auch zuweilen auf diese oder jene Art die Wolfsjagt-Dienste, z. E. in dem Stifte Hildesheim liegt das Amt Wohlenberg: Die sammtliche Amtsgesessene desselben wolten gerne mit der Wolfsjagt verschonet bleiben, erbothen sich demjenigen Förster, so sich befleissigen würde einen Wolf zu schiessen, und solchen ans Amt zu liefern, toties quoties aus des Amts gemeinen Collecten 5. Thaler für jeden erlegten Wolf, ohnweigerlich zu reichen. Die Kammer nahm dieses Erbieten an, und stellte deswegen an den Drosten und Amtmann zu Wohlenberge Verordnung aus, den 6. Martii 1686. Conf. des hochberühmten Hrn. Vicecanzlers STRVBENS *Comment. d. Jur. Villicor.* c. V. §. 8. p. m. 193. Im übrigen ist es noch strittig, ob ein Landesherr von den Bürgern in Municipalstädten Jagtdienste fordern könne? Doch solte man meinen, daß dergleichen Bürger, diejenigen Jagtdienste, welche zum jure sequelæ gehören, z. E. wenn Wölfe und andere schädliche Thiere zum Nutzen und zur Sicherheit der gesammten Einwohner zu verfolgen, nicht schlechterdings decliniren können, wohin auch die nächst angezogene Gothaische Verordnung im §. 9. p. m. 353. ihre Erklärung zu thun scheinet; denn die, so von den Jagtfrohnen befreiet sind, müssen dennoch der Wolfs-

jagt

jagt beiwohnen. KNICHEN. d. *Superiorit. territ.* c. 3. n. 370. RICHT. Vol. I. P. 3. Conſ. 3. n. 22. Die gemeinen Jagtdienſte aber, welche zur Jagtfolge nicht gehören, ſondern zu den Jagtfrohnen, ſind die Bürger zu thun nicht verpflichtet. KNIPSCHILD. d. *Civit. Imp. Jur.* Lib. II. c. 7. n. 71. und werden alſo in dieſem Stücke die Städte dem Adel gleich gehalten. LYNCK. *Vol.* I. *Reſp.* 113. n. 93. & *Vol.* II. *Reſp.* 5. n. 17. Verſchiedene Städte ſind auch von der Wolfsjagt frei, und ſollen darzu nicht gefordert werden. Als ao. 1658 der Churfürſtl. Jägermeiſter dem Rath zu Colditz in Meiſſen zu befehlen ſich unterſtand, daß er ſeine Vorſtädter zur Wolfsjagt ſchicken ſolte; ſo beſchwerete ſich der Rath beim Churfürſten über ſolches Anſinnen, und erhielt auch ſeiner Bürger Freiheit, ſolcher Geſtalt, daß dergleichen von der Stadt weiter nicht gefordert werden darf. S. ABR. THAMM *Chron. Coldicenſe* in MENCK. *S. Rer. German. Tom.* II. p. 713. Von der Stadt Königsberg in der Neumark berichtet Auguſtin Rehrberg in dem Hiſtor. Chronologiſchen Abriß der Stadt Königsberg in der Neumark 1. Abth. c. 6. §. 12. p. 36. dieſes: die Königsberger ſind auch befreiet von der Wolfsjagt, davon ſonſt kein Ort in der Neumark frei: Und als man vor etwan 50. Jahren (er ſchreibt dieſes etwan ao. 1714.) der Stadt zumuthen wolte, ſolche Jagt mit zu beſtellen, die Sache aber endlich bei dem desfalls entſtandenen *Litigio* einem auswärtigen Richter zu entſcheiden übergeben ward, *abſolvirte* und *liberirte* ſelbiger ſie von dem *onere*, welches dann ſamt andern Rechten und Freiheiten mehr trauen hoch zu äſtimiren. hactenus Rehrberg. Wobei auch dieſes zu bemerken, obgleich der Adelichen ihre Unterthanen dem Fürſten zu Jagtdienſten nicht ver-

bunden leben; so müssen sie sich doch stellen, wenn von dem Landesherrn eine **Wolfsjagt** angeordnet wird; und thut es nichts zur Sache, ob sie gleich dem Landsherrn nicht **unmittelbar** unterworfen. Denn aller Unterthanen ihr Nutzen und Abwendung des Schadens erheischet dieses. Siehe RICHTERI *Vol.* I. P. 3. *Conf.* 4. und FRITSCH. de *Sequela cap.* 2. n. 14. *squ.* Als in der **Mark Brandenburg** unterschiedliche **Einwohner in den Städten** sich unterstunden von den **Wolfsjagten** zurücke und auszubleiben, und unter allerhand Vorwand und Einwenden ihnen eine Freiheit und exemtion zuzueignen; so wurde das ao. 1688. publicirte Edict den 3. Febr: 1708. wiederhohlet und diejenigen specificiret, welche eine Befreiung von den Wolfsjagten zu geniessen haben solten, nämlich die Geistlichen, Schulbediente, regierende Bürgermeister, Richter und Stadtschreiber, ingleichen die Post- Accise- Zoll- und Ziesebediente, Saltzfactores, Land- und Mühlenbereuter, refugirte Franzosen, schwangere Frauen, Wehemütter, wie auch der Stadtphysicus, wann einer vorhanden, und wer sonst ein privilegium exemptionis vorzuzeigen hat, und sonst keiner. Vid. MYLII CORP. CONST. MARCHICAR. P. IV. 1. Abth. 11. *Cap.* p. 647. *squ.* n. 75. wie auch p. 598. Mit den Jagtfrohnen der Unterthanen, welche in Bei- und Wegführung der Jagtzeuge und Schirme, Herbei- und Zusammentreibung des Wildes und andern Dienstleistungen bestehen, wird es sehr unterschiedlich gehalten, indem es an einigen Orten nur den Amts- und Pfleg-Unterthanen obliegt: an andern müssen solches auch die unter den Edelleuten stehende Bauern thun. An einigen Orten thun sie nur gemessene oder an gewisse Zeiten, Gegenden, Anzahl Person gebundene Dienste; da sie an andern alsdann fort müssen, wenn sie nur gefor-

dert

dert werden, und da äussern sich sodann wegen des dabei mit fürgehenden Mißbrauchs zum öftern grosse Klagen und wol gar Processe. An einigen Orten reichet man den Jagtfröhnern etwas an Brod, Geld ꝛc. an andern aber erhalten sie nichts. Es kömmt alles auf das in einem jeden District übliche und kundbare Herkommen an. An den meisten Orten machen die Landtagsabschiede und die von beiden Seiten errichtete Verträge es aus, wie weit sich des Jagtherrns Gewalt dießfalls erstrecken soll. Die Braunschw. Lüneburgische *Resol.* d. 20. 1695. d. 20. Julii trifft wegen der Jagtdienste diese Verordnung: Die Jagt-Folgen aber anlangend, sollen dieselben (der Guthsherren Leute) zwar gehalten seyn, solche nebst denen unsern Aemtern angehörigen Guths-Leuten — — bey den grossen Hirsch- und Schwein-Jagten, wenn selbiges Wild mit den hohen Tüchern bestellet wird; Und dann — bey den so genandten Streiff-Jagten, da nach wilden Schweinen gejagt wird, wann bey diesen leztern wir Uns und Unsere *successores* in eigener Person selbst befinden, da die obgedachte Jagdten, zu aller Einwohner selben *Districts*, Nutzen und Besten mit gereichen, mit zu verrichten, und nicht allein zu Fuß dabey zu folgen, sondern auch die Fuhren zu An- und Abführung der zu gedachten Haupt- oder grossen Hirsch- und Schweine-Jagdten nöthiger Tücher und Lappen, ingleichen der Abfuhr der jezt besagten grossen Haupt-Jagdten in den Tüchern geschlagener Hirsche und Schweine mit zu thuen; Bey allen und jeden andern Jagdten aber, wie die benennet und angestellet werden mögen, mit solchen und dergleichen Folgen und Fuhren, und *in specie* mit Abfuhr ausser

jezt-

jeztgedachten mit hohen Zeugen bestellter Haupt-Jagten zu fällenden Wildes, mit Fortbringung der Jäger, Vögte, Hunde und anderen Aufwartungen gänzlich verschonet werden. Vid. Fürstl. Braunsch. Lüneb. Zellischen Theils Gerichts-Ordn. p. 570. squ. CORP. CONST. LVNEB. CELL. c. IX. n. 15. p. 58. In den Danneberg- Lützow- und Hitzackerischen Aembtern ist durch Herzog Georg Wilhelms, zu Braunschw. Lüneb. Zell. d. ao. 1682. §. 9. vestgestellet, daß die adelichen Guths-Leute, ausser denen Wolffs-Jagten, zu keinen andern als hohen Jagten, und zwar zu diesen leztern des Jahrs nur zweymahl gefordert werden sollen. Vid. LÜNIGS Collect. von Landsf. Ritterschaft Tom. I. p. 1236. oder die Braunschw. Lüneb. Zellisch. Anth. Gerichtsordn. p. 525. *Corp. Const. Luneb.* c. IX. p. 15. Von dergleichen Jagtdiensten weiß man auch im Herzogthum Calenberg nichts. Denn die erneuerte Calenbergische Amts-Ordnung art. 39. leget den Beamten dieses nur auf: Die Jäger-Fuhren und den sonst zur Jagt gehörigen Dienst sollen die Beamte ungeweigert folgen lassen, jedoch dieselbe ebenmäßig in ein Dienst-Register, wie die Kriegs-Reisen, anzeichnen. CAL. ORD. PROV. P. 4. p. 43. §. 39. *)

Im

*) Ihro Königl. Majest. von Großbritannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg haben wegen derer, von denen Unterthanen in gedachten Churfürstl. teutschen Landen zu leistenden Jagtdiensten, durch Dero hochansehnliche Hannöverische Kammer unter dem 8. Jan. 1765. diese Verordnung und Ausschreiben publiciren lassen: Unsere ꝛc. ꝛc. Wir haben bei mehr als einer Gelegenheit mißfällig vernommen, was

Im Herzogthum Wolffenbüttel leget der Salz-Thalische *Receß art.* 6. die Jagtfrohnen überhaupt nur denjenigen Unterthanen auf, welche solche vor Alters her gethan. Die eigentliche Worte des Receßes sind diese: Wie es dann auch in allen und jeden Oertern bey den Jagt-Frohnen allda und wie die vor 30. Jahren von *Anno* 86. zurück zu rechnen, gebräuchlich gewesen, und die Leute, welche anstatt solches Jagt-Frohnens ein genannt Geld geben, dabey kräfftiglich gelassen, und darüber mit Frohnen oder mehren Gelde nicht beschweret werden sollen. Und im Fürstenthum Gothe sind die Jagtfrohnen auch nicht unbekannt, und heißt es davon in der Lands-Ordn. P. II. c. 2. Tit. 9. p. m. 135. Es sollen auch diejenigen, welche Jagtfolge zu leisten schuldig sind, solche auf Erfordern gehorsamlich verrichten; sonderlich aber wenn Jagten wegen vorhandener Raubthiere angestellet werden, ihre Schuldigkeit darbei, um des dahero erfolgenden gemeinen Nutzens willen, desto williger erstatten. Ob nun gleich ein Landesherr oder Edelmann die Jagtfrohnen zu fordern hat, so muß er doch so bescheiden und vernünftig seyn, daß er solche nicht zur Ernd- Herbst- und Saezeiten, da sonst nö-

thige

---

was für Unordnungen und Mißbräuche, bei Bestellung und Ableistung der Behuf angestellet wordender Jagten erforderlichen Dienste, sonderlich dahin bei mehrern Aemtern zeithero vorgegangen sind, daß entweder viele, welche doch zur Jagtfolgen verbunden seyn, mit dem Dienste übersehen werden, oder von denjenigen, die wirklich bestellet gewesen, viele willkührlich ausgeblieben, andere nicht da, wo sie angestellet,

thige und hochobliegende-Geschäfte vorfallen. Es müssen auch solche Frohnen nicht an Sonn- oder andern Festtagen gefordert und des Herrn Tag entheiliget

---

stellet, geblieben, oder vor der Zeit aus dem Dienste gegangen sind. Wie nun solchen Unwesen kräftigst zu steuren seyn wird, also verordnen wir hiemit folgendes.

§. 1.

Gleichwie bereits in dem untern 26. Mart. 1675. und unterm 3. Aug. 1683. wegen der Jagtdienste erlassenen Kammerausschreiben, verordnet ist, daß vor jedesmaliger Abhaltung der Jagten von dem Beamten eine von ihnen eigenhändig zu unterschreibende Jagtrolle von der sämtlichen, nach den Voigteyen des Amts aufgebotener Mannschaft verfertiget, und dem Oberforst- und Jägermeister zugeschickt werden solle, welche sodann in dessen, oder des von ihm committirenden Forst- oder Jagtbedienten Gegenwart zu verlesen ist; so behält es nicht nur dabei sein Verbleiben, sondern es haben auch die Beamte dahin zu vigiliren, und die Amts-Unterbedienten gehörig zu instruiren, daß nicht, wie zeithero häufig geschehen ist, die Dienstleute während der Jagt sich entfernen, und erst, wenn die Rollen verlesen werden, sich wieder einstellen.

§. 2.

Wie vertrauet wird, daß keiner der Beamten selbst, seine Pflicht so sehr vergessen werde, daß er eignes Vortheils wegen oder aus Gunst und Nebenabsichten, wie die Nahmen haben mögen, einige von den erforderlichen und ausgeschriebenen Diensten zurück behalte, als welches, da es wieder alles Vermuthen und Verhoffen sich offenbarte, aufs schärfste geahndet werden würde; Als haben Landdrosten, Oberhauptleute und Beamten, auf die ihnen nachgesetzte Amts-Unterbediente,

liget werden. Die Churſächſiſche Landes-Ordnung d. ao. 1550. tit. 17. vergönet ſolches nicht anders, als wenn nöthige und dringende Urſachen

---

diente, darunter genau zu achten, daß ſich dieſelben keiner Partheilichkeit, keines Eigennutzes und keiner Nachläſſigkeit ſchuldig machen, und wo dergleichen bereits an einem oder dem andern ihrer Nachgeſetzten bemerket wäre, oder künftig bemerket werden würde, davon unausgeſetzet zu nachdrücklicher und exemplariſcher Beſtrafung an uns zu berichten.

§. 3.

Sind alle diejenigen, welche, wenn ſie zur Jagt beſtellet ſind, ausbleiben, oder nicht da, wo ſie angeſtellet ſind, bleiben, zur Unzeit aus dem Dienſte gehen, ſich darinn ungebührlich und wiederſpenſtig erweiſen, oder ſonſt ihrer Schuldigkeit entgegen handeln, nach Vorſchrift des Kammerausſchreibens vom 3ten Auguſt 1683. ſofort nach verrichteter Jagt von den Forſtbedienten und Voigten in eine Deſignation zu bringen, welche dem Amte zu übergeben iſt. Letzters hat darauf ſothane Wrogen ſofort gehöriger maſſen zu unterſuchen und die desfalls abgehaltene Protocolla nicht etwan erſt bei Abhaltung der Landgerichte vorzulegen, oder bei Einſchickung der Landgerichts- und Forſtwrogenregiſter einzuſchicken, ſondern ſo fort nach geſchehener Klarmachung des facti einzubringen, und bei dem davon zu formirenden Verzeichniſſe, das Videtur zur Beſtrafung beizufügen. Wir verhoffen, — — — obigen allen — — — beſchworner Eid und Pflichten gemäß, auf das genaueſte geleben, und damit Niemand der — — — nachgeſetzten Amtsbedienten und der Amtsunterthanen ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo iſt ihnen insgeſamt der Inhalt dieſes Ausſchreibens bekannt zu machen, und,

Digitized by Google

chen vorhanden. Z. E. Wenn das Wild zu grossen Schaden thut. Und die Churſächſ. Verordnung d 20. 1603. verlanget ausdrücklich; So sollen auch in den Feyertägen die Jagten nicht angestellet werden. Spangenberg im Tr. wie ferne das Jagen recht oder unrecht sey? giebt darauf zu erkennen: Und ist gar unrecht auf die Sonntage, oder sonst, da man von Gottes Wort handelt, die Jagten anstellen und üben; es wäre dann Sache, daß man, aus dringender Noth, etwan einem schädlichen Thiere folgen müßte; da es keinen längern Aufzug nicht leiden wolte, ohne armer Leute grossen Schaden und Verderb: da wäre solches nothwendiges Jagen und Fällen solcher schädlichen Bestien, auch auf einem Feiertag, wohl entschuldiget &c. Vergleiche AVG. v. LEYSER Med. ad ff. Vol. VII. sp. 441. m. 9. p. 36. Wenn aber jemand von den Unterthanen z. E. ein Bauersmann, der auf Befehl des Landesherrn bei der Wolfsjagt erschienen, von den Wolf oder einem an-

---

und, wie solches geschehen seyn wird, zu berichten. Wir ꝛc. ꝛc. Hannover den 8. Jan. 1765.

Königl. Großbrittl. zu Churf. Br. Lüneb. Cammer verordnete Cammer-Præsident, Geheime-Räthe, Geheime Cammer- auch Cammer-Räthe.

G. A. von Münchhausen.

In der Churfürstl. Sächsischen Erörterung der Landesgebrechen *de ao.* 1603 wird die gnädigste Absicht deutlich zu erkennen gegeben, daß die armen Unterthanen mit denen Jagtdiensten nicht gemißbrauchet noch beschweret, auch denen Amtsbüchern oder anderen Scheinen gemäß darzu schuldig seyn, so wohl ein Unterschied,

andern grimmigen Thiere verwundet, oder ums Leben gebracht wird; so entstehet die Frage, wer die Kosten bei der Kur, oder beim Begräbniß zu ersetzen, ob der Verwundete oder Entleibte und dessen Erben oder ob der Landesherr, oder die Landstände solche übertragen oder zu ersetzen verbunden leben? Auf diese Fragen siehe was PET. MÜLLER in disp. *de persecutione luporum* oder der Wolfsjagt §. 18. zur Beantwortung ertheilet. Conf. BECKS Tr. de *Jurisd. Foreſtali* c. 17. §. 3. p. 313. Allwo auch p. 312. angeführet wird, auf welches Kosten die Wolfsfänge vorgenommen werden.

§. XXXIX.

Wir nehmen auch in den alten Geschichten und Urkunden wahr, daß die Klöster die Servitut oder Dienstbarkeit der Jägeratzung oder Jägerzehrung auf sich gehabt, dem Landesherrn Jagthunde, Stechroß

---

terscheid, wenn die hohe Herrschaft persönlich zur Stelle, damit gehalten, und da sie nicht da ist, die Leute in einer solchen Anzahl, auch die, so es nicht schuldig, nicht erfordert oder bemühet werden sollen. Wie denn die Jäger auf dem Fall, wenn die Herrschaft das hohe Wildpret jagen will, darzu man Kuchen gebrauchet, es also anstellen sollen, daß die Aufforderung der Leute, so viel möglich, eingezogen werde. S. COD. AVGVST. *Tom.* I. p. 164. Und nachdem die Wildfuhren immediate unter denen Jagtdiensten zu verstehen, deren schuldige Leistung halber sonderlohne Contracte aufgerichtet werden; so sollen diejenigen, welche darzu verbunden sind, mit Fortschaffung des für die Hofküche geschossenen Wildprets nicht saumseelig sich erweisen. S. COD. AVGVST. *Tom.* II. p. 560.

roß oder Falken zu halten, wie auch deſſen Jäger, Hunden, und Pferden Eſſen, Futter und Mahl zu geben, welches dieſelbe auch forderten. Dieſes wird nun das Atzungsrecht oder jus albergariæ genannt. Vid. *Tom.* I. MENCK. *Script. Rer. Germ.* p. 668. IOH. GVIL. DE GOEBEL in Diatr. de *Jure venandi* P. I. §. XI. n. a. p. m. 86. bezeuget auch, daß einige Müller Kleie zum Hundefutter, oder Brodt darzureichen verbunden lebten: Sic etiam vel conſuetudini vel obſervantiæ debetur vel etiam pacto, quod aliquibus in locis molitores, qui *furfure ad panem* canibus coquendum *apto* abundare ſolent, venaticos principi alere tenentur canes, vel onus illud quadam frumenti vel pecuniæ quantitate redimere. Neque hoc onus neque illud quod loca quædam venatoribus *albergariam*, quam vocant, præſtare, aut ære ab hoc onere ſe liberare coguntur, non ex ſuperioritate territoriali fluit, alias omnibus tale quid incumberet molendinis & ſubditis. Itaque niſi conſuetudo illa ſit notoria, ab allegante eſt probanda. *) Doch dieſes Beſchwerniß lag ehedem nicht nur den Klöſtern ob, ſondern

*) Daß man ſich des Atzungsrechts bereits zu *Caroli Magni* Zeiten zu unternehmen geſucht habe, erhellet aus CAROLI MAGN. Briefe an *Pipinum* ſeinen Sohn, König in Italien ap. BALVZIVM in *Capitul. Reg. Franc. Tom.* I. p. 462. KAROLVS — — pervenit ad aures noſtras, *quod* aliqui Duces eorumque Juniores, Caſtaldi, Vicarii, Centenarii, ſeu reliqui Miniſteriales. Falconarii, Venatores, & ceteri per ſingula territoria habitantes vel diſcurrentes, manſionaticos & paravereda accipiant, non ſolum ſuper liberos homines ſed etiam in Eccleſias Dei, monaſteria videlicet virorum

dern auch den andern Unterthanen, daß sie nemlich dem jagenden Landesherrn, seine Jagtbedienten, ja Hunde und Vögel mit Quarrier und Speisung oder Futter versehen mußten. Die Stiffter suchten sich auch wol selbst das Nachtfeld durch Gebung der Güther zu verschaffen. In der Urkunde *Henrici Gwaltel* de *Stelzendorf* d. ao. 1339. wurde Leupolten von Stelzendorf ein halbs Lehen und zwo Hofstet — — also bescheidentlich gegeben, das er all jar an sand Marteins Tage scholl dienen ein Prittel der funfzig schenning Wert sey — und schol dem vorgenannten meinem Herrn Probst, und sein Gesind, ein Nachtfeld geben &c. i. e. pernoctandi hospitium. Vid. RAYM. DVELLI *Excerpta Genealogico-Historica.* p. 19. Der Hauptgrund dieses beschwerlichen Herkommens soll dieser seyn. Die Teutschen hätten jederzeit die Jagt als eine löbliche Vorbereitung zu ihren militairischen Diensten angesehn, damit nun die grossen Herren in den damaligen Einöden (denn sie hatten zur selbigen Zeit nicht überall Lust- Forst- und Jagt-Häuser wie izo, aufgebauet) nicht Mangel an Speiß, quar-

rum ac puellarum & Xenodochia atque diversas plebes & super reliquos servientes Eccles. Dei, in eorum opera, id est, in vineis & campis, seu pratis, nec non & in eorum ædificiis illos faciant operari, *& carnuticos & vinum contra omnem justitiam ab eis exactare non cessant*, & multas oppressiones patiantur ipsæ Ecclesiæ Dei vel servientes earum; es befahl dahero Kaiser Carl, daß solcher Unfug abgestellet werden solte. Daß mit der Zeit die Klöster von der Atzungslast hin und wieder sind befreiet worden, kommen Vorfälle in MENCKENII *S. R. Germ.* auch für.

tier und am Futter für ihr Vieh litten; so wurde diese Versorgung den Unterthanen zu Theil, und besonders den Klöstern, als welchen die Gastfreigebigkeit und das Wohlthun vor andern anbefohlen war, und auch am besten anstand, indem diese von den Landesherren und andern vermögenden Leuten ihrer Mildigkeit die fetten Klöstergüther, nach Aussage der in grosser Menge vorhandenen herrlichen Traditions-Briefe, nach und nach erhalten, und also konnten sie auch andern davon etwas wider zu gute kommen lassen. Allein die Klöster und geistlichen Collegia fingen mit der Zeit, als es Mode wurde, das Vermögen der Stiffter merklich zu vermehren und ansehnlicher zu machen, mit vielem queruliren an, sich dieser Versorgung zu erledigen oder zu verweigern. Aus der vom Kais. SIGISMVNDO geschehener Bestätigung des Förſterbuchs des Büdinger Waldes, erhellet auch so viel, daß man dem Atzungsrecht gewisse Einschränkung dergestalt gesetzet: Und wenn der Forstmeister bey der einen benacht, so soll er seinen Pferden Heu und Habern geben und ihme zwey Maaß Weins, ob er es gelangen mag, und eine Hune; keme aber sein geschworner Knechte, so sollen sie seinem Pferd Heu und Futter geben, und ihme als Guth, als er selber esse und ein Förster ob er benächte, dem sollen sie geben ein Huhne, und seinem Pferd Heu und Habern. Die Bayr- und Pfaltz-Neuburgischen Clöster, als welche eben so wie andere weltliche Landstände und Unterthanen unter der Landeshoheit und Gewalt ihres Herrn verpflichtet leben, und von den Jägern und Falknern auf das empfindlichste mitgenommen wurden, suchten um Abhelfung dergleichen übermässigen Zumuthungen an. Herzog Wilhelm und Ludewig von Baiern suchten es auch ao. 1516. in der Erklärung

der

der Landes-Freyheit der Fürstenthümer Ober- und Nieder-Bayern P. III. art. 6. in einen andern Stand zu seßen, und schrieben den Jägern und Falknern ein gewisses Ziel und Maaß vor, welches darinn bestund: Es soll auch kein Jäger und Falckner füran auf ainich Closter, deß Jars nit mehr dann einmahl ziehen, mit einer ziemlichen Anzahl die Lieferung auf die Personen, Roß und Hund vngevärlich drey oder vier tage zu suchen und zu nennen. Doch wo die Jäger oder Falckner auf etlich Clöster in zehen Jarn nit gezogen weren, daselbs hin sollen sie hinfür an auch nit ziehen, noch geschickt, auf daß die Gottes-Häuser nit übermässig beschweret werden. Desgleichen sollen nun hinfür an die Clöster durch die Förster und Ueberreuter, mit Nachziel *) und andern unbeschwert gelassen werden; conf. das Bayrisch. Landrecht, edirt zu München ao. 1616. p. 429. Ob nun gleich durch diese Verfügung und Einschränkung einer und der andern Unordnung Einhalt gethan wurde; so entstund dennoch über diese zurück gebliebene und nach und nach wiederum zu weit erstreckte Beschwerniß der Clöster viel queruliren und Streit, welches sich insonderheit auf den Landtägen ao. 1577. 1579. 1612. geäussert, allwo man den Mißbrauch, daß für die Jagthunde Weitzenbrodt und unabgenommene Milch gefodert, und in den Clöstern erpresset

*) Diese jura *fodri* (Futter) & *albergaria* nennen die Baiern und Neuburger in ihrer Landessprache das Nachtzill oder auch Nachtfeld.

würde, stark urgirte, doch man suchte auch diesem Uebel, so gut es seyn konnte, Einhalt zu thun, und abzuschaffen: Allein es blieben die Mißbräuche und ungebührlichen Zumuthungen nicht nach. Dannenhero hielte man es für das bequemste, diese Dienstbarkeit der Bewirthung in einen jährlichen Geldzinß zu verwandeln, welchen man den Jägerzinß, das Jägergeld fürs Ablager, Atzungen, Herberge, *) indem es an die Jäger gezahlet wird, genennet und annoch heute so nennet. Die bekannte Landes-Freyheit des Fürstenthums Neuburg P. III. art. 6. hält diese für die Klöster recht trostvolle Verfügung in sich: Es sollen nun hinfüran die Clöster durch die Förster und Ueberreuter mit Nachtziel und andern unbeschwert gelassen werden. LÜNIG Tom. I. von Landsf. Rittersch. p. 1145. Diese jetzt oft erwehnte Jäger-Atzung oder *jus Albergiæ venatoriæ* haben die Wildbannsherren nicht allein in ihren Landen hergebracht, sondern sie sind auch zuweilen befugt, dieses wegen ihrer zustehenden Wildbanne in eines andern territorio zu begehren. Da sich auch wegen des Atzungs-Rechts zwischen Maynz, Trier, Pfalz, Nassau und die von Ebstein einige Mißhelligkeiten ereigneten; so wurden auch diese durch den Vergleich d. ao. 1418. in der Güte beigeleget, besage der Urkunde in des seel. Freyh. von Senckenbergs *Tom.* II. *Select. Jur. & histor.* p. 340. 341. 342.

*) Daher ist das zusammengedrehte Wort *Albergia* oder *Albergaria* in vorigen Zeiten entsprungen. Von diesem Worte siehe die Erklärung einiger veralteten Wörter auch im Anhange des *Corp. Constit. Luneburgicarum Cell.* nach.

342. 343. Im Landtags-Receß, so zu Saltzthal ao. 1597. verfasset worden, lieset man § 6. auch diese Verfügung: Das Jägergeld, so an Statt der Jägerzehrung und Belohnunge die Dorfschaften in etlichen Aembtern erleget haben, soll es dabey gelassen, aber hinführo nicht gesteigert, noch auf andre Dorfschaften, als bey denen es bishero im Gebrauch gewesen, von neuen geleget werden. Der AVTOR des Wertheimischen Gegen-Berichts *contra* Würtzburg cap. 13. p. 331. schreibt: Insonderheit aber haben sie (sc. die hochgebohrnen Grafen von Löwenstein) die Jagtdienste und Jagtfuhren vielfältig gebraucht, und darzu nicht allein die Wertheimische Unterthanen, sondern auch die Würtzburgische Dörflein so in die Cent Michelried gehörig, ihrer vor Alters her obliegenden Schuldigkeit nach, erfordert und angerichtet. So ist auch von Alters Herkommen, daß welcher Orth die Wertheimische Jagten besuchet, alsdenn dieselbe Unterthane, Jäger und Hund mit ziemlicher Atz- und Zehrung entweder zu verlegen, oder aber solche Atzung mit einem jährlichen Geld gegen die Grafschafft abzukauffen schuldig sein ꝛc. Aeussern sich in Ansehung der Jägeratzung viele Gebrechen, wenn es in eines Herrn eigenem territorio ist; so bleiben sie in der That nicht aussen, wenn man solche in eines andern Herrn Lande zu fordern berechtiget ist. Dannenhero haben auch Ihro Königl. Maj. in England, als Churf. zu Hannover und der Durchl. Landgraf zu Hessen-Cassel in ihrem neuerlichen Vergleich d. 17. Octobr. 1726. diesem besorglichen schädlichen Mißbrauch auf diese Weise vorzukommen, wiederum (denn dieser Atzungsvergleich ist bereits zwischen Braunschweig und Hessen ao. 1575. schon auch geschlos-

schlossen gewesen. S. J. F. WOLFARTS *disp. de Banno ferino in alieno territorio*, c. 4. §. 11. p. 45.) sich bemühet: Da auch unser, des Landgrafens Forstmeistere Ober- und andere Förstere vom Walde bisweilen ins Kloster, (nemlich Wardshausen oder Zillwardshausen) kämen und nicht ferner reythen möchten, und also um ein Mittags- oder Nacht Futter und Mahl ansuchen würden, soll ihnen dasselbe nach Gelegenheit gutwillig mitgetheilet, sonsten aber in dem von denen Unsern kein Gefehrde gebraucht werden, auch das Closter zu einer Uebermaas und Unziemlichkeit nicht verpflichtet seyn ꝛc. In Sachsen-Altenburgischen findet sich in der Landesordnung wegen der Jägeratzung und Hundehalten P. II. c. 2. Tit. 16. p. m. 173. und in der Gothaischen P. II. Tit. XV. diese Verordnung: Die Jägeratzung, so von den Aemtern entweder bei eigenen oder anderer Herrschaften und Gerichte Unterthanen, ingleichen das Hundehalten, so in Feldmeistereien, und sonsten hergebracht, soll anders nicht, als pfleglich und herkömmlich gebrauchet, und gesuchet, solcher Gestalt geleistet, kein aufgegebener Hund muthwillig von obhanden gelassen, oder verwahrloset werden, aber hingegen keine Ueberlegung, noch auch von den Jägerpanketiren, Schwelgerei, Trotzen und Pochen, beim Gebrauch gedachter Atzung, fürgehen. Dieweil der Mißbrauch bei Uebung des juris Albergariæ nicht unterblieb; so haben diejenigen, so damit beladen oder beläftiget gewesen, sich hin und wieder auch schon in ältern Zeiten; davon zu befreien gesucht. Der Pfaltzgraf am Rhein und Herzog von Baiern OTTO gab den Geistlichen und den Kirchen der Freysingischen *Diœces* ao. 1245. die Befreiung: Et licet jus nostrum, si quod ad nos a nostris majo-

majoribus vel consuetudo, vel alius traxit titulus, facultates nostras non minimum augmentasse quibusdam visum fuerit; promittimus tamen, quod deinceps a clericis vel Ecclesiis aut possessionibus earundem nihil exigemus, nec a nostris exigi permittemus in debitum: nihil extorquebimus, non mittemus servos vel milites vel *venatores* induendos, non exigemus *equos*, non *albergiam*, nisi quod commode possit, & sponte velit nos secundum suum beneplacitum honorare. Siehe MEICHELB. *Hist. Frising. Tom.* II. p. 27. *squ.* Die Klöster erhielten auch wol zuweilen ihre Güther von der Last der Jäger- Hunde- Pferdeatzung ganz frei. Z. E. in dem Briefe, kraft dessen Landgraf Friedrich zu Thüringen ao. 1422. dem Kloster vor dem Brandsee den Hof Vetre und das Dorf Henschleben übergiebt, stehet diese clausul ausdrücklich: Und verzihen uns auch geinwerticlichen, mit solcher Frihung, alles rechten und Gewonheit — Alsodann Wir, Unsere Rete, Amptlute, Voite, vndervoite, Lantriter, Friboten, Botele, noch Nymants der Unsern von unsern Wegin fördermer kein Geheisse, Dienste Gebot, noch Verbot, Bete, legerer habin sullen noch wullen; wedder mit Mannen, Pferdin, Rossen, Hunden oder Federspiele. S. SCHÖTTGENS und KREYSIGS *Diplom.* Nachricht zur Histor. von Ober-Sachsen. P. III. p. 456. Wie der Mißbrauch des juris Albergariæ, welches dem Grafen von Würtenberg in der Abtei Murharti zustund, sey abgeschafft worden, kann man beim PFEFFINGER in *Vitr. Illustr. Tom.* IV. p. 77. lesen. Man sehe auch hierbei nach was VENANTIVS DIANA in den Jagtgeschichten vom *Herboldo* Abt zu Murhardt und Graf Ulrichen zu Würtemberg in der 84. Geschichte

p. 485. davon anführet. Ich habe eine ansehnliche Menge der Urkunden in meinem SPICIL. *Juris Germanici privati* ad ENGAVIVM ad §. 232. (*) *Lib.* II. *Tit.* 12. S. 3. aufgestellet, welche dieses Jus albergariæ noch mehr erläutern oder aufheben, wohin ich den geneigten Leser verwiesen haben will. Es giebet in Teutschland Oerter allwo die Unterthanen gewisse Hunde zum Jagen halten und ernähren müssen, hingegen wird ihnen dafür ein so genannter Hundehaber gereichet, oder an ihren Lieferungen und Schuldigkeiten etwas erlassen. Würtembergische Jagt- und Forst-Ordnung. Tit. vom Hundhaber. vid. FRITSCH. *Corp. Juris Venatorii* P. III. p. 171. BECK. de *Jurisdict. Forest.* c. 17. §. 2. Ich habe in einem gewissen Fürstenthum zuverlässig bemerket, daß ein gottseeliger Herzog den Hundshaber oder das Hundekorn verschiedenen Geistlichen zu ihrem Deputat verordnet, und wenn sie denen dazu verbundenen Bauern freundschaftlich begegnen; so liefern solche auch guten und tüchtigen Haber oder auch Korn, weil verschiedene nicht Haber, sondern Korn zu geben gehalten sind, ob es gleich Hundekorn genannt wird.

§. XL.

Das Wild ist weder eo ipso in dessen Besitz noch Eigenthum, auf welches Grund und Boden es sich aufhält, L. 3. §. 14. ff. d. *A. vel Amitt. Possess.* sondern ante actualem occupationem befindet sich solches noch in keines Eigenthum: (conf. §. 2.) Und obgleich der zu jagen Berechtigte, wenn es auf sein Revier kömmt, allwo ihm die Jagtbarkeit gehöret, es zu acquiriren befugt ist; so ist es doch nicht eher sein eigen, als bis er es gefangen oder gefället hat. Feræ bestiæ — — *simul atque ab aliquo captæ fuerint,*

rint, jure gentium ſtatim illius eſſe incipiunt §. 12. *Inſt.* d. *Rer. Diviſ.* und §. 13. *ibid.* fera beſtia vulnerata *non aliter tua eſt*, *quam ſi eam ceperis*, quod multa accidere ſoleant, ut eam non capias. Denn ſo lange ſich ein Wild noch durch die Flucht bei ſeiner Freiheit erhalten kann; ſo lange iſt es weder in eines poſſeſſion noch dominio wirklich, ob es gleich auf dieſem ſich aufhält. Kann er es nun fangen, ſo iſt es ſeine eigenthümlich, und er kann ſich ſeines juris in re alsdann erfreuen, da ihm ſonſten nichts, als das bloſſe jus occupandi feram beſtiam zuſtand; Und dieſes will auch das Schwäb. Recht cap. 237. §. 7. & 8. ain jeglich Wild iſt aines Mannes mit Recht, (er kann ſichs acquiriren) dieweil es in ſeiner Gewalt, (ſo lange es auf ſeinem Grund und Boden, wo ihm die Jagt zuſtehet,) kumpt es aber aus ſeinem Wiltpan ſo iſt es nicht ſein, (er darf es alsdann ſich nicht acquiriren wollen.) Dieſes bekräftiget ebenfalls auch der *Gloſſator* des Weichbilds art. 122. Das Wild iſt ſein (er hat es Macht zu fangen oder zu ſchieſſen) dieweil es in ſeinem Gehege iſt. Hieraus iſt nun leichtlich zu beurtheilen, wie ungegründet das Vorgeben des Profeſſoris HEINRICH HILDEBRANDS zu Altorf ſey, wenn er in ſeiner *diſputation de conſervatione ferarum nociva*, §. 8. ſchreibet: dominium ferarum moribus noſtris jure acceſſionis & fructuum quaſi ad eum pertinere, ad quem jus venandi ſpectat: hoc enim apprehenſio feræ corporalis non facit, *ſed ſolum aut diſtrictus*, qui illam continet, (vermuthlich wird es wol der Diſtrict occupiret haben, oder es doch occupiren ſollen,) & in quo jus habemus eam apprehendendi. (Ergo wenn was auf der Straſſe lieget, quod nullius, ſo werde ich wol auch eo ipſo domi-

dominus davon seyn, weil mir das jus apprehendendi oder occupandi zustehet, ungeachtet ichs nicht occupire?) Sic feræ *in hanno ferino nostro* morantes, nostræ sunt, & earum *dominium mediante solo & districtu venatorio* tanquam continente (dieser Mandatarius wird seinen animum occupandi schon den Rechten gemäß zu erkennen geben, scilicet!) nobis quæsitum putatur. (Ich will es nicht dafür halten, denn es würde wohl das eingebildete jus accessionis & fructuum quasi eine selbst gemachte Grille vel quasi seyn.) Diese wider die Rechte laufende Meinung hat deswegen der ehrliche Herr AVTOR ersonnen, weil er vermeinte, es könnte der Jagtberechtigte zur Ersetzung oder Abwendung des Wildschadens ehe er dieselben occupiret oder gefangen, nicht angehalten werden, wenn er nicht zum voraus setzte: Das Wild wäre *eo ipso*, wenn es nur auf dem *Districte* des Jagt-Berechtigten sich befände, auch in dessen *dominio*. Allein er darf die Obliegenheit des zu ersetzenden oder abzuwendenden Schadens nicht im wirklichen Eigenthum des Wildes suchen und aus solchem herleiten; es ist genug, daß er das Wildpret in solcher Menge hege, daß dadurch die Feldfrüchte verderbet werden: da er es doch jagen und erschiessen solle, damit seine Jagtgerechtigkeit andern nicht zum Schaden und Verderben gereichte. Dieweil er nun durch seine Nachsicht und Verabsäumung andern Leuten den Schaden in der That veranlasset, so ist er zu dessen Gutthuung auch gehalten, nam &, qui occasionem præstat, damnum fecisse videtur. L. 30. §. 3. ff. *ad Leg. Aquil.* Und wird nirgends erfordert, daß eben Dominus nur die Ersetzung des Schadens zu thun verbunden. Die Eltern sind auch nicht eben Herren über ihre Kinder, aber sie haben doch solche in ihrer elterlichen Gewalt, thun diese

durch

durch die elterliche Nachsicht und Verabsäumung an gehöriger Zucht jemanden Schaden; so werden die Eltern zu dessen Gutmachung angehalten.

§. XLI.

Die Rechtsgelehrten haben sich schon lange mit einander herum gezanket, zu welcher Art des juris in re die Jagten gehörten, dabei sie zuweilen so eine Meinung ergriffen, welche nie zu vertheidigen stehet. Allein da sie die Jagten insgesammt unter eine Art des juris in re bringen wollen; so hat ihre Bemühung den gesuchten Endzweck nicht erhalten können. Denn es ist das jus venatus zuweilen ein *Regale* und also ein jus superioritatis, wenn sich der Landesfürst in dessen exercitio und possessione befindet. Es kann dieses auch ein *jus singulare* seyn. Z. E. in Baiern kömmt die niedre Jagt auf den Landgerichts-Hölzern den mit der Bairischen Edelmannsfreiheit begnadigten Edelleuten zu, und also ist es ein jus, quod ordini nobilium pro talibus agnitorum singulariter i. e. beneficio legis provincialis Bavaricæ competit; daher ein jus singulare vel privilegium in Corpore Juris provincialis Bavarici clausum. Dergleichen ist auch das Jagtrecht, welches die Herren Pfänner zu Halle im Magdeburgischen in ihrer sogenannten Pfännergehege zu genüssen haben, indem es diesen als einem ordini certarum personarum zugeeignet ist. Zuweilen hat man die Jagt auf eines andern Grund und Boden als eine *servitus realis* oder auch als eine *personalis* zu üben. Denn wenn zum Exempel Caji Guth das Recht hat, auf Sempronii seinem die Jagt zu treiben, so ist dieses eine *servitus realis*. Giebt einem der Fürst das Guth Tusculanum so zu Lehn, daß der Vasall und seine Nachfolger am Guthe die Jagt auf dem Guthe Tölpelhausen

sen zu üben berechtiget seyn sollen: oder es haben die Besitzer des Guthes Tusculani auf dem Guthe Tölpelhausen und dessen Unterthanen Güther die Jagt von undenklichen Zeiten hergebracht und genutzet: so ist das eine *servitus realis*. Und in diesem Fall ist es ein jus perpetuum & ad heredes translitorium, indem es auf dem Guthe haftet und auf alle Besitzer mit übergehet. Wird aber die Jagt nur, z. E. einem verdienten Vasallen auf die Zeit seines Lebens in einem Fürstl. Amtsholze oder Fluhre, oder einem Amtmann, so lange er das Amt verwaltet als eine Beinutzung in dem Amtsdistricte etwan erlaubet; so ist dieses nur ein *personelles* Recht, und wolte ich es nicht gerne eine Dienstgerechtigkeit oder servitutem nennen. Denn diese eingestandene Begnadigung möchte mir in foro wider den Landesherrn zu verfolgen sehr schwer fallen. Hat aber ein privatus für seine Person auf die Zeit seines Lebens die Jagtbarkeit auf eines andern Grund und Boden rechtlich erlanget und zu treiben; so kann man es mit gutem Fug eine *servitutem personalem* nennen, und aus diesem Grunde vertheidigen. Es ist auch ein grosser Unterscheid quo jure man die Jagt zu üben hat. Denn wenn solche einem nur als ein personelles Recht zu seiner Nothwendigkeit und Bedürfniß zuständig ist; so findet die Abtretung an einen andern nicht statt. COLER. d. *Aliment.* Lib. II. c. 8. n. 63. Giebt also ein Fürst einem verdienten Officier in einer Fluhr das Befugniß, so viel als er zu seiner eigenen Bedürfniß und Speisung nöthig, zu jagen; so fället alle cession weg. MAYER d. *Jure venandi* Cap. III. p. 22. Desgleichen wenn solche z. E. den Herren Generals und Obersten in ihren quartieren zur Ergötzlichkeit nur vergönnet, so kann sie ebenfalls an einen andern nicht verlassen werden.

Denn

Denn es ist ein *jus singulare*. Woferne aber jemanden die Jagt auf eine gesetzte Anzahl Wildpret erlaubet, z. B. auf 4. Stück roth und auf eben so viel Stück schwarz Wildpret; so siehet man keine Ursache, warum solches Jagtbefugniß nicht könne an einen andern überlassen werden, indem dem dritten Mann, welcher das Jagen entweder selbst vergönnet oder es doch geschehen lassen muß, wol nichts daran gelegen seyn kann, ob es einer selbst, oder durch einen andern und eben so qualificirten Mann die gesetzte Anzahl Wildpret einfänget. *Jo.* HARPR. ad §. 12. Inst. d. R. D. n. 216. Es kann einer auch die Jagt *jure pignoris* auf dem ihm zum Pfande übergebenen Guthe zu üben berechtiget seyn, wie sich solches mehr als merklich äussert, wenn ein ganzes territorium oder Amt, Herrschaft oder Ritterguth, verpfändet und zu Nutzung übergeben wird. Ja es kann die Jagtgerechtigkeit auch einer Mieth- oder Pacht-Weise oder nur zur Bethe inne haben, und was dergleichen Befugnisse mehr. Denn die Jagtberechtigten können verschiedene fundamente des juris venandi anführen. Denn einigen gebühret es noch *ex antiqua libertate* Ingenuorum ac nobilium Germaniæ, davon wir oben vieles geredet; andere haben es kraft eines Contracts, welcher entweder eine Lehns- oder andere Ursache zum Grunde hat: ja viele können einen sichern Grund ihres Jagtrechts aus einer zu Recht beständigen Verjährung produciren. Denn auch die Verjährung thut bei Behauptung der Jagtbarkeit sehr heilsame und kräftige Dienste, weil es manchen in Erweisung dieses Befugnisses an Brief und Siegeln gebrechen will.

§. XLII.

Diese, die Jagtgerechtigkeit, erlangen die Unterthanen auch per immemoriale tempus præscriptionis

ptionis wider den Landesfürſten *) ſonderlich die niedre, LYNCKER. *Reſp.* II. n. 100. CARPZ. P. II. c. 3. def. 24. & 25. welche Lehre auch in Teutſchland angenommen per Receſſ. Imp. d. ao. 1548. §. Wo aber innerhalb Menſchen Gedenken 64. und *Inſtrum. Pac. Osnabr.* art. V. §. 31. STRYK. d. *Poſſidente non meliore.* c. VI. §. 12. LEYSERI *Medit. ad ff. Vol.* VII. *Sp.* 441. m. 7. p. 30. *ſqu.* (conf. oben §. 6. not. *) In des Herzogs Heinrici Julii zu Braunſchw. Verordnung, Salzdahl den 3. Jun. 1597. findet ſich dieſe Paſſage: daß diejenigen, ſo von Alters her bey lebendiger Menſchen Gedencken, die Jagten rechtmäßiger Weiſe hergebracht, ein jeder ſolche gebrauchen ſolte. S. oben §. 23. Desgleichen ſtehet auch in der Fürſtl. Braunſchweig. *Reſolution* ſo in der geſammten Ritterſchaft bei Unterſuchung der Jagtgerechtigkeit d. ao. 1682. ertheilet iſt: daß die von Adel entweder Belehnungen und *Special-Conceſſiones* der hohen Jagten, oder aber einen rechtmäßigen Beſitz von undencklichen Jahren hergebracht, beybringen ſolten. *Corp. Conſt. Lüneb.*

*) Z. E. die ſämtl. Landſtände des Marggrafthums Nieder-Laußitz, dafür auch der Rath zu L. zu achten, haben von undenklichen Jahren her die Jagtgerechtigkeit ohne Unterſcheid in ihren Heiden, Wäldern und Büſchen hergebracht, und ſolch ihr Befugniß ungehindert jederzeit exerciret: worauf die JCti beim ſeel. Herrn. Reichs-Hof-R. von BERGER Part. II. *reſp.* CCXCIV. erkannt, daß ihnen das auf ſolche Maſſe erlangte Jagtrecht durch ein Fürſtl. Reſcript nicht wieder könne entzogen werden, daferne ſie nur dabei nicht beruheten.

Lüneb. Cellenſ. c. IX. p. 18. ſqu. *Jo. P.* KRESSII *Obſ. Sel. de Differentiis Juris Comm. & Brunſvicenſis* c. 2. *Obſ.* 4. n. 6. *p. m.* 36. Und im Brandenburgiſchen und Magdeburgiſchen ſchützet in Ermangelung der Belehnung ſonſt eine funfzig jährige *Poſſeſſion* die Vaſallen bei der völligen Freiheit der Jagt. (Siehe oben §. 25. in not. *.) Gleichwie im Fürſtenthum Halberſtadt die Freiheit von Steuern der Häuſer und Burgſitze, ſo keine Ritterſitze ſeyn, durch den freien Beſitz von undenklichen Jahren verjähret und erworben wird. S. LÜNIGS *Coll.* I. von Landſ. Ritterſchaft, p. 1043. & 1044.; alſo wird auch die Jagt durch die Verjährung der undenklichen Zeit acquiriret. LÜNIG l. c. p. 1109. In der Mark Brandenburg ergeben die Reſcripta commiſſorialia daß bei Unterſuchung derer privatorum Jagtgerechtigkeiten eine immemorialis præſcriptio erfordert werde, und werden diejenigen, ſo ſich in poſſeſſione immemoriali gründen, durante proceſſu in poſſeſſione gelaſſen; doch iſt ihnen der Beweiß der præſcriptio immemorialis innerhalb 3. Monathe injungiret worden. Vid. *Reſcripta* d. 9. *May* & 8. *Julii* 1689. in MYLII *Corp. Conſtit. Marchicar.* P. IV. p. 602. & 603. Wie man ſich denn auch bei der Jagt auf die Verjährung in andern Ländern unſers Teutſchlandes gar wohl gründen kann. Siehe des von WERNHERS *Obſ. Sel. Forenſ.* Vol. VII. Suppl. ad P. IV. Obſ. 5. n. 1. p. 433. BOEHMER. Tom. I. P. II. *Conſult. & Deciſ.* 17. und des von GOEBEL diſp. d. *Origine juris venandi* p. 32. Dieſe Art der Verjährung begreift nach des Herrn LEYSERS in diſp. d. *Jure privatorum circ. occupationem*, c. II. poſ. XI. und anderer JCtorum Urtheil tacitam conceſſionem oder indultum principis in ſich. Allein gleichwie dieſer Begriff zu enge iſt,

indem man, wenn es allezeit so von mir und meinen Vorfahren hergebracht ist, der Dichtung einer stillschweigenden Vergünstigung des Fürsten gar nicht braucht; und überdiß die so genannte præscriptio immemorialis eigentlich zu reden, keine præscription zu nennen; so handeln diejenigen wol am füglichsten, welche die so genannte immemorialem præscriptionem in *vetustate* nur gründen. Denn dieses ist den Gesetzen gemäß. Und heißt es in L. 1. §. fin. ff. d. *Aqua & aqu. pluv. arcend.* Si tamen lex agri non inveniatur, (wenn man nemlich das pactum, wodurch die Servitus constituiret ist, nicht erweisen kann,) *vetustas* vicem *legis* tenet. Ferner sagt PAVLVS L. 2. ff. d. *aqu. & aqu. pluv. arc.* vetustas semper *pro lege* habetur, minuendarum scilicet litium causa. Ja SCAEVOLA L. 26. ff. d. *Aqu. & aqu. pluv. arc.* behauptet: solere eos, qui juri dicundo præsunt tueri aquæductus, *quibus auctoritatem vetustas deberet*, tametsi jus- (seu titulus) non probaretur. Denn die auctoritas vetustatis ist von einer solchen Wirkung, daß sie durch ihre Kraft titulum ignoratum vel forte plane revera deficientem ersetzet, und dem Besitzer bei den durch das Alterthum erlangten Rechten per se schützet; indem solche die Stelle eines Gesetzes oder Rechts vertritt. Wendet man ein: der Besitzer müßte seine zu Recht beständige *possessionem titulatam probiren*, indem die Jagt nach der meisten Meinung ein *Regale*; so antworte ich mit dem seel. Hofrath und Helmstädtischen *Ordinario Jo. Paul* KRESSIO disp. *de genuina natura & indole vetustatis seu præscriptionis immemorialis* §. 24. n. 5. daß der possessor seinen Titel schon ediret, und eo ipso erwiesen, quo probavit *vetustatem*, quæ testibus, legibus naturalibus & civilibus, ubi jus non probatur,

tur, *vicem* legis ac juris ſeu tituli ſupplet. Ob es nun gleich an dem iſt, daß die Jagt wider den Landesherrn nur innerhalb Menſchen Gedenken verjähret wird; ſo geſchiehet doch ſolches wider einen privatum durch die ordentliche Zeit, L. ult. in f. C. d. *præſc.* long. temp. X. vel. XX. ann. MAVRITII *Conſil. Chilonenſ.* Conſ. I. n. 7. 9. ſqu. BERG. *Oec. Jur.* Lib. II. Tit. 2. a. 7. p. m. 225. HORN. Claſſ. V. *Reſponſ.* 6. p. 273. *) LEYSERI *Med. ad Vol.* VII. *Spec.* 441. n. 6. p. 30. ZIEGLER *Jur. Maj.* L. 2. c. 14. §. 44-46. Dahero beſitzet der Fürſt eine Wildbanne nicht jure principatus, ſondern als ein privatus, ſo findet eben die Verjährung wider ihn ſtatt, die wider einen privat-Mann obtiniret. MOHR d. *Jur. Venàndi* P. II. c. 2. n. 20. Allein von dieſer Lehre gehet man im Churfürſtenthum Sachſen vid. BERG. *Oec. Jur.* l. c. p. 263. und in dem Marggrafthum Ober-Lauſitz ab. Denn da erfordern ſie auch in Jagtſachen wider einen privatum *immemorialem* præſcriptionem; weil es in der *Ordin. Provinc.* d. ao, 1555. Tit. daß keiner auf des andern Grund ꝛc. §. So wollen wir ꝛc. heiſſe: ungeachtet

P 2

*) In Kaiſ. Leopoldi Neuer Satz- und Ordn. des Ertz-Hertz. Oeſterreichs unter der Enns *de jur. incorporalibus* Tit. 9. von Gejaidern, §. 1. wird eine beſondere Zeit zur Verjährung der Jagtgerechtigkeit determiniret. Welche Land-Leuth, heißt es, oder Innhaber der Land-Güther, mit aufgerichteten Zeigen zu jagen, auch ſonſt hoch- und niedres Wildpräd zu fällen, bishero befreyet geweſen; oder aber ſolches in langwürigem, ſtätem, ruhigem, und zwey und dreyßig jährigen Gebrauch alſo

achtet einiges Vorwandes, daß es anders hergebracht, und im Gebrauch gehalten. COD. AVG. P. II. p. 61. & 62. Siehe auch *Chr. Heinr.* Edl. Herrns von BERGER *Decis. summi Provocat. Senat. Elect. Saxon.* Decis. 61. & 62. und IOH. MICH. GRIBNERI *Opuscula Iur. publici & privati* p. 141. diese bishero in Churſachſen angenommene Meinung, hat der Herr Dr. *Trautgott* THOMASIVS in Leipzig in einem problemate Juris, *An jus venandi tempore alias conſueto contra æqualem præſcribere poſſit ſubditus? Lipſ.* 1735. mit vieler Beſcheidenheit zu beſtreiten ſich bemühet, und nicht ohne Grund behauptet, daß ein Unterthan gegen den andern die Jagt in der gewöhnlichen Zeit allerdings verjähren und ſich erwerben könne. Was heute zu Tage in Churſachſen die Præſcription der Jagt anbelanget, ſo iſt durch das unterm dato Dreßden den 2. Julii 1746. wegen derer neuern Deciſionum ergangene Landesherrliche Mandat auch der Streitigkeit, ob die Jagten durch Verjährungen erlanget werden können, allergerechteſt vorgebeuget und in der *Deciſione* IV. ſolcher Geſtalt abgeholfen worden. No. II. Wenn jemand mit denen Jagten nicht beliehen, kann er ſolche

---

alſo hergebracht, und erhalten haben, die wollen wir noch hinfür an gnädigſt dabei verbleiben laſſen, doch Uns, und Unſern Nachkommen an Unſerer Landes-Fürſtl. Paan, Wäldern, Forſten und Gehögen unnachtheilig. Dieſe angehängte Ausnahme lehret uns mehr als zuwohl, daß die 32. jährige Verjährung nicht wider den Landesherrn, ſondern nur contra privatos zu gebrauchen. Denn dieſer ſollen die Landesfürſtl. Bannen, Wälder, ꝛc. nicht unterworfen, ſondern davon ausgezogen ſeyn.

Digitized by Google

solche anders nicht, als per præscriptionem immemorialis temporis, und wenn er und seine Vorfahren dieselbe von undenklichen Jahren her exerciret, erlangen: Da aber zwischen zweien privatis der Jagten halber Irrungen entstünden, soll in Zukunfft auch dießfalls die sonst nach Sächsischen Rechten zur *Præscription* anderer Befugnisse erforderte Zeit derer 31. Jahre 6. Wochen 3. Tage, wenn jemand von *Publication* dieser *Decision* an die Jagten so lange exeriret und in *possessorio* wider einen *privatum* eine *possess* von 10. Jahren, vor zulänglich gehalten werden. Wenn nun ein Vasall wider den andern Vasallen sich die Jagt durch rechtliche Verjährung erwirbt; so ist der Fürst als Lehnsherr gehalten den Präscribenten vor einen Vasallen zu erkennen, und ihn mit der auf eines andern Guth hastenden, von ihm aber durch rechtmässige Verjährung erworbenen Jagtbarkeit zu belehnen. CRAVETTA de *Antiqu. tempor.* P. 4. §. *absolut.* I. n. 27. Die Ursache aber ist diese, weil der Vasall sich ein vor allemal diß Recht durch die Verjährung acquiriret hat, welches ihm vom Lehnsherrn nicht kann entzogen oder intervertiret werden: Zumal da es ja ohne des Lehnsherrn Nachtheil geschiehet, indem er sein Ober-Eigenthum be- und den Lehnseid und die Dienste wie sonsten deshalber erhält. BERG. disp. d. *Iur. venandi feras*, pos. 19.

§. XLIII.

Weil die Verjährung ohne geruhigen Besitz sich nicht äussern kann; so folget, daß man auch nicht mehr verjähret, als was die Rechts verjährte Zeit über geruhig besessen und geübet worden. L. 18. §. f. ff. d.

Acqu. vel. amittenda posseſſ. c. 3. d. R. J. in 6to. HERTIVS d. *Superior. territor. in opuſc.* p. 305. Dannenhero hat sich einer in actu venationis præscriptæ nur gewisser Jagtinstrumente bedienet, z. E. der Netze und Schlingen; so darf er nach erfüllter Verjährung sich nicht anderer Mittel z. B. der Hunde, Falken ꝛc. bedienen. Desgleichen enthält sich einer in der Zeit der Verjährung des Schiessens; so muß er auch hinführo davon abstehen. Verjähret einer nur das Recht Hirsche zu fangen; so lässet sich dieses nicht auf die wilden Schweine erstrecken, & vice versa. dissentit MAIER d. *Iur. venandi* cap. XIII. th. 8. Hat einer nur bißher Haasen, Schweine und Rehe gejagt und deren Jagt verjähret, so befindet er sich nicht in dem Rechte auch Hirsche zu jagen; STRYK. disp. *de Non Uſu juris, cap.* 3. n. 41. ob man gleich durch Uebung der niedern Jagt die hohe conserviret. Vid. STRYK. disp. *cit. cap.* d. *Contrariis.* Wie es denn auch nicht angehet von der Verjährung der in engerm Verstande genommenen Jagt auf den Vogelfang zu folgern, indem nur so viel durch die præscription erworben wird, als durch den bißherigen wirklichen Gebrauch geruhiglich besessen worden. Und aus diesem Grunde folget auch, daß, wenn einer gleich die Jagt in einem gewissen Theile des Nachbars Walde geruhig geübet, und solche nach rechtlicher Art verjähret, ihm doch nicht gebühre, sich derselben in dem ganzen Walde anzumassen. Dissentit MAIER. d. *Iur. venandi*, cap. XIII. theſ. IX. Endlich, gesetzt es habe sich einer die Possess oder das jus venandi præscribiret; so kann man doch nicht dafür halten, daß der præscribens sich das Recht erworben habe, daselbsten allein zu jagen. Denn die possessio juris alicujus bleibet von der possessione prohi-

prohibendi alios sehr unterschieden. *Io. Pet.* SVRDVS *Cons.* 390. Derowegen ist er auch eo ipso nicht befuget einen andern zu verhindern, oder abzutreiben, welcher sich dieses Rechts successive bedienet. BASTINELL. von der Klapper-Jagt, p. 18. Gesetzt nun auch, es habe sich einer das jus prohibendi wider eine Person erworben, so præjudiciret doch dieses den übrigen Theilhabern nicht. MATTH. *de* AFFLICTIS, *Decis.* 388. n. 3.

§. XLIV.

Nachdem wir bisher uns mit der Betrachtung der Eigenschaft der Jagtgerechtigkeit überhaupt, und wie man sich solche erwerben oder anmassen könne, beschäftiget haben; so erfordert es nunmehr die Ordnung, daß wir nun uns auch zu derselben Eintheilung wenden, und sehen, wie viele Arten derselben, und wie ferne eine von der andern durch ihre besondere Wirkungen d. i. Gerecht- und Verbindlichkeiten unterschieden sey.

§. XLV.

Die Jagtbarkeit hat nur einer entweder auf seinem eigenen und seines Unterthanen Güthern und Fluhren allein, oder auch wol gemeinschaftlich; oder es kömmt einem dieselbe auf eines andern Grund und Boden zu: Und dieses ebenfalls entweder allein, oder mit einem oder zwei

andern, welches letztere man die Kuppel-Jagt nennet. Weiter theilet man die Jagt in die Hohe und Niedere: ferner in die Klapper- und Stille: und endlich in die Erb- und Gnaden-Jagten ein. Wir wollen jede Art von diesen Eintheilungen insbesondere vor die Hand nehmen und solche so entwerfen, daß sich nie leichtlich jemand über die Undeutlichkeit beschweren solle.

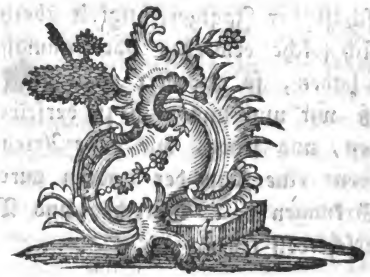

Zwei-

Zweites Hauptstück,

von den

Hohen und Niedern Jagten.

§. I.

Daß man die Jagt in die Hohe und Niedere, oder auch wol an einigen Orten in Hohe, Mittlere und Niedere abtheile, ist eine auch den Faunis und Waldleuten bekannte Sache. Zu welcher Zeit aber ohngefehr diese Eintheilung in Unserm Teutschland ihren Ursprung genommen habe, darüber sind die Gelehrten etwas streitig. Der gelehrte Sächß. *ICtus* Petr. HEIGIVS Part. I. *Quæst. jur.* 15. n. 61. — 67. p. m. 147. Sam. STRYK. in *præf. ad* FRITSCHII *Corp. Iur. Venat. Foreſt.* n. 42. squ. HORN. in *Acceſſ. ad Iurispr.* Feudal. p. 52. PFEFFINGER. *ad Vitriar. illuſtr. Tom.* III. p. 1428. HAHN. in der Ausführung vom Jagt- und Forstrechte §. 14. ap. Dn. PISTORIVM *Tom.* VI. LVDEWIG in *Conſ. Hallenſ. Tom.* II. *Lib.* II. *Conſ.* 110. n. 15. squ. nebst andern behaupten, daß man von dieser vor etwas über 250. Jahren noch nichts gewust, sondern solche nur erst im XVI. Sæculo eine neuere Erfindung der Jagt- und Forstbedienten wäre, welche durch diesen neuerlichen Einfall die Hohe Jagt wenigstens zu den Regalien zu schlagen gesuchet; massen in den alten adelichen Lehnbriefen und

Verschreibungen davon nicht die mindeste Anzeige geschehe, in denen neuern aber diese zum öftern mit klaren Buchstaben erwehnet würde. Hingegen Dr. *Andreas* OCKEL in seinem schönen Werke de *Palatio Regio* thes. 62. squ. suchet aus alten Documenten zu behaupten, daß dieser berührter Unterscheid der hohen und niedern Jagt bereits zu der Ottonen Zeiten bekannt und üblich gewesen. Dieser von dem Herrn OCKEL geführte Beweiß hat auch dem unsterblich berühmten G. R. *Christ.* THOMASIO, so gründlich und hinlänglich geschienen, daß er in disp. de *Hominibus propriis apud Germanos* §. 100. schrieb: Falsum est, quod HEIGIVS putat, distinctionem in hohe und niedre Jagten esse inventum novum ante duo secula incognitum; contrarium erudite ostendit OCKEL. Nun ist es zwar andem, daß aus dem von dem Herrn Ockel übernommenen und geführten historischen Beweiß sich so viel veroffenbaret, daß der Unterscheid des hohen und niedern Wildprets, welcher meistentheils sinnlich, bereits zu der Ottonen Zeiten bekannt gewesen; aber das erhellet doch noch nicht daraus, daß sie die Jagtbarkeit selbst in die hohe und niedre vertheilet, und einem diese, dem andern jene zugeschlagen and zugeeignet worden wäre, wie es jetzo und schon geraume Zeit zu geschehen pfleget. Den Hauptgrund zu seinem Beweiß hat Dr. OCKEL in *Alberti* CRANTZII *Metropoli*, oder *Hist. Ecclesiastica Saxoniæ* Lib. III. c. 36. hergehohlet, allwo der Autor schreibt: Idem Imperator (*Otto III*) contulit eidem Episcopo (*Ecclesiæ Verdensi Erponi*) & successoribus venationem cervorum atque cervarum, *sublimium ferarum*: *qui fuit ab olim servatus honor summis principibus.* Extant desuper literæ datæ, ao. 985. Pagum autem venationis, *Sturmium* vocant. Allein wenn ich diese Stelle recht erwege,

erwege, so kömmt es mir vor, als wenn die Worte: *sublimium ferarum, qui fuit ab olim servatus honos summis principibus*, nicht Worte des Ottonischen diplomatis, sondern eine blosse Erklärung und Beifügung des berühmten CRANTZII wären, welche in dem angezogenen diplomate wol nicht zu befinden seyn werden. Und dafür werde ich diese so lange halten, bis ich in dem diplomate selbsten dergleichen Erklärung finde. Es hätte Crantzius wohl gethan, wenn er dasselbe völlig inseriret. Stehen aber diese verdächtige Worte gar nicht in dem diplomate; so ist es weiter nichts als ein raisonnement des Crantzii, welches hier nichts erweiset, indem er selbst erst im 15. und 16. Sæculo gelebet und 1517. verstorben, und mithin von der Ottonen Zeiten keinen Ausspruch thun kann. Und obgleich aus dem *Chronico Episcop. Verdensium* ap. LEIPNITZ. *Tom.* III. S. R. *Brunsv.* p. 215. §. 17. erhellet, daß die Jagt nach Hirschen dem Kaiser Ottoni III. in denselben Gegenden zugestanden, und der Verdische Bischoff ERPO solche durch eine Königl. Begnadigung erhalten: OTTO *Imp.* III. donavit in loco *Verde*, ubi principalis sedes ejus (Episcopi) esse dignoscitur, facere mercatum, monetam, theloneum & bannum, & edicto suo regio confirmavit. Insuper *regali munificentia sua* contulit *eidem venationem cervorum cervarumque* per totum pagum *Sturmium* nominatum. *Actum Solat.* ao. Dom. DCCCCLXXXV; so lässet sich doch auch aus dieser, obgleich aus dem Diplomate gezogenen Stelle, die Eintheilung der Hohen und Niedern Jagt nicht folgeren. Und wann auch gleich in *Legibus Boiariorum Tit.* XIX. §. 7. an das Grosse, Hohe und Schwartz-Wild gedacht wird: De his canibus, qui *ursos* vel *bubalos*, i. e *majores feras*, *quod Schwarz-Wild dicimus*, persequuntur; so kann man

man doch daraus keine Eintheilung der Jagt in die hohe und niedere schliessen. Es wird von *du* CHESNE *Histoire Genealogique de la Maison de Montmorancy* auch eine charta angeführet, welche an die grosse bestiam oder Thiere gedenket, und so lautet: Quittavi in perpetuum — — *chaciam* quam habebam *ad magnam bestiam* in Foresta *Erigæ*, videlicet *ad cervum*, *bicham*, *porcum*, *capreolam* & *damam* & similiter feci quittari a dilecto & fideli meo Roberto de Pissineo, qui *dictam chaciam* in eadem foresta *ad magnam bestiam* de me *in feodum* tenebat. Und in des du FRESNE Gloss. voc. *feræ forestæ* geschiehet auch einer Urkunde Erwehnung, worinnen an das grosse und hohe Wild gedacht wird: per totam dictam forestam — — venari poterunt ad omnia animalia: ita quidem *si magnam feram*, *cervum*, *aprum*, *capreolum* vel aliam *grossam feram*, ceperint, tenebuntur eam *Præposito*, vel servientibus præsentare. Kömmt gleich in diesen Urkunden auch das grosse und hohe Wildpret vor; so wird doch an den Unterscheid oder die Eintheilung der Hohen und Niedern Jagt dabei nicht gedacht. Daß hohes und niedres Wildpret jederzeit gewesen, negiret Niemand; ob aber in den alten Zeiten dieses in zwei oder drei Klassen in die Hohe und Niedere, oder auch in die Mittlere Jagt ein- und abgetheilet worden? ist die Frage, worüber noch gestritten wird. Der aus dem FREHERO vom Dr. OCKEL aufgestellte und von uns oben cap. III. §. 4. not. * gemeldete locus machet die Sache noch nicht aus. Denn die Worte: *Banno forestis* inter Mosam & Rhenum *alto* & *basso*, können, wo man unsere obige muthmaßliche Erklärung anzunehmen Bedenken findet, auch dahin gedeutet werden, daß man die ober- und niedere Förstl. Gerichtsbarkeit in der Gegend zwischen

den

den genannten beiden Flüssen haben solte. Denn Bannum hieß auch die Obergerichtsbarkeit, welche regia auctoritate geübet wurde. Vid. du FRESN. *Gloss.* voc. *Bannum* & COCCEJ. *Jur. publici prud.* cap. XV. §. 38. Was eigentlich Bannum bedeute, erläutert sehr vortrefflich Kais. Rudolphi I. diploma d. ao. 1277. in HVNDII *Metrop. Salisb.* T. I. p. 262. worinn er dem Passauischen Bischoff viele jura theils giebt, theils confirmiret. Denn da lieset man: Ex nunc dedimus — Officialibus — Episcopi — plenam potestatem judicandi de *crimine* & *judicium sanguinis* exercendi, ac in tribus locis, videlicet in sancto Yppolito, Mautern & Zaiseimur, *furcas seu patibula*, *truncos*, & *tormenta alia*, quibus reorum crimina puniuntur, publice erigendi, concesso ipsis eo *jure*, *quod Bannum* vulgariter appellatur. Hier ist der Bann so mit seinen Zugehörungen abgeschildert, daß wir aller weiteren Erklärungen entübriget seyn können. Daß man aber den Ober- und Niederforstbann, die Ober- und Niederjagt jemals genennet, wird sich wohl nie erweisen lassen, denn es ist wider die Analogie der Sprache. Gesetzt auch, es erwiesen die vom OCKEL angeführten wenigen Stellen dasjenige worzu sie angeführet; so lässet sich doch nicht aus diesem bei einem und dem andern Stiffte gebrauchten Unterscheide, von welchen die berührten Zeugnisse reden, also gleich der Schluß machen, daß derselbe überall in den teutschen Landen im Gebrauch und Uebung gewesen; indem dergleichen an ein oder das andere Stifft ertheilte diplomata mir keinen legem communem ausmachen. Indessen bezeuget Herr Dr. HERINGEN in der Historischen Nachricht von alten Stettin, (edit. d. ao. 1726.) p. 25. daß man auch von diesem Unterscheid der Ober- und Niederjagt vor vielen Jahrhunder-

hunderten in Pommern gewust. Er ist aber den Beweiß darzu noch schuldig geblieben. Es wäre zur Entscheidung vieler Jagtstrittigkeiten vielleicht nicht undienlich, wenn jemand, dem es nicht an Zeit und Hülfsmitteln ermangelte, aus den Urkunden und Nachrichten aufrichtig untersuchte, zu welcher Zeit sich etwan da und dort die erstern Spuren oder sichern Zeugnisse von dem gebrauchten Unterscheid der hohen und niedern Jagt zeigten, und anmerken liessen. Mancher findet schon diesen Unterscheid zu Pharamundi Zeiten *) in *LL. Salicis* beim GOLDASTO *Const. Imper.* Tom. III. p. 9. ibi: si quis ex *diversis venationibus* aliquod furaverit aut celaverit, indem die Worte: diversæ venationes nichts anders anzudeuten schienen, als die hohen und niedern Jagten. Allein ex *diversis venationibus* aliquid furare will wohl nichts weiters sagen, als auf eines andern Jagtbarkeit jagen, das Wildpret unterschlagen und rauben. Und geben die Worte dieses Gesetzes gar nicht an die Hand zu vermuthen, daß dessen Verfertiger an die hohe und niedre Jagt gedacht; aber das ist mehr als zu bekannt, daß ein jeder sein Revier gehabt, welches von des andern unterschieden gewesen: mithin werden es mit Recht: diversæ venationes genannt. Ferner will auch jemand den Unterscheid der hohen und niedern Jagt in *Caroli M.* diplomate beim SCHATENO in *Hist. Westphal.* Lib. X. p. 612. entdecket haben; allwo diese Worte: cum omni integritate in porcis videlicet sylvaticis atque cervis, avibus

*) Ob ein PHARAMVND jemals existiret habe, ist noch nicht ausgemacht, ob gleich viele es getrost ein ander nachleiern.

avibus & piſcibus, und weiter: cum omni venatione, *quæ ſub banno uſuali* ad foreſtum deputatur *) und alſo lautet auch das diploma, welches eben der Kaiſer ao. 804. dem erſten Biſchoff Wihoni zu Oßnabrück apud. *Alb.* CRANTZ. in *Metrop.* Lib. I. c. 2. ertheilet. Hier eignet wol der Kaiſer dem Stiffte die Jagt in wilden Schweinen, Hirſchen, Vögeln und Fiſchen, nebſt dem Wildbann zu: aber welches Thier zur Ober- und Niederjagt gehöret, wird wol nie daraus zu buchſtabiren ſeyn. Es iſt hier nicht einmal des kleinen und groſſen Wildprets, geſchweige an die hohe und niedre Jagt gedacht; es müßte denn unſer Gegner was da flieget, zur hohen, und was auf Erden läuft, zur niedern Jagt in ſeinen unvorgreiflichen Gedanken rangiret haben. In dem 15. Sæculo kommen die Belehnungen der Hohen und Niedern Jagt dadurch viel näher, indem ſie an das groſſe und kleine, hohe und niedre Wild ausdrücklich gedenken. Z. E. Herzog Ludewig zu Lignitz in Schleſien, erlaubete Heinrichen von Altzenau ſeinen Erben u. Nachkommen die hohe und niedre Jagt in dem Rotzenauiſchen Forſt ao. 1412. in dieſen Worten: geben eine ewige ungehinderte und freie Jait in unſer Rotzeniſchen Heyde allirlein Wildes kleine groß nedir und hohis is ſey mit Hundin Windin netzczin odir garnen wenne wie offt, wie vil odir wo ſie dez geleſt

*) Ein faſt eben ſo lautendes diploma, welches Kaiſ. Heinrich der II. dem Stiffte Oßnabrück ao. 1002. ertheilet, haben wir oben c. I. §. 15. aus eben des P. Schateni Annal. Paderb. p. 365. angeführet.

geleſt erblich und ewiglich zu habin, ungehindirtet von uns unſern Geerbin und ehelichen Nachkömmlingen Hirren zu Lignicz und zu Rozenau, &c. LÜNIG *Cod. Germ. Dipl.* P. II. p. 135. ſqu. Desgleichen belehnte auch Marggraf Albrecht zu Brandenb. Wernern und Gevord von Alvensleben zu Gardelegen mit dem Schloß und der Vogtei Gardelegen, wie auch mit der Wildjaget grot und kleine, ao. 1472. Siehe Herrn PHIL. WILHELM GERCKENS *Diplom. veteris Marchiæ Brandeburgenſis Vol.* II. p. 493. Und ſucht Herr GERCKE aus dieſem diplomate zu erweiſen, daß die Wildjagt grot und kleine nichts ander als die hohe und niedre Jagt bedeuten könne, und mithin dieſe Eintheilung ins XV. Sæculum zu ſetzen ſey. Allein groß und klein machet ja nicht die Eintheilung aus, wie §. 1. ſchon erinnert worden iſt. Der ſeel. Hofr. Bilderbeck in ſeiner gründlichen Deduction gegen die vermeintliche Regalität derer Jagten, (1741.) p. 302. bezeuget, daß die Diſtinction unter hohe und niedre Jagten in Teutſchland, in *ſpecie* in Niederſachſen nicht vor der Mitte des XVI. *Sæculi*, im hieſigen Fürſtenthum (Lüneburg) aber kaum vor Ende des XVI. und Anfang des XVII. *Sæculi* bekannt und üblich geweſen. Maſſen es auch hieraus folgte, daß es nicht ohne der allergröſſeſten *iniquitæ* ſeyn würde, die iſtis temporibus ertheilte *conceſſiones* und Lehnbriefe nach einer Diſtinction zu erklären, welche dero Zeit noch nicht einmal bekannt geweſen, *conſequenter* in denen Gedanken dererjenigen ohnmöglich ſeyn können, von welchen ſothane *conceſſiones originiren*. Ita ingenue BILDERBECKIVS.

§. II.

§. II.

Stünde zu erweiſen, daß in dieſer oder jener Provinz der angeführte Unterſcheid der hohen und niedern Jagt vor etwan 250. Jahren noch unerfindlich geweſen, und es käme ein über dieſe Zeit hinaufſteigender Lehnbrief vor, in welchem die Jagt begriffen; ſo würde dieſer nach der damaligen Zeit von allen Jagten zu verſtehen ſeyn. Vid. STRYK. Conſ. in FRITSCH. *Corp. Jur. Venat. For.* p. 903. HORN. in *Acceſſ. ad Iurispr. Feudal.* p. 52. Setzt man aber dieſes als etwas gewiſſes zum voraus, ſo ſchreibet der Herr STRYK. in præf. ad Fritſch. Corp. Jur. venat. foreſt. n. 42. ſqu. gar glaubhaftig, daß vor 200. Jahren die Belehnung mit dem Wild-Bann, das Recht allerhand Wild, hohes und niedre zu fahen in ſich begrieffen, und denen mit dem Wild-Bann belehnten Grafen, Herren und Edelleuten alle Jagten, die hohen und niedern zugeſtanden, indem man dazumal dieſe beide noch nicht geſondert und unterſchieden hätte. PFEFFING. ad *Vitr. Illuſt. Lib.* III. *Tit.* XIIX. §. 14. n. 6. p. 1431. *ſqu.* Daferne aber der Unterſcheid zur Zeit der Belehnung bereits bekannt und gangbar geweſen; ſo werden die in dem Lehnbrief ſimpliciter geſetzten Worte: mit der Jagt oder den Jagten bloß auf die niedre Jagten gedeutet. HEROLD. *Obſerv. Foreſt.* 14. n. 113. FINCKELTHAVS. Obſ. 41. KLOCK. P. I. *Conſ.* 29. n. 608. ſqu. Denn iſt man vom Fürſten mit der Jagt ſchlechterdings belehnet, ſo halten die meiſten Gelehrten dafür, weil dieſes beneficium principis ein regale vermeintlich concernirte, daß es ſtrictæ interpretationis ſey. Conf. THOMAS. diſp. d. *Interpr. benefic. princip.* §. 5. 3. Und dieſes beſtärket auch der heutige Gerichtsbrauch, ob gleich ſonſten in der Vernunftlehre

das genus die species unter sich begreift. CARPZOV. P. III. Const. 32. def. 17. BERG. Oec. Jur. p. m. 227. EJ. disp. de *Jure venandi* §. 17. inr. Disp. p. 682. LYNCK. Resol. 197. HERTII Resp. 384. n. 4. LVDOVICI disp. an species deroget generi? c. I. §. 3. 4. de WERNHER Obs. Select. Forens. Vol. IV. P. V. Obs. 58. p. 86. MAIER. d. *Jur. venandi* p. 275. (conf. c. I. §. 22. circ. fin.)

*) Wer also befugt ist, das kleine Wildpret zu jagen, der darf es nicht auf das grosse erstrecken, indem die fines facultatis concessæ nicht zu überschreiten, sondern stricte zu beobachten seyn. MAIER. l. c. p. 280. Desgleichen folget auch aus dem in praxi angenommenen Grundsatze, obgleich sonsten das *Majus* das *Minus* unter sich begreift, daß, wenn einer mit der hohen Jagt belehnet, ihm eo ipso gar nicht die niedre stillschweigend erlaubt sey, indem dieses unterschiedene Arten und von einer auf die andere der eingeschränkten Auslegung wegen der Schluß nicht bündig heißt. BESOLD. *Thes. Pract.* voc. Jagen p. m. 420. BEYER. *Spec. Jur. Germ.* Lib. II. c. 2. th. 67.

BECK.

---

*) BEYER. *Delin. Jur. Germ.* Lib. II. c. 2. §. 53. und in *Them. Select.* p. 20. und viele andere, so der Vernunftlehre und einer richtigen Auslegung mehr als dem Usui hodierno Fori beipflichten, wiedersprechen hier. Es verdienet allerdings allhier auch dasjenige, was wider den usum fori von dem seel. patriotisch gesinnten Hofrath und Landschaft-Syndico Bilderbeck in seiner gegründeten Deduction gegen die vermeintliche Regalität derer Jagten Cap. VI. angeführet ist, gelesen und ohne Vorurtheil erwogen zu werden, wohin ich dahero den geneigten Leser remittiret haben will. Conf. I. GVIL. de GOEBEL *Diatr. de Jure venandi* P. I. §. p. m. 82.

Digitized by Google

BECK. de *Iurisd. Foreſt.* p. 29. CARPZ. *Dec.* 287. MAIER. d. *Iur. venandi*, c. 13. th. 6. RESP. ALTORF. T. II. *reſp.* 44. n. 37. Ferner iſt einem gleich die Jagt des rothen und ſchwarzen Wilbprets verſtattet, ſo wird doch auſſerhalb Sachſen auch nicht dafür gehalten, daß ihm die Bärenjagt eben dadurch eingeſtanden ſey, MAIER. de Jur. venand. p. 283. Endlich mangelt es auch in Sachſen nicht an Güthern, auf welchen den adelichen Beſitzern nur die Niedre- und Mittel-Jagt zukömmt; und dieſer beiden Arten in Lehnbriefen ausdrücklich nur gedacht wird. Daher dieſe auch der hohen Jagt ſich zu enthalten verbunden. In der Hochfürſtl. *Reſolution* des Herzogs George Wilhelms, und den Landtagsabſchiede der Lüneburgiſchen Landſchaft, und in Sonderheit dem Dannebergiſchen Adel, den 28. April 1682. ertheilet, heiſſet es ausdrücklich: So viel 15) die Jagtſtreitigkeiten anlanget, wollen wir, daß Unſere von Adel in den Aemtern Danneberg, Lüchow und Hitzacker, welche mit den alſo genandten hohen Jagten nicht belehnet ſind, noch dieſelben durch ein ſolches rechtmäßiges Herbringen, als darzu erfordert wird, behaubten können, ſich derſelben allerdings enthalten ſollen; Welchen aber ſelbige *concedi*ret ſind, oder ſie ſonſt jeztgedachtermaſſen hergebracht haben, denſelben wollen wir ſie auch hinfüro gnädigſt laſſen. — — Wegen der Nieder- oder Unterjagten, zum 16) aber erklären wir Uns in Gnaden dahin, daß wir es damit bei dem in Unſerm Herzogthum Lüneburg befindlichen Herkommen, daß die von Adel auf derer Dörfern, von welchen ſie Zehenden, oder in denen Dörfern Meier und Zinsleute haben, Feldmarken, die Jagten, jedoch ohne Verwüſtung exerciren mögen. Was aber die ſo genannte

Koppeljagten, ingleichen die Uns allein zustehende Felomarken belanget, lassen wir es bey — — Hertz. Christian Ludewigs — — Unserer Landschafft *ao.* 1652. ertheilten — — *Resolution* — bewenden: welcher sich sodann Unsere von Adel sowol hierin, als sonst gemäß zu bezeigen, auch sich Unserer Gehäge, bis an die — — Häge-Stangen zu enthalten. CORP. CONST. PROVINC. LVNEB. *cap.* IX. n. 2. p. 18. ibique *Resolutio* p. 20. *squ.* In dem Braunschweig-Lüneburgischen Fürstenthum Calenberg stehet dem geringsten Theil des Adels die hohe Jagt zu. Die niedre Jagt aber wird in diesem Fürstenthum vor kein Regale gehalten, wie denn in Ansehung dieses die Jagt als ein Regale nicht angenommen und erkannt werden kann, sondern es ist und bleibet dieses ein Befugniß, welches nebst dem Landesherrn auch denen Ständen und Unterthanen, die solches gehörig hergebracht haben, zukömmt. Die Gandersheimische Landtagsabschiede vom 10. Octobr. 1601. zum achten, erfordert nur, daß diese und ihre Vorfahren solches Recht hergebracht haben, wie dieses die Worte gedachten Landtagsabschieds es deutlich bezeugen: Hat obgemeldete Landschaft des gnädigen Landesfürsten mildes Erbieten, daß S. F. G. Dero gehorsame Landstände und Unterthanen bei der Gerechtigkeit des Jagens, Kreißens, Stellens, Führens, Schiessens, Hüner und Vögelfangs, auch Enten und ander Feder-Wildpret nachzutrachten, so weit und so fern, auch an Enden und Oertern sie oder ihre Vorfahren es vor Alters her hergebracht haben, ungehindert bleiben, und sich zu einem wiedrigen nicht bewegen, noch niemands in possessione vel quasi obgesetzten jurium, via facti betrüben lassen, sondern vielmehr, da darwieder gehandelt, auf unterthänigstes Ansuchen gnädiglich wieder

wieder abschaffen, auch nicht gestatten wollen, daß der Landstände Meier oder Köter über oder wieder das Herkommen mit Jägern oder Hunden beschweret werden mögen, gleichfalls zu unterthänigen Dank angenommen, und sich hinwieder darauf erkläret, sich dessen, was von Alters gebräuchlich gewesen, S. F. G. nicht weigern zu lassen, vielweniger sich der obgesetzten Gerechtigkeiten eine oder mehr, die einer oder seine Vorfahren nicht hergebracht haben, de facto anzumassen, sondern dessen zu enthalten, oder sich gebührende Strafe nicht zuwieder seyn lassen. CORPVS. CONSTIT. PROVINC. CALENBERGICARVM P. IV. c. 8. p. 21. Und eben dieses wird auch im Landtagsabschiede *de dato Hannover* 3. *April* 1639. fast mit eben den Worten wiederhohlet: Ebener Gestalt und zum achten sind S. F. G. des gnädigen Erbietens, daß dieselben einen jeden Landstand, und dessen sonderbare Glieder bei seiner Befugniß auch Besitz vel quasi des Jagens, hohes und niedriges, rothen und schwarzen Wildprets, auch Kreitzens, Eurens, Schiessens, dergleichen Feder- und ander Weidwerks, bevorab in dem Seinigen zu rechter Zeit ruhig und unstreitig, sonsten auch an End und Orten, so weit und ferne es ein jeder beständig hergebracht, oder durch Urtheil und Rechtsspruch erhalten, allerseits unbeeinträchtiget lassen, den Förstern, Jägern und Wildschützen, der Eingriffe und turbation hinführo sich gänzlich zu enthalten, ernstlich und bei Strafe befehlen; auch denjenigen, welchen anstatt des hergebrachten Schiessens oder Jagens ein gewisses Deputat an Wildpret verschrieben, entweder dasselbe entrichten lassen, oder das Schiessen oder Jagen hinwiederum verstatten wollen; Jedoch sollen diejenigen, so des Jagens und Schiessens befugt, dessen nach Jagens-Recht und Gewohnheit, ohne was zu Ehren je-

weils nöthig seyn möchte, zur Unzeit sich nicht gebrauchen. Aus den Worten sowohl des Gandersheimischen Landtagsabschiedes: so weit und so ferne, auch an Enden und Orten sie oder ihre Vorfahren es vor Alters her hergebracht haben, als auch des Hannöverischen Landtagsabschieds: so weit und ferne es ein jeder beständig hergebracht, oder durch Urtheil und Rechtsspruch erhalten, ist deutlich zu ersehen, daß es bei der Jagtgerechtigkeit auf das bewehrte Herkommen zu gründen sey, wenn man zu solcher im Calenbergischen zugelassen werden will. Dieses geruhige Herkommen der geübten Jagt erfordert in fundo proprio & communi zur Verjährung im Calenbergischen 30. Jahr in peritorio, ein Mandatum possessorium Manutenentiæ aber zu erhalten, werden in der PROPOSITION an die Landstände Num. XLI. wenigstens 3. actus quiete exerciti erfordert, wann man mit dem possessorio summarissimo gehöret werden will. In der RESOL. vom 10. Nov. 1737. aber heißt es; So wirds verhoffentlich keinen Anstoß finden, wenn einer zehnjährigen *Possession vel quasi* der niedern Jagt in fundo proprio der effectus manutenentiæ von uns beigeleget; in petitorio aber zur Erhaltung derselben eine 30. jährige; und zur Behauptung der hohen Jagt eine præscriptio immemorialis festgesetzet wird. Vid. des Vicecanzlers DAV. GE. STRUBEN Vindic. de *Iur. venandi Nobilit. Germ.* in *Collect. sentent. Resp. &c.* p. 214 & 221. und des Herrn Oberappell. Raths von PUFENDORF Tom. II. *Obs.* 50. p. In dem Receß zwischen Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg-Zell an einem, dann der Ritter- und Landschaft im Herzogthum Sachsen-Lauenburg am andern Theil dieser ihre Gerechtsame, Privilegien und

Frei-

Freiheiten betreffend, d. 15. Sept. 1702. errichtet, ist der Jagt halben dieses mit eingerücket: Zum zwei und zwanzigsten, was den Punct der hohen Jagt, worunter dem Landesgebrauch in Unserm Herzogthum Lauenburg nach, bloß die Jagt nach Hirschen verstanden, die Schweine aber und alles übrige Wild unter dem niedern Wild begriffen wird, betrifft, soll unsere Ritterschafft bey dem, was sie, oder ein jeder darunter besitzlich hergebracht hat, geruhig gelassen werden. LÜNIG von Landsäß. Ritterschafft Coll. I. p. 1310. Daß im Lüneburg-Zellischen die niedre Jagt in fundo proprio in Ansehung des Adels ein jus fundi sey, und denen Feldmarcken, wo der Adel nur Meyer oder Zehnten habe, anklebe, ist vom seel. Bilderbeck mit heitern Worten der Lüneburgischen Landesrecesse, und Hochfürstlichen Declaration in dessen Deduction gegen die vermeintliche Regalität derer Jagten, gezeiget, und wird in dem 5. Capitel §. 4. p. 185. squ. allda ganz unwiederleglich gewiesen. Daß in der Grafschaft Bentheim niemand zu der hohen Jagt ausser der Landesherrschaft berechtiget sey, ist aus der Jagtordnung des Königs Georg III. von Großbritannien und Churfürstens zu Braunschweig-Lüneburg, welche Höchstderselbe in der ihm verpfändeten gedachten Grafschaft den 24. May 1765. denen dasigen Jagtberechtigten und seinen daselbst bestellten Forst- und Jagtbedienten publiciren lassen, deutlich zu erkennen und in solcher auch ausdrücklich zu lesen. Und in Herzog AVGVSTI zu Sachsen-Lauenburg *Resolution* auf aller dreier Stände des Landes Hadel ihm nach beschehener Erbhuldigung, übergebene gravamina d. d 20. Sept 1620. lautet es §. 14. solcher Gestalt; Und demnach alle drei Stände Un-

sers Erblandes vor Alters das Jus piscandi & aucupii, die Landschaft aber über das auch das Jus venandi hergebracht, als wollen wir sie auch dabey geruhiglich und unbedrängt verbleiben lassen; jedoch sollen sie sich unsers Beht-Brüche freyen gerne achten, und von der Geeß jederzeit gänzlich äussern und enthalten. LÜNIG *Coll.* l. p. 1139. Wird einer nur mit einer gewissen Art des Wildprets belehnet; so muß es auch dabei sein Bewenden behalten. Z. E. die Reichsfreiherrliche und alt adeliche Familie in Hessen, die Herren von Riedesel zu Isenbach oder Eisenbach werden vom Kaiser mit der Schweinsjagt belehnet. *Andr.* KNICH. de *Vestitur. pact.* Part. II. c. 2. n. 40. Also belehnte Herr Otto *Kohler* Forstmeister, ao. 1311. Heinrichen und Leipolt den weisen Gebrüdern von Altenthann mit einem Rehlehen zu Altenthann. Vid. Herr *Prof.* KOELERS disp. *de Castro Imperii Foreſtali Brunn*, §. 9.

§. III.

Was für Wildpret und Vogelwerk aber zur hohen und niedern Jagt zu rechnen sey, das kömmt auf die in einem jeden Lande übliche Bestimmung, determination, oder rechtlich-hergebrachten Gewohnheiten an, wornach man sich unverbrüchlich zu richten. *) Im Churſächsischen, allwo man die Jagt in

*) Im Lüneburgischen wird die hohe Jagt nebst den Hirschen auch auf die Schweinejagt erstrecket. Vid. cap. I. §. 38. in medio. Ueberhaupt wird hierinnen durch jedes Orts Gebrauch Ziel und Masse gesetzet. Conf.

in die Hohe, Mittel- und Niedre abtheilet, ist durch ein besonders *Edict.* d. ao. 1717. 8. Nov. specifice determiniret, was vor Wildpret und Vogelwerk zu einer jeglichen Art der Jagt zu rechnen sey. Daselbst wird nun zur hohen Jagt, hohen und Haupt-Wildbahn, Haupt-Wildfuhr das hochrothe und hoch-schwartze grobe Wildpret, grosse Weidewerck gezehlet, als Bäre, Bierinnen, junge Bäre, Hirsche, Stücken Wild, Wildskälber, Tannhirsche, Tannwild, Tannwilds-Kälber, Luchse, Schwanen, Trappen, Kraniche, Auerhähne, Auerhühner, Phasanenhähne, Phasanenhüner, Vocken. Zur Mittel-Jagt gehören daselbst: Rehböcke, Rehe, Rehkälber, hauende Schweine, angehende Schweine, Keiler, Bachen, Frischlinge, Wölfe, Birkhähne, Haselhüner, grosse Brachvögel. Zur niedern Jagt **) aber: Haasen, Füchse, Dachse, Bieber, Fischottern, Marder, wilde Katzen, Elthiere, Eichhörne, Wiesel, Hamster, Schneppen, Repphüner, wilde

---

Conf. LYNCK. *Decis. Cent.* 9. *Decis.* 804. und lässet sich keine Generalregel setzen.

**) In Franken rechnet man nach Anzeigung *Jo. Frid.* von Lendersheim in *Discours* de *Jure & privileg. Nobilium liber. & immediatorum* S. R. J. §. 12. lit. c. Zur Nieder-Jagt: Hetzen zu reiten, Haasen, Rehe, Füchse, Dachs, Enten, Hüner, Krametsvögel und alle andere Vögel zu fangen, auf Heerden, in Garnen und Schiessen ihres Gefallens, und da ihnen auch ein Hirschkalb oder Frischling ins Rehe- oder Haasennetze und Garn einfallen würde, soll das ihr, und nicht des hohen Wildbahns-Herrn seyn. S. PFEFFING. *ad Vitr. Tom.* III. p. 1432. (c)

Digitized by Google

Gänse, wilde Enten, Reiher, Teicher, Seemeben, Wasserhüner, Wasserschneppen, wilde Tauben, Giebitzen, Wachteln, kleine Brachvögel, Ziemer, Schnärren, Amseln, Drusseln, Lerchen und andere kleine Vögel, wie sie Nahmen haben mögen. COD. AVGVST. P. II. p. 611. S. BASTINELLER in disp. von der Klapper-Jagt §. 4. not. a.

§. IV.

An einigen Orten, wo man von der Mittel-Jagt nichts weiß, rechnet man die Rehe, Frischlinge ꝛc. gewöhnlich zur hohen Jagt: Diesem zu Folge haben die Leipziger Facultisten gesprochen, daß ein Rehe, dem mit der hohen Jagt Belehnten, gehöre. Vid. MENCK. *Theor. & Prax. Pand.* Tit. d. Acqu. Rer. Domin. §. 6. p. m. 1132. Gesetzt nun, es wäre jemand mit der niedern Jagt begnadiget, so darf er doch die Rehe nicht anders unter seine Jagtbarkeit rechnen, als wenn nach der Gewohnheit des Orts oder Landes bekannt, daß man die Rehe mit zur Niedern Jagt zehle, wie RHETZ in *Comm. ad Ius Feud.* Lib. I. tit. 2. §. *si vero Guastaldi* n. 10. in terminis anführet. In der Mark Brandenburg ist allen denenjenigen, die nicht die hohe Jagten haben, anbefohlen, daß sie Trappen und Schwanen nicht schiessen sollen, besage des Patents den 12. *Maji* 1668. & *Edict.* d. 5. *Nov.* 1683. Vid. MYLII *Corp. Constit. Marchicarum* P. IV. p. 556. & 580. Zuweilen trägt sichs auch zu, daß unter dem Titel der Niederjagten, zwar nicht eben kraft einer Landes- oder Districts-Gewohnheit, sondern per modum specialis privilegii vel pacti sich die Schweinjagt mit verstattet befindet, wie solches FRITSCH versichert. In Thüringen soll man die Rehe, wie KNIPSCHILD d. *Civit. Imp.* L. 2. c. 9. n.

9. n. 29. bezeuget, auch zur niedern Jagt rechnen, welches aber nicht überall daselbsten so gehalten wird.

§. V.

In Oesterreich diſtinguiret man nicht unter der Hohen und Niedern Jagt, sondern man theilet daselbst die Jagt in das Reißgejägt und die Wildbahn ab. Unter die Wildbahnen rechnen sie, Hirsche, Wild, Bären und Schwein: in das Reißgejägt aber gehöret alles andere wie es Nahmen hat. Dahin gehören also Rehe, Wölffe, Feldhüner, wilde Gänse und alles was unter diesen sonsten stehet. Hierinnen giebt Kaiſ. Rudolphi II. d ao. 1581. publicirte Jagt-Ordnung im Oesterreichischen ob der Enns klare Masse, indem er ausdrücklich setzet: Weil auch zu wissen vonnöthen, was in das Reißgejägt gehörig und zu verstehen sey; so ist denen, die Wildbahn haben, hiemit anders und mehrers nicht bevorgestelt, als Hirschen, Wild, Bären und Schwein, das andre alles, wie das Nahmen hat, soll ohne Mittel ins Reiß-Gejägt gezogen werden. Die Reißgejägt stehet in Oesterreich und zugehörigen Erblanden, allen Landleuten die adeliche Güther eigenthümlich besitzen, zu. Dieses erkennen wir aus der oft angezogenen Jagtordnung Kaiſ. Rudolph II. d. ao. 1581. allwo gleich fürs Erste die Kaiserl. Erklärung geschiehet: Daß alle und jede Edelleute, sie seyn nun Alt oder Neu, so eigenthümliche Edelmanns Sitz und Güther im Lande und zu Land-Leuten angenommen, sich des Reiß-Gejägts zu gebrauchten Macht haben, die andere aber, welche solche Güther im Lande nicht besitzen, ob sie gleich von Adel, darunter gleichfalls

falls die, so Herren-Standes seyn, verstanden werden, sich allein des Hetzens und Beitzens zu rechter Zeit, nach adelicher Lust und altem Herkommen gemäß betragen, auch diejenigen so bürgerliche Gewerb in Städten treiben, ob sie gleich *nobilitirt* und geadelt, doch zugleich Adelich und Bürgerlich seyn wollen, nicht allein von der Reiß-Gejägts, sondern auch Beissens und Hetzens-Gerechtigkeit in dieser Ordnung gäntzlich ausgeschlossen seyn. Vid. FRITSCH. Corp. Jur. venat. foreſt. P. III. p. 69.

§. VI.

In Baiern theilen sie die Jagt auch in die hohe und niedre oder Reißgejägt ein. Zur hohen rechnen sie: Hirsche, wilde Schweine, Gemsen ꝛc. von Vögelwerk haben sich der Churfürst die Falcken, Raigern und Millanen zu ihrer sonderbaren Ergötzlichkeit vorbehalten: Desgleichen ist den Landständen auch nicht durchgehends erlaubet, die Phasanen zu fahen, wohl aber die Haselhüner und Auerhähnen. Zur niedern Jagt oder kleinem Weidwerck zehlet man daselbst: die Rehe, Bären und Schweine vom Strick aus, oder durch die Jagthunde gezogen, item Haasen, Füchs, Dachse, Krammets-Vögel, Lerchen, Schnepfen, Kammetor, wilde Enten, wilde Gänse, und in Summa was unter dem Wort Vögel sonst begriffen ist. Jedoch ist das Lerchen-Streichen heutiges Tages aus alter Gewohnheit im Baierland allen Unterthanen frei gelassen, doch nicht eher, als bis nach Jacobi. ERTEL de *ICtione infer.* Lib. II. c. 7. Obs. 3.

§. VII.

§. VII.

Gebühret einem nur eine gewisse Art von Wildpret v. g. die Füchse, zu jagen; so muß er, wenn sonsten was in sein Garn läuft v. gr. Hirsche, Rehe, Schweine ꝛc. solche demjenigen, so ihm die Fuchsjagt erlaubet, oder demselben, welcher daselbst die Jagtbarkeit dergleichen Wildprets zu üben befugt, gehörig überliefern. Thut er es nicht, so geschiehet von ihm ein Eingriff in des andern Befugniß. Vid. KHRAISSER cap. II. *de Jur. Venand. Bav.* n. 8. squ. Mithin kann ich nicht begreifen, wie *Balthas. Conrad.* ZAHN. in Tract. d. *Iurisdictione & Iure Municipiorum cap.* LXXV. n. 12. 13. p. m. 217. schreiben mögen; Pro municipiis hic observandum, quod *etsi municipalibus non aliter quam retibus plagisque* was ein Haaßgarn halten kann, *venari liceat*, si tamen fera major, ut *Cervus*, *aper*, &c. in venatione reperiatur, licite bombardis trajici possit. Gewiß der AVTOR eignet den Municipialstädten ein ungewöhnliches Vorrecht zu, wenn es nur sein: *hic observandum* ausmachte: Allein ist die Jagt nur in so weit erlaubet, was ein Haasengarn halten kann; so sehe ich nicht, mit was vor Recht man dieses eingeschränkte Befugniß auf Hirsche und Schweine u. s. w. erstrecken könne, welche gewißlich kein Haasengarn halten kann. Wendet der AVTOR darwieder ein: eben deswegen ist es erlaubt selbige durch Schiessen zu erlegen: So giebt auch dieses keine Folge. Denn der Schluß von dem Befugniß mit Haasengarnen zu fangen auf das Schiessen mit Pürschbüchsen, ist unkräftig, und läuft wider alle Erfahrung und Weidewerksordnungen. Wer will aber dergleichen vestgestellte und übliche rechtliche Verordnungen aufheben und zu Grunde richten? Dieses geschiehet in Wahrheit der Municipalstädte wegen nicht, welche hier-

hierinn kein mehrers noch ausschweifenders Recht zu genüssen haben, unangesehn erwehnter AVTOR seinem ungegründeten Vorgeben durch eine unstatthafte und ungereimte Auslegung zu Hülfe kommen wollen, welche über dieses so mit den Haaren herbeigezogen ist, daß sie auch von sich selbsten ohne unsere Wiederlegung wegfällt.

§. VIII.

Ist einer mit der Jagt auch der hohen schlechterdings belehnet; so scheinet ihm doch dieselbe durch pürschen und schiessen (quod fit trajiciendo feras sclopetis & bombardis) nicht vergönnet zu seyn. S. WEHNER *Obs. Pract.* verb. Forstrecht, CARPZOV. P. 3. Dec. 287. & BIDENBACH *Quest. nobil.* 17. Denn das Wild wird durch den Schuß und Knall aus seinem Stand gebracht, in die Flucht gejagt, und zerstreuet; Man hält dafür, ein Fürst, wenn er einem auch eine reichliche Belehnung der Jagt angedeihen liesse, würde doch dadurch nicht vermuthet, daß er dasjenige würde eingestanden und vergünstiget haben, was etwan zum Schaden und Nachtheil seines eigenen Rechts oder des gemeinen Wesens gedeihen könnte. Dieser Bewegungsgrund mag nun beschaffen seyn, wie er will; so ist es doch gewiß, daß das Herkommen und die Gewohnheit solchen behauptet, und, wenn die Art und Weise der verstatteten Jagt nicht ausgedrücket, so verstehet sichs, daß solche nicht mit Pürschen und Schiessen, sondern nur mit Hunden und Stellung der Netze verliehen und eingeräumet sey. S. BERGERI Disp. de *jure venandi* §. 17. *int. Disp. Sel.* p. 683.

§. IX.

Digitized by Google

§. IX.

Es giebt auch eine besondere dritte Art der Jagd, welche Seckendorf in seinem Fürstenstaat p. 404. anführet, wenn er schreibt: für eine dritte Art mag man die Raubthiere, als Wölfe, Füchse, Luchsen, Fischottern, Martern, und unter Vögel: die Adler, Habichte, allerhand Geyer und Reiger rechnen, welche zwar ordentlich auch von denen, welche die Jagt haben, sonst aber und im Nothfall zur Beschützung seiner und des seinigen von männiglich angegriffen und verfolget werden dürften, sonderlich wo dieselben in grosser Menge, und für Menschen und Vieh, auch wieder ander Wildprät schädlich sich erweisen; welchem Falls diejenigen, so dergleichen eines erlegen, von der Obrigkeit noch darzu belohnet werden. Es sind zwar die Bären auch räuberischer Art, aber weil sie etwas seltsam in Teutschland seyn, pflegen die Landesherren, oder die der hohen Jagt befugt sind, solche selbst fangen zu lassen. Siehe hier die Verordnungen nach, so PFEFFINGER in *Vitr. illustr. Tom.* III. p. 1405. n. 10. p. 1406. n. 11. & 12. angeführet.

§. X.

Stehet ein Vasall etwan in denen Gedanken, daß er neben den Rehen und Haasen, auch die Frischlinge, welche in seine dasigen Orts gewöhnliche Garn gerathen, zu fahen und zu schiessen befuget sey, und lässet daher bei dieser Meinung jederzeit ohne vorsetzlichen Frevel und wissentlichen Eintrag und Eingriff in die Hohe (Mittel) Jagtgerechtigkeit non dolo sed errore inductus darnach stellen und kraisen; so ist er deswegen nicht zu strafen, vielweniger ihm die Haasen und Rehejagt einzuziehen. Denn er hat nicht anders gemeint, als daß ihm auch die Frischlinge

zu

zu jagen gebühre, worinnen er sich aber geirret. *Jo. Volk.* BECHMANN *Usus Pract. Feud. Exot. Exerc.* VII. ad Lib. II. Tit. d. *Pac. tenend.* &c. p. m. 190.

§. XI.

Uebrigens nimmt es mich Wunder, wie jemand vorgeben könne, die Abtheilung in die hohe und niedre Jagt wäre nicht gesetzmäßig, sondern durch Privatpersonen am Ende des sechszehenden Jahrhunderts erst aufgebracht worden. Selbige hätte dahero in Entscheidung des Streits keinen Einfluß, da die Gesetze selbst den Unterscheid nicht machten. Es ist zwar wahr, daß man in den alten Zeiten die bekannte Abtheilung in die hohe und niedre Jagt nicht leide, und diese in denen alten Gesetzen und Urkunden nicht anzutreffen sey, und bin ich auch des Darfürhaltens, daß diese bei Entscheidung der Jagt in den alten Zeiten keinen Einfluß haben könne, wenn einer im 13. 14. und 15. Sæculo mit der Jagt überhaupt belehnet worden ist. In den neuern Zeiten aber ist solche Abtheilung allerdings gesetzmäßig, und wird an die hohe und niedre Jagt in denen Landesordnungen selbst gedacht. Daselbst im Braunschweig-Lüneburgischen gedenket man solcher ebenfalls, und heißt es in einem *Rescripto regio* vom 10. *Nov.* 1737. ausdrücklich: Da nun überdem der Unterscheid zwischen der hohen und niedern Jagt darzu kömmt, welcher auch in den Landtagsabschieden, so wie in denen gemeinen teutschen Rechten seinen Grund hat, und der Massen hergebracht ist, daß die wenigsten Unserer Landsassen die hohe Jagt haben. &c. vid. Dn. STRVBEN de *Jure venandi Vindic.* p. 221.

Drit-

Drittes Hauptstück,

von der

Jagt auf eigenthümlichen Güthern.

§. I.

Das Recht zu jagen kömmt entweder dem Eigenthümer oder Grundherrn allein auf seinem Eigenthume, oder ihm nebst andern, welche *condomini* sind, zu. Diese letzte Art der Jagt, wird *communis venatio*, gemein- oder gemeinschaftliche Jagt benennet. Gleichwie nun die Kuppeljagt auf fremden Grund und Boden geübet wird; so äussert sich diese auf eigenthümlichen Feldern und Wäldern; wenn etwan verschiedene Brüder die Jagt oder den Wildbann auf den gemeinschaftlichen Güthern, als condomini, besitzen und treiben. Von dieser lautete es in der Fürstl. Sächß. Magdeburgischen Landes-Ordnung, von der Wiltbahn: Da auch ihrer viel eines Geschlechts ein Dorff hätten, oder ihrer viel hätten vermengte Güther, und fast gleichviel und sämmtliche Gerichte, mögen sich dieselbe der Gerechtigkeit des Jagens zugleich gebrauchen. Und in der Mecklenburgischen Policeiordnung, Tit. von Jagen, Schiessen, p. m. 276. befindet sich auch diese Verfügung: Wo aber ihrer viel eines Geschlechts, ein Dorff, oder ihrer viel, fast gleiche Theile, an den Feldmarken hätten; so sollen dieselbigen ihrer Gerechtigkeit zugleich gebrauchen, aber gleichwol keine frembde

Digitized by Google

Jäger noch Hunde mit sich darauf bringen. In dem Herzogthume **Bremen** und **Verden** zeiget sich in derselben **Policey- Teich- Holtz- und Jagt-Ordnung** p. 176. §. 8. auch diese Verfügung: wie denn auch ein jeder mit seinem eigenen Jäger und Schützen zu jagen nur befugt, alle zusammengethane Jagten aber, so zum Ruin der Wildbahnen gereichen, hiermit abgeschaffet seyn sollen; es sey dann, daß einige gemeinschaftliche Jagtgerechtigkeit an einem Orte hätten, in welchen Fällen doch gute Behutsamkeit gebraucht werden, und keinem zugelassen seyn soll, ohne seines Mitinteressenten, oder an denen Orten, da die hohe Landesobrigkeit an der gemeinschaftlichen Jagt mit interessiret ist, der Beamten Consens, oder zu dessen Præjuditz sich des Jagens zu bedienen; wie dann imgleichen hiemit auch ernstlich und bei arbitrair-Strafe untersaget und verboten seyn soll, daß Niemand, der sonst zu jagen oder zu schiessen berechtiget, solche Gerechtigkeit durch seine Meier exerciren soll.

§. II.

Nachdem die Fürsten nach Art der Kaiser und Könige ihre Wälder und Forste zu Bannforsten gemacht; so sahen die Vasallen gar wohl ein, daß es ihnen bei ihrer Jagtgerechtigkeit sehr dienlich seyn würde, wenn ihre Jagtbarkeit zu **Wild-Bannen** von dem Landes- oder Lehnsherrn auch declariret würde, damit sie diejenigen, welche ihnen an ihrer Jagt Eintrag thun wolten, desto nachdrücklicher abhalten könnten. *) Und daher ist es gekommen, daß sie die

*) Der Bischoff Gisallerus both der Merseburgischen Kirche von den Eigenthumsgüthern Kais. Ottonis II. ao. 974.

die Belehnung nicht allein mit der Jagt, sondern mit dem Wildbann gesucht und auch wol zum Theil erhalten, kraft dessen sie nun die Jagt auf ihrem Eigenthum allein zu üben destomehr gesichert leben. Vid. STRYK. *præf. ad Fritsch. corp. Jur. Venat.* n. 31. Es verstehet sich aber von sich selbsten, daß die Jagt von dessen Berechtigten, ohne Verletzung der Majestäts- oder Landeshoheits-Gerechtsamen, so dem Landesherrn zustehen, muß geübet, und die Vorschrift der Jagt- und Forstgesetze dabei genau beobachtet werden. S. IO. AD. de ICKSTADT de *eo quod jure publico justum circa venationes. cap.* 1.

974. zum Geschenke aus: forestum in eodem Episcopatu & in Comitatu Guntherii Comitis & in pago Chutici situm cum banno adpertinenti. Der Kaiser verwilligte es und fügte dem Schenkungsbriefe dieses bei: Insuper statuimus, ut nullus Comes vel aliquis extraneorum seu incolarum absque conscientia Episcopi suorumque licentia custodum *venari* vel aliquam inferre molestiam præsumat, si nolit *reus* fieri *majestatis*. Die letztern Worte sind sehr merkwürdig, welche den Eingriff oder die Beeinträchtigung der Jagt vor ein Verbrechen der beleidigten Majestät zum voraus declariren. *Vid. D. Frid.* WIDEBVRGS diss. *de Pagis veteris Misniæ* p. 148. squ. Kaiser Heinrich der II. wurde ao. 1012. vom Laurisheimischen Abt Bobbone zur Ehre der Heil. Märtyrer *Naboris* und *Nazarii* gebethen, forestam *bannumque sylvarum* in Ottenwald concedi. Worauf sich auch der Kaiser erklärte: Forestam *cum banno* concedimus, so daß Niemand daselbst Macht hatte, ohne des Abts Erlaubnis, zu jagen oder etwas zu fangen. FREHER. d. *Origin. Palatin. in append.* Lib. I. in fin. und TOLNERI *Cod. Dipl.* p. 21.

Digitized by Google

§. III.

Hat jemand das Recht zu jagen, als ein dinglich Recht, auf seinem Ritterguthe, entweder ex antiqua libertate veterum ingenuorum ac nobilium Germaniæ nostræ, *) oder durch Rechtsbeständige Verjährung oder durch Belehnung oder durch einen andern Titel erworben; so kann er dessen exercitium wohl an einen andern abtreten, indem dadurch der Vasall das Jagtrecht eo ipso nicht veräussert, wodurch sonsten der Lehnsherr Schaden litte. MAIER de *Jur. Venandi* c. III. th. II. p. 20. und SCHVBERTH *disp. de Jure locandi vasallorum* §. 5. Ob nun dieses gleich sich gemeiniglich practiciren lässet, so leidet es doch gewisser massen seinen Abfall im Altenburg- und Gothaischen Fürstenthum, allwo derjenige, welcher die Jagt hat, wenn er solche vor sich nicht gebrauchen könnte, oder wolte, ohne sonderliche deshalb erlangte Fürstliche *concession*, an andere nicht eigenmächtig verpachten darf. Vid. Beyfug zur Goth. Lands-Ordn. P. III. n. 10. p. 343. Altenb. Lands-Ordn. p m. 395. Im Herzogthum Bremen und Verden ist in der Policey- Teich- Holtz- und Jagt-Ordnung p. 177. §. 9. auch diese Vorsehung gemacht: Es soll auch niemand seine haben-

*) Der grundgelehrte und der teutschen Länder Verfassung und Befugnisse genugsam erfahrne Königl. Großbrit. und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Vicecanzler Herr *D. G.* STRVBEN zu Hannover schreibet in *Vindic. Juris venandi Nobilitatis Germanica* c. 2. §. VI. p. 87. nach genauer Prüfung des Jagtrechts der heutigen Noblesse also: Nobilitas Germanica jura sua & inprimis venationes non regulariter acceptas fert

habende Jagt-Gerechtigkeit alleine äusser dem Guthe oder Hofe zugleich, an einen andern, sonderlich aber an Adeliche Personen verpachten, oder auf andere Weise übertragen, auch die vielfältigen Theilungen der Jagten, welche bei Theilung oder Veräusserung der Meier vorgehen, und wodurch an einigen Orten viele Jäger an einer Feldmark Befugniß erlangen, hinfüro unzulässig seyn, auch bei denen vorgehenden Concursen und Distractionen der Güther, bei welchen die Jagten mit in Anschlag gebracht zu werden pflegen, gute Masse darunter gehalten werden soll, daß solche nicht in dergleichen Hände und Gewalt gerathen möge, wodurch denen Wildbahnen ein sonderlich præjudice entstehen könnte, wie dann hinführo solche nicht dem cedenti gelassen, sondern dem optanti allein zugeschlagen werden soll; es wäre dann, daß jenem beim Concursu noch etwas übrig bliebe, auf welchem Fall solche demselben allein zu lassen wäre. Kais. Leopold hat in dem Jagtpatente d. 4. May 1701. in Ober- und Nieder-Schlesien dieses Verbothe mit einfliessen lassen: Gleichergestalten Zehendens soll keinem Stande zugelassen seyn, einigen Soldaten, Raubschützen oder Kreutern die Felder und das Weidewerck zu vermiethen; angesehn

---

fert *scriptis concessionibus.* Multi *plane destituuntur* litteris feudalibus. In his *rarius* omnia fundorum pertinentia, & *rarissime* limites *venationum* describuntur. *Plurimos*, si probationis onus ipsis injungitur, *observantia tueri debet.* Non igitur ea facilitate petitorium liquidum reddere queunt, ac poterant plerique interdicto de aqua ex castello ducenda experientes, &c.

Digitized by Google

dergleichen Mither nur ihren Nutzen und das gegenwärtige beobachten, alles was ihnen vorkömmt ohne Unterscheid der Zeit wegschiessen, und also dem Besitzer und Eigenthums-Herrn selbsten dadurch den Nutzen ins künfftige benehmen, auch zugleich andern Benachbarten Schaden verursachen. Vid. die Kayſ. und Königl. das Hertzogth. Schlesien *concernirende Privileg. Statut. Sanction. pragmat.* p. 305. Und in Kaiſ. Rudolph des II. Ordn. wie es mit Reiß-Gejaigt im Ertz-Hertz. ob der Enns gehalten werden soll. d. ao. 1581. ist wegen der Verpachtung der Niedern Jagt dieses beliebet worden: Zum Sechsten, obwohl insgemein die Verlassung des Reiß-Gejagts dem gemeinen Mann, auch Bürgern und Bauern, desgleichen allen andern ledigen Gesind, eingestelt und verboten: so solle doch, weiln an etlichen des Landes der grossen Wald und Gebirg, auch der Land-Gräntz halber billiche Gedancken fürfallen, die Verlassung an dergleichen ungewohnlichen Orten, da man mit Hund und Netz nicht jagen kann, denen, so es gebühret, verwilliget und ungewehrt seyn. Vid. FRITSCH *Corp. Jur. Venat. For.* P. III. p. 69. Kömmt aber vielen Grundherrn die Jagt zu, und es tritt einer von ihnen dieselbe dem dritten Manne, mit Wiederspruch der übrigen Interessenten ab; so ist der Abtritt, quia omnes *pro indiviſo* possident, ungültig, arg. L. 2. ff. d. *Servit.* L. 6. §. 1. ff. *Comm. præd.* Denn ob schon derjenige, so vor seine Person die Jagt abgetreten, ihm nicht verhindern kann, daß er sich nicht der Jagt bedienete, L. 11. d. *Servit. Præd. ruſt.* so wird es dem Cessionario doch nichts helfen, wann die übrigen condomini nicht darzu einstimmen. Dannenhero bleibet bei Entstehung der übrigen

gen Einwilligung dem Cessionario weiter nichts, als wenn die Cession ex contractu oneroso geschehen ist, die Interessen-Klage übrig. Hat er aber die ungültige cession ex mera concedentis liberalitate erlanget; so fällt auch wegen Ermangelung seines deducirenden Interesses die Klage weg, cum rei donatæ nulla detur evictio. L. 2. C. d. *Evict.* es wäre denn, daß ihm die Gewehrleistung versprochen worden. Tritt einer oder tretten alle zusammen auf ihrem eigenthümlichen Grund und Boden zu unterschiedenen Zeiten an zween das Jagtrecht ab, so genüsset allerdings derjenige den Vorzug, welcher erweiset, daß es ihm zuerst versprochen worden. BERGER de *Jure Venandi* th. 18. und thut die beim letztern gebrauchte clausula: *anteferri*, nichts. Denn der letztere hat durch das an ihm geschehene Versprechen kein Recht erhalten können, indem es bereits auf den ersteren d. i. qui fuit tempore prior, transferirt gewesen.

§. IV.

Verkaufet der Eigenthümer den Wald oder das Guth, auf welchem die Jagt hergebracht ist und haftet; so ist eo ipso auch die Jagtgerechtigkeit, wenn er dieser auch mit keinem Worte gedacht, verkauft, wenn er, der Verkäufer, diese Gerechtigkeit jure proprio auf seinem Guthe gehabt und nicht ausdrücklich ausgezogen hat. Sintemal bei Verkaufung eines fundi aller Nutzen, der daraus zu ziehen ist, in dubio mit verkauft worden. L. 13. §. 31. ff. d. A. E. V. KNIPSCH. d. *Nobilit.* c. 5. n. 131. squ. Ein anders ist zu sagen, wo der Verkäufer das Jagtrecht *precario*, oder aus einer besondern und auf seine Person eingerichteten concession übet. KNIPSCH. l. c. n. 135.

§. V.

Ist jemand nicht allein mit der Jagt, sondern auch mit der Wildbahn belehnet, oder hat diese rechtlicher Weise nach hergebracht; so scheinet es ihm auch erlaubt zu seyn, auf seinen eigenthümlichen Wäldern das Hagen zu exerciren, wofern Niemanden auf denselben eine Gerechtsame zustehet, welcher sich deshalben über einigen Nachtheil beschweren könnte. Vid. FRITSCH. *Corp. Jur. Venat. Decis.* 8. fol. 1168. KREBS Tr. d. *Ligno & Lapide* P. I. class. 12. Sect. 5. §. 26. & 27. n. 2. p. 458. & 460. squ.

§. VI.

Ist das Guth ganz oder zum Theil lehnbar, und es giebt der Eigenthümer und Besitzer desselben vor, es wäre das jus venandi auf demselben allodial, so muß er das erweisen. Denn die Jagten hängen der Universitati des Guthes an, und sind ein Pertinenzstück desselben, und also ist die Vermuthung wider die Jagt, daß sie allodial sey. *Vid.* LYNK. *Decis.* 565.

Vier-

Viertes Hauptstück,

von der

Jagt auf eines andern Grund und Boden.

§. I.

Es ist zwar durch die Landesgesetze ausgemacht, daß ein jeder mit Jagen, Hetzen und Weidewerk treiben auf seinem und seiner Unterthanen Grund und Eigenthum bleiben, und eines andern Güther, Gerichte und Wälder oder Büsche nicht berühren solle: Allein es lassen dieses doch auch die Gesetze nach, wenn jemand die Jagt, die Wildbann, oder das jus banniendi auf des andern Grund und Boden oder territorio auf rechtmässige Art und Weise erworben, daß er sich solcher erlangten Befugnisse gebrauchen dürfe. Die Churf. Lands-Ord. befiehlet: ein jeder soll mit Jagen, Hetzen und Weide-Werck treiben auf seinem und seiner Leuthe Eigenthum bleiben, und eines andern Güther damit nicht berühren, unangesehn einiges Vorwendens, daß es anders hergebracht und im Gebrauch gehalten, bey Strafe 100. fl. halb in die Cammer, und halb dem Beschädigten und der den Verbrecher anzeiget. COD. AVG. P. II. p. 61. & 62. Das Sachsen-Coburgische Jagt-Mandat §.

demnach, saget ausdrücklich: gebieten und verwarnen wir hiermit nochmals männiglichen, wes Standes der sey, — — daß keiner dem andern in seinem Weichbild und Fluhre, fürnemlich Unsern Wäldern, Wildbahn, Forsten, Heiden und andern Gehöltze mit Jagen, Hetzen und Schiessen und Weidewerk treiben, berühren, eingreifen und Schaden zufügen solle. In der Churbrandenb. erneuerten Hinter-Pommerischen Jagt- und Holtz-Ordnung d. ao. 1681. Tit. XII von Jagten heisset es auch: Auf der Städte Wäldern, Büschen und Feldern, worauf Seine Churf. Durchl. die Vorjagt haben, soll ebenmässig keiner, dem es von Seiner Churf. Durchl. nicht nachgegeben worden, zu jagen, zu hetzen, und zu schiessen, bei Verlust der Hunde, Büchsen und Pferde, sich unternehmen. Desgleichen ist auch in der Fürstl. Anhaltischen Lands-Ordn. d. ao. 1572. Tit. 26. von Wild-Bahn und Jagten verordnet, daß ein jeder mit Jagen, Hetzen, Weidewerck zu treiben auf seinem und seiner Leuthe Eigenthum bleiben, und eines andern Güther, Gerichte, Grund und Boden nicht bringen soll, es geschehe denn mit desselben Nachlassen und guten Willen. Wer also auf eines andern Grund und Boden das Weidewerk zu treiben vermeinet, der muß possessionem titulatam ac justam für sich anzuführen vermögend seyn. BOEHM. *Tom.* II. P. I. *Conf. & Decis.* 60. n. 6. 21. Was aber vor ein Titel zulänglich sey, vermag ein jeder, so die principia juris inne hat, gar leicht einzusehen. Denn es kann einer in des andern Güther die Wildbann durch eine ausdrückliche reservation, (wenn er sich bey Veräusserung des Guthes, den Wildbann mit den dahin gehörigen Rechten ausgezogen und vorbehalten) oder durch Belehnung, oder ein privilegium

gium oder durch einen andern titulum, v. g. legati, hereditatis, permutationis, emtionis, donationis, conductionis, precarii, transactionis, ja auch præscriptionis, davon Cap. I. 42. gehandelt, u. s. w. zu üben haben. Denn dieses sind alles rechtmässige modi, das Jagtrecht auch in fundo alieno zu erwerben. Es gehet auch an, daß einem die Jagt als eine Reichspfandschaft zustehe. Wer dergleichen alte pfandschaftliche Jagtgerechtigkeit in Besitz hat, der kann zur Ablösung nicht gezwungen werden, sondern ist bei derselben sichern und geruhigen Possession zu schützen und zu handhaben, bis mit Einwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände, ein anderer Schluß erfolge. Was aber für Wildbannen die Stände des heil. Römischen Reichs einander, vermöge Pfandrechts, vor Menschen Gedenken versetzet haben, in demselben findet die Wiedereinlösung anderer Gestalt nicht statt, es wären denn der Besitzer Exceptiones und merita causarum genugsam erwogen. Dieses sind Worte des *Instrum. Pac. Osnabrug. art.* V. §. 27. welches auch in der letztern Wahl-*Capitulation* art. I. §. wir sollen ꝛc. bestättiget worden.

§. II.

Daferne man die Jagtbarkeit auf eines andern Grund und Boden zu üben befugt ist, so ist wohl zu untersuchen, 1) ob man nur die blosse Jagt daselbst, als welche kein jus regale, sondern bloß in den Nutzungen der Jagten bestehet, und auch einem privato zukommen kann. *Conf.* COCCEJI disp. d. *Concurs. plur. ICtion. in eod. loc.* §. 31. 2) oder ob dem auf eines andern Revier zu jagen Berechtigten die Wildbann oder das *bannum ferinum speciale* zukomme, kraft dessen ihm nicht allein inn- und ausserhalb des Waldes auf den Fluhren zu jagen, sondern

auch

auch den Wald durch abgeschnittenes Holz des Wildes wegen zu umschliessen, und also einen Hag zu machen. *) Ist einer nun zugleich mit dem Hagen und Jagen vom Landesherrn belehnet, oder hat das Hagrecht auf zu Rechtsbeständige Art hergebracht, so ist er eo ipso befugt, so wohl hohes als niederes Wildpret zu jagen, indem das Hagen zur hohen Wildbanne geschlagen wird. FRITSCH. *Conf.* XXXVII. n. 56. squ. in *Corp. Jur. Venat. Foreſt.* 3) Oder ob dem Jagtberechtigten das *bannum Dominicum i. e. jus banniendi* zuständig, vermöge dessen einer nicht allein zu jagen, sondern auch nebst der Wildbann die andere Förstliche Rechte zu üben befugt sey. Denn dieses ist nichts anders als die Förstl. Obrigkeit oder *bannum foreſtale.* Dieses Unterscheids Beobachtung hilft viele Schwierigkeiten, die bei der Jagt und dem Wildbann in

*) Daß ich die Wildbann von der Jagt unterscheide und jener das Recht zu hegen, als ein wesentliches Stück beilege, das thue ich, weil es die Kaiser selbst gethan haben. In LONDORPII *Act. publ. T.* I. *Lib.* I. p. 30. *Caſſandri* THVCELII *Elect. Jur. Publ. curioſ.* T. I. p. 24. n. 8. stehet König Heinrici, Kais. Friderici II. Sohns copia confirmationis, in welcher er dem Grafen von Friburg den Wildbann in Breißgau ao. 1234. zuspricht. In dieser heißt es: Meminerint igitur præsentes & recognoscant futuri, quod dilectus Princeps noster *Heinricus* Basilienſis Epiſc. in solenni curia apud Francofurtum, coram nobis & Principibus, ubi præsentes erant, cum Advocatis suis, *Hermannus* Marchio de *Baden* & *Egino* Comes de *Friburg*, contendentes de argenti fodinis & *cuſtodiis ſylvarum* per Briſſgaugam, quod *Wiltbann* vulgariter dicitur, obtinuit & evicit per privilegium suum. ipsas Argenti fodinas & *cuſtodias ſibi & Eccleſiæ ſuæ attinere*, &

in territorio alieno oder fundo alieno ſich hervorthun, überſteigen, und aus dem Wege räumen. Dabei nun muß man ſein Augenmerk auf das in dergleichen Fällen in der Gegend übliche Herkommen, oder auf die Art und Weiſe der geſchehenen Conceſſion genau richten, und überlegen, in wie weit das angebliche Befugniß ſich erſtrecke.

§. III.

Indem die Jagt mit Hunden, oder vom Strick aus zu hetzen, und mit Tüchern oder Garn kann verrichtet werden; ſo folget, daß nicht eben derjenige, welchem zu jagen frei ſtehet, nothwendiger Weiſe auch des Hagens müſſe berechtiget ſeyn. Denn ein anders iſt das Jagen, ein anders das Hagen, oder ein anders die bloſſe Jagt, ein anders das Bannum ferinum oder die Wildbann. *)

(Cap.

& ipſum *Eginonem* comitem de Friburg eisdem ab ipſo & eccleſia ſua legitime infoedatum. Was könnte das Gehege beſſer ausdrücken als *cuſtodia ſylvarum?* Und dieſes macht eben den Wildbann aus. Als Kaiſer LOTHARIVS II. des Kloſter Walckenrieds Fundation ao. 1132. beſtätigte, ſo ſetzte derſelbe hinzu: non ſolum confirmamus, verum etiam eandem donationem contigua quædam adjicientes, & *jus noſtrum*, quod *Wiltban* dicitur, eidem loco permittentes. ECKSTORM *Chron. Walckenredenſ.* p. 39. & LEVCKFELDS *Antiq. Walckenred.* c. 18. §. 3. *lit.* a. p. 355. Von dem Worte Wildbann ſiehe auch PFEFFINGERN in *Vitr. illuſtr. Tom.* III. 18. §. 10. b. p. 1391. nach.

*) Ich finde in dem oben cap. I. §. 15. not. *. angezogenen diplomate Ottoniano d. ao. 1198. daß die bloſſe Jagt und der Wildbann ſehr diſtincte abgeſondert werden. Denn es bekömmt einer das Forſtlehn ut in eo

(Cap. III. §. 2.) Und lässet sich also vom erstern auf das andere keine Folgerung ziehen. Das Hagen **) ist ein Befugniß einen Wald mit einem holzernen Zaun oder Gehäge zu umgeben, einzufangen oder einzuländern. ERTEL *Praxis aur.* cap. 34. Obs. 2. HILDEBRAND disp. d. *Conservat. ferar. nociv.* §. 5. Und ob man gleich ehedem dafür gehalten hat, daß

---

eo *usum venandi* habeat & *jus*, quod vulgariter *Wiltbann* appellatur. Denn sind gleich die Jagt, das Wildbanns-Recht, und das Forstlehn beisammen; so geschiehet doch derselben in specie Erwehnung, um zu zeigen, daß solche auch gesondert seyn können. Doch glaube ich, daß das Forstlehn die Förstl. Obrigkeit in sich begriffen, weil diese zur Beschütz- und Schirmung des Forstes nöthig ist. Dergleichen geschiehet auch in Kais. Heinrici IV. charta d. ao. 1074. wo die Jagten vom Wildbann ganz deutlich distinguirt zu sehen, indem es heißt: exceptis *venationibus* & *Wiltbanno* in Sassaberge &c. Vid. BILDERBECK. vom Jagt-*Regal.* p. 57. Die Worte in Kais. Caroli Magni diplomate d. ao. 804. da er einen gewissen Wald oder Forst Wihoni dem Oßnabrückischen Bischoff verehret: omnique *venatione*, quæ *sub banno usuali* ad forestum deputatur, geben sehr eigentlich zu verstehen, daß das Stifft eine Wildbann oder gehägtes Jagtrevier nebst dem Forste und nicht die blosse Jagt allein haben sollen: ausserdem es so einer umständlichen Beschreibung nicht gebrauchet hätte. Vid. *Alb.* CRANTZII *Metrop.* seu *Hist. Eccles. Saxoniæ* Lib. I. c. 2. p. 7. edit. d. ao. 1596. in 8vo. Eben dergleichen Ausdrücke finden sich oben cap. I. §. 15. in Kais. Heinrici II. dipl. d. ao. 1002. und in dessen Charta d. ao. 1023. lesen wir: *bannum* nostrum *super feras* (Siehe Cap. I. §. 17.)

**) Die Worte *Hage*, *Hagen*, *Haeghe*, *Haja*, *Haya*, *Heja*, bedeuten bei den Teutschen eine Art von Gebüsche, wor-

daß demjenigen, welchem die Jagt geeignet, auch das Hagrecht gebührete, und endlich daraus das Weidspruchwort entstanden ist: Wer darf jagen, der darf hagen; so hat doch der berühmte seel. HERTIVS *Paroem.* Lib. II. P. 17. §. 1. und in *Resp.* 349. deutlich gezeiget, daß solches nur beim Landesherrn statt finde. Wolte es nun ausser diesem jemand prætendiren; so würde er es auch wohl, daß er es hergebracht habe, oder damit ausdrücklich belehnet sey, nothdürftig erweisen müssen. Kann er aber weder durch den Lehnbrief, noch andere briefliche Urkunden oder das rechtliche Herkommen ꝛc. dergleichen Befugniß zulänglich darthun, daß er einen Hagen in das Holz zu schlagen berechtiget sey; so muß es unterbleiben, indem dieses sonst gar leicht zum Nachtheil entweder des Eigenthümers oder des Tertii, welcher etwan das Weyde- Holtzungs- oder ein anderes Recht daselbsten

---

woraus man Zäune, sepes, verfertiget: und ist den Busch- und Holzverständigen auch der Hagedorn bekannt. *Hag* ist also sepimentum ex virgultis confectum und ein Gehäg, ein Wald so mit einem Hag umgeben und bewahret ist. In *Capitularibus Caroli Calvi* tit. 36. cap. I. *ibi:* volumus & expresse mandamus, ut quicunque istis temporibus castella, firmitates & *Hajas* sine nostro verbo fecerunt, &c. Du FRESNE p. 689. in *Monast. Anglic.* placeam — includere — fossato & *haga.* Und in der Charta *Roberti Ducis Burgundia*, ao. 1054. beim du FRESNE: nec non insuper & calumniam silvarum & sepium, quas vulgo dicunt *hayas.* Heyare, Hawyare, bedeutet, sepire, sepimento munire, behägen oder mit einem Hag umschliessen, PLETA Lib. II. c. 48. §. 3. cum quis in alieno solo opus fecerit magnificum, ut si *havvyaverit*, fossatum fecerit, vel carucam immiserit.

Digitized by Google

sten zu üben gereichen würde. *Petr.* FRIDERVS *Mindanus Proc. Camer.* Lib. II. c. 41. BIDENBACH. *quæst. nobil.* 17. BERG. disp. d. *Jur. venandi* pos. 17. Ueber dieses würde auf fremden Grund und Boden, so die Jagt von einem dritten leiden muß, die conditio servitutis durch das Hagen, welches eine continuam & permanentem causam hat, wie die JCti Romani reden, viel schlimmer, als durch die blosse Jagt gemacht, und dem Grundherrn viele Nutzungen entzogen werden, STRYK. *Us Modern.* ff. Tit. d. A. R. D. §. 7. Hieraus ergiebet sich nun, daß die Folgerung ohne Grund sey: er kann keinen Hag im Walde schlagen, also hat er nicht die Jagt daselbst; wohl aber dieses, daß, ob er schon das Jagen habe, er dennoch erst das Hagrecht erweisen müsse: es sey denn, daß der Jagtherr zugleich die Wildbann und das jus foresti habe, und also Forstherr sey. Ist auch gleich erwiesen, daß der Jagt- oder Wildbannsherr mit dem Recht, einen Hag in des andern sein Holz und Waldung zu schlagen begabet: so folget doch daraus nicht, daß er das Gehölze und Reiser, womit der das Gehäge zu machen gedenket, aus dem einem andern eigenthümlich zustehenden Walde hernehmen möge. Denn es ist ihm darinn nur die Jagt hactenus gehörig: Will der Jagtherr ein Häg verfertigen, so muß ers mit seinem eigenen, und nicht des Waldherrns Holze unternehmen. Jus enim venandi arborum usum non includit. *Vid.* KESTNERI disp. d. *singularibus quibusd. German. circ. pers. & res jur.* §. 13. p. 22. Einige geben diese Ursache an: quia plagæ istæ (Hagen) sunt instar retium, & cassium; suis autem retibus (quidni? & canibus) & cassibus venans, venationem exercere tenetur. MAIER. de *jur. venand.* cap. XIII. p. 307. HILDEBR. d. c. § 5.

Doch

Doch aber iſt mit dem bloſſen Jagtrechte das Zweigrecht verknüpfet (i. e. jus incidendi frondes ad retia expandenda & opercula, quæ vocant, faciendа,) die Stallung zu bauen. TITII Lehn-Recht c. VIII. §. 68. KNICHEN d. *Veſtituar. Pactione* Part. II. c. II. n. 8. 19. Wenn nun gleich derjenige, ſo das Recht zu hagen hat, auch zu jagen befuget iſt; da flieſſet doch aus ſolchen Gerechtſamen nicht eo ipſo das Holzungsrecht, oder das jus cædendi ligna. HEROLD. *Obſerv. Foreſt.* 13.

§. IV.

Die Wildbanns-Obrigkeit oder Förſtl. Obrigkeit, Bannum ferinum dominicum I. foreſtale iſt von der Wildbann ſehr merklich unterſchieden. (Cap. III. §. 2. & 3.) Und dieſer Unterſcheid zeiget ſich nicht allein in den heutigen Landesverfaſſungen des Römiſchen Reichs hin und wieder unleugbar; ſondern es iſt auch derſelbe in den alten Urkunden und Diplomatibus ſchon gar kenntbar angedeutet. *) Es ereignet ſich

*) Irre ich nicht, ſo haben die Alten bereits die Wildbann, und die Förſtl. Obrigkeit oder den Forſtbann unterſchieden; indem ſie die Wildbann, bannum *ſuper venatione*, bannum *baſſum*, bannum *uſuale*, (Conf. cap. III. §. 3. not. *.) die Förſtl. Obrigkeit aber *regium* bannum, *regales* bannos, bannum *altum* benennet. Wir wollen die Sache durch documenta erläutern und zu anderer Beurtheilung ausſtellen, ob wir darinnen einige Wahrſcheinlichkeit vor uns haben? Die erſte Stelle ſoll aus dem *Marqu.* FREHERO de *Origin. Palat.* cap. 8. §. 28. ſeyn: Advocatiam Tulpechenſem cum eccleſia ibidem S. Mariæ, ſed & *ſupremo judicio, Pallen-*

sich auch ein gar deutlicher Unterscheid unter der Wildbans-Obrigkeit und der Landes-Obrigkeit, als welche in Teutschland zum öftern separirt zu finden. *Vid.* MYNS. *Conf.* 16. n. 35. 36. & 46. und setzet HEIDER in *Act. Lindav.* p. 115. diese Nachricht: Oftmahlen hat ein Fürst oder Herr in einem frembden Gebiethe die Jagt und Förstl. Obrigkeit besonders hergebracht, daß er dieselbe ohne des Landesherrn Verhinderung zu üben, aber sonsten ausserhalb deren keinen Obrigkeitlichen *actum* zu *exerciren* hat. Hieraus nun erhellet, daß die Förstliche Obrigkeit gar nicht die superioritatem territorialem involvire. Denn obgleich die Förstl. mit der Landes-hohen Obrigkeit gewöhnlich verknüpfet ist, so geschiehet dieses doch nicht beständig und

---

Pallentia dicto, intus & extra Zulpechen cum omnibus pertinentiis, in quibus 23. curtes ad Schimmelberg & Kempenses attinentes, & *Banno Foreſtis* inter Mosam & Rhenum, *alto* & *baſſo*. Dieser locus hat manchen schon zum Nachdenken verleitet und mancherlei Auslegungen erlitten. Der bekannte Hallische Ober-Rathsmeister Andr. OCKEL vermeinet in seinem gelehrten Tractat: de *Palatio regio* oder *Scabinatu Hallenſi* theſ. 62. ſqu. das in diesen Worten: Banno *alto* & *baſſo* die hohe und niedre Jagt angedeutet würde. Ein anderer aber hält dafür, daß diese Worte keinen andern Verstand hätten, als daß in denselben die Jagt auf den Bergen und Hügeln, von der Jagt auf der Fläche und in den Thälern unterschieden würde, BILDERB. von *Regal.* der Jagt. cap. 6. §. 12. Allein diese Erklärung gleichet der Wahrscheinlichkeit weniger als die Ockelianische. Da wir aber unter dem *Banno alto* die Förstl. Obrigkeit, oder bannum ferinum dominicum, und unter *Banno baſſo* die Wildbann beschriebener massen und also den bannum ferinum ſtricte ſic dictum angezeiget zu seyn muth-

und nothwendig. Denn es kann z. E. der Kaiser, positis ſc. terminis habilibus, einem das territorium mit der Landeshoheit ſo geben, daß er ſich gewiſſe Rechte, welche ſonſten gewöhnlich der Superioritati adhæriren, v. g. die Jagt und Förſtliche Obrigkeit, beſonders ausziehet, und dieſes ausgezogene Recht als ein regale dem dritten, welcher nicht Landesherr iſt, verleihet und einräumet. Es iſt ohnedem in Teutſchland nichts ungewöhnliches, daß einer in einem territorio die hohe Landes-Obrigkeit; der Andere die Hoheit zu gleiten; der Dritte die Wildbann: der Vierte die Förſtliche Obrigkeit: der Fünfte die hohe Fraiſch und Cent: der Sechſte die Voigtey und Erbgerichte zu üben befugt. *Vid.* HILDEBRAND. diſp. de *Conſervatione ferarum nociva* §. 4. ibique citati. Dem Wildbannsherrn

muthmaſſen; ſo gehen wir von beiden Erklärungen ab: der vernünftige Leſer mag nach den Graden der Wahrſcheinlichkeit urtheilen, welche Meinung der Wahrſcheinlichkeit am ähnlichſten ſey. LINDENBROG in S. R. G. Sept. priv. 26. p. 142. bringet Conradi IV. Chartam de ao. 1062. herfür, in welcher dieſer der Hamburgiſchen Kirche Foreſtum cum — *banno regali* per omnem comitatum, *iis* tantum *venationibus* exceptis, welche bereits an andere verſchenket worden. Die Hamburgiſche Kirche bekam die Förſtliche Obrigkeit nebſt den Jagten: Die andern aber müſſen nur das bloſſe Jus venandi, vielleicht in gewiſſen Diſtricten, zu genüſſen gehabt haben. In *Wig.* HVNDII *Metrop. Salisb.* Tom. I. p. 152. kömmt König OTTONIS M. charta d. ao. 950. vor, worinn die Wälder und Förſte veräuſſert werden: *cum noſtro regio banno.* Kaiſer Otto beſtätigte Widekindo dem Abt zu Corvey ao. 1198. des Stiffts Rechte, nachdem er ihm gleich unmittelbar vorher in dem diplomate ein Förſtlehn nebſt der

Jagt

kommen, wenn er die Jagt-Bann und Förstliche Obrigkeit in eines andern territorio hat, nur die zur Förstl. Obrigkeit gehörige Gerechtsamen zu, und kann folglich keine andere Gesetze daselbst promulgiren, als die den Wald und die Jagt betreffen; woraus denn folget, daß der Wildbannsherr, daferne er sich der jurium superioritatis territorialis, oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit anmasset, dem Landesherrn in seine hohe Gerechtsame Eingriff thue. *Vid.* EYBEN de *Venat.* §. 18. HERT. de *Super. territ.* §. 49. & 65.

§. V.

Kömmt einem das Eigenthum des Waldes, dem andern aber die Jagt, Wildbann oder Förstl. Obrigkeit in einem

---

Jagt und Wildbann gegeben, solchergestalt: Bona quoque Corbej. Eccl. antiqua, vel de novo acquisita, vacantia, vel locata & Jurisdictiones, videlicet advocatias & comitatus, & *regales Bannos*, quos ipsi de nostra Serenitate indulsimus, privilegiis confirmamus. SCHATEN. *Annal. Paderb.* p. 921. Und in des oft angeführten *Wig.* HVNDII *Metrop. Salisburg.* Tom. I. p. 243. kömmt ein diploma vom Kaiser Heinrico dem III. d. ao. 1049. vor, allwo er dem Bischoff Engiberto zu Passau jus & potestatem *legitimi banni super venatione & foresto* (hier stehet der Wild- und Forstbann) videlicet in comitatu *Adelberti* Marchionis & intra geminas fluminum Sabinichi & Darbinichi, ea conditione übergiebt und cedirt, ut nemo absque licentia & voluntate præfati Episcopi, successorumque suorum, *infra prædictos ejusdem foresti terminos banni conclusione vetitos* præsumat venari, aut aliquod *genus ferarum, quod in forestarum jure banni interdicitur*, (also war nicht alle Jagt den Umwohnenden entzogen,) lege qualibet, venatoria industria capere vel decipere.

einem Walde, Gegend oder Forste zu; so muß sich ein jeder seines Rechts ohne des andern Nachtheil bedienen; woraus denn fliesset, daß der Grund- und Waldherr die Gestalt des Waldes zum merklichen Schaden der Jagt oder Wildbanns nicht ändern dürfe, BERGER *disp. d. Jur. venandi* pos. 22. Dannenhero ist der Waldherr nicht befugt, die grossen, vieljährigen, Eichel- und Obst tragenden Bäume zum Nachtheil des Jagt- und Wildbannsherrn nach Belieben häufig im Walde niederzuschlagen, und in seinen Nutzen zu verwenden, oder die Eicheln und Buchen in Obstbäume zu verändern, vielweniger den Wald und das Gebüsch, oder ein Revier desselben ganz und gar auszurotten und auszubrennen, und endlich aus solchen Aecker und Wiesen zu machen. LAUTERB. *Colleg.* ff. Tit. d. *Acqu. rer. domin.* §. 36. BERG. disp. d. *Jur. venandi* pos. 22. BASTINELL von der Klapperjagt §. 8. p. 21. KREBS de *Lign. & Lapid.* p. 198. n. 1. Belehnet also der Fürst seinen Vasallen gleich mit einem Wald, behält sich aber die hohen Jagten vor; so darf der Lehnmann nicht nach seinem Gefallen Holz darinnen schlagen, sondern muß sich so aufführen, daß er nicht durch eine unmässige Niederschlagung der Bäume die Jagten vermindere. Denn wo es zu lichte wird, da bleibet kein Wild stehen. BECHMANN. *Us. Pract. Feudal. Exercit.* VII. §. 5. p. 192. Stehet einem Reichsstand in des andern territorio die Jagtbarkeit jure Foreſti und als ein regale zu; so kann derselbe durch zulängliche Mittel z. E. durch Arretirung, Pfändung ꝛc. dergleichen unbefugte Abholzungen und Verwüstung verhindern, und solcher via facti widerstehen. STRYK. d. *via facti Princ. Imp. perm.* cap. 1. §. 37. Denn hat einer in des andern Waldungen die Förstliche Obrigkeit; so erstrecket sich sein Geboth und Verboth auf das Wild-

pret und die Waldung, so ferne diese Schaden leiden. Wird der Wildbannsherr nun in dem exercitio seines Befugnisses turbiret, so kann er solches auf alle zugelassene Wege abtreiben: Daferne aber einer nur das blosse Jagtrecht in eines andern territorio zu genüssen und zu üben hat, so darf er sich derselben Gewalt zu verbiethen, zu befehlen und eigenmächtig zu widerstehen nicht anmassen, wenn er nicht ein anders durch zu Recht beständige Verjährung, oder auf eine andere Weise hergebracht. Dannenhero gehet der Waldherr so ungeziemend mit Abhauung der Bäume und des Gebüsches um, daß die Wildfuhren Abbruch leiden; so muß der Jagtherr bei des Waldherrns ordentlicher Obrigkeit oder bei den Forstgerichten durch Ergreifung des *interdicti uti possidetis*, oder *actionis confessoriæ*, gehörig klagen, damit diese dem Wald- oder Holzherrn auflegen, von solcher unziemlichen Wegschlagung der Bäume abzustehen. Ist etwan periculum in mora und stehet ein irreparabile damnum bevor; so können auch in der Reichskammer wider den Waldherrn, so eine unmittelbare Reichsperson ist, Mandata sine Clausula gebethen und decretiret werden, SIXTIN. d. *Regalib.* L. II. c. 18. n. 65. LAVTERB. l. c. GAIL. I. *Obs.* 13. n. 3. & 4. Wie denn dieser letztere II. *Observ.* 67. n. 8. gedenket, daß es in causa Comitis a Zollern contra Comitem ad Furstenberg also ergangen sey: Dann solches unziemliche Baum-Abhauen haben die *Proprietarii* allein bescheidentlich, oder pfleglich, und mit einer solchen Maaße zu thun, damit die Wildfuhren nicht verderbet werden, ꝛc. add. Königl. Preußische *Deduction* wegen der Herrschaft Limburg p. 54. SECKENDORFF im Fürsten-Staat P. III. *regal.* 6. p. 435. Indessen aber ist doch den Eigenthümern erlaubt, zur Ausbesserung der Gebäude

und

und andern häuslichen Gebrauch so viel Holz zu fällen, als darzu nöthig ist, wenn es nur ohne merklichen Schaden der Jagtbarkeit geschehen kann. Denn dieses wird auch einem Usufructuario verstattet. L. 10. L. 12. in pr. ff. d. *Usufr.* Hat aber der Lehnmann die Gehölze sehr verwüstet, indem er etliche hundert Klafftern schlagen lassen, in Meinung dieselben wohl bestellt zu verkaufen, und zu Gelde zu machen, aber gleichwohl dieselbe liegen bleiben; so sind die Allodialerben, ungeachtet es fahrend Guth ist, sich, nach dieser Sachen Beschaffenheit, dessen anzumassen nicht befugt. *Vid.* BECHMANN. *Us. Pract. Feud. Exerc.* VII. §. 5. n. 5. p. 193.

§. VI.

Das wilde Obst und die Eichelmast sind mit dem blossen Jagtrecht nicht eben wesentlich verknüpfet, sondern gehören dem Eigenthümer des Waldes §. 31. & 32. *Inst.* d. R. *Divis.* L. *unic.* ff. d. *gland. legend.* BERG. Suppl. ad El. D. F. P. II. p. 2077. HORN. *Jurispr. Feudal.* c. VII. §. 17. *) es wäre

*) Stehet im Churſächſiſchen die Jagt dem Landesherrn im Walde zu, ſo muß der Eigenthümer des Waldes ſich der Eichelmaſt in ſolcher Maſſe bedienen, daß es unbeſchadet der Herrſchaftlichen Wildbahne geſchehe, und zu den Zeiten, wenn die Herrſchaft daſelbſt zu jagen beſchloſſen, gar unterlaſſen werde. Dieſes erläutern zwei Reſcripta, ſo auf Erſuchen des Raths zu Eulenburg und Wurtzen de Dato Dreßd. den 10. Octobr. 1687. und den 26. Sept. 1689. vom Durchl.

denn das Gegentheil in einem Lande oder Orte durch Gesetze oder Gewohnheit eingeführet. LYNCK. *Resp.* 113. n. 30, squ. HARPRECHT in *Volum.* IV. *Resp. Crimin. & Civ.* Resp. 69. *Aug.* LEYSERS disp. *de jure privat. circ. occupationem* cap. II. pos. 15. HEVSERI disp. d. jure glandis legendæ §. 26. Wie denn in der Marck Brandenburg, MVLLER in *Pr. Civil. March. rer. Forens. Resol.* 201. n. 13 - 15. und im Hertzogthum Magdeburg per immemorialem præscriptionem eingeführet, daß man die Mastung nicht dem Eigenthumsherrn des Waldes, sondern demjenigen, welcher das Gehäge und die Forstgerechtigkeit hat, zueignet. HEROLD *Obs. For. Observ.* 13. n. 9. Woraus denn weiter folget, daß dem

---

Durchl. Churf. Jo. Georg. III, zu Sachsen ergangen, sehr herrlich und verständlich. Alle beide waren an den damaligen Oberforstmeister von Ziegeser, und Wildmeister zu Dahlen gerichtet und dieses Innhalts:

P. P. Als ist hierdurch unser Befehl, ihr wollet keinen unsern Vasallen und Unterthanen in ruhiger Nießung derer auf seinem Grund und Boden erwachsenen Eicheln, als seine Baumfrüchte, auf einige Weise irren oder beeinträchtigen, vielmehr dabei handhaben: zugleich auch, daß ein jeder der berührten Eichelmast pfleglich, und so wie es unbeschadet unserer Wildbahn füglich geschehen kann, jedesmal gebrauchen möge, fleissig Aufsicht führen, und übrigens, daß niemand zu denen Zeiten wenn wir derer Orten zu jagen entschliessen möchten, sich derselben anmassen solle, ausdrücklich vorbehalten.

L. O. N.

P. P

dem Landesfürsten, welcher die hohe Jagt sich ausgezogen und vorbehalten hat, auch die Mastung im Magd- und Brandenburgischen zukomme, indem man in solchen die Mastung vor ein connexum und accessorium der Jagten hält. Vid. BECHMANN. *Us. Pract. Feud. Exerc.* VII. §. 4. p. 192. In der Churf. Brandenb. Holtz- und Jagt-Ordnung des Herzogth. Magdeburg d. ao. 1687. heißt es §. 10. deshalben ausdrücklich: Keiner unserer Lehn-Leute und Unterthanen soll Macht haben in seinen eigenthümlichen Gehölzen, allwo uns das Jagt- und Mastungsrecht zustehet, zu Schaden unserer Wild-Bahn die Mast durch die Vieh-Trifft zu verödden, oder dieselbe

P. P. Was wir der Eichelmast-Gerechtigkeit und Nutzung halber vor zwei Jahren für einen beständigen Entschluß gefasset, dessen kann unser am 10. Octobr. 1687. erfolgtes Reſcript zur Genüge erinnern. Wie wir nun von dem Innhalt desselben, nach fürgängiger genugsamer Erwegung aller mit unterlaufender Umstände, abzuweichen nicht gemeinet, sondern vielmehr schlechterdings dabei verharren: Als ist hierdurch unser Befehl, ihr wollet mit fürhabender Eichelbieth und Auslösung der Eichelmast in des Raths und gemeinen Bürgerschafts-Güthern zu Eulenburg anstehen, dererselben Nutzungen hingegen Ihnen, als denen Grundherren, jedoch mit Vorbehalt, daß man der Eichelmast pfleglich, und so weit es unbeschadet der Wildbahne füglich seyn kann, zu aller Zeit, nur ausgenommen, wenn derer Orten von uns zu jagen beschlossen werden möchte, sich gebrauchen sollen, ruhig überlassen, u. s. w.

L. N.

zur Ungebühr auffammlen lassen, wenn aber einer über dieses unser Geboth thäte, derselbe soll gepfändet, und hierüber in zehen Thaler Straffe verurtheilet werden. Und daher findet man in der Magdeburgischen Holz- und Jagtordnung Sect. II. allemal die Jagten und das Mastrecht, wann schon die Rede von eines Unterthanen eigenthümlichen Gehölze ist, zusammen verknüpfet: Wie es dann auch geschiehet, daß in der Marck Brandenburg die Vasallen mit der Eichel- und Buchmast insbesonder belehnet werden. STRVV. *Jurispr. Feud.* cap. VIII. §. 19. p. 246. Woferne aber die Eichel- und Buchmast mit dem Jagtrechte nicht verknüpfet; so muß der Eigenthümer des Waldes die Eicheln so sammlen lassen, daß zur Nahr- und Unterhaltung des Wildprets auch was übrig bleibe. BASTINELL. d. c. §. 8: p. 21. Was nach nothdürftigem Unterhalt des Wildprets an den Früchten, so der Mensch mit den Thieren zugleich geniessen kann, übrig bleibet, fällt dem Grund- und Eigenthumsherrn anheim, weil er sonst des Eigenthums nicht gebessert seyn würde, wie GRYPHIANDER *Oec. Legal. Lib.* I. c. 18. n. 1. und MOHR *d. Jur. venandi* P. II. cap. III. n. 33. redet, welchem HORN l. c. folget, und es mit einem præjudicio bestärket. Im Reiche sollen die Eicheln und das Wildobst dem Wildbann- oder eigentlicher zu reden, dem Forstherrn gehören, woferne dem AVTORI des Wertheimischen Gegen-Berichts *contra* Würtzburg cap. 13. p. 330. Glauben beizumessen ist, wenn er schreibt: Es ist auch Land-kündig, daß die Forst- und Wild-Bann im gantzen Reich für die Förstl. Obrigkeit bey männiglich verstanden, und denselben zwar das *jus venandi*, *principaliter* aber

das

das *jus glandis legendæ, cædendi ligna, saltuarios & custodes apponendi, mulctandi; item* Wald- und Forst-Ordnungen zu machen ꝛc. anhangen; immassen die nöchst-abgelebte Kayserl. Maj. in der Rechtfertigung *Fugger contra Meichselreim* &c. die Herrschafft Mündelheim betreffend, durch dero *Commissarien* dahin *declariren* lassen, daß alle solche und noch mehr Gerechtsamen, besonders aber die Jagt-Dienste, Gräckerich, Eichel, Wild-Obst, Holtz schlagen und Forst-Rugen, zu dem Wild-Bann (intelligit haud dubie Bannum ferinum dominicum seu forestale,) gehörig und zu leisten seyen. Es scheinet, als wenn die gantze Sache in unserm Teutschland in keine allgemeine Regel zu fassen stünde, indem es nach Gelegenheit des Orts und Landes bald so, bald anders damit pfleget gehalten zu werden. Es beruhet also die beste Entscheidung solcher streitigen Fragen auf besondern Verträgen, welche die Grund-Wildbanns- und Forstherrn unter einander errichtet: ermangeln diese, so richtet man sich nach den Landesgesetzen oder nach dem daselbst üblichen Herkommen. Sin, sagt *Gallius Lib. II. Observ.* 68. *n.* 2. nihil in specie conventum sit, videndum quomodo *longissimo usu* asservatum; *vetustas enim vicem legis obtinet.* Add. LYNCK. *Resp.* c. XIII. n. 30. squ. In Bayern ist in der Ober- und Nieder-Bayerischen Jagt- und Forst-Ordnung *art.* 8. verordnet: auf denen gemeinen Hölzern und eigenen Wißmaden, solte denenjenigen, denen sie zugehören, und dessen von Alters her im Gebrauch gewesen, das Eichel possen und klauben unverwehrt seyn. S. KHAISSERS *Jus Foresti Roman. Germ. ad d. art.* Und in den Braunschw. Calenb. Gandersheimischen

schen Landtags-Abschied d. ao. 1601. §. zum 16. ist auch verordnet: daß jeden Jahrs, wann Mast vorhanden nach Befindung derselben, wie es der Ends, da es hergebracht, mit Eintreibung der Vasall zu halten, zwischen des gnädigen Landes-Fürsten Beamten und den Interessenten, wo möglich gewisse Vergleichung getroffen; sonsten aber, wenn sie der Sache nicht einig werden können, es bei jedes Orts Herkommen und Gebrauch gelassen werden soll, keinesweges aber die von Alters hergebrachte Durchzüge mit ohnnöthiger offtmahliger Widerhohlunge oder sonsten gefehrlich, sondern nach Ausweisung des Worts, zum Durchtreiben, allein gebraucht, und dadurch vielfältiger Unrath verhütet worden. Wir sehen hieraus, daß es so wohl in Baiern als in Braunschweiger Lande in Ansehung der Mastung in Wäldern es beim Herkommen sein Verbleiben behalte. Die Hohenlohische Forst-Wildbahn- und Holtz-Ordnung Tit. 10. §. Als auch hin und wieder, und §. Jedoch sollen, macht in Ansehung der Eigenthümer diese Verfügung: Jedoch sollen darunter die Hölzer, so unsern Unterthanen zuständig (denn in dem vorhergehenden §. wird von dem Gräckherich in den Gräflichen Waldungen gehandelt) und bißhero nicht in unsere Gräckerich-Nutzug gezogen, und mit demselben verkaufft und hingeliehen, sondern solche selbst beschlagen, oder aufgelesen und ihnen gestattet worden, hiemit nicht gemeinet oder verstanden seyn; sondern dieselbe bey ihren hergebrachten alten Gerechtigkeiten gelassen werden. Diese Materie, so sehr disputiret zu werden pfleget, hat Dr. IVST. GEORG. HEVSER in seiner

ner unter *J. F. Hertel* Vorsitz zu Jena 1736. gehaltenen Disput. wohl abgehandelt.

§. VII.

Ein Vasall, welcher mit dem Wildbann auf des andern Grund und Boden belehnet ist, kann zwar die Wildbanns-Nutzungen, aber den Wildbann selber nicht, an den andern abtreten, oder verpachten. *Vid. Ge. Ad.* SCHVBERTHS disp. d. *Jure locandi Vasallorum* §. 5. squ. MAIER d. *Jur. venandi* p. 19. es wäre dann, daß die geschehene Vergünstigung auf des Vasallen Person eingeschränket sey. Z. E. wenn der Fürst dem Vasallen den Wildbann so verleihet: Tibi tantum hoc jus largior ac permitto; oder diese Bedingung anhänget: ne alii iterum cedas I. loces. Alsdann muß man es dabei bewenden lassen, und der Verleihung gemäß sich erzeigen. MAIER. l. c. cap. III. th. 3. p. 21. Ja ist der Wildbann auf des andern Grund und Boden einem nur zu seiner Ergötzlichkeit erlaubet, so kann derselbe auch nicht an einen andern abgetreten werden. Denn die Ergötzlichkeit ist nach dem Unterscheid der Person sehr unterschiedlich. MAIER. l. c. cap. 3. th. 3. p. 23. EYB. d. *Iur. venandi* §. 20. Dieweil denen Reichsständen eine weit freiere Gewalt bei Veräusserung der Reichslehne, als andern Vasallen zukommt, wie solches der vortreffliche Herr AVTOR der Beschreibung der Hanau-Münzenberg. Lan-

Landen aus dem Andlero, Eyben, Itter und Thomasio erwiesen, und durch Exempel p. 69. erläutert hat; so ist es auch wohl ausser Streit, daß ein Reichsstand seine in eines andern territorio jure Feudi Imperialis besitzende Wildbann oder Förstliche Obrigkeit an einen Mitstand des Reichs wol abtreten könne, wenn er nur um Kaiserliche confirmation nachsuchet.

Fünf-

Fünftes Hauptstück,

von der

Koppel- oder Mitjagt.

§. I.

Die Jagt hat einer entweder auf seinem oder eines andern Grund und Boden allein: oder er genüsset dieselbe auf eines andern Eigenthum mit dem Besitzer oder einem *tertio* zugleich, und dieses Befugniß zu jagen, wird die Koppel- Kuppel- Bey- Mit- oder Sammt- Jagt genennet. Z. E. Verschiedenen Mitinteressenten kömmt die Koppeljagt und deren Ausübung in dem so genannten neuen Gehege in den Hannöverischen Aemtern Calenberg und Coldingen zu, welche gewöhnlich alle Jahre ihre Zusammenkunft halten, um darinn wegen der Benutzung dieser Koppeljagt die behüfige Abrede zu nehmen.

§. II.

Die Kuppeljagt geschiehet entweder wechselsweise, da einer auf des andern Grund und Boden ebenermassen zu jagen befugt. Z. E. Mevius auf des Titii und Titius wiederum auf des Mevii; welches sich gewöhnlich auf den vermengten Feldern und Gäthern der Nachbarn ereignet. Oder nicht wechselsweise, wenn einer zwar berechtiget ist, auf des andern

dern Fluhren zugleich oder koppelweiß mit zu jagen, aber dieser nicht wiederum auf des Nachbars seinen, und es also der eine wol, als eine servitut, auf seinem Eigenthum dulden muß, dahingegen er sich nicht dergleichen auf des andern Feldern bedienen und anmassen darf.

§. III.

Die Kuppeljagt üben die Jagtberechtigten entweder insgesammt mit einander, weswegen man es die Sammtjagt benennet: oder ein jeder vor sich allein; im erstern Fall theilen sie das gefangene Wildpret zu gleichen Theilen: im letztern aber behält ein jeder vor sich was er gefangen hat. Ob nun gleich die Kuppeljagt sammt und sonders kann getrieben werden: so schreibt doch WEHNER *in Obs. Pract.* wann je zween oder mehr eine Kuppeljagt mit einander gemein haben, und jedweder sammt und sonders, ungehindert des andern, jagen und Weidewerk treiben mag, daß doch allewege zu Herbstzeiten, und nachdem die Beeren in den Weinbergen abgelesen, das erste Jagen von beiden oder allen Theilen, sämtlich, auf vorher beschehene nachbarliche Jahrvergleichung solcher Ort bejagt, und was darvon gefangen, in zwei oder mehr Theile ausgetheilet, davon jeder einen haben und nehmen soll, ohne Gefehrde. Die gemeinsame oder Gesammt-Jagt ist diejenige Jagt, welche von den Vasallen unter einander auf ihren gemeinschaftlichen oder in vermengten Feldfluhren und Hölzern geübet wird; und von dieser redet die Mecklenburgische Landes-Ordnung *Tit. XIII.* von Jagen, Schiessen, p. 276 §. und wenn jemands: wo ihrer viel eines Geschlechts ein Dorf oder ihrer viel fast gleiche Theile an der Feldmarckt hätten, so sollen sie dieselben ihrer Gerech-

rechtigkeit zugleich gebrauchen. Und folglich muß das eroberte Wildpret auch zu gleichen Theilen unter den Jagtberechtigten vertheilet werden. Die **Mitjagt** hat zuweilen ein Landes- oder Lehnsherr in dem Jagtgehäge seiner Vasallen und Landsassen, und alsdann kann er solche mit denselben auch zugleich üben, wenn nemlich der Landesherr die Mitjagt bei Verleihung der Jagt sich ausdrücklich vorbehalten. IO. WILH. von GOEBEL d. *Jure venandi* p. 81. & L. B. *de* CRAMER de *Jure præ- & convenandi superioritati territ. non annexo, Opusc. Tom.* III. 2. Denn die Ueberlassung der Jagten an seine Vasallen wird nicht cumulative, sondern *privative* verstanden. BERGERI *Oeconom. Iuris Lib.* 2. *tit.* 2. §. 1. n. 11. p.m. 149. Die **Vorjagt** haben die Landesherren auch hin und wieder hergebracht, vermöge derselben dürfen sie in ihrer Vasallen und Landsassen Gehäge 8. oder 14. Tage vor Bartholomäi einen **Jagt-Durchzug** entweder in eigener Person oder durch ihre vornehmste Jagtbedienten gewöhnlich nach hohen Wild ausüben. Vid. SCHNEIDER Disp de *præventione venationis* §. 14. oder sie **behalten sich diese vor**, wenn sie jemand mit der Jagt begnadigen. *Vid.* PFEFFING. **Br. Lüneb.** *Hist.* P. II. p. 243.

§. IV.

Zuweilen kömmt die Kuppeljagt vielen in einem Forste zu, doch so, daß einer das hohe, der andere das niedre Wildpret, ohne daß es der andere weiß, und ohnangefragt zu fangen berechtiget. SPEIDELIVS in *Spec. Iur.* voc. **Jagen.** Und also kann sich wohl ereignen, daß einer mit dem Grundherrn die hohe Kuppeljagt; ein anderer eben mit diesem die niedre Kuppeljagt nur zu treiben befugt ist.

§. V.

Weil ordentlicher Weise ein jeder Jagtherr auf seinem und seiner Unterthanen Grund und Boden des Jagens berechtiget ist, indem die præsumtio pro naturali prædii libertate streitet; so ist es nöthig, daß derjenige, so an einem andern Orte nebst dem Guths- und Eigenthumsherrn, oder auch andern daselbst zu jagen befuget seyn will, dieses angegebene Befugniß klärlich bescheinige. SECKEND. Part. III. Teutsch. Fürsten-Staat, c. 3. n. 4. KRESS. *Spec. Iurispr. privat.* Lib. I. Tit. III. §. 7. Es bleibet auch von Rechts wegen ein jeder insgemein in dem Bezirk und den Grenzen, welche vor Alters her gesetzet, und wol absonderlich mit Jagtsteinen, Hägeseulen und dergleichen Zeichen vermarket sind. Wer also die Koppeljagt auf des andern Fluhren und Waldungen prætendiret, muß entweder damit belehnet seyn, *) oder diese als eine servitut etwann durch einen errichteten Vertrag oder durch die Verjährung auf selbigen sich erworben haben. MEICHELB. ap. *Klock.* Vol. I. Conſ. 8. n. 234. Wenn einer auch auf des andern Grund und Boden die Kuppeljagt hergebracht, so folget doch daraus nicht, daß er auch die Gerichtsbarkeit daselbst habe. Denn obgleich einer allda die Kuppel; so kann doch der andre allda die Gerichtsbarkeit zu üben befuget seyn. KNIPSCHILD. de *Nobilit.* L. 3. c. 5.

*) Wenn der Lehnherr einem die Koppel- oder Mitjagt auf eines andern Jagt-Revier zu Lehne giebt, und derselbe doch solche selbst nicht zugestanden hat; so ist die Lehnsreichung derselben vergeblich. Vid. Marburgische Beyträge p. 109. Denn was ich selbst nicht habe, kann ich nicht einem andern geben.

Digitized by Google

c. 5. n. 188. WEHNER *Obſ. Pr. verb.* Forſt-R. verſ. *Simultanea venatio.* p. 122. In der Chur-Sächſiſchen Landes-Ordnung d. ao. 1555. Tit. daß keiner auf des andern Grund ꝛc. COD. AVGVST. P. II. p. 161. bemerken wir dieſe wohlgemeinte Vorſehung der Koppeljagt halber §. Wo aber einer oder mehr, mit dem andern vermengte Gütter hätten, die oder dieſelben werden ſich mit einander berührter Jagten, Hetzen und Weydewerck zu treiben, unter ſich ſelbſt deswegen nachbarlich und freundlich zu vergleichen wiſſen. Und ſollen andere ſich derer Ende einiges Weidewerck zu treiben gänzlich enthalten. Da auch etliche von Adel wären, die vor Alters bis anhero durch Verträge, oder ſonſten mit einander, Hirſche, Schweine, Rehe und dergleichen Wildpret gejagt, die werden ſich deswegen hinführo ſolcher Jagten halber ihrer Gelegenheit nach zu vergleichen wiſſen. Damit ſtimmet auch die Fürſtl. Anhaltiſche Lands-Ordnung d. ao. 1572 Tit. 26. von Wild-Bahn und Jagten überein, ibi: Wo ſie aber unter einander vermengte Gütter und Koppel-Triffte und Weide hätten, da werden ſie ſich der gemengten Jagten halber nachbarlich und freundlich auch wohl zu vergleichen wiſſen. Dieſe Geſetze begründen allerdings die Koppeljagt in Anſehung der gemengten Felder und Güther. Sie ſind aber von denjenigen Grundſtücken zu verſtehen, welche alſo mit einander vermenget und unter einander zerſtreuet liegen, daß kein Theil ohne des andern Felder und Grundſtücke zu berühren, Hetzen oder Weidewerk treiben könnte. Wie nun dieſes in facto beruhet; ſo iſt es auch von dem allegante zu erweiſen. Conf. *Chriſtoph. Heinr.* Edlen Herrn von BER-

GERS *Decisiones Summi Provocation. Senat. Elect. Saxon.* Decis. 68. Sind gleich die Grundstücke zerstreuet und mit einander vermenget, doch aber so, daß ein jeder besonders jagen kann; so ist die Landesordnung auf diesem Fall nicht zu verstehen, sondern will man alsdann sich solcher bedienen; so muß man es mit Nachlassung des andern thun, oder es muß durch die Verjährung hergebracht seyn, worzu aber im Churfächsischen eine undenkliche Zeit erfordert wird. De BERG. *Decis.* 68. p. 72. Die Magdeburgische Policey-Ordnung cap. 31. §. 7. p. 375. untersaget zwar die Jagten und Kuppeltrifft auf eines andern Grund und Boden: allein sie setzet auch dabei 1) es geschehe denn mit dessen Nachlassung und gutem Willen, oder 2) er wäre dessen von Alters her befugt und in *possessione vel quasi*, darbey derselbe so lange zu schützen, biß er durch ordentlich Recht daraus gesetzet. Und in eben der Policey-Ordnung *cap.* 9. *Sect.* XI. §. 9. *p. m.* 106. heisset es ausdrücklich: Dargegen soll ein jeder, der Weydewerck zu treiben befugt, auf sein und seiner Leute Eigenthum, Grund und Boden damit verbleiben, er wäre dann derselbe aus erweißlichen alten Herkommen der Kuppeljagt befugt; So soll er doch nur in unverbothner Zeit, als von Fastnacht bis nach Bartholomäi mit Jagen, Schiessen und Hetzen, so wohl an hohen Wildpret, als auch Sauen, Rehen, und dergleichen, es sey dann zu Ehren, und geschehe solchen Falls mit unserer *Special*-Bewilligung, bey Straffe in Acht nehmen. Ingleichen daselbst §. 11. p. 108. finden wir diese Verordnung: Gleicher Gestalt soll auch denen Städten, die es also ersessen, und geruhig hergebracht, das Nieder-Weyde-Werck mit jagen, schiessen und hetzen zu üben, so wohl auf ihren eige-

eigenen, als der anstossenden Grund und Boden nochmals frey verbleiben, und sie daran, jedoch vorbehältlich der uns jedes Orts zustehenden Kuppeljagten, nicht gehindert werden, doch sollen sie die ordentliche Zeit, als von Bartholomäi bis Fastnachten zu halten schuldig seyn.

§. VI.

Aus dem §. ultimo der angeführten Churſächs. Landsordnung erhellet auch, daß den Besitzern der Schriftsässigen Güther die Mitjagt auf den anstossenden Amtsässigen und Klostergüthern, welche vor Zeiten mit keinem Gehege oder Hegeseulen verschlossen worden, erlaubet sey. BERG. *Oec. Jur.* Lib. II. tit. 2. a. 6. n. 2. p. m. 225. Doch wir wollen den Gesetzgeber selber hören: Auf welchen unsern Aemtern und Kloster-Güthern (die nicht verkauft, verändert, noch andern verschrieben, sondern noch bei den Klöstern seyn) kein Gehege durch unsere Vorfahren und uns bis anhero aufgerichtet ist, auch da auf jetzt berührten unsern unveränderten Güthern keine Hegeseulen gesetzet seyn, wollen wir geschehen lassen, daß die anstossende von Adel, altem Herkommen nach, auf denselbigen Güthern Weydewerck zu treiben, Macht haben sollen, wie sie vor Alters hergebracht, doch, daß allewege auf Bartholomäi angefangen und Fastnacht aufgehöret, auch den armen Leuten in nasser Zeit ihre Saam-Felder mit Durchreiten verschonet werden, alles bei obbenannter Straffe. Die Worte: wie sie vor Alters hergebracht, scheinen so viel anzuzeigen, daß denen von Adel auch bereits die Jagt auf denen Klostergüthern vor der Zeit der Reformation zugestanden, welches um desto glaublicher ist, je mehr wir überzeuget sind,

daß die Jagt ordentlicher Weise den Geistlichen, kraft der Canonum untersaget gewesen: Dannenhero die angrenzenden Nachbaren, als viri militares sich solche vindiciret, und durch Hülfe der Zeit sich auch dabei mainteniret haben.

§. VII.

Im Herzogthum Braunschweig-Lüneburg genüsset die Ritter- und Landschaft die Koppeljagt auf den Feldmarken, wo sie Guthsleute und Zehnden hat. Und findet sich davon in der sämmtl. Braunschweig-Lüneburg-Celliſchen Theils Gerichts-Ordnung, p. 535. CORP. CONST. LVNEB. PROV. c. 9. n. 3. p. 20. LÜNIGS Landsäß. Ritterschafft T. I. p. 1239. Christian Ludewigs Herzogs zu Braunschw. Lüneburg Dero Land- und Ritterschafft ao. 1752. ertheilte Resolution, welche diese hieher dienliche Verordnung in sich schliesset: Und bleibet sonsten einem jedweden auf denen Feld-Marcken, da er seine Guths-Leute und Zehnden hat, die Koppel-Jagt, auch Stellen und Schiessen, so weit solches ein jedweder gebührlich hergebracht, nicht unbillig vorbehalten. Der Gesetzgeber füget aber diese Erinnerung auch weißlich hinzu: Dabey aber gleichwol diese Maasse und Bescheidenheit in acht zu nehmen, daß nicht ein von Adel oder Guths-Herr, durch drey oder vier darzu bestellte Leute an einem Orte jagen und schiessen lasse, sondern von jedwedem mit der Jagt Berechtigten Guthe nur ein Schütze, oder ein ander, der an dessen statt gebraucht wird, gehalten werde. Ja weil die Guthsherrn zuweilen sich mit ihren Hunden zusammen begeben, und durch die Vielheit derselben alles Wild aufgerieben; so war auch nöthig, der vorigen Erinnerung noch diese nachstehen-

ſtehende beizufügen: Ob auch zwar denen von Adel und andern Guths-Herren (Ergo non ſoli nobiles in terris Brunſuicenſibus venantur,) nicht verbotten, einer dem andern zur Verſtärckung der Jagt zu Zeiten die Hunde zu leihen, oder an denen Orten, da ſie Koppel-Jagt unſtreitig haben, eine Jagt zuſammen zu machen; ſoll doch ſolches mit ſolcher Mäſſigung geſchehen, daß ein jedweder vor ſich und nicht drey oder vier zugleich an einem Orte, da nur einer berechtiget, jagen, und alles auf einmahl wegnehmen. Weil aber nach der Zeit verſchiedene von Adel und andere Landſaſſen im Braunſchw. Lüneburgiſchen ſich zuweilen ſo vergingen, daß ſie die Koppeljagt, womit ſie etwan bei ihren Güthern und Höfen berechtiget, durch Leute, ſo von ihnen darzu nicht eigentlich beſtellet, exercirten, und auch wol gar Fremden in ſothanem Koppeljagt-Diſtrict zu jagen und zu ſchieſſen vergönneten; ſo wurde im Lüneburgiſchen den 31. Octobr. 1698. wegen derer daraus zu entſtehenden Inconvenientien und beſorgender Ruinirung des Wildes verordnet, daß alle und jede, die bey ihren Güthern und Höfen etwan der Koppel-Jagt berechtiget, bey Vermeidung ſcharfen Einſehens ſothane Koppel-Jagt hinkünfftig nicht anders als entweder ſelbſt, oder durch ihre eigentlich darzu beſtellte gebrödtete Diener gebraucheten; keinesweges aber Fremden darinn jagen oder ſchieſſen lieſſen. Vid. Churf. Braunſchweig. Lüneb. *Conſtitutiones*, Conſtit. XXII. von der Koppeljagt. p. 69. und in CORP. CONST. LVNEB. PROVINC. *cap.* IX. p. 22. In Calenberg- und Grubenhagiſchen Fürſtenthümern iſt in der *Renovatione Edicti de dato* 31. *Octobr.* 1698. die Koppeljagt betr. vom 12. *Iunii*

1731. diese Verordnung, wodurch dem Adel und den übrigen Landsassen aufgegeben, sich nicht gelüsten zu lassen, die Koppeljagt, darzu sie etwan berechtiget seyn möchten, durch jemand anders, als durch sich selber, oder ihre eigentlich darzu bestellte gebrodtete Diener zu exerciren, bei einer ohnabbittlichen Straffe von 50. Rthlr. Siehe Calenb. Landesordn. P. IV. n. 131. p. 330. squ. Wie sich die Landsassen, Städte und von Adel im Lüneburgischen bei der Koppeljagt in Vergönnung des Jagens an die Officiere in ihren Revieren zu verhalten, ist in CORP. CONST. PROVINC. LVNEB. cap. III. p. 94. auch vorgeschrieben. Wo die Koppeljagten in Brem- und Verdischen hergebracht sind, stehet denen Adelichen und Städten nicht frei, denen Herren Officiers die Jagt zu vergönnen. Siehe des Herzogth. Bremen und Verden Policey- Teich- Holtz- und Jagt-Ordnung, p. 1124. Obgleich die Herren Commendanten der Städte sich mit dieser Verwilligung solcher bedienen können. *l. c.*

§. VIII.

Es trägt sich auch zu, daß die Kuppeljagt durch ein Rechts kräftiges Urtheil constituiret wird, z. E. wenn ihrer zwei die Possess erweisen, und also bewandten Umständen nach vor beide gesprochen wird, zumal da es wol angehet, daß ihrer zwei sich entweder zugleich oder successive der Jagt bedienen. MEICHSN. Tom. I. *Dec.* 42. n. 2. WEHNER. *Obs. Pract.* voc. Forst-Recht. Daß die Koppeljagt auch zuweilen zu Lehne gereichet werde, erkennen wir aus dem Exempel, welches der seel. Reichshofr. von SENCENBERG in *Selectis Iuris & Historiarum Tom.* I. p. 206. anführet. Ist zweien die Koppeljagt zu Lehne gerei-

reichet, so muß man auch darauf genau sehen, auf was Masse ein jeder sich solcher bedienen soll. Kaiser Ludewig der IV. belehnte den Edelmann Gottfried von Eppenstein, den Landvoigt und seine Erben ao. 1336. mit dem Wiltpanne des Kaiserl. und Reichsforst bei der Stadt Frankfurt, doch dergestalt, daß der Burggraf und die Burgmanne gemeinlich zu Friedberg zugleich die Mitjagt haben solten; und lautet die Kaiserl. Belehnung also: daß sie in denselben Wiltpannen jagen mögen, wenn sie das bedörffen, also bescheidenliche vnd mit dem Vnterscheide, daß sie nicht jagen sollen, sie werden sie dann zu Rade vnd einmuthige mit dem Burggrafen vnd mit den Buremeistern in der Burg vnd anders nicht. Hieraus erhellet nun, daß die Koppel nach vorhergehender Verwilligung der beiderseitigen Mitjagt-Berechtigten nur hat sollen unternommen werden.

§. IX.

In den Churſächß. Landen ist den Obristen in den Quartieren, jedoch ausser den Churfürstl. Wildbahnen und Gehegen der Adelichen, nachgelassen die Koppeljagt zu treiben; und lautet es davon in der Churfürstl. Ordonanz d. ao. 1697. §. 17. im CODICE AVGVST. Part. II. p. 2077. also: Sowohl Officierer als Soldaten haben sich alles Schiessens nicht allein in den Revieren ihrer Quartiere, sondern auch ausserhalb derselben, des Wildprets, ingleichen des Hetzens, Jagens und Fischens, wie auch Krebsens, gänzlich und bey Straffe zu enthalten; dahero keinem als dem Obristen (der doch Unsere Wildbahnen und unsere, ingleichen der von Adel Gehege zu verschonen, und

sich allein die Kuppeljagt zu gebrauchen hat,) Hunde zu halten, zu hetzen und zu schiessen, nachgelassen seyn solle. Zu diesem füge das Churſächs. Interims-Reglement d. 20. Nov. ao. 1717. §. 16. im COD. AVG. P. II. p. 2126. allwo dieses Verboth auf diese Masse wiederum erneuert ist: Die Officiers sollen sich nicht unterstehen in Ihro Königl. Maj. Gehege, oder in der Städte oder derer herum wohnenden von Adel Feld-Marcken ohne dieser Erlaubniß zu jagen, zu hetzen und zu schiessen; wer darwider handelt, soll denen, welchen Schaden geschehen, selbigen ersetzen, und über dieses mit Geld und andern Straffen, zumahl, wenn einer in Ihro Maj. Gehegen angetroffen wird, beleget werden, wie denn solches unbefugte Hetzen und Jagen destomehr zu verhindern, keinem andern in denen Quartieren, als dem Obristen, Hunde zu halten, erlaubet seyn solle. Gleichergestalt wird auch hierdurch alles Fischen und Krebsen, so wol in Teichen als Bächen bey vorangedeuteter Straffe ernstlich verbotten. Die Generals-Personen im Hannöverischen genüssen auch die Kuppeljagt des kleinen Weidewerks ausser den Landesfürstl. Gehegen. Dieses verliehene Recht finden wir in der Chur- und Fürstl. Braunschw. Lüneburgisch. Landes-*Constit.* XII. d. ao. 1680. & 1691. p. 43. — 45. CORP. CONST. LVNEB. PROV. C. 8. p. 165. & c. 3. p. 94. und ist von diesem Innhalt: So viel unsere adeliche und andere Landsassen, welche die Jagtgerechtigkeit haben, betrifft, sollen diese nicht schuldig seyn zu leiden, daß jemand von unserer *Milice* oder auch andere, die dessen nicht berechtiget (unsere Generals-Perso-

Personen jedoch ausgenommen, als welchen wir zu ihrer Ergetzung auch sonst ein Feder- oder anders kleine Wild ausser unserm Gehäge zu fangen, oder zu schiessen, vorhin schon gnädigst verstattet,) in ihren Jagtdistricten, mit jagen, schiessen und dergleichen ihnen Eintrag zu thun sich unternehmen ꝛc. Obgleich in Brem- und Verdischen Herzogthümern durch das Königl. und Churfürstl. Mandat vom 9. Sept. 1718. so wohl Officiers als Gemeinen in Königl. der Landsassen, Städte und anderer Privatleute Gehölztn, Feldern und Gehägen zu jagen s. w. untersaget ist; so werden doch die Königl. Generals-Personen ausgenommen, als welchem so viel das jagen betrifft zu ihrer Ergötzung, auch sonst ein Feder- und ander klein Wild, ausser den Königl. und Churfürstl. Gehägen zu fangen, oder zu schiessen gnädigst verstattet: Es lassen Ihro Maj. es auch in Gnaden geschehen, daß die Commendanten in den Städten, welche die Jagtgerechtigkeit unstreitig hergebracht haben, da es mit der Städte guten Willen geschiehet, in derselben District für ihre Person in der Jagt sich divertiren mögen, so aber keinesweges auf die übrigen Officiers aus denen Garnisonen zu extendiren, als welche sich dessen, und des Fisch- und Krebsfangens allerdings enthalten sollen. So viel Unsere (Königl. und Churfürstl.) Adel, und andere Landsassen und Städte, welche Jagtgerechtigkeit haben, betrifft, sollen dieselben nicht schuldig seyn, zu leiden, daß jemand von der Militz oder auch andre, die dessen nicht berechtiget, in ihren Districten mit Jagen, Schiessen und dergleichen ihnen Eintrag thun, sich unternehmen: Gestalt sie denen, so darauf betreten werden möchten, solches auf alle Weise zu verwehren, auch benöthigten Falls die Ihrigen zu solchem Ende

Ende aufbieten, und dergleichen unbefugten Eingriff abzulehnen Macht und Gewalt haben sollen. Es sollen auch, heisset es ferner, Unsere Adeliche und andere Landsassen und Städte an den Orten, wo Koppeljagten, mithin wir Ober-Interessenten, und die vom Adel, Landsassen und Städte zu jagen nicht privative berechtiget seyn, vor sich selbst nicht befugt seyn, denen Officieren zu vergönnen, daß sie mit ihnen in ihren Revieren des Jagens sich bedienen, als wodurch den übrigen Interessenten an ihren Jagten Eintrag geschehen würde. u. s. w. Vid. der Herzogthümer Bremen und Verden Policey- Teich- Holtz- und Jagt-Ordnungen p. 1123. squ. In der Churbrandenburgischen Holtz- Mast- und Jagt-Ordn. d. ao. 1720. *Tit.* XX. §. 5. findet sich auch dieses Verboth: Da sich auch einige von Unsern Officieren unterstehen solten, wenn sie in den Städten im Quartier liegen, wider Unsere ausgelassene Edicte nicht allein auf denen Stadtfeldern, so den Rathhäusern zugehören, sondern auch in Unsern Gehägen, ob wir gleich solche an andere vor ein gewisses verpachten und austhun lassen, zu jagen und zu hetzen; wir aber solches zum Ruin Unserer Gehägen und Revenüen nicht gestatten können noch wollen; So soll ihnen der Magistrat des Orts dieserhalb Vorstellung thun, auch Unsere Verordnungen und deshalb ergangene Edicta vorzeigen, und wenn sie es alsdann nicht unterlassen, an uns berichten, damit wir sie zu gebührender Strafe ziehen, und deshalb Verordnung ergehen lassen können. Sollte aber der Magistrat hierinnen conniviren; so soll derselbe seiner Jagtgerechtigkeit gänzlich verlustig seyn, oder im Fall derselbe keine Jagtgerechtigkeit hat, ex propriis 50. Rthlr. Strafe erlegen. Conf. MYLII *Corp. Const. Brandenb.* P. IV. c. 2. p. 707.

§. X.

Digitized by Google

§. X.

Die Rechtsgelehrten sind unter sich zum Theil streitig: Ob die Koppel-Jagt ohne Vorwissen und Einwilligung des Mitjagenden könne vorgenommen und getrieben werden? Bei Entscheidung dieser Frage thut man am besten, wenn man darauf siehet, ob die Koppeljäger deswegen einen Vergleich getroffen oder nicht; ist jenes, so lebet man demselben gemäß: Z. E. es haben zwei Brüder bei der väterlichen Erbsonderung die Jagten auf gewissen Bezirken sich beide zugleich und der Gestalt behalten und ausgesetzet, daß jeder mit seinen Leuten auf seinen und des andern Bruders Güthern zu jagen Macht haben soll, jedoch daß keiner den andern, welcher zuvor gekreiset, gestellet und angebunden, hindern solte. BECHMANN. *Us. Pract. Feud. Exerc.* VII. ad Lib. II. Tit. d. *Pac. tenend.* §. 5. n. 47. p. m. 191. Hieraus ist gar leicht abzunehmen, daß ein jeder, ohne den andern darum zu begrüssen, oder Nachricht zu geben, der Jagt sich bedienen und gebrauchen dürfen. Mangelt es aber an einem Vergleiche, so richtet man sich nach eines jeden Orts üblichen und bekannten Herkommen und Gewohnheit. In materiis venationum semper *consuetudo & mos regionis attendendus est*, qui efficere in venationibus potest, ut hoc vel illud prohibitum censeatur: efficere quoque rursus poterit, ut propter illum in venationum juribus liceat, quod alias illicitum vetitumque est. *Conf. Balthas. Conrad.* ZAHN. de *Iurisdictione & Iure Municipiorum*, cap. LXXV. n. 16. p. 218. edit. 4. Nun ist es an vielen Orten unsers Teutschlandes vestgestellet, daß solche ohne des andern Vorwissen und

Willen

Willen nicht könne vorgenommen werden, denn sonst möchte der Vorjagende alles so wegfangen, daß dem Nachjäger nichts als ein kostbares Fehl- oder Luftjagen übrig bliebe. SPEIDEL *Spec. Iur.* voc. Jagen. GRYPHIAND. *Oec. legal.* Lib. I. c. 18. n. 19. MOHR. Tr. d. *Venat.* Lib. II. c. 7. n. 17. Wiewol in Sachsen und vornemlich in Thüringen findet die widrige Observanz statt. Denn wenn Bartholomäi vorbei, darf ich meinen Nachbar, oder den, welcher mit mir zu jagen hat, nicht fragen: ob er jagen wolle oder nicht? sondern wer eher kömmt, der hat den Vortheil zu jagen: und wenn auch gleich sein Grenznachbar kömmt, und er hat nur ein Garn angebunden, so muß der letztere weichen, wie solches der in seinem Leben unermüdete *Ahaf.* FRITSCH. im Tract. d. *Convenat.* membr. IV. n. 6. bezeuget. LEISER, *Ius Georg. Lib.* 3. c. 12. n. 67. p. 575. 10. PHIL. TREIBER de *Convenationis revocatione* thes. 2. Und diese Verfassung bemerken wir auch in Kais. *Rudolphi II.* Ordnung, wie es mit dem Reißgejaigt im Ertz-Hertzogthum Oesterreich ob der Enns gehalten werden soll, d. ao. 1581. Denn der Kaiser suchet seiner friedliebenden Gemüthsneigung zu Folge, alle der Mitjagt halber sich etwan äussernde Streitigkeiten durch diese Kaiserliche Verfügung zu ersticken: Ob sichs zutrüge, daß ihrer zween alle beyde mit ihrem ganzen Gejagt an einem Holtze zusammen kämen, so soll allweg der, so am letztern kommt dem erstern zu weichen schuldig seyn: Da sie aber zugleich kommen, mögen sie solches Gejägt mit einander verrichten, es ist aber hiermit ausdrücklich verboten, daß keiner in der Nacht ausziehe, vielweniger vor Tag richte, ausser der Hochnetz, so zum Rebhüner-

fan-

fangen gebraucht werden. Vid. FRITSCH. Corp. Jur. Venat. Forest. P. III. p. 70.

§. XI.

Können sich die Koppeljäger nicht zum besten im Jagen vertragen, oder es will doch zum wenigsten keiner vor dem andern zu gewinn- und jagtsüchtig scheinen; so pflegen sie sich zuweilen auf solche Weise zu setzen und zu vergleichen, daß jeder entweder seinen durchs Looß zugefallenen Bezirk besuche und daselbst jage, oder daß einer die Jagt ein Jahr um das andere übe; oder auch, daß einer eine gewisse Anzahl Wildpret einfänget, welches dem andern alsdenn ebenfalls bis auf die gesetzte Zahl zu thun erlaubet ist. Doch alles dieses können sie sich auf gewisse Jahre vergleichen, unbegeben der gesammten Jagtgerechtigkeit.

§. XII.

Uebet man die Koppeljagt nur aus **Freundschaft und gutem Willen** auf des andern Feldern und Güthern; so stehet es bei dem andern, ob er uns solche, auch wider unsern Willen auffagen wolle: und verhindert ihn daran gar nicht der Vorwand einer præscription. Quæ enim ex familiaritate & amicitia nobis conceduntur, ea præscriptibilia esse non censentur. KLOCK. Vol. I. *Cons.* 21. n. 96. seqq. Haben beide Theile einander die Kuppeljagt wechselsweise verstattet, und es sind die darzu ausersehenen Kuppel-Fluhren so wohl gelegen und beschaffen, daß ein jeder ohne des andern Grund und Boden zu passiren oder zu betreten, sein eigenes Revier besuchen

und

und bejagen kann; so gehet es wohl an, daß die Kuppeljagt auch von dem einen, wider des andern Willen aufgehoben werde, indem niemand verbunden ist, in communione ceteris paribus zu verbleiben. Doch muß der Abgehende von des andern Feldern und Waldung auch sich der Jagt enthalten. Es stehet dem Abgehenden auch die Verjährung einer undenklichen Zeit nicht entgegen. Denn es ist res meræ facultatis ob er bei der aus Freundschaft bishero nur beliebten Kuppel bleiben wolle oder nicht. Hat einer aber die Kuppeljagt jure servitutis erlanget, und bedienet sich derselben nicht; so wird solche inter privatos in der ordentlichen Zeit præscribiret. S. GOEBELS de *Jure venandi* diatribam P. I. §. 3. * p. 66. Daferne aber einer dem andern die Kuppeljagt jure servitutis eingestanden, und sich nachhero ergiebet, daß vor beide sich nicht genug Wildpret findet; so entstehet die Frage: ob der Eigenthümer des Grund und Waldes, oder ob die Kuppeljagt *jure servitutis* erhalten, der Jagt bei diesem Mangel entbehren solle. Es scheinet bei diesen Umständen, daß der Eigenthümer des Grundes und Waldes, demjenigen, so die Jagt als eine Dienstgerechtigkeit erlanget, weichen und das wenige Wildpret lassen müsse. Habeat enim sibi dominus silvæ, quod non rectius de ferarum, quas silva alit, numero circumspexerit. Wenn aber die Kuppeljagt durch Verjährung auf des andern Feldmarken oder Fluhren als eine Servitus solchergestalt erworben, daß dieselbe der andere nicht ebensfalls auf des convenatoris Grund und Boden zu prætendiren befugt; so kann auch dieses Recht dem mitzu jagen Berechtigten vom debente wider Willen nicht entzogen oder aufgehoben werden. Denn dergleichen Mitjägt machet in Ansehung des schuldigen Theils keine Gemein-

meinschaft aus. KRESS. *Spec. Jurispr. privat.* T. 3. §. 8. FRITSCH. Tr. d. *Convenat. membr. ult.* n. 8.

§. XIII.

Die Söhne, welche im Lehn succediren, können auch die Koppeljagt unter sich theilen, ungeachtet ihr verstorbener Vater solche unzertheilt mit seinem Nachbar oder Bruder geübet hat. Z. E. Sempronius und Cajus behalten die Jagten auf den verledigten Lehngüthern in Gemeinschaft. Caji hinterlassene zwölf Söhne vertheilen die auf sie zur Helfte gefallene Koppeljagt in zwei Theile unter sich. Dieses wollen Sempronii Erben nicht verstatten, und dringen darauf an, daß sie den ganzen Ort, auf welchem beide Branchen zu jagen befugt, durch das Looß in 2. Theile mit ihnen theilen sollen. Allein die Jenischen JCti erkannten darüber, daß weil nunmehro *Caji* hinterlassene Söhne in solchen Gesammtnüß nicht zu bleiben, sondern unter sich in zwey Theil zu zerschlagen vermeinten, des *Sempronii* Söhne solche darinnen zu hindern oder Ihnen solches zu wehren nicht befugt, es könnten aber des *Caji* Söhne sich mehr Jagens, dann *Cajus* gegen *Sempronii* Erben gebraucht, nicht anmassen, sondern wären der alten Gewohnheit nach, wie solches hergebracht, sich gemäß zu verhalten, und derenthalben, unter sich selbsten oder sämtlich, mit *Sempronii* Söhnen, wie solches am füglichsten geschehen kann, in son-

derliche Vergleichung einzulassen schuldig. Vid. BECHMANN *Us. Pract. Feud.* l. c., p. 191. squ.

§. XIV.

Es ereignet sich öfters die Frage: Ob der Landesherr im ganzen Lande die Mit- oder Koppeljagt auf der Unterthanen und Vasallen ihren Wäldern, Grund und Boden zu verlangen berechtiget sey? Hat der Landesherr solche auf dieses oder jenes Wald und Fluhren hergebracht; so muß freilich in Ansehung solcher die Frage bejahet werden. Hat aber der Vasall oder andere Jagtberechtigte, seine Jagt der landesherrlichen Belehnung zu verdanken; so ist die Jagt als ein Nießbrauch anzusehen und diesen kann der Lehnsherr ihm nicht mindern und schwächen. Denn hat der Lehnsherr sich die Mitjagt nicht vorbehalten; so kann er solche auch nicht verlangen, und mithin wird die Auslegung auch wider denselben gemacht, weil er die Mitjagt sich nicht ausbedungen. Conf. IO. OTT. TABORIS *Tract. Vol.* II. p. 278. BERG. *Oec. Jur. Lib.* 2. *tit.* §. 7. n. 3. p. m. 226. Hat der Jagtberechtigte durch ein beständiges und durch eine von undenklicher Zeit her geübtes Herkommen und ex pristino statu libertatis die Jagt hergebracht, so kann ihm solche durch des Landesherrn Mitjagt nicht beeinträchtiget werden. Es ist dahero in Rechten gegründet: Non præsumitur competere status Imperii

perii jus convenandi in fundis *ſubditorum*, neque in fundis *feudalibus*, neque ubi *præſcriptione* vel *per contractum* cum principe initum jus venandi acquiſivit Landſaſſius; Neque ulla *generalis* conſuetudo Germaniæ jus convenandi Principibus Imperii tribuit. Siehe des Herrn Vicecanzlers D. G. STRVBENS *Vindicias Juris venandi Nobilitatis Germaniæ.* cap. III. p. 111. allwo dieſe Sätze gründlich ausgeführet zu befinden. Vom Schwediſchen Pommern bezeuget auch ENGELBRECHT in *Notitia Juris feudorum Pomeraniæ Suecicæ, cap.* 10. §. 6. p. 160. dieſes: Vaſallis *jus venandi* in prædiis ſuis, ex antiqua libertate, tanquam fundi acceſſorium conſervatum, quod, ſicuti in exercitio ejusdem frequentiſſimo ſeu quaſi poſſeſſione *Nobiles noſtri* conſtituti, ſigillatim quoque in litteris inveſtiturarum exprimi atque confirmari ſolet, indeque juris hujus exercitio adeo libero fruuntur, ut *neque convenatione, neque præventione Principis illud reſtringi* aliove modo turbari poſſit, niſi contraria eaque notoria poſſeſſio pro venatione Principis militet, neque a poſſeſſione *venationis ſuperioris* des hohen Wildes, *nobiles noſtri excluduntur*, ut potius in prædiis alternatim territorio Principis intermixtis convenationis exercitium, æque ac in agris intermixtis nobilium inter ſe, integrum ipſis fuerit relictum; Saltem quod iis, qui in iſtiusmodi agris mixtim interjacentibus integram hubam 30. manſorum non tenent, tantum der Streif-

non vero der Stelle-Jagt tum uti liceat. Hat der Jagtberechtigte aber die Jagt als eine Gnaden-Jagt oder *ex jure ſingulari*; ſo muß er freilich des concedentis Koppeljagt ſich gefallen laſſen. HERTIVS diſſ. *de Superioritate Territoriali.* §. 49. *p. m.* 304.

Sechstes Hauptstück,

von

Gnaden-Jagten.

§. I.

Gnaden-Jagten sind Jagten, welche einem von demjenigen, welcher die Jagten frei zu üben hat, auf geschehenes Bitten umsonst, auf des concedentis Jagtbarkeit eingeräumet und zu gebrauchen verstattet werden. Zum Unterscheid dieser, nennet man diejenigen Jagten, welche einem Fürstl. oder Gräflichen Bedienten als eine Beinutzung zur Verstärkung seines Gehalts in Gnaden erlaubet seyn, Bestand- und Gnaden-Jagten. S. I. IOD. BECKS Tr. de *Iurisdictione Foreſtali* c. 3. §. 9. p. 47.

§. II.

Die Gnaden-Jagten werden nun entweder auf eine gewisse Zeit v. g. auf zehn Jahre, oder nur auf so lange, bis der Verleiher solche wiederrufet, verliehen. L. 1. & 2. ff. de *Precar.* Ein Exempel einer verliehenen Gnaden-Jagt d. ao. 1496. findet sich in FALCKENSTEINS *Cod. Diplom. Nordgavienſi* p. 313. Conf. PFEFFING. in *Vitr. illuſtr.* Tom. III. p. 1424. ſqu.

§. III.

Die Vermuthung einer Gnaden-Jagt fällt weg, wann jemand einen andern Titel seiner quasi possession in Ansehung des in Uebung habenden Jagtrechts, als z. E. einen Kauff, Pacht, Vermächtniß, u. s. w. oder die Verjährung erweißlich machen kann. Denn wenn dieses erwiesen ist, so hält man dafür, daß einer solches nicht jure precarii, sondern proprio besessen und geübet habe. MASCARD. *Conclus.* 1197. n. 1. squ. Setzet man dieses zum voraus; so ist leicht zu ergründen, daß es eine unnütze Grille sey, wenn man diejenigen Jagten, welche man von einem grossen Herrn um ein gewisses jährliches Bestandgeld gnädigst eingeräumet bekömmt, eine precariam venationem *irregularem* betittelt, und solche nicht als eine ver- und gepachtete Jagt ansehen will. Denn ich glaube, es ist in effectu einerlei, ob ich das jährliche Bestandgeld einen Pachtzins der Jagt wegen, oder eine jährliche unterthänige *reconnoissance* für verliehene Gnaden-Jagt betittele. Doch die Wort-Könige suchen gerne Geheimnisse in Wörtern, worinnen doch keine verborgen liegen. Es ist auch eine Gnade, wenn nur ein König oder Fürst an jemanden die Jagt in einem gewissen District Pachtweise überläßt; sintemal alles Gute, welches ein grosser Herr den Niedern angedeihen lässet, und worzu er nicht durch die Reichs- und mit den Unterthanen errichtete Verträge kann gezwungen werden, daß er es thue, ganz billig den Titel einer Fürstl. Gnade verdienet.

§. IV.

Die Verleihung der Gnaden-Jagten hängt von der Gnade dessen ab, welcher solche zu verleihen hat; woraus denn folget, daß z. B. ein Fürst zur Verleihung

hung dieſes Befugniſſes mit nichten könne gezwungen werden, obſchon derſelbe und ſeine Vorfahren von einigen Jahrhunderten bis hieher dieſelben als Gnaden-Jagten in gewiſſen Diſtricten zu verleihen gewohnt geweſen ſind. Conf. MEV. P. 8. *Deciſ.* 402. n. 1. LAVTERB. ad Tit. *Commod.* §. 1. n. 3. Wenn die Gnaden-Jagt als eine *donatio ſimplex* angeſehen werden kann, und mithin die Natur und Eigenſchaft einer dergleichen donation annimmt; ſo kann ſie wohl ohne eine erwieſene oder liquide Undankbarkeit nicht widerrufen werden: wann aber die Gnaden-Jagt als ein *precarium* ertheilet worden; ſo mag dieſe zu aller Zeit widerrufen werden, denn dieſen Widerruf begleitet das precarium. Man hat alſo den Conceſſions-Schein genau einzuſehen und rechtlich zu prüfen.

§. V.

Indem die Gnaden-Jagten entweder auf vorhergehendes Bitten oder aus eigenem gnädigen Bewegniß einem vergönnet werden: ſo folget, daß derjenige, welcher damit begnadiget wird, ſolche mit ausdrücklichem Conſens, gewöhnlich erlange. Denn hält er ſupplicando darum an, ſo gehet ſeine Einwilligung zum voraus dahin: wolte er die Jagt nicht haben; ſo hielte er nicht darum an; verleihet ſolche ihm der Fürſt aus eigener Bewegniß; ſo muß er ſich, woferne er nicht allen Wohlſtand verbannen will, zum wenigſten dafür unterthänigſt bedanken, mithin acceptiret er auch die zugedachte und angetragene Gnade durch ſeine Danknehmigkeit. Indeſſen ob es nun gleich anfänglich kaum geſchehen kann, daß die Gnaden-Jagt mit ſtillſchweigendem Conſens conſtituiret werde; ſo kann doch dieſelbe, wenn ſie einmal ausdrücklich erworben, durch ſtillſchweigenden Conſens,

welcher aus des concedentis unterlassenem Widerruf, und aus dem vom accipiente continuirten Gebrauch geschlossen wird, nachgehends gar wohl über die gesetzte Zeit verlängert und erneuert werden. Intelligitur enim, dominum, cum patitur eum, qui precario rogaverit, (*finito videl. ad quod rogavit, tempore, ulterius*) possidere, rursus (*venationem*) precario concedere. VLPIANVS L. 4. §. 4. ff. de Precar.

§. VI.

Nicht allein ein regierender Fürst, sondern auch ein Administrator der Fürstlichen Lande, welcher zur Zeit der Minderjährigkeit die Regierung führet, ist berechtiget Gnaden-Jagten zu erlauben, zumal wenn er solche als eine verdiente Belohnung denjenigen angedeihen läßt, welche sich um des Landes Wohlfarth rühmlich verdient gemacht haben. Vid. HARPPRECHT, de *Venation. precar.* §. 13. Wir treffen in LÜNIGS Reichs-*Arch. Part. Spec.* Fortsetz. der *II. Contin.* der *IV.* Abtheil. 7bendem Absatz p. 754. von dem Hertzog Ludewig Friedrich zu Würtemberg, als Vormund und Administratore eine Gnaden-Concession der Jagt halber für des Vormunds Lehnmann, Herrn Adam von Au, oder *Ow*, d. ao. 1629. an. In dieser wurden die Gnaden-Jagten demselben in einem Tübinger Forstbezirk und Geninger Hut — — nach Haasen, Füchßen, Rehen auch roth und schwartz Wildpräth zu richten, zu jagen, und zu bürschen so verliehen, daß er jederzeit zu Holtz und Feld nach Waydmanns-Art und Weise verfahren solte. S. BESOLD. *Thesaur. pract.* voc. Jagten.

§. VII.

§. VII.

Bei Verleihung der Gnaden-Jagten muß, auf was Art und Weise solche einem zugestanden worden, genau Achtung gegeben werden, damit man sich der vorgeschriebenen Form gemäß bezeige. Dannenhero ist wohl darauf zu sehen: ob der Begnadigte nur allein vor seine Person oder auch durch seine verpflichtete Diener die Jagt üben könne. In der §. 6. angeführten Würtenbergischen Concession für den Herrn von Au stehet ausdrücklich: und darzu neben ihme (Adam von Au) allein seine vertraute und verpflichtete Diener gebraucht werden. KRAISSER berichtet auch von Baiern, daß die Gnaden-Jäger, sich bei der Jagt nicht der Schergen und anderer Knechte bedienen solten, indem diese weder in grünen Kleidern noch grünen Hüten zu gehen gewohnt. Add. Die Erklärung der Landes-Freyheit in Ober- und Nieder-Baiern, P. III. art. 16. Ist die Gnaden-Jagt einzig und allein auf die Person des Begnadigten eingeschränkt, z. E. es stehet in der Concession: daß er nur selbst und allein, wenn er sich auf dem Guthe zur offenen Jagtzeit befände, in dem beschriebenen Bezirk solch Gnaden-Jagen exerciren solle; so ist es ihm nicht erlaubt, solches durch seine Bedienten zu unternehmen. Denn es scheinet ihm nur zu seiner eigenen Leibes-Ergötzung allein eingestanden zu seyn.

§. VIII.

Bekömmt einer gleich das Recht aus Gnaden in einem Districte zu jagen; so folget daraus noch nicht, daß er eo ipso berechtiget sey, in seinem angewiesenen Jagtbezirk einen Hag oder Wildbann zu machen. Denn jenes schliesset dieses nicht in sich, wie oben Cap. III. §. 3. gezeiget worden. HARPPRECHT disp.

de *venation. precar.* §. 33. Gesetzt auch es wäre in dem Concessionsbriefe nicht vorgeschrieben, wie er sich der Jagt bedienen solle; so verstehet sichs, daß er als ein vernünftiger Unterthan und Hausvater solcher sich pfleglichen ohne eines jeden Nachtheil und Schaden bedienen müsse, sonsten muß er den Schaden gut thun. L. 8. §. 6. ff. d. *Precar.* HENR. CANISIVS ad *Decret.* Lib. III. tit. 5. Da die Gnaden- wie andere Jagten ohne dem dritten dadurch Eintrag zu thun erlaubet werden, und keinesweges zu vermuthen ist, daß ein Fürst jemand sein bereits erworbenes Recht entziehen wolle; so muß auch der Jagtberechtigte eines andern Jagtbarkeit ungestöhret lassen. *Conf.* Bayrisch. Jagt-Ordn. c. 4. *in fin.* Die obangeführte Würtembergische Jagtconcession bedinget sich dieses ausdrücklich aus: Da auch jemand diß Orts das kleine Weyd-Werck zu exerciren beweißlich und bekanntlich hergebracht, solle ihme durch diese (an den von Au geschehene) Verleihung nichts benommen seyn. — — Innerhalb solchen Bezirck solle er Beständner verbleiben, und einem andern in seinem Jagen keinen Eingriff thun, ꝛc.

§. IX.

Ist es ein blosses und auf den Erwerber eingeschränktes Gnaden-Jagen, so kann es auf einen andern nicht übertragen, noch an diesen abgetreten werden. Denn es ist ein privilegium personæ, quod personam non egreditur und mit dieser verlöschet. L. 12. §. 1. ff. d. *Precar.* Derohalben gehet es auch nicht auf die Erben; zumal wenn es zur häuslichen Nothdurft oder zur Ergötzlichkeit des Erwerbers nur erlaubet worden. FRITSCH. de *Venat. prec.* thes.

10. HARPPR. d *Venat. precar.* thes. XXV. p. m. 48.

§. X.

Damit aber die Concedenten wegen der begnadigten Jagt ihres Rechts wegen gesichert seyn: so lassen sie sich darüber Reverse ertheilen, worinnen die mit der Jagt Begnadigte bekennen, daß sie die Gnaden-Jagten in einem gewissen Bezirk von N. N. bekommen, und versprechen, daß sie zu keiner Zeit unter einem andern Titel derselben sich weder anmassen, noch sich deren auf eine andere Art, als sie ihnen wörtlich vergönnet worden, bedienen wollen. In Ober- und Nieder-Baiern ist es in der Jagt- und Forst-Ordnung cap. 4. ernstlich befohlen, daß diejenigen, welchen die Jägtverwaltung anvertraut ist, was einem jeden für Gnadengejagter vergönnet oder nachgelassen werden möchten, und derselben Bogen, mit Erforderung und Beiseyn der anstossenden und benachbarten ordentlich einreiten, alle Gemerk, Ort und End fleissig beschreiben lassen, und von einem jeden einen ordentlichen Revers nehmen, in welchem nicht allein die Bögen, und alle Gemerke angezeiget, sondern auch, daß er sich nach der publicirten Gejägtsordnung allerdings halten solle, einverleibet; auch alles weiter nicht, denn so lange es dem Churfürsten gefällig, gestellet werden solle; folgends solchen Revers zur Churf. Hofkammer überantworten, auch davon gleichlautende Abschrift behalten, und dieselben in ein Libell zusammen tragen lassen, damit man sich darnach zu richten wisse. Wir lesen in der oft belobten Würtenbergischen Concession der Gnaden-Jagt auch diese Clausel mit eingerücket: Im übrigen soll Beständer auch schuldig seyn — — diese Concession über kurz oder über lang vor

keine

keine Gerechtigkeit anzuziehen, noch andern von seinetwegen zu verstatten.

§. XI.

Hat einer die Gnaden-Jagten auf eine gewisse Zeit v. g. auf 10. Jahre erlanget; so mag zwar der concedens kraft des Römischen Rechts vor dem Verlauf der gesetzten Zeit per Legem 12. in pr. ff d. *Precar.* dieselbe wiederufen und einziehen. *Petr.* MVLLER d. *Venat. precar. cap.* II. §. VI. HARPPRECHT. d. *Venat. precar. thes.* 40. Allein weil nach den Sitten der Teutschen und nach dem in diesen Stücke angenommenen Rechte der Natur alle mit Ueberlegung geschlossene und zu ihrer Vollkommenheit gediehene Verträge und Verabredungen unverbrüchlich zu halten; und mithin das pactum der redlich gesinnten Teutschen eben so viel gilt als eine Römische stipulation, SCHÖPFER *Synops.* ff. Lib. 43. Tit. 26. n. 8. zumal da die eingegangenen pacta die Fürsten so wohl als die privatos verbinden: und über dieß das *precarium* und commodatum bei uns nicht unterschieden ist; THOMAS. disp. d. *Prec. juridic.* §. 21. squ. GVNDLING. d. *Jur. Nat. & Gent.* c. XXIII. §. 65. so folget, daß die auf gewisse und bestimmte Zeit bittweiß oder aus Gnaden verliehene Jagt auch vor dem Ablauf der gesetzten Zeit vom Fürsten de jure nicht könne widerrufen werden. Vid. STRYK. *Us. Modern.* ff. Tit. d. *Precario* §. 2. 10. AD. Freih. von ICKSTATT Abhandl. von Jagtrechten c. 5. §. 9. p. 275. Ob nun auch gleich kraft des Römischen Rechts ob naturam atque indolem *precarii Romani* die Vor- und Mitjagt dem Fürsten oder einem andern concedenti in dem precario überlassenen Jagtrevier nicht kann abgesprochen werden, quia tale jus petenti utendum con-

conceditur *tamdiu, quamdiu is*, qui concesserit, *patitur*. L. I. ff. d. *Prec.* denn will sich der Jagtberechtigte dem Herrn widersetzen; so widerruft er die Jagt ganz; so findet doch diese Lehre des Römischen Rechts bei uns, als Teutschen, kein Gehör. Denn, indem sich ein Fürst oder Jagtherr die Vor- oder Mitjagt auf dem an einen andern auf gewisse Zeit in Gnaden überlassenen Jagtrevier nicht ausdrücklich reserviret hat; *) so hat er sich dieser begeben. (*Conf. Cap.* I. §. 28.) Und wenn auch ein Landesherr die Jagt in der zum Jagen in Gnaden vergönnten, und geschriebenen Zeit einziehen und widerrufen wolte; so wird den Begnadigten, wenn es bei Erlaubung der Umstände zur Klage kömmt, die *exceptio pacti de non revocando* vertreten müssen. BRVNNEM. ad. L. 12. ff. d. *Precar.* Denn ein jeder Fürst muß seine gethane Hochfürstl. Versprechungen so wol halten, als ein Privatmann. *Conf.* ZAHNS Tr. de *Jurisdictione & Jure Municipiorum*, *cap.* V. n. 20. p. m. 16. b. Dieses widerspricht zwar nebst dem HARPPRECHT. d. c. thes. 40. der Herr Regierungsrath zu Erfurth D. *Io. Philip.* STREIT. in disp. d. *eo, quod justum est circ. venationes precarias*, cap. III. §. 7.

*) Der Würtenbergische *Administrator* Herzog Ludewig Friedrich bediente sich in der oft belobten Jagtconcession mit gutem Vorbedacht dieser Clausel: dabey wir aber uns ausdrücklich vorbehalten haben, wann wir etwas an Reher oder Haasen bedürffen, daß wir die Nothdurfft jederzeit der Enden durch die Unsrige bürschen und fahen lassen mögen. Bedinget ein Fürst bei Verleihung der Gnadenjagten die Vor- oder Mitjagt sich insbesondere aus; so fällt aller Streit weg. Und dieses läßet sich gar leicht dadurch

§. 7. wie auch der seel. BECK. Tr. de *Iurisdictione Foreſtali.* c. 3. §. 8. p. m. 46. weil ein ſolches pactum de non revocando ante tempus elapſum oder ad certum tempus initum der Natur und dem Weſen des Römiſchen precarii widerſtritte und alſo ungültig wäre. L. 12. ff. d. *Prec.* Wir geben es auch zu, daß dieſe Römiſche Grille in Römiſchen Geſetzen ihren unwiderſprechlichen Grund habe. Aber es iſt auch im Gegentheil nicht unbekannt, daß das Römiſche Recht in dieſem Stücke bei uns Teutſchen nie angenommen noch geübet worden. Vid. THOMAS. *Not. ad ff.* p. 326. Und wer ſolte wol ſo abgeſchmackt ſeyn, daß er eines groſſen Herrn gnädigſt gethanes Verſprechen nach dem verlegenen Maßſtab des Römiſchen precarii abmeſſen und beurtheilen wolle, da ſie ihre errichtete Verträge und Verabredungen nach der Richtſchnur des Natur- und Völkerrechts zu ermeſſen gewohnet ſeyn. Wie aber, wenn in der Conceſſion zwar die Gnaden-Jagten auf eine gewiſſe Zeit eingeſtanden: in eben derſelben aber ſich ebenfalls der Concedens auch ausbedinget, daß es ihm zu jeder Zeit frei bleiben und bevorſtehen ſolle, dieſelbe Jagten und Conceſſion wieder zu caſſiren und aufzukündigen; ſo heiſt das

---

durch bewerkſtelligen, wenn man nur dem Begnadigten in ſeinem darüber auszuſtellenden Revers dieſe Clauſel einzuverleiben anbefiehlet: Doch in allewege höchſt-genandtem Meinem gnädigſten Fürſten und Herrn, Seiner Fürſtl. Durchlauchtigkeit Fürſtl. und andere Obrig- und Herrlichkeiten vorbehalten, daran unvorgreiflich und unnachtheilig, auch den Forſt- und Jägermeiſtern zu Entzieh- und Handhabung dieſelben unverhinderlich und ohne allen Eintrag. FRITSCH. d. *Venat. precar.* §. VII.

das mit der einen Hand gegeben und mit der andern wiederum entzogen; welcher offenbare Widerspruch entweder der Boßheit oder Unbesonnenheit des Concipientens, mit nichten aber einem redlichen Concedenten beizumessen ist.

§. XII.

Sind die Gnaden-Jagten auf keine gewisse Zeit adstringiret; so können und mögen sie nach Belieben des Concedentens oder seiner Erben widerrufen und cassiret, und alsdann auch einem andern ohne Verhinderung desjenigen, welcher sie bis anhero bittweiß zu üben gehabt, verliehen und überlassen werden. BESOLD. *Thes. Pract.* voc. Jagen. HARPPR. disp. d. *Venat. precar.* §. 40. BERGERI *Oecon. juris Lib.* III. *Tit.* II. §. 8. p. m. 588. STRYK *Us. Modern.* SCHAVMBVRG *Comp.* ff. *ad Tit.* XXVI. *Lib.* 43. Zu allem Ueberfluß wird in die Concession wohl gar die Clausel eingerückt: Darneben soll uns zu jeden Zeiten frey bleiben und bevor stehen, solchen Bestand und Concession zu cassiren, die Jagten an uns zu ziehen, und allerdings aufzukündigen. Wie in der sehr oft angeführten Würtenbergischen Concession beim LÜNIG l. c. geschehen ist. Gesetzt auch es wäre in der Concession an die künftige Widerrufung und Cassation mit keiner Sylbe gedacht; so gehet es doch an, wenn der Verleihung keine gewisse Zeit bestimmet ist. Ja wenn auch der Begnadigte diese Gnade über die bestimmte Zeit viele Jahr genossen hat; so kann doch der Widerruf und die Aufkündigung nun geschehen, da die Zeit längst abgelaufen ist. Dominus vel ejus heredes dum subditum vel alium quemque ulterius eadem uti patiuntur, eam illi rursus precario concessisse censentur. STRVV. c. 4. *Decis. Sabb.* 12. Ist nun die

Gna-

Gnaden-Jagt auf keine gewisse Zeit erlaubet; so ist kein Zweifel, daß in diesem Fall dem Concedenti die Vor- und Mitjagt frei stehe. Denn kann dieser die Jagt gar wieder an sich ziehen, wie solte ihm denn die Vor- oder Mitjagt zu disputiren oder abzusprechen seyn? Und von diesem Fall verstehe ich RHETZ. *in Comment. ad Jus Feud.* Lib. I. Tit. II. n. 12. WEIZENEGGER Tr. d. *Venation.* c. V. §. 22.

§. XIII.

Irre ich nicht, so gehören zu dieser Art von Gnaden-Jagten, diejenigen von kleinem Weidwerk, welche Churf. Maximilian zu Baiern d. 28. Nov. 1629. per Decret. pragmat. dem Ober-Pfalzischen Adel eingestanden. Dieses Decret, wie es des von CHLINGENSPERGS *Juri Hofmarchionali*, (edit. 1731.) appendicirt ist, lautet, was den hieher einschlagenden Punct betrifft, also: Sechstens wollen wir der Ritterschafft und Adel und sonderlich denjenigen, so keine eigene Jagten haben, zu Gnaden hiemit verwilligen und zuelassen, daß sie auf den Landes-Gerichtl. Gründen einen Vogel-Heerd zuezurichten, einen Hasen, Fuchs, Rebhüen zu fangen, einen Andvogl auf einen Weyer zu schiessen, und also den kleinen Wild-Bahn zur rechter Zeit waidmännisch, bescheidentlich und ohne Gevörde, ungehindert unserer Amtleuthe zu gebrauchen, Macht haben sollen; doch das unsere Jachten, Wildfuhren und Vorhölzer, auch unserer beraith angestellter Häggen, und deren, so wir noch künfftig anstellen möchten, hierinnen verschonet, auch solch Waidwerch an den Orthen, so den Ambtleuthen zu bejagen, insonderheit mit übergeben worden, oder sonst den Ambthäusern zu nahe

nit

nit vorsezlich, getrieben, auch solches die von Adel, oder die Ihrigen selbst gebraucht, und nit andern umb ein gewisse Anzal Wildtprets hingeliehen werde, wie dann auch dieses alles denen Erbgejaidern (i. e. welche die Erbjagt haben) oder andern hergebrachten Jagens-Rechten ohne Verfang seyn, und deßwegen Aenderung vorzunehmen, oder einem oder mehrern von Adel eine sondere Freyheit, und Vergünstigung deßwegen zu thuen zu unserm Gefallen stehen soll. Die überall sich ereignenden Umstände zeigen es mehr als zu deutlich an, daß es nur Gnaden- und keine Erbjagten seyn. Denn 1) soll der Adel auf den Landgerichtlichen Gründen solche genüssen, diese aber stehen der Landesherrschaft zu, 2) Sollen die von Adel entweder selbst oder durch die Ihrigen nur die Jagt üben, und solche an jemanden anders zu verlassen oder pachten nicht berechtiget seyn; und endlich wird 3) beigefüget, daß solche jederzeit der Landesfürstl. Veränderung und Disposition unterworfen bleiben, mithin können sie widerrufen und ganz in einen andern Stand gesetzet werden. Woraus denn leichtlich der Schluß zu ziehen ist, daß es blosse Gnaden-Jagten seyn.

§. XIV.

Da es im Baierlande von Alters her gebräuchlich gewesen ist, daß wenn die Churfürstl. Pfleger, Prälaten, die von Adel oder andere, so nicht Erb- sondern allein verlassene und Gnaden-Jagten haben, in denselben einen ansehnlichen Hirsch, Bären, Lux, Wolf, wilde Katzen oder andere Thiere, welche andere etwas übertreffen, und von dem Churfürsten wohl zu sehen seyn möchten, gefangen, sie dasselbe der Churf. Durchl. zugeschickt und nicht verhalten worden; Als versehen sich der

Churfürst gnädigst, daß es hinführo nicht minder geschehen werde, bevor weil es einem jeden selbst zu Ehren und Gnaden gereichete. Vid. Chur-Bayrische Jagt- und Forst-Ordnung. cap. IIX.

§. XV.

In einer Verordnung des Churfürstenthums Baiern d. 28. May 1717. ist nunmehro wegen der Pfleg- und Gnaden-Jagt dieses vestgestellet: Die vor einiger Zeit eingezogene Pfleg- und Gnaden-Jagten sollen nun hinführo nicht anders als reservirte Wildfuhren *respiciret* werden, worinn keinem Stand oder anderen weder das grosse noch kleine Weydewerck mehr zu exerciren erlaubet seyn solle. Im übrigen werden die vorige *Decreta* hiemit *ad litteram* wiederhohlet. Aus diesen erhellet nun, daß die Lehre von Pfleg- und Gnaden-Jagten hinführo in Baiern unbrauchbar seyn werde; doch vermuthe ich, daß, was denen Ober-Pfältzern in dem vorhergehenden §. XIII. vom Churfürst Maximilian 1629. versprochen worden, durch die erstgemeldte eingezogene Pfleg- und Gnaden-Jagten nicht werde aufgehoben worden seyn.

Sie-

Siebendes Hauptstück,

von der

Klapper- oder Klopfjagt.

§. I.

Die Jagt wird auch in die Stille- oder Schleich-Jagt und Klapper- oder Geschrei- oder Klopf-Jagt eingetheilet. Diese geschiehet, wenn mit einer starken Rotte Menschen, deren Geschrei und Anschlagen an die Bäume, Blasen der Hörner, Anführung der Hunde mit Schiessen, vielem Lermen und Gethöse ein Revier durchstrichen, alles Wild aus seinem Lager und Stand gebracht, an einen Ort zusammen getrieben, und alsdann gefangen oder erschossen wird. Und klinget der Jägerton dabei gewöhnlich: Gehai! Gehai! Jene aber wird ohne Geschrei, Hunde und Schiessen, nur etwan mit Netzen, (v. g. Lausch- und Lückennetzen) Tüchern, Garnen, Schlingen, Habichten, Bogen, Pfeilen, Gruben, Fangeisen, ꝛc. in der Stille verrichtet. Das Kloster Riddagshausen hat die stille Jagt, nemlich mit Netzen, Habichten, Bogen und Pfeilen zu üben; woraus aber nicht zu schliessen, daß es solche mit Pürsch-

Büchsen oder dem heutigen Schiessen zu exerciren berechtiget sey. Denn die erste gehöret zur stillen, letztere aber zu der nicht stillen Jagt.

§. II.

Derjenige, welchem die Mittel- und Niedre Jagt nur zustehet, muß sich an denjenigen Orten, wo ein Stand des hohen Wildprets ist, der Klapperjagt gänzlich enthalten, damit durch das Lermen der Leute, Schreien, Schiessen, Hunde anführen und anderes dergleichen dabei übliches Jagen das hohe Wildpret nicht beunruhiget, noch aus seinem Stand gebracht, und zum Nachtheil der hohen Jagtberechtigten den angrenzenden Nachbarn zugetrieben werde. *Vid.* BASTINELL. disp. von der Klapperjagt §. XI. und XII. Wenn aber der mit der Mittel- und Nieder-Jagt Versehene in dem ruhigen Besitz des sogenannten Klapperns sich befindet; so wird erkannt, daß er bei Exercirung der Mittel- und Nieder-Jagt des so genannten Klappern, und anderer Arten, wodurch das hohe Wild geschencket, und aus seinem Stand gebracht wird, noch zur Zeit sich zu enthalten nicht schuldig, sondern bei der possess. vel quasi der Mittel- und Nieder-Jagt, so lange bis Beklagter im possessorio ordinario oder petitorio ein anders ausgeführet, zu schützen: immassen auch Beklagter dießfalls cautionem de non amplius turbando Klrn. zu bestellen verbunden. BASTINELL. l. c.

§. 13.

§. 13. Ingleichen wenn einer nur die hohe Jagt hat, so darf er sich des Klapper-Jagens auch in den Orten nicht bedienen, wo das mittel- und niedre Wildpret seinen Stand hält. BASTINELL. l. c. es wäre dann, daß ein anders durch Rechtsverjährte Zeit hergebracht, oder sich einer in dem geruhigen Besitz des Klappern befände. BASTIN. l. c. Bei dieser Art der Jagt kömmt es ereigneten Falls auf jedes Orts hergebrachten Gewohnheit an, und soll billig nicht wie es geschiehet, geübet werden, denn vieles Wild wird dadurch verscheut, und läuft über, und kömmt dem Jagenden nicht zu Nutzen, denn es bleibet auch nicht aus Furcht in der Nachbarschaft. Deshalben wer vernünftig handeln will, wird auch mit der Klapperjagt eine wohlgeprüfte Maasse zu halten sich angelegen seyn lassen, und nicht zu seinem eigenen Nachtheil solche ausüben.

§. III.

Woferne aber durch ein ausdrückliches Landgesetz die Klapperjagt gänzlich untersaget ist; so pfleget auf Possessionem contrariam gar nicht gesehen zu werden, indem im Sprechen die Gesetze zu beobachten seyn. BASTINELL. §. 7. Wird bei entstandenem Proceß dergleichen Jagtgewohnheit durch rechtskräftigen Bescheid oder Urtheil verworfen und vor unstatthaft erkannt: oder es haben die

geſammten Intereſſenten ſich ſelbſt dahin verglichen und geſetzet, daß die Klapperjagt unterbleiben ſolle; ſo muß man ſich auch derſelben enthalten. Vid. des ſeel. Hofr. BASTINELL. diſp. cit. §. 7. wo dieſe Art zu jagen gründlich und zur Genüge abgehandelt iſt.

Digitized by Google

Achtes Hauptstück,

von der

Nachfolge, Nacheile, Jagtfolge eines verwundeten Wildprets.

§. I.

Ob es nun gleich andem ist, daß ein jeder mit Jagen und Weidewerk treiben auf seinem und der Seinigen Eigenthum ordenlicher Weise bleiben, und eines andern Felder und Güther damit nicht berühren soll: woferne er sich dieses Befugniß nicht etwan aliquo legitimo titulo auf des andern Eigenthum erworben; so ist es doch nicht allein nach den Römischen Gesetzen erlaubt; einem auf seinem Grund und Boden verwundeten, aber noch flüchtigen Wilde nachzusetzen, bis man es erlanget, ohne Besorgniß, daß man deswegen einen Diebstahl begehe §. 13. *Inst.* d. *R. D.* L. 5. §. 1. in f. ff. *eod. tit.* sondern auch die Begnadigungen und teutschen Gesetze verstatten hin und wieder auch die Nacheile eines angeschossenen und schweissenden Wildes. Z. E. OTTOCARVS der Böhmische König, Herzog in Oesterreich und Steyermark erlaubte *Conrado* dem Bischoff zu Freisingen 1266. pridie Non. Decembris, daß selbiger die Jagtfolge in den Oesterreichischen Districten des Ottocarischen Eigenthums üben möchte. Das

darüber ausgestellte Diploma redet von dieser verstatteten Freiheit also: *Otacharus* Dei gratia Rex Bohemiæ. *Dux Austriæ* & Styriæ ac Marchio Moraviæ universis Capitaneis, Judicibus, Officialibus, atque venatoribus suis *per Austriam* constitutis gratiam ac omne bonum. Juris consentaneum & consonum videtur, ut Principibus per nostri dominium districtus *habentibus redditus & possessiones*, qui nostris semper & ubique studeant affectibus complacere, principalis prærogativæ specialem gratiam impendamus, & eisdem cujuslibet specialis solatii deductionem specialiter præparemus. Sane vobis singulis, & universis notum facimus, quod venerabili Domino CHVNRADO *Frisingensi Episcopo* amico nostro kariſſimo, quotiescunque *ipse*, aut *venatores sui in prædio Frisingensis Ecclesiæ in Austria* fuerint constituti, indulsimus de gratia speciali, ut *venationes* pro sui solatii deductione *per totum nostri districtus dominium valeat exercere*, habeatque pro suæ venationis promotione in nostro districtu, *quod Volge* & *Schefwart* vulgariter *nuncupatur*. Quapropter sub obtentu gratiæ nostræ vobis singulis & universis præcipimus & mandamus, ut nullus vestrum deinceps prædictum Episcopum aut suos venatores impedire debeat aliqualiter in præmissis, sed potius ipsum in quibuscunque suis venationibus favorabiliter promovere — — Datum apud Friesiat. Siehe MEICHELB. *Hist. Frinseng. Tom.* II. P. II. n. 83 p. 53. RVDOLPHVS der Kaiser gestehet diese Jagtfolge gleicher Gestalt dem Freisingischen Bischoff zu. Siehe MEICHELB. *Hist. Frising Tom II. P. II. n.* 143. *p.* 86. & *n.* 176. *p.* 105. RVDOLPHVS IV. Erzherzog von Oesterreich und des Heil. Römischen Reichs Obrist-Jägermeister

ſter gab der in eine Probſtei verwandelten Parochial-Kirche St. Stephani zu Wien ao. 1360. einen gewiſſen Wald nebſt der Jagtfolge, vermittelſt einer Urkunde, worinnen dieſe Worte ſtehen: Und wollen, ordnen und ſetzen mit Fürſtliche Macht, daz ſie allerlej Gewilt darinnen jagen und vahen mögen ane alle Irrung, und was Gewildes ſie in dem Walde an iren Gejayd auftreibent, daz ſoll in werden und bleiben, wo es halt auzzerhalb den Gemarcken des Waldes erjagt, und gevangen wirt ane menglichs Widderrede. *Vid.* PEZ. *Cod. Dipl. Hiſtor. Epiſt.* oder *Tom. V. Theſauri anecd. noviſſim.* P. II. p. 57. Es ſind aber bei der Jagtfolge die jedes Orts rechtlich hergebrachte und übliche Gewohnheiten ſo zu beobachten, damit die darinn geſetzte und ordentliche Maaß nicht etwan überſchritten, und man zur Verantwortung gezogen werde. Das Schwäb. Landr. edit. MEICHS. *cap.* 350. n. 5. ſqu. Das Sächſiſche Landrecht *Lib.* II. *art.* 61. nebſt dem Weichbild *art.* 121. n. 12. halten die Jagtfolge oder ſequelam venatoriam vor eine in Rechten erlaubte Sache, *) wenn ſolche nur wider das aufgebrachte Wild

*) Die Nachfolge eines angeſchoſſenen oder verwundeten Wildprets iſt auch ſchon in dem LEGE SALICA *Tit.* 36. §. 5. & 6. ap. GEORG. p. 73. & 74. einiger maſſen zu bemerken: Si quis cervum *laſſum* quem *alterius canes moverunt* & *adlaſſaverunt*, involaverit, aut celaverit, DC. den. qui faciunt ſolid. XV. culpabilis judicetur. Si quis aprum quem *alieni* canes *moverunt* & *alaſſaverunt*, occiderit vel furaverit, DC. den. qui faciunt ſol. XV. culpabilis judicetur. Und in *Capitularibus* CAROLI M. d. ao. 798. n. XXXV. §. 4. & 5. ap. BALUTZ. *Tom.* I. wird eben dieſes Geſetze wiederhoh-

ohne Blasung des Jägerhorns, Geschrei und Anhetzung der Hunde geschiehet. Der *Speculator Saxonicus* schreibt davon l. c. also: Jagt ein Mann ausserhalb Forstes, und folgen ihm die Hunde in den Forst, er mag wol nachfolgen, also daß er nicht blase, noch die Hunde anhetze. Und mißthut daran nicht, ob er das Wild gleich in dem Forste fähet, seinen Hunden mag er auch wol wiederruffen. Diese Stelle eröffnet uns, daß auch ehedem die Jagtfolge ohne Erwehnung einer geschehenen Verwundung zugelassen gewesen. Vid. *J. H.*

---

derhohlet, denn da heißt es: Si quis *cervum*, quem *alterius canes moverunt* aut *lassaverunt*, occiderit, aut celaverit, *sex centis denariis*, qui faciunt solidos *quindecim*, culpabilis judicetur. §. 5. Si quis *aprum lassum*, quem *alieni canes moverunt*, occiderit, vel furaverit, *sex centis denariis*, qui faciunt solidos *quindecim*, culpabilis judicetur. Deutlicher aber finden wir sie noch in den Longobardischen Gesetzen gegründet, L. I. tit. 22. §. 6. ap. LINDENBROG. p. m. 558. & ap. GEORGISCH p. 1005. Si cervus aut quælibet fera ab aliquo homine sagittata fuerit, tamdiu illius esse intelligatur, qui eam sagittaverit aut vulneraverit, *usque ad aliam talem horam diei & noctis, quæ sunt horæ XXIIII.* quando eam post posuerit, & se ab ea tornaverit: nam qui eam post transactas horas prædictas invenerit, non sit culpabilis, sed sibi habeat ipsam feram. Desgleichen geschiehet auch solcher bereits in Kais. OTTONIS III. diplomate d. ao. 997. Erwehnung, worinn der Kaiser dieselbe der Aebtissin des Klosters Eltens verstättete. Etsi cervus, sind Worte des Kaiserl. diplomatis, vel cerva *effugiat de his foreſtis*, eos in *alias* silvas sequi sit licentia Abbatissæ nuntiis. Vid. SCHATEN. *Annal. Paderborn.* p. 344. Dieses kömmt ebenfalls in K. Lotharii II. diplom.

H. Edlen Herrns von BERGER diſſ. *de jure venandi feras* poſ. 25. Allein die heutige Praxis erlaubet nicht anders, ein in ſeiner Jagtbarkeit aufgebrachtes Wild auf des andern Grund und Boden zu verfolgen, als wenn es ſo verwundet iſt, daß es ſchweiſſet. RICHTER. P. I. Dec. 16. *Jo. Phil.* TREIBER *genuina perſpicuitas Inſtit.* ad §. 13. de *Diviſ. Rer.* p. 155. KRESS. *Spec. Jurispr. privat.* T. 3. **) §. 4. p. 109. Und dieſes iſt auch der gloſſæ des Weichbilds l. c. gemäß, allwo es heißt: Verwundet einer ein Gewild, auſſer ſeinem Ge-

---

plom. 1134. vor, in welchem er die Rechte des Kloſters Eltens beſtättiget. Vid. *Wernher.* TESCHENMACHER in *Cod. Diplom. Clivenſ.* p. 30. ſqu. Sonſten bezeuget *Renatus* CHOPPINVS d. *leg. Andedav.* L. I. c. 32. n. 5. daß die Jagtfolge in Frankreich 24. Stunden auf eines andern Grund und Boden gleichergeſtalt vergönnet ſey; Wie denn auch dieſes von Italien der Florentiniſche JCtus *Sebaſt.* MEDICES P. II. d. *Venat.* c. 17. in fin. meldet.

**) STISSER hat in ſeiner Forſt- und Jagthiſtorie c. 7. §. 37. a p. m. 305. oder 304. den Tom. III. §. 4. des Kreſſens Spec. Jurispr. privatæ angeführet; allein ich habe nicht *Tom.* III. ſondern nur T. i. e. titul geſetzt. Es hat derſelbe viele Urkundliche Extracte bei mir entlehnet, aber meiner dabei zu gedenken vergeſſen, da er ſonſten ſo unhöflich ſich gegen mich wegen eines bloſſen Druckfehlers bezeiget, ſo muß ich auch melden, daß er gedachten *tomum* III. de ſuo hinzugefügt. Da STISSER ſelbſt in Helmſtädt ſtudiret und vielleicht ein Collegium über Kreſſens Jurispr. gehöret, nimmt das Verſehen um deſtomehr Wunder.

Digitized by Google

Gehäg, er mag ihm wol folgen in den Hatz: sein Horn aber soll er nicht blasen, noch hetzen, sondern dieweil er es siehet, so folget er ihm billich, (ob er es mag sahen) entgehet es ihme aber, es ist dessen der es begreifft. Als der Würtenbergische Administrator und Vormund Hertzog Ludewig Friedrich ao. 1629. den im vorhergehenden Hauptstück genannten Herrn Adam von Au mit der Jagt im Tübinger Forstbezirk ꝛc. begnadigte; so ließ er wegen der Jagtfolge dieses mit einfliessen: Innerhalb solchen Bezirck solte er, Beständner, verbleiben, und einem andern in seinen Jagen keinen Eingrieff thun: doch wenn er in seinen Jagen ein Thier geschossen, oder ihm einen Fang gegeben, davon es nicht gleich gefallen, so mag er nach Waidemanns-Brauch die Nach-Folge haben, so lange er Schweiß spüret, und so er solches in einem andern Bezirk erlegt, oder es für sich selbsten fallen würde, soll es ihme ohnweigerlich gefolget, doch hierunter kein Gefähr gebraucht werden, bey der Strasse, die wir uns nach Gestalt der Sachen vorbehalten haben wollen. Vid. LÜNIGS Reichsarchiv. P. *Spec. Cont.* II. 4. Abth. 7. Abs. p. 754.

§. II.

Damit nun allen aus den angezogenen Sachsen- und andern Rechten zu besorgenden Streitigkeiten vorgebauet werde; so ist durch Jagtverordnungen, Gewohnheiten und Verträge zwischen den Jagtberechtigten verglichen und angenommen, daß man nicht allein an vielen Orten die gedachte stille Nacheile beibehalten, sondern auch dieselbe nur innerhalb einer gewissen Zeit vergönnet. Und daher ist die Jagtgewohnheit entstanden, daß man ein verwundetes

oder

oder angeschossenes Wild, welches fliehet und schweisset ausser seinem eigenen Jagtrevier vier und zwanzig Stunden unabgesetzt nacheilen, nachsetzen und auf diese Weise in eines andern Jagtbarkeit ungestraft fangen möge, doch so, daß beim Anfange der Nacheile ein Zweig oder Reiß, oder auch wol der Hut, zum Zeugniß hingestellet werde. *) SECKENDORF Teutsch. Fürsten-Staat P. III. c. 3. reg. V. n. 6. RICHTER. P. I. Dec. 16. WEHNER. *Obs. Pract.* voc. Forst-Recht. In den Fürstenthümern Ober- und Nieder-Baiern findet sich wegen der Nacheile des Wildprets diese deutliche Vorsehung: Wir ordnen auch da jemandt, der Erb- oder Gnaden-Gejaider hat, ein Thier in seinen Gejaidern verwundt, er demselben auch in ein ander Gejaid mit dem Lait- und Bluet-Hund, auf ebenen Land biß an den andern, aber im Gebürg den dritten Tag nachhängen möge, doch daß man in solchem Nachhängen das verwundete Thier verbreche, an demjenigen Ort, wo es die Flucht in eines andern Gejaidern genommen, auch solches, wenn Leut zegegen, beweisen künde, damit nit dadurch dem frischen Wildpret, sondern dem verwundeten nachgetrachtet werde. Vid. Bayrische Gejaids-Ordnung cap. III. im Land-Recht, d. ao. 1616. p. 778. In der Königl. Oesterreichischen Jäger- und Reiß-Gejaids-Ordnung d. ao. 1743.

zu

*) Das Verbrechen eines Wildes geschiehet so: Der Jäger nimmt einen Zweig, stecket solchen in die Erde gegen den Ort, wo das Wild hinfliehet, oder legt ihn an den Ort, wo er das Wild gefället hat. Vid. ERTEL in Prax. aur. cap. VII. obs. 8.

zu Wien publiciret, wird Andertens verordnet: Wann ein Landmann oder dessen Jäger seinen Wild-Bahn zu recht- und vorgeschriebener Zeit ein schwartzes oder rothes Wildprät, oder ander erlaubtes Thier, worunter auch der Rehbock zu verstehen, anschiesset, daß es verwundtet in Unseren, oder eines andern Wild-Bahn trete, solle er, unter Was Vorwand es immer seyn möge, nicht gleich dem angeschossenen Thier nachziehen, oder nachzusuchen befugt, sondern vorhero Unserem Jäger, oder Forstknecht in selbigen Orth, oder demjenigen, welchem der Wild-Bahn gehörig, daß solches in seines Herrn Wild-Bahn angeschossen worden, anzuzeigen, und wann er denselben nicht antreffete, wenigstens in dessen Behausung entweder schrifft- oder mündlich es anzumelden schuldig seyn, sodann aber und zwar in Unserem Wild-Bahn, Gejaidern und Gehegen einen Tag: auſſers Unsers Wild-Bahn, Gejaidern und Gehegen hingegen zwei Täge hindurch (es wäre dann Sach, daß einem ex privilegio die Verfolg- und Nachsuchung auf eine längere Zeit, oder von seinem Wild-Bahn biß auf ein gewisses determinirtes Orth gebührete) den verwunderten Thieren auch mit einem Hund an der Schnur nachzuziehen die Macht haben. Jedoch solle der Hund von der Schnur nicht ausgelassen werden, und die Hebung des Wildes nicht ehender geschehen können, bis nicht vorhero der Jäger, in dessen Bezirck das angeschossene Thier gefallen, Faisch und Föhrten vorgezeiget worden seynd. Wer nun diese Vorschrifft nicht nachlebet, wird in Oesterreich mit einer hohen Straffe angesehen, und die Hertschaft selbst, wenn sie Wissenschafft gehabt, um 100. Ducaten bestrafft. (Es heisset in eben dem §. auch): Was

wegen

wegen Nachjag- und Nachsuchung des angeschossenen Wilds — — verordnet worden, wollen Wir auch von Unserer Jägerei-Personen befolget wissen, ausser daß diese, wie vor Alters gewöhnlich in benöthigten Fall auch durch zwei Täge dem angeschossenen Wild nachziehen dürffen.

§. III.

Die JCti Witenbergenses haben (siehe des Freiherrn von WERNHER *Vol. V. Part. VII. Observ. Forens.* 67. p. 147. und BERGER. *Oec. Jur.* Lib. II. Tit. 2. aph. 8. p. m. 226.) vermeinet, die Jagtfolge wäre in Chur-Sächß. Landen durch die Landesordnung abgeschaffet, denn diese de ao. 1555. Tit. daß keiner auf des andern Grund und Boden jagen und hetzen soll. §. So wollen wir — — ein jeder mit jagen, hetzen und Weydewerck zu treiben auf seinem und seiner Leute Eigenthum bleiben, und eines andern Güther damit nicht berühren soll, und zwar bei 100. fl. Strafe, wenn einer auf eines andern Grund und Boden jaget, hetzet oder Weidewerk treibet: Bei eben der Strafe soll in nasser Zeit der armen Leuten ihre Saamfelder mit Jagen und Durchreiten auch verschonet werden. Churſächs. L. Ordn. d. 1555. tit. Daß keiner *in fin.* Churſächs. Mand. d. 1613. COD. AVGVST. II. p. 545. In denen Churfürstl. Sächsischen Wäldern, Wildbahn, Forsten, Heiden und andern Gehölze dürfe niemand Hirsche, wilde Säue, Bären, Rehe und ander Wildpret fahen und schiessen, oder Kälber aufheben, oder mit Hunden drein gehen und reiten. cit. L. Ordn. 1555. tit. von Jagen. Auch in Dero Wäldern, Gehölz, Feldern, Wasser, Teichen, Weinbergen bei 20. fl. Strafe kein Federwildpret schiessen oder fahen. *ibid.*

Allein

Allein weil die angezogene Landesordnung die Jagtfolge gänzlich unberührt läßt, so gewinnet es das Ansehen, daß die Jagteile des alten Sachsischen Rechts auch noch in Churſächsischen Landen unter den Vasallen üblich sey, wie der seel. Reichshofr. von WERNHER l. c. selbsten behauptet. BEYER. *Delin. Jur. Germ.* Lib. II. c. 28. § 74. Eine andere Frage aber ist es: Ob einem Vasallen und Unterthanen annoch heute zu Tage die Nachfolge eines schweissenden Wildes in die Churfürstl. Wildbahnen und Förste erlaubet sey? Diese Frage wird heute zu Tage negiret. Siehe WERNHER *Observ. Forenses Vol.* V. P. 7. *Obs.* 67. p. 147. Im übrigen ist auch bekannt, daß die Jagtfolge auf gewisse Masse in andern teutschen Provinzien Statt finde. Zum Exempel in der renovirten und verbesserten Holtz-Mast- und Jagt-Ordnung, (wie es hinführo dieserwegen in) der Mittel-Alt-Neu- und Ukermarck, auch im Wendischen und zugehörigen Kreisen gehalten werden soll, d. 1720. ist Tit. XXXVI. §. 4. diese die Jagtfolge betreffende Ordnung vestgestellet: [D]aferne auch von unsern angrenzenden Vasallen oder andern zur Jagt Berechtigten einiges Roth-Schwarz- oder Rehwildprät angeschossen worden, und in unser Heiden überlaufen möchte, sollen dieselben oder ihre Schützen, jedoch ohne Mitbringung und Beyführung eines Gewehrs, solches bei Unserm nachsten Forstbedienten ansagen, damit das angeschossene Wild sogleich aufgesucht werden könne, und nicht verderben, oder denen Raubthieren zu Theil werden dürffe, und wollen wir gnädigst geschehen lassen, daß denenjenigen, welche die Folge durch ihre Lehnbriefe erweißlich machen können, als welches in jedem Amte bekannt seyn muß, und glaubwürdig anzeigen, wo der Anschuß eigentlich geschehen; sothanes Wildprät

prät sodann abgefolget werde, im Gegentheil aber soll derjenige, welcher überführet werden kann, daß er ein oder das andere Stück auf seinem Grund und Boden, wo er die Jagt zu exerciren befugt ist, zwar angeschossen, solches aber doch nicht angesagt, von uns als ein Uebertreter der Gesetze ernstlich angesehen werden soll] *Vid.* MYLII *Corpus Constit. Marchicarum* P. IV. *Sect.* I. *cap.* 2. p. 716. In der Königl. Preussischen Holtz- Mast- und Jagt-Ordnung für das Hertzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz findet sich *Tit.* XXII. vom Fall-Wildpret, und der Folge §. 2. p. 31. dieses von der Jagtfolge vorgeschrieben: Daferne auch einiges Wildpret von unsern angrenzenden Vasallen auf ihren Holzungen angeschossen worden, und solches ehe es fällt, auf Unsere Forsten übertreten sollte; So ist dem Jäger oder Schützen mit Hinterlassung seiner Flinte oder Büchse, auch Hunden, auf unsern Holzungen solches zu verfolgen erlaubet; jedoch muß er es zuförderst Unserm nächsten Forstbedienten melden, und ihm den Anschuß zeigen, da ihm dann, wenn ein solcher Unserer Vasallen das Recht der Folge hat, und erweißlich machen kann, das Wildpret abgefolget werden soll. Wann aber einer unserer Vasallen auf seinem Grund und Boden ein Stück Wild angeschossen, dasselbe auf Unsere Heiden und Reviere übergelaufen ist, und er solches an Unsere Forstbediente nicht meldet, und entweder dem Wilde ohne Meldung folget, oder dasselbe umkommen lässet, soll er dafür als strafbar angesehen werden. §. 3. Eben dieses, was vorstehend von der Folge auf unsern Heiden verordnet, wollen wir auch von Unsern Forstbedienten, so ein Wild anschiessen im umgekehrten Fall beobachtet wissen, als wohin dieselben hierdurch angewiesen werden. In der Sachsen-Coburgischen Wald- Forst- und

Weidwerks-Ordnung d. ao. 1653. Tit. von Grentzen §. 10. lautet es so: Daferne sichs auch an den Grentzen begebe, und zutrüge, daß Wildprät von denen Benachbarten, zu Holtz geschossen, und nicht fallen, sondern auf unser Reffier und hohe Jagtsgerechtigkeit laufen würde; so soll der Forstmeister und Forstknechte keinem angrentzenden, welcher die Folge nicht hergebracht, gestatten, dem Thier, mit Hunden oder Büchsen, über die Grenzen herein, nachzuziehen, sondern solches nicht allein wiedersprechen und den Nachfolgenden abtreiben. In der Magdeburgischen Policey-Ordnung cap. IX. Sect. XI. §. 8. wird zwar die Folge in Herzoglichen Wildbahnen und Gehegen sich anzumassen bei Verlust der Büchsen, Pferde, Hunde und 100. Gülden Strafe untersaget: Wo aber die Jagtfolge hergebracht ist, da muß solche nach der Observantz und Forstmässig exerciret werden, so, daß dasjenige Wild, was gehetzet worden, und über die Grenzen gelaufen, zwar ohne angesagt weggenommen werden möge: jedoch muß es in der Hand geführet, und nicht eher aufgebunden werden, bis es wieder an die Grenze gebracht, woselbst es angehetzet worden, und wenn der Hetzer von einem Herzoglichen Forstbedienten betroffen wird, ist er schuldig demselben das Lager zu weisen, oder wo es angehetzet ist: Wann aber etwas angeschossen wird, und auf die Herzogliche Grenze fällt, so muß derjenige die Büchse an dem Orte, wo ers angeschossen, niedersetzen, das Geschossene ohne Büchse verfolgen, und es dem nächsten Herzogl. Jagtbedienten ansagen, ihm auch zeigen, was das Thier vor Zeichen gethan, und wo es angeschossen, ehe und bevor derjenige, so es auf seinem Grund und Boden geschossen, und über die Grenzen verfolget, dasselbe aufhebet

und

und hinwegnimmt. Mit dem Federwildpret, wenn es angeschossen ist und überflieget, wird es also gehalten, wie mit dem das gehetzet worden; wo aber die Folge nicht hergebracht, da muß dieses alles sein Verbleiben haben und unterlassen, oder auch also, wie es Herkommens ist, gehalten werden. Zu diesen thaten der Churfürst zu Brandenburg diese merkwürdige Erklärung: wodurch aber denen angrenzenden und sonst auswärtigen Chur-Fürstl. Fürstl. Gräfl. und Freyherrl. Nachbarn keine Folge eingeräumet wird. Und in dem Mecklenburgischen wird das jus sequelæ venatoriæ durch ein öffentliches Gesetze in den Landes-Reversalen §. 19. p. m. 25. und in LÜNIGS Landsäß. Ritterschafft *Tom.* II. p. 340. bestärket. In der Sachsen-Querfurthischen Jagt-Ordnung im XII. Hauptpunct §. 18. squ. findet sich der Jagtfolge halber diese Verfügung: Wo die Jagtfolge hergebracht ist, da soll solche nach der Observance forstmässig exerciret werden, so daß dasjenige, was gehetzet, oder geschossen worden, und über die Grenzen gelaufen, zwar weggenommen werden möge; Jedoch soll es in der Hand getragen und nicht eher aufgebunden werden, bis es wieder an die Grenzen gebracht, wo es gehetzet worden, und wann der Hetzer von einem unserer Jagt- und Forstbedienten betroffen wird, ist er schuldig das Lager demselben zu weisen; wenn aber etwas an Wildpret, so zur Hohen und Mittlern Jagt gehörig, bei einer berechtigten Folge angeschossen wird, und auf unserer Grenze fällt; so soll derjenige die Büchse oder die Flinte, an dem Orte, wo es geschossen, niedersetzen, oder das Schloß abschrauben, das geschossene alsdann verfolgen, und einem von Unsern am nächsten wohnenden Jagt- und Forstbedienten es ansagen, ihme auch zeigen, was das Wildpret vor Zei-

chen von sich gegeben, und wo es angeschossen, und also dergleichen Wildpret sich nicht eher anmassen. *Item:* Mit dem Feder-Wildpret, wenn es angeschossen ist, und überflieget, wird es also gehalten, wie mit dem, das gehetzet worden. Wo aber die Folge nicht hergebracht, da soll dieses alles unterlassen, oder auch also, wie es Herkommens, gehalten werden; jedoch wenn was geschossen wird, soll es allemal unsern Jagt- und Forstbedienten angesaget werden, damit das Wildpret nicht etwan verdirbet. In der Churmayntzischen erneuerten und verbesserten Wald- Forst- und Jagt-Ordn. d. 5. Nov. 1744. c. 1. §. 10. hat die Jagtfolge niemand, ausser wer sie hergebracht, in dem Churfürstl. Jagtrevier; hingegen genüsset doch der Churfürst solche auf der Unterthanen Jagtbarkeiten: Daferne es sich auch an denen Grentzen begäbe und zutrüge, daß das Wildprät von denen Benachbarten zu Holtz geschossen und nicht gefallen, sondern auf Unsere Reviere und hohe Jagtgerechtigkeiten laufen würde, so sollen Unsere Forstbeamte und Forstknechte keinem Angrenzenden, welcher die Folge nicht hergebracht, gestatten, dem Thier mit Hunden und Büchsen über die Grentzen herein nachzuziehen, sondern solches nicht allein widersprechen, und den Nachfolgenden abtreiben, und da er sich nicht weisen lassen wolte, Uns oder Unserer Regierung zu fernerer Ahndung berichten: Da aber diß Orts etwas von Wildprät geschossen würde, und über die Grenzen hinaus liefe, so soll derselbe Jäger, so es geschossen, ohngescheuet nachziehen, und solches so weit er kann und bis auf 24. Stund lang verfolgen, und dadurch unsere und des Erzstiffts unstreitig wohl hergebrachte Gerechtigkeit beobachten, und daran nicht das geringste begeben oder Eintrag

gesche-

geschehen lassen. Als im Fürstenthum Calenberg und Göttingen wegen der Jagtfolge des angeschossenen Wildprets auf eines andern Jagtrevier Streit entstand und die Sache an das Oberappellations-Gerichte nach Zelle gediehe; so wurde darüber ao. 1754. solchergestalt erkannt, daß den privatis das Wild auf fremden Grund und Boden zu verfolgen nachgelassen sey, es wäre denn daß im Fürstenthum Calenberg die Nichtzulässigkeit zu erweisen stünde. Die Worte des Urthels sind diese: Alldieweil es nicht allein in denen gemeinen beschriebenen Rechten erlaubt, ein auf eigenen Grund und Boden angeschossenes oder sonst verwundetes Wild in des Nachbarn Jagt-Bezirk zu verfolgen, sondern auch solches an den mehresten Orten in Deutschland hergebracht ist, und daß ein gleiches auch im Calenbergischen und Göttingischen Stattnehmig sey, aus der *Declaration* Weiland des Oberforst- und Jägermeisters Grafen von Oynhausen vom 18. *Martii* 1747. worinn des *hinc inde* übertretenden Wildes und der Jagtfolge von beiden Seiten ausdrücklich gedacht wird, weniger nicht aus denen *apud Acta* befindlichen Zeugnissen anderer Forstbedienten erscheinet; solchem nach und da klagendes Forstamt selbst in derer von Adel privativen Jagtdistricten die Jagtfolge prætendiret, solche auch diesen, so lange nicht eine andere Landesobservanz beigebracht wird, in unsere Wildbahn auf geziemende Weise zu verstatten ist. Und wurde dahero erkannt, daß die Jagtfolge in Unserer Wildbahn denen adelichen Güthern des Fürstenthums Calenberg nach Landes Gebrauch und Ordnung zustehe, und also das angeschossene und übergetretene Wild jedoch nach vorgängiger Anmeldung dessen an Unsern nächstwohnenden Forst-

bedienten, und mittelst Beobachtung dessen, was dabei bishero gebräuchlich gewesen, in Unsere Wildbahn zu verfolgen, und darinn zu schiessen, oder auf andere Weise zu fangen und daraus wegzuhohlen wol befugt sey, es könnte und wolte dann Kläger und Appellat sein Vorgeben, Gestalt nach Calenbergischen Landes-Gebrauch denen mit der Jagt versehenen von Adel und andern Begütherten die Jagtfolge in Unsere Wildbahn nicht zustehe — erweisen. Siehe des Herrn Oberappell. Raths Fr. Es. von Pufendorf *Obs. Tom.* III. p. 529. *sqq.* von der Jagtfolge im Braunschweigischen, siehe H. HERM. ENGELBRECHTS *Consilia Grypswaldensia* p. 8. nach. Der Herzoge von Pommern Wolgastischer Landtagsabschied vom 19. Mart. 1614. verordnet von der Jagtfolge auch dieses: Wann auch Jemands der Landstände, so mit uns grentzen, auf seinem Grund und Boden, die Hunde löset, auch ein Thier auf dem seinigen gehetzet, und dasselbe auf unsern Grund und Boden liesse, auch daselbst gefangen würde, daß alsdann dasselbe Thier von den Jägern aufgenommen und weggeführet, die Hunde *in continenti* unbehindert wieder eingekoppelt, und von unserm Grund und Boden wieder weggeführet werden mögen. Eine gleiche Meinung soll es auch unter denen Untherthanen haben, und also gehalten werden, wie dann auch hiebei kein Unterschleif gebraucht werden soll, daß man unter dem Schein der Grenzen auf des andern stelle und jage, wie wir denn auch die unsrigen auf unsern Grenzen darauf Acht haben lassen wollen, und daferne wir oder unsere Diener über unsere Unterthanen Feldmarcken reiten, sollen die Jagthunde angekoppelt, und die Winde im Strick geführet werden. Gleichmäßig

mäßig solls von unsern Unterthanen hinwiederum also gehalten werden. Indessen aber muß bei Uebung der Jagtfolge wohl Achtung gegeben werden, damit aus dieser nicht mit dem Verlauf der Zeit und derselben öfterm Gebrauch etwan das Jagtrecht als eine Servitut auf des andern Guth prätendiret werde. Vid. *Thom. Michael* beim KLOCK. Vol. I. Conſ. 29. n. 545. Dieses nun zu verhindern, bedienet man sich an einigen Orten dieses Mittels, daß einer das in einem andern territorio durch die Nachfolge gefangene Wild nicht eher aufheben darf, bis man es dasigen Forst- oder Jagtbedienten, die sich aller Umstände aufs genaueste zu erkundigen haben, angezeiget habe. Vid. H. E. KESTNER disp. d. *singul. quibusd. Germ. circ. res & personas juribus* §. 13. p. 22. Von der Jagtfolge der Stadt Zwickau kan TOB. SCHMIDTS Zwickauische *Chronica* p. nachgelesen werden.

§. IV.

Hierbei ist noch die Frage anzuführen: Ob ein Fürst ein in seinem Wildbann aufgebrachtes Wild auch auf des andern territorio verfolgen könne? Der berühmte Sam. STRYK antwortet auf die Frage mit dieser Distinction: Man müsse darauf sehen, ob einer das Wild bereits auf seinem eigenen Grund und Boden verwundet, daß es schweisse, oder nicht: Im erstern Fall wäre er der Nachfolge berechtiget, wenn solche nur ohne Blasung des Jagthorns und Anhetzung der Hunde geschehe; im letztern Fall aber stünde ihm die Jagtfolge nicht zu, und der andere könnte ihn, wenn er auf dessen Grund und Boden, wo er nicht die Wildbann hat, dem Wilde doch nachzujagen sich unterstünde, mit gewaffneter Hand Widerstand thun. Vid. STRYK disp. d. *via facti Princip. Imper. per*

missiv. Cap. I. §. 37. Allein mich bedünckt auch was den erstern Fall betrifft, man könne dieses so überhaupt von unsern teutschen territoriis und ihrer jetzigen Verfassung gar im geringsten nicht sagen. Hat es ein Landesherr in des andern territorio nicht etwa unleugbar hergebracht, oder durch einen Vertrag erlanget; so wird es wol nie erlaubet werden. Ich will die im Magdeburgischen und im nechsten §. bereits angeführte praxin nicht anziehen, ob sie gleich unwidersprechlich ist; noch Kais. Carl IV. Belehnungsbrief d. ao. 1350. anführen, in welchem den Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen in den Waldungen der Pfaltz-Grafschaft Lauchstädt die Wildbahne so verliehen wird, daß sie allen ummesessenen Herren die Folge wehren können. Vid. LÜNIGS *Corp. Jur. Feudal.* Tom. I. p. 583. n. XVII. & XIIX. Es giebt dergleichen territoria noch mehr, da die Strykianische Lehre abfällt. Die Herren Landgrafen von Hessen haben ebenfalls die Jagtfolge in den angrenzenden Graf- und Herrschaften hergebracht, und bezeuget der ehemalige Landgräfliche Rath und nachheriger Kaiserl. Kammergerichts-Assessor PHIL. HELFRICVS KREBS in Tract. *de Ligno & Lapide* P. I. *claff.* II. *Sect.* VII. §. 2. p. 421. davon dieses: Landgravii Hassiæ jus prosequi feras in suo territorio vulneratas exercent in quibusvis adjacentibus Comitatibus ac dynastiis: & quamvis aliquoties vicini comites contradicere aut saltem reciprocum jus in terris Hassiacis asserere præsumserint; tamen hoc negando & impediendo Hassi se in possessione sua huc usque defenderunt. Multo minus Hassiacis Nobilibus & Landsassiis tale quid indultum est, nisi quod *Baronibus* de RIEDESEL, qui *duntaxat respectu certorum bonorum Hassiæ* subsunt, quædam multis modis

dis restricta species ejus juris prosequendi ab antiquo sit concessa, quæ quidem potissimum hujus loci est. Observare etenim mihi contigit ex quodam protocollo Hassiacos sylvarum Præfectos de ea consuetudine sequentia fuisse attestatos: Die Riedeselischen, wo sie an die Hessische Wildbann stossen, haben ihre Wälder mit Wildhecken und Zäunen umgeben; weil aber in solchen Wildhecken an verschiedenen Orten offene Spatia, Lücken oder Schlüffen, und in solchen Hecken unterschiedliche kleine Pforten, dadurch das Wild seinen Ab- und Zugang hat: so müssen die von Riedesel, wann sie jagen wollen, solche offene Spatia mit Wildgarn, und die kleinen Pforten mit Garnsäcken, an welchen ein Seil, daran ein starker Brügel überzwerch gebunden ist, zustellen. Wann nun in diese Garnsäcke etwas einliefe, und damit auf Hessischen Grund und Boden durchbräche, bliebe ihm der Garnsack am Hals und den fördern Beinen henken, und der Brügel folgte am Seil immer hinten nach, bis es durch den Brügel in den Hecken oder zwischen den Bäumen gehemmet würde, da dann diejenige, so auf die Pforten bestellet, nachfolgten, und das gehemmte Thier also in dem Seil oder Garnsack auf Hessischen Grund und Boden fingen, und dieses seye und heisse die Folge, so man auf Seiten der Fürsten zu Hessen denen Riedeseln gestünde: Und was bei solcher Folge gefangen, müste zuförderst den Hessischen Förstern angezeiget werden, wann es alsdann im Augenschein von denselben also befunden würde, so hätte man es ihnen von Alters her folgen lassen. Wann auch gleich die Hessischen Förster nicht so bald bei der Hand gewesen, hätten doch die Riedeselischen solch Thier von Hessischem Grund und Boden nicht ehender abführen dörfen, es habe dann der Förster selbiges zuvor recognosciret, und

befunden, daß es das Wahrzeichen der Folge, nemlich den Garnsack, Seil oder Prügel (so deshalben ein Folger genennet werde) am Hals gehabt habe. Solches alles hätten dabevor die von den Riedeseln producirten Zeugen einhelliglich mit einander deponirt und ausgesagt, dahero auch denselben keine andere Manier von Folge gestanden würde. Denn Dynastis in Homburg an der Höhe kömmt auch die Jagtfolge bis an den Fluß, die Nied genannt, zu, wie solches aus dem Seulberger und Erlenbacher Marckinstrument beim Kammer-Assessor von LUDOLPH in *Symph. Camer. Vol. II. Conf.* 8. p. 406. *squ.* zu ersehen ist. Die Grafen zu Diezs genüssen auch in des Grafen zu Catzenelnbogen Wald, die Fossenhelde genannt, das Recht, ein in der Grassch. Dietz verwundetes Wild so weit zu verfolgen, als ein Mann der auf einem Pferde sitzet, mit einem Beil werfen kann. Die Worte in dem Märkergedings-Instrumente über die Fossenhelde d. ao. 1444. beim Herrn Durlachischen Geheimten Rath IO. IAC. REINHARD in Tr. de *Jure Foreſtali Germanorum in Adj.* p. 220. Vnnd do (nemlich im Walde Fossenhelde) endbinnen habe niemand kein Recht, dan ein Grave zu Diezs habe das Recht, jage der seine Grafschaft, der möchte seinem Wild alßo fherne, in den vorgenannten Wald, die Fossenhelde, nachvolgen, alß derselbe Grave, uf einem Roß hielt vor dem ehegenannten Walde, vnnd mit einer Axe in denselben Wald gewerffen könnte. Man muß auch hier bei der Jagtfolge, wie bei den meisten Jagtfragen, vornemlich auf die hergebrachte Gewohnheit und Verträge acht haben, und viele Vorsicht nehmen, indem es sonst leichtlich unter zwei grossen Herren zur Weitläuftigkeit und zu einem weit aussehenden Mißverständnisse ausschlagen kann. Wie dergleichen Exempel

pel mehr als zu bekannt sind. Zwei Würtzburgische Canonici, ein Graf von Henneberg und einer von Hohenlohe schlugen einander, daß einer davon starb, indem der eine einen Haasen angehetzet, und des andern Hunde diesen in Erfolg bekommen und dieser jenem den Haasen nicht hergeben wolte. Siehe Lorentz Frieß in der Historie von Bischöffen zu Würtzburg in Ludewigs Geschichtschreibern des Bisthums Würtzburg, p 926. squ. Sind etwan Vergleiche da, wie es in diesem Fall mit der Jagtfolge zu halten sey; so lässet man es bei derselben Einrichtung verbleiben. In dem zwischen Chur-Maynz und Sachsen-Gotha ao. 1719. geschlossenen Grentzrecesse heißt es *Cap.* XXII. die Jagtfolge wollen beede Chur- und Fürstl. Theile einander, nach dem bekannten Forestalrecht und dem Leipziger und Erfurthischen Receß nachsehen und gestatten, und dabei gute Nachbarkeit, auch die gewöhnliche Heegezeit halten, und es im übrigen bei der am 17. Junii 1717. zu Bischleben gehaltenen Registratur, nach der Beilage sub numero X. durchgängig lassen. Dergleichen Folge aber keinem von Adel, noch weniger deren Pächtern hierdurch zugestanden wird. Siehe FALCKENSTEINS *Analecta Cisrhenana.*

§. V.

Die vergönnte Jagtfolge aber benimmt dem Eigenthumsherrn die Gewalt nicht, das auf seiner Jagtbarkeit verfolgte und nur verwundete Wild selbst vollends zu erlegen und zu acquiriren, und sich also seines ebenermassen zustehenden Jagtrechtes zu gebrauchen; es wäre denn, daß die Landesgesetze oder die unter zweien Jagtherren errichtete Vergleiche ein anders

ders verordneten. *) Ermangeln aber diese, so sehe ich keine Ursache warum der Eigenthumsherr, der auf seinem Grund und Boden das angekommene und verfolgte Wild wirklich erschossen und gefangen hat, dem Nacheiler solte nachgesetzet werden. Fera, ab uno vulnerata, ab alioque capta, efficitur capientis,

*) Es bezeuget der seel. R. Hofr. J. H. von Berger in Disp. de *jure venandi feras* §. 25. p. 690. squ. selbst diese Abweichung: in multis Germaniæ partibus inter saltuarios & venatores receptum est, ut liceat *feram*, bombardæ sphæra seu globulo jactam & *vulneratam* (welches schweist) fugientem *extra proprium domini venantis saltum* vel *sylvam* viginti quatuor horis uno cursu, non intermisso, *persequi*, vulgo nacheilen oder nachsetzen, & in *alieno saltu* vel *sylva* capere. Quin & specialiter *Jure Saxonico* cautum, ut feram *vulneratam* etiam in *alieno* persequi liceat, modo id fiat *absque inflatu corniculi* venatorii & *incitatione canum* per text. Sächß. Land. *Lib.* 2. *art.* 61. *junct. gloss.* WEICHBILD. *art.* 21. *in fine.* RICHTER *Dec.* 16. n. 4. STRYK. de *Via facti princip. Imp.* c. I. §. 37. HOPPII *Comm. ad* §. 13. *J. d. Rer. divis.* Quod tamen *minus universale* est in Germania. Denn wenn die Landesgesetze dem Nacheiler das Wild zueignen, wie dieses in der Magdeburgischen Policey-Ordnung geschiehet, so bleibet es auch dabei. In dieser wird Dr. von Wild-Bahnen, Jagten ꝛc. verordnet und ausgemacht: Jedoch wenn einer Haasen oder Rehe, wie auch ander Wildpret auf seinem Grund und Boden, und in seinen gerichten anhetzte oder anschösse, die Hunde aber dieselbe sobald nicht fingen, sondern in ein ander Gerichte und Hege folgeten, und daselbst erst fingen: So soll vermöge des alten Jäger-Rechts, das gefangene Wild demjenigen des Hunde es zuerst gehetzet, bleiben, jedoch daß er sich alsbald mit den Hunden von des andern Grund und Boden oder Gerichten wende und wiederum abziehe. Vid. FRITSCH. Corp. Jur. venat. P. III. p. 63. Und dieses ist gleichergestalt auch

pientis, non vulnerantis. Die Geſetze ſind klar. L. 5. §. 1. d. *Acquir. Rer. Domin.* & §. 13. Inſt. d. R. D. Schwäb. Land-R. c. 352. §. 6. 7. 9. *Frider.* PRVCKMANN. d. Venat. cap. VI. n. 17. ſqu. BERG. in *Reſol. Lauterb.* Tit. d. A. R. D. ad verb. *captum tamen acquirit. Aug.* LEYSER d. *Jur. privat.*

---

auch erlaubt, wenn die beiden Nachbaren wegen der Nacheile es ſo mit einander durch einen beſondern Vergleich ausgemacht, daß die Jagtfolge reciproce ohne daß einer den andern irrete, ſtatt haben ſolle, wie die Gräfin Mechthildis in Sain und die Brüder von Spanheim ao. 1280. ſich mit einander nachbarlich verglichen haben. Das Document ſelbſt hat der unſterblich berühmte Kaiſerl. und Reichs-Cammergerichts-*Aſſeſſor* Herr *Ge. Melch.* von LVDOLF ſeiner *Introd. Jur. primogenit.* in appendic. Faſcic. VII. p. 67. nicht nur mit eindrucken laſſen, ſondern es befindet ſich auch in dem Kurtzen gründl. Bericht der Streitigkeiten zwiſchen Sain und Chur-Trier, (gedr. 1682.) ſub litt. A. p. 61. Wie auch in dem wahrhaften Gegenbericht, daß die unmittelb. R. Grafſchaft Sain ſambt ihren Mannſch-Lehnſchaften, Schlöſſern, von vielen Jahrhunderten mit nichten der Chur-Pfaltz Lehen jemalen geweſen. (gedr. 1664.) Und ſind die hieher zuziehende Vergleichsworte dieſe: Conſentimus, quod ſi Comitiſſa inceperit *agitare*, quod vulgariter dicitur ſprengen, *aliquam feram* in terra ſua vel ſylvis ſuis, quæ vulgariter Wiltbahn dicitur, & illa in terra noſtra vel ſylvis noſtris Wiltbahn vocatis, capta fuerit, *ſua erit*: ſimiliter ſi fera fuerit agitata in noſtra terra vel Wiltban, & in terra Comitiſſæ vel ſylvis ſuis Wiltban dictis capta fuerit, *noſtra erit*. Hæc ſimiliter obſervabuntur ſi homines Comitiſſæ de mandato ſuo agitaverint. Als Kaiſer LOTHARIVS II. die privilegia des Kloſters Elterns oder *Eltens* (vid. de eo TESCHENMACHERI *Annales Clivia Julia* &c. p. 187. n. 1.) beſtättigte, ſo erhielte die Frau Abbatiſſin *Ludgarda* ao. 1134. unter andern auch die Jagtfolge

in

vat. circ. occupation. Cap. II. th. 14. etiamſi ita vulnerata, ſit, *ut fieri aliter non poſſit*, quam *ut caperetur*, puta, quia eſt ſemi mortua. BERG. l. c. EJVSD. diſp. d. *jure venandi feras.* §. 25. p. 690. *ſqu.* Die hin und wieder übliche Jagtfolge giebt zwar dem Jagenden das Recht, das verwundete oder ſchweiſſende Wild auf des andern Fluhren die geſetzte Zeit über ungeſtraft nachzueilen: Aber daraus will ich nicht den Schluß ziehen, daß der Nacheiler ſeinem ebenfalls zu jagen befugten Nachbar, auf deſſen Eigenthum er bisher das Wild verfolget hat, vorzuziehen ſey, wann dieſer das bereits angeſchoſſene, aber noch fliehende Wild, vollends erleget und wirklich occupiret. Denn ſo lange ein Wild in offenen Feldern und Wäldern annoch ſeinen freien Lauf hat; ſo lange iſt es ja noch nicht wirklich occupiret, noch eigenthümlich acquiriret. Vid. MANZEL *Jus Mecklenburgicum & Lubecenſe illuſtratum.* Cent. III. Judic. 25. p. 155. Die Jagt iſt und bleibet ein modus acquirendi, da ich per realem occupationem das dominium eines Wildes erlange; ein flüchtiges Thier aber iſt noch nicht occupiret, und folglich auch

in vier fremden Wäldern, und lautet die ſolches bezeugende Stelle alſo: Ad hæc pertinent quatuor foreſte, *Stenre, Wold, Meffel, Weohamerlas.* In his quatuor foreſtis cervum vel cervam nullus habeat venandi licentiam, niſi verbo & Abatiſſæ conſenſu. Etſi cervus vel cerva *de his effugiat foreſtis*, eos *in alios ſequi ſit licentia Abbatiſſæ nunciis.* Et in foreſto, in quo Eltena eſt conſtructa quotannis inter cervos & cervas duodecim fere tribuantur Abbatiſſæ. Siehe TESCHENMACHERI *Cod. Diplom. Cliviæ* p. 31. In K. OTTONIS III. diplomate fundationis d. ao. 996. werden die Forſte *Sternewald, in offer Wichey, Mulo & ſubort* genannt. *Vid.* TESCHENMACH. *l. c.* p. 29. wo auch der Jagtfolge *in alias ſylvas* ausdrücklich gedacht wird.

auch nicht des Jägers. Denn durch das bloſſe Anhetzen oder anſchieſſen, wenn dieſes auch tödlich geſchiehet, occupire ich es noch nicht wirklich, wenn es nicht gleich liegen bleibt. L. 55. ff. d. A. R. D. Vid. BERGERI diſp. *de jure venandi feras* §. 25. SCHILTER *ad ff. Exerc.* 45. *Lib.* 41. *tit.* 1. §. 10. & *ſqu.* Als Kaiſer Friedrich I. auf dem Zuge nach Italien ao. 1158. mit Rath und Einſtimmung derer ihn begleitenden Reichsfürſten ſeiner Soldateſque einige Kriegs-Articul oder Leges caſtrenſes eröffnete, und dieſen die Jagt vergönnete: Siehe. RADEVIC. *Lib.* I. c. 26. ſo meldet er in dieſen ausdrücklich, daß das Wild desjenigen ſeyn ſolte, welcher es fällete und auch wirklich occupirte. Wir wollen die Geſetze ſelbſt anhören, welche ſo lauten: Si quis per canes leporarios feram fugaverit, *non* erit neceſſario *ſua*, ſed erit *occupantis*. *Vid.* GOLDASTI *Conſtit. Imperial.* T. I. p. 269. Doch will er nicht das Occupations-Recht dahin erſtrecket haben, daß, wenn ein Wild erleget und gefället: und der andere käme und nähme es weg, ehe der Erleger es aufhiebe, ſolches des occupantis wäre; ſondern es bliebe demjenigen der es gefället. Si quis, fähret der Kaiſer l. c. fort, lancea vel gladio feram percuſſerit & *antequam manu levaverit*, alter occupaverit, *non occupantis erit*, ſed qui occiderit, eam ſine contradictione obtinebit. Si quis *birſando* feram baliſta vel arcu *occiderit*, ejus erit. Denn da dieſer das Wild gänzlich gefället und erleget; ſo hat er es auch wirklich occupiret und ſich das Eigenthum daran erworben. Quando beſtia *ita vulnerata* cenſeatur, ut capi poſſit, id ex reliquiis profuſi cruoris dijudicandum, quæ ſi ita frequentes inveniuntur, ut canis der Schweißhund dictus incitari poſſit, atque per eum iterum inveniri queat, atque *ſic capiatur*, aut ſaltem

ſaltem ſecunda vice ignivomo globulo trajiciatur, tunc *primo vulneranti* extra dubium debetur. Aſt multis in locis hæc permittitur perſecutio non aliter quàm cum cane mit dem Schweißhunde am Riemen, & ſubinde fariis allis modis, quos obſervantia determinat. Vid. Herrn G. R. IO. IAC. REINHARDS Tr. *de Jure Foreſtali Germanor.* Sect. II. §. XI. p. 103. ſqu. Das Schieſſen auf des andern Jagtrevier iſt dem Nacheiler nicht überall erlaubet. Denn an vielen Orten muß der Anſchieſſer die Flinte an dem Orte, wo das Wild die fremde Grenze betreten, niederſetzen und nur mit dem Schweißhunde am Riemen die Nachfolge unternehmen. Der berühmte Oxfortiſche Prof. RICHARDVS ZOVCHEVS in *Deſcriptionibus Iuris & Iudicii, Sacri. Miltaris & maritimi* Sect. VIII. p. m. 323. (*edit. Elſevir.* d. ao. 1652. in 16.) behauptet auch: de captis in venatione cum dubitaretur an fera beſtia, quæ ita vulnerata eſt, ut capi poſſit ſtatim, vulnerantis eſſe intelligeretur, & *Trebatio* placuit, ſtatim vulnerantis eſſe, & eousque eam ejus videri, donec eam perſequitur: quod ſi deſierit eam perſequi, deſinere ejus eſſe, & rurſus fieri occupantis: plerique autem putaverunt, eam non aliter *vulnerantis* eſſe, quam *ſi eam ceperit*, quia multa accidere poſſunt, ut eam non capiat, *quod eſt verius.* Wolte man das näher Recht des Nacheilers aus der unabgeſetzten Verfolgung des verwundeten Wildes herleiten; ſo giebt ihm doch dieſes kein weiteres Recht, als das ſchweiſſende Wild in eines andern Wildfuhre ungeſtraft zu verfolgen, und den dritten Mann von deſſen Nacheile und Fahung abzuhalten und auszuſchlieſſen: Aber das jus præveniendi kann er dadurch dem Eigenthümer des Waldes und Guthes nicht abſchneiden, da die Geſetze es nicht thun, zumal da es ohnedem ein

jus

jus exorbitans ist, die Jagtfolge in eines andern Jagtbarkeit zu üben. Wendet man ein: Rationi naturali longe magis consentaneum est, illi feram adjudicare, qui plurimum laboris & operis in capienda illa insumsit, quam qui minus laboravit; (Ich gebe dieses zu, wenn es in einer gemeinschaftlichen Jagtbarkeit oder Freibürsch sich begiebet,) at vero qui lethale vulnus bestiæ alicui infligit, & eam indefessus persequitur, plus sane industriæ ad capiendam eam impendit, quam qui in semi vivam forte incidens eam reperit, præterea, qui feram investigavit & ad cursum simul incitavit, jam tum jus quoddam in eam sibi quæsiviſſe omnino videtur. *Jo. Heinr.* MEIER disp. *sistens select. quasd. ex jure venator. quæstiones*, habit. Erf. 1713. qu. IV. §. 2. So dienet zur Antwort, daß dieses raisonnement in Rechten nicht gegründet, und also nur ein videtur und nichtige Einstreuung sey. Gesetzt nun, es habe der Verfolger des Wildes sich mehr Mühe, indem er dasselbe aufgesucht, angehetzt oder gar verwundet und unabgesetzt verfolget, um es zu fangen, gegeben, als der Grundherr, welchem ohngefehr das angeschossene oder gehetzte Wild vor die Büchse und in den Schuß läuft; so hat sich doch der Nachfolger kein jus prohibendi oder excludendi wider den Grundherrn dadurch erworben. Mir kommen die gemeldeten Beweißthümer eben so abentheuerlich vor, als wenn Pamphilius deswegen die Sejam vor dem Cajo prætendiren wollte, weil er sie zuerst besucht, ihr die erste Neigung zum Eheſtande beigebracht oder sie verliebt gemacht: und da sie endlich sich in eine andere Stadt begeben, er ihr unermüdet nachgefolget, und sich, kurz zu sagen, um dieselbige zu überkommen, mehr Mühe, als Cajus gegeben, welcher selbige nur ungefehr kennen lernen, und sich dennoch mit ihr, weil sie an Pamphilium noch nicht versprochen, über Ver-

muthen verlobet habe. Wer würde Pamphilium mit dieſem ſeinen vorgebrachten Vorrechte nicht verlachen, und antworten: Wer hat es dich geheiſſen ſo viel Mühe zu verſchwenden? Warum haſt du ſelbige nicht legaliter vinculiret? Du bildeſt dir ein Vorrecht nur ein, welches du auf ſie nicht erlanget haſt. Hat ſelbige dich gar nicht begehret: ſo tröſte dich mit dem Jäger, welchem das angehetzte oder angeſchoſſene Wild dennoch entwiſcht: ob er gleich vermeinet animum poſſidendi quandoque implere quod naturali deeſt poſſeſſioni, L. 3. §. NERATIVS ff. d. *Acqu. poſſ.* vid. *Io. Heinr.* MEIER diſp. cit. §. 6. qu. IV. *)

*) *Io. Hartm. Rays* widerſpricht diſp. de *ferarum perſecutione in territorio alieno* §. XXI. dieſem ſehr eifrig: non illum, in cujus fundo perſecutio fit feram, quam alter perſequitur, præoccupare, und ſuchet insbeſondere den ſeel. AVG. de LEYSER *Medit. ad ff. Spec.* 441. und andere zu widerlegen. Wer dieſe Meinung etwan durchzuſetzen, caſu eveniente, vermeinet, kann ſich des RAYS Gründe darzu bedienen, und erwarten, wie darauf erkannt wird.

Neun-

Neuntes Hauptstück,

von der Schuldigkeit der Jagtberechtigten gegen andere in Ansehung der zu übenden Jagtbarkeit.

§. I.

Obgleich die Vasallen und verschiedene andere Unterthanen sich dieser oder jener Jagtbarkeit zu erfreuen haben, und solcher sich bedienen können; so stehet ihnen doch nicht frei alles Wildpret ohne Unterscheid zu jagen, zu schiessen und zu fangen. Denn die Landesherren haben sich gewisse Arten, und in Sonderheit gewisses Federwildpret zu ihrer Fürstl. Lust und Vergnügen, wie auch Ergötzung fremder anwesender Fürstl. Standespersonen vorbehalten und nach und nach ausgezogen. Zum Exempel in der Oesterreichischen Jäger- und Reißgejaids-Ordnung d. ao. 1743. wird 13) bei 30. Rthlr. Strafe allerdings verbotten, die Reiger, als woran zur Beförderung der Erzherzoglichen Lust merklich gelegen, im Oesterreichischen Wildbahn und Gehegen hinweg zu schiessen, oder sonst zu vertilgen. Und 26) die Fasanen soll niemand, es sey dann, daß er solche selbsten zügle, oder in seinen eigenen Wildbahn und

dabei habende Reißgejaid einsetze, zu schiessen oder zu fangen befugt, noch erlaubet seyn. In des Kaisers CAROLI VI. neu verfaßten Jägerordnung in Steyern, d. ao. 1716. §. 7. & 9. lesen wir auch diese Verfügung; Die Reiger werden in den Kaiserlichen Gajadern um Wien, Ebersdorf und Laxenburg männiglich zu schiessen verbothen, weil Ihro Maj. jährlich daselbst ihre Freude haben im Frühling der anmuthigen Reiger-Beisse obzuliegen. Und in einer Baierischen Verordnung vom 11. April 1681. heißt es auch: Nachdem Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu ihrer Lust die rothe und schwarze Milanen, zumal an den Reiger-Ständen, sich vorbehalten; so sollen solche bei Strafe nicht mehr geschossen, noch ihnen die Bruth abgenommen werden — — es wäre dann, daß solche (Vögel) sich dergestalt vermehreten, daß Schaden davon käme, welchenfalls es dem Obrist-Jägermeister anzuzeigen ist; desgleichen soll man den Falken, welche sich verfolgen, mit werfen, schlagen oder sonst nicht beschädigen, sondern fangen, und behörigen Orts einliefern, massen jedermann, deme Schaden dadurch geschehen, Ergötzung widerfahren soll. Ingleichen ist in Baiern bei schwerer Strafe auch untersaget, keine Schwane mehr zu schiessen, vermöge der Verordnung vom 16. May 1733. Und in der Chur-Baierischen Jagt- und Forst-Ordnung cap. 24. zeiget sich auch dieses Verboth: die Reiger zu schiessen oder auf alle andere Weise zu bekommen, weil wir diese zu Unserm und andern fremden ankommenden Fürstl. Personen Lust und Ergötzung vorbehalten haben und noch vorbehalten. Siehe KHRAISSERI Tr. de *Venatione cap.* 34. WEIZENEG. de *venatione* diss. 5. c. 5 & CRVSII *Annal. Svevic. Lib.* 12. P. II. [illegible]24. Die Churſächß. Jagt- und Weid-

werks-

wercks-Ordnung befiehlt auch §. XI. dieses: Es soll auch hinführo keiner Reiger schiessen noch fangen. Obgleich in Sachsen die Bären vermöge des Churſächsischen Jagt-Edicts d. ao. 1717. mit zur hohen Jagt gerechnet werden; so dürfen die Churſächsischen Vasallen und Jagtberechtigten doch keine schiessen oder fangen. Sie sind fast zahm und werden mit ihrer Fütterung im Walde versehen, man hat sie ehedem jung aus Pohlen heraus gebracht und dahero fast zahm gemacht. Desgleichen haben daselbst auch die gnädigste Herrschaft sich die Phasanen und Ortelans vorbehalten. Ueberdieses ist von dem Könige in Pohlen und Churfürst zu Sachsen Friedrich August II. in einem Mandato vom 23. Julii 1733. auch eröfnet, daß Sie entschlossen, unterschiedene Stücke Auer- und dergleichen Thiere aus dem Auergarten bei Königsburg in das freye zu lassen. Ihro Maj. begehrten dabey ernstlich und befohlen, daß sich Niemand von Höchst Deroselben Jagtberechtigten Vasallen und Unterthanen, auch denen, die sich Churfürstl. Schutzes gebrauchen, der Auer- und dergleichen Thiere auf einige Art und Weise anzumassen, noch sonsten zu beschädigen, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens und harter Strafe, sich unterstehen, sondern jedermann selbige allenthalben ungestöhret und ruhig lassen solle. Da ein Churfürstl. Fasanen-Gehäge bei der Stadt Zelle im Lüneburgischen angeleget ist; so ist ernstlich und bei Strafe ebenermassen verbothen, keine Katzen auf denen um Zelle belegenen Gartens weiter zu halten, sich des Schiessens ausser den Thoren und in den Gärten zu enthalten, der Fasanennester nicht zu zerstöhren noch zu verscheuchtern; die auf Garten oder Wiesen gefundene Fasanennester so fort dem Fasanengarten zu

melden, auch bei Abnehmung des Grases und Ausziehung des Wintersaats, als in welchem die Fasanen am meisten ihre Nester machen, so viel als nöthig, um die Nester stehen lassen. Vid. CORP. CONSTIT. LVNEB. *cap.* VIII. p. 178 — 181. Der Churfürst Ernst August zu Braunschweig-Lüneb. ließ zur Anzieh- und Beartigung der Fasanen viele derselben ins Wilde fliehen, und befahl dabei, daß Niemand, er habe die Jagtgerechtigkeit oder nicht, sich unterstehen solte, die Fasanen, an was Orten in Dero Lande selbige auch angetroffen würden, zu schiessen, zu fangen, oder ihnen sonst nachzustellen und sie zu stöhren, oder zu kaufen und anzunehmen. Siehe Edictum d. 8. May 1696. in Br. Lüneb. Calenbergischen Landes-Ordn. P. IV. p. 315. Dieses Edictum wurde auch den 14. Mart. 1703. wiederhohlet, als der Herr Landgraf zu Hessen-Cassel bei dem Churfürsten Georg Ludewig zu erkennen gab, daß von denen Unterthanen des Obergerichts Münden, auch wol zuweilen der Stadt Münden die aus dem Casselischen Gehege über die Grenzen fliegende Fasanen weggeschossen, und meistentheils nach der Stadt Münden verkaufet würden; so wurde von Hannöverischer Seite es ernstlich verbothen daß Niemand in dem Obergerichte und der Stadt Münden, er sey wer er wolle — — — sich weiter gelüsten lassen solte, Fasanen zu schiessen, zu fangen, denenselben nachzustellen, noch auch zu verkaufen und zu kaufen, für jedes Stück 50. Rthlr. Strafe. Siehe Calenberg. Landes-*Constitut.* P. IV. p. 322. Dieweil auch die von der Gegend Cassel über die Grenzen kommenden Schwäne von den Unterthanen in dem Ober-Gerichte, auch wol zuweilen in der Stadt Münden weggeschossen wurden; solches dem Churfürsten George Ludewig zu besondern Mißfallen gereichte;

So

So wurde bei 50 Rthlr. Strafe verbothen, daß Niemand von den Unterthanen im Obergerichte und in der Stadt Münden, es seye Jagt- oder Forstbedienter, oder wer er wolle, Civil- oder Militair sich nicht weiter gelüsten lassen solle, Schwanen zu schiessen, zu fangen, nachzustellen, noch auch zu verkaufen oder zu kaufen. Siehe Calenb. Landes-*Constitut.* P. IV. p. 323. squ. In der renovirten und verbesserten Holtz- Mast- und Jagt-Ordnung der Mittel- Alten- Neuen- und Ucker-Marck u. s. w. d. 20. Maji 1720. wird *Tit.* XXX. von Gehegen, Schonung der Elends-Hirsche und Auer, wie auch des Dann- und Reh-Wildpreths, Fasanen, Trappen und Schwahnen denen Königl. Forstbedienten anbefohlen, Acht zu haben, daß die Elends-Hirsche und Auer, imgleichen das Dann-Wildpreth und Fasanen, welche seit wenigen Jahren mit grossen Kosten zum Theil — — aus Preussen, auch andern entlegenen Landschaften anhero gebracht, und in die Wildniß, sich daselbst zu vermehren, ausgelassen, und sollen die Elends-Hirsche und Auer bei 500. bis 1000. Rthlr. das Dann-Wildpret bei 300 Rthlr. und die Fasanen bei 50. Rthlr. Strafe geschonet werden. Siehe MYLII *Corp. Constit. Marchicar.* T. IV. p. 712. Von Elends-Hirsche und Thiere zu schonen, siehe auch allda nach p. 572. und 612. Von Auern, daselbst p. 602. Von Dann-Wildpret, p. 634. Von Fasanen p. 564. 636. Ingleichen sollen auch die Nachtigaln daselbst geschonet werden. MYLII, *Corp. Const. Marchic.* T. IV. p. 590. & 610.

§. II.

Auf eines andern Grund und Boden ist keinem zu jagen erlaubet, wenn er es nicht vor Alters hergebracht, oder ausdrücklich erhalten, oder sich mit der

zu Recht beständigen Verjährung schützen kann. Thut er es de facto, so kostet es ihm in Churſachſen 100. Gülden Strafe, halb in die Cammer, und halb dem Beſchädigten, und dem, welcher den Verbrecher anzeiget. *Vid.* Chur-Sächß. Lands-Ordn. d. ao. 1577. Tit. daß keiner auf des andern Grund und Boden ꝛc. §. So wollen, COD. AVG. P. II. p. 61. & 62. SCHVLZ. *Synopſ. Inſt.* p. m. 214. Fängt alſo einer auf des andern Grund und Boden aus Irrthum oder vermeintem Rechte ein Wild: ſo gehöret es nicht ihm, ſondern es iſt dem Grundherrn zuzuſtellen. Schwäb. Spieg. c. 137. SCHILT. ad ff. *Exerc.* 45. th. 10. In der Königl. Preuſſiſchen Holtz-Maſt- und Jagt-Ordnung für das Herzogthum Schleſien und Grafſchaft Glatz, d. 2. Dec. 1750. Tit. XV. §. 1. p. 25. wird gnädigſt und ernſtlich verordnet: Daß Niemand, er ſey wes Standes er wolle, Fremder oder Einländer, vom Militair- oder Civil-Stande, oder wer es ſonſten immer ſeyn mag, ſich unterſtehen ſoll, auf fremden Grund und Boden woſelbſt er zu jagen kein Befugniß hat, und zwar ſo wenig auf denen zu unſern Aemtern gehörigen, als auf Unſerer Vaſallen Städte und anderer Landes-Eingeſeſſenen Heyden, Wäldern, Feldern, oder Fluhren zu jagen, zu hetzen, zu ſchieſſen, zu ſtellen, oder auf andere Art die Jagt zu exerciren. Denn es wollen Ihro Majeſt. ſo wenig geſtatten, daß Dero eigene Wild-Bahnen ruiniret, als daß Dero getreue Vaſallen, Städte und anderer privatorum wohl erworbene Jagt-Regalien und Gerechtſame beeintrachtiget werden, wie der vorgehende §. ausdrücklich redet. Die Königl. Oeſterreichiſche Jäger- und Reiß-Gejaidts-Ordnung, wie ſolche den 23. Aug. 1743. publi-

publiciret, verordnet sehr nachdrücklich: So wird auch 29) allen und jeden Bürgern, Bauern, Hauern und Inwohnern, und insgemein allen Unterthanen, alles heimlich und öffentlich Gejaid mit Schiessen und Fangen, sonderlich aber die Gebrauchung derer Nachtgarnen (weilen wissend, daß mit denenselben bisweilen unter dem Prätext des Lerchenfangs die Rebhüner und junge Haasen bedeckt werden) aller Orten gantz und gar verbotten und aufgehoben. Wie wir denn überhaupts auch Niemand, wer es immer seye, so wohl in Unserm Geheg, als in Unser ausser des Gehegs befindlichen Raiß-Gejaidern, wann auch solche in Bestand verlassen wurden, die Nachtgarn gestatten wollen; Und solle derjenige, welcher in erstgedacht Unserm Geheg, oder auch ausser des Gehegs liegenden Reiß-Gejaid wider gegenwärtig Unser ausdrückliches Verbott des Nachtgarns sich gebrauchen würde, vor jedesmahlige Betrettung 20. Rthlr. Straf zu erlegen haben. In deren eigenen Gejaidern aber mag zwar ein jedwederer Landmann derer Nachtgarnen zum Lerchenfang sich gebrauchen, jedoch sollen, bey im widrigen zu gewartender Bestrafung, die etwan mit denen Nachtgarnen bedeckende Rebhüner oder Haasen anwiederum ausgelassen werden. Der Hertzoge von Pommern Wolgastische Landtags-Abschied vom 10. Mart. 1614. macht in Jagtsachen auch diese Verfügung: Dagegen auch ein jeder unser Unterthanen an den Ortern, da wir unsere Güther und Eigenthum allein haben, sich des Jagens und Schiessens wiederum enthalten sollen. Eine gleiche Meinung hat es auch unter denen Unterthanen selbst, daß nemlich ein jeder post factam prohibitionem sich des andern Grund und

Bodens, da er keine vermischte Güther hat, des Jagens und Schiessens enthalten. Jedoch wann einer nur in solchen Güthern nit vollkommen eine Landhufe hätte, sich allein der Streif, mit nichten aber der Stellejagt gebrauchen solle. &c. Da aber jemands unser Stände und Untersassen mit uns und wir hinwieder mit ihnen vermischte Güther hätten, bleibets bey der *Dispositon* des *anno* 1606. zu Wolgast *publicirten* Landtagsabschiedes, daß nemlich das Jagen und Schiessen, so wol dem einen als andern Theile, gemein seyn, und bleiben solle. — — — Mit dem Feder-Wildbrede und dessen fahen, schiessen oder führen, hats gleiche Masse, daß nemlich ein jeder, so wol wir als unsere Officianten auch Unterthanen auf dem Seinigen bleiben, auch einem andern keine Verunruhung zufügen solle, da aber vermischte Güther vorhanden, gebraucht sich ein und ander desselben.

§. III.

Niemand soll das Recht zu jagen weiter extendiren, als er befuget ist, und weil solches die Lehnrichter im Churfächsischen sich anzumassen beschuldiget wurden; so liessen es Ihro Majestät in Pohlen als Churfürst zu Sachsen, durch ein besonders Mandat vom 9. Junii 1716. nachdrücklich verbiethen, daß die Lehnrichter, so nach dem alten Herkommen und Besage ihrer Lehnbriefe, die niedre Jagten mit Netzen in zugelassener Zeit auf ihren Gerichten zu exerciren haben, solche nicht weiter als auf ihren eigenthümlichen und zum Lehn-Güthern und Gerichten gehörigen Gehölzen und Fluhren; und solcher sich nicht auf den gantzen Dorff-Fluhren und Gehölze, welche öffters zu gantzen und hal-

halben Meilen lang sind, anmassen solten. Vid. LÜNIG. *Corp. Jur. Feud. Germ,* Tom. II. p. 665. Die Schwedischen Landes-Gesetze *Tit.* V. *cap.* XIX. verbieten ausdrücklich, daß einer in denen gemeinschaftlichen und unabgetheilten Wäldern ohne der Mitjagtberechtigten Einwilligung jagen soll, indem diesen sonst ein Nachtheil zugefüget würde: In *indivisa silva* nulli censuali rustico aut colono sit potestas — — cum tendiculis ire ad insinuandum avibus aut feris, nisi cum omnium *compossessorum* consensu. *Vid.* IOANNIS LOCENII *Sveciæ Regni Leges Provinciales* p. 141. *squ.*

§. IV.

Dieweil diejenigen so auf die Jagt, oder Kuppeljagt ziehen, zuweilen was ihnen an Orten und Enden unterweges auffstösset, wegzufangen pflegen, und solche doch dieses keinesweges berechtiget sind; so ist deswegen im Churfürstenthum Sachsen durch die Landesordnung d. ao. 1555. Tit. von Jagen ꝛc. dieses Verboth publiciret worden: Und demnach in Thüringen Unserm Haasen-Gehege nicht wenig Schaden zuwächset, durch diejenigen, welche auf die Kuppeljagt ziehen, und unterweges, was sie nur antreffen, in Gehegen zu hetzen pflegen: als wollen wir denen, so in ermeldten Gehegen angesessen, Windhunde zu halten keinesweges verstatten, sondern sollen auch hierüber bey ihren Unterthanen die ernste Verordnung thun. Wie denn auch Unfug zu vermeiden und Schaden abzuwenden, es öfters sehr heilsam und löblich ist, wenn grosse Herren, da einer die Wildbann auf des andern territorio zu üben hat, den Jagtbedienten mit Nachdruck einschärfen und vorschreiben, daß sie sich aller Ungezientheit im Durchzug eines andern

andern territorii enthalten sollen. Dergleichen wir in dem zwischen dem Durchl. Chur-Hause Hannover und dem Hause Hessen-Cassel *ao.* 1726. errichteten Transacte geschehen zu seyn bemerken, wenn wir dieses Inserat erwegen: wie ingleichen daß der Durchritt und unschädliche *transitus* denen vornehmen Jagt-Bedienten mit ihren Reit-Knechten durch das Dorff Wohnhausen ohne *train* von Jagt-Leuten, und ohne *Excess* mit Schiessen und Blasen im Dorffe, auch ohne Uebersteig- oder Aufbrechung der Zäune, noch auf andere nachtheilige Arth, gebraucht werde. In der Hertzogthümer Bremen und Verden Policey-Teich-Holtz- und Jagt-Ordnung p. 176. §. 8. geschiehet auch diese rechtliche Verfügung: So soll auch ein jeder, welcher mit Jagtgerechtigkeit versehen ist, mit seiner Jagt auf dem Seinigen, und so weit sich seine wolhergebrachte Gerechtigkeit erstrecket, verbleiben, und weder Ihro Königl. Majestät, als in derer ungemeinschaftlichen Hölzung alles fremde Jagen und Schiessen ohne expresse permission hiemit gänzlich verbothen und abgestellet seyn soll, noch einem andern Edelmann und Nachbaren einigen Eingriff oder Beeinträchtigung zufügen, bei ernstlicher Beahndung, so oft darüber geklaget und der Eintrag ausfündig gemacht würde.

§. V.

Die Jagtberechtigten und sonderlich die Jäger und Förster mißhandeln unverantwortlich an den armen Leuten, wenn sie die Wildbahnen, oder das Gehege widerrechtlich bis in die Vorhölzer und Feldsträucher erstrecken, und dadurch das Wildpret aus den hohen Gehölzen und Hauptwäldern in die mit Frucht gebauete Felder ziehen; Sintemal sie auf diese Weise die armen

men Leute von der Hut und Trifft verdringen, und ihnen an den Feldfrüchten vielen Schaden verursachen. Diesen den Unterthanen auf diese Art zugefügten Nachtheil haben die Landgrafen von Hessen beherziget und gänzlich abzustellen gesucht. Man sehe nur die Ordnungen MAVRITII d. ao. 1593. und CAROLI d. ao. 1683. sub rubr. von Wildpret und gehegten Orthen, ꝛc. nach, allwo die Durchl. Gesetzgeber das damals eingerissene Unheil nicht allein vorstellig zu machen, sondern auch zu dämpfen und wegzuschaffen sich bemühen. Nachdem eine Zeitlang her von Jägern und Förstern in den Vorhöltzern und Feld-Sträuchen viel Gehäge vor das Wildpret gemacht, und den armen Leuten solche gehägte Oerter zu betreiben verbotten, auch durch solch Mittel das Wildprät aus denen hohen Gehölzen und Haupt-Wäldern in die fruchtbare gebauete Felder, Unsern Unterthanen an der Frucht, und uns selbsten am Zehenden zu grossem Nachtheil und Schaden gezogen werden, oder da die Förster solche Vorhöltzer und Feld-Sträuche zu betreiben gestatten, Unsere Unterthanen sonderlich die Schäfer es mit Verehrung Hämmel, Schaafe, Lämmer oder Geld theuer von ihnen erhalten und gleichsam kaufen müssen. Gleichwol unser Wille und Meinung gar nicht ist, daß unsern Unterthanen der mit grosser Mühe, Arbeit, und ihrem sauren Schweiß ausgestellter Saamen, davon sie mit Weib und Kindern das Brodt zu Aufenthalt ihres Lebens haben, vom Wildpret verderbt und abgeätzet werden solle; Als wollen wir, daß unser Ober-Forst- und Jägermeistere, desgleichen Ober- und Unter-Förstere dergleichen schädlich Gehäge in den Feld- und Vor-Sträuchern gänzlich abschaffen, das Wildpret in die

hohe

hohe Gehölze und rechte Wild-Banne bringen, und den armen Leuten die Feld-Sträuche, in welchen sie es hergebracht haben, zu treiben und zu hüten nicht verbiethen, sondern ohne Forder- und Annehmung einiges Geschencks gestatten, auch zu lassen, da Wildpret auf dem Saamen in Gärten oder Aeckern befunden wird, daß sie es mit Röttern aus dem Feld scheuchen und abtreiben mögen, damit unsere liebe Unterthanen, der Arme mit dem Reichen ihr tägliches Brod um so viel besser auferziehen, auch desto mehr Viehes geweydet und zum Fleisch-Kauff in die Städte gebracht werden könne. Gewiß dieses ist ein heilsames Gesetze. Der Churfürst in Baiern hat ebenermassen ao. 1629. eine scharfe Verordnung dahin ergehen lassen, daß die Landstände, so die Jagtbarkeit haben, das Wild nicht in die offene und unumzäunte Felder bei noch stehenden Früchten, zu ihrem Nutzen und anderer Leute Schaden, leiten oder ziehen sollen. Vid. ERTELS Prax. Aur. d. *Juris. infer.* Lib. II. c. 7. Obs. 6. p. 43.

§. VI.

Als Ihro Königl. Maj. George der III. von Großbritannien und Churf. zu Braunsch. Lüneburg in seinen Hannöverischen Landen in Erwegung gezogen, was massen durch den übermässigen Wildstand so wohl durch schwarze als rothe Wildpret seit langen Jahren fast durchgehends in allen Provinzen in Höchst dessen teutschen Landen denen Unterthanen in ihren Feldfluhren und übrigen Besitzungen auf mancherlei Art Schaden und Bedrängniß zugefüget, die Herrschaftlichen Domanial-Güther und derselben Verpachtungen selbst durch die Wildschäden sehr öfters beträchtliche Verminderung der Pachtgelder erlitten,

litten, und um diese Wildschäden zu verhindern sehr viele Kosten durch Zuschläge, Besaam- und Pflanzung, durch täg- und nächtliche Fruchthüter u. s. w. alljährlich zu verwenden gewesen ist; So haben Ihro Königl. Majestät endlich zum Besten des Landbaues und der Unterthanen in Gnaden sich entschlossen, alle Höchstderoselben bishero gehägte Wildstände und Jagten, ausser einem gewissen Jagtgehege, im Bezirk des Fürstenthums Calenberg, an gewisse Männer zu verpachten, als ein erwähltes Mittel, wodurch die Wildschäden so wohl von der Unterthanen Fluhren als den Landesherrlichen Domainen abzuwenden, oder doch zu verhindern, indem die Pächter wohl allezeit darauf vornemlich zu sehen pflegten, daß sie von dem Wilde die ausgelobten Pachtgelder löseten und das Wild in einer so übermässigen Menge durchs unterlassene Jagen nicht anwachsen könnte. Wie nun denen sämtlichen Beamten der Auftrag unter den 4. April 1766. darüber ihren unterthänigsten Bericht und Vorschläge einzusenden; so ist sodann unter den 16. Sept. 1766. die Königl. Resolution darauf erfolget, und solche in Hannöverischen Landen, wie folget, kund gethan worden:

Unsere ꝛc. ꝛc.

Es sind nunmehro diejenigen Anordnungen, welche auf wiederhohlt eingelangte Allerhöchste Befehle Sr. Königl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, wegen des zu vermindernden hin und wieder angehäuften Standes von rothen und schwarzen Wildprets zur Erleichter- und Befreiung Deroselben getreuen Unterthanen, vor dem bis dahin in mancherlei Betracht daher erlittenen Schaden und Nachtheil, verfüget worden, in so weit zur schlüssigen Berichtigung gediehen, daß eines Theils durch die in der ausser den vorbehal-

behaltenen Gehägen belegenen übrigen Districten und Aemtern verordnete öffentliche Jagtverpachtung; andern Theils aber die in jenen, noch nachdrücklichern ernsten Befehlen Allerhöchst gedachten Sr. Königl. Majestät fortzusetzende Verhältnißmässige Beschiessungen des zu Schaden gehenden Wildprets, die zuverlässig gesicherte Vermuthung gefasset werden kann, daß den seit so langen Jahren überhaupt zugedrungenen Klagen und Beschwerden der in den dem übermässigen Wildstande besonders ausgesetzten Gegenden, eingesessenen Unterthanen, Beruhigung und Abhelf beschaffet seyn werde. Gleichwie demnach derjenige Nachtheil, Schade und Kosten-Aufwand, welcher bis daher von einem solchen überhäuften Wildstande, theils durch Verwüstung ihrer Felder und Culturen, theils durch aufgewendetes Wildhirtenlohn, auch verrichtete Jagtdienste, und sonst in mancherlei Betracht erlittenen Belästigungen, die Unterthanen gedrückt, wahrscheinlicher Weise größtentheils, und was die letztere betrifft, wenigstens so lange die Jagtverpachtung fortdauret, hinweg fallen; So werdet ihr nicht allein Gelegenheit nehmen, den Euch anvertrauten Unterthanen solche dadurch ihnen angediehene Königl. Gnade und Landesväterliche Wohlthat überzeuglich, und daß künftighin jene Kosten und Ausgaben gänzlich cessiren, bekannt zu machen; sondern auch es dahin Euch zur Richtschnur und Beobachtung dienen lassen, daß, da die aus dem übermässigen Wildstande zeithero in den bei Königl. Cammer eingelangete Remissions-Vorschlägen enthalte Beweg-Ursachen und Gründe, für das künftige bei jenen Verfüg- und Anordnungen, worauf Ihr selbst ein genaues pflichtmässiges Augenmerck zu richten haben werdet, hoffentlich gänzlich aufhören, unter solchem Antrage keine weitere Erlassungen bei Uns eingebracht werden.

werden. Wann auch übrigens, wie die Lage und Absichten jener Allerhöchsten Orts genehmigten Anordnungen von selbsten mit sich führet, in Ansehung der Herrschaftlichen Domanial-Pachtungen und übrigen Pertinenzien, und insbesondere der Forsten und Waldungen, denselben dadurch zu ihrer Vertheidig- und befördernden Verbesserung ein gar beträchtlicher Vortheil zuwächset, daß wegen der hinwegfallenden hin und wieder sehr weit hinausgegangenen Kosten, zu Verricht- und Unterhaltung der Gezäune, Befriedigungen, und anderer Anlagen, um die mit grossen Kostenaufwände von Jahren zu Jahren angelegete und fortgesetzte Zuschläge, Besaam- und Pflanzungen, wider den alles vereitelnden Anfall des rothen und schwarzen Wildprets zu schützen; So zweifeln wir nicht, Ihr werdet von selbst darauf überlegsam-pflichtmässigen Bedacht nehmen, daß von allen den bei dieser neuen Einrichtung eintretenden veränderten Umständen, ein solcher dem Herrschaftlichen Interesse genau angemessener Gebrauch gemacht werden möge, wodurch auch von dieser Seite, durch Ersparung der vorhin ohne Nutzen, und zum Theil mit Beläſtigung der Herrschaftlichen Unterthanen verwendeten Kosten, die dienstmässig-pflichtige Absicht erhalten werden möge. Hannover, den 16ten Sept. 1766.

Königl. Großbritannische zur Churfürstl. Braunschweig-Lüneb. Cammer verordnete Cammer-Præsident, Geheimte-Cammer- auch Cammer-Räthe.

G. A. von Münchhausen.

§. VII.

Es mag einer die Jagt aus was für einem Grunde zu exerciren haben, als er wolle; so muß doch solche nach der Vorschrift der Landesgesetze und dem Waidemannischen Herkommen gemäß geübet und gebrauchet werden. Damit nun nicht leicht darwider verstossen werde; so muß der Jagtberechtigte entweder dieses nobile atque regium studium selbsten oder durch jagtverständige Personen und Jäger, nicht aber durch der Waidmannschaft unerfahrne Leute üben lassen. *Vid.* Bayer. Gejaidts-Ordnung, cap. 2. Doch aber ist auch hierinn eine vernünftige Maß zu treffen, daß man nicht eine ganze Anzahl Jäger zum Verderben der ganzen Jagt aufstelle. Dannenhero, ob gleich, wenn einer Gemeine, Stadt, oder ganzem Collegio die Jagt nachgelassen ist, in dubio geglaubet wird, daß die Jagtübung allen und jeden zukomme; so kann und soll sich doch die Gemeine oder die Stadt derselben durch einen oder zwei, so das Jagen verstehen, ihres Rechts bedienen, welches auch am füglichsten ist, und vielen Streit und andern Unordnungen dadurch vorgebauet wird; Zumal da sonsten gar zu besorgen stehet, daß durch die Vielheit der Jäger das Wildpret ganz und gar in der Gegend aufgerieben und vertilget werde. Und aus eben der Ursache ist die alte Anzahl der Schützen oder Jäger von den Jagtberechtigten ausser Noth nicht zu vermehren; wie denn auch diese nicht leichtlich erlaubet, daß, wenn ein mit der Jagt belehntes Guth unter vielen Besitzern vertheilet wird, an die Stelle eines einzigen vor der Theilung annoch gewesenen Schützens, nachgehends mehrere substituiret werden, wie das Königl. Preuß. *Mandat. d. 9. May* 1704. *d.* 10. *April.* 1709. und *d. Martii* 1712. ausdrücklich verordnet. In der renovirten und verbesserten Bran-

den-

denburgiſchen Holtz- Maſt- und Jagt-Ordnung für die Mittel- Alte, Neu- und Ucker-Marck und im Wendiſchen und zugehörigen Creyßen vom 20. May 1720. *Tit.* XXII. §. 6. apud MYLIVM in *Corpore Conſt. Marchic.* P. IV. *Sect.* 1. p. 707. iſt ausdrücklich verordnet: Es ſollen auch die Magiſtráte in denen Städten, welche die Jagtgerechtigkeit haben, keinem von der Bürgerſchafft verſtatten, ſolche Jagten zu exerciren, wie denn die Rathsperſonen ſich deſſen ebenfalls enthalten, und darzu einen tüchtigen Schützen, nicht aber Hirten, Schäfer und deren Knechte oder Bauren beſtellen müſſen, welche Schützen, und ſo oft ein neuer angeſetzet wird, von dem Forſtamte vereidet werden muß, damit ſelbige ſo wohl in Unſerer als ihrer Pflicht ſtehen, und ſich nach der ao. 1687. heraus gegebenen Inſtruction ſo wohl, als was unten im XXIII. *Tit.* §. 4. ferner geordnet worden, punctuell richten müſſen. Dieweil nun viele Bürget durch das Platzen und Schieſſen bei dem Jagen ihre Nahrung an den Nagel hängen; So haben der König reſolviret: die Jagten bei denen Städten einzuziehen und ihnen an ſtatt deſſen ein gewiſſes an roth Wildprät aus Königl. Wildbahnen liefern zu laſſen, welches denn alsdann zu der gantzen Stadt Nutzen aufs theureſte verkaufft und das Geld bey der Cämmerey berechnet werden ſolte. Und in der Königl. Preuſſiſchen Holtz- Maſt- und Jagt-Ordnung für das Hertzogthum Schleſien und die Grafſchafft Glatz d. ao. 1750. *Tit.* XV. §. 6. zeiget ſich dergleichen Verfügung ebenfalls, indem es heißt: Denen Magiſtráten in den Städten, welche Jagtgerechtigkeiten haben, ſoll zwar nach wie vor ihre Gerechtigkeit gelaſſen werden, jedoch ſollen die

Magistrate tüchtige Schützen halten, nicht aber Hirten, Schäfer und deren Knechte oder Bauren zum schiessen und Jagen gebrauchen; die Schützen müssen auch allemal von Unsern &c. Cämmern, oder demjenigen, dem solches von Jenem committiret wird, in Eid und Pflicht genommen werden, und haben dieselben, da sie in Unsern Pflichten mit stehen, nach dieser Unserer Forst- Mast- und Jagtordnung gleich Unsern Forstbedienten in allen Puncten sich genau zu achten. Weiter §. 7. heisset es: Unsere Vasallen, so Jagtgerechtigkeit haben, und nahe an Unsere Forsten belegen sind, haben gleichfalls ausgelernte und tüchtige Jäger und Schützen anzusetzen, und zu halten, dieselben in Eid und Pflicht zu nehmen, und sie ihres Verhaltens halber auf unsere Forst- und Jagtordnung zu verweisen. In der Chur-Maynzischen Wald- Forst- und Jagt-Ordnung *cap.* 11. §. 19. wird auch anbefohlen, daß die Jagt durch gelernte Jäger und Schützen geübet werden solle: Gleichwie auch die tägliche Erfahrung giebt, daß einige Unserer Beamten, Bedienten und andere Eingesessene in Unserm Ertzstifft, welche der Jagt theils in gemeinen theils in ihren eigenthümlichen Waldungen oder Feldern berechtiget seynd, oder selbige sonsten zu geniessen haben, sothane Jagten durch ungelernte Jäger oder Bauer-Schützen exerciren lassen, oder aber gar an auswärtige verlehnen, wodurch der Jagt selbsten ein ausserordentlicher Schaden zugezogen, und alles Wild ausgerottet wird; als wird jedermänniglichen, welcher dergleichen Jagt berechtiget ist, hiemit ernstlich anbefohlen, daß der, oder dieselbe sothane Jagt anders nicht, als durch sich selbsten, oder durch gelernte Jäger exerciren lassen, und die übrigen Bauren-Schützen ein vor allemal gänzlich abgeschafft seyn sollen,

da

da denn im widrigen Fall der oder diejenigen ihrer Jagt nicht allein auf allezeit verlustiget, sondern annebst auf jeden Fall mit 50. Rthlr. Strafe angesehen werden sollen. Im Herzogthum Bremen und Verden ist durch eine besondere Verordnung vom 15. Julii 1728. wegen Uebung der Jägerei durch Schützen und Jäger dieses festgesetzet: Es sollen die Adeliche zwar und andere Jagtfähige Guthsherren, die Jagten und das Wildschiessen nur nicht indistincte durch allerhand Leute oder durch ihre Meiere und Bauern ohne Unterscheid, bald durch diesen bald durch jenen exerciren lassen; indessen soll es doch genug seyn, wenn sie aus ihren Meiern und andern Leuten, gewisse Jäger und Schützen bestellen, denenselben für das Jagen einen gewissen Lohn reichen, und wann sie für ihre Jäger und Schützen nicht genugsam bekannt, solche durch einen ausgestellten Schein dazu legitimiren, nicht aber præcise erfordert werde, daß sie noch überdem in des aussendenden Guthsherrn Brodt und Kost stehen, und auf seinem Hofe sich aufhalten. Vid. des Herzogthums Bremen und Verden Policey- Teich- Holtz- und Jagt-Ordnung, p. 1126.

§. VIII.

Damit nun dem Wilde auch von den Jägern nicht beständig nachgestellet und solches dadurch verödet werde; so ist in verschiedenen Landes- oder Jagtordnungen nachdrücklich untersaget, daß die Jäger über Nacht auf der Jagt aussen bleiben. Des Kais. Rudolphs II. in dem Erzhertzogthum Oesterreich ob der Ennß ao. 1581. publicirte und die von FRITSCH seinem *Corp. Jur. venat.* P. III. p. 69. mit einverleibte Reiß-Gejägts-Ordnung giebt davon klare Masse, wenn sich der Kaiser allergnä-

digst erkläret. Zum andern soll allen angenommenen Land-Leuten (das sind die zu Landleuten aufgenommene Edelleute) von allen ihren anererbten Vesten oder Edelmanns-Wohnungen — — das Reiß-Gejäigter zu gebrauchen unverwehrt seyn, doch in alleweg die Maß gehalten werden, daß keiner dem andern zu nahe jage, und welche sich nun solches Jagens also gebrauchen, die sollen alle Nacht mit allen ihren Leuten und Hunden wieder zu Hause kommen. Wer dem zuwider handelt, dem solle das Reiß-Gejäigt für das erste mahl ein Jahr lang, fürs andere mahl die Uebung desselben auf zwey Jahr verbothen, und da einer oder mehr zum dritten mahl darwieder betretten wird; der Gerechtigkeit gedachtes Reiß-Gejägts *in perpetuum* entsetzet werden, doch ausser derern so Wild-Bahn haben, dieselben sollen mit solchen ihren Wild-Bahnen, aber ausserhalb gar nicht, in diesen Artikeln nicht gezogen, also auch denen Land-Leuten die vorher und vor Alters über Nacht auszubleiben, Mahl und Lägerstatt gehabt, sich deren zu gebrauchen unverwehrt seyn. Im Chur-Bayerischen hat man durch das Decret d. 27. Aug. 1669. §. 3. diese Einrichtung gemacht und befohlen, daß ein aufgestellter Jäger, wenn er Morgens oder Abends auf die Bürsch oder Besuech ausgehet, zu Mittags oder Nachts nach Gestaltsambe seines Ausgehens füglich, und zu rechter Zeit wiederum in die Hofmarch heimb, und seine Wohnung kommen solle. Denn daselbst ist es gar nicht vergünstiget ein paar Tage etwan nach einander dem Wilde nachzustellen, und das Wild dünne zu machen. Die Schlesischen Gesetze haben ehedem die Nachtjagt mit dem Lausch-

Stecke-

Steckenetze, Hacken und Schlingen zu stellen und zu legen bei 10. Mark Strafe ganz verbothen. Wie der von Friedenberg *de Juribus Sileſiæ Cap.* XXII. *Lib.* II. anzeiget. Die Churſächsiſche Generalbeſtallung d. ao. 1575. verordnet auch, daß die Forſtbedienten auf Hochwild, Schweine und Rehe keine Nachtjagten anſtellen ſollen. COD. AVGVST. *Tom.* II. p. 520. Und das Sachſen-Gothaiſche revidirte Jagt- und Weidewercks-Mandat d. ao. 1642. §. 9. befiehlet auch, daß Niemand, wer der auch ſey, in der Fürſtl. Wildfuhr und Gehege des Nachts mit Federlappen vortreten, abſchrecken, noch mit Hunden vorhalten, vielweniger mit Tüchern vorziehen ſoll, bei 10. Rthlr. Strafe; desgleichen ſollen ſtarke Trittſchlingen, oder Fallen, in den Vogelſchneiden nicht geduldet werden, wodurch die Auerhanen und Hennen wegzufangen und zu verposthieren, ſondern ſie ſind bei 10. Rthlr. Strafe verbothen, und denen Vogelſtellern nachgelaſſen, zu denen Schnepffen und Haſelhünern ſolche Fallen, die nicht höher als 5. Nürnberger Zoll und Trittſchlingen darzu ſie 6. Haare aufs meiſte nehmen zu gebrauchen.

§. IX.

Weil im Baierlande etliche von Adel ſo wol bei der Schweinhatz als andern Jagten, die Netze und Zeuge einander gelehnet, auch mit Hunden zuſammen geſpannet, und durch deren Menge, die ſich wol zum öftern bis auf 70. und 80. erſtrecket, der Wildfuhre einen merklichen Schaden gethan; ſo wurde durch die Gejaidts-Ordnung *cap.* 19. in oft citirten Bayriſch Land-R. p. 787. die Zuſammenſpannung gänzlich abgeſchaffet und gebothen, daß ein jeder Prälat und von Adel, ſeine habende Gejaider mit ſeinen eigenen Hunden und Zeugen, wie an ſich

selbst billig ist, verrichten lasse, wo aber ihrer zwei oder mehrere eines gemeinen Guths, noch unvertheilt im Innhaben wären, mögen dieselben unvertheilten Gemeinschafter, das Jagen wol mit gesammter Hand und Hülfe verrichten. Die drei Landstände im Ertz-Herzogthum Oesterreich ob der Enns beschwerten sich sehr beim Kais. Rudolph II. über den unter etlichen eingerissenen Mißbrauch, daß, ob solche gleich im ganzen Jahre weder Hunde noch Leute zum Jagen hielten; sie doch zur Herbstzeit ihre Befreundte mit aller Jägerrei in grosser Anzahl zu sich beruften. Der Kaiser, als Erzherzog befahl, nach Aussage der im vorstehenden §. Reiß-Gejaigt-Ordnung verb. Zum achten, daß zu Verhütung Unnachbarschafft hinführo keiner mit frembder Jägerey, sondern mit seinen eigenen Leuten, Hunden und Netzen seine Gejägter bejagen solle; da aber jemand darwieder thäte, gegen denselben solle die obbestimmte Straffe (Siehe §. 7.) fürgenommen, die Benachbarten aber hierinnen nicht verstanden werden. Aus diesen Finalworten erhellet, daß ein Nachbar beim andern die Hunde und Netze wol entlehnen, oder sich dessen Leute bei der Jagt bedienen könne, indem das Verboth nur die fremde Jägerei in sich schliesset. Vergleiche unten §. 14.

§. X.

Die Jagt hat nun einer entweder *illimitate* oder *limitate* zu üben. Im erstern Fall, welches man die volle Jagt nennet, bedienet man sich der Jagtinstrumente nach Belieben, man ist dabei keiner Bedingung unterworfen, und genüsset solche als ein beständiges Recht. Im andern Fall aber erstrecket sich dieselbe nur auf gewisse species ferarum, oder auf eine gewisse Art von Jagtwerkzeuge, oder man hat das

Recht

Recht nur unter gewisser Bedingung oder auf eine gesetzte Zeit: entstehet oder mangelt also die Bedingung, oder die Zeit läuft ab; so endiget sich auch die Jagtgerechtigkeit. Ist der modus venandi oder die species ferarum ausgedrückt; so muß man sich nach diesen genau richten. a. L 4. §. 1. ff. d. *Servit.* L. 17. §. 1. ff. d. *Aqu. & aquar. pluv. arc.* L. 13. §. 1. ff. d. *Servit. ruſtic.* prædio. Denn wenn die Jagt als ein beneficium a Principe indultum anzusehen, und diese ad certam speciem ferarum so gerichtet ist, daß die Worte des Fürsten verständlich und klar seyn; so bedarfs keiner Auslegung. L. 25. §. 1. d. *Leg.* 3. KHRAISSER. cap. 2. d. *Venat.* n. 12. und man bleibet dabei, was der klare Buchstabe spricht. Denn es begiebt sich, daß einer nur die Haasen auf dem Lande vom Stricke auszujagen berechtiget. Ist dieses ihm vorgeschrieben; so hat es dabei sein Bewenden: oder es erlanget einer nur das Abschröcken, wenn nemlich dem Haasen vor Tage, wenn er gen Holz will fahren, fürgerichtet und also ohne Gebrauch der Hunde durch die blosse Stellung der Garne und Netze die Jagt geübet wird. Ist einer mit der Jagt nur so begnadiget, daß er den Wald mit Netzen zu umstellen berechtiget ist; so darf er mit Hunden nicht jagen, MAIER *d. Jur. venand.* Ermangelt es wegen des modi venandi an einer Vorschrift; so hält man in dubio dafür, wenn auch die hohe Jagt verliehen, daß man das Wildpret mit Hunden und Netzen fangen solle, aber nicht mit Pürschen und Schiessen. CARPZOV. *Deciſ.* 287. BERG. *Oec. Jur.* Lib. II. Tit. 2. aph. 8. n. 3. p. 227. BEYER. *Specim. Jur. Germ.* Lib. II. c. 2. theſ. 60. FRITSCH. *Conſ.* XVIII. in *Corp. Jur. Venat. Foreſt.* Denn gleichwie die in den Wäldern mit Pürschen und Schiessen; also ist auch die

auf den Feldern und Aeckern mit Hunden angestellte Jagt mehr schädlich. BRVNNEM. *Dec.* 15. *Cent.* II. MAVRICII *Vol.* II. *Conſ.* I. n. 11. Dannenhero wann es einem gleich vergönnet ist, nach Füchsen und Haasen zu richten, zu baissen und zu laufen; so scheinet es doch nicht erlaubet zu seyn, einen Fuchs oder Haasen mit Büchsen zu erschiessen. BASTINELL. von der Klapper-Jagt p. 17. lit. e. HARPPRECHT. ad §. 12. *Inſt.* d. R. D. n. 251. inprimis ex eo, quod modus præscriptus exactissime observandus sit, & quod feræ sonitu bombardarum disturbentur; non vero per capturam laqueis, vel retibus vel similibus instrumentis institutam. Die Vergünstigung des Pürschens schliesset nicht eben das Jagen mit Hunden und Netzen in sich. Wie denn das Pürschen und Hetzen oder Schiessen und mit den Hunden vom Stricke auszujagen, nicht die Gewalt, Tücher und Garne aufzuziehen, oder aufzustellen in sich begreifet. KLOCK. d. *Contrib.* cap. II. n. 200. WEHNER. *Obſ. Pract.* voc. Forst-Recht p. 123. BEYER. in *Jur. Germ.* l. c. In der Bayrischen Gejaids-Ordnung, *cap.* 12. im Land-R. p. 783. treffen wir diese Verfügung an: Die Haasen soll man anderer Gestalt nicht fahen, dann mit Hetzen, Baissen, Schiessen, und ordentlichen Jagen, doch das Jagen mit dem Zeug zu keiner andern Zeit, dann von *Jacobi* den 25. *Julii* an, biß wieder auf *St. Matthias* den 24. *Febr.* Wenn jemanden gleich die Jagt des kleinen Weidwerks nachgelassen; so wird darunter der Auerhahnen-Fals und die Raiger-Bais mit dem Blaufuß, Habicht, ꝛc. zu treiben, nicht verstanden. BERGER *Oec. Jur.* Lib. II. T. 2. aph. 8. n. 3. Wiewohl auch hierinn muß man sich nach den Landesgesetzen, Gewohnheiten und dem üblichen Herkommen richten,

richten, weil öfters an einem Orte was erlaubet, welches an andern durch ein scharfes Geboth untersaget ist.

§. XI.

Die Landesgesetze oder auch die besondern Begnadigungen der Fürsten und Herren untersagen zuweilen das Anstellen und Schiessen aus den Hölzern in eines andern Jagtrevier nach dem Wild. Vid. BIDENBACH. *Quæst. nobil.* qu. 17. n. 8. In der renovirten und verbesserten Brandenburgischen Holtz- Mast- und Jagt-Ordnung für die Mittel- Alte- Neue- und Ucker-Marck, auch im Wendischen und zugehörigen Kreisen *Tit.* XXIII. §. 2. lesen wir auch diese ernstliche Verfügung: Nachdem es auch die Erfahrung zeithero gegeben, daß einige von Adel, so an Unsere Heyden und Geheegen grentzen zum öftern ihre Jagthunde auf den Grenzen lösen, welche denn in Unsere Heyden und Geheegen lauffen, und das Wildprät heraus auf ihren Grund und Boden jagen müssen, da sie dann auf den Grentzen sich anstellen, und solche todt geschossen haben, was ihnen aber nicht vor die Büchse gekommen, in Unsern Heyden todt gejagt, und von den Raben verzehret worden, daneben auch ihre Hunde währender Setzzeit nicht angebunden, sondern frey herum lauffen lassen, wodurch denn dem jungen Wildprät grosser Schade zugefüget worden; als befehlen wir hiermit Unsern Forstbedienten, die Hunde wenn sie also frei herum laufen, todt zu schiessen und gehörigen Orts davon zu berichten, worauf wir Unsere fernere Verordnung zu ertheilen wissen werden. S. MYLII *Corp. Constit. Marchicarum*, P. IV. Sect. 1. p. 709. Eben dieses

findet

findet sich auch in der Königl. Preussischen Holz- Mast- und Jagt-Ordnung für das Hertzogthum Schlesien und die Grafschafft Glatz *Tit.* XV. §. 8. p 25. also anbefohlen: Wenn auch ein Jagtberechtigter der mit unsern Heyden grentzet, die Jagthunde auf den Grenzen zu lösen, auf Unsere Forste und Gehege überlauffen zu lassen, sich auf der Grenze anzusetzen, und wann das Wild von Unsern Heyden kommet, solches zu schiessen, unternehmen solte; dieses aber nicht anders als ein Eingriff in Unsere Jagt-Gerechtsame angesehen werden kann, überdem auch auf solche Art manches Stück Wild, wann es angeschossen wird, und fällt, von den Vögeln gefressen wird; So sollen Unsere Forstbedienten dergleichen Hunde nicht allein todt schiessen, sondern auch solche Eingriffe an ihre Vorgesetzte einberichten, welches Wir auch von einem Vasallen oder Privato gegen den andern beobachtet wissen wollen. Im Brandenburgischen ist auch bei hoher Strafe verbothen in Churfürstl. Gehegen und Wildbahnen Selbgeschoß und Büchsen zu legen, und dadurch das Wilprät auf den Steigen zu fällen, indem auch Menschen dadurch umkommen können Imgleichen ist daselbst Dohnen-Steige anzurichten und Dohnen zu stecken oder Vogelheerde anzulegen auch untersaget, wie denn auch die Hirten, Schäfer und Weinmeister in Weinbergen, Gärten oder Gehegen keine Schleiffen, noch Garnsäcke oder Holtz-Jacken auf den Ströhmen und Wassern legen sollen bey Straffe des Blocks, und, wenn es wiederhohlet, bey Straffe des Karrens. *Vid.* MYLII *Corp. Constit. Marchicar.* P. IV. *Sect.* I. c. 2. p. 710. squ. In der Chur-Maynzischen Wald- Forst- und Jagt-Ordnung

nung *cap.* 2. §. 16. wird auch angezeiget, daß die Wildprät-Diebe Fallen und Selbschüsse legten das Wildprät damit zu fällen, welches ernstlich bestraft werden solte. In der Königlichen Oesterreichischen Jäger- und Reiß-Gejaids-Ordnung d. ao. 1743. Verordnung ist zum anderten §. auch zu befinden: So sollen auch fernerhin denen Herrschaft-Jägern an Unsern Wildbahns-Gräntzen anzustehen und zu schiessen zwar erlaubet seyn, jedoch ist denenselben an besagt Unsern Grentzen und Wechseln einige Gruben, und um sich darein stellen zu können, ingleichen einen Stand auf denen Bäumen oder auf der Erden zu machen, nicht weniger aus dem Herrschaftlichen in den Landesfürstlichen Wildbahn zu schiessen, bey Vermeidung obiger Straffe (100. Ducaten) gänzlich verbotten. Im Gothaischen und Altenburgischen Fürstenthum soll keiner, der auch mit der hohen Jagt berechtiget ist, eines Hirsches oder Thier halber, um denselben entweder aus dem Winde zu kommen, sich besser zu verdecken, oder einen bequemern Schuß zu haben, über die Grenzen zu treten, und von derselben hinüber in sein Gehölz zu schiessen bei 10. Thaler Strafe sich unterstehen, welches von Herrschaftlichen Jägern ebenfalls zu verstehen. Altenburg. Lands-Ordn. p. m. 395. Goth. Lands-Ordn. p. m. 343.

§. XII.

Weil durch die Wolfs- und Fuchsgruben, Selbstschüsse und dergleichen, nicht allein das Wilpret sondern auch Menschen und Vieh Schaden nehmen oder gar verunglücken und ums Leben kommen können; so ist die Art und Weise das Wild in Gruben, gelegte Fangeisen oder Selbstschüsse zu fangen, entweder gänz-

zu

zu verbiethen oder doch so einzuschränken, daß man nur Gruben in sehr abgelegenen und wüsten Oertern, durch welche kein Weg gehet noch das Vieh dahin kommen kann, machen lasse, und die Menschen durch gewisse Merkmale, daß sie sich in Obacht nehmen, deswegen erinnere. Unterlässet man dieses, und es leidet ein Vieh oder Mensch dadurch Schaden oder büsset das Leben ein; so hat der Jagtberechtigte, oder welcher die Grube gemacht, oder das Eisen und den Selbstschuß geleget hat, die Ersetzung des Schadens zu thun, per L. 28. & 29. *ad L. Aqu.* Nimmt ein Mensch gar Unglück oder kömmt dadurch ums Leben; so ist die Verantwortung sehr schwer. Die *LL.* WISIGOTH. Lib. 8. t. 4. c. 23. ap. LINDENBROG. p. 172. lassen diesen Punct auch nicht unberühret, sondern setzen den Jägern gewisse Ziel und Ordnung, wie sie sich, wenn sie Gruben ꝛc. machen, dabei zu verhalten haben. Si quis in terris suis foveas fecerit, ut feras in eisdem foveis comprehendat, aut laqueos vel arcus prætenderit, seu balistas in locis secretis vel desertis, ubi nulla via est, quæ consueverit frequentari, nec ubi pecudum possit esse accessus: si alicujus animal, per hanc occasionem, quæ feris paratur, extinguatur, aut occidatur, pecus quod periit *incautus venator* exsolvat, quia quadrupes sibi ea cavere non potuit. Omnes vero proximos & vicinos venator ante commoneat: & si post commonitionem quisquam in hæc incautus irruerit, nihil ex hoc calumniæ venatori oportet opponi; quia se ille periculo, qui commonitionem audire neglexerit, objecit. Si quis vero de locis longinquioribus veniens, qui non fuerat ante commonitus, ignorans inciderit, & fuerit debilitatus aut mortuus, hic qui feris insidias vel laqueos præparavit, tertiam partem compo-

si-

positionis exsolvat, quæ fuerat hactenus debilitatis hominibus vel occisis in legibus comprehensa: quia in itinere hominibus hoc periculum nescientibus apparere non debuit. Im Königreich Böhmen sind die Wolfsgruben bei Strafe 500. Schock Meißnisch durchgehends verbothen. Vid. Kaiserl. Rescript d. ao. 1713. in *Jo. Jac. de* WEINGARTENS *Codic. Ferdinand. Leopold. Joseph. Carolino* p. 707. Dieses ist gleichergestalt in den Herzogthümern Schlesien ao. 1701. den 4. Mai und den 26. Martii 1697. geschehen. Die Kaiser- und Königl. Jagtpatente finden sich in denen das Erb-Herzogthum Schlesien betreffenden Privilegien &c. p. 304. und p. 790. und sind die hieher zu ziehenden Worte diese: Die unterm Vorwand der Wolffs-Gruben in denen Höltzern und Büschen aufgerichtete Wild-Fällen, als welche unter die oberwehnte unbefugte Mittel der zur Unzeit thuenden Nachstellung des Wildes, und dessen Verwüstung zu rechnen, und nicht allein zum höchsten Schaden und Verderben anderer der Wildbahn und hohen Jagt berechtigten Nachbarn gereichen, sondern auch dadurch, (wie zum öftern geschehen) die Menschen leider! selbst in Unglück gerathen, sollen bey Verlust des zukommenden Jagt-Rechts, nicht weniger unter dem Aussatz obbemeldter Strafe von hundert Ducaten allerdings bald, und längstens innerhalb denen nächsten vier Wochen vom Tage dieser Publication, gäntzlich und durchgehends wieder abgestellet und zugefüllet werden. Und in Kaiser Leopoldi Neuen Satz- und Ordnung in dem Ertz-Hertz. Oesterreich unter der Enns d. Juribus incorporalibus d. ao. 1679. *Tit.* XIV. vom Schaden durchs Vieh ꝛc. findet sich §. 8. p. m. 48. dieses verordnet: Macht einer Trayd-

Wölff-

Wölff- oder Fuchs-Grueben, oder aber richtet Fallbäum, Strick, Selbgeschoß, Leegbüchsen, und dergleichen, bey den Wegen, und an ungewöhnlichen Orthen ohne öffentliche Warnung, darein Menschen oder Vieh fallt, und Schaden nimbt, denselben Schaden soll er bezahlen. In der Königl. Oesterreichischen Jäger- und Reiß-Gejaidts-Ordnung ao. 1743. publiciret, wird §. 25. dieses auch bestätiget: Im übrigen aber die Legbüchsen, Schlageisen und Fallbaum auf die Bären zu richten, nicht weniger das Ludern, und dieses zwar generaliter nicht allein auf die Bären, sondern auf alles Wild, zu keiner Zeit zugelassen seyn solle. Im vorhergehenden aber heißt es allda: Anbelangend 25) die Bären, Wölf, Füchs, Otter, Wildkatzen und andere schädliche Thiere mögen solche von einem jeden seines Gefallens, jedoch nur in seinem eigenen hohen Wildbahn und zugleich dabei habenden Reiß-Gejaidt, und zwar sowohl die Bären, als die andern erst erwehnte Thiere zu aller Zeit geschossen und gefangen werden, denenjenigen aber, so in Unseren Wildbahn das Reißgejaid allein haben, solle die Bären zu fangen oder zu schiessen (Dann das Schiessen in denen Wäldern und Auen, wie auch denen darinnen befindlichen oder nahe daran gelegenen Wiesen und Feldern, — — in Unserm ganzen Wildbahn auch denen, so das Reißgejaid darinn haben, auf alles ohnedem gänzlich inhibiret ist) bey 100. Ducaten zu Unserm Obristen-Jägermeisteramt zu erlegender Straf auf keine Weise erlaubet seyn. Und 26. vierzehend findet sich auch dieses Verboth; Solle kein Landmann, Unterthan oder Herrschaffts-Jäger, wer der auch seye, weder vor sich selbsten, noch durch

jemand

jemand andern, die bereits ehehin durch ausgegangene gemessene Generalien verbottene Fallzäun und Fallbaum, Legbüchsen, oder Selbstgeschoß, Lähm- oder Schlageisen, wie auch Wolfsgruben aufzurichten sich unterstehen, noch solches einem andern zu thun verstatten; und da auch ein, oder der andere hierinnen betreten würde, solle von dem Landmann 100. Reichsthaler, von dem Unterthan und Herrschaffts-Jägern aber jedes mal 12. Rthlr. Straf zu Unserm Obristen Hof- und Land-Jägermeisteramt erleget — — werden. Welches alles jedoch nur in eigenen oder ihrer Herrschaft Wildbahn und Gejaidern zu verstehen ist. — — Nur wollen wir in denen zwey obern Vierteln Ober-Wiener Wald und Ober-Manharts-Berg die Fallbaum auf Marder, Dachs, Wildkatzen und dergleichen auf die Arth, wie auf solche Thier derley Fallbaum erfordert werden, und zwar dergestalten anzulegen gewilliget haben, daß dennoch, bey im Widrigen 100. Rthlr. Straf, dem hohen Wildprät dadurch kein Schade geschehe. In dem Hertzogl. Brem- und Verdischen fernerweitern Anhange der Policey-Teich-Holtz- und Jagt-Ordnungen p. 248. stehet die Verordnung vom 22. Julii 1735. worinnen auch das Verboth wegen Legung der Selbstschüsse und zusammenschlagenden zackichten grossen Fallen, wodurch nicht allein groß und klein Wild gefangen, oder wenigstens fest gemachet und gelähmet, sondern auch Menschen und Vieh Schaden zugefüget werden kann, erneuert, und jedermann gewarnet, sich dessen — — zu enthalten. Wie denn — allen und jeden Büchsen- und andern Schmieden bei schwerer Strafe verbothen wird, ohne speciale Erlaubniß dergleichen verdächtiges Gewehr, Windbüchsen, Selbstschüsse und Fallen zu ver-

fertigen. Nicht weniger wird auch untersagt, das Stellen derer Schlingen und Schleiffen von Drath oder Garn, wie auch derer Steckgarn und Laufbügeln, bei 50. Rthlr. Strafe. Ingleichen wird auch in der Brem- und Verdischen Jagt-Ordn. p. 179. §. 13. verbothen, durch das Strick und Schnarrenstellen, wodurch sonderlich den Haasen und einigem andern Wilde ein grosser Ruin caussiret wird. Es wird in der Ordnung vom 22. Jul. 1735. p. 250. so gar eines gewissen Gewehrs gedacht, davon die Kolbe ab- und aufgeschroben werden könne, wie auch der Windbüchsen erwehnet, wodurch viele Dieberei ausgeübet werden könnte, dahero auch dieses Gewehr in denen Jagtrevieren bei schwerer Strafe bei sich zu führen untersaget ist. In der Braunschweig-Lüneb. Calenbergischen Landes-Ordnung P. IV. c. VI. p. 328. wird durchs Edict vom 17. Jan. 1731. bei harter Strafe untersaget, daß Niemand inn- oder ausserhalb denen Forsten und Wildbahnen eine solche Art des Gewehrs, wovon die Kolbe ab- und aufgeschraubet werden kann, bei sich führen, noch Selbstschüsse und zusammenschlagende zackigte Fallen legen, auch keine Büchsen- oder Schmidte dergleichen etwas ohne Special-Erlaubniß verfertigen soll. In eben dem Calenbergischen Fürstenthum sind durch das Edict wegen Bestrafung der Wilddiebe vom 22. Jul. 1735. auch die Windbüchsen, und überhaupt auch alles das, in der Brem- und Verdischen gemeldte unweidmannische Fanggeräthe, untersaget. S. Calenberg. Landes-Ordn. P. II. n. 125. p. 787. squ. Im Herzogthum Lüneburg ist gleichfalls ernstlich verbothen, die Windbüchsen innerhalb den Wildbahnen und Forsten zu führen. *Corp. Constit. Prov. Luneburgicarum Cap.* II. p. 755. Eben daselbst ist auch den

17. Jan.

17. Jan. 1731. das Königl. Edict publiciret, daß Niemand weder inn- noch ausserhalb denen Forsten und Wildbahnen, eine solche Art des Gewehrs, wovon die Kolbe ab- und aufgeschraubet werden kann, bei sich führe, noch Selbstschüsse und zusammenschlagende zackigte Fallen lege, wie denn auch kein Büchsen- oder anderer Schmidt dergleichen etwas ohne speciale Erlaubniß verfertigen solle. *Vid. Corp. Const. Prov. Luneb. Cap.* VIII. n. 64. p. 176. squ. Constit. Prov. Calenb. Ducat. P. II. n. 135. p. 788. Eben dieses Kolben- und anders auch gemeldtes Gewehr ist abermals im Lüneburgischen den 22. Julii 1735. ernstlich verbothen worden. S. *Const. Prov. Luneb.* c. 2. S. 4. n. 95. p. 755. Hingegen in dem Königl. Preussischen Reglement wie es wegen der Wolfsjagten in der Chur- und Neumarck auch dem Herzogthum Pommern zu halten, vom 20. Januar. 1734. ist vielleicht wegen der Menge der Wölfe diese Verordnung §. 12. auch noch gemacht worden: Da auch die Wolfsgruben zur Tilgung der Raubthiere ein vieles, und mehr als die bisherigen Wolffs-Gärten beytragen können, so soll jeder Obrigkeit und Beamten frey stehen, auf ihren Feldern und Heyden an darzu bequemen abgelegenen Orten Wolfsgruben auf ihre Kosten anzufertigen; Es müssen aber bey jeder Wolfsgrube Warnungszeichen aufgerichtet werden, damit dadurch kein Mensch zu Schaden kommen möge: Und wann etwan ein Stück Wild darinn zu Schaden kommen solte, muß solches dem nächsten Forstbedienten sofort zum Verkauff und Berechnung zugesandt werden, es wäre dann, daß die Obrigkeit des Orts selbst die Jagtgerechtigkeit zu solchem Wilde hätte. MYLII *Corp. Constit. Marchicarum*

P. IV. *Sect.* 1. p. 769. Aus der Chur-Mayntzischen Wald-Forst- und Jagt-Ordn. vom 5. Nov. 1744. cap. 3. §. 17. erhellet auch dieses, daß man zu Tilgung der Raubthiere in den Churfürstlichen Jagtrevieren Fallen lege, und weil die zum öftern diebischer Weise entwendet worden, so ist dieserwegen nachstehende Verordnung errichtet: Weilen auch Unsern Forstknechten und Förstern, welche hin und wieder zu Vertilgung der Wölfe, Luchsen, Fischottern und dergleichen Raubthiere ihre Fallen legen, solche Fallen von leichtfertigen Leuten aufgehoben, und entfrembdet werden; als solten Unsere Forstbeamte solchen Fallendieben fleissig nachforschen lassen, und so oft jemand auf dergleichen Diebstahl betreten würde, jedesmal um 20. Gulden abstrafen, wo aber der Thäter nicht herauszubringen seyn würde, solle jene Gemeind, in deren Bezirck dieser Diebstahl geschehen, allenfalls, jedoch nach Befund deren Umständen und nach Beschaffenheit des hierbei sich etwa äussernden Verdachts, nicht nur zur Ersetzung der entkommenen Fallen angehalten, sondern auch mit der obgemeldeten Strafe angesehen werden.

§. XIII.

Sind in einem Lande gewisse modi, wodurch man sonsten das Wildpret fangen kann, gänzlich oder nur auf gewisse Masse untersaget; so muß der Jagtberechtigte auch sich darnach accomodiren, damit er nicht, als ein Uebertreter der weltlichen und weidmännischen Gesetze angesehen werde. Damit in Oesterreich ob der Enns, die ganz unjägerliche Verabödung alles Wildprets gänzlich abgestellet werden möchte; so verordnete Kaiser Rudolph II. in seiner oft gemeldeten Reiß-Gejagts-Ordnung d. ao. 1581.

1581. § 12. daß alles Abschrecken, Wahnsässen, Selbstgeschoß, Fallbäum, Zain, Schnier, Gättern, Gugeln, Wißbaum, und alle andere dergleichen ungebührliche Weidmannschaft verbothen seyn solle, wenn aber jemand darwider handelte, derselbe solle, wann es ein Landmann ist, obstehender massen (conf. oben §. 7.) gestraft werden. Ein Bürger oder gemeiner Mann aber, einem jeden der ihn betritt, allen Zeug verfallen, und pfandmässig seyn; Doch erklären sich der Kaiser hierbei gnädiglich, daß berührte Selbstgeschoß, Fallbaum und dergleichen Weidmannschaft auf die wilden und schadhaften Thiere, als Wölff, Bären, Lux und der Lay an denen Orten zu legen, da es vor Alters her also gebräuchlich, und sonderlich da das Regieramt uns zugehörig, doch wie gedacht, allein auf die schädliche wilde Thier zu verstehen, unverwehrt und zugelassen seyn. Die Bayrische Gejaidts-Ordnung art. XIII. verwirft auch viele von den angezogenen Arten zu jagen, indem sie wider die Waidmannschaft wären, auch in andere Wege unleidlicher Nachtheil daraus entstünde; Dannenhero soll Niemand, er sey Edel oder Unedel, hohen odern niedern Standes im Lande die Haasen mit Abschrecken, Lauschen, Wohnsassen, Hurt, Taucken oder in Schnüren, Gehägeln, Träten oder Fallen fahen, sondern solches unwaidmannisches Fahen, allermänniglich ganz und gar verboten seyn und bleiben. Im Herzogthum Schlesien soll das unzulässige Stellwerk mit Horden und Legung der Schlingen, auch Nacht-Netzen bei dem Federwildpret bei 100. Dukaten Strafe unterlassen werden: Es soll sich auch jedermann des unzulässigen nächtigen Dachs-Fangs mit Säcken und Abjagten enthalten. Vid. die gemeldten Schlesisch. *Privileg.* p. 304. Kraft des

Gothaischen revidirten Jagt- und Weidewercks-Mandats d. ao. 1667. soll Niemand, wer der auch sey, in Fürstl. Wildfuhr und Gehegen des Nachts mit Federlappen, Vortreten, Abschrecken, noch mit Hunden vorhalten, vielweniger mit Tüchern vorziehen, bei hundert Reichsthaler Strafe; wie dann auch in Fürstl. Gehegen die Nacht- und Streichgarn gänzlich abgeschaft seyn und bleiben, bei 20. Reichsthaler. *Vid.* Goth. Lands-Ordn. P. III. n. 10. §. 8. & 9 p. m. 346. Eisenach. Jagt- und Weidew. Mandat §. zum achten, §. zum neunten. Ueberdieß sind im Altenburgischen und Gothaischen Lande alle Drath- und Haarschlingen, womit die Haasen und Hüner heimlich gefangen werden, gänzlich bei 50. Thaler Strafe verbothen. Altenb. Lands-Ordn. p. m. 397. Goth. Lands-Ordn. p. 344. und dieses verbiethet auch Hertz. Wilhelms zu Eisenach Jagt- und Weidewerks-Mandat. d. ao. 1645. verb. zum Dritten. Und in der Chur-Mayntzischen Wald- Forst- und Jagt-Ordn. d. 5. *Nov.* 1744. *cap.* 2. §. 7. lautet es auch: Gleichergestalten sollen Unsere Forstbeamte dahin sehen, daß unsere Unterthanen so wohl, als die Angrentzende sich des Schlingen-Stellens, womit sie in unser Wildbahn die Haasen zu fangen pflegen, allerdings enthalten, bey 20 Gulden, die ein jeder, so offt er darwider handelt und betreten wird, zu wohl verdienter Straffe erlegen soll. Wie denn auch Uns bevor bleibet, die dagegen handelnde befindenden Umständen nach mit wircklicher Zuchthaus-Strafe belegen zu lassen.

§ XIV.

Wer im Altenburg- Jenaisch- Gothaisch- Eisenach- und Coburgischen die hohe Jagt nicht hat,

Digitized by Google

hat, dem ist in Vogelschneiten und anderswo bei 10. Thaler Strafe verbothen, Fallen und starke Trittschlingen, wodurch Auer- oder Birkhähne und Hennen weggefangen und verpartiret werden, zu gebrauchen. Ist einer aber der hohen Jagt berechtiget, so scheinet es, daß ihm solche Schlingen und Fallen zu appliciren nicht untersaget sey. Altenb. Lands-Ordn. p. 339. 398. 399. Jenaisch. Jagt- und Weidewercks-Mandat d. ao. 1674. §. 9. Goth. Lands-Ordn. p. 345. Eisenachisch. Jagt- und Forst-Ordn. d. ao. 1645. Cap. II. von Jagten §. 9. Coburgisch. und des Landes zu Francken Wild-Forst- Jagt- und Weidew. Ordn. d. ao. 1653. §. 14. Doch mögen diejenigen, so Vogelstellen zu den Schnepffen und Haselhüner-Fallen, so nicht höher als fünf Nürnberger Zoll, und die Trittschlingen, darzu sie 5. bis 6. Haar aufs meiste nehmen, gebrauchen. *Vid.* die angezogene Jagtordnungen. Was aber an Haselhünern und Schnepffen gefangen wird, ist von denjenigen, so auf den herrschaftlichen Wäldern die Harrde und Schneitten bestehen, oder besorgen, der Fürstl. Herrschaft um das gesetzte Fahegeld zu liefern, wie die obangeführten Land-Jagt-Ordnungen befehlen. Fangen sich in gedachten Fallen etwan Auerhähne und Hennen; so müssen solche, wenn sie auf dem herrschaftl. oder andern Gehölze, wo die hohe Jagt der Herrschaft zustehet, gefangen werden, ins nächste Amt oder zur Fürstl. Hofhaltung bei Strafe geliefert werden. Gothaisch. Lands-Ordn. l. c. p. 346. Kömmt aber die hohe Jagt allda einer Privatperson als Jagtherrn zu; so sind die auf solche Art gefangene Auerhähne oder Hennen ihm auch auszuantworten. Altenb. Lands-Ordn. p. 399. Und in der Chur-Mayntzischen Wald- Forst- und Jagt-Ordnung c. 2. §. 10.

findet sich auch dieser Artikel: Es sollen in denen Vogelschneissen und anderstwo ganz keine Fallen oder Drathschlingen vor Auer- und Birckhanen verstattet werden, weil hierdurch wider Pflichten, das hohe Federwildprät hinweggefangen und heimlich verpartiret wird; dannenhero die Forstbediente fleissige Aufsicht haben, und so einer darwider handeln und betreten würde, jedesmal 15. Gulden zur Straff erlegen, auch allenfalls mit dem Zuchthauß abgestrafft werden solle. Jedoch mögen Schnepffen- und Haselhüner-Fallen, so nicht höher als 5. Nürnberger Zoll, auch die Drathschleiffen von 5. oder 6. Haaren, von denen, so es in gewissen Bestand zugelassen wird, gebraucht werden.

§. XV.

Ob einer, wenn er jagen will, die Hunde darzu von andern borgen möge, kömmt auf die Verordnung und Gewohnheit in einem Lande an, in einigen ists erlaubt, in andern aber untersagt. KRESS. *Spec. Jurispr. privatæ.* L. I. t. 3. §. 3. p. 109. Die Königl. Oesterreichische Jäger- und Reiß-Gejaids-Ordnung d. ao. 1743. verordnet Dreyzehendens davon dieses: Ist nicht zugelassen, daß ein Lands-Mitglied einem, der nicht Land-Mann, durch dieses den Unterschleif gebe, daß die Hunde sein wären, und entgegen ein solcher, wie bishero geschehen, auf einem andern Grund hetzen wolte, sondern es soll ein jeder Landmann seine Hunde und Vögel durch seine eigene Leute, und zwar auf seinem eigenen Grund und Boden einhetzen und einpaissen lassen. In der Erklärung der Landes-Freyheit des Fürstenth. Ober- und Nieder-Bayern P. III. art. 16. p. 432. ist diese Verordnung befindlich: Auch sollen unsere Land-Leute keiner

keiner weder durch die Schergen oder andere Knechte hetzen lassen. Es haben denn dieselben, unsre Landleute die Winde selbst im Haus Und in der Bayrisch. Gejagts-Ordn. c. 10. doch daß keiner durch seine Diener oder sonderbar darzu bestellte Leute hetzen lasse, er habe denn die Hunde selbst zu Haus oder in seiner Unterhaltung. In Bayern ist den 9. Nov. 1615. der Befehl ergangen, daß Niemand sich der sogenannten *passets chiens courants* und Wildbotten-Hund mehr gebrauchen; auch die Nachtgarne, ausser wo es specialiter erlaubet wird, verbothen seyn sollen. Es ist auch an einigen Orten durch ein ausdrückliches Gesetze befohlen, daß man mit losgelassenen Hunden nicht jagen solle, weil dadurch dem lieben Getraide grosser Schade zugefüget würde. *Vid.* Kayſ. Leopolds Jagt-Ordnung d. ao. 1675. welche MAIER. d. *Jur. venand.* p. m. 83. anführet. In der Königl. Oesterreichischen Jäger- und Reiß-Gejaids-Ordnung d. ao. 1743. heisset es 10) Wenn ein Landes-Mitglied in Person hetzen, reuten wolte, solle ihme nach Belieben, jedoch ausser Unserm Geheg, so Wir Uns per expressum vorbehalten, mit drey oder zwey Hunden (weilen das Hetzen ohnedem in fremden territorio aufgehoben ist) zu hetzen erlaubet seyn. 11) Lassen wir es bei dem von einem nahmhaften Theil Unserer treu-gehorsamsten drei obern Stände unterthänigst nachgesuchten Verboth, daß das Hetzen und Paissen, Hundstrecke und Vögel einfliegen zu lassen, in fremden *territorio generaliter* und aller Orten, mithin auch in March- und Tulbnerfeld sowohl mit Windhunden, als *Chiens courants* gänzlichen verbotten seye, dergestalten bewenden, daß sie, Uebertreter mit einer Straf pro 100. Ducaten angesehen werden sollen. In Oester-

reich ist in der angeführten Ordnung §. 16. auch anbefohlen: daß gewisse Leute keine grüne Tracht und Kleidung, wie auch keine Hirschfänger, noch Hornfäßl. tragen sollen, nur die gelernten Jäger und Oesterreichische Jägereibediente. Wie auch, heisset die Verordnung, gemessen anbefohlen haben, daß künftig alle so wohl Unsere eigene, als anderer Herrschaften Waldförstere, wann selbe nicht zugleich gelernte Jäger oder unter Unserer Jägerei bedienet seynd, ingleichen die Bauern, Hauer, Gärtner, Fischer und Schäfler, absonderlich aber die Scharfrichter, Land-Gerichtsdiener, und dergleichen Leuth der grünen Tracht und Kleidung, auch der Hirschfänger, als welche nur allein Unseren und anderer Herrschaften gelernten Jägern, auch allen übrigen Unseren Jägereibedienten indifferenten, und andern adelichen Personen zu tragen zugelassen seynd, bey 12. Reichs-Thaler Straf gänzlich enthalten sollen. Jedoch mögen die Bauersleute im Viertel Ober-Wiener Wald und Ober-Manharts Berge sich fernerohin grün kleiden — — verbieten wir — — daß ausser Unserer Jägerey niemand, er sey wer er wolle, der kein gelernter Jäger ist, und die Erlernung, durch schrifftliche *Atteſtata* oder Lehrbriefe beweisen kann, oder aber, wenn er auch schon ein gelernter Jäger wäre, dennoch bei einer oder anderer Herrschaft Laquai-Dienste verrichtete, weder bey Hofe noch anderer Orthen ein Horn-Fäßl. welches ein Zeichen eines gelernten Jägers ist, bey öffentlicher Hinwegnehmung dessen, und Bezahlung 6. Rthlr. Straf zu tragen sich unterstehen solle. Und wenn einer auch einen Schuß-Zettel von dem Landesherrn oder anderer Herrschaft hat; so soll er doch keine grosse schwere

und

und andere Suchhunde bey 12. Rthlr. Straffe mit sich nehmen. Das Verboth der grünen Jägertracht vor geringe Leute ist schon auch vom Kaiser LEOPOLDO in dessen Jäger- Hetz- und Pais-Ordnung in Codic. Austriaco P. I. p. 491. & 504. geschehen. Der Hertzog Ernst August zu Sachsen Waymar hat in seinem Mandat vom 3. Nov. 1736. die couteaux de Chasse nur gewissen Herren und Personen zu tragen verstattet, und sind unter diesen mit solchen insbesondere die wirklichen Jagtbedienten begnadiget. Das publicirte Mandat lautet also: V. G. G. Wir Ernst August Hertzog zu Sachsen &c. Fügen hiermit allen Unsern Unter-Obrigkeiten und sonsten männiglichen zu wissen, was Gestalten wir mißfällig wahrgenommen, daß Unser *ao.* 1729. ergangenes Patent wegen der Couteaux de Chasse, und des Degentragens zeithero schlecht beobachtet worden, und fast jedermann, auch so gar die Gerichts-Knechte dergleichen Seitengewehr oder Couteaux de Chasse zu tragen sich unterstanden. Nachdem wir nun Ordnung und unsere ausgelassene Befehle gehalten wissen wollen: Als befehlen wir hiermit nochmahlen und zwar ernstlich, daß hinführo niemand, ausser denen Cavaliers, Hofbedienten und wirklichen Jägern Couteaux de Chasse oder Hirschfänger tragen solle, immassen denen Uebertretern nicht nur die Hirschfänger durch die Gerichts- und Stadt-Knechte, welche dafür einen Thaler zu empfangen, abgenommen, sondern dieselben auch mit zehen Thalern bestrafet werden sollen. Und wie wir denen Literatis, Kauf- und Handelsleuten, denen Primanern unsers Fürstlichen Gymnasii, Künstlern und Laquais Degen zu tragen gnädigst erlauben;

also haben sich alle Handwerkspursche (auch Fremde, als welche den Degen nicht an der Seite, sondern unterm Arm tragen sollen) des Degens gänzlich zu enthalten, &c. Weimar den 3. *Nov.* 1736.

§. XVI.

In den Capitularibus CAROLI M. & LVDOVICI *Pii Lib.* I. ap. BALVZ. *Tom.* I. *Capit. Reg. Francorum* p. 716. ist schon verordnet und verbothen, ut diebus dominicis — non venationes exerceant und eben dieses ist auch *Lib.* VI. *Tom.* I. ap. BALVZ. p. 993. wiederhohlet. Wir wissen auch aus dem *L. ult.* C. & *cap.* 3. X. d. *Feriis*, daß an den Feiertagen das Jagen untersaget sey. Im Wolfenbüttelschen ist auch an Sonn- und Festtagen das Jagen und Schiessen vermittelst des erneuerten Landesfürstl. Edicts vom 1. Aug. 1709 ernstlich verbothen. Vid. Fürstl. Braunschw. *Mandata*, p. m. 171. §. 8. Die Churf. Brandenb. Holz- und Jagtordnung des Herzogth. Magdeburg d. ao. 1687. §. 31. Sect. IX. von Jagtsachen, saget ausdrücklich: auch dergleichen Weidewerck zu treiben an heiligen Sonn- und Fest-Tägen durchaus nicht fürgenommen werden. Siehe oben *Cap.* I. §. 38. Wenn aber die allgemeine Noth z. E. grausamer Hunger, Theurung oder die allzugrosse Verwüstung und Verheerung der Früchte ein anders erforderte; so halten viele dafür, daß auch an Feiertagen das Wild gejaget werden könne. Sieh. *Ord. Prov. Sax. Elect. Augusti* d. ao. 1550. Tit. 17. ibi: da nicht nöthigere und dringendere Ursachen verhanden. In der Chur-Maynzischen Bußordnung d. 1744. §. 10. stehet: da einer der im Wald nichts zu schaffen hat, sonderlich an Feiertägen, darinnen betre-

ten

ten wird, ſoll 1½. fl. Strafe geben. S. Maynz. Wald- Forſt- und Jagt-Ordn. Es iſt auch ſehr unſchicklich und wiederrechtlich, wann der Richter, oder wie derjenige genennet wird, ſo Gerichte halten ſoll, zur Zeit, wenn er Gerichte halten ſoll, auf die Jagt gehet und das Wild verfolget. Es iſt zur Carolinger Zeiten bereits denen Grafen unterſaget worden, daß ſie nicht auf die Jagt ſich begeben ſollen, wenn Gerichtstag zu halten ſey. Das *Capitulare* III. Reg. CAROLI M. *ad an.* 787. ap. BALVZIVM *Tom.* I. p. 244. befiehlt: Ut *comites* pupillorum & orphanorum cauſas primum audiant. *Et in venationem non vadant* illo die, quando *placitum* debent *cuſtodire*, nec ad paſtum. Und in dem *Capitulari* CAROLI *Magn.* d. ao. 807. ap. BALVZ. *Tom.* I. p. 459. iſt die Verordnung: Volumus atque jubemus, ut *Comites* noſtri *propter venationem* & *alia joca* placita ſua non dimittant, nec ea minuta faciant; ſed ad exemplum quod nos cum illis placitare ſolemus, ſic & illi cum ſuis ſubjectis placitent, & *juſtitias faciant*, & de ſingulis Capitulis quæ eis præcepimus per ſemet ipſos conſiderare ſtudeant; ut nihil prætermittatur ab eis quæ vel infra vel foras patriam in hoſte faciendum injungimus. Kaiſer **Friedrich** II. erinnerte in einem Schreiben ſeinen Sohn **Conrad** ſolcher Geſtalt: *Aucupationes* & *Venationum ſolacia Regibus aſſueta*, tibi non interdicimus *loco* & *tempore* cum exercitatis hominibus exercenda; monemus tamen, & iſtudlibi fore volumus ad cautelam, quod pro venationis exercitio vel deductionis avium non te adhibeas adeo familiarem venatoribus, baliſtariis, & verſatoribus, ut *gravitatem regiam* frivolis verbis offendant, & ſuis confabulationibus alterent, & inficiant bonos mores.

S.

S. HAHNS *Collect. morum inedita.* T. I. p. 229. §. XVI.

§. XVII.

Indem auch das Wildpret und Vogelwerk gar bald zu Grunde gehen würde, woferne nicht zur Brut- und Sätzzeit mit jagen und schiessen unterlassen würde; so haben deswegen die Landesfürsten überall die weise Vorsehung genommen, daß zu der gemeldeten Zeit mit allen Jagen, Hetzen und Schiessen nach dem Wildpret solle Anstand genommen werden. Ihro Königl. Majestät in Preussen setzen in Dero für das Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz den 2. Dec. 1750. publicirte Holtz- Mast- und Jagt-Ordnung *Tit. XVI.* von Haltung der Setz- und Bruth-Zeit §. 1. p. 26. sehr Landesersprießlich: Da den Ruin der Wildbahnen nichts so sehr befördert, als wann das Wild zu allen Zeiten geschossen und gejaget, und keine Setz- oder Bruth-Zeit beobachtet wird; So wollen und befehlen wir — ernstlich, daß so wohl von Unsern Forst-Bedienten, als allen und jeden Unsern Vasallen und Landes-Eingesessenen, die einige Jagt-Gerechtigkeit haben, in der Setz- und Bruthzeit kein Wild geschossen, gehetzet, oder sonst todt gemachet werden sollen; wie denn auch ohne Ausnahme, wehrender Setzzeit an Orten, wo Wild stehet, mit Netzen und Jagthunden zu jagen nicht erlaubet ist. *Conf.* tamen unten §. 18. Und damit auch über die Zeit selbsten aller Streit und Zank wegfallen möchte; so ist solche sonklärlich bestimmet, daß deswegen auch kein Streit zu besorgen ist. S. PFEFFINGER *Vitr. Ill. T.* III. p. 1395. §. 5. Im Churfürstenthum Sachsen ist, vermöge des Befehls d. 5. Julii 1712. in CODIC. AVGVST. P. II. p. 600. und 603. dieses so eingerichtet: Wir wollen

wollen es auch (sunt verba serenissimi Legislatoris) geschehen lassen, daß mit Schiessen des rothen Wildprets auf dem ersten Sonntag nach *Trinitatis* der Anfang gemacht, von demjenigen aber, so alten Herkommens nach auf *Joannis* veraccordiret, damit auf den sechsten Sonntag nach *Trinitatis*: mit dem Reh und schwartzen Wildpret aber, samt Exercirung der Nieder-Jagten und was darunter gehörig, auf den Tag *Ægidii* angefangen, und mit allen Jagen, Schiessen und Hetzen auf dem Sonntag *Invocavit* der Schluß und Endigung gemacht werde. Vergehet sich einer in Churſachsen so weit, daß er in der verbothenen Zeit jaget und schiesset; so wird ihm die Jagt entweder nach Maßgebung des Jagt-Mandats d. ao. 1659. COD. AVG. II. p. 58. und 1670. in COD. AVG. p. 569. gänzlich eingezogen, oder nach dem Mandat d. ao. 1626. um 100. Scheffel Haser gestraft, MENCK. *Th. & Prax. Pand.* p. m. 1135. Weil das schwartze Wild nur von *S. Galli* bis heil. drei Könige, und das andere von *Joannis Baptistæ* bis Allerheiligen gut zu seyn, und ausser dieser Jahrszeit von allen guten Weidleuten und Schützen verschonet zu werden pfleget; als soll im Hertzogthum Schlesien auch diese Zeit genau in Acht genommen, und ausser derselben das Wild nicht angegriffen oder gestallet werden. S. das Kaiser- und Königl. Patent d. ao. 1701. in den das Hertzogth. Schlesien *concernirenden Privilegiis* p. 304. Vor itzo aber ist in der Königl. Preussischen Holtz- Mast- und Jagt-Ordnung für das Hertzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz *d. ao.* 1750. *Tit.* XVI. §. 3. wegen der Setz- und Schone-Zeit dieses festgesetzet: Die Setz- und Schonezeit soll gehalten werden

vom

vom 1ten Martii an bis Bartholomæi, oder bis zum 24. Aug. besonders sollen die rothe Thiere und Kälber geschonet werden, vom 1. Nov. bis zum 24. Augusti. Die Rücken oder Hillen aber sollen das ganze Jahr durch nicht geschossen werden. Die Sauen sollen vom 6ten Januar. an bis zum 16. Octobr. geschonet werden. Alles andere kleine Wild, als Haasen, Schwanen, alle Arten von Hünern, wie auch Trappen, sollen, wie vorhin generaliter verordnet, vom 1. Mart. bis zum 24. August. geschonet werden. Jedoch ist noch bis zu Ende Martii ein Haselhahn, bis Medio Aprilis, ein Auerhahn, und bis Ende May ein Birckhahn zu schiessen erlaubet. Ein Erpel kann durchs ganze Jahr geschossen werden. Wilde Gänse, auch Endten und Schnepfen, nebst andern dergleichen Zugvögeln, sind weiter nicht, als in der Bruthzeit, nemlich vom 1. May bis 24. Junii zu schonen, wie dann auch, vom 24. Jun. an, einen jungen Haasen zu schiessen erlaubet seyn soll. §. 4. Auch untersagen wir ernstlich und bei harter Strafe, das Ausnehmen der Eyer von allen Vogel-Wildpreth. Die Chur-Mayntzische erneuerte Wald-Forst- und Jagt-Ordnung de ao. 1744. *Cap.* 2. §. 6. verbiethet die Jagt ebenfalls zu gewisser Zeit: Auch soll Unser Oberjäger und Oberforstmeister, wie auch alle und jede Forstbediente, Dorf-Schultheissen und Fluhrschützen fleissig Achtung geben, daß von *Petri Cathedra* an bis auf *Bartholomæi*, in welcher Zeit die Haasen am meisten setzen, das Hetzen, Reiten, Haasen jagen und Schiessen. Item das Hünerfangen eingestellet bleibe; Solte aber jemand darwieder freventlich handeln, der soll jedes mal andern zum Abscheu um 50. Gulden allenfalls auch mit Zuchthaus gestraft werden. In der Herzogthümer Bremen und Verden

den Policey- Teich- Holtz- und Jagt-Ordn. (Stade 1732. in 4to.) ist die Zeit auch bestimmet, wenn die Vasallen und andere aber in den ihrigen nicht schiessen und Jagen sollen. Denn die Jagt-Ordn. §. 10. p. 177. setzet ausdrücklich: Damit auch so wohl dasjenige Wild so vielmehr gehäget und zu seinem rechten Wachsthum gedeyen, als auch das Korn im Felde, so viel möglich geschonet werden möge, wird hiermit verordnet, daß zu gewisser Zeit des Jahres, nemlich in der Setz- und Brüte-Zeit, als von Verkündigung Mariä, bis auf Jacobi, oder den ersten *Augusti*, ein jeder, auch auf seinem eigenen, sich des Wildes-Schiessens und Jagens zu enthalten schuldig seyn soll, wer darwider handelt und betreten werden solte, soll, er sey wer er wolle, dem Fisco in eine nahmhafter Strafe verfallen, und zwar für einen Hirsch oder Hinde 50. Rthlr. für ein wild Schwein oder Bache 20. Rthlr. für einen Rehbock oder Rigge 10. Rthlr. für einen Frischling eben so viel, für einen Haasen 3. Rthlr. für ein Berck- und Rebhun 2. Rthlr. für eine Ente 1. Rthlr zu büssen und zu erlegen schuldig seyn, worauf die Beamte — — Aufsicht haben und die Verbrecher bei jeden Orts Obrigkeit, oder beim Advocato Fisci angeben sollen, wie denn auch dem Denuncianten der 4te Theil von der Strafe gereichet werden soll. Hierbei ist noch zu bemerken, daß durch eine neuere Verordnung d. ao. 1720. die Jagt bis den 10. August. allda unterlassen werden muß, in welcher die Strafe für einen Hirsch auf 24. Rthlr. und für ein Rebhun auf 1½. Rthlr. auch herunter gesetzet worden ist. *Vid.* citirte Jagtordnung p. 1133. squ. Indessen wird in der gedachten Brem- und Verdischen Ordnung §. 12. p. 179. denen Jagtberechtigten doch erlaubet: die

Raubthiere, als Luchse, Wölffe, Füchse, wilde Katzen, Marthern, und dergleichen, auch Otter und Bieber zu jeder Zeit des Jahres, jedoch das wegen der Füchse, zu der Zeit, wann der Balg nichts tauget, als vom 1. May bis Michaelis, darunter einiger Maassen gehalten werde, zu schiessen und zu fangen; Gestalt derjenige, welcher einen Wolf schiesset oder fahen kann, jederzeit die ordentliche Belohnung, nach Maßgebung der publicirten Placaten zu geniessen haben soll. In dem Lüneburg-Zellischen Edict vom 4. Junii 1637. ist es auch nicht unverbothen, sondern vielmehr einem jeden erlaubet, Wölfe zu schiessen, jedoch daß er, was geschossen, auf den Herzoglichen Jägerhof bringe, und dem Hof-Jägermeister gegen Empfahung einer ziemlichen Verehrung liefere. So mögen auch allda die Ottern geschossen, aber anders nirgends hin, dann ans Amt gebracht werden. *Corp. Constit. provinc. Luneb. cap.* VIII. *Sect.* 2. n. 49. p. 153. In den Braunschweig-Lüneburg Calenbergischen Landes-Ordnungen ists bereits am 17. Octobr. 1679. bei Strafe untersaget, in der bestimmten Setz- oder Heck-Zeit Wildpret zu schiessen und zu jagen. So befehlen wir, heißt es, — — so wohl unsern eigenen angehörigen Forst- und Jagtbedienten, als andern so in Unserm Fürstenthum (Calenberg) und Landen mit Jagt-Gerechtigkeit, hoher und niedrigen, versehen, wie nicht weniger denjenigen, welchen dergleichen von Uns aus sonderbaren Gnaden erlaubt und zugelassen — — bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnad und willkührlicher Strafe — — ernstlich und wollen, daß sie sich in der Setz- und Heck-Zeit, und zwarten in diesen vier Monathen, benanntlich dem Martio, Aprili, Majo und Junio, alles Schiessens,

sens, Stellens, Lappens, Rührens, Hetzens und Jagens nach allerley Wild, es seye Feder- oder ander Wild, zur hohen, mittel oder niedern Jagt gehörig, groß oder klein Gevögel, wie es auch Nahmen haben mag, gänzlich äussern und enthalten, und sich dessen in benannter Zeit der vier Monathe auf keinerley Art und Weise unterwinden, oder darüber betreten lassen. Damit aber auch solche Hegezeit über nach Nothdurft Wildprät zu erhalten, so werden hiermit von solchem Verboth eximiret und zu schiessen erlaubet:

1) Alle streichende Vögel, als Schnepffen, Wachteln, Kramsvögel, &c. welche ein jeder, der dessen sonst berechtiget, zu allen Zeiten des Jahrs ohne *Reflexion* auf die bestimmte Hege-Zeit schiessen und fahen mag.

2) Was zu öffentlichen Ehrengelagen, als Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, nöthig, jedoch allein nach Nothdurfft nicht zum Ueberfluß, und zwarten nicht mehr als ein Hirsch oder ein Schmahlthier, ein Rehe, ein Kalb, und ein paar Haasen.

3) Was zu Unser Hoffstadt und Fürstl. Taffel erfordert wird, jedoch mit der Maasse, daß darzu nicht ohne Unsern *Special*-Befehl, und Unsers Ober-Forst- und Jägermeisters darauf verfügende Anordnung geschossen und gefangen werde.

4) Was auf Unser Landgrenze fällt, und sonst ohnedem überstreichet, und von den Benachbarten gefangen oder geschossen wird, es

wäre dann, daß mit einen oder andern der Benachbarten, wegen Haltung obangeregter Hegezeit, gewisse Vereinbahrung getroffen, und dieselbe auch gehalten würde. Siehe CONSTIT. BRVNS. LVNEB. CALENBERGICARVM *Caput.* VI. n. CV. p. 304.

Ihro Königl. Majestät GEORGE der III. von Großbritannien und Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg haben in der Höchstdemselben verpfändeten Grafschaft Bentheim den 24. May 1765. in einer besondern Jagtordnung, ernstlich befohlen: daß die Setz- und Heckezeit des Wildprets genau beobachtet werden solle; Und lauten die Worte also: So setzen und ordnen wir hiermit gnädigst und zwar zum ersten: Da von der genauen Beobachtung der Setz- und Heckezeit die Erhaltung der Jagt hauptsächlich abhänget, so befehlen wir hiermit gnädigst allen und jeden in der Uns verpfändeten Grafschaft Bentheim zur niedern oder kleinen Jagt mit berechtigten (immassen kenntlich zu der hohen Jagt daselbst ausser der Landesherrschafft niemand berechtiget ist.) Und in Sonderheit auch selbst Unsern eigenen daselbst bestellten Forst- und Jagtbedienten, daß sie sich in der Setz- und Heckezeit, und zwar von dem ersten Martio bis den 23. Augusti beyde einschließlich, bey zwantzig Reichsthaler jedesmal zu verwirkender Strafe, wovon wir den Anbringer die Halbscheid genieſſen lassen wollen, sich alles Schiessens, Stellens, Lappens, Kührens, Hetzens und Jagens nach allerhand kleinen Wildpret und Gevögel gantzlich äussern und enthalten, sich dessen in vorbestimmter Zeit auf keinerley Art und Weise unterwinden sollen; Jedoch nehmen wir von dem

Gebothe

Gebothe aus, und erlauben, zum zweyten, daß alle streichende Vögel, als Schnepffen, wilde Enten, und wilde Gänse, Krammetsvögel &c. von allen denenjenigen, welche sonst zur Jagt berechtiget seyn, wie nicht weniger von Unsern Forstbedienten, auch unsern Jagt-Pächtern, zu allen Zeiten des Jahrs ohne Rücksicht auf vorbestimmte Hegezeit, geschossen und gefangen werden mögen; wie dann auch Raubthiere zu schiessen und zu fangen, allen vorstehenden, (i. e. Jagtberechtigten) ohne Ausnahme der Hegezeit fernerhin gestattet seyn sollen. Hingegen soll zum dritten, wann auch schon die Jagt offen ist, das Fangen und Tirassiren der Feldhüner so wohl denen Jagtinteressenten, als Unsern eigenen Forst- und Jagtbedienten und Jagtpächtern bey willkührlicher Geld-Strasse, wovon wiederum die Halbscheid dem Anbringer zukommen soll, gäntzlich verbothen seyn. Die Königl. Holtz- und Jagt-Verordnung für die Hertzogthümer Schleßwig und Hollstein, imgleichen die Herrschafft Pinneberg und Grafschaft Rantzau vom 24. *April* 1737. verordnet der Hegezeit wegen auch dieses: In denen verbothenen Jagt-Monathen aber, als vom 1. *Martii* bis *ultimo Augusti*, da das kleine Wild in den Heiden sitzet, wie auch das Feder-Wild darinnen nistelt, soll die Ansteckung der Heiden ohne erhebliche Ursach und Ermässigung der Forst- und Jagtbedienten gar nicht geduldet werden; wer hiewieder handelt, wird bewandten Umständen nach, mit der Karre oder anderer Leibes-Strafe beleget. S. CORP. CONSTITVTIONVM REGIO-HOLSATICARVM p. 1272. §. 46. Und in der *Resolution* vom 3. Junii 1741. geschiehet diese Verfügung: es soll kein Vogel-Wild, so lange die

Heck-Zeit währet, zur Königl. Hofhaltung geliefert, noch auch in solcher Zeit geschossen oder gefangen werden. S. CORP. CONSTIT. REGIO-HOLSATIC. p. 1299. In der fernern *Resolution* vom 15. Julii 1741. wird zu erkennen gegeben, daß vorstehendes Verboth jährlich bis 14. Tage nach Johannis dauren solle, jedoch unter solchem Verboth wilde Gänse, Aentrichter, Rothbeinige, Holtz- und May-Schnepffen nicht verstanden, sondern diese und andere dergleichen Zug-Vögel, nach als vor geschossen und gefangen, ingleichen zur Königl. Hofhaltung, wie bisher gewöhnlich, geliefert werden solten. S. CORP. CONSTITUTIONVM REGIO-HOLSATICARVM p. 1300. In der renovirten und verbesserten Holtz-Mast- und Jagt-Ordnung wie es in der Mittel-Alte-Neu- und Ucker-Marck auch im Wendischen und zugehörigen Kreisen in den Gehegen gehalten werden soll, vom 20 *May* 1720. wird *Tit.* XXXII. von Haltung der Setz- und Brütezeit dieses verordnet: §. 1. die Setz- und Brütezeit soll dergestalt stricte beobachtet werden, daß von allen und jeden Unsern Vasallen und Unterthanen, denen einige Jagtgerechtigkeit verliehen, oder wohl dieselbe sonst beständig hergebracht, alle Thiere, Ricken und Sauen, wie auch alle Haasen, weil man deren Geschlecht in der Ferne nicht erkennen kann, imgleichen alles Wildpreth vom 1. *Martii* an bis *Bartholomæi* oder den 24. *Augusti* durchaus geschonet und davon nichts geschossen werden, bei Vermeidung derjenigen Straffe, so wir in dieser Unserer verneuerten Holtzordnung auf das zur Ungebühr und wiederrechtlich geschossene oder gefangene Wildpreth gesetzet, wovon wir nichts ausgenommen wissen wollen, als die Schnepffen, Gänse und Enten, welche allein

in

in der Brütezeit nemlich vom Martio bis Joanni geschonet, sonst aber, weil es ein unbeständiger Vogel ist, von denen, die dessen befugt seyn, wohl geschossen werden mag, wie denn auch ein Rehbock, Schwein oder Keiler in währender Setzzeit zu nothwendigen Ausrichtungen, und sonsten, jedoch civiliter zu schiessen erlaubet seyn soll. *Vid.* MYLII *Corp. Constitutionum Marchicarum* P. IV. p. 713. Weil wegen der Vergünstigung die Rehböcke, Schweine oder Keiler in währender Setzzeit zu nothwendigen Ausrichtungen und sonsten, jedoch civiliter zu schiessen, erlaubet seyn soll, Zweifel entstand, ob nemlich die von Adel, oder welche sonst zur Jagt berechtiget, nur allein zu Hochzeiten, Kindertaufen und Begräbnissen, oder auch gegen hohe Festträge, ingleichen bey Erwartung besonderer Zusprach und Vorhaben, Bewirthung eines guten Freundes, dergleichen vorerwehntes Wildpreth in der Setzzeit schiessen dürffen; So haben sich Ihro Majestät den 11. Nov. 1723. dahin erkläret, daß denen Besitzern der Jagten unverwehrt seyn soll, gegen hohe Festtage, oder auch sonst bei Anstellung einer besondern Mahlzeit, in der Setzzeit dergleichen erlaubtes Wildpret, wenn es nur *civiliter* und nicht zum Ruin der Jagten und Verkauff geschiehet, schiessen zu lassen. S. die *Declaration* darüber in MYLII *Corp. Constit. Marchicar.* P. IV. p. 730. *sqq.* In der allgemeinen Pürsch-Ordnung, wie es wegen des Waydewercks, in beyden Ober- und Untern zwischen der Riß, Donau und Blau gelegenen freyen Pürschdistricten in das künftige solle gehalten werden, ist der Jagtzeit halber dieses verordnet: Anbelangend aber 11) das hohe, rothe und schwarze Wildprett; so soll es mit desselben

Fäll' und Pürschung folgender Gestalten gehalten werden:

Der Hirsch solle von Johannis Baptistæ an bis Michaelis, das Wild- Schmal- und Gallthier von Bartholomæi bis Weyhnachten.

Die Schweine und Keuler von Ægidii an bis Lichtmeß, und die Bachen von St. Galli an bis Thomæ gepürscht und erleget werden. Und diese Zeit muß bei 12. 24. und 50. fl. u. s. w. Strafe beobachtet werden. S. MOSERI *Diplom. Archiv.* des 18. Jahrhunderts.

In eben dieser Pürsch-Ordnung findet sich die Verfügung, wegen des übrigen kleinen Wildprets: Soll ein Rehbock und Kipböcklein zu allen und jeden Zeiten, die Rehe und Kitz-Gaisen aber allein von *Johannis Baptistæ* bis auf den Heil. 3. Königs Tag, die Haasen und Frischlein, auch zu allen und jeden Zeiten zu pürschen erlaubet, und zugelassen seyn, ausser daß es in denen 3. ersten Rammel-Monathen, als Mart. April. und May bey denen Haasen durchaus verbothen. 7) Mag auch ein Fuchs von Ægidii bis auf den ersten Martii, ein Dachs von Bartholomäi an bis Lichtmeß, der Edel- und Stein-Marder, Kuder und Iltis aber von Michaelis bis Lichtmeß, herentgegen die Bieber und Ottern (als bekannte Raubthiere) das ganze Jahr über gepürscht oder gefangen werden. 8) Die Auer- und Birckhahnen nicht länger als von Bartholomäi bis auf ihre Faltz-Zeit, das ist mitten des Aprilis, aber die Feld- und Haaselhüner, Fasanen und dergleichen, so keinen Strich haben und gebrauchen, von Bartholomäi bis Simonis und Judä, die Antvögel aber

bis

bis Lichtmeß, und die übrigen geringen Sorten, als Wachteln, wilde Tauben, Heckschnerren, Bäumlinge oder Halbvögel, von Bartholomäi an bis jeder Vogelstrich vorbei ist, zu pürschen und zu fangen erlaubt, und zugelassen seyn; In dem Wiederstrich aber seynd solche, wie anders Federwildpret zu pürschen oder zu fangen durchaus verbothen. Im Hertzogthum Magdeburg haben Ihro Königl. Maj. in Preussen d. XI. Martii 1713. ein Edict publiciren lassen, welchem diese Clausel einverleibet: Befehlen auch — — Unseren Vasallen und Unterthanen, denen einige Jagtgerechtigkeit verliehen, oder welche dieselbe sonsten beständig hergebracht — — ernstlich, daß sie die Sätz- und Brüthe-Zeit *stricte observiren* sollen, dergestalt, daß hinführo alle Thiere, Ricken und Sauen, wie auch alle Haasen, weil man deren Geschlechte in der Ferne nicht erkennen kann, imgleichen alles Feder-Wildpret vom 1. *Martii* an bis *Bartholomæi* oder den 24. *Aug.* durchaus geschonet, und nichts davon geschossen werden soll, bei Vermeidung derjenigen Strafe, die in Unserer Holz- und Jagtordnung auf das zur Ungebühr und wiederrechtlich geschossene und gefangene Wildpret gesetzet worden, wovon wir nichts ausgenommen wissen wollen, als die Schnepffen, Gänse und Enten, welche allein in der Brüth-Zeit nemlich vom ersten *April* an, bis zum Ausgang des *Julii* geschonet, sonst aber, weil es ein unbeständiger Vogel ist, von denen, die darzu befuget, wol geschossen werden mag. Doch dieses Edict ist durch ein anders d. 14. Aug. 1713. so allergnädigst erläutert worden: weil nach dem neuen Calender der Tag *Bartholomæi* eher, als sonsten fällt, und offtmals alsdenn noch viel Getraide auf

dem Felde ist, woran dann die Unterthanen bei dem Heßen vielen Schaden leiden würden, daß es bey dem am 18. *Aug.* 1710. publicirten Edict ferner sein Bewenden haben, und das Jagen und Weidewercken nicht eher als bis auf *Ægidii* angefangen, und bis auf *Invocavit* frey gelassen werden solle. Im Fürstenthum Gotha sollen diejenigen, so der hohen Wildbahn befugt, gewisse Zeit zum Jagen halten, als so viel das rothe Wildpret anbelanget von Trinitatis bis Andreæ, *) und was die Rehe und Säue anbetrifft, von Trinitatis bis Fastnacht, welches aber nur von der Unterthanen und Vasallen eigenthümlichen Hölzern und Gerichten zu verstehen ist. Denn denjenigen, welche der Säujagt oder Hatze auf den Fürstl. eigenthümlichen Wäldern befugt, ist solche nicht länger als von Trinitatis bis auf Andreæ nachgelassen. Goth. L. Ordn. P. III. n. 9. p. 300. und 10. p. m. 343. Was das Fürstenthum Altenburg betrifft; so dürfen die, welche die hohe Jagt, das rothe Wildpret von dem Montag nach dem ersten Sonntag nach Trinitatis, und was die Rehe und Säue anbelanget, von dem Montag nach dem andern Sonntag Trinitatis bis Sonnabends vor Invocavit jagen. Altenb. Lands-Ordn. p. m. 395. Was das niedre Weidewerk anbelanget so soll im Co-

*) Die Fürstl. Eisenachische Jagt- und Forst-Ordnung d. ao. 1645. Cap. II. von den Jagten §. verordnet dieses auch: Alle die, so der hohen Wild-Jagt berechtiget und befugt, sollen die bestimmte Zeit zu jagen halten, als von *Trinitatis* bis zu *Andreæ*, und sich vor und nach benennter Zeit derer gäntzlich enthalten. Eben das sagt die Jenaische Jagt- und Weidewerck-Ordn. §. 2. wie auch die angezogene Coburgische, §. 2.

Digitized by Google

Coburgisch-Gothaischen *) und Eisenachischen keiner dasselbe weder in seinem Eigenthum noch Koppeljagt, noch andern Orten zwischen Fastnacht und Bartholomæi zu treiben, Haasen zu schiessen und zu hetzen, Hüner zu fangen sich unterstehen. Friedr. Wilhelms 3. Sachs. Coburg Wild-Forst-Jagt- und Weidewercks-Ordn. Cap. II. §. 7. Goth. Jagt- und Weidewercks-Mandat in der Lands-Ordn. p. 343. Herzog Wilhelms zu Eisenach Jagt-Ordn. d. ao. 1645. cap. II. §. 6. *Ejusd.* Jagt- und Weidewercks-Mandat d. eod. anno. Hertzog Bernhards zu Jena Jagt- und Weidewercks-Ordn. d. ao. 1674. §. 6. Und im Altenburgischen territorio ist dieses zwischen Invocavit und den 3. Sept. zu thun ebenermassen untersaget. Landes-Ordn. p. 394. & 337. Wer im Gothaischen und Altenburgischen die Jagten zur verbothenen

*) Der Herzog von Gotha Friedrich der dritte hat den 1. May 1764. in Ansehung der Nieder-Jagt diese Verfügung getroffen: Daß hinführo die Nieder-Jagt in Unsern hiesigen Gothaischen Fürstenthum jedes mal auf Ægidii, oder den 1. Sept. aufgehen, und mit Petri Cathedræ, oder den 22ten Febr. hinwiederum aufhören soll; wobei jedoch alle mit Sommer-Feldfrüchten bestellte und noch nicht abgeräumte Felder auf alle Weise zu schonen sind, und befehlen annebst allen Unsern mit der Jagtgerechtigkeit beliehenen, oder berechtigten getreuen Ständen, wie auch Forst- und Jagtbedienten und überhaupt sämmtlichen Unterthanen, dieser Unserer Verordnung in allen strecklich nachzuleben, auch sich vor Zufügung alles Schadens an denen Feldfrüchten sorgfältig zu hüten; gestalten gegen die Uebertreter mit der in Unserm Jagt-Mandat bereits verordneten Strafe unnachläßig verfahren werden soll.

Digitized by Google

thenen Zeit unternimmt, muß dieſes überwieſenen Verbrechens wegen 100. Goldgülden Strafe erlegen. Goth. Jagt-Ordn. l. c. und Altenb. L. Ordn. l. c. Im Braunſchweiger Lande hebet ſich die Jagtzeit zu Bartholomäi an, und dauret bis Faſtnacht. *Vid.* Herz. AVGVSTI *Conſtit.* d. ao. 1645. Füge hinzu *Receſſ. Provinc.* de ao. 1619. §. 33. und die *Conſtit.* ANTONII VLRICI d. ao. 1711. Und in Herzogs RVDOLPH AVGVSTS und ANTON VLRICHS Forſt-*Reglement* von 1686. wird §. 50 denen Forſt- und Jagtbedienten und inſonderheit denen Hegereutern aufgetragen, darnach zu ſehen, daß auch die Bauern und Schiffer bei der Setzzeit ihre Hunde anlegen. In der Herzoge von Pommern Wolgaſtiſchen Landtags-Abſchied vom 10. *Mart.* 1614. n. 39. heiſſet es auch: Wir haben uns auch ferner mit unſern getreuen Landſtänden vereiniget, daß an den Oertern, da die Güther vermiſchet, zwiſchen annuntiationis Mariæ und Jacobi ſich ein jeder des Jagens und Schieſſens der Haaſen, des Feder-Wildprets aber zwiſchen Walpurgis und Jacobi in vermiſchten Güthern enthalten ſoll. Kaiſer Rudolph II. läſſet dieſen Punct der Jagtzeit in ſeiner ao. 1581. im Ertz-Herzogth. Oeſterreich ob der Enns publicirten Reiß-Gejagts-Ordnung, auch nicht unberührt vorbei gehen; allwo es heißt: Zum dritten: nachdem bishero an vielen Orten im Land eine groſſe Unordnung gehalten, und das Reiß-Gejägt zu ungewöhnlicher Zeit fürgenommen worden; ſo wollen wir es demnach hinführo alſo gehalten haben, daß ſich keiner der Füchs vor Michaelis auf die Säß und Hägen zu jagen unterſtehen ſolle, welche aber darwieder handeln, gegen dieſelben ſolle mit der Straf zu unterſchiedlichen mahlen, wie

wie oben vermeldet (siehe oben in diesem Haupt-stücke §. 8. nach, wo der hier berührte locus voll-ständig zu lesen ist) fürgangen werden. Die jetzige Königl. Oesterreichische Jäger- und Reiß-Gejaidts-Ordnung d. ao. 1743. verordnet: Erstens solle kein Hisch unter zehend End, ausser wann ein achtendiger dem Wildprät und der Föhrten nach jagtbar gefället, und zwar für die Graß-birschen (deren nur einer, oder höchst zwei jagtbare und gefärbte jährlich, jedoch ohne Ausklopfen, zu schiessen erlaubt seynd) der *terminus* a quo von dem Samstag Abend vor Pfingsten bis S. Johannis Baptistæ inclusive, dann für die Hirschfeist von diesem Tag bis den 15. Sept. inclusive, als den termino ad quem bey 100. Ducaten Straf beobachtet werden. Und drittens, wird zu Fällung derer Wildstück der terminus von St. Bartholomæi bis heiligen drei König inclusive bestimmet, anbey aber wollen wir die tragende Stück, so viel möglich, zu verschonen, und nur meistens die Galdstück zu schiessen, gebotten haben. Viertens bleibet es wegen der Zeit des zu fällenden schwarzen Wildprets bei denen vorigen Jägerordnungen, nemlich, daß nur von St. Galli bis heiligen drei Königen dasselbe zu schiessen erlaubet seye; Jedoch gestatten wir, daß ausser dieser Zeit ein- oder anderer Frischling, wie auch im Sommer ein- oder anders Kalb in eigenen Wildbahn zu des Eigenthümers Hausnothdurft, nicht aber zum Verkauf, geschossen werden möge. Fünftens, bleibt es auch bey dem alten Gebrauch, die Rehböcke das ganze Jahr hindurch schiessen zu dörfen; hingegen sind die Geiß nicht nur nach Möglichkeit zu verschonen, sondern es hat sich auch jedermann von denen vorsetzlicher Schieß- oder

gar

gar Vertilgung bey 20. Ducaten Straf zu enthalten. Das Fürstl. Schwartzburg-Rudelstädtische Jagt-Mandat, welches FRITSCHII *Corp. Jur. venat.* p. 204. einverleibet, siehet die zur Unzeit unternommene Jagt mit dieser Bestrafung an: So sich aber jemand in der Zeit auch des letztern Tages vor *Bartholomæi* einiges Weidewerck zu treiben unterstehen, und darüber besichtiget würde, der soll seiner Hunde und Garne verlustig seyn, und von dem Tage seiner Verbrechung an, in 5. Jahren, die nächst folgende gantz und gar, auch in seinen eigenen Gerichten und Weichbilden, ob er der hätte, keine Weidewerck zu treiben sich unterfangen. Gewiß, dieses ist eine zuträgliche Strafe für diejenigen, deren widriggesinnter Wille nichts mehr suchet als die Gesetze zu übertreten, und gute Ordnungen gefliſſentlich zu durchlöchern. Gesetzt nun auch, das derselbe, so zur verbothenen Zeit auf seinen eigenen und mit der Jagt berechtigten Feldern und Hölzern jagt, keine Wilddeube begehe: si quidem potius rem suam quam alienam videtur auferre; so muß doch dieses wider die Gesetze laufende Unterfangen bestraft werden. *Vid.* Hertzogs Auguste zu Braunschweig-Lüneb. erwiedertes Edict das Jagen und Kürren betreffend. sub dato. 14. Augusti. 1645.

§. XVIII.

Ob nun gleich die Jagt zur verbothenen Zeit mit ernstlicher Strafe angesehen und beleget wird; so ist doch den Besitzern der adelichen Güther, wann in der verbothenen Zeit hohe Feste, als Ostern, Pfingsten, einen Festtags-Haasen, wie auch zu Ehren-Ausrichtungen z. E. adeliche Hochzeiten, Kindtaufen

sen oder Trauerbegängnisse einfallen, ein oder das andere Wildpret zur Zubereitung der Tafel zu schiessen gar wohl erlaubet, wie solches *Dr. Ge.* BEYER in *Delin. Jur. Germ.* Lib. II. c. 2. §. 21. anmerket, und auch die Jagtordnungen verschiedener Provinzien ausdrücklich bestätigen. In der Königl. Preuss. Holtz- Mast- und Jagt-Ordn. für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz d. ao. 1750. Tit. XVI. §. 2. befindet sich diese Verfügung: Jedoch verstatten wir gnädigst, daß Unsere Vasallen auch wehrender Setzzeit, zu ihren nothwendigen Ausrichtungen, einen Hirsch, Rehbock oder Schwein zu schiessen, erlaubet seyn solle; In welchen Fällen auch in unsern Jagtrevieren ein dergleichen Stück Wild geschossen werden kann. Das von Ihro Königl. Maj. in Preussen im Magdeburgischen Hertzogthum den XI. Martii 1713. publicirte Edict erkläret sich deswegen also: Wie denn auch ein Hirsch, Rehe-Bock, hauend Schwein, oder Keuler, in währender Sätz-Zeit zur nothwendigen Ausrichtung und sonst, jedoch *civiliter* zu schiessen erlaubt seyn solle. Da es sonst in der Chur-Fürstl. Brandenburgischen Holtz- und Jagt-Ordn. des Hertzogth. Magdeburg d. ao. 1687. Sect. IX. von Jagt-Sachen §. 9. so eingeschränket war: Es sey denn zu Ehren und geschehe solchen Falls mit unserer *speciellen* Verwilligung. PFEFFING. *Vitr. Ill. Tom.* III. p. 1399. und 1400. Im Churfürstenthum Ober- und Nieder-Bayern soll einen auf Ostern (vielleicht auch ex observantia auf Pfingsten und andere Ehrentage) auf maist drey Hasen mit dem Garn zu fahen unverwehrt seyn: Vid. Bayr. Gejaidts-Ordnung cap. 12. verb. die Haasen, im Bayr. Land-R. p. m. 783.

Des-

Desgleichen wird auch den Jagtberechtigten im Fürstenthum Altenburg nachgelassen, auf die zwei hohen Feste, als Ostern und Pfingsten und zu Ehren-Ausrichtungen in ihren gehegten Jagten einen oder mehr Haasen, auch hohes Wildpret, so sie dessen befugt, mit Vorbewust der Fürstl. Jagtbedienten schiessen und pürschen zu lassen: aber nicht mit Hunden zu hetzen. Altenb. Land-Ordn. p. m. 337. und 394. Ob aber die im Gothaischen Fürstenthum mit der Jagt Berechtigte einen Fest-Haasen oder zu Ehren-Ausrichtungen das benöthigte Wildpret fahen und speisen mögen, finde ich in der Landesordnung nicht: vielleicht aber haben sie doch dieses in der Observanz und durch die Gewohnheit hergebracht.

§. XIX.

Wenn wegen lang angehaltenen und ungewöhnlichen Frostes und starken Schnees die Wildbahnen grossen Schaden gelitten, und das Wildpret stark zu Grunde gegangen; so kann ein Landesherr zur Erhalt- und Vermehrung des Wildprets gar wohl die Verfügung thun, daß eine und die andre Art von Jagten das folgende Jahr eingestellet bleibe; Wie denn auch den 5. April. 1709. im Chur-Fürstenthum Sachsen diese Verordnung bekannt gemacht wurde, daß die Kuppel- und neuerlich *concedirte* Nieder-Jagten dasselbe Jahr Niemanden zu verstatten sey. COD. AVG P. II. p. 601. In Frießland soll allezeit das dritte Jahr die Jagt ausser den Wäldern bei Strafe zehn Carolinen verbothen seyn, und wird daselbst an einem Tage auch nicht mehr als 3. Haasen zu fahen erlaubet. Wir lesen auch, daß in selbiger Gegend der Verkauf des edlen Wildprets und besonders die Vertreibung ausser den Grenzen des Landes bei hoher Strafe untersaget sey. HVBER. *prælect.*

prælect, ad Pand. Lib. XLI. Tit. 1. §. 5. Der Verkauf des Wildprets wird in Kaiser Rudolphs II. Reiß-Gejagts-Ordn. des Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Enns, d. ao. 1581. auf gewisse Masse auch untersaget, wie nachstehender Artikel lehret: Fürs Neundte, weil für kund und wissentlich ist, daß an etlichen Orten aus der Lust eine Aßjägerey gemacht wird, also daß diejenigen, so des Reiß-Gejägts befugt, was sie zu unrechter Zeit bey Nacht und Tag fahen mögen, guten Theils, und wol etwan das meiste anderer Orten schicken und verkauffen; so solle hiemit, alles solches verkauffen, darinnen auch das Feder-Wildpret begriffen, doch ausser der Pälg, den Land-Leuten gäntzlich verbothen seyn, welche aber darwieder handeln und offenbahr werden, gegen denen solle abgehörter massen (vid. §. 8. in diesem Hauptstücke) mit Straffe verfahren und keines geschonet werden.

§. XX.

Diejenigen, welche die Jagt auf anderer ihrem Grund und Boden zu üben befugt sind, müssen sich derselben so bedienen, daß den Grundherren oder Eigenthümern oder derer ihren Unterthanen an Wiesen und Saamenfeldern oder Früchten kein Schade geschehe. Das Sächs. Land-Recht *Lib. II. art.* 61. bezeuget schon das alte Herkommen: Niemand soll die Saat treten um Jagens oder Hetzens willen, wenn das Korn geschossen und Glied gewonnen hat. Dannenhero sollen sie, so lange die Früchte noch anstehen, oder wenn es nasse Zeit ist, das Jagen anstehen lassen. MEIER. d. *Jur. venand.* p. 272. 290. Im Churfürstenthum Sachsen finden wir deshalb ein ausdrückliches Verboth d. ao.

1613. in COD. AVG. P. II. p. 545. wo es so lautet: daß man bey dem Jagen den armen Leuten in nasser Zeit und sonst ihre Saam-Felder nicht durchreiten und verderben solle. Und in Herzog Wilhelms zu Eisenach Jagt- und Forst-Ordn. d. ao. 1645. II. Hauptpunct von Jagten §. 5. wird anbefohlen: Die Beamten und Forstbedienten sollen auch nicht verstatten, daß wieder Weidewercks Gebrauch zu unrechter Zeit gejagt, und damit Unsern Unterthanen mit Uebung des kleinen Weidewercks, als Hetzen und Jagen, weiln die Früchte noch im Felde stehen, Schaden zugezogen werde. Und in der Chur-Maynzischen Wald- Forst- und Jagt-Ordn. d. ao. 1744. *cap.* 2. §. 5. findet sich auch diese Anordnung: Ebenmässig sollen Unsere Forstbeamte und Forstbediente nicht verstatten, daß wieder Weidewercks-Gebrauch zu unrechter Zeit gejagt, und darmit Unsern Unterthanen mit Uebung des kleinen Weidewercks als Hetzen und Jagen, weil die Früchte noch im Felde stehen, Schaden zugezogen werde. Und eben aus diesem Grunde, weil ostmals um Bartholomæi, nach dem neuen Calender zu rechnen, noch viel Getraide auf dem Felde ist, woran die Unterthanen bei dem Hetzen vielen Schaden leiden würden; so haben Ihro Königl. Majestät von Preussen im Magdeburgischen die Jagten und Weidewerken bis auf Ægidii hinaus geschoben, und alsdann erst anzufangen erlaubet. Siehe oben §. 17. dieses Hauptstücks. In den zwischen dem Churhause Hannover und Hessen-Cassel den 16. *Sept.* 1726. geschlossenen Vergleich wird deshalben auch Vorsehung gethan: wobey dann, heißt es, ferner vergliechen worden, die Jagt zu solchen Zeiten anzustellen, daß denen Wohn-

Wohnhäusern an ihren Feld- Wiesen- und Garten-Früchten kein Schaden geschehe, und sie sich darüber zu beschweren keine befugte Ursach haben mögen. ꝛc. Wird etwan bei einer solennen Jagt die Frucht diesem oder jenem Unterthan zu Schanden gemacht; so muß der Schade dem Beschädigten gut gethan werden. KRESS. *Spec. Jurispr. privatæ Lib.* I. T. 3. §. 5. Officium boni principis est, tueri subditos eorumque bona & jura. *Vid.* des grossen Königl. Preussischen Staats-Ministers Freiherrn von COCCEJI *Jus Controv.* Lib. 42. tit. 1. *qu.* 10. ERTELS Prax. Aur. de *Ictione inferiori Lib.* II. c. 7. *Obs.* 6. *p. m.* 42.

§. XXI.

Niemand ist zu beleidigen; und also muß einer, welcher die Jagt in einem Districte hat, sich derselben so gebrauchen, daß sie andern nicht zum Nachtheil und wirklichen Schaden gereiche. Dannenhero muß er das Wildpret nicht in solcher Menge hegen, daß solches den angrenzenden Leuten an Feldern, Wiesen und Früchten grossen Schaden verursache; sondern es ist dasselbe alle Jahr, oder in zwei, drei, ꝛc. Jahren so zu fällen, daß nur so eine Anzahl übrig bleibe, welche zur Fortpflanzung desselben hinlänglich ist. Denn wolte man es in so einer Menge anwachsen und sich vermehren lassen, daß es die Früchte in den Feldern ruinirte und aufzehrte, wie wolte der Unterthan die Steuern und andere Herren-Gefälle, Zinnsen, Zehenden u. s. w. abgeben und sein Leben nothdürftig erhalten können? Aus Wien wurde unterm 3. Octobr. 1770. diese Christbillig-gesinnte Nachricht in Zeitungen ertheilet, was massen Ihro Königl. Maj. *Maria Theresia* Kaiserinn Königinn, so den Nahrungsstand Dero Unterthanen zu verbessern, und

alles, was demselben, der Landes-Cultur auf irgends eine Weise nachtheilig seyn kann, jederzeit gnädigst abzuwenden suche; mithin auch den grossen Schaden insbesondere in Erwegung gezogen, welche der fast allein von der Bearbeitung seiner Grundstücke lebende arme Mann, durch das übermässige Wild, besonders aber das schwartze Wild, empfinden und ertragen müßte; diesem nun vorzukehren ist durch eine Verordnung daselbst vestgestellet worden, daß künftig niemand, wer er auch sey, einiges schwartz Wild anders, als in verschlossenen Thier-Gärten zu hegen gestattet, und dasjenige, welches ausser denselben angetroffen wird, denen Raubthieren gleich geachtet, und zu aller Zeit gefället werden solle. Was aber das beizubehaltende rothe Wild anbelangte; so solte denen Unterthanen zu Abwendung des Wildschadens verstattet seyn, ihre Grundstücke mit Graben, Planken oder Hecken zu umgeben und zu verwahren. In dem Würtenbergischen Landtags-Abschiede d. 1565. fol. 185. *& sqq.* wird gnädigst versprochen, gebührlich Einsehen zu verfügen, damit das Wildprät nicht hauffend zu Schaden des armen Mannes und seiner Feld-Güther über Hand nehme ꝛc. Neque justa est excusatio *prohibentium venationem*, si permiserint ferarum occisionem, quoties proprium fundi *egressæ* in vicinorum agros diverterint, ut COVARRVVIAS tradit. in Cod. *peccatum* P. II. §. 8. n. 11. Quin etiam si quis continua sua & suorum *vigilia* noctu ac interdiu ab erumpentibus feris possessiones defendit & damnum evitavit, tum quoque *valor vigiliæ & laboris illius inter damna computandus* erit. *Beat.* IO. HENR. de BERGER. disp. *de jure venandi* §. 14. *inter Dispp. select.* p. 680. ZIEGLER de *Jure Majest. Lib.* II. c. 14. §. 29.

läſſet ein unter einem Reichsfürſten lebender Vaſall das Wild in zu groſſer Menge zum Schaden des angrenzenden Landmanns anwachſen; ſo können dieſe den Jagtherrn, des gemißbrauchten Jagtrechts wegen, bei ſeinem Landesherrn um Abſtellung und Wegſchieſſung des vielen Wildes belangen. Mißbrauchet aber ein Reichsfürſt dieſes Recht; ſo muß man ſeine Zuflucht zu dem Reichsgerichte nehmen. Conf. HILDEBRANDI diſp. d. *Conſervatione ferarum nociva* §. 16. In Cauſa derer Späthen von Zwyfalten contra Hohenzollern-Hechingen wurde die 6. April 1717. in Hochpreißlichen Reichshofrath dieſes Concluſum ausgefertiget, daß der Herr Fürſt von Hohenzollern ſeinem Ihme zu *Neuffra* zuſtändigen Wildbann wiederum in ſeine alte Schrancken ſetzen, die hierinnen eingeklagte Späthiſche Beſchwehrden und *extenſionen* gänzlich abſtellen, hingegen eine beſtändige Milderung, hauptſächlich durch genugſame Wegſchieſſung des vielen Wildes und Abhaltung von denen ſo Späthiſch-Herrſchafftlichen als Unterthanen Güthern und Gründen veranſtalten, darüber auch die gebetene *cautionem ſufficientem de parendo præſtiren* ſolle, damit nicht nöthig ſeye, die ebenfalls gebettene oder andere zulängliche Gegen-Mittel zu verordnen. *Vid. Tom.* I. der Reichs-Hofraths-*Concluſ.* p. 550. ſqu. Iſt ein Jagtherr durch die ſchädliche Hegung einer ungebührlichen Menge Wildes an den Feldſchäden Urſache; ſo iſt er zu deren Erſetzung auch verbunden. Vid. HILDEBRAND. diſp. d. *Conſervatione ferarum nociva* §. XI. ſqu. SECKENDORFF. P. III. Teutſch. Fürſten-Staats c. 3. *Regal.* 5. §. 1. KRESSII *Specim. Jurispr. privat.* Lib. I. T. 3. §. 5. ERTELS Pr. Aur de *Jurisd. infer. Lib.* II. c. 7. *obſ.* 6. p.

42. Dännenhero wurde in dem nächst angeführten Reichs-Hofraths-Concluso auch dieses angefüget: Wann Spathischer Seiten eine glaubwürdige *Specification* der ihnen zugefügten Schäden wird eingebracht werden, so folget hierinn falls ferner, was Rechtens. *Add.* das Reichs-Hofraths-Concluſ. in puncto damni per feras cauſari in MOSERS Tom. 6. derer R. H. *Concl.* Betrifft der Schaden die Unterthanen, oder solche, die wegen besonderer Umstände ihr Recht nicht mit Nachdruck pouſſiren können; so tönen die Beschädigten alsdenn mit vielem Seufzen das bekannte Liedgen an: Jagen zur Luſt, und den armen Leuten zu Leid, das Wild schirmen, und den Leuten schaden, darann hat der Teufel Freud. TEXTOR diſp. d. *Jur. Venand.* th. 33. BERG. diſp. d. *Jur. Venandi* poſ. 14. Mit diesen Seufzern haben die höchst löblichen Churfürsten zu Sachsen MAVRITIVS und AVGVSTVS ihre hohe und geheiligte Fürsten-Seele nicht beläſtigen wollen. Denn jener bath Christfürstlich in seinem zwar schleunigſt gemachten Teſtamente, daß sein Herr Nachfolger, Churfürst Auguſt, den armen Leuten in der Wildbann an allen Orten zur Ergötzlichkeit wegen des, durch das Wild dieses Jahr über an ihren Feldfrüchten erlittenen Schadens, von seinetwegen 2000. Reichsthaler in 4. Wochen nach seinem, des Teſtatoris, Absterben, wolle austheilen laſſen, damit sie ihrer bisher erlittenen Beschwerung so viel desto beſſer vergeſſen möchten. LÜNIGS Reichs-*Archiv. Part.* Spec. Tom. II. Dieſer aber, Churfürst Auguſt, entbiethen sich in der Lands-Ordnung d. ao. 1555. Vid. COD. AVG. P. II. p. 62. daß sie sich gegen dieſelben gnädiglich erzeigen wollen, welche von dem Wildpret beſchädiget, solches anzeigen und bescheinigen würden. Wie höchst löblich

lich ſich Churfürſt Friedrich der Weiſe zu Sachſen in Anſehung derjenigen, ſo vom Wilde Schaden gelitten, oder noch etwan leiden möchten, bezeiget, führet D. LVTHER in *Geneſ.* cap. 25. an. Gewiß dieſem Exempel ſolten viele folgen, welche an der Wildprets-Jagt ihr groſſes Vergnügen finden. Schlage dabei auch auf Adolph Friedrich Herzog zu Mecklenburg-Schwerin Teſtament d. ao. 1654. §. 44. beim LÜNIG *T. IX.* R. Arch. *P. Spec. Cont.* II. Abſ. 6. Mecklenb. p. 558. Müſſen die an der Wildbann wohnende Leute, wegen Menge des abfreſſenden Wildprets, durch continuirliches Wachen bei Nacht und Tag, vor dem Wilde das Ihrige beſchützen und Schaden abwenden: ſo erfordert es alle Billigkeit, daß man auch den Werth der Wache und des Verſäumniſſes unter den Schaden rechne. Denn die von dem Jagtherrn unterhaltene Menge des Wildprets iſt ja Urſache, daß dergleichen Vorſichtigkeit und Bemühung unumgänglich gebraucht werden muß. ZIEGL. d. *Jur. Maj.* Lib. II. c. 14. §. 29. BERG. d. *Jur. venand.* pcl. 14. ERTEL. Pr. Aur. d. *JCtione infer.* Lib. II. c. 7. Obſ. 6. p. m. 43.

§. XXII.

In der Königl. Holtz- Maſt- und Jagt-Ordnung für das Hertzogthum Schleſien und Grafſchaft Glatz *Tit.* XVIII. §. 2. p. m. 28. zeiget ſich auch die Verfügung: Auch ſoll Niemanden in Unſern oder in Unſerer Vaſallen, oder Städte Heiden, und Forſten ohne Conſens erlaubet ſeyn, verzäunte Gehege zum Schaden der Nachbarſchaft und Hemmung des Wechſels des Wildprets, und noch weniger Einſprünge anzulegen.

§. XXIII.

Die Königl. Oesterreichische Jäger- und Reiß-Gejaidts-Ordnung d. 20. 1743. verbiethet, daß die Jagt keiner unadelichen gemeinen Person, sonderlich aber an keinen Bürger, Bauer oder vacirenden Jäger verpachtet oder in Bestand verlassen werden soll. Sechstens verbiethen wir hiermit ernstlich so wohl den Wildbahn auf roth- und schwartzes Wildprät, als auch das Reiß-Gejaid, wie es Nahmen haben, und so klein es immer seyn mag, einer unadelichen gemeinen Person, sonderlich aber einem Bürger, Bauern oder gar vacirenden Jäger in Bestand zu verlassen, in Betrachtung, daß diese Leute mit Hintansetzung ihrer Arbeit und Gewerbs, sich einzig und allein auf das Jagen verlegen, des Müssiggangs gewohnen, nichts als den Gewinn suchen, mithin die Wildbahn und Reißgejaider abödden, und letztlichen Wildprät-Schützen abzugeben verleitet werden. Ingleichen verordnen wir, daß bey Bestand-Verlassung derer Wildbahnen und Reiß-Gejaider der benachbarten Herrschaft und dann einem jeden, so in Unserm Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns Landmann ist, gegen alle andere Adeliche oder sonst characterisirte Personen, so keine Land-Leute seynd, das Einstands-Recht gebühren solle. Im übrigen verwilligen wir, daß jene Herrschaften, welche ihren Wildbahn eine Stunde weit von dem Unsrigen und im hohen Gebürg haben, durch ihre Unterthanen und Bediente das hohe Wildprät schiessen lassen mögen; Die andere Herrschaften aber, deren Wildbahn über eine Stunde von dem Unsrigen nicht entfernet ist, haben sich hierzu nur ihrer gelernten Jäger und keiner Dingen derer Unterthanen und Bedienten bei hundert Thaler Strafe zu gebrauchen.

§. XXIV.

§. XXIV.

Es ist jedermann mehr als zu bekannt, daß, wo ihrer viel zugleich auf die Jagt gehen, das Wild schiessen und fangen, die Jagt gar leicht völlig zu Grunde gerichtet, kein Wildpret zum Setzen und Brüthen übrig gelassen, und mithin die Wildbahn öde und wüste gemacht werde. Wie nun diese Verödung des Wildprets aber ein jeder Landesherr möglichst abzuwenden sich billig beeifert; so finden wir auch in der von Ihro Königl. Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, George dem dritten, König von Großbritannien und Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, in Ansehung der an Höchstdieselben verpfändeten Grafschaft Bentheim errichteten Jagt-Ordnung d. d. 24. May 1765. diese höchst weise Verfügung mit eingerücket: Und da die Jagt ebenfalls dadurch gar sehr verwüstet wird, wann zu viel Personen zum Schiessen des Wildprets mit auf die Jagt genommen werden, so verordnen und befehlen wir gnädigst, und zum vierten, daß kein Jagtinteressente so wenig als Unsere eigene Forstbediente und Jagtpächtere jemals mehr als ein bis zwei Personen mit Schieß-Gewehr versehen, bei Sechs Rthlr. Strafe, wovon der Anbringer wiederum die Halbscheid zu gewarten hat, mit sich auf die Jagt nehmen soll. Und ob wir gleich gestatten, daß ausser diesen ein bis zwei Personen, noch etwa eine oder zwei, zum Hundeleiten mitgenommen werden mögen; so sollen doch diese Hundeleitere mit keinem Schieß-Gewehr versehen seyn, auch bey eben anbestimmter Strafe nicht darzu gebraucht werden, um das Wildpret aus den Büschen und Hecken auszuklopfen. Und damit auch unsere auf die Verhütung der Jagt-Verwüstung abzielende gnädigste Absicht

sicht so viel desto besser erhalten werde, so verbieten wir ferner und zum fünften, bey vorgemeldter Straffe, daß sich keine mehrere Jagt-Interressirte unter sich, oder mit denen Jagt-Pächtern, oder auch mit Unsern eigenen Jagtbedienten, sollen zusammen gesellen mögen, um einen Jagtdistrict zu ein und derselben Zeit gesamtlich abzujagen, und gleichsam das darinn vorhandene Wild auf einmal wegzuschiessen und zu fangen. Gleichwie Wir aber zum sechsten von dem Verboth mit mehrern Personen zugleich zu jagen, Unsere Jagt- und Forstbediente in denen Fällen, wenn dieselbe entweder befehliget werden, hoch Wildpret zu fällen, oder aber die so genannte Klapperjagten jeweilen zu halten haben, ausnehmen; Also wollen wir zum siebenden auch denen zur Jagt Berechtigten verstatten, daß sie, wann sie von Fremden oder Anverwandten besuchet werden, dieselben zur Erlustigung mit auf die Jagt sollen nehmen mögen, ohne an jene Personen-Zahl gebunden zu seyn; wobey wir jedoch gnädigst vertrauen, daß dieselbe davon keinen Mißbrauch machen werden. Dahingegen zum achten soll keinem Jagt-Interessenten erlaubt seyn, an jemand, der nicht in seinem Hause und in seinem Brodt ist, Erlaubniß zum jagen zu geben, sondern es soll ein solcher mit der Straffe, welche auf die, so unberechtiget jagen, in der Bentheimischen Lands-Ordnung gesetzet ist, ohnangesehn solcher anmaßlichen Erlaubniß, und wann auch gleich das Wildpret von den Jagt-Interessenten selbst bestimmet seyn solle, ohnnachläßig beleget werden. Und wann ein zur Jagt Berechtigter nicht selbst mit einem sonst Unberechtigten auf die Jagt gehet; so soll dennoch der in des Berechtigten Hause, Brodt und

Lohn

Lohn stehende Jäger, oder wenigstens eine andere bekannte Person aus des Berechtigten Hause mit auf der Jagt zugegen seyn; Jedoch soll der von wegen des Herrn Prinzen von Oranien Liebden zu Ulsen angestellte Jäger keinesweges als ein nicht aus dem Hause des Jagtinteressenten jagender angesehen werden, sondern demselben, Nahmens des Herrn Prinzen Liebden, in der Masse, als solches andern in der Interessenten Häusern wircklich wohnenden Jägern, wie vor besagt, gestattet ist, zu jagen unbenommen bleiben.

§. XXV.

Es wird nicht unfüglich seyn, wenn ich allhier des Kaisers *Maximiliani* II. Abmahnungs-Schreiben an den Marggrafen George Friedrichen zu Brandenburg-Anspach, welches derselbe an diesen wegen derer Wildschäden, so Herr Heinrich Herrmann Schutzsper, Freiherr zu Burchmilchlingen beim Kaiser allerunterthänigst angebracht, im Jahr 1576. ergehen lassen, mit einrücke, so gut als ich es aus einem Privilegienbuche einer gewissen Reichsstadt abgeschrieben erhalten. Diesem will ich hernach auch das treuliche Bedenken, welches die Fürstl. Räthe gedachten Herrn Marggrafens, welche diese an ihren Landesherrn des überhäufigen und schädlichen Wildprets halben ao. 1579. unterthänig, übergeben haben, beifügen. Die Abschrifft des Kaisers Maximiliani II. Schreiben lautet also.

Maximilian &c. Weß sich bei uns, der Edel, unser und des Reichs lieber Getreuer, Heinich Herrmann Schuzsper Freiherr zu Burgmilchling und Wilhelmsdorf, ob deiner Liebd. und Dero Wildmeistern und Dienern, von wegen ihme und seinen Unterthanen

nen zustehenden merklichen Schaden und Beschwerung durch beiverwahrte Supplication-Schrift beklaget, das findet deine Lbd. aus derselben nach aller Länge zu vernehmen. Nun haben wir gleichwohlen hiebevor, da uns fast dergleichen Anzeige von deiner Lbd. übermässigen Wildpret und dahero der armen Leute verursachten erbärmlichen Verderben auch äusserlich angelangt, demselben nicht Glauben geben, noch vermuthen können, daß dießfalls gegen den armen Mann so streng gefahren werden seyn sollen: Dieweil wir aber aus demjenigen so er, Schuzsper, an deine Lbd. mehr als einmal geschrieben und sonsten aus anderer mehr nachgesetzten Bericht so viel vermerken, daß diese Klage nicht vergeblich, sondern aus hochdringender Nothdurft erschollen, und dann deine Lbd. sich selbst vernünftiglich zu weisen, ob sie je zu ihren Lusten und auf den Ihren das Wildpret zu hegen gemeinet, daß solches billig ohn anderer Schaden und Nachtheil beschehen, den Unterthanen auch mit Fugen nicht verwehrt seyn soll, ihre Güther und Getraid mit Zäunen, Hunden und anderer Befriedigung vor denselben zu bewahren. Neben, daß es auch gar zu viel und gegen Gott unverantwortlich seyn will, die armen Leute um des Wildes und allein blossen Verdachts willen, um ihre Leibes-Gesundheit und dazu zeitliche Nahrung zu bringen.

So haben wir demnach Kaiserl. tragenden Amts halber nicht unterlassen sollen noch können, Deine Liebden solcher an Uns gelangten erbärmlichen Beschwerung hiemit zu erinnern, und dieselbige aus ganz genediger väterlicher Wohlmeinung zu ermahnen, Deine Liebden wollen sich dießfalls der selbst Billigkeit weisen, und nicht allein die geklagte Beschwerungen gegen Ihn, Schuzsper, und seinen Unterthanen gut-

gutwillig ab- und einstellen, sondern auch denselben armen Leuten, und die abgerissene Zaun, abgenommene Strafgeld und andere zugefügte Schäden gebührliche Erstattung thun, und sich hinführo dergleichen unleidentlicher Neuerungen und verderblichen Bedrangniß gegen ihnen enthalten, auch ihren Wildmeistern, Jägern, Förstern und Forstdienern, diß gleichfalls zu thun, mit allem Ernst auferlegen, auch sich endlich mit Hegung ihres Wildprets und Wildfuhren, gegen Ihn, Schuzsper, und sonsten insgemein aller andern Nachbarschaft dermassen bescheidentlich sich gebrauchen, daß sich dergleichen Ueberlasts und hochbeschwerlichen Fürnehmens fürters mehr niemand mit Fugen ob dir zu beklagen habe. Das beschieht an ihme selbst billig, und gereicht deiner Lbd. selbst vor aller Welt zum löbl. Nachruhm, ist auch also unser gnädiger Will und Meinung. Dat. Regensburg den 22. Aug. 1576.

Treulich Bedenken

Fürstl. Marggräfl. Räthe

Des überhäufigen und schädlichen Wildprets halber übergeben Ao. 1576.

Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst. E. F. Gnaden seyen unsere unterthänige gehorsame schuldige und willige Dienst und Fleiß zuvor. Gnädiger Fürst und Herr, Wiewohl E. F. Gnad. wir mit folgenden Sachen (wie wir mit Gott bezeugen können) viel lieber unterthänig verschonet hätten, so dringt uns

uns doch zuförderst unser Gewissen gegen Gott, dann unsere Treu, Pflicht und Aydt, damit E. F. Gnad. wir zugethan und verwandt sindt, und letztlich auch dieses, damit wir uns des beschwerlichen Verdachts (wie Hier. Schurpfius in seinen Consiliis, nach andern bewährten Rechtslehrern spricht, und noch täglich fast allenthalben bei jedermann ein gemeine Sag, und auch die Wahrheit ist, daß Fürsten und Herren, auf Erden keinen grössern Mangel, denn daß sie nit Leut haben, die ihnen die Wahrheit sagen) vor Gott und der Welt entledigen mögen, dahin denn E. F. Gnaden wir in gegenwärtigen Sachen die Wahrheit, und E. F. Gnaden darauf stehende grosse Gefahr, Nachtheil und Schaden länger nicht haben verschweigen können, noch sollen. Bitten demnach gantz unterthenigklich E. F. G. wollen solche unsere hochnotwendige treuhertzige und sorgfältige Erinnerung und Vermahnung von unß als gehorsamen Dienern, anderß nicht, denn wir dieselb E. F. Gnaden Dero Landen und Leutt zum besten gemeint, gnedig aufnehmen und verstehen.

Und wissen sich E. F. Gnaden gnädig zu erinnern, als verschienen 76. Jahrs, kürtzlich vor derselben Abreisen in Preussen, von etlichen benachbarten Reichsstädten und Ständen, des übermässigen Wildprets und der armen Leut grossen unträglichen Schadens halber, Clag und Beschwerungen einkommen, was wir damahls E. F. G. nicht allein nach Schwabach sub dato den 18. Aug. sondern auch hernacher, uf unsers gnädigen Herrn des Bischoffs zu Aychstatt neue erfolgte schrifftliche Ahndungen und Beschwerungen nach Königsberg in Preussen sub dato den 4. Nov. des verschienen 78. Jahrs unterthänig geschrieben, und sonderlich was wir jedesmahls dabey für

unser

unser einfältig Bedenken, aus unterthänig-treuherziger Wohlmeinung und Fürsorg gemeldt und angezeigt, wie dann auch von solchen allen E. F. Gnaden hiebei gleichlautende Abschrifften gnädig zu befinden.

Uns ist aber darauf seithero von E. F. G. kein Bescheid zukommen, vielweniger aber des übermässigen Wildprets halben Abschaffung geschehen, sondern es haben sich auch noch darüber am jüngst gehaltenen hohen Kaiserl. Landgerichte allhier, Bürgermeister und Räthe der Stadt Nürnberg, durch ihre zum Landgerichte abgefertigte Rathsfreunde bei uns wegen der grossen Menge des Wildprets, und dahero den armen Leuten erfolgenden unüberwindlichen Schadens, neben Uebergebung dieses beiverwahrten Schreibens und dazu gehörigen Supplicationen, mündlich zum höchsten beschwehrt, allerhand besorgende Gefahr, so daraus erfolgen möchte, Warnungsweiß erzehlet, und um nothwendig, billig und christlich Einsehen gebeten.

Nun wollen E. F. G. unserthalben dahin versehen, wie es dann auch in Wahrheit von uns im wenigsten dahin nicht gemeinet, E. F. G. an Dero Fürstl. Lust und Ergötzlichkeit, einige Ordnung oder Maas zu geben, wir können aber E. F. G. dabei unterthänig nicht verhalten, daß (wie wir täglich hören und mit Entsetzung erfahren) der armen Leut Clag an allen Orten, je länger je mehr gantz beschwerlich über Hand nimmt, dann ihnen das Wildpret (wie leider der Augenschein zu erkennen giebt) nicht allein ihre Feldfrüchte, als ihre einige Nahrung und Unterhaltung, die sie durchs ganze Jahr, mit harter saurer Arbeit erbauen, mehrers Theils abfrißt, und das übrige, weil die Höltzer und Wälde, nicht, wie etwan in andern Fürstenthümen, groß und weitläuftig seyn,

der-

dermassen in Boden hinein vertretet, verwüstet und verderbet, daß sie davon den Unkosten, das Ackerlohn und Saam-Getraid, nicht wohl haben können, zu geschweigen, wovon sie sich, ihre Weiber, Kinder und Gesind erhalten und E. F. G. ihre schuldige Rent, Zinß, Güldt, Steuer, Zehend und andere Gefäll bezahlen sollen.

Ueber das, so ist auch dieses nicht wenig beschwerlich, daß die armen Leut zu Beschützung ihrer Feldfrucht, ihre kleine Haushündlein, wie unschädlich und gering auch dieselben immer seyen, da sie auch schon mit Prügeln behängt, bei hoher Geldstrafe weder bey Tag oder Nacht, nicht mit sich zu Felde laufen lassen dürfen, sondern müssen ihre Aecker, da sie den gantzen Tag hart gearbeitet, bei der Nacht selbst verwahren, oder zu verwahren verlohnen, welches ihnen dann einen solchen Unkosten verursachet, daß sie lauter sagen, sie wolten ihre Steuern E. F. G. jährlich viel lieber gedoppelt erlegen, und ist doch solcher Unkosten Wachen und Hüten mehrentheils lauter vergeblich, welches aus dem abzunehmen, daß die armen Leut an vielen Orten heutigs Tags an allen Feldfrüchten so viel nit eingeschnitten, als sie auf das Hüten haben verwenden und ausgeben müssen.

Nun wollen wir hiebei diß mal geschweigen, was E. F. G. an ihren eigenen Cammer-Gefällen und Einkommen, wegen der Menge des Wildprets jährlich dahinten bleibt, dann daß die Zehenden, Handlohn und andere ungewisse Gefäll, in allen Aemtern hin und wieder E. F. G. bei jetziger beschwerlichen Gelegenheit jährlich so viel eintragen solten, als hiervon zu der Zeit ehe das Wildpret so überhand genommen, das ist bei uns weder vermuthlich noch glaublich,

E. F. G.

Digitized by Google

E. F. G. können sich aber dessen bey derselben Cammer-Räthen am besten erkundigen, dieses aber giebt die Erfahrung, daß an etlichen Orten, die Bauern von den Höfen entlauffen, und dieselben öd und ungebaut, für die Gült liegen lassen, da dann auch E. F. G. nicht allein die Mannschafft abgehet, sondern auch die Herren-Gült, Steuer und Lands-Hülff dahinten bleibt, zudem, daß auch die Höltzer und Jungen-Schläg durch das Wildpret dermassen abgefreßt und verderbt werden, daß es nicht bald wieder hernach wachsen und aufkommen kann, und in kurzer Zeit gewisser Mangel an Holtz zu besorgen.

Wir erfahren auch täglich, daß nicht allein die Geistl. aus allgemeinen der armen Leut unaufhörlichen Klagen, Ursach nehmen uff den Kanzeln über solche harte Bedrangung und Beschwerungen der armen Unterthanen, als die wieder Göttl. natürliche und Kayserl. Recht, und sonderlich wieder alle christenliche Lieb sey, etwas heftig schelten und klagen, sondern daß auch sie, die Bauern selbst, und nicht allein E. F. G. sondern in gemein aller benachbarten Herrschaften Unterthanen, in Zechen, Badhäusern und allen andern Zusammenkunften, sich aus Ungedult vieler beschwerlicher nachdenklicher Reden öffentlich und unverscheucht vernehmen lassen, mit den sonderlichen Worten, daß sie bey dieser höchsten Bedrangniß und Beschwerung nicht bedacht sind, weiters für ihre Obrigkeit zu bitten, sondern, da es in kurtz nicht besser werde, so wollen sie ihren Plunder auf den Hals nehmen, die Häuser anstecken, und gar davon ziehen ꝛc. Solten nun E. F. G. wiederum aus dem Lande reisen, und das übermässige Wildpret zuvor nicht abfahen lassen, so wäre unsers Besorgens, in Wahrheit einer allgemeinen Aufruhr, nicht wenig zu befahren, dazu dann die allbe-

reit angehende Theurung, weil der arme Mann, ohne das hoch beschwehrt, und heurigs Jahrs 3. Steuer geben müssen, das Getraid durch das Wildpret verderbt, auch sich sonsten Uebel ergeben, der Wein nicht zeitig worden, und die Herbst-Saat bös Wetter gehabt, desto mehr Ursach geben kan.

Und da es gleich die beschwerlichen Weg nicht vernichte, so ist doch bei uns gewiß, daß die benachbarten Fürsten Herren und Städt, welche allenthalben mit Leuten, Unterthanen und Güttern gegen E. F. G. vermengt, solche Beschwehrung deß Wildprets länger nicht gedulten, sondern ihren Unterthanen daselbst, wo es auf dem ihren schädlich begriffen, niederzuschiessen, erlauben und hernach sie vor Gewalt bey Recht und Billigkeit schützen und handhaben werden. Wie sich dann die von Nürnberg, in obberührten ihrem Schreiben fast eben auf diesen Weg allbereit lauter erklären, und von andern benachbarten Herrschafften hievor dergleichen Ahndung auch geschehen, daraus würde letzlich erfolgen, daß E. F. G. sich unterstehen würde, gegen derselben frembden Herrschaften Unterthanen, ihres Schiessens halben, Straff fürzunehmen, daß sie nicht allein von ihren Herrschafften und Obrigkeiten bey solchem Schiessen geschützet, sondern sie auch mit Hülff, Rath und Beförderung derselben, um Abtrag und Erstattung ihres vom Wildpret erlittenen Schadens entweder an Kayſ. Hoff (dahin die Sach vor dieser Zeit allbereit gelangt) oder aber am Cammer-Gericht, wieder E. F. G. beschwerl: Mandata erlangen und ausbringen, und die Erstattung solchen Schadens ohn allen Zweiffel erhalten würden, welches dann E. F. G. an derselben Fürstl. Reputation nicht allein verkleinerlich seyn, sondern auch bey allen benachbarten Herrschafften

ten zu sonderlicher Uneinigkeit und Zerrüttung guter Nachbarschafft, fürnemlich aber gegen denen von Nürnberg, zu Verhinderung der vorstehenden gütlichen Vergleichung aller erhaltener nachbarlicher Irrungen, gewißlich gereichen und gedeyhen würde.

Dann die Kaiserl. Recht und derselben bewehrte Lehrer, lauter setzen, ordnen und wollen, daß ein jeder, wes Standes er auch sey, der in und auf seinem Wildbahn, auch auf seinem eigenen Grund und Boden zu viel Wildpret heget, so sonst jedermännigklich zu jagen und zu fahen von Jhme verbothen, und nicht gestattet würde, schuldig seyn solle, den benachbarten und allen denjenigen, denen durch solch Wildpret, auf ihren Aeckern und Güthern, an ihren Früchten und sonsten zugefügten Nachtheil und Schaden, abzulegen und zu erstatten; Solchen Unrath allen aber zeitlich zufürkommen, und zuförderst Gottes Zorn und Straf abzuwenden, sintemal der armen Leut unaufhörlich Seufzen, Schreyen und Klagen durch die Wolken dringt, und von Gott gewißlich erhöret würdet. So bitten, vermahnen und rathen E. F. Gnaden wir gantz unterthänig, dieweil ja E. F. G. gehorsame getreue Landschaft von Hertzen willig und bereit ist, E. F. G. alle ihre schuldige Rent, Zinß, Gült, Frohn, Vaiß, Steur gehorsamlich zu leisten, und darüber auch in Nothfällen, all ihr Vermögen an Leib, Gutt und Blut, unterthänig darzusetzen, und dießmals uf der Welt, wieder E. F. G. als Jhre Herrschaft keine andere Klag noch Beschwehrung, dann des Wildprets halber hat, E. F. G. wollen sich auch in diesen einigen Puncten, als ein Vater des Vaterlandes und ein Beschützer der Unterthanen, Wittib und Waißen mit Gnaden erzeigen, das über-

mässige Wildpret, durch jetzt vorstehende Gelegenheit abfahen, und das hoch beschwerliche Mandat der Hunde halben, wo nicht gar cassiren, doch ufs wenigst dermassen mildern und lindern lassen, damit der arme Mann bey Tag und Nacht zur Bewahrung seiner Feldfrüchten, auch die armen Hirten und Schäffer ihre Hund zu Beschützung ihrer Heerde und Viehes, doch anders nicht, als mit angehängten Prügeln, mit sich gen Wald laufen lassen mögen.

Solches wird E. F. G. gegen aller benachbarten Herrschaften zum höchsten rühmlich und löblich seyn. E. F. G. behalten auch hierdurch nicht allein derselben gantzen getreuen Landschaft schuldige Liebe, Treue und Huld, daran E. F. Gnaden in Nöthen viel gelegen, sondern sie befördern auch hierdurch, neben dem gemeinen Gebot der armen Leut und ihrem selbst eigenen Nutz, Aufnehmen, Gedeyhen und Wohlfarth, welches auch der allmächtige Gott E. F. Gnaden sonders Zweiffel, in ander Weg mit reichem Seegen, glücklichem Regiment auch zeitl. und ewiger Wohlfahrth gewißlich nit unbelohnet lassen würdet. Solches alles haben E. F. G. wir aus unvermeidentlicher Erforderung unserer geleister Treu, Pflicht und Eyd, zuförderst aber aus Getrieb unserer Gewissen und zu E. F. G. tragender unterthänigen Lieb, und der Sachen höchsten unvermeidlichen Nothdurfft, nach schuldiger, unterthäniger und getreuer Wohlmeynung, nicht sollen noch können verhalten, mit unterthäniger Bitt E. F. G. wollen das alles also gnädig verstehen und aufnehmen, so treulich und wohlmeinend es, aus schuldiger Treu und Lieb gegen E. F. G. von uns in Gehorsam gemeinet, und thun E. F. G. als unsern gnädigen Fürsten und Herrn uns dabey allzeit, in gehorsamer

Unter-

Unterthänigkeit befehlen. Datum Onolzbach den 4. Nov. ao. 1579.

Verordnetete Hofräthe
præsentibus
G. v. Wambach
C. v. Rechenberg
D. O. Tettelbach Canzlar
L. Etzels
D. Aatmanns
D. Prandtners
A. Forbery
D. Aichmanns
D. Kayſers
Und beeder Secretarien.

An Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg
Zu Ihrer Fürſtl. Gnaden eigenen Händen

Zehendes Hauptstück,

von der

Schuldigkeit anderer gegen die Jagtberechtigten in Ansehung dieser ihrer Jagtbarkeit.

§. I.

Niemand, wer der auch sey, soll sich unterstehen den Jagtberechtigten an ihren Wild und Wildbahnen einen Schaden oder Nachtheil zu verursachen: vielweniger ihm gar das Wild zu erschiessen oder zu erschlagen, oder dasselbe aus dem Revier zu verjagen. Dannenhero haben die Landesherren viele Vorsorge angewendet deren unbefugten Jagtgeistern alle Gelegenheiten abzuschneiden, vermöge deren sie leichtlich der Jagt einigen Abbruch thun könnten. Sehr Erbarmenswürdig aber ist es, wenn der Jagtberechtigte Adel sich über die Eingriffe in ihr herkömmliches Jagtrecht gegen den Landesherrn und dessen Forst- und Jagtbedienten, wie auch die armen Unterthanen wegen denn erlittenen und leidenden Ruin ihrer Felder sich zu beschweren die gegründete rechtliche Ursachen haben, wie die vorhandene Gravamina der Ritterschaft und Einwohner in Baiern gegen den Herzog Georg den Reichen d. ao. 1499. waren, und in des

ver-

Digitized by Google

verſtorbenen Hofraths Chriſtian Ludewig Scheidts *Bibliotheca Gœttingenſi* p. 287. abgedruckt zu befinden und dem gedachten Herzog ſelbſt übergeben worden ſind, und ſich ſo anfangen: Quanta calamitate inopes coloni premuntur ob venationem! Non enim audent feras capere, franguntur quoque eis ſepes, & eis villatici canes vi auferuntur, nec ſegetes ſuas poſſunt aut permittuntur tutari. Ut fere nutri poſſint & ali, ruſtici ſegetes ſuas munire vetantur. Ita ne ſuarum quidem rerum, quas maximo labore, ſudore quoque querunt; licet eis tutamen querere; ex qua re etiam ſolitudo & ſqualor arvorum & prediorum ſequitur & villarum & quod integrum tributum annuum villici ſuis dominis reddere non poſſint. Hac calamitate, qua inops colonus opprimitur, ſine dubio graviter Deus exſuperantiſſimus offenditur. Ob hoc videat Princeps peculiariter in hac re, ne iram *Principis Principum* incurrat. Venatorum prefecti, venatores & ſylvani (*Forſtmayſter*) conantur *contra omne jus atque veterem conſuetudinem* Nobilitatem *arcere a venatione magnarum ferarum & capreolorum.* Preterea hii magiſtratus aliique committuntur hominibus novis & hoſpitibus, unde *multum nobilitas opprimi ſolet.* Apud majores noſtros Salii generoſi & Bavari his magiſtratuum officiis preficiebantur, eaque adminiſtrabant. Preterea venatorum illi prefecti indulgent colonis venationem leporum, volucrum & hujusmodi beſtiolarum, quod non in mediocrem Nobilitatis fit contemtum; coloni venationem in tabernas vinarias deportant, atque ibidem vino commutant; vel etiam alibi vendunt. Quare ludus honeſtus Principibus & Nobilitate dignus illis ſurripitur; illi venatores turdas lepores & alias venabiles be-

ſtiolas hujusmodi *in prima quadrageſima* capiunt & ſaccos illis refertos ad civitates vehunt & diſtrahunt. Preterea quod in quadrageſima capere poſſunt, ſale condiunt, quod contra Nobilitatem & vitam atque honeſtatem eſt venatorum; non eſt fere ruſticus, cui leporem prehendere licitum non videatur noctu diuque; ita quoque res ſuas negligendo venationi incumbunt, quod non mediocre detrimentum fundorum & villarum. Item quidam ruſtici in meſſe capiunt perdrices, ita venationes diminuuntur, quod penitus nullum ludum honeſtum habere poſſint Nobiles. Hujusmodi venatorum prefecti conantur colonos Nobilium ad ſe citare ob feras quoque captas, & levi ſuſpicione famulis venatorum deferentibus in carcerem conjicere, & ita detrimentum illis adjungere & ſumtus inutiles; preterea eos queſtionibus ſubjiciunt, ut ex illis aut metu aut pena pecunias emugant. Preterea illi venatorum famuli a colonis colligunt & rogant frumentum, quod tamen iis prohibitum. Dieweil nun die Jagt von denſelben, die zu jagen nicht das mindeſte befugt, gar bequem würde können getrieben werden, wenn jedermann die Erlaubniß mit Jagtinſtrumenten ſich in die Felder, Wälder und Hölzung zu begeben hätte; ſo faſſeten die Landesfürſten endlich den Entſchluß daſſelbe mit oft wiederhohlten Edicten aufs ernſtlichſte zu verbiethen und mit empfindlicher Strafe zu belegen. Die alten teutſchen Gewohnheiten haben dahin ſchon gezielet. Der Schwaben-Spiegel c. 350. gebiethet: wer durch den Bann oder Forſt reitet, ſeine Bogen, ſeine Armbrüſt ſollen ungeſpannet ſeyn, ſein Köcher ſoll bedeckt ſeyn, und ſeine Jagt-Hunde ſollen gekuppelt ſeyn. Welcher Text in dem vom

Edlen

Edlen Herrn von BERGER edirten MSto also lautet: Wer durch den Pan-Forst reyt, sein Armpruſt und sein Bog ſullent ungeſpannen sein, und sein Chücher bedeckt, sein Wind und sein Prack ſullent aufgevangen sein, sein Jagthund ſullent bekuppelt sein. Und das Sachſen-Recht *Lib.* 2. *art.* 61. stimmet gleichergestalt mit dem Schwabenſpiegel überein: Wer auch durch dieſer Banförſt einen reitet, ſein Bogen und ſein Armbruſt ſol ungeſpannen ſeyn, ſein Köcher ſol bedeckt ſeyn, ſeine Winde und Bracken ſollen angefangen und zu Hauff gekoppelt ſeyn. Die neuern Landesordnungen und Jagtmandate ſuchen dieſes auf eine weit allgemeinere Art zu verbiethen, und mehr nach dem verderbten genie der heutigen Welt einzurichten. Z. E. in den Chur-Sächß. *Reſolut. Gravam.* d. ao. 1612. Tit. Renth-Sachen §. 32. leſen wir dieſe Verordnung: Es ſoll Niemand, wer der auch ſey und des Jagens und Weidewercks nicht berechtiget, ſich mit Pürſch- und andern Röhren, wie die Nahmen haben mögen, nicht allein in unſern Wild-Bahnen, Gehölzen und Gehegen, ſondern auch auf Unſerer Unterthanen Güther und Bezirck — — betreten laſſen oder ſchieſſen. Jedoch nimmt das Geſetz, wie ohne diß zu verſtehen, die Lehns- und reiſende Leute aus: jene daferne ſie ihre eigene Jagten haben, und in zugelaſſener Zeit auf ihren eigenen Grund und Boden: dieſe aber in der ordentlichen und gewöhnlichen Land-Straſſe bleiben, und zu ihrer *defenſion* Röhrer tragen. Add. Chur-Sächß. *renovirte* Jagt-*Mandata*, 1686. 1692. und 1697. Und im Lüneburgiſchen Edict d. ao. 1711. vid. die *Supplementa* der Lüneburgiſch. Policey-Ordnung p. 180. und in

Corp. Conſtit. Prov. Luneburgicarum c. 8. S. 2. n. 61. p. 173. wird befohlen, daß ein jeder bey Vermeidung Chur-Fürſtl. Ungnade, und ohnausbleiblicher ſchweren willkührlichen Straffe ſich aus den Landes-Herrſchafftlichen Gehägen und Wild-Bahnen mit Röhren, Hunden oder andern Jagt-Zeug halten, und darinnen nicht betreten laſſen ſolte. Der Fürſt Joh. Auguſt zu Anhalt Zerbſt, als Herr zu Jever, ließ im Lande Jever den 11. Octobr. 1723. auch dieſe Ordnung publiciren: Daß denen vorhin dieſerwegen emanirten Edicten und Mandaten, welche wir (der Landesherr) Krafft dieſes zugleich erneuern und beſtättigen, unterthänigſte Folge geſchehen, und männiglich, bei Straſe funfzig Gſl. ſich alles Jagens, Hetzens und Schieſſens in bemeldter Unſerer Herrſchafft Jever gäntzlich enthalten, auch niemand mit einem Rohr oder Büchſen auſſerhalb der ordentlichen Landſtraſſe, im Felde, bey Vermeidung willkührlicher Straffe, und Verluſt des Gewehrs, ſich antreffen laſſen ſolle: wie denn Unſer Advocatus fiſci ſein Amt hierunter fleiſſig obſerviren, und wieder die Contravenienten ſorgfältig *inquiriren*, auch Unſere Voigte, und alle andere Bediente, nicht nur hierauf gebührende Obacht zu haben, ſondern auch die Uebertreter, ohne einigen Neben-Reſpect, nahmhafft zu machen alles Ernſtes angewieſen werden. Da aber einer oder andere dißfalls einig Befugniß zu haben vermeinte, derſelbe ſoll es binnen 6. Wochen, nach deſſen beſchehener *Publication*, bey Uns ſelbſt, oder bey Unſerer Jeveriſchen Regierung ſub pœna præcluſi, dociren, und darauf dem Befinden nach, gnädigſte Verordnung von uns erwarten. Kaiſer Rudolph. II.

dolph. II. that ao. 1581. in Oesterreich ob der Enns in der Reiß-Gejägts-Ordnung diese Verfügung: Zum zehnden, damit das rothe und schwartze Wild, auch andere Thier und Feder-Wildprät nicht abgeödt werden, so solle kein Landmanns-Amtmann oder Unterthan Büchsen zu tragen befugt, jedwedern Landmann aber, dem das Reiß-Gejägt zu gebrauchen gebühret, hiermit zugelassen seyn, einen Diener zu halten, welcher mit der Pürsch-Büchsen ausgehen und ohne Schaden des rothen und schwartzen Wilds, pürschen möge, doch dem, so der Wild-Bahn zugehörig, an seiner Wildbahns-Gerechtigkeit dadurch nichts benommen. Und zum Fall einer darwieder betreten, oder dem Wildpret nachgienge, so solle ein jeder Landmann denselben in des Wild-Bahns-Herrn Straffe zu stellen schuldig seyn, darinnen er, wie gemeldt, betreten wird. In der Königl. Oesterreichischen Jäger- und Reiß-Gejaids-Ordnung d. ao. 1743. treffen wir siebenzehendens verordnet an: Solle denen Officieren, Bürgern, Hauern, Bauern, Studenten, Kaufmannsdienern und allen, so nicht zu schiessen berechtiget, das Flintentragen in Unserm Wildbahn oder Geheg, ausser es geschehe im Reisen auf öffentlichen Strassen, bei 12. Rthl. zu Unserm Obristen-Jägermeisteramt zu erlegender Straf verbothen seyn. Achtzehendens Sollen auch alle und jede, wer die seynd, aller Orten, so wohl in den Weingärten, Hölzern und Feldern, auf was Weise es seye, junge und alte Haasen, welche allein der Herrschaft in ihren eigenen Wildbahn, und zugleich darbey habenden Reißgejaid reserviret, zu fangen und nach Hause zu tragen, gänzlich verbothen seyn; Massen dann, wo bei einem Bürger, Bauern,

Bauern, Vorkäufler, Frätschler, Wildpretshändler, oder sogenannten Vögt-Weiber ein alt oder junger lebendiger Haas auf den Markt gebracht, oder bey Haus gesehen und gefunden wird, derselbe solle vermöge derer vorhin Anno 1675. den 18. Martii und ao. 1701. den 30. Martii ausgegangenen Generalien von Unserm Obrist-Jägermeisteramt um 12. Rthlr. abgestrafet werden. Es ist auch zum 19) sehr ernstlich bei 30. Rthlr. Strafe, oder auch Leibesstrafe in Oesterreich verbothen, dem Flügelwerk die Eyer, wie auch die Jungen auszunehmen, nicht weniger die Alten vor- oder in der Bruthzeit zu fangen. Die allerdurchl. Häuser Hannover und Hessen-Cassel thun in ihrem den 16. Sept. 1726. geschlossenen *Transacte* diese Verfügung: Dahingegen wird denen Wohnhäusern allerdings und bey schwerer Straffe verbothen, der Fürstl. Hessischen Wild-Bahn keinen Schaden zuzufügen; und damit auch sonsten Mißbrauch und Unglück verhütet bleiben möge, ist weiter in Vorschlag gebracht und verabredet worden, daß beyderseitlichen Unterthanen zu Wohn- und Simmershausen in Wald und Feldern Schieß-Gewehr zu führen, bey hoher und schwerer Straffe ein vor allemahl untersaget seyn solle. Was das Hertzogthum Magdeburg anbelanget, so findet sich daselbst das Churfürstl. Mandat vom 13. Aug. 1681. welches ausdrücklich saget: Zum andern soll Niemand, er sey frembd oder einheimisch, sich mit schiessenden Gewehr in unsern Wildfuhren, ausserhalb des gemeinen Weges oder der Land-Strasse, die er reiset, finden lassen, — — doch stehet denen Reisenden frey Büchsen und Gewehr zu ihrer Nothdurfft und Beschützung bey sich zu führen. Im Gothaisch- und Altenburgischen

schen Jagt-Mandat werden auch die Convoyer und diejenigen, so im Ausschuß der Unterthanen, Goth. L. Ordn. p. 344. Altenb. L. Ordn. p. 396. wie auch die Landknechte und andere Diener, welche sich Feindschafts halber vorzusehen, wenn diese sich unverdächtig halten, privilegirt mit einer Pürschbüchse zu ihrer Nothdurft und Beschützung in und um die Wildbahne zu passiren, da doch sonst Niemand, der verdächtig und dem es nicht gebühret, sich damit betreten lassen darf. Goth. Lands-Ordn. p. m. 380. In dem Herzogl. Sachsen-Gothaischen Mandat wegen der Raub-Schützen und Wildpretsdiebe vom 2. Mart. 1740. wird wiederum nachdrücklich befohlen, daß Niemanden, ausser denen, so es befugt, worunter jedoch die in Militair-Diensten stehende keinesweges zu rechnen sind, in Unser Wildbahne, Gehöltze und Gehege, oder andern Revieren Unserer Lande, ausser, wenn solche auf der ordentlichen Strasse einhergehen, Pürsch- und selbstzündende Büchsen, oder auch andre Schieß-Gewehr zu tragen, noch mit Garn-Treibe-Zeug oder Hunde darinne sich sehen zu lassen, erlaubet, insonderheit aber den reisenden Jägerpurschen, oder andern herum vagirenden Personen weder in Unserer Wildbahne und andern Revieren Unserer Lande, noch auf der ordentlichen Landstrasse Pürsch- und Schießgewehr, es sey denn ungeladen, und der Hahn von selbigen abgeschraubet, heimlich oder öffentlich bey sich zu führen gestattet, sondern daferne dergleichen Leute sich mit Schieß-Gewehr betreten lassen, dieselbe sofort anhalten, und zu fernerer Untersuchung in das nächste Amt oder Gerichte geliefert, auch

so-

sodann, befundenen Umständen nach, mit Zuchthausstrafe beleget werden sollen.

§. II.

Damit auch dem Wildpret sein Gang nicht gewehret, noch dasselbe aus der Wildfuhr in andere Herrschaften gewiesen, oder zu gehen gedrungen werde; so soll sich niemand die befreiete Wildbahne zu engern und zu verhindern unterstehen. Churſächß. Lands-Ordn. d. ao. 1555. von Jagen und Schiessen. Dannenhero darf auch Niemand, der es nicht berechtiget, eine Büchse auf dem Walde loßschiessen. Magdeburg. Mandat d. 13. Aug. 1681. und wenn jemand einen siehet oder schiessen höret; so ist ihm nachzufolgen, und samt der Büchse zu handen zu bringen, oder wenn er denselbigen nicht bewaltigen könnte, anzusagen, damit über dieses Geboth gehalten werde. Churſächß. Mandat d. 10. Martii 1626. d. 8. April 1629. d. 12. Dec. 1631. Wird im Magdeburgischen darwieder gehandelt, so soll ihm sofort das Gewehr abgenommen, und der Fremde in dem nächsten Gerichte deshalb angehalten, der Einheimische aber mit 5. Thaler Strafe beleget werden. Siehe das angeführte Mandat d. 13. Aug. 1681. Doch folget hieraus noch nicht, daß die Büchse zur Beschützung des Leibes und Vermögens im Walde loßzuschiessen verbothen sey. Arg. L. 49. §. 1. ff. *ad L. Aquil.* BIDENBACH *Controv. illuſtr. qu.* 71. Die Königl. Holtz- und Jagt-Verordnung für die Hertzogthümer Schleßwig und Hollstein, imgleichen die Herrschaft Pinneberg und Grafschafft Rantzau d. 24. April 1737. befiehlet §. 49. ebenfalls: Es soll auch in Unsern Hertzogthümern sammt incorporirten Landen keine Militair-

tair-Person, Officier oder Gemeiner, ohne allein in Commando-Sachen, Befugniß haben, einen Carabiner, Flinte oder anderes Schießgewehr auf dem Felde oder in der Hölzung bei sich zu führen. Wie denn die hiewieder handelnde Gemeinen daß erste mal mit einem 8maligen respective Stieg-Riemen und Spießgärten-Laufen, das andere mal hingegen ohne Unterschied auf ein Jahr in die Karre zu condemniren und damit zu belegen sind. Woferne aber der Officier entweder selbst darwieder etwas begehen, oder aber darüber bei seiner unterhabenden Mannschaft nicht gehörige Ordre und Justitz halten wird; so soll er ersiern Falls eines halben Jahrs, und letztern Falls eines Monath Gage verlustig, auch wohl nach Befinden des Verbrechens noch härterer Strafe unterworfen seyn. *Vid.* CORP. CONSTITVTIONVM REGIO-HOLSATICARVM p. 1274.

§. III.

Indem auch die Jagt grossen Schaden und Verlust leiden würde, wenn man an die Eier der Vögel oder deren Jungen und an das junge Wildpret sich vergreiffen möchte; so treten auch die Gesetze durch scharfe Verbothe dieser Mißhandlung billig entgegen. Derowegen darf Niemand im Eisenach-Gothaisch-Altenburgischen und auch andern Orten, wenn die Vögel ausbrüten in Wäldern oder Feldern an Eiern oder Jungen ausgebrüteten Vögeln in Nestern, grob und klein, nichts ausgenommen, sich vergreifen: noch die jungen Haasen, Rehe und Wild, Kälber und Sauen aufheben und stehlen. Eisenach. Jagt- und Forst-Ordn. d. ao. 1645. Cap. II. §. 7. *Ejusd.* Jagt- und Weidewercks-Mandat §. wie ingleichen Goth. Lands-Ordn. p. 300. §. 7. und p. 344. Altenb. Lands-Ordn. p. 397. n. 377. Jenaische

naische Jagt- und Weidewercks-Ordn. d. ao. 1674. §. 7. Friedrich Wilhelms zu Sachs. Coburg und des Landes Francken, Wild-Forst-Jagt- und Weidewercks-Ordn. d. ao. 1653. II. Hauptst. von Jagten §. 10. *Add.* die Bayrische Gejaigts-Ordnung *cap.* 22. Daß aber darwieder absonderlich von den Hirten sehr freventlich zuweilen gehandelt worden, giebt Herzog August zu Braunschw. Lüneburg im Edicto d. ao. 1645. zu verstehen, wenn er meldet, daß sonderlich die Hirten ohne *Respect*, als wenn sie dessen wohl befugt, die Wild- und Rehe-Kälber auffangen, hin wieder in die Städte und sonsten verpartirten, und gleichmässig die jungen Haasen in Feldern ergriessen, ꝛc. Und in der Bayerischen Gejagts-Ordnung cap. 12. heißt es: Insonderheit verbieten wir den Mädern, Schnittern und andern denen das Weydewerck nicht gebühret, es sey zu was Zeit es wolle, die jungen Haasen in den Feldern oder sonsten aufzufangen, wie bishero gleichwol offt, doch ohne Fug, geschehen ist.

§. IV.

Obgleich derjenige, welcher mit der Jagt nicht versehen ist, das auf seinen Grund und Boden kommende und den Früchten im Felde oder Gärten schadbare Wild entweder einfangen, erschlagen, noch erschiessen darf; *) so bleibet ihm, dem Grundherrn oder

*) Die Bayrische Jagt- und Forst-Ordnung cap. XX. saget mit ausdrücklichen Worten: Da auch das Wild unversehener Weiß in ein Feld käme, dasselbe zu erschiessen, oder auf eine andere Weiß und Wege

oder Innhaber desselben, doch frei dasselbe abzutreiben, und in die Flucht zu jagen. Dieses Abtreiben, Abschröcken, Abscheuchen und unschädliche Abwendung des Wildschadens ist in allen teutschen Landen den an der Wildbahne grenzenden Unterthanen erlaubet; und kan ihnen auch diese rechtmässige Beschützung ihrer Wiesen, Gärten und Feldfrüchte durch Niemand entzogen oder gewehret werden. Selbst der Kaiser Rudolph II. erkläret sich in dem erneuerten *Privileg.* für die Reichs-Ritterschafft beim LIMN. d. *Jur. publ.* Lib. VI. c. 3. solchergestalt: Gleichwol jedermann freygelassen werden, von den Seinen und zu Abwendung seines Schadens das Wild, jedoch ohne Beschädigung abzuschröcken. Das Churſächß. Mandat d. ao. 1659. in COD. AVG. P. II. p. 562. & 563. hält auch diese Clausel in sich: Gestalt denn denen Unterthanen sämtlich frey und nachgelassen wird, das Wildpret durch kleine Hunde, so nicht Jagt-Hunde seyn, abzuhetzen oder durch Wild-Wächter, und Scheusal den Wild-Schäden zu begegnen. BERG. d. *Jur. Venand.* §. 13. bezeuget von Churſachsen auch dieses noch: In Saxonia Electorali ao. 1691. & 1692. habita consultatione *Statuum Provincialium* cautum est, ut feras, damna *minantes* ex agris abigere arcereque liceat. Die Landesherren selbst machen auch wohl Ordnung, daß die Jagt nicht denen Früchten auf dem Felde zum Nach-

---

Wege zu verletzen, oder gar zu erlegen, wollen wir hiermit alles Ernsts und bey vorbehaltener Unserer Straff gänzlich verbothen haben.

Nachtheil auch zur offenen Zeit soll geübet werden. Ihro Königl. Maj. Georg der III. König von Großbritannien und Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg befiehlet in der Jagt-Ordnung vom 24. May 1765 die ihm verpfändete Grafschaft Bentheim betr. auch dieses: Zum Zehenden haben wir zwar dermalen die Jagt nicht länger, als bis den 23. *Auguſt*, der bisherigen Gewohnheit nach, einschränken wollen: Da aber um diese Zeit gleichwol öfters noch Korn-Früchte im Felde stehen, und Wir solche denen Unterthanen durch die Jägere und Hunde verderben zu lassen, gar nicht gestatten wollen; So gebiethen wir allen Jagtinteressenten und Unsern eigenen Jagt- und Forstbedienten, daß sie solche Korn-Früchte auf keine Weise beschädigen oder beschädigen lassen, oder widrigenfalls gewärtigen, daß sie nicht allein zur Ersetzung des Schadens angehalten, sondern auch die Eröfnung der Jagt von uns vollends so lange hinaus gesetzet werde, bis alle Kornfrüchte aus denen Feldern eingeerndtet seyn. In Baiern ist den Bauern auch erlaubt, mit geprügelten Hunden, oder mit Anzündung eines Feuers, oder, mit Machung eines grossen Geschreis, oder mit blinden Büchsenschiessen, das Wild von den Feldern und dem Getreide abzuhalten oder abzuscheuchen. ERTEL Prax. aur. c. 7. obſ. 6. Wir wollen den Gesetzgeber selber hören. Dieser erkläret sich in der Jagt- und Forst-Ordnung cap. 18. also: Doch wo einen armen Mann das Wildprät bey Tag und Nacht in seine Felder zu Schaden gehen würde, mag es ein jeder mit seinen oder seiner Nachbarn geprügelten Hunden wol daraus jagen, auch ein jeder Bauersmann zu Verwahrung seiner Herberge, seinen Hund bey Nacht, doch geprügelt,

gelt, ablösen: Doch wenn jemand das Wildprät mit einem oder mehr geprügelten Hunden wie gehört, verjagt hat, soll er dieselbige, so bald er kann, wieder zu Handen bringen, wieder anlegen oder geprügelt lassen. Die Fürstl. Würtenbergische Landes-Ordnung *Tit.* von Abscheuchung des Wildprets von dem Getraide, sagt §. 49. *ibi:* So haben wir den Leuthen, so innerhalb, und an unsern Wild-Bahnen gesessen, gnädiglich zugelassen, daß sie mit kleinen Hunden, die nicht Jagt-Hunde seynd, das Wildpret abscheuchen. Und p. 147. ibid. Sonderlich aber sollen die armen Leuth nicht geschlagen noch verwaltigt, vielweniger ihnen ihre Aecker zu vermachen, oder das Wildpret mit kleinen Hunden abzuscheuchen gewehret werden. Füge zu diesen den oben Cap. 9. §. 21. angeführten Würtenb. Landtags-Abschied d. ao. 1565. In dem Vergleiche zwischen Herzog Erich zu Braunschw. Lüneburg und dem Landgraf Wilhelm zu Hessen ao. 1575. wurde auch den Mündenern zum Besten dieses mit eingerücket: So sollen auch die von Münden an jährlicher Verbesserung ihrer Gnicke und Schläge am Rattenfeld (doch daß dieselbe hinaus nacher dem Walde zur Ungebühr nicht erweythert werden) durch Anrichtung Zäune und Abscheuchung des Wilds, Schaden ihrer Güther so viel möglich zu verhüthen, nicht gehindert werden. Ja die allerdurchlauchtigsten Transigenten der Churfürst zu Hannover und der Landgraf von Hessen-Cassel haben in ihrem Vergleich ao. 1726. den 16. Sept. in diesem Stücke der Wohnhäuser nicht vergessen: So soll auch, sind Worte des Vergleichs, denen Wohnhäusern frey und unverwehrt bleiben, das

Wild aus ihren Gärthen, Wiesen und Feldern auf eine der Wild-Bahn ganz unschädliche Weise zu schüchtern, oder abzuscheuchen. In Herzog AVGVSTI zu Braunschw. Wolffenbüttelschen Landes-Ordn. §. 45. ist dieses verordnet: Das Wildpret soll nicht mit Büchsen, sondern mit Geschrey von der Saat und Korn geschuchtert werden, wer darüber betreten wird, der soll in 5. Rthlr. Strafe erkannt und der Büchsen verfallen seyn. Siehe Braunschw. Wolffenbütt. Landes-Ordnung. p. 17.

§. V.

Es kann auch Niemanden gewehret werden, seinen Grund und seine Güther mit Zäunen, Pfählen, Hecken und anderer Befriedigung vorm Wildpret, so gut als es sich thun läßt, zu verwahren. Zumal da niemand schuldig ist, auf dem Seinigen, und mit seinem Nachtheil einem andern sein Wildpret zu unterhalten. HILDEBR. d. *Conserv. ferarum nociva.* §. 17. KREBS de *ligno & lapide* P. I. cl. 12. *Sect.* 5. §. 26. p. 458. welches auch die angeführten Landesgesetze stillschweigend oder auch wol ausdrücklich eingestehen. In der Bayrischen Jagt- und Forst-Ordnung cap. 20. aber stehet ausdrücklich: Wir lassen männiglich zu, daß ein jeder um seine Felder Zäune oder Gräben, so hoch, tief und weit als er will, machen, oder dieselben mit lebendigen Hecken verfrieden, auch diejenigen Felder und Gründ, da hiervon niemahln weder Zäun, Graben oder Hecken gewesen, angedeuter massen von neuen einfangen, und seinen dem lieben Gott und dem Feld vertrauten und ausgesäeten Saamen aufs beste, so er kann, vor dem Wilde verwahren möge, welches wir nicht weni-

weniger von den Hofmarchischen, als Land-Gerichtlichen Unterthanen verstanden haben wollen. In der renovirten und verbesserten Holtz- Mast- und Jagt-Ordnung der Mittel- Alt- Neu- und Ucker-Marck, d. 20. May 1720. wird Tit. XXVI. von spitzigen Zäunen, dieses anbefohlen. §. 1. Damit auch das Wildprät in den Zäunen sich nicht spiessen und umkommen möge, wollen wir gnädigst daß über das — — unterm 10. Januar. 1696. — — ausgelassene Edict, vermöge dessen bei 20. Rthlr. unausbleiblicher Strafe Niemanden einigen spitzigen Zaun machen zu lassen, verstattet werden soll. MYLII *Corp. Constit. Marchicar.* P. IV. p. 711. Die allerdurchlauchtigste MARIA THERESIA hat in der Oesterreichischen Jäger- und Reiß-Gejaidts-Ordnung ao. 1743. auch zum 34) verfüget: Wollen Wir allergnädigst gestattet haben, daß ein jeder Grund-Innhaber und Unterthan zur Verwahr- und Einfridung seiner Fruchtbringenden Gründen als Wein- Obst- Krautgärten und Wiesen, wann anderst diese letztere nicht in- oder nächst an den Wäldern liegen, hohe Blanken und Zäune (Jedoch daß solche in der Höhe nicht gespitzt seyn,) nach seinen Gutbefinden machen möge. — — So viel aber die in denen Wäldern und Auen oder nächst daran liegenden Wiesen belangt, wollen wir dieselbe zwar gleichfalls, jedoch nur gegen das schwarze Wild zu verwahren, mithin höchstens mit einem niedern Zaun von drey und einen halben Schuh einzufangen zugelassen haben. Sehr gnädigst hat es der Durchl. Landgraf CARL zu Hessen mit seinen Unterthanen gemeinet, weil er diesen nicht allein in der Forstordn. d. ao. 1683. erlaubet, sondern auch ernstlich anbefohlen, tüchtige Zäune vor die an

den Haupt-Wildbannen liegenden Felder zu machen, und ihnen zu deren Errichtung das Holz forstfrei verabfolgen lassen. Die Worte in der Forstordnung sind diese: Unsere Beamte sollen auch denen Unterthanen anbefehlen, daß sie um die vor denen Wäldern, sonderlich denen Haupt-Wild-Bannen, liegende Felder, tüchtige Zäune, wo sie keine lebendige Hecken oder Zäune darum haben, machen, und dadurch ihre Felder, und Früchte vor dem Wildprät verwahren, darzu ihnen dann aus dem Lager oder andern abständigen Holtz die Nothdurfft Forst-frey gefolget werden solle. KREBS de *Lign. & Lapid.* p. 460. n. 2. Wegen der Pfähle hat man zu merken, daß sie nicht so verfänglich gearbeitet und zugespitzet gelitten werden, daß das etwan darüber setzende Wild in solche sich spiessen könnte. Denn dadurch litte die Wildbahn Schaden. BASTINELL. von der Klapper-Jagt §. 8. Findet man, daß sie zum Schaden und Gefähr des Wildprets eingerichtet; so müssen sie abgeschaffet werden. Dannenhero ob wohl die Bairische Jagtordnung, wie gemeldet worden, die Verzäunung vergönnet; so setzet sie doch gar bedächtig hinzu: Aber die Zaun-Stecken in der Höhe, an welchen das Wild anspringen könnte, mit Fleiß spitzig zu machen, oder sonst einen gefährlichen Fried zurichten — — wollen wir hiermit alles Ernsts, und bey vorbehaltener unserer Straf gäntzlich verbothen haben. In der Würtenbergischen Jagt- und Forst-Ordnung Tit. von den Forst-Hüttern und ihren Heyden, wird, wenn bei Abscheuchung des Wildprets, dieses etwan Schaden leidet, anbefohlen, daß, wenn sich ein Wildpret in einen Zaun-Stecken sprengete, oder in andere Wege niedergeleget, und beschädi-

schädiget würde, die Frucht-Hütter solch Wildprät ohne Verzug dem nechst gesessenen Wald-Vogt, Forstmeister oder Knechte ausantworten oder anzeigen, und dabey mit Wahrheit verständigen, wie solches zugegangen sey. Schon WENCESLAVS, Herzog zu Brabant und seine Gemahlin Joanna versprachen ao. 1355. ihren Unterthanen: omnibus, ut prædia frugesve adversus ferarum vastationem canibus tueantur concessuros. Siehe FRANCISC. HARAEI *Annales Ducum & Principum Brabantiæ Tom.* I. p. 330. ex PETR. DIVAEI *Lib.* 14. *Rer. Brabant.* p. 166.

§. VI.

Damit auch das Wild in den Wildbahnen nicht beunruhiget, ohne Noth gescheuchet, noch aus seinem Stande über die Grenzen zu gehen genöthiget werde; so sollen die Unterthanen, die an den Churſächsischen Gehegen gesessen, keine Hunde mit sich auf die Felder nehmen, sondern, wie auch die Schäffer, so in den Wildfuhren gesessen, sie stehen zu, wem sie wollen, ihre Hunde führen, oder denselben Klöppel, so ¼. Ellen lang sind, anhängen, und deren allein zu Bewahrung ihrer Heerden und Häuser gebrauchen, bei Verlust der Hunde und eines Gülden Strafe, so oft darwieder gehandelt wird. Chur-Sächß. Landes-Ordn. d. ao. 1555. Tit. von Jagen, Schiessen, §. fin. Es sollen ꝛc. und Tit. Abscheuchung des Wildes vom Getraide. *Mandat.* Elect. d. 8. April 1629. §. Wir werden auch ꝛc. Erledigung der Landes-Gebrechen d. ao. 1612. Tit. Rent-Sachen §. 31. Doch was die Hunde in Churſachsen anbetrifft, so ist solches durch das Mandat von 1659. in COD. AVG. P. II. p. 562. & 563. so erläutert, daß nicht alle Hunde insgemein Klöppel ¼tel der Elle lang und der Runde nach ¼tel der Elle dick

tragen ſollen, ſondern nur die Schaafrüden und Jagthunde, welche dem Wilde ſchädlich ſeyn können. Wie wir denn oben §. 4. vernommen, daß durch kleine Hunde, ſo nicht Jagthunde ſeyn, das Wild abzuſcheuchen erlaubet ſey. Im Lüneburgiſchen iſt von der Landesherrſchafft, vermöge des Edicts d. ao. 1645. in der Sämtl. Braunſch. Lüneb. Celliſchen Theils Policey-Ordnung p. 400. & 401. und in CORP. CONSTIT. PROV. LVNEB. c. 8. *Sect.* 2. n. L. p. 154. nachdrücklich befohlen, daß an denen von unſern Wild-Bahnen, Forſten und Holtzungen nicht fern genung entlegenen Oertern, ein jeder Unterthan, welcher Hunde hat, denſelben bei Strafe 10. Thaler einen Knüttel einer Elle lang anhängen, auch Niemand dieſelbe auf die Holzung, darauf Wildpret iſt, führen; ſo dann die Schützen und andere ſich des unbefugten Schieſſens und Jagens, bei Vermeidung des Gefängniſſes und anderer unnachläſſiger Beſtrafung enthalten und gäntzlich einſtellen ſollen. Dieweil aber von denen Lüneburg-Celliſchen Unterthanen wegen der Hunde-Knüttel eingewendet worden, ob könnte dadurch, indem die Hunde mit den Knütteln ſich ans Feuer legen, ſolche entzündet, und indem ſie damit bei Heu und Stroh laufen, leichtlich in denen Dörfern Feuerſchaden verurſachet werden; ſo iſt zu Vorkommung und Verhütung aller Gefahr den 24. Aug. 1690. verordnet, daß hinführo, anſtatt der Knüttel eine eiſerne Kette von 1¼. Elle lang eingehänget werden ſolle. *Corp. Conſt. Prov. Luneburg.* c. 8. *Sect.* 2. n. 52. p. 157. ſqu. In der renovirten Holtz-Maſt- und Jagt-Ordnung der Mittel- Alt- Neu- und Uckermarck d 1720. ſtehet Tit. XXVIII. von Knüttelung der Hunde dieſer Artikel: Es wird auch hiermit alles Ernſtes verbothen, daß Nie-

Niemand er sey von Adel, Bürger, Müller, Hirte oder Schäffer seine Hunde in Unsern Holtzungen, Gehegen, oder Heyden frey lauffen, sondern denenselben die gewöhnliche Knüttel — — nemlich drittehalb Werkschuhe lang, und sechs Zoll in der Runde anhängen, oder dieselbe am Stricke führen soll. Die Knüttel müssen sie von denjenigen Forstbedienten, unter dessen Beritt sie belegen, jedes Stück mit 6. Dreyer lösen Und ob zwar denen von Adel frey stehet, sothane Knüttel selber verfertigen zu lassen, so müssen solche doch eben die Dicke und Länge haben. Die Bauern sollen keine Hunde in die Wälder mitnehmen, sonsten sollen sie ihnen todt geschossen, und auch 1. Gr. für Pulver und Bley dem Forstbedienten bezahlt werden. MYLIVS in *Corp. Constit. March.* P. IV. p. 711. Ihro Königl. Majestät in Preussen haben als Hertzog zu Magdeburg den XV. Nov. 1713. die hiebevor zum öftern publicirte Edicta und Verordnungen wegen Knüttelung derer Hunde dergestalt ernstlich wiederhohlet, daß ein jeder, so an den Königl. Wildfuhren und Geheegen einige Hutung haben, worunter auch die von Adel, welche solches *beneficii* der Hutung genüssen, zu verstehen, ihre Hunde fleissiger, denn bißher geschehen, knütteln, und ihnen solche Knüttel anhängen sollen, die in der Länge drittehalb Werck-Schuh und 6. Zoll in der Dicke der Mitten, und also die gebührende Gröſſe haben: Zu welchem Ende denn ein jeder bey den Königl. Heyde-Reutern und Hasenhegern die Knüttel vor seine Hunde auszulösen befehliget wird; die Verbrecher sollen zuförderst ihrer Hunde beraubet, und noch darüber mit der in der Jagt- und Holtz-Ordnung ausgedrückten

Straffe ohnfehlbahr beleget werden. Weil aber die Bauern und Feldhüter bei Scheuchung des Wildes von der Saat ihren Hunden gemeiniglich die Knüttel abnahmen, damit dieselben im Durchlaufen am Getraide nicht so viel Schaden thaten, noch dasselbe niederschleiften, solches aber anderer, daraus entstehenden Inconvenientien halber nicht gestattet werden konnte; so wurde ihnen anbefohlen, entweder ihre Hunde an einer Hespe zu lähmen, oder denenselben Schleiff-Knüttel anzuhängen, als womit in dem Getraide so viel Schaden, als mit den Querknütteln nicht geschehen könne, bei Vermeidung vorhin angedeuteter Strafe. In der Mittel-Alt-Neu- und Ucker-Marck &c. renovirten Holtz-Mast- und Jagt-Ordn. beim MYLIO in *Corp. Constit. Marchicarum* P. IV. p. 711. befindet sich Tit. XXVII. wegen Abscheuch- und Kehrung des Wildprâts diese Verfügung: Weil auch das Wildprât denen Unterhanen zum öftern an ihren Feldfrüchten grossen Schaden thut; So verstatten wir zwar hiermit gnädigst, daß — — Unsere Unterthanen durch gewisse darzu bestellte Hüter mit gehörig geknüttelten oder an der Hinterhespe gelähmeten Hunden kehren und scheuchen dürfen, ungeknüttelte oder ungelähmte Hunde aber sollen darzu nicht gebrauchet, sondern von den Forstbedienten todtgeschossen werden, und soll der Eigenthümer des Hunds dem Forstbedienten, so den Hund todt geschossen, überdem einen Gr. zu Pulver und Bley geben. Die Chur-Maynzische Wald-Forst-Jagt- und Fischerey-Ordnung *Cap.* 2. von Jagten, hat auch der Hunde halber §. 3. verordnet: Nachdem auch zur Zeit, wann das Wildprâdt setzet, die Wild-Bahn zu verschonen, und solcher Setz-Zeit ihre rechte Ruhe

zu

zu lassen, als soll Unser Ober-Jäger und Ober-Forstmeister das durchfahren und wanderen in der Wild-Bahn an Ort und Enden, da es schädlich, solche Zeit über, sonderlich daß keine Hund in die Wildbahn kommen, bei Vermeidung ernstlicher Straffen, verbieten: wie denn auch denen Schaafhunden ein hölzernes Creutz drei viertel Ellen in die Länge und Breite, und eine viertel Ellen tief, vom Hals bis unter die Brust angehenkt werden solle bei 5. Gulden Straff. Und eben in dieser Ordnung c. 2. §. 15. ist verfüget: Da auch jemand aus Erlaubniß und Anweisung im Walde zu thun hätte, und einen Hund mit sich nähme, der soll 3. Gulden zur Straf erlegen, wobey jedermänniglich verwarnet wird, die Hunde in ihren Hofraith an Ketten zu schliessen und nicht frey laufen lassen, wie dann im wiedrigen Fall, wann nemlich ein Unterthan bey Tag oder Nacht-Zeit seinen Hund auf dem Felde, oder im Wald frei herumlaufen lassen würde; Unsere Jäger oder Förster selbigen aufm Platz sogleich todt zu schiessen, annebenst den Contravenienten dieserthalb zu behörigen Rug zu bringen hätten. In der Königl. Oesterreichischen Jäger- und Reiß-Gejaidts-Ordnung von 1743. treffen wir auch diese Verfügung an: Drey und dreyßigstens, bleibet denen Schäfern verbothen, sowohl in- als ausser des Geheges einiges Geschoß, oder einen ungelämt- oder unbehengten Hund bey sich zu halten; und weilen auch von einiger Zeit her nicht allein die Bauern-Schäffer- und Fleischhackerhunde in vermehrter Zahl angetroffen, sondern auch fast von jedem Wirth, Gastgeber und andern geringen Personen in Unsern Vorstädten, und denen nechsten liegenden neuerbauten Gründen, Dörfern, Mühlen

len und Brauhäusern grosse Fang- und andere Hunde aufgeziehet und gehalten, andurch aber das Wildprät aller Orten versprenget, auch wol gar, bevoraus die Kälber und Frißlinge vielfältig — — gefangen und niedergerissen werden; Als wollen wir — — verordnet haben, daß die Bauren, Schäfer, Fleischhacker und andere, bevoraus die ihre Mühlen, Höfe und Wohnungen auf der Einsicht haben, ihre ordinaire Haushunde (massen die Fang-Hunde zu halten allen und jeden ausser einen Cavalier oder andern vornehmen Personen, in alleweg verbothen ist) niemahlen mit sich in das Feld oder Holtz nehmen, sondern zu Haus an angehengten Ketten behalten, oder aber, wann sie doch selbe bey Haus ledig herum laufen lassen wollen, solche entweders an einem vorderen Fuß lähmen, oder mit einen halb Ellen langen und wenigstens eine gute Spann unter dem Hals an die Füß reichenden Brügel also gewiß behangen; wie im widrigen, wann ein solcher lediger ungelähmt- oder unbehängter Haus- oder Fanghund in Unsern Wild-Bahn und Gehege, auf dem Felde oder im Wald angetroffen würde, wann er schon dazumahlen kein Wildprät gejaget hätte, von Unsern aufgestellten Jägern, Geheg-Bereutern und Forstknechten todt geschossen werden solle: Jedoch verbieten wir Ihnen, Jägern — — — alles Ernstes, die in denen Dörfern oder bey denen Häusern herum, auch mit Reisenden hinter- oder neben den Wagen laufende Hund zu erschiessen, und erlauben anbey denen Fleischhackern einen mittlern Treibhund am Strick angebunden auf das Gey mit sich zu nehmen. In der Verordnung des Hochstiffts Würtzburg wegen der Wildprät-Dieberei hat der Bischoff und Herzog zu Franken Johann Philipp

Philipp Franz unterm 4. Nov. 1720. in Ansehung der Hunde auch diese Verfügung festgestellet: Wenn ein Bauer oder anderer einen Hund in das Feld laufen lässet, oder selbsten mit sich nimmt, welcher nicht entweder an einem Strick geführet würde, oder mit Prügeln, wie hernach vorgeschrieben wird, behangen wäre, derselbe soll nicht allein für das erste mal 12. und für das zweite mal 24. fl. Strafe ohnfehlbar zu bezahlen schuldig und verfallen seyn, sondern es wird unsern Jägern und Forstbedienten hiermit ausdrücklich anbefohlen, wenn sie dergleichen Hund, welche ein jeder in seinem Haus und an der Kette zu halten, oder sonsten genugsam zu verwahren hat, in dem Feld oder Holz finden und antreffen, dieselbe also gleich darnieder schiessen, wovon ihnen ein halber Gulden Schußgeld jedes mal gereichet werden solle. Der Prügel aber, so dem Hund neben einen Querknüttel anzuhängen ist, soll seyn anderhalb, und der kleine Hunds-Prügel fünf vierthel Ellen lang, welches zuförderist die Schäfer, gleich denen andern, auch bei ihren Hunden zu beobachten, unter vorgesetzter Strafe ernstlich angewiesen werden. So viel hingegen die Hunde der fremden Reisenden und Metzger betrifft, sollen die erstern, sonderlich, wenn sie ausser der gewöhnlichen Strasse mit Hunden betreten werden, vorhero gütlich erinnert werden, solche anzubinden, und am Stricke zu halten, widrigen Falls, und, da sie deme nachzukommen sich weigerten, gepfändet, oder woferne Unsere Jäger und Förster ihnen nicht stark genug wären, der Obrigkeit des nechstgelegenen Orts, wodurch sie zu passiren haben, ohnverzüglich angezeiget werden. Die zweite (Metzger) mögen zwar, wann sie Kälber oder an-

der

der Vieh hetzen, ihre Hunde frei laufen lassen, jedoch wird ihnen unter obengemeldter Strafe gebothen, wo sie nicht in wirklichen Hetzen begriffen seynd, die Hunde ebenfalls an Stricken zu führen, oder vorgedachter massen mit Prügeln zu verhängen, in Unsern Wildfuhren aber, wenn sie den Weg durch solche nehmen müßten, sich sowohl des Hetzens, als im übrigen alles Schreyens und Tumults, wodurch das Wild rege gemacht, oder die zu Zeiten einzurichten vorhabende Jagten verstöhret und gehindert werden, gäntzlich zu enthalten. Die Holtz- und Jagt-Verordnung für die Hertzogthümer Schleßwig und Hollstein, imgleichen die Herrschafft Pinneberg und Grafschafft Rantzau vom 24. April 1737. machet diese Verfügung: § 47. Sollen die Hege-Reuter und Holtz-Voigte fleissige Achtung haben, daß in Unser Wildbahn weder Wind- noch Jagt-Hunde, vielweniger aber vorstehende Hunde von *Militair* oder *Civil*-Bedienten, noch sonsten jemand, der dazu nicht berechtiget ist, gehalten werden. Gestalt dann die Hege-Reuter selbige wo — — sie angetroffen werden, todt zu schiessen, und davon dem Jägermeister Nachricht geben sollen. Wie dann auch ungelähmte grosse Hunde in den nahe an der Wildbahn liegenden Städten oder Flecken gleichfalls nicht gehalten werden sollen, sondern es sind die Jagt-Bedienten verbunden, wann sie dergleichen ungelähmte Hunde im Felde vorfinden, todt zu schiessen, und der Eigenthümer des Hundes soll 12. Lßl. für den Schuß bezahlen. Vid. CORP. CONSTITVTIONVM REGIO HOLSATICARVM p. 1273. Des Hochstiffts Eichstett Forst-Ordnung *art.* 35. führet auch diese Verfügung in sich:

ſich: Es ſollen keine Bürger oder Bauern, keinen ledigen Hund weder groß noch klein, ſonderlich an den Orten, da wir die Wildfuhr haben, ins Feld, Holz, oder über Land laufen laſſen, ihm ſey dann ein Brügel angehängt, bei zween Gulden Strafe. In Ober- und Nieder-Bayern wird zwar den Unterthanen erlaubet auf dem Lande Hunde zu halten, aber es ſtehet doch in der Jagt- und Forſt-Ordnung Cap. 18. auch dieſes dabei: Doch daß ſie dieſelben bei Tage anlegen, oder ihnen Prügel anhängen, oder ſonſten alſo verwahren, auf daß dieſelben Hunde, nicht in dem Holtz zu Verjagung des Wildprät's oder anderer Orten zu Schaden laufen mögen. Das Jagtpatent im Fürſtenthum Liegnitz d. 3. Julii 1680. welches in denen das Hertzogthum Schleſien concernirenden *Privilegiis*, *Statutis & Sanction. pragmaticis* p. 758. mit befindlich, ertheilet wegen der Hunde auch den Verhaltungsbefehl. Und ſoll daſelbſt ein jeder Vorwerksmann, Bauer, Gärtner und Müller, auch andere Perſonen, ſo Hunde halten, den Hunden einen forder Fuß am niederſten Gelencke huſſen, jedoch auch keinen ob er ſchon gehuſſet — — im Felde herum lauffen laſſen: Die Fleiſcher und Schäffer aber die ihrigen führen, damit den Haaſen nicht ſo groſſer Schade, wie gleichwohl geſchehen, verurſachet werden möge, bei Strafe eines halben Malter Habers. Und p. 790. in beſagten Schleſiſchen *Privilegiis* findet ſich eine Kaiſerliche Pragmatik und Verboth wegen unbefugten Jagens d. 26. Martii 1697. welche auch befiehlet denen Hunden nach ihrer Gröſſe und Stärcke *proportionirte* Klöppel unter Vermeidung, daß auf den widrigen Fall ein jeder Grundherr dieſelbe, wo er ſie (auſſer Kaiſerl. Landſtraſſen) auf dem Seinigen

gen antrifft, wohl befugt todt ſchieſſen möge, anzuhängen. Dieſes ſcheinet auch das ao. 1701. am 4. May in Ober- und Nieder-Schleſien publicirte Kaiſerl. und Königl. Jagtpatent nicht zu widerrufen, ſondern vielmehr zu beſtätigen. Worinn befohlen wird: Nicht minder ſollen 4) die Schäffer- und andere Bauer-Hunde, weil durch ſelbe nicht nur das Wild ausgeſpürt und vertrieben; ſondern auch ſo gar, wenn es jung iſt, gefangen und gefreſſen wird, innegehalten, und in Feldern an Stricken geführet und geleitet werden. *Vid.* die das Herzogthum Schleſien *concernirende Privilegia* p. 303. Im Braunſchweigiſchen iſt gleichfalls die Verordnung vorhanden, daß die Hunde, wenn ſie ins Feld mitgenommen werden, mit einem Knüttel am Halſe ſollen verſehen ſeyn. Siehe Herzog AVGVSTI *Conſtit.* d. ao. 1638. 1654. Landes-Ordnung §. 83. Füge hinzu die *adjuncta ad Ord. Curiæ Provinc.* d. ao. 1645. RVDOLPH AVGVSTS und ANTON VLRICHS Forſt-*Reglement* d ao. 1686. §. 51. p. m. 19. Desgleichen iſt auch im Gothaiſchen ſcharf verbothen, die Hunde mit ſich zu Feld oder ins Holz zu nehmen: und wenn auch jemand mit Hunden durchs Fürſtl. Gehege zu ziehen befugt, ſoll er die Winde am Stricke und die Jagthunde gekoppelt haben: Schäffer und Hirten aber jedem Hunde einen Schleiff-Knüttel zwo Ellen lang und einen Querch-Knüttel ¼tel lang anhängen. Goth. Forſt- und Wald-Ordn. in der Lands-Ordnung P. III n. 10. p. m. 345. In dem Herzogl. Sachſen-Gothaiſchen Mandat wegen der Raub-Schützen und Wildprets-Diebe d. 2. Mart. 1740. wird deshalben wiederum befohlen: Endlich wiederholen Wir auch das, was in Anſehung derer, ſo des Jagens, wann ſie mit den

den Hunden durch Unsere oder andere Gehege ziehen, des Führens und Koppelns halber, desgleichen wegen der Schäffer- Hirten- und Metzger- auch Haushunde, so ausser den Städten und Dörfern herum laufen, der Anhängung der Schleiff- und Querknittel, nicht weniger wegen Führung der Metzgerhunde, wen selbige damit ausgehen, in Unserer Landes-Ordnung, auch dem deshalber unterm 4. *Januarii* 170. *emanirten* besondern Mandat verordnet worden, hiermit ausdrücklich und befehlen, daß dem allen, bei der in nur erwehntem Mandate gesetzten Strafe von zehn Thalern, unverbrüchlich nachgelebet werde. Schlage auch, so es beliebet, die Altenb. L. Ordn. p. m. 397. und 374. §. 10. nach. Im Mecklenburgischen wird in der Landes-Ordnung Tit. 26. anbefohlen, daß die Bauern, wenn sie in das Holz fahren, ihre Hunde zu Hause lassen, und sie keinesweges mit sich in die Holzung nehmen sollen. Der Hochseelige Fürst Johann August zu Anhalt Zerbst, als Herr der Herrschaft Jever, ließ im Jeverlande den 11. Octobr. 1723. auch der Hunde halber dieses verordnen: Es sollen auch die Schäffer und Hirten sowohl als sämtliche Hausleute auf dem Lande, ihren Hunden lange Schlepknüttel anhangen, oder zwei Klauen von dem einen Forderfuß abhauen; widrigen Falls aber der Hund todt geschossen, und derjenige, welchem er zugehört, um drei Gfl. gestraffet werden.

§. VII.

Ein Edelmann, welcher so wohl mit Ober- und Niederjagten, als auch mit den Ober- und Niedergerichten belehnet, oder sie rechtlicher Art nach hergebracht, kann seinen Unterthanen wider das bisherige

Herkommen bei Strafe anbefehlen, daß ſie ihren mit aufs Feld zu nehmenden Hunden Knüttel anlegen ſollen. Denn iſt einem die Jagtbarkeit zugeſtanden, ſo lebet er auch berechtiget, dasjenige, ſo der Jagt einen Abbruch thut und ſchadet, zu verbiethen und zu verwehren. a. L. 2. ff. d. *JCtione*. Nun aber iſt bekannt, daß die Hunde das junge Wild fangen und freſſen: das alte aber verſcheuchen und verjagen, wodurch die Wildbahn allerdings beunruhiget wird. Und wer ſolte wohl an dieſem Befugniſſe zweifeln, da die mit den Jagten concurrirenden Obergerichte dieſes unſtreitiges Recht mit ſich führen, die Delinquenten, in Anſehung der Jagt auf den Feldern, die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen ſind, zu beſtrafen.

Digitized by Google

Eilftes Hauptstück,

von

Wilddieben.

§. I.

Gleichwie man in einer wohl eingerichteten Republik die Diebe und Räuber, wegen ihren begangenen Verbrechen zu gebührender Strafe ziehet; also müssen auch die **Wilddiebe und Raubschützen** mit derselben unausbleibend angesehen werden. Derselben Bestrafung aber ist nach dem Unterscheid und der Beschaffenheit der Zeiten, Länder und Oerter sehr merklich unterschieden gewesen, und auch noch, wie dieses so wohl aus den alten Geschichten als denen neuern Landesgesetzen unwidersprechlich zu erkennen, und zu erweisen stehet. Denn einige Gesetzgeber verdammen sie zum Galgen, wie andere Diebe. Der Herr Cantzler von Ludewig stellet *Tom.* VI. *Reliqu. Mst.* n. 18. p. 51. ein ao. 1045. abgefaßtes Diploma auf, worinnen diese merkwürdige Stelle: Et alium virum Loben in Krzepenitz *propter furtivam venationem similiter patibulo adjudicatum* cum sex mancipiis eidem monasterio dedi, uns genugsam belehret, daß man auch damals schon den Wilddieben den Galgen zuerkannt. In Engelland straften sie ehedem die Wildpretsdiebe mit Ausstechung der

Augen. Vom König WILHELMO *Conqueſtore* in Engelland ſchreibet MATTHAEVS PARIS. ad ann. 1085. dieſes: Cervum vel capreolum capienti *oculi eruebantur*, nec fuit qui his ſe opponeret legibus. Amabat enim *ferus Rex* feras, quaſi *pater ferarum*. Denique nefando prorſus uſus conſilio hoc egit, ut ubi aut *humana* erat in villis converſatio vel Eccleſiis *divina* fervebat veneratio, ibi cervi & id genus ferarum petulanter diſcurrerent, unde proverbio aſſeritur, quod per triginta & eo amplius miliaria terra frugifera *in ſaltus* ſit redacta & *luſtra ferarum*. Iſt dieſes nicht ein verdammliches Andenken eines Königs, der mehr in ſeiner Seele und ſeinem Bezeigen einem grimmigen Thier als einem Menſchen ähnlich geweſen! GVILHELMVS *Neubrigenſis Lib.* I. c. 3. ſetzet an König HENRICO I. in Engelland auch dieſen Fehler aus: Feras quoque propter venationis delicias plus juſto diligens in publicis animadverſionibus cervicidas ab homicidis parum diſcernebat. Ja die Könige in Engelland giengen in der Beſtrafung der Wilddieberei ſo weit, daß ſie auch auf die Abſchneidung der Mannheit, (dieſe Strafe litten von Rechts wegen auch wohl die berufenen geiſtlichen Hurenjäger) der Hände und Füſſe erkannten; davon redet MATTHAEVS *Pariſienſis* ad ann. 1232. p. 373. alſo: Regnante dicto Rege RICHARDO, *miles quidam* de regno Angliæ, in Nova degens foreſta, qui longo tempore & uſu *beſtias Regis furtive venari* conſueverat: quadam vice interceptus eſt *cum venatione furtiva* & per judicium curiæ ipſius Regis in exilium relegatus. Hanc enim legem de venatione ſublata, Rex ille in pace clementiſſimus in hoc temperavit, quod cum apud Reges Anteceſſores ejus, ſi quilibet in fraude venatio-

nationis deprehenſi fuiſſent, eruebantur oculi eorum, *abſcindebantur virilia, manus vel pedes truncabantur.* Sed tale judicium pio Regi Richardo viſum eſt nimis inhumanum; ut homines ad imaginem Dei creati, pro feris, quæ juxta legem naturalem generaliter omnibus ſunt conceſſæ, de vita vel membris periclitarentur; ut id faciendo feris ac beſtiis deterior videretur. Hoc enim ſolummodo ſufficiebat ei, *ut quilibet in tali culpa deprehenſi vel Angliam abjurarent, vel pœnam carnalem ſubirent vel pœna punirentur pecuniali,* ſalvis omnibus vita & membris. König Johannes I. in Engelland hatte bereits ao. 1215. *Vid.* MATTHAEVM PARISIENS. p. 260. dieſes Geſetz gemacht: Nullus de cetero, amittat vitam vel membra pro venatione noſtra, ſed ſi aliquis captus fuerit & convictus de captione venationis, *graviter redimatur, ſi habeat,* unde redimi poſſit: & ſi non unde redimi poſſit, *jaceat in priſonia noſtra per annum unum & unum diem.* Et ſi poſt annum unum & diem unum plegios (Bürgen, *Fidejuſſores,*) invenire poſſit, exeat a priſonia; ſin autem, *abjuret regnum noſtrum Angliæ.* Aus dieſem des Königs Joannis I. Geſetze erkennen wir, daß damals die Wilddeuben mit Geldſtrafe, Gefängniß oder Verweiſung aus dem Königreiche in Engelland ſeyn bezüchtiget worden. Es ſcheinet aber als wenn dieſe angezogenen Engliſchen Geſetze nur von denen Wilddeuben, ſo in den Königlichen Forſten begangen worden, redeten, welche doch in andern Reichsgeſetzen von der Privatperſonen Jagten und Wildbahnen ganz deutlich unterſchieden werden. Die alten Geſetze des Königs KANVTI *Cap.* 108. und EDWARDI *Confeſſ.* c. 35. ſagen ausdrücklich: Et *omnis* ſit *venatione ſua* dignus in *nemore*, in *campo*, in

Dominio suo. Et abstineat ab omnibus *venariis Regis*, (von allem Königlichen Wild) ubicunque pacem eis habere voluerit super plenam vitam & foris facturam. Vid. du FRESNE glossar. voc. *venaria*, p. 1271. EDVARDVS I. hat in *magna charta libertatum Angliæ* c. X. verbothen: ne ullus de coetero *vitam* vel *membra* amitteret, pro venatione *Regia*.

§. II.

Viele erzehlen zwar, daß man vor Zeiten einen Wildräuber lebendig auf dem Hirsch mit eisernen Banden beveſtiget, und den Hirsch solchergestalt mit den Missethäter in den Wald laufen lassen: Allein da von dieser Geschichte weder ein Gesetz, noch Gesetzgeber, noch ein glaubhaftiger Geschichtsschreiber angegeben würde; so vermeinet der Hallische Universitäts-Canzler *Jo. Pet. de* LVDEWIG in disp. d. *Furto ferarum* p. 9. es wäre diesem Vorgeben nicht viel Glauben beizumessen: mallem egomet, schreibt er, historiolam hanc accensere fabellis. Et si forte aliquis princeps adeo fuit immanis; illud tribuendum atræ bili, non latis ita legibus. Was vor ein Urtheil über die Strafe Caleacii Sfortiæ, Herzogs zu Mailand zu fällen, welcher einen seiner Unterthanen gezwungen, daß er den diebischer Weise geschossenen Haasen mit Balg und Haar roh fressen müssen, woran dieser auch gestorben; will ich andern zu untersuchen und zu beurtheilen überlassen. Dergleichen Geschichte bringet DOEPLER in *Theatro Supplicior.* P. 2. c. 44. FICHTNER in disp. von Wildnern §. 23. MAIER d. *Jure venand.* p. 341. und andere in grosser Menge zum Vorschein, welche, wenn sie wahr sind, gewißlich nie von einem grossen Herrn zu verantworten stehen, indem sie mehr eine Unmenschheit, Tyran-

Tyrannei und Rachsucht als eine menschliche Straffe, landesväterliche Regierung und Strafgerechtigkeit anzeigen. Ab omni pœna merito est abstinendum, quæ lento ad modum gradu mortem infert, ne *ad desperationem homo adducatur*; & corpus ita puniendum, ut *animæ* parcatur. STRYK. d. *Jure putativo. Cap. 2. §. 2.*

§. III.

Auf was für Weise die Diebe so wohl des Vogelwercks als des vierfüssigen Wildprets nach denen Vorschriften der Legum *Salicarum*, *Bajuariorum*, *Burgundionum* & *Frisiorum*, wie auch die Dieberei, wegen des Jagtgeräthes seyn bestraft, und was für eine Ordnung und Verfahren bei der Untersuchung und Bestrafung dererselben Dieberei nach Anweisung der Wisogoth- und Longobardischen Gesetze, sey beobachtet worden, hat Herr Prof. Heinrich Gottlieb Francke in seiner Vorrede zu des seel. 10. WILH. de GOEBEL Diatrib. de *Jure venandi* durch Aufsuchung der ältesten Gesetze unsers Teutschlandes mühsam und gründlich gezeiget, auch dabei sehr viele in diesem Gesetze vorkommende Wörter und Benennungen des Waidwerks aufzuklären sorgfältig sich bemühet. Nach den teutschen Gesetzen mittler Zeit, wurde die Wilddieberei nicht etwan mit dem Leben bestraft, sondern wann einer in den Bannforsten, in welchen den wilden Thieren bei Königsbann Friede gewirket war, etwan ein Wild verwundete, fällete oder jagte, der mußte Sechzig Schillinge bezahlen. Vid. Schwaben-Spiegel c. 237. und Sachsen-Spiegel Lib. II. art. 61.

§ IV.

In den vorigen und jetzigen Zeiten aber hat man, wo nicht bei ersterer, doch bei öfters wiederhohlter Wilddieberei die Lebensstrafe darauf gesetzet. Viele halten diese Strafe vor unrecht; indem zwischen einer Bestie und dem nach Gottes Ebenbilde erschaffenen, und durchs theureste Blut Christi erlöseten Menschen ja keine proportion, cum tamen inter delictum & pœnam semper debeat esse proportio L. 11. ff. *d. pœn.* welche sich ja gar zwischen einem geschossenen und geraubten Wilde und einem Menschen nicht äusserte. FRANZK. *Exerc. Justin.* 4. qu. 3. Allein es kömmt hier nicht auf die Proportion an, sondern man siehet auf die wiederspenstige Verachtung und Uebertretung des Gesetzes. Denn ist die Jagt bei der Lebensstrafe unbefugter und räubischer Weise zu treiben untersaget, und ein frecher Bösewicht unterstehet sich doch darwieder zu handeln; so verachtet er das Gesetz und folglich dessen Urheber. THOMAS. *ad Inst.* p. m. 127. Hänget man einen andern Dieb um 5. Ducaten an den Galgen; warum solte man mit einem Wilddiebe oder Raubschützen milder verfahren? Siehet man bei jenem nicht auf die Proportion der gestohlenen Sachen und dessen Leben; warum solte man hier auf die Weid-argumenta Rücksicht nehmen? Wer sich als einen Raubschützen oder Wilddieb aufführet, dem ist es gemeiniglich gleich viel, ob er einen Menschen oder ein Wildpret fället. Kömmt ihm jener vor den Schuß, und er vermeinet, er könne hier was erbeuten; so machet er sich kein Gewissen solchen zu erschiessen, und alsdenn zu berauben. Vid. Const. des Churf. AVGVSTI zu Sachsen d. ao. 1584. §. So werden wir doch, allwo er dieses bestärket und bezeuget: daß auch mehrmahlen arme unschuldige Wanders-Leute, welche ihren Weg

Weg durch die Wälder, Heiden und Hölzer nehmen müssen, und auf solche Wildprâts-Beschädiger stossen, oder ihnen sonsten zu Handen kommen, von denselben verwegelägert, beraubet und jämmerlich ermordet werden, darunter dann unsere getreue Unterthanen und Diener, die auf solche ihre höchst-sträffliche Unthaten, Achtung zu geben bestellet seyn — — nicht verschonet bleiben, sondern von denselbigen Dieben zum hefftigsten angefeindet, befehdet, bey nächtlicher Weile überfallen, und beschädiget, und schändlich und bößlich ermordet werden: Wie uns dann in kurtzer Zeit etliche unserer Förstere und Unterthanen in Unsern Aemtern Schwarzburg und Altenburg auf den Hölzern verwegelägert und jämmerlich erschossen worden. Noch viel deutlicher suchet der Churf. derselben Boßheit vorzustellen, wenn es am Ende heißt: Wann nun solche der Wild-Schützen und Wildprâts-Diebe muthwillige freventliche und Friedbrüchtige Beschädigung und Mordthaten, nicht allein zu mercklicher Verwüstung unserer Wildfuhren gereichet; sondern auch viel böse räuberische und mörderische Unthaten daraus erfolgen, und uns jährlichen nicht zu geringen Kosten verursachen. Nehmen in einem Lande gewisse Unthaten überhand, so muß man die Strafen erhöhen, damit die Verbrechen und Schandthaten unterlassen werden. Non nunquam, sagt *Claud.* SATVRNINVS L. 16. §. 10. ff. d. *pœn.* evenit, ut aliquorum maleficiorum supplicia exacerbentur, quoties nimirum, *multis personis grassantibus*, exemplo opus sit. So lange eine Strafe die Verbrechen zu steuern, nicht zulänglich ist; so lange kann sie auch erhöhet und geschärfet werden; indem solche ein Mittel seyn soll,

den Verbrechen Einhalt zu thun. Churfürst August war der Erste in Sachsen, welcher ao. 1584. verordnete, daß derjenige, welcher in der Churfürstl. Wildbahne das hohe, rothe und schwartze Wildpret schösse oder niederschlüge, als ein öffentlicher Dieb des Churfürstl. gehägten und befriedigten Wildprets, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden solle. Füge hinzu *Mandat. Electo r. Sax.* CHRISTIANI II. d. ao. 1602. MENCK. *Theor. & Prax.* ff. Tit. d. *Acquir. Rer. Domin.* §. 9. p. m. 1134. Dieser Strafe sind nicht allein die Wildprätsdiebe und Raubschützen unterwürfig; sondern die Sächß. Verordnung will damit auch diejenigen beleget wissen, welche denselben wissentlich auf einige Weise Vorschub thun, solche hausen oder hegen. Das Churs sächß. Gesetz ist ganz deutlich deshalber abgefasset. Denn es heißt in der *Const.* AVG. *Elect.* d. ao. 1584. in §. als ordnen ꝛc. ausdrücklich: daß nun hinführo die Strafe der Wildpräts-Diebe und Schützen, auch deren, so dieselbigen hausen, hegen, oder ihnen wissentlich einigerley Weiß Unterschleiff geben, in unserm Land der Galgen seyn soll ꝛc. und in §. würde sich aber: Und sollen die, welche den Weldpräts-Dieben zu solchen ihren Unthaten Vorschub und Förderung gethan, mit dergleichen Straff beleget werden. COD. AVG. P. I. p. 135. P. II. p. 528. 540. Der Grund dieser Strafe soll dieser seyn, weil der Werth eines solchen Wildes sich über 5. Hungarische Ducaten beliefe, BERG. *Oec. Jur.* p. m. 228. Ist es also ausgemacht, daß das geraubte Wild nicht diesen Werth beträgt; so pflegt auch nur auf den Staupenschlag erkannt zu werden, CARPZ. II. *Pr. Crim.* qu. 84. n. 50. Der Wilddiebstahl muß nothwendiger Weise in des Churfürstens gehegter Wildbahne seyn began-

begangen worden: Soferne aber dieses nicht klar und gewiß ist; so bekömmt der Raubschütze auch nicht die Folter, ungeachtet hinlängliche Anzeigungen darzu vorhanden seyn. CARPZOV. *Pr. Crimin.* P. II. qu. 84. n. 58. Ja weil die obangezogene Constitution Churf. AVGVSTI d. ao. 1584. nur von dem hohen, rothen und schwarzen groben Wildprät redet; so ist die Strafe des Galgens auch nicht auf diejenigen zu erstrecken, welche kleines oder mittlers Wildprät in dem Churfürstlichen Gehege weggefangen oder geschossen haben. Indessen obgleich nach der jetzterwehnten Constitution die Wilddeube vor ein jedes kleines Wildpret nur mit 20. Gülden Strafe sollen gebüsset werden; so befand man doch vor unumgänglich, dieselbe in dem Mandat d. ao. 1698. bis 100. Thaler zu erhöhen. *Vid.* COD. AVGVST. P. II. p. 505. *sqq.* allwo es ausdrücklich bei der gemeldeten Strafe verbothen, in Chur-Sächß. Gehegen und Churfürstl. Durchl. zuständigen Gegenden, nicht weniger in Gärten, Weinbergen und Feldern, ja überall den Phasanen, Haasen und Rebhünern, auch wilden Enten, mit Schleiffen, Netzen, Schlingen legen, Fallen und dergleichen nachzustellen, und das Wildpret wegzufangen, bis 100. Thaler Strafe, oder in Ermangelung des Vermögens, mit unnachbleiblicher Leibes- und Gefängniß-Straffe. Welche aber sich in den Wäldern und Hölzern, oder Feldern der Herren von Adel im Churſächsischen als Diebe des hohen, rothen und schwarzen Wildprets betreten lassen, die werden willkührlich bestraft. BERG. *Oec. Jur.* p. m. 228. Hingegen in den neuern Churſächsischen Landesherrlichen *Mandatis* ist der Wilddiebe wegen diese Anordnung geschehen, daß die Raubschützen, welche auf wirklicher That, oder nur mit Schießgewehr, von denen

Forst-

Forstbedienten angetroffen werden, und sich hingegen dieselben bei Abforderung des Gewehrs oder vorhabender Bemächtigung ihrer Personen, gewaltsamer Weise zur Wehre setzen, oder gar Feuer auf sie geben, denen Förstern auf jene ihr Gewehr zu lösen, und ihnen dadurch eine Verwundung beizubringen, oder allen Falls zu Rettung ihres Lebens gar darnieder zu schiessen, ohne Besorgung einiger Verantwortung nachgelassen seyn soll, wie das de dato Dreßden den 9. Sept. 1738. ergangene allergnädigste Mandat ausdrücklich besaget, und solche Raubschützen zum Vestungsbau condemniret hat. Begehen solche aber die Diebe an kleinem Wildpret in der adelichen und anderer Jagtbarkeit; so müssen sie, so oft als sie wegen eines kleinen Wildprets betreten werden, 100. fl. oder 100. Scheffel Hafer zur Strafe erlegen. ORDIN. PROV. d. ao. 1555. Tit. daß keiner auf des andern Grund und Boden ꝛc. §. So wollen. CARPZ. Lib. II. *Prax. Crimin.* Qu. 84. n. 75. BERG. *Oec. Jur. Lib.* II. *Tit.* II. 58. n. 5. p. 228. Der Abt ADOLPHVS des Hochstiffts Fulda bezeuget in seiner Verordnung vom 1. Junii 1728. daß, obwohlen zwischen denen HH. Fürsten und Ständen des Oberrheinischen Kreises bei der im Jahr 1722. den 20. Junii und denn den 20. Dec. 1726. zu Frankfurt fürgewesenen Kreisversammlung resp. verordnet, auch unter mehreren hiesigen Hochstiffts benachbarten Herren Ständen, besonders bedungen worden, daß die Wildprätsdiebe, wie auch Zigeuner und anders Diebsgesindel aller Orten aufgesucht — — auch des Landes verwiesen werden, und von keinen benachbarten Herrschaften in Dero Landen gedultet werden solten; so hätte doch die Dieberei nicht gänzlich unterbrochen werden können. Es erging dahero an alle des Hochstiffts Befehl, daß keiner,

Digitized by Google

ner, auſſer denen, ſo des Jagens und Fiſchens berechtiget, mit Geſchoß, Garn und dergleichen &c. in Wäldern, Feldern, Gärten, Wäſſern und Bächen, wer der auch ſeye, ſich betreten laſſen, viel weniger auf eine ohnberechtigte und unerlaubte Art ein oder anderes ſo wohl in unſere Fürſtliche als auch Probſteiliche und andern Privatwaldungen und Wäſſern, bei ohnausbleiblich obangemerkter Ahndung, und, befindenden Dingen nach Leib- und Lebensſtrafe ſich unterfangen möge. Vid. GE. MELCH. de LVDOLPH *Collectio quorundum Statutorum provincialium & urbium Germaniæ.* p. 629. ſqu. Die Glieder des Oberrheiniſchen Kreiſes haben im Jahr 1726. auch eine Verordnung der Wilddieberei halber errichtet, welche der Graf von Hanau, als derſelben Mitglied ebenfalls in ſeinem Lande publiciren laſſen. Der *Art.* 22. giebt genugſam zu erkennen, daß vermöge dieſer die Vagabunden in den Wäldern, die durch Hinwegſchieſſung, Unterſchlag und Verkaufung des ihnen nicht zugehörigen Wildes nicht allein förmliche Diebſtähle begehen, ſondern auch groſſer Herren Wildfuhren verderben, derer Regalien und Hoheiten gröblich und gefliſſentlich violiren und öfters die Forſtbedienten mörderiſcher Weiſe auf Leib und Leben angehen, ja endlich rechte Straſſenräuber und Mörder abgeben — — die Strafe zu vorkommenden weiteren Schieſſens die rechte Hand durch den Scharfrichter mit dem Beil abgehauen; oder aber die Strafe Lebenswieriger Arbeit in herrſchaftlichen Gebäuen in Eiſen und Banden geſchloſſen und mit Aufſetzung Hirſchgewichter anzuſehen, und bei mehrmahliger Reiteration, auch ſo gar das Leben durch den Strang am Galgen zu nehmen. Das erneuerte und geſchärfte Pænal-Patent des löbl. Fränkiſchen Kreiſes wider das Diebs- Räuberiſch- Zigeuner- Jauneriſch- Herrenloſes und anders Bettelgeſind

gesind von 1732. §. 30. trifft auch diese Verfügung: Den *punctum pœnalitatis* gegen die Wildpret-Schützen wird dieser der *rigorosen Dispositition* jeder Herrschafft lediglich anheim gestellet. Add. des Fränkischen Kreises *Pœnal-Patent* vom 28. Jun. 1720. Der Ober-Rheinische Kreiß hat den 20. Dec. 1726. auch eine neue und mehr geschärfte *Pœnal-Sanction* zu Frankfurt abgefasset und in dem gedachten Kreise bekannt machen lassen. Add. BOECLER. in *Quæst. jurid. de venatione controv.* III. REHFELD disp. *de fraudibus furtis & rapinis circa feras.* Item des Schwäbischen Kreises *Pœnal-Mandat* vom 6. May 1720.

§. V.

In denen Landen Ihro Königl. Majestät in Preussen ist durch das Edict vom 9. Jan. 1728. bekannt gemacht worden, daß die Wilddiebe und diejenigen, welche in Königl. Gehegen nur mit Büchsen oder Flinten und dabey habenden Wildpret angetroffen werden, ohne alle Gnade aufgehangen werden sollen: Wie denn den letztern das Vorgeben zu keiner Entschuldigung dienen soll, daß sie das Wildpret gefunden und mit sich genommen haben. Hierbei lassen es Ihro Majestät noch nicht bewenden, sondern thun in der allergnädigsten Erläuterung dieses Mandats d. 2. Martii 1728. die Verfügung, daß demjenigen, welcher einen Wilddieb, er sey von was Condition er wolle, entweder entdecken und anzeigen, oder den Forst-Bedienten in dem Gehölze nachweisen und assistiren würde, jedesmahls 10. Thaler aus den Wild-Diebs Straff-Geldern gereichet und sein Nahme verschwiegen; hingegen aber derjenige, welcher es verheelet, und es nachhero auskäme, auch über-

überführet würde, daß er davon gewust, mit der auf die Wilddiebe gesetzten Strafe beleget werden solle. Beide Königl. Edicte sind des Canzlers *Jo. Pet.* von LVDEWIG in diss. d. *Ferarum furto* in append. n. I. & II. p. 26 - 29. beigefüget, und auch in MYLII *Corp. Constit. Marchicar. Tom.* II. *Sect.* 3. p. 145. & 147. zu lesen. Der verstorbene Canzler von Ludewig hat in seiner angezogenen disputatione de *furto ferarum* ad p. m. 111. die matriculam mulctarum in feris cœsis a furtivo venatore in terris Brandenburgicis solvendarum andrucken lassen, welche so lautet:

1.	Für einen Hirsch	500	Rthlr.
2.	Für ein Stückwild	400	—
3.	Für ein Wildkalb	200	—
4.	Für ein Reh	100	—
5.	Für ein Hauerschwein	400	—
6.	Für eine Bach	200	—
7.	Für einen Frischling	100	—
8.	Für einen Luchs	100	—
9.	Für einen Wolf, so in der Wildbahn geschossen wird	50	—
10.	Für einen Fuchs	20	—
11.	Für einen Haasen	50	—
12.	Für einen Marder	50	—
13.	Für ein Elthier oder Ilting	10	—
14.	Für eine Otter	10	—
15.	Für einen Bieber	10	—
16.	Für einen Dachs, so ausgegraben oder gefangen	10	—
17.	Für eine wilde Katze	10	—
18.	Für einen Trappen	50	—
19.	Für einen Schwan	75	—
20.	Für einen Auerhahn oder Henne	50	—

21. Für

21. Für ein Birkhuhn	;	;	50	—
22. Für Rebhüner	;	;	50	—
23. Von Haselhünern	;	;	50	—
24. Für eine wilde Gans		;	40	—
25. Für einen Kranich	;	;	40	—
26. Für einen Reiher	;	;	40	—
27. Für eine Endte	;	;	10	—
28. Für eine wilde Taube		;	5	—

Es ist auch in der Marck Brandenburg ein erneuertes und geschärftes Edict gegen die überhand nehmende Wild-Dieberey unterm 28. Dec. 1730. publiciret worden, worinnen verordnet, daß wenn ein Wilddieb zum ersten mahl mit einer Büchse oder Flinte, und dabei habenden Wildpret in Königl. Heide angetroffen, oder sonst der begangenen Wilddieberei überführet wird, mit 6. jähriger Festungs-Arbeit in der Karre unnachbleiblich bestraft werden; und die, so mit solchen Dieben auf eine oder andere Weise ein Verständniß haben, eben damit beleget werden sollen. Und wenn es zum zweiten mahl geschiehet, so soll der Wildpretsdieb, und der es verheelet, mit dem Strange am Galgen gestraft werden. Vid. das sehr nachdrückliche und geschärfte Edict in MYLII *Corpore Constitut. Marchicar. Tom.* II. *Sect.* 3. n. 63. p. 155. squ. wo viele specielle Vorfälle ganz genau entschieden zu befinden seyn, wornach sich die Jäger und Richter bei denen vorkommenden Fällen zu richten und zu achten. Die Holtz- und Jagt-Verordnung für die Hertzogthümer Schleßwig und Hollstein, imgleichen die Herrschafft Pinneberg und Grafschafft Rantzau, vom 24. April 1737. verbiethet, das unerlaubte Wildschiessen oder Jagen und Fangen in den Königlichen erstgemeldeten Wildbahnen mit bestimmter

Strafe,

Strafe, und lautet die Verordnung also: §. 54. Würde sich jemand erdreisten, in Unser Wildbahn unerlaubter Weise entweder zu schiessen, oder zu jagen und zu fangen, derselbe soll das erste mahl für einen Hirschen 100 Rthlr. für eine Hindinn, 80. Rthlr. für ein Dannwild 60. Rthlr. für ein Reh, wild Schwein, oder einen Haasen 20. und für einen Schwan, eine Gans, Endte, ein Rebhun und andere dergleichen wilde Vögel 10. Rthlr. bezahlen; und woferne er den Abtrag dieser Strafgelder zu beschaffen nicht vermögend ist, für jede im Nachstande verbleibende 10. Rthlr. einen Monath in der Karre arbeiten, hingegen, wann er zum zweiten mahl ein solches Verbrechen begehet, mit anderer Leibes-Strafe, oder der Landes-Verweisung nach der Umstände Beschaffenheit angesehen werden. Und §. 56. Wo aber jemands Diener oder Jäger sich unternehmen möchte, in Unser Wildbahn einiges Wild zu schiessen oder zu erlegen, derselbe soll von einem jeden, der ihn nur ertappen kann, angetastet und gebunden, sodann fürs Gerichte geführet, und auf das Leben angeklaget werden. Im Fall er aber bey der Ergreifung zur Gegenwehr schreiten würde, hat er es sich selber beyzumessen, wann ihm etwan dadurch einige Ungelegenheit widerfähret. Ebenmässig soll derjenige Schütze oder Jäger, der sich mit andern complotiret, in Unserer Wildbahn zum verbotenen Schiessen finden lässet, nebst solchen seinen Consorten, wenn sie auch nicht einmal geschossen haben, obiger Straffe unterworfen seyn. Vid. *Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum* p. 1276. *squ.* Es wird in dem erneuerten Patente gegen die Schleich-Schützen und Wilddiebe dieser Bestrafung den 18. Ju-

nii 1742. wiederhohlet und von neuen anbefohlen, daß solche an den ertappeten Wilddieben stricte, und so weit immer möglich auf frischer That vollzogen werden solle. Und zugleich von Ihro Majestät Christian dem VI. versichert, daß, wenn jemand, der nicht Amts halber auf die Wildbahn zu sehen verpflichtet, einen so genannten Krup-Schützen oder Wilddieb entweder aufbringen, oder erweißlich angeben wird, demselben darunter für seine erwiesene — Treue jedes mahl 20. Rthlr. courant zur Belohnung aus Unser Casse alsofort bezahlet, und ausserdem, auf etwanniges Verlangen, dessen Nahme verschwiegen werden solle. Vid. CORP. CONSTITVTIONVM REGIO-HOLSATICARVM p. 1301. In der Verordnung vom Jahr 1551. und in dem Landtags-Abschied durch Herzog Christophen zu Würtemberg, auch dessen Prälaten und Landschafft am 19. Jun. 1565. aufgerichtet, ist wegen der Menge der verruchten Wildpretsdiebe und Schützen diese Verordnung von dem Herzoge und seinen Prälaten und Landständen verabredet und festgestellet worden: Daß hinführo ein jeder Wildpretsschütze, so da mit Büchsen und Armbrust geschossen, auf das Wildpret mehrfältig geschossen, gefällt und gewandert, auch solches auf ihme im Recht erwiesen und beigebracht wäre, zu dem ersten einen Monath lang mit Wasser und Brodt in dem Thurn, auf seine Kosten gestraft, folgends ihm alle Wehr, offene Zechen, Besuchung der Hochzeiten und aller ehrlichen Gesellschaften verbothen, auch in den Zehenden gebannet, daraus nimmer zu kommen, ohne Begnadigung auch dessen zu halten und zu leisten, einen leiblichen Eid schwören, und so er solchen Eid mit weiterm Wildpretschiessen, gefährlichen Verbrechen und solches kündlich wäre, soll er wiederum gefänglich eingezogen,

gezogen, peinlich als ein Meineidiger beklagt, und was erkennet an ihn vollstrecket, und wiederum, wie hiebevor, mit Verbiethung der Wehr, offenen Zechen, Hochzeiten, und anderer ehrlicher Gesellschaften, und Schwörung in den Zehenden gebannet werden. So er aber das nicht halten, und zu den andern mahl sein Gelübd und Eid in Vergeß stellen würde, ein solcher alsdann wiederum peinlich beklagt und mit Urthel und Recht, ihme an seinem Leib und Leben zu strafen erkennet werden. Siehe des Herzogthums Würtemberg erneuerte Vorst-Ordnung, gedr. 1668. in 12. P. 3. p. 124. und in LÜNIG Coll. II. von der Landsäß. Ritterschafft, p. 764. squ. Diese Würtenbergische Verordnungen sind durch eine neue *Constitution* wegen der Wild-Schützen ao. 1588. von Herz. Ludewig, und 1632. von Herz. Johann Friedrichen wiederhohlet und mehr bestimmter gemacht worden. Siehe dessen 3. Artikel. (gedr. zu Stuttgarten 1661. in 20.) p. 4. squ. In der Königl. Preussischen das Herzogthum Schlesien und die Grafschafft Glatz betreffenden Holtz-Mast- und Jagt-Ordnung d. 2. Dec. 1750. ist Tit. XV. §. 5. p. 25. wegen der Raubschützen und Wilddiebe dieses verordnet: Sollten aber einer oder mehr freventliche Raubschützen und Wilddiebe, die dem Wilde Tag und Nacht nachtrachten, in flagranti von Unsern Forstbedienten betreten werden, und sich der Plünderung widersetzen und gar zum Gewehr greiffen; So soll der Forstbediente sie zuvor mit Güte ermahnen, sich zu ergeben, widrigenfalls aber, da dieser nicht verfangen wolte, soll der Forstbediente mit Beyhülffe anderer dieselben anzugreiffen und festzumachen suchen; wonächst dergleichen Raubschützen der Process gemacht, und

sie nach denen concurrirenden Umständen bestraffet werden sollen. Als im Hochstiffte Würtzburg und Herzogthum Francken die Wildprätsdieberei so überhand nahm, daß nicht allein die Bischöfflichen Jäger und Forstbediente von solchen frevelhaften Wildprätsdieben verwundet, sondern auch todt geschossen wurden; so sahe sich der des H. R. Reichs Fürst, Bischoff zu Würtzburg und Herzog zu Franken Joh. Philipp Franz endlich genöthiget, eine sehr scharfe Verordnung unterm 4. Nov. 1720. im ganzen Lande anschlagen und publiciren zu lassen. Es sind in dieser die sich ereignenden Wilddieberei-Fälle sehr deutlich und umständlich determiniret, und auch das gerichtliche Verfahren wieder die gedachte Wildprätsdiebe sehr füglich und vorsichtig vorgeschrieben, und anbei die von den Herren Vorfahren am Hochstifft wegen derer Wildprät-Schützen und sonsten wegen den Jagten und Waldungen vorhero gemachte Verordnungen, in so weit sie der gegenwärtigen nicht zuwider seyn, bestätiget, und ausdrücklich verordnet: Daß der pflichtmässigen Anzeig eines Jägers oder Forstbedienten, welcher den Wildprät-Schützen entweder auf verbothener That angetroffen, oder in dem Wald dieser Ordnung zuwider, nur mit Gewehr gesehen zu haben, bey seinem gethanen Eide, aussagen wird, hinführo solle geglaubet, und darauf als auf eine genugsame Probe, ohne weitern Proceß, mit denen hernach gesetzten und wohlverdienten Strafen verfahren werden. Jedoch sollen vorhero denen Jägern neue Pflichten aufgesetzet, sie darauf besonders beeidiget, und nachdrücklich angewiesen werden, darinnen also zu handeln, damit sie vor Gott und ihrer Obrigkeit sich keine schwere Verantwortung über den Hals ziehen mögen; der Jäger soll auch gehalten

ten seyn, auf besonders Verlangen des angegebenen Wildschützens, doch anders nicht, seine Aussage jedes mal mit einem neuerlichen wirklichen Eid zu erhärten. Gleichwie aber diesem ohnbenommen ist, seine rechtliche Defension zu thun, und seine Unschuld, so gut er kann, zu erweisen; also bleibet hoher Herrschafft auch bevor, nach Beschaffenheit der Sache und denen dabey vorkommenden Umständen, die Strafe zu lindern oder zu schärfen, auch was sie nöthig finden möchten ex officio weiter zu inquiriren, und wo ad pœnas capitales zu schreiten wäre, ordinem procedendi ordinarium zu halten. So viel 2) die Strafen derer Wildpretsdiebe betrifft, — — verordnen wir — — ausdrücklich, daß, wer sich künftighin in Unsere Wildfuhren auf oben verbothene Weise wird betreten lassen, mit Wildprätschiessen vergreiffen, und ein oder anders Stück fällen, ein solcher das erste mal nebst Bezahlung des Wildprät und der Haut, und andern Unkosten, in Fußschellen mit einem am Leib fest gemachten eisernen Ring, und daran gehefften Hirsch-Gewicht, auf ein halbes Jahr lang zu öffentlicher Schanz-Arbeit verurtheilet und angehalten werden solle. Woferne 3) sich einer hierauf nicht würde bessern, noch ihme die obgemeldete Bestraffung zur Warnung seyn lassen — — und zum zweiten mal ergriffen werden, ist entweder solchem Wildprät-Schützen, auf vorgedachte Art, eine ganz jährige Schanz-Strafe anzusetzen, derselbe anbey aus dem Amte, wo er seßhaft, in ein anders zu verschicken, oder aber anstatt gedachter Schanzarbeit und Amtsveränderung, befundenen Umständen nach, auf vorhero abgeschworne Urphed, Unserer Lande auf ewig zu verweisen. Da nun 4) ein solcher über kurz

oder lang wieder zurück kommen, und Unsere Lande zu betreten sich unterstehen, oder auf das Wildprät-Schiessen sich mehrmahlen begeben würde, solle derselbe entweder als ein Urphedbrecher, oder als ein Boshafter zum zweiten mal vorhero schon gestrafter Wildprätsdieb der Schärfe nach, nebst vorgemeldeter ewigen Landes-Verweisung, mit Ruthen ausgestrichen werden. Wäre es denn 5) daß der Wildpretsdieb an vorgedachte dreimalige Bestrafung sich nicht kehren wolte, sondern in Unsern Landen nichts desto weniger sich wieder betreten liesse, — — und also ein freventlicher Uebertreter und Verächter des Herrschafftlichen Gebots wäre, wo nach Unterschied der vorherigen Bestraffung entweder die doppelte oder wenigstens einfache Brechung der Urphede noch hinzu kommete, solle derselbe, gestalten Dingen nach, gar an dem Leben gestrafet werden. Und seynd zwar obgesetzte Strafen von denenjenigen Wild-Schützen zu verstehen, welche hohes Wild fällen, oder oberwehnter massen mit Gewehr in der hohen Wildfuhr angegriffen werden. Was aber 6) diejenigen angehet, welche nur an solchen Stücken sich vergreifen, die zur Niederjagt gehören, dieselben sollen zum ersten mal eine Geldstrafe, und zwar von einem Haasen 16. von einer wilden Ganß, Enten, Feldhun und Schnepfe 12. fl. zur unabläßigen Strafe erlegen, das zweite mal eben dieses Geld wieder bezahlen, annebenst aus ihrem Amt in ein anders zu ziehen gezwungen werden; das dritte mal nach geschworner Urphed des Landes auf ewig verwiesen, und endlich das vierte mal nebst abermahliger Landes-Verweisung und Erinnerung der vorhero abgeschworner Urphed, mit Ruthen ausgestrichen wer-

Digitized by Google

werden. Und weiter fähret der Legislator fort: Dennoch 7) sich auch öfters zuträgt, daß fremde und unbekannte Wildprätsdiebe, sich in denen Forsten und Wildfuhren mit Röhren, Flinten, Stricken, Garn oder Hunden betreten lassen, als haben wir unsere Jäger und Forstbediente anbefohlen, solche ernstlich anzurufen und zu warnen, daß sie sich ergeben, und das Gewehr, Gezeug und Hunde von sich stellen; Solten nun diese darauf den Ausreiß nehmen, und flüchtig gehen, so solle solchen Falls denen Jägern, auf dieselbe Feuer zu geben, zugelassen seyn. Da aber die Wildprätsdiebe, wie öfters zu geschehen pflegt, gefährlicher Weise, damit man sie nicht kennen, und also ihrer Boßheit desto kühner vollbringen mögen, sich im Gesichte geschwärzet, mit Nebelkappen, grossen Bärten, langen zu Verbergung ihrer Röhre tragenden ungewöhnlichen Röcken, und sonsten auf andere Art sich verstellet hätten, oder aber sich bedrohlich vernehmen liessen, oder gar zur Wehr stellen wolten, wäre denen Jägern um so mehr erlaubet, darauf zu schiessen, und keinesweges den ersten Schuß und Angriff abzuwarten. Wie sie aber in allen obgedachten derjenigen Instruction, welche ihnen deswegen besonders wird ertheilet werden, genau nachzuleben haben; Also soll auch, wann sie derselben nicht unverantwortlich zuwieder gehandelt hätten, bey etwan erfolgender Entleibung eines Wildprätdiebes, ihnen über das juramentum purgatorium nichts zugemuthet werden. Diese Würtzburgische Verordnung hält viele wichtige Verfügungen in sich, wodurch denen Wildpretsdiebereien vorgebeuget und ihre Mißhandlungen erforschet und auch entdecket werden können. Es soll auch ein Würtzburgisches *Pœnal-*

Patent wegen der Wildschützen den 28. Merz 1721. publiciret worden seyn. Was für eine Verordnung der Wilddieberei in dem Marggräflichen Hause Bayreuth ehedem publiciret worden, kann man aus dem Mandat sub dato Bayreuth 1610. ersehen.

§. VI.

Verordnen aber die Landesgesetze wegen der Wilddieberei keine gewisse Strafe; so wird dieselbe entweder nach dem im Lande angenommenen Jure civili oder nach der Hochpeinlichen Halsgerichtsordnung bestraft. Man kann davon MAIER de *Jure Venandi* p. 328. cap. XIV. §. IV. *Jo. Georg.* FICHTNER de Feripetis, BERG. in *Jurispr. Crimin.* p. 60. und CARPZ. *Prax. Crimin.* L. II. qu. 84. n. 25. squ. nachsehen. Wie die Wilddiebe im Herzogthum Würtenberg bestrafet werden, führet sehr umständlich und deutlich MAIER l. c. p. 332. squ. aus.

§. VII.

Die Bairische Gejaigt- und Forstordnung setzet zwar keine gewissen Strafe; daß es aber criminell und einer grossen Bestrafung unterwürfig sey, wenn man in verbothenem Wildprätschiessen sich betreten lasse, erhellet aus dem 25. Capitel der gemeldeten Gejägts-Ordnung, welches so lautet: Ob jemand sich verbottenes Wildpräts schiessen, stehlen, oder dergleichen Mißhandlung die *Vice*-Dombisch seyn, unterstehen, und solchermassen verbrechen würde, der oder dieselben sollen nach Gestalt der Sachen zur Fängniß gebracht, alsdann mit ihnen, gleich andern *Malefitz*-Personen durch das Regiment, darunter das Verbrechen geschehen, mit unserm Vorwissen, oder durch

durch andere, die ſelbiger Orten das *Maleſitz* haben, der Gebühr nach verfahren werden. Da auch jemand einen ſolchen, der alſo *Maleſitziſch* verbricht, an Orten, da er zu jagen hat, betrete, mag er denſelben, ungeachtet ihme daſelbſt die Gerichtsbarkeit nicht zuſtünde, unerſucht der gerichtlichen Obrigkeiten ſelber Orten, wohl niederwerffen und fänglich annehmen, doch daß er den Verbrecher in das Gericht, darinnen er betreten worden, alsbalden antworte. Ob nun gleich die Bair. Gejaidts-Ordnung den Wilddieben keine gewiſſe Strafe ſetzet; ſo iſt durch ein Churfürſtl. Decret d. 20. 1674. doch ausdrücklich verſehen, daß, wenn einer mit einer Büchſen im Walde betreten wird, er ſogleich vor einen überwieſenen Wild-Schützen zu halten, und mit gebührender Strafe zu belegen ſey. Läßt er ſich aber zum zweiten mahl alſo antreffen, ſo wird er auf die Galleren condemniret. Durch ein anderweitiges Decret und darauf erfolgte Obſervanz iſt in Baiern auch dieſes Herkommens, daß der Wildſchütz, wenn er zum erſten mahl betreten wird, und der That nicht geſtändig iſt, *ad actum proximum torturæ*, mit Bedrohung vorhabender peinlicher Frage, gezogen wird: das zweite mahl aber, bevorab, wenn er eine ſchlechte und verachtete Perſon iſt, kann mann ihn auch mit wirklicher, jedoch nur geringer Folter, angreiffen, obgleich die Strafe weder auf Leib und Leben abzielet: Vid. Bairiſch Decret d. 28. Mart. 1663. und Policey-Ordnung Lib. 5. tit. 2. art. 2. conf. ERTELS Aur. Prax. d. *JCtion. infer. Lib.* II. c. 7. *obſ.* 8. p. m. 46. Die Chur-Pfälziſche Maleſitz-Ordnung Tit. LI. läſſet ſich wegen der Wildprets-Diebery alſo vernehmen: Welcher in gehegten Wild-

führen, da keine freye Bürsch ist, dem Wilde heimlich nachgehet, dasselb fürsetzlicher listiger Weise schiesset, oder sonst mit Stricken, oder in andere Wege zu seinen Händen bringen, fürters verkauffen, oder sonst in seinen Nutzen wenden wird, derselbe soll nach Gestalt der Grösse und Viele des Diebstahls, auch muthwilligen Fürsatz, an Leib, Ehr und Guth gestrafet werden; wofern aber solche Diebe, welche gemeiniglich Mörder dabei sind, jemanden, so den Wald und Wildpret zu hüten bestellt, als Förster und Wald-Schützen, an ihrem Leib und Leben fürsetzlicher gefährlicher Weiß beschädigen würde, der soll darum nicht weniger als ein anderer Mörder gestrafet werden. Das Chur-Pfälzische Mandat vom 21. Febr. 1709. wornach die Wildprets-Diebe abzustrafen, befiehlet §. viertens, daß ein Wildpretsdieb das erste mal nebst Bezahlung des Wildprets und der Haut auch andere Unkosten zu erlegen schuldig seyn soll.

§. VIII.

In der Königl. Oesterreichischen Jäger- und Reiß-Gejaids-Ordnung d. ao. 1743. handelt der 41. §. sehr umständlich von den diebischen Wildprets-Schützen, und verordnet ausdrücklich: Daß ein geständiger oder überwiesener Wildprätschütz, dessen Mithelfer und Holer, gleich das erste mal mit einer zwar willkührigen doch gemessenen Leibes-Strafe angesehen, und wann dabei boshafte Leute, öfters betreten würden, auch nebst der Leibesstrafe annoch von Haus und Hof abgestiftet und aus unserm ganzen Jägerey-Bezirck abgeschaffet werden sollen. Kaiser Leopold ließ d. 4. May 1701. in dem Herzogthum Ober- und Nieder-

Schle-

Schlesien ein Jagtpatent durch das Oberamt in Breßlau publiciren, worinn wegen der Raubschützen dieses enthalten ist: Ingleichen sollen auch drittens die schädlichen Raub-Schützen in alle Wege vertrieben, und selbe so wohl als andere Uebertreter dieser Oberamtlichen auf Ihro Kayserl. und Königl. Majestät ausdrücklich vorhandenen allergnädigsten Befehl *d. dato* Wien den 14. *Martii* 1697. gegründeten Vorkehrung von jeden Orts Herrschafft, Beamten, Bedienten und Unterthanen ohne Unterscheid angehalten, in die nechst angelegene Gerichte, (woselbst sie ohnverweigerlich anzunehmen) eines jeden Ob- und Bothmässigkeit ohne Nachtheil, zur Verhafft gebracht werden, womit sofort nicht allein der beleidigte Stand, sondern auch das gemeine Wesen, wegen der verwirkten fiscalischen Strafe sich an solche Stöhrer fremder Gerechtsamkeit zu halten wissen möge: Zu welchem Ende dann jedesmal in dergleichen Fall zu dem Königl. Oberamt umständliche Nachricht zu ertheilen seyn wird. — — Und damit Eilstens, die Beeinträchtiger fremder Jagt-Befugnisse und Raub-Schützen desto ehender zu Stande gebracht, und zu verwirckter Strafe gezogen werden mögen, soll auf dieselben unter den Stadtthoren, und in Dörfern aller Orten wohl Achtung gegeben, auch denselben die Büchsen, ohne Ansehung der Person, gleich weggenommen werden. S. die das Herzogthum Schlesien betreffende *Privil. Statut. Sanct. pragm.* p. 303. & 305. In der Königl. Preussischen für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz den 2. Dec. 1750. errichteten Holtz- Mast- und Jagt-Ordnung Tit. XVII. §. 1. p. 27. ist die Strafe wegen unbefugten Jagens oder zur verbothenen Zeit geschossenen Wildprets also bestim-

bestimmet: Zu Abwendung alles unbefugten Jagens und Schiessens, so wohl überhaupt, als besonders in der geordneten Schonezeit, setzen und ordnen wir hiermit, derjenige, wer der auch sey, welcher auf Unsern. oder auch Unseren Vasallen und Landeseingesessenen Heiden, Feldern und Fluhren ohne Erlaubnis jaget, hetzet oder schiesset, folgende Straffe zu Unserer Königl. Casse erlegen soll, nemlich:

Für einen geschossenen

1) Hirsch	500	Rthlr.
2) Thier	400	—
3) Wild Kalb	200	—
4) Reh	100	—
5) Stark Schwein oder Keiler	500	—
6) Bache	400	—
7) Frischling	200	—
8) Haasen	50	—
9) Schwan	75	—
10) Trappen	50	—
11) Auerhahn oder Henne	50	—
12) Birckhahn oder Henne	50	—
13) Fassan	50	—
14) Rebhuhn	30	—
15) Haselhuhn	30	—

von welcher Strafe jedes mal der vierte Theil, wann das Wild auf Unsern Heiden erleget, dem Denuncianten; wenn aber die Contraventio auf Unserer Vasallen Heide geschehen ist, dem beleidigten Eigenthümer loco satisfactionis gegeben werden soll. §. 2. Wer von Unsern Obern und Niedern Forst- und Jagt-Bedienten, oder auch

von

von Unsern Vasallen und Landes-Eingesessenen, auch auf seinem eigenen Grund und Boden, woselbsten er sonsten zu jagen wohl befuget, einiges Wild in der Tit. 16. (dieser Ordnung) festgesetzten Setz- und Schonezeit, schiesset oder fället, oder schiessen und fällen lässet, soll die im vorstehenden Spho auf jedes Wild gesetzte Straffe zur Helfte zu erlegen schuldig seyn, wovon allemal der 4te Theil dem Denuncianten gegeben werden soll. §. 3. Von diesen nur bemeldeten Strafen sollen auch die Uebertreter dieser Ordnung vom Militair-Stande nicht ausgenommen oder frey seyn; Vielmehr befehlen wir ernstlich, daß auch dieselben sich nach dieser Jagt-Ordnung genau achten; im Uebertretungs-Fall aber mit denen festgesetzten Strafen beleget werden sollen. §. 4. Diejenigen Contravenienten, so die auf beyde Fälle festgesetzte Geldstrafen zu erlegen nicht vermögend sind, sollen nach Proportion am Leibe gestraffet werden.

§. IX.

Im Lüneburgischen Hertzogthum ist laut des Edicts vom Jahr 1711. bei Vermeidung Churfürstl. Ungnade und unausbleiblicher schwerer Strafe verbothen, in Churfürstl. Gehegen und Wildbahnen groß oder kleines Wild zu fällen und zu schiessen, noch solche heimliche Schützen und Wild-Diebe zu hausen, zu hägen, oder ihnen sonst einige Hülfe und Vorschub wissentlich zu leisten, oder mit dem Verkauf solchen Wildes sich zu bemengen. Vid. *Supplement* der Sämmtl. Braunschweig-Lüneburg. Cellischen Policey-Ordnung p. 180. und CORPVS CONSTIT. PROVINC. LVNEBVRG. c. 8. §. 2. n. 61. p. 173. Es war zwar schon durchs Edict von dem

dem 4. Junii 1637. vom Herzog Friedrich zu Braunschweig Lüneburg eine harte Bestrafung der Wild- und Fisch-Diebe erkannt, allein es ist dadurch und andere hernach erfolgte Verordnungen diese Dieberei nicht abzustellen möglich gewesen, dahero ein anderweit geschärftes Edict vom 22. Julii 1735. gegen die Wilddieberey im Braunschweig-Lüneburg-Zellischen publiciret worden, daß wenn jemand in Herrschaftlichen Wildbahnen und Gehägen mit Flinten, Büchsen und dergleichen Schieß-Gewehr, ausser den gemeinen Heerstrassen und Wegen, angetroffen würde, derselbe ohne Unterscheid, ob er einige Wilddieberei würklich verübet oder nicht, zur Haft, und an das nächst gelegene Amt oder Gericht gebracht werden soll, immassen dann die Förstbedienten denselben anzurufen und deutlich zu erkennen zu geben, daß er mit ans Amt oder Gerichte gehen und daselbst seines Daseyns halber Rede und Antwort geben müsse; daferne aber, auf beschehenes Zurufen oder Anreden Unserer Beamten oder Forstbedienten, derselbe nicht stehen und mit sich reden lassen wolte, sondern sich mit der Flucht zu salviren suchte, ist derselbe zu verfolgen, auch andere, so in der Nähe zu finden, sie seyn Beamte, Bediente oder andere Unsere Unterthanen zu Hülfe zu rufen, um sich der Uebertreter zu bemächtigen; Auf welche beschehene *Requisition* dann ein jeglicher hülfliche Hand zu bieten schuldig, und in dessen Weigerung wircklicher Straffe gewärtig seyn soll. Demjenigen aber, welcher solcher Gestalt ertappet wird, wollen wir, wann er Wildschiessens halber ausgegangen zu seyn, überführet werden solte, ob er es gleich noch nicht zur Wirklichkeit gebracht, andern zur Warnung mit Karrenschieben bestraffen lassen; falls der-

derſelbe aber überführet werden kann, daß er Wilddieberei ausgeübet, ſoll er auf einige Jahre, auch dem Befinden nach, auf Zeit Lebens *ad operas publicas condemniret* werden, und keine Begnadigung zu gewarten haben; Jedoch iſt dieſe Verordnung nicht auf den Fall zu extendiren, wenn die Jagt an ein oder andern Orte annoch ſtreitig iſt, ſo ſoll alsdann nach Ordnung und Rechten verfahren werden. Weiter iſt in dieſem Lüneburgiſchen Edict auch dieſe Verfügung angezeiget: Wer einen Wilddieb angeben und ſolche Anzeige gegen ihn beybringen wird, daraus er der Wilddieberei zu überführen, demſelben von Unſerntwegen, auch denen Forſt-Bedienten ſelbſt, wenn ſie dergleichen entdecken, nach Bewandniß der Umſtände, 20. 30. 40. bis 50. Rthlr. auch noch wol ein mehres zur Belohnung gegeben, und ſein Nahme, daß er der Angeber ſey, wenn er es verlanget, allerdings verſchwiegen werden. Siehe CORP. CONSTIT. PROVINC. LVNEBVRGICARVM *cap.* 2. n. 94. & 95. p. 751. u. 753. ſqu. So gar in der erſt angeführten Verordnung von 1735. iſt l. c. p. 755. auch die Verheiß- und Verſicherung zugleich mit zu erkennen gegeben worden: Würde auch ein Wilddieb, ehe er ſelbſt wegen Wild-Dieberey in *Inquiſition* oder Haft kömmt, einen andern, von dem er Wilddieberei weiß, angeben, und ſolches Angeben Grund zu haben ſich finden, der ſoll wegen ſeiner bis dahin verübten Wilddieberei, wenn er nicht ſelbſt Anfänger davon iſt, und denjenigen, welchen er angiebt, zur Wilddieberei verführet hat, von aller Beſtraffung frey, und pardoniret ſeyn. Dahingegen ſollen diejenigen, welche geſtohlnes Wild einem Dieb wiſſentlich abhandeln, oder ſonſt abnehmen, oder zu deſſen

Ver-

Vertreibung auf einige Weise behülflich sind, denen Wilddieben selbst gleich geachtet und bestraft werden; wie denn auch derjenige, so dergleichen Hehlern mit genugsamen Grund und Beweise denunciiren, einen Recompentz zu gewarten haben soll. Ob nun gleich diese Königl. Churfürstl. Verordnung sehr scharf und ernstlich, so ist diese doch nicht vermögend und bei denen ruchlosen Wildpretsdieben so eindringlich und wirkend gewesen, daß sie dieselben von ihrer diebischen Gesinnung und Thätlichkeiten abzuhalten im Stande gewesen, derohalben haben der Höchstseel. König Georg der II. als Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg in Dero teutschen Landen diese nachstehende nachdrücklichste Verordnung d. d. $\frac{4}{15}$. Julii 1749. zu publiciren und strecklich zu befolgen vor unumgänglich erachtet. Wir Georg der Andre, ꝛc. ꝛc. Nachdem wir sehr mißfällig vernommen, was massen aller ergangenen ernstlichen Verordnungen ohngeachtet, die Wilddiebereien in einigen Gegenden Unserer teutschen Lande sich solcher Gestalt vermehret haben, daß Unsere Wildbahn dadurch mercklichen Abgang gelitten, auch auswärtige Wilddiebe sich so gar unterstanden, Unsern Forst-Bedienten, wann selbige sie in den Gehegen und sonsten betroffen, angeruffen und zu gefänglicher Haft bringen wollen, sich nicht allein zu wiedersetzen, sondern auch mit Anlegung ihres Gewehrs gedräuet, Feuer auf dieselbe zu geben; So finden wir nöthig, alle deßfalls vorhin *publicirte* Verordnungen hiemit zu wiederhohlen und solche zur Abhelffung dieses Unheils in einigen Stücken zu *extendiren* und zu schärffen.

Ordnen

Ordnen demnach und wollen, daß

1) Ueber die bereits ergangene Verordnungen nachdrücklich gehalten, und von Unsern Justiz-Canzleien in denen Fällen, da über die Bestrafung der Wilddiebe nach ihrem Arbitrio zu erkennen ist, wieder dieselbe nicht zu gelinde, sondern mit aller Schärfe verfahren.

2) Diejenigen Wilddiebe, welche desfalls bereits bestraft sind, und dem ohngeachtet sich erdreisten, von neuen Wilddieberey auszuüben, also vor incorrigibel zu achten sind, auf Lebens-Zeit zum Karrenschieben condemniret.

3) Gegen diejenigen, so Rottenweise oder in solcher Anzahl in Unsere Wildbahn gehen, daß sie sich in den Stand setzen, Unsern Forstbedienten und Unterthanen, welche ihren Frevelthaten Einhalt thun, oder selbige zur Haft bringen wollen, entgegen zu legen, diese bedrohen oder verspotten, wenn selbige gleich nicht in continenti, sondern nachhero erst in Haft gezogen werden können; wie auch

4) Gegen die, so in auswärtigen benachbarten wegen der Wilddieberei mit genugsamen Grunde berüchtigten Orten sich aufhalten, und in Unser Wildbahn Wilddieberei verüben, wann es gleich das erste mal wäre, mit eben solche §. 2. bemerkten Strafe verfahren;

5) Auf den Fall, wann ein oder mehrere Wilddiebe, welche in Unsern Gehegen und Wildbahnen ertappet und angetroffen werden, so ver-

messen wären, sich denen Jagt- und andern Bedienten und Unterthanen, die ihnen Einhalt thun, oder sich ihrer bemächtigen wollen, entweder mit schiessendem Gewehr oder andern Waffen und Werckzeugen, womit jemand durch schlagen, hauen, stechen, oder werfen an Leib oder Leben beschädiget werden mag, zu wiedersetzen, solche als gewaltsame Räuber und Mörder angesehen und denen Forst- Jagt- und andern Bedienten, auf selbige zu schiessen, oder sich des- oder derselben auf alle mögliche Art und Weise, wie sie am besten können, todt oder lebendig zu bemächtigen, frey gelassen, und ihnen, da sie ihr Leben dabei in Gefahr gesetzet, alsdann eine billige Belohnung zugewendet.

6) Diejenigen, welche auf solche Art sich widersetzet haben, wenn solches mit keiner gefährlichen, zu Tödtung eines Menschens gewöhnlichen oder tauglichen *Instrumentis* geschehen, auf Zeit Lebens zum Karrenschieben.

7) Da die Wiedersetzung aber mit tödtlichem Gewehr geschehen, solche Freveler, wenn sie zur Hafte gebracht worden, wobei auf die Entschuldigung, als wann solches nur zum Schrecken geschehen, nicht zu reflectiren ist, mit dem Schwerdte; Und

8) Auf den Fall 2. 3. oder mehrere in Unsern Gehegen und Wildbahnen angetroffene mit tödtlichem Gewehr oder Waffen sich wiedersetzende Wilddiebe zur Hafft gebracht und über-

Digitized by Google

überführet werden können, daß sie sich mit einander verbunden, denen so sie anhalten oder angreifen wollen, sich zu wiedersetzen, dieses böse Vorhaben auch durch Anschlag- oder Abdrückung des Gewehrs oder sonsten auf andere gefährliche Weise durch schlagen, hauen, stechen und dergleichen, zur Würcklichkeit zu bringen, sich unterstanden, ob gleich keiner von unsern Bedienten, dabei an seinem Leibe beschädiget worden, mit dem Strange, falls aber so gar eine Entleibung Unserer Bedienten dabei geschehen, mit dem Rade bestraffet werden sollen.

9) Als übrigens in Unser Verordnung vom 22. Julii 1735. demjenigen Wilddiebe, welcher, ehe er zur Haft gerathen, andere Wilddiebe angeben würde, bei denen daselbst angeführten Umständen die Befreiung von aller Bestrafung versprochen worden, so wird solches hiemit nicht allein wiederhohlet, sondern es soll selbiger auch, wenn durch sein Angeben ein oder mehrere Wilddiebe zur Hafft gebracht werden können, nicht weniger, wenn er ein und andere, die entweder Wildstehlens halber Unsere Gehege und Wildbahnen zu betreten im Begriff oder deshalb schon wirklich ausgegangen sind, Unsern Beamten oder Gerichten, wie auch Unsern Forst- und Jagtbedienten schleunige und in Ansehung der Zeit und Oerter, auch Anzahl solcher Wilddiebe umständliche Nachricht ertheilen, mithin zu deren wirklichen Inhaftirung Mittel und Gelegenheit an die Hand gegeben wird, eben die Belohnung so anderu wegen Angebung der Wilddiebe in Unserer vo-

rigen Verordnung versprochen ist, zu gewarten haben.

Damit nun diese Unsere wiederhohlte und extendirte Verordnung zu jedermanns, in Sonderheit auch der Ausländischen Wissenschaft desto besser gelangen möge; so soll selbige nicht allein gewöhnlicher Orten und in den Krügen und Wirthshäusern, vornemlich auf denen Grenzen öffentlich angeschlagen, sondern auch bei allen Unsern Regimentern und auf denen Dörfern an einen darzu zu wählenden Sonntage, nach geendigtem Gottesdienste, denen Gemeinden auf denen Kirchhöfen publiciret werden.

Uebrigens wird Unsern sämtlichen Beamten hiemit ernstlich anbefohlen, über diese und andere wegen der Wilddieberei ergangene Verordnungen ernstlich zu halten, und Unsern Jagt- und Forstbedienten auf deren Erfordern gehörig zu assistiren, oder widrigenfalls zu gewärtigen, daß diejenigen, so sich darunter säumig bezeiget, nachdrücklich bestraft werden sollen. Geben auf Unserm Palais Kensington den $\frac{4}{15}$. Julii des 1749. Jahrs, Unsers Reichs im drei und zwanzigsten.

(L.S.) Georg Rex

P. A. von Münchhausen.

Wie nun auch diese nachdrückliche Verordnung von den frechen Wilddieben nicht respectiret, sondern solcher ohngeachtet ihre Diebs-Unternehmungen nicht abstellten; so wurde dieser unter dem 22. Juli 1750. eine Declaration annoch beigefüget, um durch diese den Frevel der Wilddiebe zu brechen und ihren zügellosen Unfug zu hindern; das dieserthalben publi-

cirte

cirte Gesetze lautet also: Wir Georg der andre 2c. 2c. Ob wir zwar gehoffet, es würde durch die wegen der Wilddieberey ergangene Verordnungen solchem Unwesen gesteuret worden seyn, so haben Wir doch zu Unserm höchsten Mißfallen vernehmen müssen, was massen die Wilddiebe absonderlich am Sollinge nachhero noch verwegner worden, dergestalt, daß selbige sich nicht allein denen Jagt- und Forstbedienten, so ihnen Einhalt thun wollen, wiedersetzen, sondern auch, so bald sie deren ansichtig werden, ohne von ihnen angeredet oder angegriffen zu seyn, Feuer auf dieselben geben; wir aber solchen Frevelern auf alle mögliche Weise Einhalt zu thun gemeinet sind; So declariren wir hiermit, daß denjenigen, es mag derselbe von Unsern eigenen oder von auswärtigen Unterthanen, oder von Unsern Jagt- und Forstbedienten seyn, welcher einen wirklichen Wilddieb solcher Gestalt angeben wird, daß selbiger zur Haft gebracht und der in Unsern Landen verübten Wilddieberei überführet werden kann, die in Unser Verordnung vom 22. Julii 1735. versprochene Belohnung von 20. 30. 40. bis 50. Rthlr. wirklich bezahlet, und solche, wann ein vorhin benannter frevelhaffter Wild-Dieb zur Hafft gebracht werden kann, auf 100. Rthlr. erhöhet werden, auch wann der Angeber selbst ein Wild-Dieb ist, nach Innhalt des 9ten §phi Unser Verordnung vom $\frac{4}{17}$. Julii 1749. solche Belohnung zu gewarten haben solle. Damit nun diese Unsere *Declaration* desto besser zu jedermanns Wissenschafft gelange; so haben die Beamte und Obrigkeiten zu verfügen, daß selbige nicht allein an allen öffentlichen Orten und denen Wirths-Häusern angeschlagen, sondern auch auf denen Grentzen jährlich auf dem Sonntage nach Bar-

tholomäi, nach vollendetem Gottesdienste, von einem Amts-Unterbedienten auf den Kirchhöfen verlesen werde. Geben Herrenhausen, den 22. Julii 1750.

(L.S.) Georg Rex

P. A. von Münchhausen.

§. X.

In der Grafschaft Bentheim, welche an Ihro Königl. Maj. Georg den III. von Großbritannien und Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg versetzet, haben Ihro Majestät den 24. May 1765. auch eine Jagt-Ordnung publiciret und der Wilddiebe wegen allda zu erkennen gegeben: Zum neunten lassen wir es bey denen in der Bentheimischen Landes-Ordnung wieder die, so unberechtigt Haasen oder Feldhüner schiessen, fangen, oder stricken, verordneten Straffen bewenden, jedoch damit auf das so offt geschehende, aber selten angebracht werdende Haasen-Stricken besser Achtung gegeben, und diejenigen, welche sich damit abgeben, ausgeforschet werden mögen; so wollen Wir allen denen, welche solche, die Haasen stricken, anbringen werden, gleichfalls die Halbscheid davon dem Thäter zu erlegenden Straffe zukommen lassen.

§. XI.

In der Hertzogl. Brem- und Verdischen Policey- Teich- Holtz- und Jagt-Ordnung finden wir p. 178. §. 11. wegen der unbefugten Wildschützen diese Verordnung: Gleichwie die jetztgedachte Verordnung und Straffe (§. 10.) nur

von

von denjenigen zu verstehen, welche auf dem Ihrigen schiessen und jagen, (nämlich zur verbothenen Zeit) also werden diejenigen, welche entweder zu jagen gar nicht berechtiget seyn, oder in bemeldeter Setzzeit oder auf der Grose auf fremden Feldern sich betreten lassen, und vorgesetzter massen *excediren*, mit gedoppelter Straffe (nemlich für einen Hirsch oder Hinde 100. Rthlr. für ein wild Schwein oder Bache 40. Rthlr. für einen Rehbock oder Rigge 20. Rthlr. für einen Frischling eben so viel, für einen Haasen 6. Rthlr. für ein Berk- oder Rebhun 4. Rthl. für eine Ente 2. Rthlr.) angesehen werden, und zwar mit nachgesetzter Masse, wann einer oder ander zum zweiten, dritten oder mehrmahlen betroffen würde, der Befindung nach, mit Verhöhung sothaner Geld- oder auch nach Grösse des Verbrechens mit anderer willkührlichen Straffe nachdrücklich beleget werden solle. Es ist dabei §. 10. dem Denuncianten der vierte Theil der Straffe auch zugebilliget. Diese Verordnung wider die Wild-Dieberey ist unterm 6. Junii 1711. und den 23. Febr. 1725. durch den Höchstseel. Churfürsten Georg Ludewig und König Georg den I wiederhohlet und mit ohnausbleiblicher schwerer willkührlicher Straffe auch begleitet, auch diejenigen, welche mit Röhren, Hunden oder anderm Jagtzeug ertappet seyn, ob sie gleich die Wilddieberei noch nicht zur Wirklichkeit gebracht, andern zur Warnung und Abscheu mit Karrenschieben zu Lüneburg oder Hamel bestrafft werden solten; Ingleichen solte einer oder der andere, so in dergleichen That in verbothenen Orten, (in Landesherrl. Gehege und Wildbahnen betreten würde, so vermessen seyn, und sich denen, so ihn von Unserntwegen anruffen und anhalten wolten, mit tödtlichen Gewehr zu

wiedersetzen, unternehmen wollen, mag auf solchen Freveler, auf die Weise, und nach Innhalt der Unserm Ober-Jägermeister desfalls ertheilte Ordre Feuer gegeben werden. Vid. Des Hertzogth. Bremen und Verden obangezogene Ordnungen p. 1130.

§. XII.

Die Mecklenburgische Policey-Ordnung *Tit* von Jagen, Schiessen, Weidewerck p. 277. verordnet auch dieses: Solte sich auch zutragen, daß ein muthwilliger Jäger, Schütze oder Weidemann, der auf eines andern Grund und Boden beschlagen würde, sich mit Trotz und Frevel wider den Grundsherrn setzen, zu thätlicher Handlung Ursach geben und darüber ein Schnappen empfangen würde, an dem soll nicht gefrevelt noch verbrochen seyn, sondern darüber noch die itzt gesetzte Peen der zweihundert Thaler von ihme gefordert werden. Dieweil auch etzliche in den Wäldern und Gehöltzen, auch sonsten nach Wildpret zu schiessen, sich heimlich unterstehen, so wollen wir, daß hinführder die Pauren, Scheffer, Müller, Fischer, Schweinschneider, Kesselflicker, Scharffrichter, Ausläufer aus den Städten und andere Müssiggänger, Pirschröhr, oder selbstzündende Büchsen ausserhalb der ordentlichen Strassen, nicht führen noch tragen sollen bey Verlust der Büchsen, welche die Edelleute oder ihre Voigte und Diener, Ampt-Leute, Jäger, Landreiter, und die hierzu verordneten Aufseher, von ihnen nehmen, und in das Amt, oder Edelmanns, oder Stadt-Gebiet, darinn sie betreten, verreichen sollen, und sollen dann folgends die Amptleute, oder Edel-

Edelleute, oder Stadt, solche Büchsen, denjenigen, den sie genommen nicht wieder zukommen lassen, oder andern verkauffen, sondern bey sich im Amte, bis auf weitern Bescheid und Befehlich behalten. Und sollen die Räthe und Stadtvoigte in den Städten, fleissige Achtung darauf haben, daß die Bürger und Handwerksgesellen, auf frembden Grund und Boden, sich Haasen und ander Wildpret zu schiessen, gäntzlich enthalten, und wo sie sich solches unterstehen, ihnen die Büchsen zu nehmen und sie auch sonderlich darumb straffen. So auch bey einem Bürger oder Bauern, so damit nicht befreyet, Haasennetz und Hünerzeug, und daß er Haasen jagte, schösse oder lauschete, befunden würde, denen sollen diese Netze und Zeug genommen werden.

§. XIII.

So jemand im Altenburgischen in der Fürstl. Wildbahne und Gehege etwas schiesset, selbiger wird mit 100. Gülden Straffe, oder auch wol nach Gelegenheit der Verbrechen und der Umstände, mit anderer Straffe beleget. Altenburg. Lands-Ordnung p. 396. Und dieses findet sich gleichermassen in dem Gothaischen Jagt- und Weidewercks-Mandat verordnet. Goth. Landes-Ordn. P. 3. n. 10. §. Zum andern p. 344.

§. XIV.

In dem Sachsen-Gothaischen Mandat, wegen der Raub-Schützen und Wildprets-Diebe vom 2. Mart. 1740. wird in Ansehung dieses liederlichen Volks auch verordnet: Wann auch ein Raub-Schütze auf frischer That betreten, oder sonst von glaubhaften Personen angezeiget wird,

soll solcher von jedermann, der denselben ansichtig wird, zu Fuß und zu Pferd verfolget, die Verfolgung durch andere Gerichte für keine turbation angesehen, der Verbrecher in Hafft genommen, und in das nächste Amt oder Gerichte zu fernern Verfahren ausgeantwortet, und wenn er schuldig befunden, nach Maßgebung unser Landes-Ordnung entweder mit Ein Hundert Gülden Straffe beleget, oder nach Gelegenheit der Verbrechung und deren Umständen im Zuchthauß oder auf andere Arth zu Verbüssung seines Frevels angehalten werden; diejenigen Unterthanen aber, so dergleichen Raubschützen oder Wildpretsdiebe ansichtig werden, und solchen ungehindert fortkommen lassen, oder auf Verlangen zu Verfolg- und Arretirung desselben nicht hülfliche Hand leisten, sollen in fünf Thaler Straſe verfallen, auch die hierunter säumige und mit gehöriger Hülfe nicht assistirende Beamte oder Gerichte Zehen Goldgülden Strafe zu erlegen schuldig seyn; hingegen jeder, der einen dergleichen Raubschützen oder Wildpretsdieb zur Hast befördert, von demjenigen, welchem die Jagtreviere, auf der selbiger betreten worden, zugehöret, mit Einem Thaler belohnet werden. Woferne nun solche Raub-Schützen oder Wildpretsdiebe auf der wircklichen That, oder auch nur mit Schieß-Gewehr in Unserm Gehege oder andern Revieren Unsers Fürstenthums angetroffen, und bei Abforderung ihres Gewehrs oder Arretirung ihrer Personen sich gewaltsamer Weise zur Wehr setzen, und den Hahn aufziehen, oder das Seiten-Gewehr entblössen, oder gar Feuer geben würden, solchen Falls soll denen, so sie verfolgen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und gegen jene ihr bei sich habendes Gewehr zu gebrauchen, ihnen eine Verwundung

dung zuzufügen, oder, wenn es die unumgängliche Nothdurfft zu Rettung ihres Lebens erfordert, selbige gar darnieder zu schiessen, ohne daß ihnen solches zur Verantwortung gereiche, kraft dieses nachgelassen seyn. Ferner wird hiermit allen Unseren Unterthanen, die Wildpretsdiebe wissentlich in ihren Häusern zu herbergen, oder zu hegen, oder gar das gefällete Wildpret verparthiren zu helfen, hiermit ernstlich verbothen; Daferne aber dem ungeachtet jemand dergleichen sich unterfangen, und dessen genugsam überführet werden würde, der soll nach Beschaffenheit entweder an Geld und zwar vor jede Nachtherberge mit 1. Rthlr. vor ein Reh oder Schwein, es sey alt oder jung, mit 4. Rthl. vor einen Haasen mit 16. Gr. und vor ein Feldhun mit 12. Gr. bestraffet, oder mit Gefängniß- oder auch wol gar mit Zuchthaus-Strafe angesehen werden. Damit auch desto weniger zum Vertrieb des geraubten Wildprets denen Raub-Schützen Gelegenheit gegeben werden möge; so sollen alle Wildpräts-Händler sich jederzeit von wem, und woher sie das zum Verkauf habende Wildpret bekommen, bescheinigen zu können, sich gefast halten, wiedrigen Falls aber, und wenn bei Visitationen, welche bei ereignenden bedenklichen Umständen, auch zu verbothener Jagtzeit, von denen Forstbedienten mit Zuziehung der Gerichte und zwar ohne Entgeld anzustellen, sich äussern solle, daß sie mit Wildpretsdieben colludiret, mit willkührlicher Geld- oder Gefängniß- auch nach Befinden Zuchthauß-Strafe angesehen werden. Der Herzog AVGVSTVS zu Braunschweig-Wolffenbüttel hat im Jahr 1647. verordnet: Wer ein junges Wild- oder Rehkalb, oder ein wildes Fröschlein auffänget, zernichtet oder wegbrin-

bringet, der ſoll in 30. Rthlr. Strafe erkandt, der aber, ſo junge Haaſen, Berck- Haſel- und Rephüner auffänget, oder Eyer ausnimmt, oder verwüſtet, zahme Tauben ſcheußt oder abfänget, ſoll mit 10. Rthlr Straffe beleget werden. Vid. Braunſch. Wolffenb. Landes-Ordnung p. 18. §. 46. Conf. *Henrich Julii* Edict d. dat. Gruning 1598. & Ant. Ulrichs d. ao. 1705. Ju GOEBELS Tract. de *Jure venandi.*

§. XV.

IOANNES LOCCENIVS in *Legibus Sveciæ Regni provincialibus Tit.* V. c. XX. *de Pœna ejus qui cum plagis & tendiculis ingreditur alienam ſilvam* p. 142. meldet von der Entwendung des Wildprets auf fremden Grund und Boden dieſes: Si quis intret *alterius ſilvam* cum tendiculis *animo capiendi aves aut feras*, reſtituat ſilvæ domino quod ibi cepit, ſponte & jurata fide, ſecundum æſtimationem ejus, & ſolvat *tres marcas* (*XL. marcas* hodie *art.* 26. 8. d. *Venatione ferar. & aucup.*) *tripartitas* mulctæ loco, vel *purget ſe ſex virorum juramento*, quod ibi cum tendiculis non verſatus ſit, vel aliquod damnum fecerit. Und in den *Titulo* I. *cap.* 34. *l. c.* p. 37. wird die Strafe derjenigen, welche in den Königlichen Wildbahnen jagen beſtimmet, und zugleich gemeldet, welches dieſe Reviere ſind: Qui venantur in *Regiis campis* aut *vivariis*, ubicunque ſint, perdit equum cum arcu & bombarda ſua & mulctatur XL. marcis.

cis. Stet cognitioni iudicii territorialis, num ne in flagranti facto deprehendatur, & mulcta ſit ſolius regis. Regii autem campi (*vulgo Parkar*) venationi Regis ſeparati ac deſtincti, ſunt propriæ ejus poſſeſſiones, veluti Upſaliæ patrimonium, & alia ejusmodi. Ubi autem illi *regii Juris fundi* hodie ſiti ſint, & de *pœna* in illis venantium, habemus in *Conſtit. Regia de Venatione & Aucup. art.* 7.

Digitized by Google

Zwölftes Hauptstück,

wie

die Jagt verlohren werde.

§. I.

Die Jagt kann den Jagtberechtigten auf verschiedene Art und Weise entzogen, und mithin von ihnen verlohren werden. Ist einem dieselbe nur auf Zeit des Lebens eingeräumet, und es verstirbet derjenige, welchem solche auf die Zeit seines Lebens vergönnet worden; so endiget sich auch mit seinem Tode die bishero geübte Jagtgerechtigkeit, und die Erben können sich derselben nicht, weil es nur ein personelles Werk gewesen, anmassen. Desgleichen nimmt die Jagt auch ihre Endschaft, wenn desjenigen sein Recht, welcher die Jagt vergönnet, verlöschet. Z. E. Cajus von Utopia hat ein Ritterguth in Pacht, und verlässet von diesem die Jagt bestandsweise wiederum an einen andern von Adel. Hier kann nun die Bestandjagt nicht länger dauren, als der Hauptpacht des ganzen Ritterguths. Resoluto enim jure dantis, resolvitur etiam jus accipientis L. 31. ff. d. *pignor.*

Digitized by Google

§. II.

Es kann einer auch sich des ihm zustehenden Jagtrechts entweder ausdrücklich oder stillschweigend begeben L. 29. d. *Pact.* Wie oft ereignet sichs nicht, daß einer sein Jagtbefugniß an den Landesherrn selber, oder an einen Nachbar abtritt und überläßt?

§. III.

Hat jemand die Jagt- oder Wildbanns-Gerechtigkeit auf des andern territorio oder prædio, so kann er solche auf folgende Arten auch einbüssen, 1) durch die Verjährung, wenn der Grundherr excluso Venationis-domino, eoque tacente & non contradicente, sich selbsten der Jagt ex justa causa 30. Jahr und nach Sächß. Rechte 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tage ohne geschehene Interruption angemasset und solche geübet. Keine andere Zeit der Verjährung nehmen die Teuschen in diesem Punkt an. STRYK. *Exam. Jur. Feud.* cap. XI. §. 7. 20. 21. Und dieses findet ebenfalls bei geschehener Unterlassung der Jagt statt, wenn nemlich der Grundherr dem Jagtherrn das Jagen verbiethet, und dieser die zur Verjährung nöthige Zeit über bei dem Verbothe acquiesciret, und die Jagt unterläßt. STRYK. d. *Non-Usu juris quæsiti* c. II. n. 40. squ. Geschiehet aber kein Verboth, oder der Jagtberechtigte hält sich dabei nicht geruhig, sondern wiederspricht solchem; so läuft auch keine præscriptio. Vid. D. REINHARD. disp. d. *eo*, *quod. just. est circ. venat.* §. *ult. p.* 26. Derjenige, welcher vermittelst der Verjährung auf eines andern Grund und Boden die Jagtgerechtigkeit erhalten und hergebracht, kan den Eigenthumsherr des Grundes und Bodens oder Waldes von dem Gebrauch der Jagt nicht ausschliessen, oder solche demselben verbieten,

bieten, wenn der Eigenthümer sich gleich der Jagt binnen 30. und 40. Jahren nicht bedienet; sein Nachbar aber diese Zeit über solche exerciret und sich per præscriptionem acquiriret hätte. Denn die Jagt in fundo proprio ist nichts anders als eine *res meræ facultatis* anzusehen, nun ist bekannt, daß denen rebus oder actibus meræ facultatis auch tempore immemoriali nicht præscribiret werde, wenn sich einer derselben auch nicht bedienet. Siehe *Jo. H. de* BERGER de *Jure venandi* §. 24. p. 689. squ. und insbesondere des seel. BILDERBECKS *Deduction* gegen die vermeintliche Regalität derer Jagten cap. V. §. 2. squ. p. 282. Man giebt aber auch vor, wenn man die Jagt auf des andern Grund und Boden per modum privilegii erhalten hätte; so büßte man solche, wenn man sich derselben innerhalb zehn Jahren nicht bediente, da man doch Gelegenheit darzu hätte, gänzlich ein, und beziehen sich, des gemeldeten decennii wegen, auf den Legem 1. ff. d. *Nundinis*. Allein das in diesem Lege befindliche decennium redet einzig und allein de non-usu nundinarum, mithin begreift es nicht eine regulam, sondern exceptionem a regula in sich, welche wegen ihrer ganz besondern raison weiter nicht als auf die Jahrmärkte, von welchen die Rede ist, und nicht auf alle Privilegia überhaupt kann und soll erstrecket werden, wie schon längstens LYNCKER in *Emend. ad Anal. ad* STRVVII *Synt. Iur. Civil.* p. 62. und *Aug.* LEYSER. *Meditat. ad ff. Vol.* VII. *Spec.* 457. §. 6. & 7. p. 185. angemerket. Und schreibet der Baron von LYNCKER in seinen *Commentariis ad Ius Civile* Lib. I. Tit. 4. §. 15. p. 105. privilegiatus — — amittit privilegium *non-usu*; communi jure *decennio*, ut volunt ex L. 1. d. *Nundin.* — — Sed abutuntur *textu*, quippe qui

qui *ad privilegium iſtud in ſpecie*, pertinet, quod ut *damnoſum univerſitati* amittendum eſſe breviori tempore, placuit. BERGER *l. c.* Dannenhero bleiben wir bei der Regel, daß auch die per modum privilegii vergönnete Jagt per non-uſum nicht anders als nach dem Römiſchen und Päbſtlichen Rechte innerhalb 30. Jahren L. 3. C. d. *Præſc.* 30. *vel* 40. *ann.* Cap. 6. Extra de *Privileg.* und nach dem Sächß. Rechte in 31. Jahren 6. Wochen und 3. Tagen præſcribiret werde. Vid. COMMENT. LYNCKERIANA *in Jus Civile* L. I. Tit. 4. §. 15. p. 105. CARPZ. P. II. *Conſt.* 3. *Defin.* 23. In Nieder-Oeſterreichiſchen Landen wird ſie erſt durch 32. Jahre verjähret, wenn der Jagtberechtigte auf des Grundherrns Verboth, ſodann die erſtgemeldete Zeit über die Jagt unterläßt und den Grundherrn in dem geruhigen Beſitz läßt. Siehe meinen *Tractat de præſcriptione Germanorum.* c. 5. §. 3. p. 49. n. 2. Man giebt ſonſten als eine Cautel an die Hand, daß man die Jagten zur Erhaltung des Beſitzes nur anſtellen ſolle, ungeachtet keine gewiſſe Hoffnung etwas zu fangen vorhanden ſey, indem es ja noch ungewiß, ob nicht ein Haaſe etwan an einem Orte verborgen läge. STRYK d. *non-uſu Iuris quæſiti* c. 3. n. 34. & *de Abuſu Iuris*, cap. 4. n. 3. & 4. Dieſes wird annoch geſtritten: ob man die ganze Jagt ſich conſervirte, wenn einer z. E. nur Haaſen und Schweine fänget, der Hirſchjagt ſich aber nicht bedienet: Allein es ſcheinet, daß man auch durch Einfahung des zur niedern Jagtbarkeit gehörigen Wildprets ſich die ganze Jagt conſervire, wenn der Jagtberechtigte nur weiß, daß ihm die Jagt des hohen rothen Wildprets zukomme, und nicht verſtattet, daß ein anderer ſich der Jagt des hohen Wildprets anmaſſe. STRYK. d. *Non-uſu Juris quæſit.* c. 3. n. 41. ſqu.

Doch stehet kaum zu glauben, daß, wenn ein Hirsch aufstossen solte, man solchen eher als einen Haasen solte vorbei passiren lassen. Denn ich erachte es ausser allem Streit zu seyn, daß der erstere in die Küche weit einträglicher, als der letzte sey, und mithin der Herr Jagtjunker den ersten würde eher schiessen, den andern aber laufen lassen. Es wird auch die per Rescriptum gratiæ nachgelassene Jagt per non-usum nicht verlohren, wann es dem Willkühr des Begnadigten anheim gestellet ist, wenn, oder wie, er sich solcher bedienen wolle. KLOCK. III. *Cons.* 149. n. 136. RICHT. II. *Dec.* 86. ENENCKELIVS d. *Privileg.* L. III. c 18. n. 33. Desgleichen büsset man dieselbe per non-usum auch nicht ein, wenn es an Gelegenheit zu jagen ermangelt, z. E. wenn der Wald ohne alles Wild, oder solcher durch den Feind occupiret ist, u. s. w. Gesetzt nun es habe einer bei tausend Jahre nicht gejaget; so ist doch das Jagtrecht dadurch unverlohren: indessen hat man sich doch dabei vorzusehen, daß durch unternommenes Verboth und darauf erfolgtes Stillschweigen und acquiescirung sich nicht ein anderer in den Besitz setze, und per longissimum tempus die Jagt für sich præscribire. L. I. C. d. *Servit.* TEXTOR d. *Jur. venandi*, MAVRITII *Consilium Chilon.* I. p. 7. LYNCK. *in Comm. in Jus Civil* Lib. I. Tit. IV. §. 15. p. 105. n. 1. Man verliehret II) die auf des andern Grund und Boden habende Jagt- und Wildbanns-Gerechtigkeit durch einen merklichen Mißbrauch dessen, vid. STRYK. d. *Abusu juris quæsiti.* Cap. 4. n. 62. squ. Ferner wenn III) dieselbe per titulum pignoris nur erworben, und aus diesem Pfandrechte geübet worden, und nunmehro solches Pfandguth oder Pfandschaft nach rechtlicher Art wieder eingelöset wird. (conf. *cap.* III. §. 2.) Hat jemand aber die Jagt allein als eine

Reichs-

Reichspfandschaft oder dieselbe mit einer Reichspfandschaft in der Nutzung von alten Zeiten hergebracht und vom Reich überkommen, der kann zur Ablösung wider seinen Willen nicht gezwungen werden, sondern ist bei derselben sichern und geruhigen Besitz zu schützen und zu handhaben, bis mit Einwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ein anderer Schluß erfolget. Was hingegen von Jagten oder Wildbanns-Gerechtigkeiten die Stände des Reichs einander vor uralten Zeiten i. e. ante hominis memoriam verpfändet, in derselben soll die Wiedereinlösung anderer Gestalt nicht statt finden, es seyn dann der Possessorum Exceptiones und merita causarum genugsam examiniret. INSTR. PAC. OSNABRVG. *Art.* V. §. 9. n. 26. & 27. CAROLI VI. Wahlcapitul. *Art.* 1. §. Wir sollen ꝛc. ꝛc. IOSEPHI II. Wahlcapitul. *Art.* 1. §. 9. Wann dannenhero die Reichspfandschaft und was ein Reichsstand dem andern verpfändet, nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens wieder eingelöset werden solte; so kann der Pfandsinnhaber alsdann die Jagt- und Wildbanns-Gerechtigkeit nicht weiter fortsetzen. Fällt ein Reichsstand oder ein anderer dem Reiche unmittelbar Unterworfener in die Reichsacht; so büsset er auch IV) dadurch sein auf des andern territorio geübtes und hergebrachtes Jagt-Wildbanns-Recht ein. Vid. *Ordin. Camer.* P. II. Tit. 9. §. 2. Thue hinzu den *Recess. Imp.* d. ao. 1576. §. 56. &c. Daß einer auch V) die Jagt und Wildbann auf des andern prædio einbüsse, wenn das prædium, auf welchem dieselben haften, durch einen Erdfall, Erdbeben oder Ueberschwemmung zu Grunde gehet, ist leicht zu begreiffen: Ein anders aber ist zu sagen, wenn der Wald, worinn man die Jagt zu üben hat, wiederrechtlich um-

gehauen, und also der Jagt ein sehr merklicher Schade zugezogen wird. Denn ein dergleichen vom Waldherrn aus Boßheit, Geitz, Mißgunst und andern ungerechten Absichten geschehenes unbefugtes Unternehmen kann dem Jagt- oder Wildbanns-Herrn sein begründetes Recht nicht entreissen noch unterschlagen.

§. IV.

Stehet einem aber die Jagtgerechtigkeit auf seinen eigenen Güthern und Waldungen zu; so wird sie nie per non-usum verlohren. STRYK *de Abusu juris quæsit.* c. III. n. 14. wie bereits §. 3. gemeldet. Hat man gleich das Jagtrecht per modum privilegii auf seinen eigenthümlichen Güthern erlanget, und man unterläßt desselben Gebrauch; so præjudiciret die Unterlassung doch dem Jagtberechtigten nicht, indem man den usum privilegii in re propria pro actu meræ facultatis hält. STRYK. d. *Non-usu jur. quæsit.* cap. III. n. 12. squ. und LYNCK. in *Anal. ad* STRVVII *Syntagm. Iur. Civil.* Tit. d. *Usu. cap.* Thes. 22. wie in §. 3. auch bereits angezeiget worden. Und dieser Meinung ermangelt es auch nicht an einem guten Grunde. Denn der also mit der Jagt privilegirte oder Begnadigte ist selbst Herr des Grundes und Bodens: ein Herr kann sich seines Rechts auf seiner Sache, zu welcher Zeit es ihm beliebet, bedienen, und der in sehr langer Zeit unterlassene Gebrauch eines, seinem Guthe ertheilten privilegii, vermag ihm als Herrn keinen Nachtheil oder Schaden zu verursachen: Zumahl da in Betrachtung der auf seinem Eigenthum vergönnten Jagt gar leicht zu beobachten stehet, daß durch dergleichen Begnadigung, die sonst auf denen alten Rittergüthern haftenden Würkungen der natürlichen Freiheit

zu

zu jagen von dem Fürsten dem Besitzer seyn wieder restituiret worden. Will nun jemand einen auf seinem und der Seinigen Eigenthum mit der Jagt Begnadigten von diesem Befugnisse abtreiben; so muß ers durch die Verjährung zu bewerkstelligen suchen, daß ist, er muß dem Jagt- und Grundherrn die Jagt verbiethen: Schweigt dieser nach geschehenem Verboth aus Einfalt oder Furcht stille, und lässet von der Jagt per tempus legitimum ab; so erlanget der Verbiether vermittelst der Verjährung alsdenn die Jagt. Leg. I. C. d. *Serv. ibique Brunn.* n. 11. LYNCK. *Emendat. ad Anal. ad* STRVV. *Synt. Iur. Civil.* p. 62. und dessen *Resp.* 68. n. 86. Wenn auch einer von denen Mitherren sich der Jagt- und Wildbanns-Gerechtigkeit alleine anmasset, und, indem er dem andern deren Gebrauch verbietet, dieser auch so lange als zur Verjährung nöthig, dabei acquiesciret und sich von Zeit des Verboths und der darauf erfolgten Unterlassung an sein Recht nicht suchet; der Verbiether hingegen sich in die Possess setzet, und mithin das Jus venandi von dem andern durch die Verjährungszeit völlig und privative erwirbet; so büsset der acquiescirende die Jagt ein, und der Verbiether acquiriret sich dieselbe durch das gedachte Unterfangen. Siehe CH. PHIL. RICHTERS *Decis.* XV. n. 18. Die Verjährung wird nicht von der Zeit des unterlassenen Gebrauchs der Jagt, sondern von der Zeit des Verboths an gerechnet. LYNCK. *Vol.* I. *Resp.* 65. n. 86. GAIL. II. obs. 60. geschiehet also kein Verboth, oder der Jagtberechtigte lässet es dabei nicht, sondern wiederspricht solchen, so läuft auch keine Præscription. Siehe REINHARDS Disp. de *eo, quod justum est circa venationem* §. *ult.* p. 26. Allein ein vorsichtiger Landmann lässet sich durch dergleichen unbefugtes Verboth

nicht schrecken; sondern sucht contradicendo. & ulterius venando, ja wol gar, wenn es nöthig ist, durch richterliche Hülfe, sein angefochtenes Jagtrecht zu erhalten und zu beschützen.

§. V.

Die Jagt wird auch verlohren, wenn der Jagtberechtigte auf unwaidmännische Art *) oder zur verbothenen Zeit (Vid. Churſächß. Mandat oben Cap. IX. §. 16.) und wider die gemachten Verträge, die Jagt übet. L. 10. §. 1. L. 18. *pr. ff. quemadm. servit. amitt.* Vid. COD. AVGVST. *Tom.* II. p. 561. ſqu. Mißbrauchet einer das Jagt- und Wildbanns-Recht und läſſet aller vorhergehenden gerichts- und auſſergerichtlichen Erinnerungen ungeachtet, das Wild z. E. in ſolcher Menge anwachſen, daß die Unterthanen und Nachbarn an ihren Feldfrüchten und Ländereien einen groſſen und unmäſſigen Schaden empfinden: oder es ſtreichet derſelbe mit ſeiner Jägerei aus den geſetzten Grenzen ſeiner Jagtfuhren, und erkühnet ſich wol gar in das Fürſtliche Jagtrevier zu ſtreiffen und daſelbſt zu jagen: ſo kann ihm die Jagt gar wol wegen verübten Mißbrauchs vom Landesfürſten entzogen oder verbothen werden. STRYK. d. *Abu-*

*) Die Wolfgruben ſind in Schleſien bei Verluſt der Jagtgerechtigkeit unterſaget, wie oben Cap. 9. §. 11. zu erſehen. Wenn einer in Oeſterreich ob der Enns zum dritten mahl darwieder handelt, und nicht alle Nächte mit ſeinen Leuten und Hunden wieder zu Hauſe kömmt, büſſet er das Reißgejägt in perpetuum ein. Vid. oben Cap. IX. §. 7.

Digitized by Google

Abuſu juris Cap. IV. n. 63. Von Schleſien bezeuget von Friedenberg in Tract. de *Juribus Sileſiæ Lib.* II. *Cap.* 22. p. 16. daß nach dem Oberamtlichen Jagtpatent von 1701. und von 1732. die Fiſcale und Kammer-Procuratores ihrer Pflicht gemäß, wegen des dabei intereſſirten Publici und geſetzter Fiſcaliſchen Strafe, auf die vorgehende Mißbräuche in Jagen und Stellwerck ein wachſames Auge führen und die Eigenthumsherren, wenn ſie ihre Jagtgerechtigkeit übel und wider Weydmannſchaffts-Ordnung zu Vertreib- oder gar Ausrottung des Wildes gebraucht, fiſcaliter belangen ſollen. Daß man die Jagtgerechtigkeit verliehre, wenn es in dem Conceſſions-Briefe heißt: man ſolle der Jagt bey dem ſich äuſſernden Mißbrauch verluſtig ſeyn, iſt keinem Zweifel unterworfen, wenn ſich dergleichen ereignet. STRYK. de *Abuſu juris quæſiti cap.* 4. §. 62. ſqu. KNIPSCHILD *de Nobilitate Lib.* 3. c. 5. n. 327.

§. VI.

Iſt einer mit der Jagt belehnet, und begehet einen Lehnsfehler, oder ein anderes Verbrechen, welches die Einziehung der ertheilten Lehnsgerechtſame mit ſich führet; ſo verliehret einer die Jagtbarkeit auch; wiewohl auch bei uns Teutſchen ſehr wohl zu beobachten iſt, daß man nicht diejenigen Urſachen, welche das Longobardiſche Recht als Lehnsfehler anſtellet, und zur Verliehrung des Lehns ſchlechterdings für gerecht und hinlänglich hält, in Teutſchland ohne Unterſcheid anwende, zumahl wenn die Frage von einem Reichsſtand iſt. Denn die hergebrachte teutſche Freiheit, die nie untergedrückten Sitten der Teutſchen, ja ſelbſt der kundbare Unterſcheid der Teut-

Digitized by Google

schen und Italiänischen Vasallen, deren letztern Zustand weit eingeschränkter und gebundener als der erstern ist, leiden keine crude application der Longobardischen Gesetze in unserm teutschen Reiche und Provinzien.

§. VII.

Wie die Gnaden-Jagten verlohren werden, zeiget weitläuftig *Ferd. Christoph.* HARPPRECHT in diss. de *Venationibus precariis* §. 40. 41. Auf was für Art und Weise aber die Koppeljagten ihre Endschafft nehmen können, ist in FRITSCHII disp. d. *Convenatione membr.* V. cap. 5. & squ. ausgeführet, bei welchem sich der geneigte Leser im Bedürfnißfall Rathserhohlen kann.

COLUMELLA.

Ut nulli venatori fuit vitio, non omnes feras capere; ita diffusam artem tractantibus satis est, maximam partem tradidisse.

Register

Digitized by Google

Register.

A.

Abscheuchen oder abschrecken des Wildes von den Früchten, wie es erlaubet? 449. 450

Adeliche und freie Leute machten in alten Zeiten von der Jagt Profession. 16. 71

Adeliche Damen können in Baiern die Jagt durch Bediente üben. 138

Adeliche Besitzer im Clevischen üben nur die Jagt. 72. 135. 170

dergleichen auch in Baiern. 83-85. 135-137

Des Adels Unterthanen sind von der Wolfsjagt nicht frei. 201

Adel in Städten, ob er die Jagt? vid. Städte.

Adrianus der K. liebte die Jagt gar zu viel. Vorrede. III. & VIII.

Aeckerich bekömmt, dem es der Vertrag oder Observanz giebt. 283

Allodialbesitzer sind nicht leicht mit der Jagt belehnet. 69-73

Allodialgüther genüssen zuweilen auch die Jagt. 62. 66. 71. 81

Allodial ist nicht leicht die Jagt, wenn das Guth lehnbar. 264

Albergariæ jus Atzungsrecht ist schon alt. 210

wurde gemisbrauchet. 212

Carolus M. befahl es abzustellen. 210. 211

ward ziemlich gemildert. 214. 245

die erregeten Streite zwischen einigen Fürsten darüber. 214

dessen halben haben Churhannover und Hessen einen Vergleich gemacht. 215

im Gotha- und Altenburgischen ists bekannt. 216

davon machen sich viele los. 216 squ.

Annexum feudi wann die Jagt worden? 25

Sub appendicularum titulo, was verstanden werde? 56

Aquitaner Edelleute durften jagen. 33. 34
Arminio was ihm das Leben gekostet. 20
Auer nicht zu schiessen. 359
wohin im Gothaischen zu liefern? 391
wie nicht zu fangen. 392
Aufhebung junger Haasen, Rehe, Kälber, ꝛc. ist verbothen. 447
Auftragung eines Lehns benimmt einem nicht die Jagt. 66
Augspurg hat die Jagt- und Fischgerechtigkeit. 156
Augusti Churf. Gnade gegen Wildbeschädigte. 422
Ausländische Thiere werden für zahm Vieh geachtet. 2
Auslegung der Jagtbelehnungen und Befugnisse. 241. 252. 253
Ausnehmen der Eyer und Vögel ist untersagt. 447
Ausschösser ihre Jagtdienste. 192-195

B.

Baaden, die Marggrafen haben die Wildpänne in Preisgau. 69
Bären zu fangen. 384
Bäume im Walde dürfen zum Nachtheil der Jagt nicht unpfleglich niedergehauen werden. 278
Ballei Hessen hat der Jagt halber mit dem Landgrafen Streit. 42
Bamberg das Stifft stifftete das Jägermeisteramt. Vorrede §. 7. XXXVII.
Baiern, wer da zu jagen befugt? 83. 85. 137
allda haben nur adeliche die Jagt auf den Hofmarchen. 135-137
Baierische Landesherrliche Jagt. 138
In Baiern kömmt den Geschlechtern in den 4. Hauptstädten die Jagt zu. 84. 125. 126. 172
Wie die Jagt in Baiern eingetheilet werde? 252
Bannförste zu machen erlauben die Kaiser den Bischöffen. 42
Von Bannförsten redet auch der Sachsen- und Schwabenspiegel. 43
Bannforste sind nicht alle Forste und Wälder. 43. 61
Banniendi jus, bannum dominicum quid? 268
Bannum bassum die Wildbahn. 273
Bannum regium, regales banni, bannum altum quid? 273
Bannum ferinum dominicum ist von dem Wildbann unterschieden. 273

Bannum ferinum speciale. 168. 273 sqq.
Bauer haben nicht die Jagt. 175
durften nicht Waffen führen. 176
Belehnung gedenkt sie gleich nicht der Jagt, so nimmt sie solche doch nicht. 54
Belohnung wer viel wilde Thiere und Raubvögel erlegt oder einfängt. 188-191
Bentheimische Jagtordn. lässet den Berechtigten das Jagtrecht. 74
will derselben Uebertreter bestraft wissen. 75
Bestandverlassung der Jagt in Oesterreich nur an adeliche Landmänner. 424
Bischöffe mußten ehedem zur Jagt privilegirt, oder belehnt werden. 149
Borstendorf allda hat der Besitzer die Jagt. 128
Brabanter haben die Jagt. 98
Im Brandenburgischen wird die Jagt ad regalia gerechnet. 108
soll den Unterthanen alles Recht wiederfahren. 108
in der Uckermark wird die Niederjagt der Ritterschaft verstattet. 109
allda erfordert man possessionem temp. immemorialis. 116
heute zu Tage scheinen 50. Jahre allda hinlänglich zu seyn. 109. 117
die Wolfsjagt daselbst. 197
Bratlehn Vorr. XL.
In Braunschweig-Wolfenbüttel bleibt die Jagt dem, so sie hergebracht. 85
der Landesherr verlanget nicht die Mitjagt. 124
Braunschweig die Stadt hat die Jagt. 167
Im Brem- und Verdischen die Wolfsjagt. 196
Bremisch- und Verdischer Ritterschaft werden die Jagt-Privilegia bestätiget. 92 squ.
allda hat der Adel auch die Jagt, wo er Zinsen zu fordern. 92
Brüche (neue) und Holzmiethe. 132
Brunn Jagthaus im Nürnberger Walde. 152
von Bülow genüssen die Jagt zu Güdow. 129
In Brüt- und Setzzeiten nicht zu jagen. 398
Büchsen sind im Walde nicht loszuschiessen. 446

Büchſen wie in Wäldern zu führen. 445
ſind zum Abſcheuchen des Wildes nicht zu löſen. 452
Bürger und Städte in Thüringen können auf ihren Lehngüthern auch jagen. 175
und Bauern dürfen in Oeſterreich auf ihren Güthern nicht jagen. 82. 443
allda, ob ſie gleich geadelt dürfen nicht jagen. 82
von alten Geſchlechtern dürfen in Baiern jagen. 84. 172
ſo Rittergüther, ob ſie die Jagt? 175
Bürſchen. 41

C.

Carolus M. liebte die Jagt bis an ſein Ende. Vorrede. IV. ſqu.
Im Calenbergiſchen Fürſtenthum, wie es mit der Jagt beſchaffen? 244
Cantor, als ein halber Geiſtlicher muß den verurſachten Jagtſchaden gutthun. 151
Ceſſion der Jagt, ob, und wie dieſe geſchehen könne? 262
Im Cleviſchen und der Grafſchaft Mark genüſſet der adeliche Beſitzer nur die Jagt. 72. 135. 170
Städte allda, wie ſie die Jagt genüſſen? 73. 170
Clöſter mußten dem Landsherrn Atzung reichen. S. albergariæ jus.
Commendanten dürfen im Brem- und Verdiſchen jagen. 296. 299
Conradus Salicus hat den Teutſchen die Jagt nicht entriſſen. 38-40
Coppeljagt, S. Koppel- oder Kuppeljagt. 287
Couteaux de chaſſe tragen im Waimariſchen Jäger. 395
Crantzius notatur. 234

D.

Dachs wie nicht zu fangen. 389
Dannwild iſt zu ſchonen und nicht zu ſchieſſen. 359
Dannenbergiſcher Adel hat nur die niedre Jagt, wenn er nicht mit der obern belehnet. 88
Degen wer im Waimariſchen zu tragen? 395
Diebſtahl der Fallen auf Raubthiere. 198. 388
Drathſchlingen und Schleifen verboten. 386. 390

Digitized by Google

E.

Edelsmannsfreiheit Fähige in Baiern haben die niedre Jagt. 84. 125. 126. 172
zu Ehrengelagen iſt zur geſchloſſenen Zeit auch wol zu jagen. 403. 410. 414
Eichelmaſt, ob ſie dem Eigenthümer des Waldes zuſtändig? 279
wie man ſich derſelben zu bedienen? 279
ſtehet in der M. Brandenburg und im Magdeburgiſchen dem Jagtherrn zu. 280
allda werden mit der Eichel- und Buchmaſt Vaſallen auch belehnet. 282
Wem ſie in Baiern gebühre? 283
Wem ſie in Sachſen zukomme? 279
Eigenthum gehet durch Entziehung der Poſſeſs nicht verlohren. 5
Eigenthumsherr, ob er dem Nacheiler des Wildes dieſes præoccupiren könne? 347-353
Eichſtädt erlangt die Jagt. 141
Einſiedel von Gnandſtein Rehjagt. 127
Elendshirſche nicht zu ſchieſſen. 359
In Engelland haben die Beſitzer auf ihrem Grund und Boden die Jagt frei. 21. 38
Erbjägermeiſter von Oeſterreich. Vorr. XXXVII.
von Böhmen die von Breitenſtein. ibid.
Erzjägermeiſteramt des H. R. R. erlangt Friedrich Severus Marggr. zu Meiſſen. Vorr. p. XII. welcher ſolches auch geübet. ib.
Mit dem Erzjägermeiſteramte wird Churſachſen belehnet. Vorr. XVII.
Erfurth, in wie ferne es die Jagt? 161
Eßlingen hat das Jagtrecht. 157
wie auch die Freipürſch. 159
Eier dem Flügelwerk nicht auszunehmen. 444. 447

F.

Fallbäume, Fällzäune verbothen aufzurichten. 385
wo dieſe erlaubt? 385
Fallen ſo zackicht zu legen verbothen. 385
Familiares des Biſchoffs zu Florenz mögen Waffen tragen. 29

Fasanen sollen nicht gefangen, noch geschossen werden. 355. 357-359
Feræ an ante capturam in dominio principis. 2
Festhaasen zu schiessen erlaubt. 403. 414. 416
Fest und Sonntage nicht zu jagen. 396
Feudum davon jährlich einen Habicht und Spürhund zu liefern. Vorr. §. 7
Feudum feræ. Vorr. §. 7 & 8
Feuer auf Wilddiebe zu geben, wenn erlaubt? 487. 497. 504
Fischfang und Fischerei von der Jagt unterschieden. 89. 94
Flinte und Hagelrohr soll im Brem- und Verdischen im Felde nicht geführet werden. 94
Förste der Fränkischen Könige. 38
Forst darf privatus nicht vor sich machen. 38
aufm Harz ao. 1157. zu Lehn gereicht. 51
Förstliche Obrigkeit, wie von Wildbann und Jagt unterschieden. 131
kann von der Landesobrigkeit unterschieden seyn. 131. 274
worinn diese bestehe. 131. 134. 268
Forstrecht begreift nicht stets die Jagt in sich. 134
Forst- und Jägermeister sind auch wol unterschieden. 135
Franken liebten die Jagt. 26. 27
Frankfurt genüsset die Jagt. 156
Frauenzimmer tragen Vögel auf der Hand. 145
Freiburg in Meissen hat die Jagt. 160
Freipürsche in Schwaben. 99
Freipürsch Interessen. 99
wer deren befugt. 100. 101
Historie von Memmingen. 102
Fridericus K. I. & II liebten die Jagt. Vorr.
dessen 6. erstern Jagtgesetze d. ao. 1158. 40
Fridericus bellicosus, March. Miss. Erzjägermeister. Vorr. XVI.
Frisen hatten und haben die Jagt frei. 99-101
Frohnen bei der Jagt sind zu leisten, wo sie hergebracht. 202
Früchte im Felde sind beim Jagen zu verschonen. 417-423. 450
Fruchtschaden muß vergütet werden. 418. 450
Fulda Abtei erhält Jagtdistricte. 139 squ.
Fürsten principes bei den alten Teutschen waren Amtstitel. 24

G.

G.

Gandersheimischer Abschied handelt auch von der Jagt. 86
Gehäge muß von eignem Holz gemacht werden. 472
Gehaue, junge, wie lange zu hegen und zu schonen? 132 & 133
Generals haben im Hannöverischen, Brem- und Verdischen die Koppeljagt des kleinen Weidewerks. 298. 299
Geistliche Fürsten, Bischöffe und Aebte dürfen auch jagen. 149
Geistliche Stiffter bekamen auch die Jagtgerechtigkeit. 139. 149
Geistlichen wird die Jagt untersaget, bei Strafe. 141. 144-147. 149
wie diesen die Jagt zugestanden worden. 142. 147
sollen mit Hunden sich nicht abgeben. 144
wenn das jagen ihnen erlaubet schiene? 145. 146
Geistliche Jäger, wo sie ihre Predigten finden können. 146. 150. 151
Gerichte, hat einer gleich Ober und Nieder zu Lehn, so folget doch daraus nicht, daß er die Jagt habe. 117. 118
Geschlechtsverwandten besassen vor Alters einen Strich Landes gemeinschaftlich. 15. 24
Gewehr durften Knechte nicht tragen. 27
auch nicht in die Wildbann mitnehmen. 386. 438
Gewehr der Jagt, ob der Lehnsherr dem Vasallen zu leisten schuldig? 119
Gewehr wo die Kolben ab- und aufgeschraubet werden, ist verboten. 386-387
ist abzupfänden. 476
Gnadenjagten, worinnen sie bestehen? 309
wie solche verstattet werden? 309. 311
werden nicht vermuthet. 310
Darzu kann niemand gezwungen werden. 310
wie sie wiederrufen werden können? 311
können tacite continuiret werden. 311
verstatten auch die Landesadministratores. 312
müssen nach den Vergünstigungsbriefen erkläret werden. 313
wer solche hat, kann weder Haag noch Wildbahn eo ipso machen. 313
muß pfleglich geübet werden. 314
können, da sie personell, an andere nicht abgetreten werden. 314

Gnadenjagten, darüber müssen Reverse ertheilet werden. 135
können vorm Ablauf der Zeit nicht wiederrufen werden. 316
auf keine gewisse Zeit gesetzt, können stets revociret werden. 319
in diesem Fall hat concedens die Vor- und Mitjagt. 320
wie sie verlohren werden? 520
diese gab Baiern der Oberpfälz. Ritterschaft, die keine Jagt hatte. 320
in Baiern haben eine besondere Dienerschaft. 321
ob sie ein Römisch Precarium. 316
Gnaden- und Pflegjagten in Baiern. 322
Görlitz genüsset die Jagt. 162
Gotha auch 163
im Gothaischen Fürstenth. die Wolfsjagt. 200
Göttingen erfreuet sich der Jagt. 163
von Grote verkauften Zellensen ans Closter Medingen. 68
Grundstücke mögen wider das Wild verwahret werden. 420. 452-454
Gunthramus Kön. der Franken übereilte That. 35
Guthsleute müssen der Guthsherren Jagt leiden. 184. 294

H.

Hag, hagen, Haeghe, was es bedeute? 270. 271
wer darzu das Holz hergeben muß? 272
kann der exerciren, so mit dem Wildbann belehnet. 264. 268
verlangen beide Jagten. 268
Hahn meint, jedem hätte ehedem die Jagt freigestanden. 29
Halle in Sachsen, wo die Jagt der Salzjunker. 173
wer allda die Jagt von Bürgern zu treiben? 173. 174
Hannover die Stadt hat die Jagt. 162
Hannöverischer L. T. Abschied ordnet auch von der Jagt. 87
im Hannöverischen bleibts der Jagt halber beim Herkommen. 87. 88
Hege- und Forstseulen zu setzen, wem es gebühre? 133
Heide Ansteckung verbothen. 405
Henricus auceps, R. liebt die Jagt. Vorr. VII.
Henricus VI. Imp. auch. Vorr. VIII.
Henricus II. stellet die Jagt der Kirche Sutfenne sicher. 40

Herzog Dux, bei den Alten ein Amtstitel. 24
in Heſſen tractiret man die Jagt als ein Regale. 113
Heſſen erreget der Ballei-Heſſen Streit der Jagt halber. 114 115
darf in gewiſſen Mainziſchen Gegenden jagen. 115
in Heſſen haben auch viele adeliche die hohe und niedre Jagt. 116
Hildesheim hat die Jagt. 163
im Hildesheimiſchen Amte Wohlenberg die Wolfsjagt. 200
H. Hildebrands Irrthum widerlegt. 219 ſqu.
Hofjunker des Biſchofs zu Florenz durften Waffen führen. 29
Hohe Jagt genüſſet der Pommer-Schwediſche Adel. 75
in Baiern hat gewöhnlich der Landesherr. 85
begreift im Lauenburgiſchen nur die Hirſche. 247
im Lüneburgiſchen Hirſche und Schweine. 248
was in Sachſen dahin zu rechnen? 249
hat im Bentheimiſchen nur der Landesherr. 247
wie zu üben. 254
Holſteiniſcher Adel hat die Jagt auch auf ſeinen Allodialgüthern. 95
Holzungsrecht iſt mit dem Hagen- und Zweigrecht nicht verknüpfet. 273
Holzung, wo ein ander die Jagt, muß pfleglich geſchehen. 277
Hornfäſſel tragen in Oeſterreich nur rechte Jäger. 394
Hunde zur Jagt müſſen an manchen Orten Unterthanen der Herrſchaft unterhalten. 214. 216
ſollen nicht in die Wildbanne genommen werden. 379. 381. 455. 456
noch ins Feld und Holz genommen werden. 459. 460
müſſen geknüttelt werden. 450. 451. 455. 464
ſonderlich die Schaafrüden und Jagthunde. 456
ſind an einer Heſpe zu lähmen. 458. 460. 462. 463. 465
wird im Celliſchen eine Kette angehangen. 456
im Mainziſchen ein †. 459
ob ein Jagtberechtigter ſie dem andern leihen dürfe? 392
Mit Hunden ſo losgelaſſen, iſt im Oeſterreichiſchen nicht zu jagen. 393

J.

Jäger, was für Kleidung und Gewehr ſie in Oeſterreich zu tragen? 393. 395

Jäger, sollen über Nacht nicht auf der Jagt bleiben. 373
Bursche sind sehr mässig zu halten. 370. 371
und Oberjägermeister in Fränkischen Hofe. Vorr. IX.
meister, Hof- und Landjägermeister ordnen die Reichsfürsten und Aebte. Vorr. XXXVI.
meisteramt ist immer erblich. Vorr. XLI.
orden des goldenen Hirsches. Vorr. XLIV.
Jagt, was sie sey? 1
ist an Sonn- und Festtagen nicht erlaubt. 396
hat ihr Lob und Schaden. Vorr. II. IV.
geschahe auch mit dem Hofstaat. Vorr. VI.
en lieben Könige und Kaiser. Vorr. VI-IX.
sachen müssen aus den teutschen Rechten beurtheilet werden. Vorr. §. 10.
stehet nicht jeden zu. 2. 4. 356. 362
ist nicht auf fremden Güthern erlaubt. 39
die Salier und Wisigothen bestraften dieses schon. 25
bei den Römern. 7
wird nicht stets auf den Vogelfang und Fischerei erstreckt. 10
Jagen darf man nicht zahm gemachte wilde Thiere. 2
Jagt, ob sie ein Regale principis? 10-14
en sind wegen der Belehnung nicht eo ipso Regalia. 64
die hohe, ist hin und wieder zum Regale gemacht. 103
wie diese hin und wieder zum Regale gemacht sey. 103. 106
Jägerlohn. Vorr. XL.
Jagt, ob sie ein Pertinenz der alten Rittergüther? 12. 14. 41. 44. 90
ordnung kann der Landesherr machen. 14
recht war bei den alten Teutschen allen Freien gemein. 16
mit der Jagt brachten diese viele Zeit zu. 16. 17
wurde ein accessorium des Grund und Bodens. 25
durften in der mittlern Zeit die Freigebohrnen üben. 26. 41
die Römer achteten diese den ingenuis u. s. w. für anständig. 30
nutzen ist eben nicht einträglich. 34
wird öfters nützlich verpachtet. 34
kömmt in grossen Wäldern und Forsten dem Landesherrn zu. 35. 36

Jagt, in Bannforsten verbothen. 39
wird als ein Pertinenzstücke und Nutzung der Güther von Kaisern selbst angesehen. 44. 90
wird daher bei Veräusser- und Verpfändung auch ausdrücklich ausgezogen. 51. 55
wird unter den Inn- und Zubehörungen des Guths verstanden. 52
wenn diese beim Auftrag des Lehns, muß der Lehnmann auch solche wieder erhalten. 65
en ertheilen die Kaiser auch mit als ein Allodialbefugniß, oder Dienstgerechtigkeit auf dem Grund und Boden. 69
wird durch Verjährung einer undenklichen Zeit erworben. II. 223
dieses bestärken die Braunschw. Lüneb. Gesetze. 224
wider die privatos in 30. Jahren. 246
die Niederlausitzische, Magdeburg- Brandenburgisch- Halberstädtische und andere Gesetze. 225
wird durch Unterlassung des Jagens verjährt. 72. 512-516
recht, ob es vorsichtig mit in die Lehnbriefe gesetzet worden? 80
wo sie auch frei, kann und soll doch nicht zum Regale gemacht werden. 104
haben die Unterthanen sich auch wol begeben. 106
wo sie ein Regale, muß der Besitzer titulum possessionis darthun. 116
wer damit nicht belehnet, noch solche hergebracht, kann sich derselben nicht bedienen. 118
wenn diese zweien an einem Ort zu unterschiedenen Zeiten gereichet wird, was ist Rechtens? 118. 119
ist mehr dem Lehnguth, als dem Gerichtsherrn unterworfen. 119
ob diese dem Vasallen privative oder cumulative gegeben sey? 119
zur Freude bedunge sich K. Wenzel im Nürnberger Forst. 123
Durchzug und Vorjagt ausbedungen. 119
so personell kann nicht cediret werden. 138
in Baiern ihre Beschaffenheit. 135-139
mit Falken oder Vögeln. 144
ist entweder illimitate oder limitate zu üben. 376-378

Digitized by Google

Jagtrecht, schließt nicht stets das Eigenthum des Waldes in sich. 134
stehet zuweilen nur adelichen Besitzern zu. 72. 135
Jagt, die stille, ist den Geistlichen erlaubt. 148. 149
der Wölfe und anderer schädlichen Thiere erfordert der Unterthanen Dienste. 182. 191. 192
dienste Ausschreiben in Braunsch. Lüneburgischen Landen. 204
dienste im Wolfenbüttelischen. 205
folge, was sie da und dort in sich begreife. 192. 227
S. Nachfolge
folge im Braunsch. Lüneburgischen. 203
frohnen im Calenbergischen, 204
im Dannenbergischen. 204
im Gothaischen. 205
sind nicht an Feiertagen zu fordern. 207. 208
Jägeratzung, worinn diese bestanden? 209
lag sonst den Klöstern ob. 209
Jägerzinß, oder Geld wird vors Ablager jetzo bezahlt. 214. 215
Jagt, zu was für einer Art der Gerechtsame sie gehöre? 221
hat sehr unterschiedene Rechte. 221. 222
wie sie eingetheilet werde? 233. 376
wenn die Eintheilung in die hohe und niedre aufgekommen? 233-241
ob diese Untersuchung was nutze? 241
wenn die Jagt in Lehnbriefen vor diesem Unterscheid vorkömmt? 241
über die Belehnung mit der Jagt crisis. 241
soll zur ofnen Zeit geübet werden. 245
bei der Jagt kömmt es auf das Herkommen öfters an. 246
wie solche in Chursachsen eingetheilet werde? 249
die Eintheilung ist in Gesetzen gegründet. 256
auf eigenen Güthern. 257
ob diese cedirt und verpachtet werden könne? 260. 262
ob diese vertheilet oder auch verpachtet werden möge? 261
muß ohne des Grundherrns Schaden benutzet werden. 317
ist nicht leicht mehr als von einer oder zwei Personen zu üben. 425
soll nicht durch eine Gesellschaft genutzet werden. 426
wie und wenn das doch geschehen könne? 426
soll nicht eher als das Korn eingeerndtet, geschehen. 450

Digitized by Google

Jagten, so gemeinschaftlich. 257
werden zu Wildbannen gemacht. 258. 259
Jagt, des Guthes gehet auf die Käufer über. 263
muß die Landesherren nicht beeinträchtigen. 259
auf Lehngüthern wird lehnbar vermiethet. 264
auf fremden Grund und Boden ist unterschiedlich. 267
Jagtberechtigte, ihre Schuldigkeiten. 355. 370. 389
dürfen Reiger, Milanen, Falken, Bären, Phasanen, Ortelans, Auer, Schwäne, Elendshirsche, Trappen, Dannwildpret, Nachtigal nicht überall schiessen oder fangen. 355-359. 378/
können die Hunde zu knütteln den Unterthanen befehlen. 465
Jagt, wer sich derselben anzumassen. 356
wird allen nicht Berechtigten untersaget. 360
Recht ist nicht weiter zu extendiren, als verstattet. 362
durch wen solche zu üben? 370. 324
muß regelmässig geübet und nicht überschritten werden. 376-379. 389
zur Brüt- und Setzzeit untersagt. 398
dieser terminus a quo & ad quem. 399
kann auch ein und mehr Jahre eingestellet werden. 416
wie sie verlohren werde? 510
per privilegium erlangt, wird per non usum decennii nicht verlohren. 512
wird in Oesterreich in 32. Jahren verjähret. 513
wird per usum wol conserviret. 513. 514
welche per non-usum nicht eingebüsset werden. 514
wird durch Mißbrauch verlohren. 514. 518. 519
auf dem Pfandguthe, wenn sie cessiret? 514
wird durch die Reichsacht auch eingebüsset. 515
ingleichen wenn das Jagtrevier selbst untergehet. 515
wird auf dem Eigenthum per non-usum nicht verlohren. 516
wie sie durch Verjährung erlanget werden könne? 517
wird durch Lehnsfehler auch verlohren. 519
zeug, welches verbothen. 374. 380
Iltische Amtsunterthanen im Lüneburgischen üben die Jagt. 183
Irrthum im Jagtwildpret ist nicht strafbar. 255
Juris publici particularis Ursprung. 103
Jus albergariæ gründet sich auf rechtliche Herkommen. 210

K.

K.

Kaufleute dürfen auf Reisen Degen mit sich führen. 29. 395
Kaiser machten Bannforste mit der Eigenthümer Einwilligung. 56
Kirchenväter recommandiren die Jagt schlecht. 144
Klagen über die Vielheit des Wildprets im Hannöverischen abgestellt. 366. 369
Klapper- oder Klopfjagt. 323
findet nicht überall statt. 324
wo sie herkömmlich, wird sie geschützet. 324
hat nicht statt, wo mittel- und nieder Wildpret stehet. 325
wo sie untersagt, muß nachbleiben. 325
Kleidung und Gewehr, so die Jäger vorzüglich in Oesterreich tragen. 394
Knechte dienten den Römern auch bei der Jagt. 35
Knüttelung der Hunde. 450-464
Könige der Franken übten in ihren Wäldern die Jagt. 35-38
in diesen Wäldern ward andern die Jagt bei Strafe verbothen. 37
ob sie die Jagt an sich gezogen? 37
Königsberg in der M. Brandenburg geniesset die Jagt. 163
ist von der Wolfsjagt befreiet 201
Königsberger in Franken haben die Jagt. 164
Koppel, Kuppel, oder Coppeljagt. 287
wird wechselsweise oder zugleich geübet. 287
Koppeljäger theilen entweder das Wildpret, oder jeder behält seinen Fang. 288
sollen im Durchzuge andern nicht das Wild wegfangen. 363
Koppeljagt, ist auch wol eine Gesammtjagt. 288
kömmt zuweilen unterschiedlich zu. 289
kann niemand, so solche nicht selbst hat, zu Lehn reichen. 290
wo diese in Churſachsen und Anhaltischen statt habe? 291
wo diese in Braunsch. Lüneb- und Calenbergischen verstattet sey? 294
wie solche allda zu gebrauchen? 295
oder Vorjagt muß ein Lehnsherr sich reserviren. 122. 124
diese Jagt muß auch erwiesen werden. 110. 290

Digitized by Google

Koppeljagt, hat im Magdeburgischen Churbrandenburg. 122
wenn diese allda inter privatos statt habe? 292
ob der Dominus concedens mit dem Begnadigten die zu genieſſen. 123
kömmt den Landes- oder Lehnsherren auf der adelichen Landsaſſen Güthern nicht zu. 123
Dieſe hat der Lüneburgiſche Adel auf der Guthsleute Grund. 183. 294
kann durch ein Urthel auch zugeſprochen werden. 296
kann zu Lehn gereichet werden. 296
hat die Burg Friedberg im Reichsforſt bei Frankfurt. 297
ob ſolche ohne Einwilligung der Mitjagenden geſchehen könne. 301. 363
derethalben ſuchen ſich die Koppeljäger öfters zu vergleichen. 303
dieſe theilen auch wol das Revier. 303
aus Freundſchaft. 303
ex jure ſervitutis. 304
in dieſe ſuccediren auch die Söhne. 305
ob ſolche dem Landesherrn überall zukomme. 306
wie ſie aufgehoben werden könne? 306
Knüttel, den Hunden anzuhängen. 450-462
dieſe müſſen im Brandenburgiſchen gelöſet werden. 457

L.

Landesfürſten reſerviren ſich zuweilen die Vor- und Mitjagt. 121. 123. 167. 289.
Landesherrn unmenſchliche Wildsliebe. 427-437. 468
Landſtädte haben auch die Jagt. 73. 78. 110. 122. 159. 162. 171
Landſtände ihr Stillſchweigen präjudiciret. 103
Legbüchſen und ander Fangzeug verbothen. 186. 384
Lehnbar wird die Jagt auf den Lehnen vermuthet. 264
Lehnbriefe drucken nicht alle Pertinenzſtücke aus, ſo doch beim Guthe ſind. 54. 55
gedenken dieſe nicht an die Lehne, ſo nehmen ſie dieſelben doch nicht. 54
Lehne waren zu Taciti Zeiten noch nicht. 21
darzu mangelt der Beweiß. 22
Lehnrichter in Sachſen, wie er ſich der Jagt zu bedienen. 362

Leibeigene oder Knechte genossen nicht die Jagt. 27
Leipzig geniesset die völlige Jagt. 160
Lerchenstreichen in Baiern. 252
Leutkirch die Stadt hat die Jagt. 156
Liefländischer Adel und Vasallen haben die Jagt. 113
Lob der Jagt und ihre Verehrer. Vorr. II.
Luchs, wer einen fället, wird belohnet. 191
Luderstellen anzuordnen. 192
Ludovicus pius liebte die Jagt. Vorred. V.
läßet andern ihr Jagtrecht nicht entziehen. 37.38
im Lüneburgischen wie sie zu jagen befugt? 88.89
allda haben auch gewisse Bauern die Jagt. 183
was allda der Adel für Jagt. 243
Lüneburg die Stadt erfreuet sich der Jagt. 163
Lüttich das Stifft erhielt das Recht, Wälder zu Bannforsten zu machen. 42

M.

Mährische Städte, ob diese die Jagt? 165
im Magdeburgischen, ob die Jagt allda ein Regale. 109. 110
Magdeburg, ob diese Stadt die Jagt. 169
im Magdeburgischen, Städte allda die niedre Jagt. 174
die Wolfsjagt. 195
Mannheimer Einwohner genüssen die Jagt. 164
Mastung in Wäldern, wornach man sich dabei zu richten. 283 284
Mainz und Sachs. Gotha verstatten einander die Jagtfolge. 347
im Mainzischen die Jagt nach Raubthieren. 198
Maximiliani II. Abmahnungsschreiben wegen häufigen Wildes an den Marggr. zu Anspach. 427
Mit diesen stimmet auch der Anspachischen Räthe Vorstellung an ihren Herrn ein. 429-437
Mecklenburgischen Adels hergebrachte Jagt versichert. 95-97
Lehnbriefe sollen deshalben nicht nachtheilig verändert werden. 97
Meier haben nicht die Jagt. 180
Die 7. Probsteimeier in der Gr. Hoja haben die Jagt. 181-183
Meierherr hat in den Meiereien sonst die Jagt. 247
L. Mengewein widerleget. 64

Digitized by Google

Metzger ſollen ihre Treibhunde in Büſchen am Stricke führen. 460. 463. 465
ſollen in Wäldern mit Hetzen und Schreien kein Lärmen machen. 462
Mißbrauch der Jagt den Bürgern und Bauern u. ſ. w. verbothen. 176. 177
Mit- und Vorjagt, ob ſie dem Landesf. auf des Vaſallen Grund und Boden zuſtehe? 120-124
dieſe bedingt ſich Pfalz-Neuburg zur Luſt aus. 125
Mitjagt auf der Platten wird ausbedungen. 128
haben die Herzoge zu Sachſen auf dem Mühlholz. 128
genüſſen die Herzoge zu Lauenburg zu Güdow. 129
hat der Landesf. auf der Inſel Rügen und Ummatz. 130
hat der Herzog zu Mecklenburg nicht. 130
der Schriftſäſſigen Güther in Sachſen. 293
genüſſet zuweilen der Lehnsherr. 289
Mitteljagt kömmt in Churſachſen vor. 243
was zu dieſer allda gehöret? 249
Mitweida in Meiſſen hat auch die Jagt. 161
Moderamen inculpatæ tutelæ hat gegen wilde Thiere ſtatt. 184
Modus venandi præſcriptus iſt zu beobachten. 373. 376
Münden im Calenbergiſchen hat die Jagt. 167

N.

Nachfolge, Nacheile des verwundeten Wildes. 327
der Modus der Nacheile iſt ſehr unterſchieden. 391
Einem angeſchoſſenen Wild kann nachgeeilet werden. 327. 331
Ob der Eigenthümer das verwundete Wild ſelbſt vollends erlegen und ſich acquiriren könne? 347. 350-353
Geſetze davon und Urkunden. 348 ſqu.
Nachfolge des Wildes hat der Freiſingiſche Biſchoff im Oeſterreichiſchen. 327
ingleichen die Stephanikirche zu Wien. 328
bei dieſer muß das Herkommen in Acht genommen werden. 329
die alten teutſchen Geſetze und Gewohnheiten hatten ſolche vor Recht. 329. 330

Nachfolge, das Wild muß verwundet seyn, daß es schweisset. 331
dieser Anfang muß bezeichnet werden. 333
billigen auch die Baiern. 333
was bei solcher in Oesterreich zu beobachten. 334
in Churſachsen ist solche nicht abgeschaffet. 335
ist in Churſächs. Fürstl. Waldungen nicht erlaubet. 336
wird im Churbrandenburgiſchen in gewiſſen Fällen verstattet. 336
ingleichen in Schlesien. 337
muß im Magdeburg- und Coburgiſchen das Recht hergebracht haben. 338
wird im Magdeburgiſchen den angrenzenden Herren abgeschlagen. 339
hat auch im Mecklenburg- Querfurth- und Mainziſchen statt. 339 & 340
hatte im Fürstenth. Calenberg und Göttingen Streit, und wurde darüber auch erkannt. 341
in Pommern. 342
dieſe muß so exerciret werden, damit nicht ein Jagtrecht daraus entstehe. 343
ob dieſe ein Landesherr in des andern territorio gebrauchen könne. 343 squ.
in der Pfalzgrafſch. Lauchstätt hat solche nicht Statt. 344
welche einen betrübten Ausgang gehabt. 347
Nachtigal zu schonen. 359
Nachtgarn unterſaget. 361
Nachjagen unterſagt. 389
Niederjagt, haben in Baiern Prälaten, Stiffter und Adel auf ihren und der Unterthanen Grund und Boden. 84
wie auch dieſe, ſo der Edelmannsfreiheit fähig erkennet. 84
dieſe hat der Adel, wo der Landesherr die hohe Jagt ſich zueignet. 86
dieſe genüſſet der L. Adel im Lüneburgiſchen; die hohe muß derſelbe erweiſen. 86. 89
ſolche genüſſet im Brandenburgiſchen der Jagtberechtigte. 108. 209
die Neuburger haben dieſe, wie die Baiern. 172

Digitized by Google

Niederjagt, diese begreift die Belehnung mit der Jagt anjetzo. 241 sqq.
haben viele Vasallen nur. 243
ist im Calenbergischen kein Regale. 244
was zu dieser in Churſachsen gehöre? 249
was in Franken dahin gerechnet werde? 249
hat der Adel im Dannebergischen. 88
was im Lauenburgischen? 98. 243
im Oesterreichischen? 81
in Baiern dahin gehörig? 83
Nießbrauch eines Guths begreift alle Nutzungen in sich. 53
Nobiles wie von ingenuis unterschieden? 19
Nürnberg des Reichs Obrister-Forstmeister. Vorr. XXXIV. und p. 152
der Wald bei der Stadt. 152. 155
Recht davon bestätiget. 155

O.

Ob Obristen in Churſachsen in ihrem Quartier die Koppeljagt haben. 297. 298
Obrister Jägermeister wurde der Marggr. in Meissen. Vorr. XI.
Obrigkeiten im Lande sind öfters vielerlei. 275
Obst, so wild, und Eichelmast gehört nicht eben zum Jagtrecht. 279
Ockels Meinung vom Ursprung der Ober- und Niederjagt. 234
Officier in Holstein, wenn sie in Wäldern Gewehr zu führen. 447
Oßnabrück erlangte das Recht Bannforste zu machen. 42
Oßnabrückischer Adel wird bei der Jagt geschützet. 92
in Oesterreich wird die Jagt in die Wildbann und Reißgejägt eingetheilet. 251
allda kann das bannum silvestrium & ferarum ad regalia referiret werden. 112
Oesterreicher Innhaber der Landgüther haben das Reißgejägt. 81. 251
Bauer und Bürger sollen nicht jagen. 178

P.

Patricien wirkliche Cämmerer in Baiern der 4. Hauptstädte haben das kleine Weidwerk zu jagen das Recht. 125.126

Digitized by Google

Pertinenzstück eines Guths ist auch wol die Jagt. 44
Pfänner in Halle genüssen die Jagt. 173
Pfandschaftsweise kann man auch die Jagt üben. 267
Pfähle sind in Zäunen gegen das Wild nicht zuzuspitzen. 453. 454
Pfarrherren sollen nicht jagen. 150
Pommersche Herzoge, ob sie des R. Jägermeister? Vorr. XXIII.
Schwedische Vasallen Jagtrecht angeführet. 76-78
Schwedische Städte ihr Jagtbefugniß. 169
Wolgastischer L. Abschied läßt die Unterthanen bei dem hergebrachten Jagtrechte. 75
Posseß der Jagt, wie sie conserviret werde? 229-231
ultra possessionem durat dominium. 5
Prälaten, wie sie in Baiern zu jagen befugt. 84
Præscriptio immemorialis ob sie wider den Landesherrn gültig? 223
gründet sich auf vetustatem. 226
ordinaria ist auch wider den Privatmann gültig. 227-229
Durch die præscriptio gehet auch die Jagt verlohren. 511
Dieser interruptio hemmet derselben Lauf. 511
Præscriptio läuft dem Eigenthümer nicht, wenn er die Jagt unterläßt. 512

R.

Raubschützen können in Churſachsen auch niedergeschossen werden. 476
Raubthiere auch in der geschlossenen Zeit zu schiessen. 401. 402. 405
Raubvögel zu fangen und zu schiessen. 191
machen eine Art der Jagt aus. 255
Rechte der Förstlichen Obrigkeit. 131. 134. 268. 274
Regale, ob die Jagt eines? 10-14
mit Regalien überhaupt belehnet, begreift die Jagt in sich. 134
wenn die Jagt, was es würke? 103. 106
ist nicht alles, womit man belehnet wird. 64
Regiment, wie es bei den alten Teutschen gewesen. 18. 19
Rehe, zu welcher Jagt sie gehören? 249-251
Rehlehn haben die Einsiedel zum Gnandstein. 127

Rehlehn zu Altenthann. 248
Reichspfandſchaften können auch in Jagten beſtehen. 267
Reichsſtädte genüſſen auf ihrem territorio die Jagt. 151
Reichsſtände können einander auch die Jagt verſetzen. 267
Reiger ſollen nicht geſchoſſen werden. 355. 376
Reißgejägt, wie in Oeſterreich zu gebrauchen? 83
Reiſende ſollen mit ihrem Gewehr auf der Landſtraſſe bleiben. 443
Reuß-Plauiſche Ordnung eignet dem Grafen die Jagt. 116
Remedia wegen des Wildſchadens.
Revers muß der Gnadenjäger ausſtellen. 135
Riedeſel, werden belehnet mit der Schweinsjagt. 248
haben die Jagtfolge auf Heſſiſchen Boden. 345
Rochlitz in Meiſſen genieſſet die Jagt. 160
Rolandinus. Vorred. VIII. *
Römer hielten die Jagtübung löblich. 30 ſqu.
Römiſchen Feldherrn war die Jagt nützlich. 32
Roſtock, im Mecklenburgiſchen hat die Jagt. 165
derſelben Jagtfata. 166
daſiger Unterthanen Jagtrecht. 166
Rudolph. IV. D. Auſtr. ſchrieb ſich des H. R. R. Obriſter Jägermeiſter. Vorr. XVIII.
Item Erzjägermeiſter. ibid. XXI.

S.

Sachſen, alte, ein freies Volk übte die Jagt. 32
Sachſenrecht redet von der Jagt. 41. 43
Sachſen, ob allda die Jagt ein Regale? 111
hat ſich die Mit- und Vorjagt auf gewiſſe Fluhren ausbedungen. 127. 128
Sätzzeit über iſt die Jagt geſchloſſen. 398
Schaden, wer dieſen, ſo der Unterthan bei der Wolfsjagt leidet, trägt. 208 ſqu.
müſſen die Jagenden dem Grundherrn nicht thun. 420
ſo man beim Jagen thut, iſt zu erſetzen. 418
iſt nicht den Wildbannen zuzufügen. 438. 441. 446
Schädliches Wild, ob es zu tödten erlaubet? 184 ſqu.
Schenken haben die Jagt aufm Mühlholze. 129
Schilter widerlegt. 17
Schinken erhält der Teutſche Orden in Pohln. Preuſſen von Städten. 167

Schlageisen zu legen ist untersagt. 384. 385
Schleßwig-Holsteinische Wolfs- und Klopfjagten. 198
In Schlesien sollen Bürger, Studenten und Diener nicht jagen. 179
allda ist bei harter Strafe auf fremden Boden zu jagen untersaget. 179
Schlingenstellen verbothen. 390
Schiessen soll man nicht auf fremden Boden in seinem eigenen Gehölze. 379. 381
soll man nicht in Wildbannen. 186
Schießgewehr soll man nicht in Wald mitnehmen. 386. 438
Schneppen- und Haselhünerfallen. 392
Selbstschüsse bei der Jagt zu legen verbothen. 380. 381
Setz- und Brützeit nicht zu jagen. 398
Schonzeit bei der Jagt. 399
Schweinhatze ist nicht mit gelehnten Hunden und Netzen zu üben. 375
Schwerin hat die Jagt. 167
Sonn- und Festtagen zu jagen verbothen. 396
Spiegelberg v. Grafen, waren R. Jägermeister in Niedersachsen. Vorr. XXXIII.
Städte im Clevischen und Grafsch. Mark wie fern sie die Jagt? 73
in Schwedisch Pommern haben auch die Jagt. 78
im Magdeburgischen, so es hergebracht, genieſſen auch die Jagt. 110. 122
in Baiern haben auch die Jagt. 125
ob die Landstädte die Jagt? 159 squ.
in der Ober- und Niederlausitz, ob sie die Jagt? 162
im Waimarischen, ob sie die Jagt? 171
im Brandenburgischen, ob sie von der Wolfsjagt frei? 202
wie diese ihre Jagt zu üben? 370-373
Stettin in Pommern hat die Jagt. 165
Stille- oder Schleichjagt. 323
Stissern hat Beust angeführt. 98
Strafe, wer im Königl. Forst jagte. 35
Streichende Vögel können stets geschossen oder gefangen werden. 400. 403. 405. 406

T.

Tartarischer König verlangte ein Reichsamt. Vorr. XXXII.
Teutschen, ob sie die Länder gleich abgetheilet. 15

Teut-

Digitized by Google

Teutſche, Freigebohrne haben wol die Jagt frei gehabt. 17. 19. 20
liebten den Ackerbau ſchlecht. 15
machten keine geſammte Repl. aus. 18. 19
Thiere, ſo ausländiſch und eingeſchloſſen geweſen, ſind nicht Jagtthiere. 6
Trittſchlingen, ob ſie beim Jagen verbothen? 375
Trappen und Schwäne in der M. Brandenburg ſind nicht zu ſchieſſen. 350. 359

V. U.

Venatio wird von den Römern pro piſcatu & aucupio auch genommen. 7
bedeutet auch das Wildpret. 10
an præſcriptibilis ſit? 11
Verjährung wider den Landesf. erfordert undenkliche Zeit. 11. 225
wider einen privatum nur die ordentliche Zeit. 227
in Oeſterreich 32. Jahr. 227 *
in Churſachſen und Oberlauſitz heut zu Tage die gewöhnliche Zeit. 228
dieſelbe gründet ſich auf dem Beſitz. 229
wie beſeſſen, ſo verjährt. 230
ſchützet den Vaſallen bei der Jagt. 229
Verlierung der Jagt. 510. 511
Verpacht ſoll die Jagt in Oeſterreich nur an Adeliche werden 424
Verwahrung vor Wildſchaden iſt erlaubet. 364. 428
dadurch ſoll der Wildwechſel nicht verhindert werden. 423
Vetuſtas iſt der Grund præſcriptionis immemorialis. 226
Unadeliche haben die Jagt in Baiern nicht. 84
Unwaidmanniſche Jagtarten. 373-376. 389. 513. 514
Vogelfang iſt auch von der Jagt wol unterſchieden. 8
Vor- oder Mitjagt ob ſie dem Lehnsherrn aufs Vaſallen Lande zukomme? 120. 121. 289
Vorjagt, woher zu erweiſen. 129. 289
hat in Thüringen und im Schwarzburgiſchen der Landesherr. 121
in Hinterpommern auch Brandenburg. 123
in Schwediſch Pommern. 169
Ulm hat auch die Jagt. 159
Ummatz, das Ländgen angezeiget. 130
im Utrechtiſchen Stiffte haben die Bürger auch die Jagt. 98
Urach von Grafen waren Jägermeiſter des Herzogth. Schwaben, Vorr. XXX.

W.

Waffen, durften Bürger und Bauer und Knechte nicht tragen. 27. 28. 29
Waidmänniſch muß man jagen. 294. 320. 370
Waldbothen oder Waldgrafen. §. 6. Vorr. XXXV.
Waldherr darf zum Schaden des Wildbannes den Wald nicht unbrauchbar machen. 277
und alſo zum Schaden der Jagt nicht ſtark hauen. 277. 278
Wertheim prätendiret das Atzungsrecht in der Cent Michelried im Würzburgiſchen. 215
Wild, wann es dem Grundherrn eigen wird? 218
das aus dem Thiergarten entriſſen, bleibt dem Herrn. 4. 5
Wildbann, kann zu anderer Nachtheil ohne dieſer Verwilligung nicht angeleget werden. 56
Exempel geſchehener Einwilligung. 56-58
und bloſſe Jagt ſind unterſchieden. 269
was derſelbe in ſich begreife? 59. 60. 268. 269
ob er ceſſibile? 285
was in Oeſterreich darunter gehöre? 251
ſind in die Vor- und Feldhölzer nicht zu erſtrecken. 364-366
muß man ohne Gewehr und Hunde paſſiren. 438
die Verordnung deshalben ſtehen. 441
ſoll nicht gerüget noch verhindert werden. 446
Wildſtand, übermäſſiger im Hannöveriſchen wird eingeſchränkt. 366-369
Ingleichen in Oeſterreich. 419
Wilde Thiere waren den alten Teutſchen gemeinſchaftlich. 15-21
ob dieſe in dominio principis? 17-19
als Bäre, Wölfe u. ſ. w. mag jeder auf ſeinem Jagtreviere tödten. 186. 384
Wilddiebesverheeler wird wie ein Wilddieb im Preuſſiſchen beſtraft. 478. 480. 496
Strafsmatrikel daſelbſt. 479
Wilddeube, ihre Beſtrafungen. 467
Wilddiebe, wurden ehedem auch gehangen. 467
die Augen ausgeſtochen. 468
die Mannheit abgeſchnitten. 468
wie in England geſtraft worden. 469
ob man ſie auf Hirſche geſchmiedet? 470
in Bannforſten in der mittlern Zeit. 471
Wilddiebe, ihre Frechheit zu ſtrafen. 472

Digitized by Google

Wilddiebe in Sachsen werden gehangen und ihre Heger. 474
wenn allda gelinder gestraft worden. 473
im Fuldischen. 476
Strafe im Hanauischen. 477
im Fränkischen Kreiß. 478
im Oberrheinischen. 478
in Landen des K. von Preussen. 478
werden im Brandenb auch mit 6. jähriger Festungsarbeit gestraft. 480
auch zum zweiten mal mit dem Strange. 480
wie im Königl. Holsteinischen. 480. 481. 482
wie im Würtenbergischen zu bestrafen. 482. 488
in Baiern. 488. 489
in der Churpfalz. 489. 490
in Oesterreich. 490
wie in Schlesien. 490. 492
Schlesische Strafmatricul. 492
wie im Lüneburgischen. 493
im Hannöverischen. 496-502
wenn sie im Hannöverischen niederzuschiessen. 497
im Bentheimischen. 502
in Brem- und Verdenschen. 502
im Mecklenburgischen. 503
im Altenburgischen. 504
im Gothaischen. 505. 506
im Wolfenbültelischen. 507
im Königr. Schweden. 508
Wer Wilddiebe denunciret, wird belohnet. 478. 482. 492. 495. 496. 501. 503
Wildpret, so beschädiget liegt, ist den Forstbedienten anzuzeigen. 454
junges laufen zu lassen. 447
ist zum Schaden anderer nicht zu hegen. 419. 420. 428
Wildschaden gut zu thun. 421. 450
auch welchen man durchs Wachen hat. 423
Wildverkauf wird auch wol eingeschränkt. 416
Windbüchsen zu machen untersagt. 385. 386
Wittenberg hat die Haasenjagt. 167
Wolfs- und Fuchsgruben zu machen, ist verbothen. 381. 385
wo diese verstattet. 387

Z.

Zahm gemachte oder Zeichen tragendes Wild und Geflügel darf nicht gefangen werden. 2. 3

Zahns Irrthum widerlegt: 253
Zäune mag man wider die Wildschäden machen. 451. 452
sollen nicht spitzig gemacht werden. 453. 454
darzu erhielten die Unterthanen in Hessen Forstholz. 454
im Zellischen sahe H. Christian und seine Minister die Jagt als ein Regale an. 85
Zittau in der Oberlausitz hat die Jagt. 162
Zubehörungen werden zuweilen bei Belehnungen ausgezogen. 48. 49
Zugvögel können zu allen Zeiten geschossen werden. 400. 403. 405. 406
Zweigrecht ist mit der Jagt verknüpft. 273
Zwickau hat die Jagt. 161

Druckfehler.

Diese beliebe der günstige Leser hochgeneigt zu ändern, und die übrigen auch gütigst zu entschuldigen.

Vorrede p. 18. lin. 8. leg. vor statt von p. 35. lin. 5. lege Castro C. I. p. 27. lin. 27. lege Destinatorum p. 47. lin. 22. leg. Huysb. p. 57. lin. 14. leg. Vierg. p. 83. lin. 19. leg. Ur- statt vor p. 91. lin. 21. ließ: Punct p. 147. lin. 8. ließ turpia. p. 169. lin. 4. ließ unten c. 1. §. 36. p. 181. p. 197. lin. 14. ließ: precarium p. 217. lin. 16. ließ Vehre p. 283. lin. 23. ließ Gailius p. 341. lin. 6. ließ daß p. 352. lin. 13. ließ: variis aliis p. 448. lin. 25. ließ: weder.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google